C/2024/479

23.1.2024

P9_TA(2023)0227

Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2022

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zur Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2022 (2022/2060(INI))

(C/2024/479)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 101 bis 109,

— unter Hinweis auf die entsprechenden Regeln, Leitlinien, Beschlüsse, öffentlichen Konsultationen, Mitteilungen und Unterlagen der Kommission zum Thema Wettbewerb,

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 14. Juli 2022 mit dem Titel „Bericht über die Wettbewerbspolitik 2021“ (COM(2022)0337) und auf die dazugehörige Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen (SWD(2022) 0188),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Mai 2022 zu der Wettbewerbspolitik — Jahresbericht 2021 ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) ([2]), in der das Ziel festgelegt ist, eine Klimaneutralität der gesamten Wirtschaft bis 2050 zu erreichen, und eine verbindliche Verpflichtung für die EU vorgesehen wurde, bis 2030 die Treibhausgasemissionen um mindestens 55 % gegenüber den Werten von 1990 zu verringern,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2021 zu den überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen ([3]),

— unter Hinweis auf den Flash-Eurobarometer-Bericht 510 vom Oktober 2022 mit dem Titel „SMEs’ expectations for an effective competition policy“ (Erwartungen der KMU an eine effektive Wettbewerbspolitik),

— unter Hinweis auf den Flash-Eurobarometer-Bericht 511 vom Oktober 2022 mit dem Titel „Citizens’ Perceptions about Competition Policy“ (Die Wettbewerbspolitik in der Wahrnehmung der Bürger),

— unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache T-791/19 ([4]),

— unter Hinweis auf das Urteil des EuGH in der Rechtssache T-227/21 ([5]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“ ([6]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) ([7]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) ([8]),

([1]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 124.
([2]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
([3]) ABl. C 508 vom 16.12.2021, S. 1.
([4]) Urteil des Gerichts vom 9. Februar 2022, Sped-Pro S.A./Kommission, T-791/19, ECLI:EU:T:2022:67.
([5]) Urteil des Gerichts vom 13. Juli 2022, Illumina, Inc./Kommission, T-227/21, ECLI:EU:T:2022:447.
([6]) ABl. C 131 I vom 24.3.2022, S. 1.
([7]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.
([8]) ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1.

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Stärkung der Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksamere Durchsetzung der Wettbewerbsvorschriften und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts ([9]) (ECN +-Richtlinie),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln ([10]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission ([11]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([12]),

— unter Hinweis auf die Leitlinien der Kommission vom 29. September 2022 zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge,

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) vom 15. Dezember 2022 über die Berechnung der Marktanteile von Ratingagenturen,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022“ ([13]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. Dezember 2022 mit dem Titel „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Breitbandnetzen“ ([14]),

— unter Hinweis auf den Entwurf der Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Marktes für die Zwecke des Wettbewerbsrechts der Union,

— unter Hinweis auf den Entwurf der Leitlinien der Kommission zur Anwendung der Ausnahme von Artikel 101 AEUV für Nachhaltigkeitsvereinbarungen landwirtschaftlicher Erzeuger gemäß Artikel 210a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013,

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 1. Dezember 2022 mit dem Titel „Evaluation of the State subsidy rules for health and social services of general economic interest (‚SGEIs‘) and of the SGEI de minimis Regulation“ (Evaluierung der Beihilfevorschriften für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Gesundheits- und Sozialbereich und der De-minimis-Verordnung für DAWI) (SWD(2022)0388),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung „Competition State aid Brief“, Ausgabe 1/2022 ([15]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0183/2023),

A. in der Erwägung, dass aktuelle Eurobarometer-Umfragen ([16]) zur Wettbewerbspolitik der EU zeigen, dass die Bürger sowie kleine und mittlere Unternehmen die Wettbewerbspolitik und ihre Durchsetzung nachdrücklich unterstützen;

B. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik darauf hinwirken sollte, die Ziele des europäischen Grünen Deals und des digitalen Kompasses zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit des EU-Binnenmarkts zu stärken; unter Hinweis darauf, dass weltweit gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden müssen, was auch im Zusammenhang mit den „Fit für 55“-Vorschlägen gilt;

C. in der Erwägung, dass die Wettbewerbspolitik für Rechtssicherheit sorgen sollte und dass Regelungen, die mehr Flexibilität bieten, befristet und zielgerichtet sein sollten und die Integrität des Binnenmarkts nicht gefährden dürfen;

([9]) ABl. L 11 vom 14.1.2019, S. 3.
([10]) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.
([11]) ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18.
([12]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.
([13]) ABl. C 80 vom 18.2.2022, S. 1.
([14]) ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1.
([15]) Veröffentlichung „Competition State aid Brief“ (Kurzbericht — Wettbewerb, staatliche Beihilfen). Ausgabe 1/2022 — Februar 2022.
([16]) Flash Eurobarometer 510 und Flash Eurobarometer 511.

D. in der Erwägung, dass internationale Zusammenarbeit und Kooperation von entscheidender Bedeutung sind, um weltweit tragfähige gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen und den grünen und den digitalen Wandel zu verwirklichen; in der Erwägung, dass die Abhängigkeit Europas von Drittländern und Weltmächten in Bereichen wie Energie, Arzneimittel, Technologie oder Rohstoffe Schwachstellen schafft und unter Umständen die Handlungsfähigkeit der EU einschränkt;

Allgemeine Bemerkungen

1. vertritt die Auffassung, dass die Wettbewerbspolitik der EU die Marktstrukturen vor wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen, Kartellen und der Anhäufung von Marktmacht schützt und gleichermaßen effiziente Marktstrukturen und das Verbraucher- und Allgemeinwohl fördert, um Innovationen voranzubringen, Preise auf einem fairen und wettbewerbsfähigen Niveau zu halten und dafür zu sorgen, dass den Verbrauchern Wahlmöglichkeiten offenstehen; betont, dass die weltweite Stärke und Bedeutung des EU-Binnenmarkts auf seine interne Wettbewerbsfähigkeit und gleiche Wettbewerbsbedingungen zurückzuführen sind;

2. ist der Ansicht, dass die auf dem Vertrag basierenden Wettbewerbsregeln vor dem Hintergrund der übergeordneten europäischen Werte ausgelegt werden müssen, die der im hohen Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft der EU zugrunde liegen; weist erneut darauf hin, dass die Wettbewerbspolitik nicht als isoliertes Projekt, als Selbstzweck, ohne Bezug zu den internationalen rechtlichen, wirtschaftlichen, politischen Zusammenhängen sowie ohne Wechselwirkung und Komplementarität mit anderen strategischen politischen Zielen der EU und der neuen Wettbewerbsdynamik auf den Märkten verfolgt werden kann und dass sie auf eine Umsetzung der in Artikel 3 EUV verankerten Ziele der Union ausgerichtet ist;

3. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass der Rechtsrahmen geeignet ist, den technologischen Entwicklungen und den Zielen der EU im Bereich der digitalen Konnektivität gerecht zu werden, indem sie dafür sorgt, dass die Finanzierung kritischer Infrastrukturen angemessen und wirksam ist, ohne die Wettbewerbsregeln zu gefährden;

4. begrüßt das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-791/19 (Sped-Pro S.A.), in dem bestätigt wird, dass der Schutz der Rechtsstaatlichkeit ein für das Wettbewerbsrecht relevanter Faktor ist;

5. nimmt den Entwurf einer Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten Markts im Sinne des Wettbewerbsrechts der Union zur Kenntnis; begrüßt, dass die Kommission in diesem Entwurf klarstellt, dass die Definition des relevanten Marktes nicht nur auf dem Preis eines Produkts, sondern auch auf dessen Innovativität basieren sollte; begrüßt, dass dieser Entwurf einer Bekanntmachung im dritten Quartal 2023 angenommen werden soll; betrachtet den Innovationswettbewerb als wesentliches Element für die Bestimmung des relevanten Markts und fordert die Kommission auf, bei ihren wettbewerbsrechtlichen Bewertungen längerfristige Zielvorstellungen sowie die globale Dimension und den potenziellen künftigen Wettbewerb zu berücksichtigen; betont, dass im Rahmen der Definition des relevanten Produktmarkts eine Analyse des Verbraucherverhaltens durchgeführt werden muss; würdigt insbesondere alle neuen Faktoren, die dazu beitragen, wichtige Fragen im Zusammenhang mit der Marktdefinition in bestimmten sich schnell verändernden Wirtschaftszweigen wie der Digitalwirtschaft anzugehen;

6. stellt fest, dass die drei größten Ratingagenturen einen Marktanteil von über 90 % haben; bedauert die nach wie vor hohe Marktkonzentration bei Ratingagenturen; kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbs auf diesem Markt unzureichend sind;

7. nimmt den befristeten Rahmen der Kommission zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels als Teil des Industrieplans zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter zur Kenntnis; begrüßt den Ansatz der Kommission, wonach staatliche Beihilfen für einzelne Unternehmen auf der Grundlage dieses Rahmens nur für grenzüberschreitende Investitionen oder Investitionen in Fördergebieten gewährt werden können; ist der Ansicht, dass meldepflichtige nationale Subventionen einen EU-Mehrwert aufweisen sollten; bekräftigt, dass kritische Rohstoffe für die Erhaltung der industriellen Basis Europas eine entscheidende Rolle spielen; ist der Auffassung, dass die Vorschläge für einen europäischen Rechtsakt über kritische Rohstoffe ([17]) und einen Rechtsakt für eine klimaneutrale Industrie ([18]) sowie die Überarbeitung des EU-Elektrizitätsbinnenmarkts eine Gelegenheit bieten, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der EU zu fördern; weist auf die Möglichkeiten der EU hin, ihre heimischen Vorkommen kritischer Rohstoffe im Einklang mit ihren Umweltstandards zu nutzen; begrüßt die Überarbeitung der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung ([19]), mit der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden sollen, mehr in Schlüsselbranchen für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, etwa im Bereich des CO_2-armen Wasserstoffs oder der Forschung und Entwicklung, aber auch in flankierende Maßnahmen zur Erleichterung des digitalen Wandels in allen Wirtschaftszweigen zu investieren;

([17]) COM(2023)0160.
([18]) COM(2023)0161.
([19]) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

8. betont, dass eine ausgewogene Abstimmung zwischen den Wettbewerbsregeln der Union und ihrer industriellen und internationalen Handelspolitik für die Rückverlagerung von Tätigkeiten aus der Wertschöpfungskette und die Stärkung der globalen Wettbewerbsfähigkeit von wesentlicher Bedeutung ist;

9. weist darauf hin, dass eine solide Wettbewerbspolitik die Widerstandsfähigkeit des Binnenmarkts der EU insbesondere mit Blick auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) verbessern wird; stellt fest, dass KMU aufgrund ihres umfangreichen Beitrags zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Wertschöpfung für die Sicherung von Wirtschaftswachstum und sozialer Integration in der EU von maßgeblicher Relevanz sind; begrüßt in diesem Zusammenhang die überarbeiteten Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Förderung von Risikofinanzierungen, in denen die Vorschriften, nach denen die Mitgliedstaaten den Zugang von KMU zu Finanzmitteln unterstützen können, präzisiert und vereinfacht werden;

10. ist der Ansicht, dass Erholung und nachhaltiges Wachstum im Binnenmarkt besser durch die Sicherstellung des gegenseitigen Marktzugangs für EU-Exporte gefördert würden als durch Schutzmaßnahmen;

Politische Reaktion auf den Krieg in der Ukraine und das US-Gesetz zur Senkung der Inflation (Inflation Reduction Act)

11. begrüßt die zügige Annahme und anschließenden Verlängerungen des „Befristeten Krisenrahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine“; betont, dass die Maßnahmen im Rahmen der in den letzten drei Jahren eingeführten befristeten Krisenrahmen unbedingt zu koordinieren sind; nimmt den Vorschlag der Kommission zur Kenntnis, diese Krisenrahmen in einen befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels umzuwandeln, dessen Anwendungsbereich auf die Förderung aller möglichen erneuerbaren Energiequellen ausgeweitet wird; betont, dass jegliche Flexibilität zielgerichtet, befristet und verhältnismäßig sein und mit den politischen Zielen der EU im Einklang stehen sollte und nicht zu dauerhaften Verzerrungen im Binnenmarkt führen darf; ist der Auffassung, dass mit dem befristeten Rahmen zur Krisenbewältigung und zur Gestaltung des Wandels Bedingungen geschaffen werden sollten, unter denen Unternehmen im öffentlichen Interesse wettbewerbsfähig sein können;

12. hebt hervor, dass in Gerichtsverfahren klargestellt wurde, dass staatliche Beihilfen nicht gewährt werden können, wenn der potenzielle Empfänger gegen Umweltvorschriften verstößt, ([20]) und betont, dass die Kommission staatliche Beihilfen durch die Mitgliedstaaten nur dann genehmigen sollte, wenn damit ein Ziel von gemeinsamem Interesse verfolgt wird; fordert die Mitgliedstaaten auf, weitere verbindliche Bedingungen für den Erhalt staatlicher Beihilfen einzuführen;

13. ist sich bewusst, dass zusätzliche öffentliche und private Investitionen erforderlich sind, um soziale und regionale Ungleichheiten zu bekämpfen, die Industrie zu dekarbonisieren und zu digitalisieren und die Autonomie in wichtigen Wirtschaftszweigen zu stärken; fordert die Kommission auf, die Integrität des Binnenmarkts zu wahren und für gleiche Wettbewerbsbedingungen zu sorgen; ist zutiefst besorgt darüber, dass infolge einer übermäßigen Lockerung der Beihilfevorschriften sowie der Subventionierungen in Reaktion auf das US-Gesetz zur Senkung der Inflation eine zunehmende Fragmentierung des Binnenmarktes drohen könnte; warnt die Kommission vor einem internationalen Subventionswettbewerb und fordert die Kommission auf, die ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um einen unlauteren Subventionswettbewerb zu verhindern und zu ahnden; fordert die Kommission auf, dem unterschiedlichen haushaltspolitischen Spielraum der Mitgliedstaaten besondere Aufmerksamkeit zu widmen, um diesbezüglich Unterstützung zu leisten, und mögliche verzerrende Effekte zu überwachen; betont, dass neue politische Initiativen, Ziele und Aufgaben, die aus dem EU-Haushalt finanziert werden, darunter sowohl EU-weite als auch grenzübergreifende Projekte, mit zusätzlichen neuen Mitteln finanziert werden müssen; fordert die Kommission auf, die mangelnde Harmonisierung von Rückforderungsmechanismen in den Mitgliedstaaten zu untersuchen;

14. bekräftigt, dass die Reaktion der EU auf das US-Gesetz zur Senkung der Inflation nicht ausschließlich auf staatlichen Beihilfen beruhen, sondern auch andere Bereiche der Wettbewerbspolitik wie die Fusionskontrolle umfassen sollte; begrüßt die jüngsten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates, in denen die Modernisierung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge gefordert wird, um zur Förderung einer umweltfreundlicheren Industrie und europäischer Normen beizutragen und die rasche Einführung von Schlüsseltechnologien zu erleichtern; betont, dass mit einem erneuerten Wettbewerbsrahmen ein verlässlicher und vereinfachter Rechtsrahmen geschaffen werden sollte, mit dem Vertrauen, Geschwindigkeit und Flexibilität gesteigert und der Verwaltungsaufwand für Unternehmen, die in Europa investieren und in einem fairen Wettbewerb stehen, verringert werden; hebt hervor, dass eine koordinierte Reaktion äußerst wichtig ist, mit der mögliche Verzerrungen des Energiebinnenmarkts der EU verhindert werden; fordert die Kommission auf, die Transparenz des Verfahrens zur Bewertung staatlicher Beihilfen zu verbessern, und betont, dass eine Ex-post-Überwachung der wirksamen Umsetzung der angenommenen staatlichen Beihilfen nötig ist; fordert die Kommission auf, die Kriterien der Nachhaltigkeit und der europäischen Souveränität im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu berücksichtigen; weist darauf hin, dass öffentliche Unterstützung in außerordentlichem Umfang nicht zur Normalität werden darf und zudem nicht nur großen Unternehmen und ihren Anteilseignern zugutekommen sollte; betont, dass Steuergutschriften nicht dem alleinigen Zweck dienen sollten, die Steuerlast großer Unternehmen zu senken; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, steuerliche Anreize sorgfältig zu gestalten, um die strategische Autonomie zu fördern, ohne dabei einen übermäßigen Anstieg der Kosten für die öffentlichen Kassen zu verursachen;

([20]) Urteil des Gerichtshofs vom 22. September 2020, Österreich/Kommission, C-594/18 P, ECLI:EU:C:2020:742, Rn. 45.

15. stellt fest, dass die EU-Wettbewerbspolitik der Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen auf den Weltmärkten Rechnung tragen sollte; betont, dass ein strukturierter Dialog und eine strukturierte Zusammenarbeit bei der Durchsetzung der Wettbewerbspolitik mit gleich gesinnten Partnern auf globaler Ebene wichtig sind; unterstreicht das Potenzial von Kooperationsabkommen mit Drittländern; begrüßt die Umsetzung der Verordnung über drittstaatliche Subventionen; betont, dass alle im EU-Binnenmarkt tätigen Unternehmen denselben Vorschriften unterliegen; fordert die Kommission auf, gezieltere Wettbewerbsvereinbarungen zu schließen, die einen besseren Informationsaustausch zwischen den Wettbewerbsbehörden ermöglichen;

16. ist der Auffassung, dass Wettbewerb die Erholung von der Krise nicht behindert, sondern vielmehr fördert und überdies die Resilienz des Binnenmarkts stärkt; betont, dass eine kürzlich durchgeführte Untersuchung ([21]) das Argument entkräftet hat, dass eine Lockerung der Wettbewerbspolitik der EU die wirtschaftliche Erholung fördern würde; bedauert, dass staatliche Beihilfen in der EU laut einer Analyse aus der Zeit vor der Krise ([22]) im Hinblick auf die Förderung von Wirtschaftswachstum und Investitionen unwirksam sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, den Beitrag der staatlichen Beihilfen in der EU zu Wirtschafts- und Produktivitätswachstum auf der Grundlage messbarer Indikatoren zu bewerten und die entsprechenden Ergebnisse und Auswirkungen systematisch zu überprüfen;

17. weist erneut darauf hin, dass Lehren aus vergangenen Krisen gezogen werden müssen, damit messbare, tatsächliche Ergebnisse und Auswirkungen und eine Erholung erreicht und gleiche Wettbewerbsbedingungen geschaffen werden können; weist auf die Lehre aus der Finanzkrise hin, wonach Maßnahmen als Reaktion auf dringende Erfordernisse ein schlechter Ersatz für politische Maßnahmen sind, die auf einer soliden ökonomischen Analyse beruhen; bedauert, dass der Erklärung der Kommission zufolge aufgrund der Dringlichkeit zu mehreren Vorschlägen keine Folgenabschätzung durchgeführt wurde; fordert die Kommission auf, davon abzusehen, den Verzicht auf Folgenabschätzungen für Gesetzgebungsvorschläge unter Verweis auf die Dringlichkeit zu rechtfertigen; fordert die Kommission auf, für jeden Vorschlag eine eingehende Analyse der Folgen für Wettbewerb, Produktivität und effiziente Investitionen durchzuführen;

18. hebt hervor, dass die Industriestrategie der EU durch einen neuen europäischen Souveränitätsfonds unterstützt werden könnte; ist der Auffassung, dass der Einsatz europäischer Investmentfonds sowie Änderungen der Vorschriften über staatliche Beihilfen Möglichkeiten zur Vermeidung einer Fragmentierung des Binnenmarkts bieten;

19. ist der Auffassung, dass die steigenden Preise für Energie und Nahrungsmittel, die zu üppigen Gewinnen von Unternehmen führen, die Haupttriebkräfte der derzeitig hohen Inflation sind; betont, dass der Anstieg der Energiekosten im Vergleich zu anderen Teilen der Welt zu den wichtigsten Faktoren zählt, die sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Industrie auf dem Weltmarkt auswirken; bekräftigt, dass die Kommission alle verfügbaren Instrumente des Wettbewerbsrechts nutzen muss, um Marktverzerrungen und unfairen Preisen auf dem Energie- und Nahrungsmittelmarkt auf unparteiische Weise entgegenzuwirken; fordert, dass bei der Beurteilung, ob sich ein marktbeherrschendes Unternehmen missbräuchlich verhält, den Schutzbedürfnissen der Verbraucher Rechnung getragen wird;

20. fordert die Kommission auf, eine Reihe wirksamer Instrumente zu entwickeln, unter anderem solcher, die für einen ständigen Mechanismus zur Untersuchung der Marktsituation benötigt werden, der unter gewissen Bedingungen, etwa einem bestimmten Preisanstieg, automatisch ausgelöst wird, um Trittbrettfahrer-Effekte in der Zukunft zu verhindern; fordert insbesondere die Überwachung der Unterschiede zwischen Groß- und Einzelhandelspreisen für Lebensmittel, Futtermittel und Düngemittel; ist zutiefst besorgt über die übermäßige Konzentration in bestimmten Teilen der Lebensmittelversorgungskette, die zulasten der Verbraucher und Landwirte geht;

Fusionskontrolle

21. weist darauf hin, dass Verbraucher selbst dann, wenn Produkte oder Dienstleistungen unentgeltlich bereitgestellt werden, mit unfairen Verhaltensweisen wie einer Verschlechterung der Qualität oder ausbeuterischen Praktiken konfrontiert sein können; fordert daher die Formulierung einer „Schadenstheorie“, die über preisorientierte Konzepte hinausgeht und bei der umfassendere Erwägungen wie die Auswirkungen auf die Privatsphäre der Bürger berücksichtigt werden; ist der Ansicht, dass umsatzbasierte Schwellenwerte für Zusammenschlüsse nicht für die Digitalwirtschaft geeignet sind, in der der Wert oft durch andere Faktoren abgebildet wird, und dass das Hauptaugenmerk bei der Bewertung von Zusammenschlüssen durch die Kommission nicht ausschließlich auf den Preisen liegen sollte; betont, dass der „faire Preis“ eines Produkts nicht der niedrigstmögliche Preis für den Verbraucher ist;

([21]) Massey, P. und McDowell, M., *EU Competition Law: An Unaffordable Luxury in Times of Crisis?* World Competition.
([22]) Tunali, C. und Fidrmuc, J., *State Aid Policy in the European Union*. Journal of common market studies, Wiley, 2015.

22. unterstützt die Einführung einer widerleglichen Vermutung, dass wirksamer Wettbewerb durch jedwede Art von Zusammenschluss, die zu einer beherrschenden Stellung auf einem betroffenen Markt führt oder an der ein dominanter Marktteilnehmer oder ein Torwächter im Sinne des Gesetzes über digitale Märkte beteiligt ist, maßgeblich behindert wird; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Möglichkeit, aus nicht wettbewerbsbezogenen Gründen tätig zu werden, über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, und fordert, dass der Kommission bei der Prüfung der Auswirkungen von Zusammenschlüssen auf den Binnenmarkt die gleiche Möglichkeit eingeräumt wird; fordert die Kommission auf, die Leitlinien für Zusammenschlüsse zu überarbeiten, sodass die Effizienzgewinne bei der Fusionskontrolle und der Zusammenarbeit umfassender bewertet werden; weist darauf hin, dass bei der Bewertung der horizontalen Zusammenarbeit auch die Bedeutung der Zusammenarbeit auf von digitalen Torwächtern dominierten Märkten berücksichtigt werden sollte; nimmt zur Kenntnis, dass die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren auf traditionellen sowie auf digitalen Märkten gefördert werden muss, indem den positiven Auswirkungen, etwa Effizienzgewinnen und Vorteilen, in der entsprechenden kartellrechtlichen Analyse adäquate Bedeutung beigemessen wird; fordert, dass Beschlüsse zur Genehmigung von Zusammenschlüssen Überprüfungsklauseln enthalten sollten, damit für geeignetere Bedingungen gesorgt ist, ohne dass dies den Beschluss als solchen beeinflusst; fordert die Kommission nachdrücklich auf, bei der Bewertung von Zusammenschlüssen im Digitalbereich einen umfassenderen Betrachtungswinkel zu wählen und auch die schädlichen Auswirkungen der Datenkonzentration zu bewerten; weist darauf hin, dass das Internet der Dinge ein wachsender Markt ist, in dem umfangreiche Verbraucherdaten erhoben werden;

23. fordert die Kommission nachdrücklich auf, gemäß Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung entschieden gegen sogenannte „Killer-Übernahmen", die gemäß dem Gesetz über digitale Märkte der Kommission zu melden sind, vorzugehen und auch in Bezug auf Zusammenschlüsse in anderen strategischen Bereichen tätig zu werden; begrüßt das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-227/21 (Ilumina/Grail), in dem der Leitfaden der Kommission zur Anwendung des Verweisungssystems nach Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 ([23]) auf bestimmte Kategorien von Vorhaben bestätigt wurde, was die Kommission in die Lage versetzt, Zusammenschlüsse unterhalb der in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Zuständigkeitsschwellen zu prüfen und gegebenenfalls zu verhindern; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine Überarbeitung der Fusionskontrollverordnung einzuleiten, wenn der Gerichtshof das Urteil des Gerichts in einem Berufungsverfahren aufhebt und den Leitfaden der Kommission für nichtig erklärt; begrüßt den neuen Leitfaden der Kommission zur Anwendung von Artikel 22 der Fusionskontrollverordnung durch die Mitgliedstaaten bei der Prüfung von Transaktionen; betont, dass eine Bestätigung dieser neuen Anwendung durch den Gerichtshof von großer Wichtigkeit ist, wenn es darum geht, wirksam gegen „Killer-Übernahmen" vorzugehen;

24. fordert, dass das Verfahren der Kommission zur Prüfung von Zusammenschlüssen durch eine umfassende Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung gestrafft wird;

25. weist darauf hin, dass die geltende Verordnung über De-minimis-Beihilfen ([24]) Ende 2023 ausläuft; nimmt die Aufforderung der Kommission zu Stellungnahmen zu ihrer Überprüfung der De-minimis-Verordnung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 ([25])) zur Kenntnis; betont, dass Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) besonderen Vorschriften unterliegen, um den Zugang der Bürger zu grundlegenden öffentlichen Dienstleistungen in einem bestimmten Maße zu schützen; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie sich die Wettbewerbsgrundsätze der EU — auch vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise und der gestiegenen Lebenshaltungskosten — auf die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgewirkt haben, und fordert die Berücksichtigung der sozioökonomischen Gegebenheiten in den verschiedenen Regionen der EU, insbesondere im Zusammenhang mit staatlicher Unterstützung für Randgebiete und Inselregionen in der EU; ist der Ansicht, dass die Politik der EU besser darauf ausgerichtet sein sollte, die regionale produktive Spezialisierung zu verbessern, wobei kontraproduktive Auswirkungen wie die Unterstützung ineffizienter Unternehmen vermieden werden sollten;

Kartellrecht

26. begrüßt die Bereitschaft der Kommission, bei ihrer Beurteilung der wettbewerbsschädigenden Wirkung von aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen nach Artikel 101 Absatz 1 AEUV die entsprechenden Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Löhne zu berücksichtigen, wie der Verweis auf die sogenannten „No-Poach"-Vereinbarungen (Abwerbeverzichtsvereinbarungen) ([26]) zeigt; fordert die Kommission auf, die potenziellen Auswirkungen auf die Löhne sorgfältig gegen die Notwendigkeit abzuwägen, für einen wettbewerbsorientierten Markt zu sorgen;

27. begrüßt die Leitlinien der Kommission zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge ([27]), in denen klargestellt wird, dass Solo-Selbstständige durch das EU-Wettbewerbsrecht nicht daran gehindert werden, an Tarifverhandlungen teilzunehmen; weist darauf hin, dass Selbstständige oft nur begrenzten oder gar keinen Zugang zu Tarifverhandlungen haben, was zu prekären Arbeitsbedingungen führen kann;

([23]) Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

([24]) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

([25]) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

([26]) Rede der Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margharethe Vestager, 22. Oktober 2021.

([27]) Mitteilung der Kommission „Leitlinien zur Anwendung des Wettbewerbsrechts der Union auf Tarifverträge über die Arbeitsbedingungen von Solo-Selbstständigen" (ABl. C 374 vom 30.9.2022, S. 2).

28. begrüßt, dass die Kommission die Bewertung der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 und der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 eingeleitet hat; ist der Auffassung, dass eine legislative Überarbeitung dieser beiden Verordnungen notwendig ist; fordert, dass strukturelle Abhilfemaßnahmen stärker zur Anwendung kommen und dass folglich der Vorrang für verhaltensorientierte Abhilfemaßnahmen aus der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gestrichen wird; fordert die Kommission auf, Kartellverfahren zu beschleunigen und Fristen einzuführen, um das Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen;

29. stellt fest, dass eine Rechtsgrundlage für eine strukturelle Trennung besteht; fordert die Kommission auf, die Begründetheit der Rechtsgrundlage für die Entflechtung von Unternehmen als letztmögliche strukturelle Abhilfemaßnahme bei Kartellrechtsverletzungen zu prüfen; bedauert das Zögern der Kommission, Marktbeherrschung im Wege einer strukturellen Trennung anzugehen; hält das Instrument der Entflechtung außerdem für eine geeignete strukturelle Abhilfemaßnahme in Fällen, in denen eine missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf einem relevanten Markt zwar nicht nachgewiesen werden kann, die Wettbewerbsbedingungen sich durch eine Entflechtung auf diesem Markt jedoch erheblich verbessern würden;

30. weist darauf hin, dass die Beseitigung der bestehenden regulatorischen Hindernisse und der Abbau von Bürokratie zur Erleichterung des Markteintritts neuer Wettbewerber oft wirksamer sein können, um Marktverzerrungen zu beseitigen ([28]);

31. unterstreicht, dass es wichtig ist, einstweilige Maßnahmen zur Durchsetzung des Wettbewerbsrechts zu erlassen, um jegliche Praktiken, die den Wettbewerb ernsthaft beeinträchtigen würden, zu unterbinden, insbesondere mit Blick auf dynamische und sich rasch entwickelnde Märkte, wie es die digitalen Märkte sind; bekundet daher seine Unterstützung für die Kommission, im Rahmen der geltenden Verordnung (EG) Nr. 1/2003 verstärkt Gebrauch von einstweiligen Maßnahmen zu machen; fordert gesetzgeberische Maßnahmen, die geeignet sind, den Aufwand für die Kommission und die nationalen Wettbewerbsbehörden im Zusammenhang mit der Anwendung einstweiliger Maßnahmen zu verringern;

32. fordert die Kommission auf, eine öffentlich zugängliche Datenbank aller kartellrechtlichen Verfahren in der EU und in den Mitgliedstaaten einzurichten, einschließlich Zusammenfassungen der einzelnen Fälle in englischer Sprache; betont, dass die Unabhängigkeit der nationalen Behörden notwendig und auch wichtig ist, weist jedoch erneut darauf hin, dass eine stärkere Zusammenarbeit und der Austausch von Informationen über bewährte Verfahren zwischen den nationalen Behörden immer mehr an Bedeutung gewinnen, um für Transparenz zu sorgen;

33. hebt die Bedeutung des Schadensersatzes für Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht hervor; hält es für notwendig, die Belastung der Geschädigten bei der erfolgreichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen zu verringern, indem die zuständige Wettbewerbsbehörde verpflichtet wird, den Umfang des Schadensersatzes in der Durchsetzungsentscheidung anzugeben, oder indem eine Vermutung eines Mindestbetrags des Schadensersatzes eingeführt wird, der im Verhältnis zur Zuwiderhandlung gegen das Wettbewerbsrecht berechnet wird;

34. bedauert, dass sieben Mitgliedstaaten die Umsetzung der ECN+-Richtlinie noch nicht abgeschlossen haben, obwohl die Umsetzungsfrist bereits am 4. Februar 2021 abgelaufen ist; fordert die Kommission auf, zu bewerten, inwieweit die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken in den Mitgliedstaaten umgesetzt ist, und Bericht über die Ergebnisse ihrer Anwendung zu erstatten; betont die wichtige Rolle der nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts und bei der Annahme einstweiliger Maßnahmen;

Die Wettbewerbspolitik im digitalen Zeitalter

35. begrüßt, dass in der Kommission neue Direktionen für die Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte geschaffen worden sind; hebt den naturgemäß bestehenden Unterschied zwischen der Ex-post-Durchsetzung von Kartellvorschriften und der Ex-ante-Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte hervor; betont in diesem Zusammenhang, dass es wichtig ist, die Mittel für diese beiden Instrumente innerhalb der Kommission weiterhin zu trennen, obgleich deren Koordinierung von wesentlicher Bedeutung ist; fordert die Mitgliedstaaten auf, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Kommission mehr Verhaltensökonomen und Spezialisten für Algorithmen sowie mehr Personal in den Bereichen Datenanalyse und Technologien einstellen kann; fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, für diese Aufgabe zusätzliches Personal und nationale Sachverständige zur Kommission zu entsenden; fordert die Kommission nachdrücklich auf, für die ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung mehr Mittel bereitzustellen; begrüßt die enge Zusammenarbeit mit den nationalen Wettbewerbsbehörden bei der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte;

([28]) Beispielsweise deuten akademische Forschungsarbeiten darauf hin, dass Datenschutzvorschriften wie die DSGVO als nichtwirtschaftliche Handelshemmnisse wirken können, insbesondere wenn sie von einem großen Wirtschaftsraum erlassen werden. Siehe Peukert, C. u. a., *Regulatory export and spillovers: How GDPR affects global markets for data*, VoxEU, 2020.

36. betont, dass der globale Markt für App-Stores von zwei Anbietern dominiert wird, von denen jeder tatsächlich der einzige Torwächter für seine Kunden ist; stellt fest, dass App-Stores ihre Position als Torwächter nutzen können, um ihren gewerblichen Nutzern unfaire und wettbewerbswidrige Bedingungen aufzuerlegen; fordert die Kommission auf, im Zusammenhang mit offenen Kartellverfahren und der Anwendung des Gesetzes über digitale Märkte für ein rasches und wirksames Vorgehen gegen wettbewerbswidrige Praktiken von als Torwächter fungierenden App-Stores zu sorgen; betont, dass das Gesetz über digitale Märkte die Chance bietet, die Schwierigkeiten zu überwinden, die in den Kartellverfahren aufgetreten sind, die als Grundlage für die Artikel 5 und 6 des Gesetzes über digitale Märkte dienten und trotz klarer Entscheidungen der Kommission nach wie vor nicht zu wirksamen Abhilfemaßnahmen geführt haben;

37. betont, dass trotz des Inkrafttretens des Gesetzes über digitale Märkte das allgemeine Wettbewerbsrecht für digitale Märkte weiterhin eine wichtige Rolle spielt, insbesondere bei Kartellverfahren gegen Torwächter, die es zu beschleunigen gilt; ist der Auffassung, dass Verstöße gegen das Recht auf Privatsphäre eine missbräuchliche Praxis darstellen können; weist darauf hin, dass einige Unternehmen, bei denen wahrscheinlich ist, dass sie als Torwächter benannt werden, Gegenstand früherer kartellrechtlicher Entscheidungen waren, die nicht zu wirksamen Verhaltensänderungen, insbesondere in Bezug auf Selbstbevorzugung, geführt haben, was bei der Durchsetzung des Gesetzes über digitale Märkte berücksichtigt werden sollte;

38. fordert die Kommission auf, auf bestehenden Initiativen aufzubauen, um die Zusammenarbeit zwischen kartellrechtlichen und datenschutzrechtlichen Regulierungsbehörden zu verstärken, damit sowohl der Missbrauch von Unternehmensdaten kontrolliert wird als auch Unternehmen daran gehindert werden, Verbraucherdaten zu nutzen, um sich einen unfairen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen; fordert die Kommission auf, die Würdigung personenbezogener Daten und ihres potenziellen Wertes als obligatorisches Bewertungskriterium für Genehmigungen von Zusammenschlüssen und Übernahmen im Digitalbereich einzuführen und bei der Anwendung von Artikel 14 des Gesetzes über digitale Märkte gegebenenfalls auch Übernahmen zu prüfen, bei denen die in der Fusionskontrollverordnung festgelegten Schwellenwerte nicht erreicht werden; betont ferner, dass eine marktbeherrschende Stellung durch die Konsolidierung von Daten infolge von Zusammenschlüssen und Übernahmen weiter gestärkt werden kann;

39. stellt mit Besorgnis fest, dass Torwächter, die durch den Umfang der von ihnen kontrollierten Daten einen Vorteil gegenüber Konkurrenten erlangen, kritische Skaleneffekte erzielen können, die dazu beitragen, dass das Wettbewerbsgleichgewicht auf digitalen Märkten noch stärker in Schieflage gerät, und Innovationen behindern; erwartet, dass diese Situationen mit dem Gesetz über digitale Märkte angegangen werden;

Sektorbezogene Politik

40. begrüßt die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der horizontalen Gruppenfreistellungsverordnungen für Vereinbarungen über Forschung und Entwicklung und für Spezialisierungsvereinbarungen; begrüßt die Überarbeitung der Gruppenfreistellungsverordnung für vertikale Vereinbarungen;

41. begrüßt, dass die Kommission einen Leitlinienentwurf für Nachhaltigkeitsvereinbarungen vorgelegt hat; unterstreicht, dass ein umfassendes Verständnis des Verbraucherwohls notwendig ist, das nicht nur die Preise, sondern auch Nachhaltigkeitserwägungen umfassen muss; betont in diesem Zusammenhang, dass die EU-Wettbewerbsvorschriften eine horizontale Koordinierung fördern sollten, um die ökologische und soziale Nachhaltigkeit der Lieferketten zu verbessern; weist darauf hin, dass die Effizienzgewinne, die sich aus solchen Vereinbarungen auf einem relevanten Markt ergeben, ausreichen müssen, um die wettbewerbsschädigenden Wirkungen, die sie in demselben oder einem nicht damit verbundenen geografischen Markt hervorrufen, aufzuwiegen;

42. betont, dass es Ziel der Wettbewerbspolitik ist, die Schaffung von Arbeitsplätzen, nachhaltiges Wachstum im Sinne des Grünen Deals, Innovation, Verbraucherwohl und die Integrität des Binnenmarkts zu fördern; ist der Auffassung, dass Nachhaltigkeit nicht nur durch Ausnahmen von Wettbewerbsbestimmungen erreicht wird, sondern gerade auch durch die Anwendung des Wettbewerbsrechts gefördert wird; fordert, dass ein Leitlinienentwurf über missbräuchliche Praktiken vorgelegt wird, insbesondere mit Blick auf die Verwirklichung von Nachhaltigkeitszielen;

43. weist darauf hin, dass die größten Empfänger staatlicher Beihilfen nach wie vor Banken sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, die längst überfällige Überarbeitung ihrer Bankenmitteilung von 2013 ([29]) voranzubringen;

44. ist der Ansicht, dass die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Telekommunikationsnetze von entscheidender Bedeutung ist, um die Konnektivitätsziele für den digitalen Kompass bis 2030 sowie eine leistungsstarke Konnektivität für alle Bürger in der EU unter Wahrung der Wettbewerbsvorschriften zu erreichen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, ein anhaltendes Ungleichgewicht in Verhandlungspositionen, wie sie in der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade ([30]) dargelegt sind, anzugehen und abzumildern; fordert die Schaffung eines politischen Rahmens, nach dem die Verursacher eines großen Datenverkehrsaufkommens einen gerechten Beitrag zur angemessenen Finanzierung von Telekommunikationsnetzen leisten müssen, wobei die Netzneutralität nicht beeinträchtigt werden darf;

([29]) Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise (ABl. C 216 vom 30.7.2013, S. 1).

([30]) ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.

45. ist der Ansicht, dass der erforderliche Zeitrahmen für Verfahren im Zusammenhang mit wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) erheblich verkürzt werden muss, und zwar durch Einführung einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Vorlage eines angemessenen Vorschlags, und dass die Teilnahme von KMU an solchen Vorhaben erleichtert werden sollte;

Zweckmäßigkeit staatlicher Beihilfen

46. bedauert, dass aggressive Steuerplanungspraktiken und die Steuersysteme bestimmter Mitgliedstaaten verzerrende Auswirkungen auf den fairen Wettbewerb haben, da sie innovationshemmend wirken und die Offenheit der Märkte, insbesondere für KMU, beeinträchtigen können; fordert, dass Unternehmen, die Steueroasen in Drittländern zur Steuervermeidung nutzen, von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge sowie von staatlichen Beihilfen ausgeschlossen werden, da diese Unternehmen unter unfairen Bedingungen mit nicht in Steueroasen niedergelassenen Unternehmen konkurrieren; begrüßt die Empfehlung der Kommission vom 14. Juli 2020 ([31]), Unternehmen mit Verbindungen zu Steueroasen keine finanzielle Unterstützung zu gewähren und zugleich ehrliche Steuerzahler zu schützen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen von Steuervergünstigungen für fossile Kraft- und Brennstoffe zu prüfen;

Einbeziehung des Parlaments

47. betont, dass das Parlament in angemessener Weise in die Gestaltung der Wettbewerbspolitik einbezogen werden sollte; ist der Ansicht, dass das Parlament von seinem Recht Gebrauch machen sollte, im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren, die einen wettbewerbsrechtlichen Bezug aufweisen und — auch für das Parlament relevante — zentrale rechtliche Fragen betreffen, sowie mit der Gesetzgebung und der Kontrolle der Entscheidungen der Kommission tätig zu werden; stellt fest, dass das Parlament als Beobachter stärker in die Tätigkeit von Arbeitsgruppen und Sachverständigengruppen wie dem Internationalen Wettbewerbsnetz (ICN) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) einbezogen werden sollte, damit es mehr Sachkenntnis in den betreffenden Fragen erlangt und über die Entwicklungen auf dem Laufenden bleibt; unterstreicht die Bedeutung der Arbeitsgruppe Wettbewerb; fordert die Kommission auf, Verhandlungen über eine interinstitutionelle Vereinbarung über die Wettbewerbspolitik aufzunehmen; fordert den Europäischen Rat auf, einen Beschluss gemäß Artikel 48 Absatz 7 Unterabsatz 2 EUV zu erlassen, der den Erlass von Rechtsakten im Bereich der Wettbewerbspolitik gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ermöglicht;

o

o o

48. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten und Wettbewerbsbehörden der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

([31]) Empfehlung (EU) 2020/1039 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Knüpfung staatlicher finanzieller Unterstützung für Unternehmen in der Union an die Bedingung, dass keine Verbindungen zu nicht kooperativen Ländern und Gebieten bestehen dürfen (ABl. L 227 vom 16.7.2020, S. 76).

P9_TA(2023)0228

Bewertung der neuen Mitteilung der Kommission zu den Gebieten in äußerster Randlage

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zur Bewertung der neuen Mitteilung der Kommission zu den Gebieten in äußerster Randlage (2022/2147(INI))

(C/2024/480)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der den Gebieten in äußerster Randlage der EU ihren Status verleiht,

— unter Hinweis auf die Artikel 174 und 355 AEUV, in denen unter anderem der räumliche Geltungsbereich der Verträge und die besonderen Bestimmungen für die Gebiete in äußerster Randlage festgelegt sind,

— unter Hinweis auf Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV, wonach Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage mit dem Binnenmarkt vereinbar sein können,

— unter Hinweis auf Artikel 7 AEUV, der vorsieht, dass die Union auf die Kohärenz zwischen ihrer Politik und ihren Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen achtet und dabei unter Einhaltung des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung ihren Zielen in ihrer Gesamtheit Rechnung trägt,

— unter Hinweis auf Titel XVIII AEUV, in dem das Ziel des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts festgeschrieben wird und die strukturellen Finanzierungsinstrumente zur Erreichung dieses Ziels festgelegt werden,

— unter Hinweis auf das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 15. Dezember 2015 ([1]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Mai 2022 mit dem Titel „Die Menschen in den Mittelpunkt stellen — nachhaltiges und inklusives Wachstum sichern — das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage der EU erschließen“ (COM(2022)0198),

— unter Hinweis auf die Abschlusserklärung, die auf der XXVII. Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union, die vom 15. bis zum 16. November 2022 im Europäischen Parlament in Brüssel stattfand, angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Abschlusserklärung, die auf der XXVI. Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union, die vom 17. bis zum 20. November 2021 in Ponta Delgada (Azoren) stattfand, angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union, die aus der Zwischentagung vom 3. Mai 2021 hervorgegangen ist,

— unter Hinweis auf die Abschlusserklärung, die auf der XXV. Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union, die vom 26. bis zum 27. November 2020 in Mayotte stattfand, angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2014/89/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Schaffung eines Rahmens für die maritime Raumplanung ([3]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2022 zur Europäischen Agenda für den Tourismus 2030,

— unter Hinweis auf den EU-Jahresbericht zur Lage der Regionen und Städte, der im Oktober 2022 vom Europäischen Ausschuss der Regionen veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf das 8. Umweltaktionsprogramm und die darin enthaltenen Konzepte,

([1]) Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 15. Dezember 2015, Europäisches Parlament und Europäische Kommission/Rat der Europäischen Union, verbundene Rechtssachen C-132/14 bis C-136/14, ECLI:EU:C:2015:813.
([2]) ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.
([3]) ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 135.

— unter Hinweis auf die von der Kommission im Januar 2022 veröffentlichte Studie über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gebiete in äußerster Randlage ([4]),

— unter Hinweis auf die von der Generaldirektion Interne Politikbereiche am 15. April 2021 veröffentlichte Studie mit dem Titel „Cohesion Policy and Climate Change“ (Kohäsionspolitik und Klimawandel) ([5]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 9. Februar 2022 mit dem Titel „Kohäsion in Europa bis 2050 — Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt“,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020)0789),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 19. November 2020 mit dem Titel „Eine EU-Strategie zur Nutzung des Potenzials der erneuerbaren Offshore-Energie für eine klimaneutrale Zukunft“ (COM(2020)0741),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380) und auf die Entschließung des Parlaments vom 9. Juni 2021 zu diesem Thema ([6]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Oktober 2017 mit dem Titel „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2017)0623),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 23. März 2020 über die Umsetzung der Mitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (COM(2020)0104),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen vom 10. Dezember 2020 zum Bericht der Kommission über die Umsetzung der Mitteilung „Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU“ (2021/C 37/10),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 20. Juni 2012 mit dem Titel „Regionen in äußerster Randlage der Europäischen Union: Auf dem Weg zu einer Partnerschaft für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ (COM(2012)0287),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 17. Oktober 2008 mit dem Titel „Die Regionen in äußerster Randlage: eine Chance für Europa“ (COM(2008)0642),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. September 2007 mit dem Titel „Strategie für die Regionen in äußerster Randlage: Fortschritte und Ausblick“ (COM(2007)0507),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 26. Mai 2004 mit dem Titel „Eine verstärkte Partnerschaft für die Regionen in äußerster Randlage“ (COM(2004)0343),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022)0304),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zu der Rolle der Fischerei und der Aquakultur beim Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in der EU ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 zum Thema „Ein neues Konzept der Meeresstrategie für den Atlantik“ ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. September 2021 mit dem Titel „Eine stärkere Partnerschaft mit den EU-Gebieten in äußerster Randlage“ ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2017 zur Förderung von Kohäsion und Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage der EU und zur Umsetzung von Artikel 349 AEUV ([10]),

---

([4]) Europäische Kommission, Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Studie über die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Gebiete in äußerster Randlage (OR): Abschlussbericht, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022,https://data.europa.eu/doi/10.2776/541180.

([5]) Studie mit dem Titel „Cohesion Policy and Climate Change“, Europäisches Parlament, Generaldirektion Interne Politikbereiche, Fachabteilung B — Struktur- und Kohäsionspolitik, 15. April 2021.

([6]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.

([7]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 2.

([8]) ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 30.

([9]) ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 18.

([10]) ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 168.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 27. April 2017 zur Bewirtschaftung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 26. Februar 2014 zur Optimierung der Entwicklung der Potenziale der Gebiete in äußerster Randlage durch die Schaffung von Synergien zwischen den Strukturfonds und anderen Programmen der Europäischen Union ([12]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 2012 zur Rolle der Kohäsionspolitik in den Gebieten in äußerster Randlage der Europäischen Union vor dem Hintergrund der Strategie Europa 2020 ([13]),

— unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 20. Januar 2022 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei dessen Anwendung im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport innerhalb und außerhalb der Union ([14]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Haushaltsausschusses, des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Verkehr und Tourismus und des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für regionale Entwicklung (A9-0156/2023),

A. in der Erwägung, dass in den Regionen in äußerster Randlage — Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion und St. Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien) — fünf Millionen europäische Bürger leben und dass sie wichtige geostrategische Vorteile für die Europäische Union (EU) und ihre Mitgliedstaaten darstellen; in der Erwägung, dass sie über ein von der Kommission anerkanntes enormes Potenzial verfügen, nämlich eine junge Bevölkerung, ausgedehnte Meereswirtschaftszonen, eine reiche biologische Vielfalt und einen großen Reichtum an erneuerbaren Energiequellen, die für die Verwirklichung der Klimaziele der EU wichtig sind, sowie die Fähigkeit, die Aktivitäten der EU in den Bereichen Weltraumwissenschaften und Astrophysik voranzubringen;

B. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund der Kombination ihrer Insellage (mit Ausnahme von Französisch-Guayana), ihrer geografischen Streuung, ihrer Abgelegenheit, ihrer geringen Größe, des unwegsamen Geländes und ihrer harten Klimabedingungen auch mit dauerhaften Nachteilen konfrontiert sind; in der Erwägung, dass die aktuellen demografischen Indikatoren auf einen dramatischen Bevölkerungsrückgang in den meisten Gebieten in äußerster Randlage ([15]) hindeuten, wobei Letztere auch einem saisonalen demografischen Druck standhalten müssen; in der Erwägung, dass ihre lokalen Märkte im Allgemeinen klein sind und ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen lokalen Erzeugnissen und von den Einfuhren vieler anderer Erzeugnisse zu bedeutenden Handelsdefiziten führt;

C. in der Erwägung, dass diese strukturellen Zwänge ein ernsthaftes Handicap für die Entwicklung der Regionen in äußerster Randlage darstellen und die EU daher spezifische Maßnahmen in den Bereichen Zoll- und Handelspolitik, Steuerpolitik, Freizonen, Landwirtschafts- und Fischereipolitik, Bedingungen für die Versorgung mit Rohstoffen und grundlegenden Konsumgütern, staatliche Beihilfen sowie in Bezug auf die Bedingungen für den Zugang zu den Strukturfonds und zu den horizontalen Programmen der Union ergriffen hat; in der Erwägung, dass weitere spezifische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Voraussetzungen für eine harmonische Anwendung der Verträge, einschließlich gemeinsamer Politiken, zu schaffen, ohne die Kohärenz der Rechtsordnung der Union zu beeinträchtigen, und um zur Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU beizutragen;

D. in der Erwägung, dass mit dem Urteil der Großen Kammer des EuGH vom 15. Dezember 2015 der weite Anwendungsbereich der Artikel 349 und 355 AEUV für Gebiete in äußerster Randlage klargestellt wurde;

E. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen der Dachverordnung besondere zusätzliche Zuweisungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF +) und der Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU), einer spezifischen Komponente im Rahmen des Interreg-Programms für den Programmplanungszeitraum 2021-2027 und eine besondere Zuweisung im Rahmen der Verordnung über den Fonds für einen gerechten Übergang erhalten;

([11]) ABl. C 298 vom 23.8.2018, S. 92.
([12]) ABl. C 285 vom 29.8.2017, S. 58.
([13]) ABl. C 258 E vom 7.9.2013, S. 1.
([14]) ABl. C 336 vom 2.9.2022, S. 20.
([15]) Guadeloupe, Martinique, Réunion, Saint-Martin, die Azoren, Madeira und die Kanarischen Inseln (Kohäsion in Europa bis 2050 — Achter Bericht über den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Kommission, Generaldirektion für Regionalpolitik und Stadtentwicklung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022, S. 200, https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/cohesion-report_en).

F. in der Erwägung, dass die Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage nach der Einführung einschränkender Maßnahmen aufgrund der Pandemie im März 2020 ([16]) unter schweren Folgen zu leiden hatten; in der Erwägung, dass das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) in den Gebieten in äußerster Randlage unter dem EU-Durchschnitt und auch unter dem Durchschnitt des jeweiligen Landes, zu dem sie gehören, liegt und dass die ermittelten Armutsquoten teilweise zu den höchsten in Europa gehören;

G. in der Erwägung, dass junge Menschen für die Erholung und Entwicklung aller Regionen der EU, insbesondere der Regionen in äußerster Randlage, von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass in Mayotte die Hälfte der Bevölkerung unter 18 Jahre alt ist, während in Französisch-Guayana jeder zweite Einwohner unter 25 Jahren alt ist; in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage einen hohen Anteil junger Menschen, die sich weder in Ausbildung noch in Beschäftigung befinden (NEET) ([17]), sowie eine hohe Schulabbrecherquote aufweisen; in der Erwägung, dass diese Quoten über dem Durchschnitt der EU und ihres jeweiligen Mitgliedstaats liegen;

H. in der Erwägung, dass sich die Langzeitarbeitslosigkeit in den Gebieten in äußerster Randlage durch die Diskrepanz zwischen vorhandenen Kompetenzen und den Erwartungen des Arbeitsmarkts erklären lässt, da es in diesen Gebieten zu wenige und ungeeignete Beschäftigungs- und Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten gibt; in der Erwägung, dass sichergestellt werden muss, dass die Aus- und Weiterbildung an die Erfordernisse der Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage angepasst ist;

I. in der Erwägung, dass junge Menschen aus den Gebieten in äußerster Randlage häufig reisen und in andere Regionen ziehen müssen, um eine spezifische Aus- und Weiterbildung zu erhalten; in der Erwägung, dass fehlende Beschäftigungsmöglichkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage zu einer massiven Abwanderung junger Menschen geführt haben, was erhebliche Auswirkungen auf die Demografie und die Entwicklung dieser Gebiete ([18]) hat; in der Erwägung, dass eine Vielzahl derer, die weggezogen ist, später nicht zurückkehrt;

J. in der Erwägung, dass die Entwicklung digitaler Kompetenzen in den Gebieten in äußerster Randlage eine Voraussetzung für die Verwirklichung eines digitalen Wandels ist, bei dem niemand zurückgelassen wird;

K. in der Erwägung, dass die fehlende Infrastruktur und der Stand der Digitalisierung in den Gebieten in äußerster Randlage dem wirksamen Einsatz von Fernunterricht, Telearbeit und der digitalen Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Zusammenhang mit Beschäftigung und Sozialschutz entgegenstehen;

L. in der Erwägung, dass die Zuweisungen aus dem Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum 2014-2020 in den Gebieten in äußerster Randlage nicht vollständig ausgeschöpft wurden, obgleich dieser Programmplanungszeitraum bald ausläuft;

M. in der Erwägung, dass 28 500 Menschen aus den Gebieten in äußerster Randlage im Programmplanungszeitraum 2014-2020 Mobilitätsangebote im Rahmen des Programms Erasmus+ genutzt haben;

N. in der Erwägung, dass der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, wie etwa Trinkwasser, angemessenem Wohnraum, Elektrizität, Bildung, Gesundheitsversorgung, öffentlichem Verkehr und Internet, nicht für alle Bürgerinnen und Bürger der Gebiete in äußerster Randlage Realität ist;

O. in der Erwägung, dass die Beschäftigungsquote von Frauen in den Gebieten in äußerster Randlage deutlich unter dem EU-Durchschnitt und den nationalen Durchschnitten liegt (47 % gegenüber 62 % in der EU der 27) ([19]); in der Erwägung, dass Frauen in den Gebieten in äußerster Randlage zu oft mit unsicheren und kurzfristigen Beschäftigungsverhältnissen rechnen müssen; in der Erwägung, dass Frauen in allen Gebieten in äußerster Randlage mit Ausnahme von Réunion stärker von Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer ([20]);

P. in der Erwägung, dass eine angemessene Verwendung der Mittel aus dem ESF+ notwendig ist, um der hohen Arbeitslosigkeit in den Regionen in äußerster Randlage zu begegnen, von der vor allem junge Menschen betroffen sind;

([16]) https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/2216604f-7420-11ec-9136-01aa75ed71a1/language-en

([17]) Die Jugendarbeitslosigkeit auf Mayotte und den Kanarischen Inseln betrug 2022 über 50 %, auf Réunion, Guadeloupe und Martinique fast 40 % und in Französisch-Guayana fast 30 %, wohingegen die Jugendarbeitslosigkeit in der EU bei durchschnittlich 16,8 % lag.

([18]) COM(2022)0198, S. 2.

([19]) SWD(2022)0133 vom Mai 2022 enthält einen Vergleich zwischen den Beschäftigungsquoten von Frauen in den Gebieten in äußerster Randlage und den Durchschnittswerten in der EU. https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/themes/outermost-regions/rup-2022/comm-rup-2022-glance_en.pdf.

([20]) https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/themes/outermost-regions/rup-2022/comm-rup-2022_en.pdf, p. 5.

Q. in der Erwägung, dass die Plage der Drogenabhängigkeit zur sozialen und wirtschaftlichen Ausgrenzung und zum Rückzug aus dem Arbeitsmarkt in den Gebieten in äußerster Randlage beiträgt und eine Bedrohung für die Gesundheit der jungen Menschen und die Sicherheit der Bevölkerung ([21]) darstellt;

R. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie die Schwachstellen der Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage noch deutlicher offengelegt hat, die sich aus ihrer Insellage und/oder geografischen Lage ergeben und insbesondere die Funktionsweise ihrer Versorgungs- und Verbrauchskreisläufe betreffen; in der Erwägung, dass durch die Pandemie zudem die Unzulänglichkeiten des öffentlichen Sektors, insbesondere der Krankenhäuser, der Gebiete in äußerster Randlage offengelegt wurden; in der Erwägung, dass durch den russischen Einmarsch in der Ukraine die Auswirkungen der Pandemie verschärft wurden, einschließlich steigender Arbeitslosenzahlen, insbesondere unter jungen Menschen, und steigender Inflation, insbesondere durch den Anstieg der Preise für Treibstoff, Seefracht, Lebensmittel, Düngemittel und bestimmte Rohstoffe wie Getreide für Tierfutter; in der Erwägung, dass die Auswirkungen dieser Krisen, insbesondere auf die Beschäftigung in den Gebieten in äußerster Randlage, noch nicht in vollem Ausmaß bekannt sind;

S. in der Erwägung, dass die europäischen Volkswirtschaften aufgrund des derzeitigen internationalen Kontextes mit einem Mangel an Arbeitskräften und Rohstoffen sowie einem allgemeinen Preisanstieg zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass diese Situation in den Gebieten in äußerster Randlage eine besorgniserregende Dimension annimmt;

T. in der Erwägung, dass die Kommission davon ausgeht, dass die wirtschaftliche Erholung nach der COVID-19-Pandemie in den Gebieten in äußerster Randlage langsamer als im nationalen makroökonomischen Durchschnitt ([22]) verlaufen wird; in der Erwägung, dass die EU die Gebiete in äußerster Randlage dabei unterstützen sollte, auf den kontinuierlichen Anstieg der Inflation zu reagieren, die den Primärsektor der Gebiete in äußerster Randlage stark beeinträchtigt;

U. in der Erwägung, dass die Mittelzuweisungen für die Regionen in äußerster Randlage aufgestockt und die Verfahren für den Zugang zu Mitteln vereinfacht werden müssen, damit die Begünstigten leichter Zugang zu den Geldern haben;

V. in der Erwägung, dass der Luft- und der Seeverkehr für die Sicherstellung der territorialen Kontinuität und für die Anbindung der Gebiete in äußerster Randlage an das europäische Festland, aneinander und an die übrige Welt, insbesondere an die umliegenden Länder und Gebiete, von entscheidender Bedeutung sind; in der Erwägung, dass es in diesen Regionen keine Alternativen zu diesen Verkehrsträgern gibt, die teurer sind als auf dem Festland; in der Erwägung, dass sich diese Abhängigkeit unmittelbar auf ihre Wettbewerbsfähigkeit auswirkt und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen sowie auf das Leben der Bürger verursacht; in der Erwägung, dass im Falle von Inselgruppen die doppelte Insellage diese Herausforderungen noch verschärft; in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage in hohem Maße vom guten Erhaltungszustand und der nachhaltigen Entwicklung der Häfen abhängig sind, da diese eine entscheidende Rolle für die Anbindung, die Wirtschaft und den Zusammenhalt dieser Gebiete spielen; in der Erwägung, dass die Vorschriften der Finanzierungsinstrumente und -programme der EU den Mobilitäts-, Zugänglichkeits- und Konnektivitätszwängen der Gebiete in äußerster Randlage besser Rechnung tragen sollten;

W. in der Erwägung, dass die Volkswirtschaft der Gebiete in äußerster Randlage untrennbar mit dem Primärsektor verbunden ist, insbesondere mit der Landwirtschaft und der Fischerei, die nicht nur die Ernährungssicherheit und -versorgung fördern, sondern auch Arbeitsplätze schaffen und dazu beitragen, die landschaftliche und ökologische Vielfalt des Territoriums dieser Gebiete zu erhalten;

X. in der Erwägung, dass der Primärsektor — insbesondere die Landwirtschaft, die Viehzucht und die Fischerei — in den Gebieten in äußerster Randlage einen hohen Stellenwert einnimmt; in der Erwägung, dass daher das Programm zur Lösung der spezifisch auf Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme (POSEI-Programm) für die sozio-ökonomische Entwicklung und den territorialen Zusammenhalt dieser Gebiete ebenso wichtig ist wie das frühere System ([23]) zum Ausgleich der Mehrkosten im Zusammenhang mit der Fischerei in bestimmten Gebieten in äußerster Randlage, das unter der Bezeichnung POSEI-Fischereiprogramm bekannt ist und zunächst in den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und später in den Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) integriert wurde;

Y. in der Erwägung, dass landwirtschaftliche Betriebe in den Gebieten in äußerster Randlage infolge ihrer abgelegenen Lage, einer durch die örtlichen und klimatischen Bedingungen und historische Entwicklungen bedingten begrenzten Vielfalt der Erzeugung, einer starken Abhängigkeit von lokalen Märkten, der Klimakrise, der Umweltschädigung, des Verlusts an biologischer Vielfalt, des Mangels an Energie und häufig auch an frischem und sauberem Wasser vor Herausforderungen stehen;

Z. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer geografischen Besonderheit in der Lage sein müssen, ihre Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln auf der Grundlage nachhaltiger Kreisläufe und Energieautonomie durch erneuerbare Energieträger anzustreben;

([21]) *Relatório anual 2021 — a situação do país em matéria de drogas e toxicodependências* (Jahresbericht 2021 — die Lage des Landes in Bezug auf Drogen und Drogensucht), 2022, S. 20, https://www.sicad.pt/BK/Publicacoes/Lists/SICAD_PUBLICACOES/Attachments/178/RelatorioAnual_2021_%20ASituacaoDoPaisEmMateriaDeDrogasEToxicodependencias.pdf; Drogues et addictions dans les outre-mer (Drogen und Sucht in den überseeischen Gebieten), OFDT, 2020, S. 48, http://www.ofdt.fr/BDD/publications/docs/epfxio2a6.pdf.

([22]) https://data.europa.eu/doi/10.2776/541180.

([23]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32003R2328&from=BG.

AA. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage etwa 80 % der biologischen Vielfalt der Europäischen Union beherbergen und sich durch ihr reiches Naturerbe und Ökosysteme auszeichnen, die in der Union einzigartig und weitestgehend endemisch und daher stärker gefährdet sind; in der Erwägung, dass die Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage von den Auswirkungen des Klimawandels und der Meeres- und Küstenverschmutzung besonders bedroht sind und für die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei (IUU-Fischerei) anfällig sind; in der Erwägung, dass sie besser vor solchen Bedrohungen geschützt werden müssen, um die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung, die handwerkliche Fischerei und die lokalen Gemeinschaften zu verringern; in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage Zugang zu spezifischen Finanzmitteln haben sollten, um ihre biologische Vielfalt zu schützen;

AB. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage bei den Auswirkungen des Klimawandels an vorderster Front stehen, insbesondere im Hinblick auf den Anstieg des Meeresspiegels und die Erwärmung und Versauerung der Ozeane, und dass sie durch die Zunahme extremer Wetterereignisse — wie Wirbelstürme, tropische Stürme und Überschwemmungen — sowie durch seismische Aktivitäten und Vulkanausbrüche besonders gefährdet sind;

AC. in der Erwägung, dass das Risiko, dass es zu größeren/regionalen Naturkatastrophen und gesundheitlichen Notlagen kommt, systemisch geworden ist und die am wenigsten entwickelten und anfälligsten Gebiete, wie die Gebiete in äußerster Randlage, häufig am stärksten von solchen Katastrophen betroffen sind;

AD. in der Erwägung, dass die meisten Gebiete in äußerster Randlage vulkanisch sind und diese vulkanische Aktivität verheerende Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft haben kann, wie es bei dem Ausbruch auf der kanarischen Insel La Palma im Jahr 2021 der Fall war;

AE. in der Erwägung, dass die Volkswirtschaften der Gebiete in äußerster Randlage im Allgemeinen wenig diversifiziert und insbesondere auf den Tourismus ausgerichtet sind, und in der Erwägung, dass die Märkte dadurch anfälliger für sozioökonomische und Naturkatastrophen sind;

AF. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage ihr großes Potenzial zur Entwicklung von Schlüsselbereichen wie dem Ökotourismus und anderen Teilbranchen des Tourismus, der nachhaltigen Mobilität, der Kreislaufwirtschaft und der erneuerbaren Energie, das sich aus ihrer natürlichen Lage ergibt, nutzen sollten, um die wirtschaftliche Entwicklung und den Schutz empfindlicher Ökosysteme zu verbinden;

AG. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage der EU geostrategische Standorte im Indischen Ozean, im Atlantischen Ozean, in der Karibik und im Amazonasbecken bieten und dazu beitragen, die EU zur größten ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Welt zu machen;

AH. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer einzigartigen biologischen Vielfalt, die sie für die Förderung der Erforschung und der Erhaltung der Meeresressourcen unentbehrlich macht, echte natürliche Laboratorien sind;

AI. in der Erwägung, dass der andauernde Verlust der biologischen Vielfalt im Meer insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage erhebliche ökologische und sozioökonomische Auswirkungen auf die EU-Fischerei haben wird und deshalb umgehend rückgängig gemacht werden muss;

AJ. in der Erwägung, dass Meeresschutzgebiete ausgewiesen werden müssen, wobei öffentlichen Konsultationen mit lokalen Behörden und Interessengruppen, insbesondere Fischern, Rechnung getragen werden muss, um die angemessene Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU und der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sicherzustellen; in der Erwägung, dass die Ausweisung dieser Gebiete als ein Instrument angesehen werden sollte, mit dem der Schutz von Lebensräumen und Ökosystemen mit der sozioökonomischen Nachhaltigkeit der blauen Wirtschaft in Einklang gebracht wird;

AK. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer geografischen Lage die Möglichkeit haben, die blaue Wirtschaft anzuführen; in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage für ihre sozioökonomische Entwicklung in hohem Maß von den Branchen der blauen Wirtschaft, insbesondere der Fischerei und dem nachhaltigen Tourismus, abhängig sind; in der Erwägung, dass die nachhaltige Entwicklung dieser Branchen in diesen Gebieten die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Wirtschaftswachstum fördern könnte; in der Erwägung, dass der Küsten- und Meerestourismus 60 % der Arbeitsplätze in der blauen Wirtschaft bereitstellt und hoch qualifizierte und kompetente Fachkräfte erfordert;

AL. in der Erwägung, dass die Gebiete in äußerster Randlage die globale Dimension der EU stärken, da sich ihre Grenzen auf verschiedene Kontinente erstrecken, was ihre große Bedeutung für die Vermittlung der Werte und Grundsätze der EU in den Regionen, in denen sie angesiedelt sind, stärkt; in der Erwägung, dass die Zusammenarbeit mit ihren Nachbarländern und mit den Mitgliedstaaten, denen sie angehören, zudem wichtig für ihre regionale Integration und ihre wirtschaftliche Entwicklung ist;

AM. in der Erwägung, dass die Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und dem Rest der EU weiterhin zu den wichtigsten Prioritäten der EU und der Kommission gehören muss;

AN. in der Erwägung, dass viele Gebiete in äußerster Randlage mit einem starken Migrationsdruck konfrontiert sind, der äußerst schwerwiegende Folgen für ihre Bevölkerung und erhebliche Auswirkungen auf ihre eigenen Ressourcen hat;

Eine bessere Anwendung von Artikel 349 AEUV

1. begrüßt die merklichen Fortschritte, die durch die EU-Strategien für die Gebiete in äußerster Randlage erzielt wurden, was Ausdruck der fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Gebiete in äußerster Randlage und der Zivilgesellschaft einschließlich nichtstaatlicher Organisationen ist; bedauert jedoch, dass die Kommission in dieser neuen Strategie im Hinblick auf für die Gebiete in äußerster Randlage wesentliche Bereiche und insbesondere im Hinblick auf die Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit mit dem Ziel, dass sich die EU zu einem wichtigen Akteur in den Weltmeeren entwickeln kann, wenig Engagement an den Tag legt; fordert, dass diese Strategie in die etwaige Halbzeitüberprüfung des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) und in den MFR für die Zeit nach 2027 einfließt;

2. betont, dass viele der in dieser Strategie vorgesehenen Maßnahmen dringend umgesetzt werden müssen, die in diesen Krisenzeiten von besonderer Bedeutung sind, um eine nachhaltige (wirtschaftliche, soziale, territoriale und ökologische) Erholung dieser Gebiete sicherzustellen;

3. weist darauf hin, dass die Kommission nach Artikel 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) Hüterin der Verträge ist; hebt hervor, dass die Gebiete in äußerster Randlage vollständig in die Europäische Union integriert und an deren Rechtsordnung angepasst sind, wobei ihre besondere Situation in den Verträgen und insbesondere in Artikel 349 AEUV, der den Grundsatz und das Recht auf Anpassungsmaßnahmen im Rahmen verschiedener Politikbereiche der Union festschreibt, anerkannt wird;

4. bedauert, dass Artikel 349 AEUV zwar nach wie vor nicht automatisch bei jeder Gesetzgebungsinitiative der Kommission angewandt wird, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass bei der erforderlichen Berücksichtigung der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage Fortschritte erzielt wurden; ist der Ansicht, dass dieser Artikel nur in begrenztem Umfang genutzt wird und innovativer und positiver ausgelegt werden könnte, insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung von Ad-hoc-Programmen und neuen spezifischen Maßnahmen; hebt hervor, dass dieser Artikel gegebenenfalls übergreifend in den Politikbereichen und Initiativen der Union zur Anwendung kommen sollte, und bekräftigt seine in seiner Entschließung vom 14. September 2021 erhobene Forderung, wonach die Kommission und der Rat eine planerische Einbeziehung der Belange der Gebiete in äußerster Randlage vornehmen sollten, d. h. eine systematische Berücksichtigung der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in den Vorschlägen für Rechtsakte der Union und bei den interinstitutionellen Verhandlungen — gegebenenfalls auch durch die Durchführung gesonderter Folgenabschätzungen –, damit sichergestellt ist, dass die EU-Rechtsvorschriften auf die besonderen Herausforderungen und lokalen Gegebenheiten der Gebiete in äußerster Randlage abgestimmt sind; empfiehlt der Kommission, einen Mechanismus zur Prüfung der Auswirkungen auf Gebiete in äußerster Randlage in Betracht zu ziehen, der dem für ländliche Gebiete vorgeschlagenen Mechanismus ähnelt;

5. betont, dass Artikel 349 angewendet werden muss, damit die Investitionen der Union, der Mitgliedstaaten, der lokalen Gebietskörperschaften sowie der öffentlichen und privaten Akteure in den Gebieten in äußerster Randlage erhöht werden, wobei negative Herangehensweisen, d. h. spezifische Maßnahmen, die den Aufholprozess und die Verringerung der Entwicklungsunterschiede verhindern würden, verhindert werden müssen;

6. fordert angesichts des bevorstehenden Konvents zur Reform der Verträge der Europäischen Union, dass der derzeitige besondere Status der Gebiete in äußerster Randlage — Artikel 355 Absatz 1, Artikel 349 und Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV — unbedingt beibehalten oder gegebenenfalls ausgeweitet wird;

7. weist darauf hin, dass der Gerichtshof betont hat, dass die „Bedingungen für die Anwendung der Verträge“ im Sinne von Artikel 349 AEUV so zu verstehen sind, dass sie sowohl die Bedingungen für die Anwendung des Primärrechts der Union als auch die Bedingungen für die Anwendung der auf der Grundlage dieses Primärrechts erlassenen Sekundärrechtsakte umfassen; weist ferner darauf hin, dass der Gerichtshof entschieden hat, dass sich aus dem Wortlaut und den Zielen von Artikel 349 AEUV sowie aus der Systematik der Verträge ergibt, dass in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage der geografische Geltungsbereich des gesamten Besitzstands der Union insbesondere durch Artikel 52 EUV in Verbindung mit Artikel 355 Absatz 1 AEUV sowie durch die gemäß Artikel 349 AEUV erlassenen Maßnahmen bestimmt wird;

8. bekräftigt, dass koordinierte Maßnahmen auf EU-Ebene und nationaler, regionaler und lokaler Ebene aufrechterhalten und verstärkt werden müssen; befürwortet die uneingeschränkte Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Gebiete in äußerster Randlage in die Gestaltung der EU-Politik; hebt hervor, dass diese Einbeziehung allen Beteiligten Vorteile bringt und die Legitimität der Beschlussfassung in der EU stärkt; betont, dass es ein solcher von der Basis ausgehender Ansatz jeder Region ermöglicht, ihre Interessen zu vertreten; betont in diesem Zusammenhang die positiven Beiträge der Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage zur Ermittlung der Prioritäten und Herausforderungen, mit denen diese Gebiete konfrontiert sind, und zur Schaffung von Anreizen für weitere Maßnahmen einschließlich des Austauschs über bewährte Verfahren; weist auf die wichtige Arbeit der Kommissarin für Kohäsion und Reformen hin, wenn es gilt, die Interessen der Gebiete in äußerster Randlage im Kollegium der Kommissionsmitglieder zu schützen; schlägt angesichts dessen vor, dass die nächste Kommission die Überwachung der nachhaltigen und inklusiven Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage zu deren Vorteil auf höchster Ebene fortsetzt und stärkt, indem insbesondere der innerhalb der Kommission erzielte Fortschritt bei der uneingeschränkten Anwendung von Artikel 349 erfasst wird;

9. bekräftigt, dass die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in jedem jährlichen Zyklus des Europäischen Semesters berücksichtigt werden müssen und dass diese Besonderheiten in den länderspezifischen Empfehlungen für Portugal, Spanien und Frankreich zum Ausdruck kommen müssen;

10. fordert die Kommission auf, die Instrumente des Europäischen Semesters und die länderspezifischen Empfehlungen in vollem Umfang zu nutzen, um die politischen Strategien in den Gebieten in äußerster Randlage zu analysieren und entsprechende Ratschläge zu geben, damit eine soziale Aufwärtskonvergenz erreicht wird;

11. vertritt die Auffassung, dass die EU bei der Vertiefung integrierter Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage ehrgeiziger vorgehen sollte, und zwar durch einen proaktiven und kohärenten EU-Ansatz und durch eine klare und solide Unterstützung der nachhaltigen endogenen Entwicklung jedes dieser Gebiete;

12. fordert die Kommission auf, das POSEI-Modell auf weitere Wirtschaftszweige in den Gebieten in äußerster Randlage auszuweiten, und zwar vorrangig in den Bereichen Fischerei, Verkehr, Konnektivität, Energie und digitaler Wandel; betont, dass diese spezifischen Maßnahmen für die Förderung einer nachhaltigen grünen und blauen Wirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage von grundlegender Bedeutung sind;

13. begrüßt zwar die Zusage der Kommission, den Dialog mit den Gebieten in äußerster Randlage zu intensivieren und ihnen individuelle Unterstützung zuteilwerden zu lassen, bedauert jedoch, dass die Kommission in ihrer Mitteilung nur begrenzt auf einige der Anliegen dieser Gebiete eingeht; fordert die Kommission auf, einen Aktionsplan für diese Strategie anzunehmen, und stellt fest, dass in diesem Zusammenhang gesonderte und angemessene finanzielle Mittel vorgesehen werden müssen, den Merkmalen, Trümpfen und Herausforderungen jedes Gebiets in äußerster Randlage Rechnung getragen werden muss und für jedes Gebiet in äußerster Randlage ein individueller Aktionsplan ausgearbeitet werden muss, wenn die Gebiete dies wünschen; ist der Ansicht, dass der Aktionsplan für die Strategie auf einem von der Basis ausgehenden Ansatz und einem Rahmen für Multi-Level-Governance beruhen sollte; betont, dass die Kommission im Wege öffentlicher Konsultationen mit den Mitgliedstaaten, den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und den betroffenen Menschen zusammenarbeiten sollte und unter anderem auf Ersuchen der Behörden der Regionen selbst zusätzliche Unterstützung und/oder Beratungsinstrumente bereitstellen sollte; fordert, dass diese Aktionspläne veröffentlicht werden, bevor die Vorschläge für den neuen Programmplanungszeitraum nach 2027 vorgelegt werden;

14. fordert, dass die Auswirkungen der derzeitigen Krise in den Gebieten in äußerster Randlage bei der Überarbeitung des MFR 2021-2027 berücksichtigt werden;

15. fordert die GD REGIO auf, bei ihren Kontrollen die besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, mit denen die Gebiete in äußerster Randlage insbesondere bei Ausschreibungen oder Fristen für die Einholung von Informationen von den Begünstigten der Strukturfonds konfrontiert sind;

16. empfiehlt, dass sich die Mitgliedstaaten mit Gebieten in äußerster Randlage dieser Strategie anschließen, um den territorialen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt dieser Gebiete sicherzustellen;

17. weist erneut darauf hin, dass die Regelungen für staatliche Beihilfen für Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage nochmals bewertet werden müssen; weist in diesem Zusammenhang auf die laufende Überarbeitung der De-Minimis-Verordnung und der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt hin, in denen sehr niedrige Schwellenwerte festgelegt sind; fordert, dass die De-Minimis- und die AGVO-Schwellenwerte deutlich erhöht werden und eine positive Differenzierung für Gebiete in äußerster Randlage vorgenommen wird, um den zusätzlichen Betriebskosten, die bei Unternehmen in den Gebieten in äußerster Randlage anfallen, Rechnung zu tragen;

18. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer Insellage und ihrer Abgelegenheit strukturellen und dauerhaften Nachteilen ausgesetzt sind; fordert die Kommission auf, Ausgleichszahlungen für die Insellage und die Abgelegenheit, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Berechnung der staatlichen Beihilfen nicht zu berücksichtigen;

19. betont, dass die Kontinuität sämtlicher bestehender Steuerregelungen in den Gebieten in äußerster Randlage angesichts ihrer Auswirkungen auf die lokale Wirtschaft sichergestellt werden muss;

20. betont, dass aktuelle und harmonisierte Daten über die Gebiete in äußerster Randlage erstellt werden müssen, damit die Auswirkungen der europäischen politischen Maßnahmen angemessen festgestellt werden können; spricht sich dafür aus, Eurostat-Daten nach den einzelnen Gebieten in äußerster Randlage aufzuschlüsseln;

21. ist der Ansicht, dass die EU politisch proaktiver sein und spezifische Maßnahmen zur Förderung des nachhaltigen Wachstums der Gebiete in äußerster Randlage ergreifen sollte, damit sich die Gebiete in äußerster Randlage als vollwertiger Teil der EU, der umfassend in das politische Handeln der EU einbezogen wird, wahrnehmen;

In die Menschen investieren

22. begrüßt, dass sich die Kommission darauf konzentriert, die Menschen in den Mittelpunkt zu stellen; weist jedoch darauf hin, dass die Quoten der von Armut bedrohten Personen in den Gebieten in äußerster Randlage zu den höchsten in der Union zählen ([24]); weist außerdem darauf hin, dass das Pro-Kopf-BIP der Gebiete in äußerster Randlage deutlich unter dem EU-Durchschnitt und dem jeweiligen nationalen Durchschnitt liegt ([25]) und dass Mayotte eine der ärmsten Regionen in der EU ist, da ihr Pro-Kopf-BIP 30 % unter dem EU-Durchschnitt liegt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles in ihrer Macht Stehende zu unternehmen, um in diesen Regionen für den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen zu sorgen, da dies die Grundvoraussetzung für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung ist; weist auf die Zusage der Mitgliedstaaten hin, die Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage mit den erforderlichen Investitionen, insbesondere in den ärmsten Gegenden, uneingeschränkt zu unterstützen; hält es für geboten, dass die Europäische Säule sozialer Rechte in den Gebieten in äußerster Randlage umgesetzt wird, damit für mehr Solidarität zwischen den Generationen gesorgt wird, sozialer Schutz und Inklusion gefördert werden und hochwertige Arbeitsplätze im Einklang mit dem grünen und dem digitalen Wandel geschaffen werden;

23. betont, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Ansiedlung von Lehrkräften zu fördern und zu unterstützen, und zwar insbesondere in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT), die wichtig sind, um den ökologischen und den digitalen Wandel zu begleiten, die Kenntnisse in diesen Bereichen sicherzustellen und das Interesse der jungen Menschen daran zu wecken;

24. weist darauf hin, dass in den Gebieten in äußerster Randlage nach wie vor ein erheblicher Bedarf an Sozialwohnungen besteht, deren Infrastruktur auch eine Reihe von Nachhaltigkeitsanforderungen erfüllen sollte, die den Zielen der Klimaneutralität entsprechen; ist der Auffassung, dass diese Anforderungen weder die Bekämpfung von Ungleichheiten noch die soziale Gerechtigkeit in diesen Gebieten beeinträchtigen sollten und dass es daher Aufgabe der EU-Mitgliedstaaten und der regionalen Behörden ist, die Schaffung und Bereitstellung der erforderlichen Instrumente zu fördern;

25. unterstützt die Einrichtung eines Pilotprojekts für ein vereinfachtes, direkt zugängliches EU-Programm, das sich an private soziale unterstützende Einrichtungen in den Gebieten in äußerster Randlage richtet und nicht rückzahlbare Finanzierungslinien für Kleinprojekte, Unterstützung für die Ausbildung von Fach- und Hilfskräften in den verschiedenen Interventionsbereichen, Kofinanzierung für Großprojekte mit grenzüberschreitenden Partnerschaften und Unterstützung für Initiativen zum Austausch über bewährte Verfahren umfasst;

26. fordert die Kommission auf, in den Gebieten in äußerster Randlage einen Sozialgipfel zu veranstalten, um die Ziele von Porto und die Europäische Säule sozialer Rechte zu erörtern und sie in diesen Gebieten umzusetzen; betont, wie wichtig es ist, die Interessenträger aus den Gebieten in äußerster Randlage einzubeziehen, um für Eigenverantwortung und die ordnungsgemäße Umsetzung der Sozialpolitik zu sorgen;

27. fordert die Kommission auf, bei der Einrichtung und dem Ausbau von prioritär auf Beschäftigung ausgerichteten Regionen einschließlich Zollfreigebieten in den Gebieten in äußerster Randlage mit den betreffenden Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten, um die wirtschaftliche Erholung, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Ausbau von Kompetenzen in diesen Regionen insbesondere für junge Menschen und Frauen zu unterstützen; hebt hervor, dass man sich bei diesen Regionen auf die schwächsten und/oder vielversprechendsten Branchen konzentrieren sollte, wobei angemessene Arbeitsbedingungen und die geltenden Bestimmungen über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten sind; betont, dass die lokalen Märkte, die Herstellung lokaler Erzeugnisse, die Nachhaltigkeit der wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich des Tourismus, und die Fähigkeit zur Förderung wirtschaftlicher Innovationen gestärkt werden müssen;

28. hebt hervor, dass die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie zur Stützung der Wirtschaft und des Arbeitsmarkts ergriffenen Maßnahmen wie etwa die Lockerung der Regeln für staatliche Beihilfen, die Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas (REACT-EU) und die beiden Investitionsinitiativen zur Bewältigung der COVID-19-Krise (CRII und CRII+) zusätzliche Arbeitsplatzverluste verhindert haben; betont, dass die nationalen Strategien und Stützungsprogramme, die in den Gebieten in äußerster Randlage zur Linderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Beschäftigung umgesetzt wurden, sorgfältig evaluiert werden müssen, damit ermittelt wird, welche Instrumente auch weiterhin und in der Zukunft wirksam genutzt werden können;

([24]) 2021: Kanarische Inseln: 37,8 %, Azoren: 27,5 %, Madeira: 29,2 %, vgl. Datensatz „Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung nach NUTS-Regionen“ für 2021, https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_peps11n/default/table.

([25]) Aus der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 3. Mai 2022 über die Trümpfe, Herausforderungen und Chancen der Gebiete in äußerster Randlage (SWD(2022)0133) geht hervor, dass der Prozentsatz des Pro-Kopf-BIP in Kaufkraftstandards in den Gebieten in äußerster Randlage 60 % des Durchschnitts der EU 27 beträgt: https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/policy/themes/outermost-regions/rup-2022/comm-rup-2022-glance_en.pdf.

29. betont die große Bedeutung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES) und weist insbesondere auf die vorrangigen Erfordernisse des Arbeitsmarktes im Rahmen der EURES-Aktivitäten hin, um Arbeitslosen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu helfen und die Freizügigkeit der Beschäftigten in den Gebieten in äußerster Randlage zu erleichtern;

30. unterstreicht die wichtige Rolle der Sozialwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage, die in Partnerschaft mit den regionalen und lokalen Gebietskörperschaften zur Bekämpfung der durch Abgelegenheit, Armut und soziale Ausgrenzung bedingten Einschränkungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung von Initiativen in diesen Gebieten beiträgt; fordert die Kommission auf, die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage am Europäischen Netzwerk der Regionen für Sozialwirtschaft sicherzustellen;

31. beklagt die Arbeitslosen-, Schulabbrecher- und Armutsquoten in den Gebieten in äußerster Randlage, die sich im Vergleich zu anderen EU-Gebieten in einer äußerst prekären Lage befinden, die durch die gegenwärtigen vielfältigen und komplexen Krisen noch verschärft wird und eine vermehrte europäische Solidarität erfordert;

32. fordert die Kommission und den Rat auf, unbeschadet der bereits mit dem ESF+ eingerichteten Programme im Rahmen des MFR 2021-2027 die verfügbaren Mittel in vollem Umfang und bestmöglich zu nutzen, um die strukturellen Probleme im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit und Armut unter jungen Menschen anzugehen; weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage von diesen Problemen besonders stark betroffen sind und daher besondere Unterstützung benötigen;

33. hebt die Schwierigkeiten hervor, wenn es darum geht, Fachkräfte in bestimmten Bereichen anzuwerben und zu halten; fordert daher, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um wirksame Lösungen für dieses Problem zu finden, u. a. durch eine zusätzliche Mittelausstattung für den ESF+;

34. begrüßt in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) Mittel für Maßnahmen in Bezug auf Kinder und junge Menschen bereitgestellt werden, und erwartet, dass dadurch bedeutende Möglichkeiten für junge Menschen in Europa geschaffen werden; fordert, dass Sozialpartner und Jugendorganisationen in die Überwachung und Bewertung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einbezogen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass mit dem Fonds für einen gerechten Übergang und dem ESF+ integrierte Pläne auf lokaler Ebene unterstützt werden, um die Umschulung und Weiterbildung, insbesondere für die am stärksten gefährdeten und von dem Wandel betroffenen Gruppen, zu unterstützen;

35. weist darauf hin, dass junge Menschen einen hohen Anteil an der Bevölkerung in den Gebieten in äußerster Randlage stellen; hält es für geboten, dass junge Menschen den traditionellen Wirtschaftszweigen in den Gebieten in äußerster Randlage wie etwa der Fischerei neuen Schwung verleihen, da eine wettbewerbsfähige, resiliente und sozial gerechte Fischerei qualifizierte und gut ausgebildete Fachleute erfordert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, junge Menschen für den Primärsektor zu gewinnen, indem sie neue Beschäftigungsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Finanzierung bereitstellen und Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen wie etwa spezielle Schulungen, faire und angemessene Löhne sowie Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben ergreifen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Junglandwirten in den Gebieten in äußerster Randlage den Zugang zu Grundbesitz zu erleichtern; hält es für geboten, dass grüne Kompetenzen und nachhaltige Beschäftigungsmöglichkeiten in einer CO_2-neutralen und energieeffizienten Kreislaufwirtschaft geschaffen werden;

36. betont, dass die informelle Wirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage weitverbreitet ist, was eine genaue Analyse der Beschäftigungszahlen und eine wirksame Umsetzung der Sozialpolitik erschwert; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, nicht angemeldete Erwerbstätigkeit beispielsweise durch Anreizsysteme und vereinfachte Instrumente für die Anmeldung zu bekämpfen;

37. fordert die Kommission auf, verstärkt Mobilitätschancen durch ein blaues und grünes Erasmus zu schaffen, das auf dem Beispiel von Erasmus+ beruht und es jungen Menschen ermöglicht, die Chancen zu nutzen, die sich in der blauen Wirtschaft, der Kreislaufwirtschaft und im Rahmen des ökologischen Wandels im Allgemeinen im Hinblick auf Ausbildung und neue Berufe bieten;

38. betont, dass die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an Erasmus+ gesteigert werden muss, und hebt hervor, dass die Kommission und die nationalen Stellen dem Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage, junge Menschen im Rahmen von Mobilitätsprogrammen in diesen Bereichen aufzunehmen, besondere Aufmerksamkeit widmen sollten, insbesondere durch gezielte Kommunikationskampagnen und besondere Begleitkampagnen bei der Aufnahme und Entsendung der Teilnehmer; begrüßt, dass die Kommission Interreg nutzen wird, um regionale Mobilitätsprogramme zu Lernzwecken in Synergie mit Erasmus+ weiterzuentwickeln; fordert die Kommission und die einschlägigen Einrichtungen außerdem auf, im Rahmen des Programms Erasmus+ Kooperationspartnerschaften mit an die Gebiete in äußerster Randlage angrenzenden Drittländern einzurichten, um den akademischen und betrieblichen Austausch mit den Gebieten in äußerster Randlage stärker zu fördern;

39. fordert die Kommission außerdem auf, mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Erasmus+-Agenturen zusammenzuarbeiten, um junge Menschen aus den Gebieten in äußerster Randlage, die sich im Rahmen von Erasmus-Mobilitätsprogrammen in anderen Teilen der EU aufhalten, besser zu schützen und zu begleiten, und zwar im Einklang mit Kapitel V (Inklusion) der Verordnung zur Einrichtung von Erasmus+ ([26]), insbesondere durch Vorfinanzierungen für die Mobilität, zusätzliche spezifische Finanzhilfen und verstärkte Unterstützung;

40. fordert eine stärkere Beteiligung junger Menschen aus den Gebieten in äußerster Randlage an der Freiwilligentätigkeit und an lokalen Solidaritätsprojekten, die im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps ermöglicht werden;

41. unterstützt die Förderung der Maßnahmen für aktives Altern in diesen Gebieten, wie beispielsweise die Erweiterung des Anwendungsbereichs der „Sport-Aktionen" im Rahmen des Programms Erasmus+ um Initiativen zur Förderung der körperlichen Betätigung älterer Menschen und generationsübergreifender sportlicher Aktivitäten; unterstützt darüber hinaus im Rahmen eines Konzepts des lebenslangen Lernens Anreize für die Einrichtung eines europäischen Netzwerks von Universitäten für ältere Menschen in den Gebieten in äußerster Randlage mit spezifischen Lernmitteln und Zugang zu Informationen, den Austausch über bewährte Verfahren und den Austausch von Studierenden;

42. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten oder die Gebiete in äußerster Randlage bzw. gegebenenfalls sowohl erstere als auch letztere möglichst bald bei der Ausarbeitung eines Aktionsplans für die Bekämpfung des Schulabbruchs in den Gebieten in äußerster Randlage zu unterstützen, die Ursachen dieses Problems anzugehen und den Austausch bewährter Verfahren zu fördern, damit konkrete Lösungen ermittelt werden können; hebt das im Rahmen des ESF unterstützte Modell der „Schulen der zweiten Chance" hervor, die sich als wirksam erwiesen haben, um junge Schulabbrecher wieder in Ausbildung und Beschäftigung zu bringen; fordert, dass in den Gebieten in äußerster Randlage Pilotprojekte aufgelegt werden, die nicht nur auf diese Themen abzielen, sondern auch auf die blaue Wirtschaft und auf Ausbildung sowie auf die Unterstützung von Innovation und Forschung, damit diese Gebiete im Bereich der Meerespolitik eine führende Rolle übernehmen;

43. hebt hervor, dass die Förderung von Ausbildung und Zertifizierung in den Gebieten in äußerster Randlage hoch qualifizierte und kompetente Fachkräfte hervorbringen kann, die in der Regel aufmerksamer und offener für die Umsetzung von Verhaltensänderungen sind, indem sie etwa eine größere Offenheit für den Einsatz neuer Technologien aufbringen; weist erneut darauf hin, dass der digitale Wandel und die Nutzung neuer Technologien von einer angemessenen Ausbildung für alle, für die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und für die Zivilgesellschaft, gebührend begleitet werden sollten;

44. fordert die Kommission auf, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger in den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere von jungen Menschen, an europäischen Programmen wirksam zu fördern, und fordert die Kommission ferner auf, ihre Informationskampagnen an abgelegenen Orten zu verstärken;

45. ist der Ansicht, dass durch Unternehmertum in den Gebieten in äußerster Randlage Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden können; bedauert deshalb, dass die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Thema „Stärkung der Jugend in den Gebieten in äußerster Randlage der EU" nicht die erwartete Beteiligung hervorrief; fordert verbesserte Kommunikationskampagnen zu solchen Vorschlägen; spricht sich dafür aus, dass die Initiative auf Menschen bis zum Alter von 30 Jahren ausgeweitet wird, und fordert die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, besser über die von der Union unterstützten aktuellen spezifischen Initiativen zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere für junge Menschen, zu informieren;

46. betont, dass die soziale Lage junger Menschen ein zentrales Anliegen in den Gebieten in äußerster Randlage ist, und begrüßt die Zusage der Kommission, den ESF+ zur Verbesserung der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Mobilität und der Beschäftigung junger Menschen einzusetzen; fordert die Kommission deshalb auf, insbesondere im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen, zu dem das Jahr 2023 ausgerufen wurde, konkrete Maßnahmen in den Bereichen Ausbildung, Lernen, Entwicklung und Kompetenzumwandlung in den Gebieten in äußerster Randlage auszuarbeiten und dafür zu sorgen, dass die verstärkte Jugendgarantie in diesen Gebieten angemessen zum Einsatz kommt; betont, wie wichtig

([26]) Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

es ist, unter Verwendung von EU-Mitteln, insbesondere des ESF+, Ausbildungsprogramme und Berufsberatungsdienste für junge Menschen einzurichten, und fordert die Arbeitgeber auf, das Angebot an effizienteren Lehrstellen im Einklang mit dem Europäischen Rahmen für hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung zu verbessern; betont in diesem Zusammenhang, dass Programmen zur Validierung der im Rahmen des lebenslangen Lernens gesammelten Erfahrungen große Bedeutung zukommt;

47. begrüßt die Einrichtung der Initiative „Aim, Learn, Master, Achieve" (ALMA) zur aktiven Eingliederung benachteiligter junger Menschen; betont, dass diese Initiative für die Gebiete in äußerster Randlage von besonderem Interesse ist, da es dort viele junge Menschen gibt, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET); fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Initiative mit angemessenen finanziellen Mitteln ausgestattet wird, um sicherzustellen, dass sie von möglichst vielen Begünstigten in Anspruch genommen werden kann; ist der Ansicht, dass positive Maßnahmen ergriffen werden sollten, um die Beteiligung junger Menschen aus den Gebieten in äußerster Randlage sicherzustellen;

48. betont, dass Strategien festgelegt werden müssen, mit denen gegen die Abwanderung von Hochqualifizierten vorgegangen und die Attraktivität der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere für junge Menschen, erhöht wird; hebt daher die besondere Bedeutung der Mitteilung der Kommission vom 17. Januar 2023 mit dem Titel „Talenterschließung in den Regionen Europas" ([27]) für die Gebiete in äußerster Randlage hervor; plädiert in diesem Zusammenhang für eine verstärkte Unterstützung und Förderung der Hochschuleinrichtungen in diesen Gebieten sowie ihrer Berufsschulen, damit diese sich besser ausstatten und die Qualität ihres Ausbildungsangebots verbessern können; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, mit lokalen Interessenträgern, einschließlich des privaten Sektors, der Universitäten, der Organisationen der Zivilgesellschaft und der lokalen Behörden, zusammenzuarbeiten, um digitale zentrale Anlaufstellen einzurichten, die jungen Arbeitsuchenden helfen; betont, dass es notwendig ist, Beschäftigungsmöglichkeiten zu entwickeln und zu diversifizieren, die einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen;

49. betont, dass unter anderem durch kohäsionspolitische Maßnahmen die Gleichstellung der Geschlechter sowie die soziale, wirtschaftliche und politische Stärkung der Frauen in den Gebieten in äußerster Randlage sichergestellt werden müssen, indem der Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen mit gleichem Entgelt und gerechter Entlohnung gefördert wird; betont die Bedeutung einer erschwinglichen Kinderbetreuung sowie der Bekämpfung von Diskriminierung, geschlechtsbezogener Gewalt und sexueller Belästigung, insbesondere am Arbeitsplatz; betont ferner, dass die Beteiligung von Frauen am Arbeitsmarkt gefördert werden muss, um die Beschäftigungsquote zu erhöhen;

50. betont, dass die wirksame Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder von entscheidender Bedeutung ist, um die Kinderarmut in den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere mit Blick auf die Sicherstellung des Zugangs betroffener Kinder zur Gesundheitsversorgung, zu bekämpfen und den Teufelskreis der generationenübergreifenden Armut zu durchbrechen; fordert die Mitgliedstaaten auf, in ihre nationalen Umsetzungspläne für die Europäische Garantie für Kinder und die Überarbeitung dieser Umsetzungspläne besondere Maßnahmen für die Gebiete in äußerster Randlage aufzunehmen; unterstreicht die Bedeutung von Schulkantinen, wenn es darum geht, eine angemessene Ernährung und — in vielen Fällen — regelmäßige Mahlzeiten für Kinder in den Gebieten in äußerster Randlage sicherzustellen; bekräftigt daher die Bedeutung des Unionsprogramms für Obst, Gemüse und Milch in der Schule, das der Anfälligkeit dieser Gebiete Rechnung tragen sollte; fordert insbesondere, dass die nationalen Strategien für dieses Schulprogramm angepasst werden, um den Bedürfnissen der Gebiete in äußerster Randlage besser gerecht zu werden;

51. betont, dass auch die Alterung der Bevölkerung, der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung und der Rückgang der Geburtenrate in den Gebieten in äußerster Randlage Anlass zur Sorge geben, da sie zu einem Rückgang der Erwerbsbevölkerung führen und die Systeme der sozialen Sicherheit vor erhebliche Herausforderungen stellen; ist überzeugt, dass der Mehrwert einer generationenübergreifenden Verknüpfung durch die Schaffung von Mentoringprogrammen erhöht werden könnte, mit denen der Wissensaustausch und die individuelle Unterstützung für junge Menschen und Arbeitsuchende gestärkt werden; weist darauf hin, dass sich die Gebiete in äußerster Randlage für die Entwicklung innovativer sozialpolitischer Maßnahmen eignen würden, wie beispielsweise einen „Weg der dritten Chance", der auf die gesellschaftliche und berufliche Wiedereingliederung von erwerbsfähigen Menschen aller Altersgruppen bzw. angesichts der alternden Bevölkerung auf die Betreuung älterer Menschen abzielt; fordert die für Bildung und lebenslanges Lernen zuständigen nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie die Sozialpartner nachdrücklich auf, einen Rechtsrahmen zu schaffen, mit dem Unternehmen ermutigt werden, in Programme und Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Integration sowie der Inklusion schutzbedürftiger Gruppen, die möglicherweise zusätzliche gezielte Maßnahmen benötigen, zu investieren;

52. fordert die Kommission auf, sich bei der Umsetzung der EU-Drogenstrategie auf Prävention, soziale Wiedereingliederung und die Rückkehr in die Beschäftigung zu konzentrieren; fordert die Kommission auf, der Frage nachzugehen, ob Therapieeinrichtungen in den Gebieten in äußerster Randlage, die auf die Betreuung und Rehabilitation von Drogenabhängigen und deren Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt ausgerichtet sind, mit EU-Mitteln finanziert werden können; weist warnend darauf hin, dass in den Gebieten in äußerster Randlage neue Suchterkrankungen aufgetreten sind, insbesondere ein zunehmender Konsum synthetischer Drogen, der ernsthafte Risiken für die psychische Gesundheit junger Menschen birgt und besondere Aufmerksamkeit verdient ([28]);

([27]) COM(2023)0032.

([28]) *Relatório anual 2021 — a situação do país em matéria de drogas e toxicodependências* (Jahresbericht 2021 — die Lage des Landes in Bezug auf Drogen und Drogensucht), 2022, S. 20, https://www.sicad.pt/BK/Publicacoes/Lists/SICAD_PUBLICACOES/Attachments/178/RelatorioAnual_2021%20ASituacaoDoPaisEmMateriaDeDrogasEToxicodependencias.pdf.

53. betont den Stellenwert einer gut koordinierten, humanitären, wirksamen und sicheren Migrationspolitik der EU, die den besonderen Gegebenheiten in den Gebieten in äußerster Randlage, insbesondere in den Gebieten, die mit den erheblichen Folgen umfangreicher und anhaltender Zuströme von Migranten zu kämpfen haben, Rechnung trägt; weist insbesondere auf die Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage hin, die von Migration betroffen sind, einschließlich von schutzbedürftigen Menschen wie unbegleiteten Minderjährigen, wie beispielsweise auf den Kanarischen Inseln, die bei ihrer sozialen Inklusion auf besondere Unterstützung angewiesen sind;

54. beharrt darauf, dass die Union angemessene und maßgeschneiderte Finanzmittel für die Bewältigung dieser spezifischen Herausforderungen im Bereich der Migration bereitstellen muss, und schlägt vor, die Mittel des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) zu mobilisieren, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Bereich Migration angemessen zu unterstützen; fordert in diesem Zusammenhang gebietsbezogene Maßnahmen, um den Zugang der Gebiete in äußerster Randlage zum AMIF zu erleichtern; befürwortet die Einrichtung von Pilotprojekten zur Integration, Inklusion, Ausbildung und Dienstleistungserbringung in den Gegenden in den Gebieten in äußerster Randlage, die einem hohen Zustrom von Migranten ausgesetzt sind; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass die einschlägigen Programme der Mitgliedstaaten im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik eine angemessene Unterstützung der Gebiete in äußerster Randlage vorsehen;

55. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage dabei unterstützt werden müssen, gegen irreguläre Migration an ihren Grenzen vorzugehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, operative Unterstützung von EU-Agenturen, einschließlich in Mayotte und Französisch-Guayana, anzufordern, um die lokalen Behörden zu unterstützen, insbesondere an den Orten, die den höchsten Zustrom irregulärer Migranten verzeichnen;

56. fordert die Umsetzung der Richtlinie 2001/55/EG ([29]) und der mit der CARE-Verordnung ([30]) eingeführten neuen Maßnahmen, um für eine wirkliche Solidarität bei der Reaktion auf Migrationsströme, insbesondere aus Konfliktgebieten, zu sorgen;

Meerespolitik und das Potenzial der blauen Wirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage

57. fordert die Kommission auf, die Gebiete in äußerster Randlage als Maßstab für die Europäische Union in den Bereichen Meerespolitik, Wissen über die Ozeane, blaue Wirtschaft und Fischerei zu nehmen;

58. weist darauf hin, dass die Fischereiflotte der Gebiete in äußerster Randlage alt und zum Teil sehr heruntergekommen ist, was eine Gefahr für Fischer und Umwelt darstellt; betont, dass es wichtig ist, weiterhin in die Modernisierung der Fischereiflotte, einschließlich der traditionellen handwerklichen Fischereiflotte, zu investieren, um die Sicherheit und die Arbeitsbedingungen der Fischer zu verbessern, neue Menschen, insbesondere junge Menschen, für die Fischerei zu gewinnen, die CO_2-Emissionen zu verringern und die Bedingungen für die Lagerung und Konservierung der Fänge zu verbessern; hebt hervor, dass diese Maßnahmen für die Fischerei von entscheidender Bedeutung sind, damit diese — bei einer geringeren Belastung der Umwelt — weiterhin sicher und zuverlässig gesunde Lebensmittel liefern und zu dem Übergang dieser Gebiete zur Ernährungsautonomie beitragen kann;

59. bedauert, dass die Sanierung der Flotten immer noch nicht durch den EMFAF unterstützt wird, da aus diesem nach wie vor keine Mittel für den Erwerb neuer Schiffe bereitgestellt werden; weist erneut darauf hin, dass der EMFAF Bestimmungen über Aktionspläne der Mitgliedstaaten für die Gebiete in äußerster Randlage enthält, darunter Strukturförderung für Fischerei und Aquakultur; weist darauf hin, dass über den EMFAF der Erwerb von Fischereifahrzeugen für Jungfischer unterstützt werden kann;

60. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, enger zusammenzuarbeiten, um rasch Mittel für die Erneuerung der Fischereiflotten in den Gebieten in äußerster Randlage bereitzustellen, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten in den Gebieten in äußerster Randlage zu achten ist, und den ökologischen und digitalen Wandel in den Fischereisektoren dieser Gebiete mittels schonender Fangtechniken zu unterstützen; fordert die Kommission auf, bei der Überarbeitung ihrer Leitlinien für staatliche Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor die ökologischen, wirtschaftlichen und technischen Indikatoren, die für ein Gleichgewicht zwischen Flottenkapazität und Fangmöglichkeiten sorgen sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der Gebiete in äußerster Randlage anzupassen und eine Unterstützung in Bezug auf die in den Gebieten in äußerster Randlage verankerten Fischsammelgeräte zu ermöglichen; betont außerdem, dass die Erhebung der benötigten wissenschaftlichen Daten in den Gebieten in äußerster Randlage vorangetrieben werden muss;

([29]) Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

([30]) Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

61. weist erneut darauf hin, dass die Kommission zugesagt hat, einen Zwischenbericht über das EMFAF-Kapitel über die Gebiete in äußerster Randlage abzufassen und den Bedarf der Gebiete in äußerster Randlage an eigenständigen Rechtsvorschriften über Fischerei zu untersuchen; fordert die Kommission auf, ein spezifisches operationelles Finanzierungsprogramm für den Fischerei- und Aquakultursektor in den Gebieten in äußerster Randlage für die Zeit nach 2027 zu erstellen, das in seiner Funktionsweise dem POSEI-Programm ähnelt; weist darauf hin, dass ein derartiges Programm darauf abzielen sollte, die zusätzlichen Kosten und strukturellen Schwierigkeiten, mit denen die Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage konfrontiert sind, auszugleichen und gleichzeitig strukturelle Investitionen zu finanzieren, die zur Entwicklung des Wirtschaftszweigs beitragen;

62. weist darauf hin, dass die EU ihren Status als globale Seemacht zu einem großen Teil den AWZ in den Gebieten in äußerster Randlage verdankt; bedauert, dass der EMFAF den maritimen Angelegenheiten in dieser Hinsicht nicht genügend Bedeutung beimisst, und fordert, dass dieser Aspekt gestärkt wird;

63. tritt entschieden dafür ein, dass die Fischer in den Gebieten in äußerster Randlage für ihre Bemühungen um das Erreichen des Ziels der Kommission, wonach bis 2030 30 % der Meeresgebiete der EU geschützt werden müssen, wirksam entschädigt werden; vertritt die Ansicht, dass die Meeresschutzgebiete ein Instrument sein sollten, mit dem der Schutz von Lebensräumen und Ökosystemen mit der sozioökonomischen Lebensfähigkeit der Fischerei in Einklang gebracht wird;

64. weist darauf hin, dass die Festlegung von Meeresschutzgebieten es den lokalen Fischern ermöglicht hat, ihr Einkommen zu steigern, was zu einem Anstieg der lokalen Beschäftigung in der Fischerei und zu einer Zunahme der Freizeitaktivitäten geführt hat, was wiederum Wachstumsmöglichkeiten in Bereichen wie dem nachhaltigen Tourismus eröffnet; hebt hervor, dass die Festlegung dieser Schutzgebiete, sofern sie ordnungsgemäß und unter angemessener öffentlicher Konsultation mit den lokalen Behörden und den Interessenträgern, insbesondere den Fischern, erfolgt, von grundlegender Bedeutung für den Schutz und die Erholung der Arten sowie für die von ihnen abhängigen Küstenbereiche ist ([31]);

65. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage besonders von den Auswirkungen des Klimawandels, der Meeresverschmutzung und der illegalen Fischerei betroffen sind; betont den Stellenwert, der den Gebieten in äußerster Randlage bei der Bekämpfung der illegalen Fischerei und der Meeresverschmutzung, bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Meeren und beim Übergang zu einer nachhaltigen blauen Wirtschaft zukommen könnte;

66. begrüßt den Vorschlag der Kommission, eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Strategien zur Förderung einer blauen Wirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage zu veröffentlichen, und fordert die Kommission erneut nachdrücklich auf, diese Aufforderung so bald wie möglich umzusetzen; betont in diesem Zusammenhang die wesentliche Rolle des Fischerei- und Aquakultursektors für die nachhaltige sozioökonomische Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Ursachen der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), der Umweltverschmutzung und des Klimawandels in den Gebieten in äußerster Randlage zu bekämpfen, da diese zu einem erheblichen Verlust der biologischen Vielfalt in den Meeren beitragen, und ihre sektorspezifischen Maßnahmen entsprechend zu überarbeiten; ersucht die Kommission, Mittel für nachhaltige Investitionen in die Bekämpfung der massiven Ausbreitung von Sargassum-Algen bereitzustellen, die insbesondere für diese Gebiete schwerwiegende negative ökologische und sozioökonomische Folgen haben; fordert die Kommission ferner auf, ein europäisches Zentrum zur Bekämpfung der Meeresverschmutzung durch Kunststoffe in der Autonomen Region Madeira einzurichten;

67. hebt hervor, dass eine kooperative, inklusive und bereichsübergreifende maritime Raumplanung in den Gebieten in äußerster Randlage wichtig ist, bei der sozioökonomische und ökologische Belange sowie Belange der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden;

Die Landwirtschaft als eine der Säulen der Gebiete in äußerster Randlage für die Förderung der Entwicklung

68. ist der Ansicht, dass das POSEI als ständiges Programm der Union im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) beibehalten und aus Unionsmitteln finanziert werden sollte; weist erneut darauf hin, dass die Haushaltsmittel für das POSEI-Programm zur Unterstützung der Landwirtschaft seit 2009 weder aufgestockt noch an die Inflation angepasst wurden, was zu einer chronischen Unterfinanzierung geführt hat, was durch das stetige Bevölkerungswachstum in vielen Gebieten in äußerster Randlage verschärft wurde; bedauert ferner, dass die Mittelausstattung des POSEI-Programms auch nach der Einstufung von Mayotte als Gebiet in äußerster Randlage nicht erhöht wurde; ist der Ansicht, dass eine solche Erhöhung so bald wie möglich erfolgen sollte, und bedauert, dass die Gebiete in äußerster Randlage bei Anpassungen der Finanzmittel zur Förderung der Landwirtschaft benachteiligt wurden; spricht sich daher für eine deutliche Aufstockung der derzeitigen Mittelausstattung für das POSEI-Programm zur Unterstützung der Landwirtschaft, einschließlich der Beihilfen im Rahmen der Sonderregelung für die Versorgung, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des MFR oder des MFR für die Zeit nach 2027 aus, um die lokale Produktion in den Gebieten in äußerster Randlage vor dem Hintergrund der steigenden Mehrkosten besser zu unterstützen und die Widerstandsfähigkeit der Lieferketten zu festigen und zu verbessern, aber auch die Bemühungen um die Diversifizierung der Landwirtschaft, auch in Bezug auf den lokalen Verbrauch, zu unterstützen, sodass die Gebiete in äußerster Randlage dabei unterstützt werden, ihre Ernährungsautonomie zu stärken; ist der Ansicht, dass bei dieser Aufstockung alle hier dargelegten Aspekte

([31]) https://www.europarl.europa.eu/thinktank/de/document/IPOL_STU(2022)733087.

berücksichtigt werden sollten; fordert die Kommission auf, eine starke Kohärenz zwischen dem POSEI-Programm und den Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aufrechtzuerhalten, da diese beiden Arten der Unterstützung starke Interdependenzen aufweisen; ist der Ansicht, dass es von grundlegender Bedeutung ist, die Komplementarität, Transparenz und Kohärenz zwischen dem POSEI und anderen EU-Fonds weiter zu verbessern;

69. fordert, dass mit Mitteln aus dem POSEI regionale landwirtschaftliche Kulturen und Erzeugnisse als Teil des historischen und kulturellen Erbes und der Identität dieser Gebiete gewürdigt und gefördert werden;

70. spricht sich dafür aus, dass die Gebiete in äußerster Randlage weiterhin ihre eigenen Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums konzipieren, umsetzen und verwalten sollten, wofür eine regionalisierte Struktur unerlässlich ist, damit die Gebiete (insbesondere ab 2028) weiterhin ihre eigenen Maßnahmen mit einer regionalen Verwaltungsbehörde sowie regionalen Begleitausschüssen entwickeln können; fordert die Einrichtung eines unmittelbaren Kommunikationskanals zwischen den regionalen Regierungen und der Kommission, damit die GAP angemessen, effizient und wirksam umgesetzt und durchgesetzt werden kann;

71. weist erneut darauf hin, dass die Kofinanzierungssätze für die Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) wieder auf 85 % angehoben werden müssen, was für landwirtschaftliche Familienbetriebe und Kleinbauern von entscheidender Bedeutung ist;

72. spricht sich dafür aus, dass die Finanzausstattung für die Werbung für Erzeugnisse aus Gebieten in äußerster Randlage erhöht wird und bei derartigen Werbekampagnen ein Kofinanzierungssatz von 90 % gilt;

73. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage häufig von widrigen Witterungsverhältnissen betroffen sind, die zu einem Wandel der Landschaftsstruktur mit einer geringeren Nutzfläche pro landwirtschaftlichem Betrieb beitragen, was gleichermaßen zu höheren Produktionskosten führt und die Nutzung von Skaleneffekten behindert; fordert die Kommission im Hinblick auf die Bewältigung dieser Herausforderungen nachdrücklich auf, den lokalen Erzeugern eine gekoppelte Stützung zu gewähren, um die gesamte Wertschöpfungskette in entsprechend schwierigen Situationen zu stärken, und gleichzeitig die Finanzierungsverfahren im Fall schwerwiegender unerwünschter Ereignisse rasch anzupassen;

74. erachtet eine integrierte territoriale Entwicklung in den Gebieten in äußerster Randlage als wichtig, etwa durch von der örtlichen Gemeinschaft koordinierte Investitionen und eine entsprechende Entwicklung vor Ort sowie durch die Förderung von Initiativen wie „Intelligente Dörfer“ zur Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft und einer nachhaltigen Lebensmittelerzeugung;

75. begrüßt die Zusage der Kommission in der Mitteilung über die langfristige Vision für ländliche Gebiete ([32]), die Analyse der Gebiete in äußerster Randlage in den Zuständigkeitsbereich der EU-Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum aufzunehmen; ist der Ansicht, dass die Beobachtungsstelle für den ländlichen Raum eine wertvolle Einrichtung sein könnte, die Datenlücken ermittelt und die statistischen Datenbanken über die Gebiete in äußerster Randlage verbessert und so ein vollständiges Bild von den Bedürfnissen der dortigen ländlichen Bevölkerung erstellt;

76. betont, dass die Umsetzung der neuen Biodiversitätsstrategie in den Gebieten in äußerster Randlage mit den Bemühungen um die Stärkung der nachhaltigen Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft koordiniert und dabei den spezifischen geografischen und klimatischen Merkmalen dieser Gebiete Rechnung getragen werden muss; hebt hervor, dass in diesen entlegenen Gebieten die landwirtschaftliche Tätigkeit im Mittelpunkt der Wirtschaft vor Ort steht und durch die Ökologisierungsanforderungen der Kommission die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe beeinträchtigt werden kann; weist erneut darauf hin, dass die Kommission festgestellt hat, dass „[d]ie Fortschritte bei der Verwirklichung dieses Ziels […] fortlaufend überprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden [sollen], um unangemessene Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die Ernährungssicherheit und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirte zu vermeiden“ ([33]); fordert, dass die Landwirte bei der Ausweitung agrarökologischer und biodiversitätsfreundlicher Verfahren stärker unterstützt werden, auch im Wege höherer Finanzierungs- und Kofinanzierungssätze; fordert die Mitgliedstaaten auf, die im Rahmen des LIFE-Programms verfügbaren Mittel bestmöglich in Anspruch zu nehmen;

77. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage Ökosysteme von hohem ökologischem Wert beherbergen, die jedoch nicht als Bedrohung für die ausgewogene Entwicklung der produktiven Arbeit in der Landwirtschaft angesehen werden sollten;

78. stellt fest, dass die Union in dem Vorschlag für eine Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ aufgefordert wird, den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln weiter einzuschränken; betont in diesem Zusammenhang, dass den besonderen Merkmalen des tropischen und subtropischen Klimas in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung getragen werden muss; betont, dass sich einige Gebiete in äußerster Randlage in tropischen, subtropischen und feuchten äquatorialen Gegenden befinden, was der Entstehung von Krankheiten besonders förderlich ist, und dass sie daher gegenüber dem Kontinent und Drittländern gravierend benachteiligt sind, wenn es darum geht, ihrem Bedarf an Pflanzenschutzmitteln zur Schädlingsbekämpfung

([32]) Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 2021 mit dem Titel „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040“ (COM(2021)0345).

([33]) Mitteilung der Kommission vom 20. Mai 2020 mit dem Titel „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 — Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ (COM(2020)0380).

gerecht zu werden; betont daher, dass die Erforschung neuer, an diese Gebiete angepasster Alternativlösungen mit mehr Mitteln gefördert werden muss, damit die landwirtschaftliche Erzeugung gesichert wird und die Landwirte die wirtschaftliche Tragfähigkeit ihrer Betriebe in den Gebieten in äußerster Randlage erhalten können; erachtet es in diesem Zusammenhang als sehr wichtig, agrarökologische Verfahren und die Anwendung innovativer Erzeugungsverfahren einschließlich neuer genomischer Verfahren zu fördern; stellt fest, dass es in einigen Gebieten in äußerster Randlage schwierig ist, Zugang zu bestimmten und insbesondere zu umweltfreundlichen landwirtschaftlichen Betriebsmitteln zu erhalten; besteht darauf, dass es keinen Zugang zum Unionsmarkt für Erzeugnisse, die nicht den Vorschriften der Union genügen und möglicherweise die Lebensmittel- und Gesundheitssicherheit in der gesamten Union gefährden, geben sollte, etwa für Bananen aus Drittländern, in denen in großem Umfang in der Union nicht zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden;

79. fordert die Kommission auf, neue genomische Verfahren zu regulieren, um so schnell wie möglich auf die Notwendigkeit zu reagieren, im Hinblick auf den Übergang zur Agrarökologie die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln zu reduzieren und entsprechende Alternativen zu finden;

80. weist darauf hin, dass der Einsatz neuer Technologien, etwa der erfolgreiche Ausbau digitaler Hochleistungsnetze und die Präzisionslandwirtschaft, es ermöglichen, den Übergang zu einer effizienteren, moderneren und wettbewerbsfähigeren Landwirtschaft zu erleichtern, Kosten einzusparen, die Leistung zu verbessern und die Umweltauswirkungen zu minimieren;

81. betont, dass es notwendig ist, kurze, einträgliche und umweltfreundliche Produktionsketten und die Entwicklung eines Agrarsektors zu fördern, der vorrangig auf traditionelle Erzeugnisse mit hoher Wertschöpfung, den lokalen Verbrauch und umweltfreundliche Lösungen ausgerichtet ist;

82. bekräftigt, dass die Ernährungsautonomie für die Gebiete in äußerster Randlage nach wie vor eine Priorität darstellt und dass neben der Stabilisierung der traditionellen Wirtschaftszweige auch die Diversifizierung der Produktion verstärkt und gefördert werden muss;

83. erachtet es als sehr wichtig, die örtlichen Versorgungsketten zu strukturieren, um die Ernährungssicherheit der häufig abgelegenen Gebiete in äußerster Randlage zu wahren, und fordert die Interessenträger der entsprechenden Wirtschaftszweige und die Politik auf, alle Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) einschließlich der spezifischen Bestimmungen für die Gebiete in äußerster Randlage zu nutzen; begrüßt die Anpassung bestimmter Bestimmungen der GMO an die besonderen Bedürfnisse der Gebiete in äußerster Randlage und fordert die Kommission auf, erforderlichenfalls weitere Anpassungen im Rahmen der nächsten Überarbeitung der GMO vorzusehen; fordert die Kommission auf, die Durchführbarkeit und Zweckmäßigkeit einer Ausweitung der Bestimmungen von Artikel 22a der Verordnung (EU) Nr. 228/2013 über POSEI-Programme ([34]) in Bezug auf Ausweitung der Regeln und Beiträge von Branchenverbänden auf Marktteilnehmer, die nicht Mitglied dieser Verbände sind, zwecks Erreichung von Ernährungssicherheit und Nahrungsmittelautarkie auf alle Gebiete in äußerster Randlage zu prüfen;

84. weist darauf hin, dass eine der wichtigsten Grundlagen der Volkswirtschaft der Autonomen Region der Azoren die Milch und ihre vor- und nachgelagerten Erzeugnisse sind; nimmt zur Kenntnis, dass ihre sozioökonomische Bedeutung und die Zahl der damit unmittelbar und mittelbar verbundenen Arbeitsplätze und Dienstleistungen für die Sicherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts unerlässlich sind;

85. ist der Ansicht, dass in den vergangenen Jahren die Erzeuger in den Gebieten in äußerster Randlage — wie Zehntausende von Milcherzeugern in der gesamten Union — gezwungen waren, die Produktion aufzugeben, weil die den Erzeugern gezahlten Preise ruinös sind und keinen Ausgleich für die Produktionskosten bieten; vertritt die Auffassung, dass die Lage der Milcherzeugung untrennbar mit der Liberalisierung des Milchmarkts und dem Wegfall der Produktionsquoten verbunden ist und nur mithilfe von Marktregulierungsmechanismen gelöst werden kann;

86. weist auf die gemeinsame Erklärung des Parlaments, des Rates und der Kommission hin, die der anlässlich des Beitritts Ecuadors zum Abkommen zwischen der EU einerseits und Kolumbien und Peru andererseits neugefassten Verordnung (EU) 2017/540 ([35]) über den Stabilisierungsmechanismus für Bananen beigefügt ist und folgenden Wortlaut hat: „Die Kommission nimmt auch nach Ablauf des Stabilisierungsmechanismus regelmäßig Analysen der Marktlage und der Lage der Erzeuger der Union vor. Wird festgestellt, dass sich die Marktlage oder die Lage der Erzeuger der Union stark

([34]) Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

([35]) Verordnung (EU) 2017/540 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 19/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 20/2013 zur Umsetzung der bilateralen Schutzklausel und des Stabilisierungsmechanismus für Bananen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 88 vom 31.3.2017, S. 1).

verschlechtert hat, so prüft die Kommission in Anbetracht der Bedeutung der Bananenwirtschaft für die Gebiete in äußerster Randlage gemeinsam mit den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern die Lage und entscheidet, ob geeignete Maßnahmen in Betracht gezogen werden sollten. Die Kommission könnte auch regelmäßige Sitzungen zur Überwachung der Lage einberufen, an denen die Mitgliedstaaten und die Interessenträger teilnehmen."; weist die Kommission erneut auf ihre Zusage hin, die graduelle Senkung des Zolltarifs zu beenden, indem sie den Restzollsatz von 75 EUR/Tonne, der für Drittländer gilt, mit denen die Union Handelsabkommen geschlossen hat, dauerhaft festschreibt;

87. betont, dass bei der Umsetzung dieser Sonderregelung für die Versorgung zwar keine Zölle auf Direkteinfuhren landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Drittländern in die Gebiete in äußerster Randlage erhoben werden, die für den menschlichen Verzehr, für die Herstellung anderer Erzeugnisse oder als landwirtschaftliche Betriebsmittel unentbehrlich sind, dabei aber insbesondere dem Erfordernis Rechnung getragen werden sollte, dass die bestehende örtliche Erzeugung weder destabilisiert noch in ihrer Entwicklung behindert wird;

88. weist darauf hin, dass die nicht wettbewerbsfähigen Preise und der mangelnde Wettbewerb im Verkehrssektor der Gebiete in äußerster Randlage, insbesondere im Güterverkehr, den Agrarsektor dieser Gebiete einschränken;

89. hebt den Mangel an nachhaltigen Lösungen für den Transport von Agrarerzeugnissen zwischen den meisten Inseln und dem Festland sowie für die Aus- und Einfuhr von Agrarerzeugnissen von und zu den Inseln hervor und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in ihren Entwicklungsplänen für die Inseln innovative Projekte zur Schaffung umweltfreundlicherer Verbindungen zu fördern;

90. weist darauf hin, dass die Gebiete in äußerster Randlage, die kleine und entfernte Inseln oder Inselgruppen aufweisen und von Abgelegenheit geprägt sind, stark vom Seeverkehr abhängig sind; weist daher warnend darauf hin, dass Änderungen der derzeitigen Bestimmungen über Tiertransporte für diese Gebiete weiterreichende Folge haben, insbesondere angesichts der Bedeutung der Landwirtschaft für ihre Volkswirtschaften und ihrer Abhängigkeit von dieser; beharrt darauf, dass in dieser Hinsicht bei der anstehenden Überarbeitung der Tierschutzvorschriften der Union nach Maßgabe von Artikel 349 AEUV die besonderen Merkmale und Zwänge der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt werden sollten; weist darauf hin, dass kontinuierliche Anstrengungen unternommen werden müssen, um im Einklang mit den Schlussfolgerungen seines Untersuchungsausschusses im Zusammenhang mit dem Schutz von Tieren beim Transport die Notwendigkeit des Transports lebender Tiere zu verringern und Alternativen zum Transport von lebenden Tieren mehr Gewicht zu geben;

Mobilität, Verkehr und Tourismus

91. unterstützt die Schaffung eines spezifischen operationellen Finanzierungsprogramms für Verkehr und Konnektivität in den Gebieten in äußerster Randlage, sozusagen einer POSEI-Regelung für den Verkehr in Anlehnung an das POSEI-Programm für die Landwirtschaft und zusätzlich zu den Strukturfonds, um die Mehrkosten auszugleichen, die sich aus der Abgelegenheit und/oder der Insellage ergeben, da die territoriale Anbindung innerhalb der Gebiete in äußerster Randlage gewahrt und die strukturellen Herausforderungen, mit denen diese in Bezug auf Verkehrsinfrastruktur, Mobilität und digitale Konnektivität konfrontiert sind, angegangen werden müssen; unterstreicht die Bedeutung einer solchen Regelung für diese Gebiete wie etwa für die Inselgruppe der Azoren, die unter einer sogenannten doppelten Insellage leidet, die sich aus der Abgelegenheit vom Festland und der Entfernung zwischen den Inseln ergibt, was die Mobilität von Personen und Gütern im Transit zwischen den Inseln sowie zwischen den Inseln und dem Festland erheblich verteuert und sich natürlich auf die Kosten der Produktionsfaktoren auswirkt;

92. weist erneut darauf hin, dass die Stabilität des Verkehrssektors und eine angemessene Verkehrsinfrastruktur in den Gebieten in äußerster Randlage für ihre zentralen Wirtschaftszweige wie den Tourismus, die Landwirtschaft und die Fischerei von grundlegender Bedeutung sind; weist ferner darauf hin, dass die Häfen, die Flughäfen, die Seewege und die Linienflüge die Anbindung der Gebiete in äußerster Randlage an das europäische Festland, die Ländern um sie herum und die übrige Welt sicherstellen; betont in diesem Zusammenhang, dass die Kommission die Bedeutung des Verkehrs und der Anbindung für die Gebiete in äußerster Randlage vollständig im Lichte von Artikel 349 AEUV beurteilen muss; bekräftigt daher, dass jegliche Schwächung des Verkehrssektors in den Gebieten in äußerster Randlage die Gefahr ihrer Isolation sowie eines Konjunkturrückgangs und steigender Lebenshaltungskosten in diesen Gebieten erhöht; ist der Auffassung, dass der See- und Luftverkehr in den Gebieten in äußerster Randlage nicht einzig unter dem Gesichtspunkt des Wettbewerbs zu betrachten ist;

93. betont die Schwierigkeiten, auf die die Gebiete in äußerster Randlage beim Zugang zu den von der Fazilität „Connecting Europe" gebotenen Möglichkeiten stoßen; fordert die Kommission auf, im Rahmen einer Halbzeitevaluierung der Projekte in den Gebieten in äußerster Randlage, die sich um eine Finanzierung aus der Fazilität „Connecting Europe" beworben haben, zu berichten und die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen dieser Fazilität eine besondere Mittelzuweisung für die Gebiete in äußerster Randlage vorzusehen;

94. fordert die Kommission auf, im Rahmen der von ihr verwalteten Unionsprogramme, wie z. B. der Fazilität „Connecting Europe", Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen speziell für die Gebiete in äußerster Randlage herauszugeben und in diesen Gebieten weitere Maßnahmen, wie z. B. Informationstage und Roadshows, durchzuführen, um auf die bestehenden Möglichkeiten für die Gebiete in äußerster Randlage aufmerksam zu machen;

95. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Überarbeitung der Verordnung über das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) ([36]); hebt die Vorteile hervor, die mit dem TEN-V verbunden sind, insbesondere im Hinblick auf die Konnektivität und den Zugang zu Finanzmitteln; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen dieser Überarbeitung in den Fällen, in denen dies im Interesse der Gebiete in äußerster Randlage liegt, die Integration eines größeren Teils der Infrastruktur der Gebiete in äußerster Randlage in das TEN-V-Kernnetz oder -Gesamtnetz zu fördern, damit diese Infrastruktur für eine Förderung aus der Fazilität „Connecting Europe“ mit einem entsprechenden Kofinanzierungshöchstsatz von 70 % in Betracht kommt und Teil der europäischen Verkehrskorridore wird, und damit die Gebiete in äußerster Randlage unter anderem in Bezug auf die Infrastruktur für die Versorgung mit alternativen Kraftstoffen, den Ausbau und die Instandhaltung der Häfen, die städtische Mobilität, den Luftverkehr und das Straßennetz unterstützt werden können;

96. bedauert, dass es vielen Menschen in diesen Gebieten an grundlegenden Diensten, einschließlich des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln, fehlt, was sich wiederum auf den Zugang zu anderen Dienstleistungen, Bildung und wirtschaftlichen Möglichkeiten auswirkt; weist darauf hin, dass in den Gebieten in äußerster Randlage an der Entwicklung effizienter, an die Gegebenheiten vor Ort angepasster Systeme öffentlicher Verkehrsmittel gearbeitet werden muss; betont, dass es wichtig ist, die internen Verkehrsträger der Gebiete in äußerster Randlage sowie ihre Infrastrukturen zu diversifizieren, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern, mit der die Umwelt geschützt und die Luftqualität sichergestellt wird; weist erneut darauf hin, dass die Infrastruktur für das Fahrradfahren oder Elektroladestationen den Gebieten in äußerster Randlage helfen werden, die Treibhausgasemissionen und die Luftverschmutzung zu verringern und sie bei ihrem nachhaltigen Wandel zu unterstützen; fordert die Kommission auf, in enger Zusammenhang mit lokalen und regionalen Behörden Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen nach dem Vorbild von Strategien und Initiativen wie Pläne für nachhaltige Mobilität in den Städten (für die städtische Mobilität) und intelligente ländliche Verkehrsgebiete (für die Mobilität im ländlichen Raum) zu entwickeln, die darauf abzielen, die Interessenträger zusammenzubringen, um ein sinnvolles und stimmiges nachhaltiges Verkehrsangebot für Bürger und Besucher gleichermaßen zu schaffen;

97. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit einer Sonderbehandlung der Gebiete in äußerster Randlage in Bezug auf staatliche Beihilfen für Flughafen-, Hafen- und Straßeninfrastrukturen zu prüfen, die rein lokale Auswirkungen haben und keine Verzerrung des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs bewirken;

98. betont, dass nachhaltiger Tourismus für die Entwicklung der Gebiete in äußerster Randlage von entscheidender Bedeutung ist, zumal diese in hohem Maß den Auswirkungen des Klimawandels, Naturkatastrophen und gesundheitlichen Notlagen ausgesetzt sind; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine wirklich europäische und nachhaltige Tourismuspolitik zu schaffen, konkret durch die Schaffung eines einheitlichen Gütezeichens für nachhaltigen Tourismus; hebt hervor, dass die Gebiete in äußerster Randlage Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus ergreifen sollten, um sicherzustellen, dass sie ihr Naturkapital optimal nutzen, ihr Tourismusangebot erhöhen und gleichzeitig ihre Umwelt und biologische Vielfalt schützen;

99. erinnert daran, wie wichtig es ist, mithilfe von Unionsmitteln einen widerstandsfähigen und nachhaltigen Tourismus zu entwickeln, der für künftige Krisen gewappnet ist, da die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung dieser Gebiete stark vom Tourismus abhängt; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Behörden auf, in den für die Gebiete in äußerster Randlage lebenswichtigen Bereichen wie Tourismus und Verkehr Notfallpläne zu erstellen, damit mögliche künftige Krisen wie die COVID-19-Pandemie, die einige der Anfälligkeiten dieser Gebiete offenbart hat, besser bewältigt werden können; fordert die Kommission auf, im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen eine eigene Finanzierungslinie für den Tourismus vorzusehen und in den jährlichen Haushaltsplänen der Union Mittel für das Tourismusökosystem vorzumerken;

100. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Maßnahmen zur Förderung der Erholung der Tourismusbranche in den Gebieten in äußerster Randlage sowie zur Förderung ihres digitalen und ökologischen Wandels zu ergreifen, wobei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und den am stärksten vom Tourismus abhängigen Gebieten besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, verfügbare EU-Mittel zu nutzen, um in der Tourismusbranche Pilotprojekte für Reiseziele in den Gebieten in äußerster Randlage aufzulegen, darunter Projekte zur Entwicklung neuer Berufsbilder im Zusammenhang mit blauem und grünem Tourismus; fordert die Kommission deshalb auf, Initiativen für den Wasser- und Küstentourismus zu entwickeln, insbesondere die Entwicklung und Verbreitung eines Netzes von Seewegen für solche Initiativen; fordert die Kommission ferner auf, den Weg für den Übergang im Tourismus weiterzuverfolgen und eine Reihe verbindlicher und konkreter Maßnahmen und Zwischenziele für die Gebiete in äußerster Randlage vorzulegen, u. a. in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Infrastruktur, technologische Entwicklung und Qualifikationen, damit der Wirtschaftszweig letztendlich das Ziel der Klimaneutralität erreichen kann;

101. fordert die Kommission auf, eine Europäische Agentur für Tourismus mit Zweigstellen in jedem der geografischen Räume der Gebiete in äußerster Randlage einzurichten, um so die Erfahrung und die Dynamik des Wirtschaftszweigs in diesen Gebieten zum Vorteil der gesamten Union zu nutzen, im Einklang mit der Schlusserklärung der XXVI. Konferenz der Präsidenten der Gebiete in äußerster Randlage der Europäischen Union;

([36]) Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

102. unterstreicht, dass die Gebiete in äußerster Randlage das kulturelle und sprachliche Erbe der Europäischen Union bereichern; betont, dass die Kulturwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage von den jüngsten Gesundheits- und Wirtschaftskrisen härter getroffen wurde als in den Gebieten auf dem Festland; fordert die Kommission auf, den kulturellen Reichtum der Gebiete in äußerster Randlage stärker zu nutzen und den Austausch mit den Fachleuten des Kulturbetriebs in diesen Gebieten zu fördern, insbesondere durch den Start neuer Pilotprojekte nach dem Vorbild des Programms Archipel.eu; fordert zusätzliche spezifische und an die Besonderheiten der Kulturwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage angepasste Instrumente zur Unterstützung und Förderung der Künstler und des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes dieser Gebiete sowie zum Schutz der Regionalsprachen;

Klimaschutz, biologische Vielfalt, energiewirtschaftliche Unabhängigkeit und erneuerbare Energieträger

103. betont hinsichtlich der biologischen Vielfalt, dass gezielte regionale Strategien und Maßnahmen zum Schutz der Ökosysteme der Gebiete in äußerster Randlage und zur Wiederherstellung ihrer einzigartigen und äußerst umfangreichen biologischen Vielfalt notwendig sind, um deren natürliche Ressourcen und Lebensgrundlagen zu erhalten; bekräftigt, dass die Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt fortgeführt und verbessert werden müssen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass der spezifischen Situation der Gebiete in äußerster Randlage in der Verordnung über die Wiederherstellung der Natur Rechnung getragen wird und dass die nationalen Pläne in Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen der Gebiete in äußerster Randlage ausgearbeitet werden und dass bei ihrer Ausarbeitung ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension besteht; weist erneut darauf hin, dass es wichtig ist, eine lokale Strategie zur Abfallbewirtschaftung zu erarbeiten, bei der der ökologische Wandel und die Energiewende sowie der Schutz der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden und mit der zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft in den Gebieten in äußerster Randlage beigetragen wird;

104. bekräftigt, dass den besonderen Merkmalen der Gebiete in äußerster Randlage in den Rechtsvorschriften Rechnung getragen werden muss, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt, den Erfordernissen der Zugänglichkeit und den hohen sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die von der Bevölkerung zu tragen sind, herzustellen; bedauert, dass die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage im von der Kommission vorgeschlagenen Paket „Fit für 55“ nur begrenzt berücksichtigt wurden; fordert die Kommission daher auf, diesen Besonderheiten in künftigen Klima- und Energiepaketen besser Rechnung zu tragen;

105. betont, dass die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament weiterhin eine aktive und reaktive Rolle dabei spielen sollten, den Schutz der Gebiete in äußerster Randlage sicherzustellen und ihre Besonderheiten zu berücksichtigen;

106. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der laufenden interinstitutionellen Verhandlungen die Vorschläge des Europäischen Parlaments für eine bessere Berücksichtigung der Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage in den Texten des Pakets „Fit für 55“ zu unterstützen; fordert, dass die Auswirkungen der Umsetzung dieses Legislativpakets auf die Gebiete in äußerster Randlage bewertet werden und dass das Paket folglich an die Gegebenheiten dieser Gebiete angepasst wird; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Gebiete in äußerster Randlage unverzüglich beim Übergang zu einer CO_2-neutralen Wirtschaft zu unterstützen, unter anderem durch neue zweckgebundene Mittelzuweisungen; betont, wie wichtig es ist, die prekäre Lage der Gebiete in äußerster Randlage insbesondere im Rahmen des Klima-Sozialfonds, des Modernisierungsfonds, des Innovationsfonds, des Meeresfonds, des Klima-Investitionsfonds und etwaiger anderer künftiger Finanzierungsinstrumente zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Bürger, Familien und Unternehmen in diesen Gebieten Zugang zu diesen Mitteln und zu Unterstützung für kleine Projekte haben;

107. unterstreicht, dass es wichtig ist, den territorialen Zusammenhalt und den Grundsatz der territorialen Kontinuität sicherzustellen, da dies für sozialen Zusammenhalt sorgt; betont, dass bei den Umweltzielen und -vorgaben der Union stets die Abgelegenheit, Isolation und/oder Insellage der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigt werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verkehrs in die und aus den einzelnen Gebieten in äußerster Randlage; betont, dass eine Ausnahmeregelung für die Gebiete in äußerster Randlage in Form einer Ausnahme des Seeverkehrs vom EHS-System von grundlegender Bedeutung ist; bedauert das Ergebnis der interinstitutionellen Vereinbarung für die Gebiete in äußerster Randlage im Zusammenhang mit der Überarbeitung des EHS-Systems für den Luftverkehrs, die nur die Flüge zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und ihren Mitgliedstaaten vorübergehend bis 2030 abdeckt; fordert die Kommission daher auf, vor Ablauf der vereinbarten vorübergehenden Ausnahmeregelung eine detaillierte Analyse der Auswirkungen einer Nichtausnahme solcher Flüge vom EHS-System vorzulegen; hält die Entwicklung einer EU-Strategie für Mobilität und Verkehr in den Gebieten in äußerster Randlage unter Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Gebiete in äußerster Randlage für äußerst wichtig;

108. besteht darauf, dass die Möglichkeiten, die sich in den Gebieten in äußerster Randlage zur Speicherung von Kohlenstoff bieten, berücksichtigt werden, insbesondere in Bezug auf blauen Kohlenstoff im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt der Meere und Küsten sowie in Bezug auf aus der Abscheidung der Wälder stammenden grünen Kohlenstoff;

109. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage anfällig gegenüber den Auswirkungen der klimatischen und geologischen Veränderungen sind, insbesondere gegenüber extremen Wetterereignissen und Erdbeben; bedauert, dass der jährlicher Höchstbetrag der Solidaritäts- und Soforthilfereserve nicht ausreicht, um auf Notfälle, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, zu reagieren, weshalb die Unionsmittel zur Unterstützung deutlich unter dem potenziellen Betrag der Hilfen liegen, der erforderlich wäre; vertritt daher den Standpunkt, dass der Solidaritätsfonds der Europäischen

Union überarbeitet werden sollte, damit in seinem Rahmen auch in den Gebieten in äußerster Randlage angemessen, schneller, flexibler und dynamischer auf kleinere Katastrophen reagiert werden kann und die Kosten im Zusammenhang mit der Prävention, der Befolgung der Rechtsvorschriften, der Evakuierung sowie mit Störungen der lokalen Wirtschaft bei Naturkatastrophen wie Überschwemmungen, Wirbelstürmen, Waldbränden oder einer ausgedehnten seismischen oder vulkanischen Aktivität berücksichtigt werden können; fordert die Kommission ferner auf, ihr Möglichstes zu tun, um rasch Mittel für die Bewältigung der Auswirkungen von Naturkatastrophen bereitzustellen;

110. legt der die Kommission nahe, eine Studie zur möglichen Einrichtung eines europäischen Fonds für die Anpassung an den Klimawandel im nächsten Programmplanungszeitraum auf den Weg zu bringen, der die Struktur und die Finanzierung kohäsionspolitischer Maßnahmen unberührt lässt, damit die europäischen Regionen, unter anderem auch die Gebiete in äußerster Randlage, dabei unterstützt werden, ihre Infrastruktur anzupassen und Präventivmaßnahmen durchzuführen, um ihre Resilienz gegenüber Klimaschocks zu verstärken;

111. weist darauf hin, dass fast alle Gebiete in äußerster Randlage aus vulkanischen Inseln oder Inselgruppen bestehen; fordert die Kommission auf, auf der Grundlage des Europäischen Netzes von Beobachtungsstellen und Forschungsinfrastrukturen für die Vulkanologie (EuroVolc) ein großes Unionsprogramm, das sich schwerpunktmäßig mit dem Potenzial der vulkanischen Gebiete befasst, sowie ein europäisches Forschungszentrum ins Leben zu rufen, das seinen Sitz in einem Gebiet in äußerster Randlage haben könnte;

112. bekräftigt das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage in Bezug auf die Entwicklung innovativer Pilotprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien, wobei sicherzustellen ist, dass diese Gebiete von den sich daraus ergebenden politischen Maßnahmen uneingeschränkt profitieren; bekräftigt ferner, dass es einer stärkeren Unterstützung bedarf, etwa durch aufeinander abgestimmte Investitionen; fordert die Kommission auf, auf dem Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage aufzubauen und erneuerbare Energien, unter anderem in Französisch-Guayana, gemäß den vom Parlament unter seinem Mandat für die interinstitutionellen Verhandlungen über die Überarbeitung der Richtlinie über erneuerbare Energien (RED III) gebilligten Bedingungen zu unterstützen; beharrt darauf, dass diese Gebiete auf ihrem Weg in die an die örtlichen Gegebenheiten angepasste CO_2-freie Energieautonomie begleitet werden müssen; hebt in diesem Zusammenhang das enorme Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage in Bezug auf die Energieautonomie der Union und die Einhaltung des Ziels der Klimaneutralität bis 2050 hervor;

113. betont die Bedeutung der Zusammenarbeit in Bezug auf den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen und begrüßt das Abkommen über die Zusammenarbeit in den Bereichen Innovation, Entwicklung und Energie aus erneuerbaren Quellen zwischen den Azoren und den Kanarischen Inseln;

114. weist warnend auf das erhöhte Risiko der Energiearmut in den Gebieten in äußerster Randlage hin, das sich aus den höheren Lebenshaltungskosten und den gestiegenen Energiepreisen ergibt; bekräftigt, dass die Gebiete in äußerster Randlage aufgrund ihrer isolierten Stromerzeugungssysteme, die keine Möglichkeit der Anbindung an andere Gebiete bieten, mit sehr spezifischen Zwängen konfrontiert sind; spricht sich daher dafür aus, dass spezifische Maßnahmen ergriffen werden, um diese Lage zu verhindern und zu bewältigen, unter anderem durch die Sicherstellung des Zugangs zu grundlegenden Energiedienstleistungen; fordert, dass der Modernisierungsfonds auf die Gebiete in äußerster Randlage angewandt wird, um die Energiearmut in diesen extrem gefährdeten Gebieten zu bekämpfen;

115. fordert die Kommission auf, über Horizont 2020 und EFRE-Mittel ein umfassendes Programm zur Entwicklung grünen Wasserstoffs für alle Gebiete in äußerster Randlage und alle europäischen Inseln ins Leben zu rufen;

116. weist erneut auf die Möglichkeit hin, im Rahmen der Aufbau- und Resilienzpläne eine Reihe von Investitionen in die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu tätigen, um den ökologischen Fußabdruck und die Treibhausgasemissionen zu verringern;

Der digitale Wandel

117. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung für die Mitgliedstaaten sicherzustellen, damit alle Möglichkeiten für die Finanzierung der digitalen Infrastruktur und Konnektivität rasch genutzt werden können; betont, dass einige der Seekabel, durch die die Gebiete in äußerster Randlage angebunden sind, dringend ersetzt werden müssen und dass diese Maßnahmen dazu beitragen müssen, die digitale Wirtschaft vor Ort anzukurbeln; fordert die Mitgliedstaaten auf, für diese Projekte Mittel aus der Fazilität „Connecting Europe“ zu verwenden;

118. fordert die Kommission auf, den Ausbau des Glasfasernetzes und die Modernisierung des gesamten Mobilfunknetzes in sämtlichen Gebieten in äußerster Randlage, auch in den entlegensten Gebieten, voranzubringen;

119. fordert die Kommission auf, ein europäisches Forum für digitale und inklusive Bildung unter Beteiligung der staatlichen Stellen der Gebiete in äußerster Randlage einzurichten, in dessen Rahmen regelmäßige Treffen stattfinden, wobei die Förderung der Bildung im digitalen Bereich in allen Altersgruppen — mit besonderem Augenmerk auf im digitalen und KI-Bereich unterrepräsentierten Gruppen — sicherzustellen ist; fordert, dass Ziele festgelegt werden und die Wirksamkeit von Programmen für digitale Kompetenzen überwacht wird, um sicherzustellen, dass die Mittel effizient eingesetzt werden;

Die Gebiete in äußerster Randlage in einer Europäischen Union für Gesundheit

120. weist auf die Fragilität der Gesundheitssysteme der Gebiete in äußerster Randlage hin, die in einigen Fällen durch einen Mangel an Infrastruktur und Fachkräften im Gesundheitswesen gekennzeichnet sind; stellt fest, dass sich diese Fragilität seit der COVID-19-Pandemie noch verschärft hat;

121. fordert, dass die Lage der Gebiete in äußerster Randlage und der Zustand ihrer Gesundheitssysteme insbesondere bei der von der EU nach der Pandemie angestrebten besseren und wirksameren Koordinierung des Gesundheitswesens berücksichtigt werden;

122. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten und die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung und Finanzierung von Plänen für die Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Gesundheitswesen und insbesondere von jungen Ärzten zu unterstützen, um die Ungleichheiten bei den Gesundheitsdienstleistungen zu verringern;

123. weist darauf hin, dass im Gesundheitssektor in der EU und insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage nach wie vor erhebliche Ungleichheiten bestehen, auch was die Vorbeugung und Bekämpfung von Krebs anbelangt; vertritt die Auffassung, dass gerade die Anfälligkeit des Sektors in diesen Gebieten die Notwendigkeit verstärkt, den Schwerpunkt auf Prävention und Früherkennung zu legen; betont daher, dass den Bewohnern der Gebiete in äußerster Randlage besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss, um sicherzustellen, dass sie geeigneten Zugang zu Leistungen im Zusammenhang mit der Krebsvorbeugung und -bekämpfung haben, wobei hierzu öffentliche Maßnahmen im Rahmen von Europas Plan gegen den Krebs gefördert und unterstützt werden;

124. bekräftigt den Stellenwert, der dem Programm EU4Health zukommt, wenn es darum geht, Ungleichheiten bei den Gesundheitsdienstleistungen abzubauen; betont, dass die nationalen Kontaktstellen in Eigeninitiative Informationsveranstaltungen in allen Gebieten in äußerster Randlage organisieren sollten, um das Bewusstsein für das Programm zu schärfen;

125. bedauert, dass die Kommission die staatlichen Stellen der Gebiete in äußerster Randlage noch nicht in die Festlegung der jährlichen Arbeitsprogramme im Rahmen des Programms EU4Health einbezogen hat, und erwartet, dass die Kommission dies umgehend nachholt und die Gebiete in äußerster Randlage in Diskussionen über politische Initiativen, die von besonderem Interesse sind und bei denen es beispielsweise um Impfungen, Krebs, psychische Gesundheit, Klimawandel oder Langzeitpflege geht, einbezieht;

126. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Gebieten in äußerster Randlage nahezulegen, die Entwicklung von Gesundheitssystemen und den Zugang zur Gesundheitsversorgung (einschließlich Gesundheitsförderung, Präventivmedizin und Langzeitpflege) zu unterstützen sowie E-Health-Lösungen zu entwickeln und einzusetzen bzw. einzuführen, um den Mangel an Fachkräften im Gesundheitswesen und die mangelnde Digitalisierung des Gesundheitssystems anzugehen, und gleichzeitig in digitale Fähigkeiten, Kompetenzen und Kenntnisse zu investieren, insbesondere bei den schwächsten Bevölkerungsgruppen und den Angehörigen der Gesundheitsberufe; fordert die Kommission ferner auf, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Gebieten in äußerster Randlage nahezulegen, sich an Maßnahmen im Rahmen des Programms EU4Health (einschließlich gemeinsamer Maßnahmen) und insbesondere solchen zu beteiligen, bei denen es um die Überwindung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich, um Krisenvorsorge und -bewältigung, auch in Bezug auf den Klimawandel, elektronische Gesundheitsdienste, Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention sowie den Zugang zur Gesundheitsversorgung, einschließlich psychischer Gesundheitsfürsorge, Langzeitpflege sowie der Behandlung von Tropenkrankheiten, geht;

127. fordert die Beteiligung der Gebiete in äußerster Randlage an Maßnahmen im Rahmen des Programms Horizont Europa sowie die Zusammenarbeit mit der Behörde der Kommission für die Krisenvorsorge und -reaktion bei gesundheitlichen Notlagen, um die Bereitstellung wichtiger medizinischer Güter und von Gesundheitspersonal im Krisenfall sicherzustellen, und mit dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten bei der Vorsorge für und Reaktion auf Gesundheitsbedrohungen, einschließlich solcher, die mit psychischer Gesundheit oder dem Klimawandel zusammenhängen;

128. schlägt vor, ein Forschungszentrum zu gründen, das sich mit tropischen Infektionskrankheiten und Pathologien befasst, die in den Gebieten in äußerster Randlage besonders häufig vorkommen, wie Diabetes, Fettleibigkeit oder bestimmte Krebsarten;

Die Bedeutung der Gebiete in äußerster Randlage für die wissenschaftliche Entwicklung in Europa und den Wettlauf ins All

129. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage mit Blick auf Weltraumaktivitäten zum Teil ein privilegierter Standort sind und in einigen von ihnen die Infrastruktur für Weltraumaktivitäten vorhanden ist, die es insbesondere ermöglicht, den autonomen Zugang der Union zum Weltraum sicherzustellen; bedauert, dass die Kommission in diesem Bereich keine konkreten Zusagen gemacht hat; fordert die Kommission auf, die nationalen Pläne zur Wiederaufnahme von Weltraumtätigkeiten, die eine wichtige Quelle für Innovation und europäische Souveränität sind, besser zu unterstützen;

130. fordert eine Koordinierung zwischen den EU-Mitteln für die EU-Weltraumpolitik und jenen für regionale Entwicklung mit dem Ziel, den lokalen Beitrag zu den Raumfahrt-Strukturen, die derzeit um die Infrastrukturen in Französisch-Guayana und auf den Azoren aufgebaut werden, und die dadurch erzielte lokale Rendite zu steigern; unterstreicht, dass es wichtig ist, den Menschen, die in den Gebieten leben, in denen sich die Bodensegmente der Raumfahrtinfrastruktur befinden, Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu bieten und ihre Lebensbedingungen zu verbessern;

131. fordert verstärkte Umweltverträglichkeitsprüfungen für raumfahrtbezogene Aktivitäten in den Gebieten in äußerster Randlage sowie die Entwicklung geeigneter Nachhaltigkeitsmaßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass negative Auswirkungen so weit wie möglich vermieden und, wo dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden;

132. betont, dass aktualisierte und maßgeschneiderte Strategien für eine intelligente Spezialisierung vorhanden sein müssen, damit in den Gebieten in äußerster Randlage Forschung und Innovation gefördert werden können;

133. begrüßt die stärkere Anpassung der Arbeitsprogramme von Horizont Europa an die Gebiete in äußerster Randlage mit dem Ziel, lokale Forschungs- und Innovationsgemeinschaften zu fördern;

134. bekräftigt den Stellenwert der Beteiligung von Hochschuleinrichtungen und Zentren für Meeresforschung sowie der maritimen Schulen der Gebiete in äußerster Randlage und ihres Unternehmensgeflechts an europäischen und internationalen Forschungsnetzen, da sie die einzigartige Dynamik und die Merkmale dieser Gebiete kennen, und weist darauf hin, dass eine solche Beteiligung wichtig ist, um ihre Innovationssysteme zu stärken und mehr „blaue Arbeitsplätze“ zu schaffen;

Bessere Nutzung der europäischen Finanzmittel, Partnerschaften und Handelsabkommen

135. nimmt zur Kenntnis, dass die ARF und das Programm REACT-EU von großer Bedeutung für eine wirksame Erholung in den Gebieten in äußerster Randlage sind; weist jedoch darauf hin, dass es wichtig ist, die Ausführungsfristen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu überdenken, um die wirtschaftliche Erholung in den Gebieten in äußerster Randlage anzukurbeln, wobei die derzeitigen Rahmenbedingungen, die durch Krieg, die Inflation sowie den Mangel an Arbeitskräften und Rohstoffen in grundlegenden Wirtschaftszweigen gekennzeichnet sind, zu berücksichtigen sind, was die Durchführung von Strukturprojekten für diese Gebiete erschwert; fordert die Kommission daher auf, künftigen Krisen in den Gebieten in äußerster Randlage vorzugreifen, indem sie Instrumente fördert, mit denen die Folgen von Krisen für die Menschen in diesen Gebieten ausgeglichen werden, und dafür zu sorgen, dass die Ziele der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne erreicht werden und dass dem Parlament ein detaillierter Bericht mit den endgültigen Mittelzuweisungen vorgelegt wird;

136. hebt die Schlüsselrolle hervor, die der Kohäsionspolitik zukommt, wenn es darum geht, das Potenzial der Gebiete in äußerster Randlage zu erschließen, die Auswirkungen ihrer ständigen Einschränkungen auszugleichen und die wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen diesen Gebieten und dem Rest der EU zu verringern; betont, dass den Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage bei der Programmplanung im Zusammenhang mit kohäsionspolitischen Mitteln besser Rechnung getragen werden muss, wobei sichergestellt werden muss, dass die Gebiete in äußerster Randlage in vollem Umfang Nutzen aus Maßnahmen ziehen können, die eine größere Flexibilität ermöglichen, nämlich höheren Kofinanzierungssätzen und dem Zugang zu Vorfinanzierungen; betont, dass die Mitgliedstaaten und die Gebiete in äußerster Randlage dafür verantwortlich sind, ihre jeweiligen Entwicklungsstrategien und -prioritäten zu gestalten und umzusetzen und das Potenzial der EU-Mittel voll auszuschöpfen;

137. bedauert, dass die ohnehin geringe Zahl von Programmen, öffentlichen Maßnahmen und Mitteln, die speziell auf die Gebiete in äußerster Randlage zugeschnitten sind, zugunsten ihrer Integration in horizontale europäische Programme immer weiter geschwunden ist, wodurch der für die Gebiete in äußerster Randlage erforderliche maßgeschneiderte Ansatz ausgehöhlt wird;

138. fordert die Kommission auf, die Fortsetzung der im Rahmen des Vorzeigeprojekts FORWARD begonnenen Arbeiten zu unterstützen, damit die in den neun Gebieten in äußerster Randlage bereits unternommenen Anstrengungen und bereits erzielten Ergebnisse nicht verloren gehen;

139. begrüßt die Ankündigung der Kommission, ein Portal zu allen verfügbaren Mitteln, Programmen und politischen Initiativen der EU für die Gebiete in äußerster Randlage einzurichten, womit sie auf eine vom Parlament in seiner Entschließung vom 14. September 2021 zum Thema „Ein neues Konzept der Meeresstrategie für den Atlantik“ vorgebrachte Forderung eingeht; fordert die Kommission nachdrücklich auf, das Portal unverzüglich einzurichten und gegebenenfalls weiterhin Unterstützung anzubieten, um ein besseres Wissen um die Mittel und deren Nutzung durch die Mitgliedstaaten und regionalen Behörden sicherzustellen; fordert die Kommission auf, alle ihre Generaldirektionen für die Besonderheiten der Gebiete in äußerster Randlage zu sensibilisieren, den Verwaltungsaufwand zu verringern und diesen Gebieten bei ihren Antragstellungen zu helfen, um ihnen den Zugang zu europäischen Mitteln und Programmen zu erleichtern; fordert die europäischen Institutionen auf, ihre Präsenz vor Ort durch die Einrichtung von Außenstellen in den Gebieten in äußerster Randlage zu verstärken; fordert die Gebiete in äußerster Randlage auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden europäischen Mittel und Programme zu nutzen; schlägt die Einführung eines Europäischen Jahres der Gebiete in äußerster Randlage vor;

140. ermutigt die Kommission und die nationalen und regionalen Behörden, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der unerlässlichen Kontrolle der Verwendung europäischer Finanzmittel und einer Vereinfachung und Flexibilisierung der für ihren optimierten Einsatz erforderlichen Verwaltungsregelungen zu finden, damit Initiativen vor Ort, insbesondere in den Gebieten in äußerster Randlage, gefördert werden;

141. betont, dass die Handelspolitik der Europäischen Union große wirtschaftliche Auswirkungen auf die Gebiete in äußerster Randlage hat; besteht darauf, dass die Interessen der Gebiete in äußerster Randlage im Rahmen der internationalen Abkommen (Freihandelsabkommen, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen und öffentliche Entwicklungszusammenarbeit), die von der Europäischen Union abgeschlossen werden, geschützt werden; bringt seine große Besorgnis über die Einfuhr von Erzeugnissen aus Nicht-EU-Staaten zum Ausdruck, die den EU-Standards in den Bereichen Soziales, Arbeit, Umwelt, Lebensmittelsicherheit, Qualität und Tierschutz einschließlich der Standards für als ökologische/biologische Erzeugnisse gekennzeichnete Erzeugnisse nicht genügen; weist darauf hin, dass viele dieser eingeführten Waren in direktem Wettbewerb mit der Exportproduktion der Gebiete in äußerster Randlage (auf dem gesamten EU-Markt) oder sogar mit der einheimischen Produktion (auf ihrem eigenen regionalen Markt) stehen;

142. fordert die Kommission auf, Erzeugnisse aus den Gebieten in äußerster Randlage sowohl auf ihren lokalen Märkten als auch auf dem Unionsmarkt bevorzugt zu behandeln, sensible landwirtschaftliche Erzeugnisse wie Bananen, Tomaten, Zucker und Milch im Rahmen von Verhandlungen über Freihandels- und Wirtschaftspartnerschaftsabkommen umfassend zu schützen und die Einhaltung von EU-Standards bei Einfuhren aus Nicht-EU-Staaten sicherzustellen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, Verfahren einzusetzen, mit denen sensiblen Erzeugnissen aus den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung getragen wird, und erforderlichenfalls Übergangsfristen, angemessene Einfuhrkontingente und Zölle, Schutzklauseln sowie Überwachungs- und Sanktionsmechanismen in Betracht zu ziehen; fordert die Kommission ferner auf, vor dem Abschluss von Abkommen in Partnerschaft mit regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und anderen Interessenträgern systematisch regionale Folgenabschätzungen in diesen Gebieten durchzuführen und Spiegel- und Aussetzungsklauseln in die Abkommen aufzunehmen; weist darauf hin, dass die derzeitigen Handelsabkommen mit Nicht-EU-Staaten dahin gehend überarbeitet werden sollten, dass diese Klauseln aufgenommen werden;

143. fordert die Einrichtung einer Task Force für Handelsabkommen innerhalb der Kommission, an der Vertreter der betreffenden Mitgliedstaaten und der Wirtschaftszweige der Gebiete in äußerster Randlage, einschließlich Vertretern der Landwirtschaft und anderer einschlägiger Interessenträger, beteiligt sind und deren Aufgabe es ist, unter anderem die Schwierigkeiten zu analysieren, mit denen diese Gebiete aufgrund des zunehmenden Wettbewerbs von außen konfrontiert sind, wobei hierzu auch als ökologisch/biologisch gekennzeichnete Erzeugnisse aus Nicht-EU-Staaten gehören; fordert die Kommission darüber hinaus auf, einen Bericht über die kumulativen Auswirkungen von Freihandelsabkommen auf die Landwirtschaft der Gebiete in äußerster Randlage zu erstellen;

144. begrüßt, dass die Kommission die Gebiete in äußerster Randlage als einen einzigartigen Vorteil für die Außenbeziehungen der EU anerkennt;

145. betont, dass die Gebiete in äußerster Randlage Außenposten der Europäischen Union darstellen und zur Ausstrahlung der Union bei den Nachbarländern in ihren jeweiligen regionalen Einzugsgebieten beitragen; ruft die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gemeinsam mit den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften der Gebiete in äußerster Randlage daran zu arbeiten, Entwicklungsstrategien umzusetzen, die auch eine verstärkte regionale Integration und Kooperation umfassen; fordert insbesondere die Kommission und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften auf, sich für Synergieeffekte zwischen den vom Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — Europa in der Welt unterstützten Maßnahmen und den Interreg-Mitteln, die den Gebieten in äußerster Randlage gewidmet sind, einzusetzen;

146. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Synergieeffekte und die koordinierte Verwaltung der europäischen Mittel, insbesondere des EFRE, des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ und des Beschlusses des Rates über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ([37]), zu verstärken, um insbesondere zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage eine stärkere und wirksamere territoriale Zusammenarbeit und eine bessere Finanzierung, vor allem für ihre Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger, zu erreichen;

147. hebt hervor, wie wichtig Austauschprogramme für Studierende im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik für die Ausbildung junger Fachkräfte aus den teilnehmenden Ländern sind; spricht sich dafür aus, ein Austauschprogramm für Studierende aus den Gebieten in äußerster Randlage mit Ländern und Regionen, die an diese Gebiete angrenzen, nach demselben Modell einzurichten;

([37]) Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

148. weist darauf hin, dass die Zusammenarbeit zwischen den Gebieten in äußerster Randlage und den Nachbarländern bzw. -gebieten angesichts der aktuellen Gegebenheiten verbessert werden muss und dass daher Maßnahmen in Bezug auf die rechtlichen, administrativen, budgetären und politischen Regeln für diese Zusammenarbeit ergriffen werden müssen;

o

o o

149. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

P9_TA(2023)0229

Große Transportinfrastrukturvorhaben in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu großen Transportinfrastrukturvorhaben in der EU — Umsetzung der Vorhaben und Überwachung und Kontrolle der EU-Mittel (2022/2021(INI))

(C/2024/481)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität ([2]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([3]) (Haushaltsordnung),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (TEN-V-Verordnung) ([5]),

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 14. Dezember 2021 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes, zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1153 und der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 (COM(2021)0812),

— unter Hinweis auf den Sonderbericht 10/2020 des Europäischen Rechnungshofs vom 16. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Verkehrsinfrastrukturen: Um Netzwerkeffekte planmäßig zu erzielen, bedarf es einer beschleunigten Umsetzung von Megaprojekten“,

— unter Hinweis auf die Analyse Nr. 05/2021 des Europäischen Rechnungshofs vom 25. November 2021 mit dem Titel „Der EU-Rahmen für große Verkehrsinfrastrukturprojekte im internationalen Vergleich“,

— unter Hinweis auf seine früheren Beschlüsse und Entschließungen zur Entlastung der Kommission für die Jahre 2017 ([6]), 2018 ([7]), 2019 ([8]) und 2020 ([9]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0181/2023),

---

([1]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([2]) ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
([3]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([4]) ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38.
([5]) ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1.
([6]) ABl. L 249 vom 27.9.2019, S. 97.
([7]) ABl. L 417 vom 11.12.2020, S. 365.
([8]) ABl. L 340 vom 24.9.2021, S. 1.
([9]) ABl. L 258 vom 5.10.2022, S. 38.

A. in der Erwägung, dass die gemeinsame Verkehrspolitik der EU entwickelt wurde, um einen gemeinsamen Verkehrsraum in ganz Europa zu schaffen; in der Erwägung, dass seit 2013 ihr vorrangiges operatives Ziel ist, bis 2030 ein „Kernnetz“ und bis 2050 ein „Gesamtnetz“ aufzubauen; in der Erwägung, dass diese Netze alle Verkehrsträger, einschließlich des See-, Schienen-, Straßen- und Luftverkehrs, umfassen;

B. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Verantwortung dafür tragen, Vorhaben im Netz durchzuführen, und dass dies durch die TEN-V-Verordnung geregelt ist; in der Erwägung, dass auf der Ebene der EU die Verantwortung dafür, die Verkehrspolitik zu konzipieren und umzusetzen, bei der Kommission liegt;

Große Verkehrsvorhaben in der EU

1. betont, dass die Verkehrspolitik der EU in der gesamten EU für den reibungslosen, effizienten, sicheren und freien Personen- und Warenverkehr mittels integrierter Netze unter Verwendung aller Verkehrsträger sorgen soll, wobei mit der Verkehrspolitik in der EU effiziente, interoperable, sichere und umweltfreundliche Mobilitätslösungen bereitgestellt und die Voraussetzungen für eine wettbewerbsfähige Industrie geschaffen werden sollen, in der Wachstum generiert wird und Arbeitsplätze geschaffen werden; betont, dass die Politik für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN-V) für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts, für den sozioökonomischen und territorialen Zusammenhalt der EU sowie zur Förderung der Vernetzung und Zugänglichkeit aller Regionen in der EU und für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals sehr wichtig ist; weist darauf hin, dass große Infrastrukturvorhaben bei der Ausgestaltung der TEN-V-Politik eine maßgebliche Bedeutung haben und mit ihnen ein wesentlicher Beitrag zur Beseitigung von Engpässen und zur Herstellung fehlender Verbindungen, auch in grenzübergreifenden Abschnitten, geleistet wird; weist erneut darauf hin, dass große Verkehrsinfrastruktur auch zur nachhaltigen Entwicklung europäischer Regionen beitragen kann, da damit die ökologische Konnektivität verbessert wird, was wiederum aufgrund der geringeren CO_2-Emissionen zum Schutz der Umwelt beiträgt; betont, dass durch die Vollendung des TEN-V Wachstum, Beschäftigung und Zusammenhalt in der gesamten Union gefördert werden und dazu beigetragen wird, dass die Union ihre sozioökonomischen und klimapolitischen Ziele erreicht;

2. nimmt zur Kenntnis, dass Großvorhaben in Verkehrsnetzen eine entscheidende Bedeutung haben, da durch sie große sozioökonomische Vorteile entstehen, Beschäftigung erzeugt und erhalten, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit verbessert, die Infrastruktur gestärkt und das Alltagsleben der Bürgerinnen und Bürger beeinflusst wird; stellt fest, dass Investitionen in die Infrastruktur mit Investitionen in Menschen mehr oder weniger gleichwertig sind und dass große Verkehrsvorhaben greifbare Beispiele für die Wirkung des Unionshaushalts und für Solidarität sind; stellt daher fest, dass eine wirksame Überwachung und Kontrolle und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bei dieser Art von Vorhaben einer der Schlüssel zu ihrer erfolgreichen Umsetzung sind; begrüßt die Überarbeitung des TEN-V, mit der europaweit ein effizientes, nachhaltiges und multimodales Verkehrsnetz aufgebaut werden soll;

3. ist der Ansicht, dass weder auf weltweiter noch auf EU-Ebene eine allgemein vereinbarte Begriffsbestimmung besteht, was ein großes Verkehrsvorhaben ist; nimmt zur Kenntnis, dass von der EU kofinanzierte Verkehrsvorhaben eine regionale, nationale oder grenzübergreifende Tragweite haben können und dass die in sie investierten Gesamtbeträge erheblich variieren;

4. unterstreicht, dass die Verkehrsnetze der Mitgliedstaaten nicht isoliert betrachtet werden können, da ein europaweites Verkehrsnetz nachdrücklich als Vision anerkannt worden ist, deren Nutzen über den von isolierten einzelstaatlichen Maßnahmen hinausgeht; betont, dass die echte Vernetzung innerhalb der europäischen Regionen und zwischen ihnen entscheidend ist, insbesondere wegen der Krise im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und wegen Russlands unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Aggressionskriegs gegen die Ukraine und weil es dringend erforderlich ist, alternative Logistikrouten mit verschiedenen Verkehrsträgern aufzubauen; weist ferner auf die Auswirkungen des Krieges auf die Inflationsraten in der Union, insbesondere infolge steigender Kraftstoff- und Energiepreise, hin; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass die hohe Inflation die finanzielle Tragfähigkeit von Verkehrsprojekten beeinträchtigt; ist besorgt, dass die derzeitigen sozialen und politischen Aussichten nach der Pandemie in Kombination mit den Folgen des Krieges eine weitere Bedrohung für die rasche Vollendung und Entwicklung großer Vorhaben und insbesondere des TEN-V-Kernnetzes darstellen; weist daher darauf hin, dass durch eine Ausweitung der europäischen Verkehrsnetzkorridore auf benachbarte Drittländer (etwa die Ukraine, Moldau, Nordmazedonien, Albanien usw.) das reibungslose Funktionieren des TEN-V-Netzes erheblich verbessert würde; fordert die rasche Integration Bulgariens und Rumäniens in den Schengen-Raum, da sich dadurch die Nord-Süd-Verbindungen in Osteuropa erheblich verbessern würden; fordert die Kommission auf, die Ukraine und ihre Bemühungen um den Ausbau der Eisenbahnverbindungen zwischen der Ukraine und der EU im Hinblick auf die künftige Integration der Verkehrsinfrastruktur der Ukraine in das TEN-V zu unterstützen;

5. unterstreicht, dass der Erfolg großer Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der EU maßgeblich davon abhängt, wie gut es der EU durch diese Vorhaben gelingt, die Infrastruktur der östlichen Mitgliedstaaten an die der westlichen Mitgliedstaaten anzubinden; hebt hervor, dass den Mitteln aus der Fazilität „Connecting Europe“ für große Infrastrukturprojekte überragende Bedeutung zukommt; betont insbesondere, dass es wichtig ist, das TEN-V auf die Partner der EU in der östlichen Nachbarschaft auszuweiten, insbesondere die Ukraine und die Republik Moldau, und die Haushaltsmittel für die militärische Mobilität aufzustocken;

6. stellt fest, dass die EU mit ihrer TEN-V-Politik das Ziel verfolgt, mithilfe von EU-Finanzierungsprogrammen und Initiativen wie der Fazilität „Connecting Europe“, dem Europäischen Fonds für strategische Investitionen, Horizont 2020, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) ein leistungsstarkes EU-weites Verkehrsinfrastrukturnetz aufzubauen; weist darauf hin, dass sich die Verwaltungsmethoden bei den verschiedenen EU-Instrumenten und in den verschiedenen zuständigen Generaldirektionen der Kommission unterscheiden, die ein erhebliches Maß an Koordinierung und geteilter Mittelverwaltung zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission (der GD Regionalpolitik und Stadtentwicklung) in Bezug auf die kohäsionspolitischen Fonds und die direkte Verwaltung des TEN-V und der Fazilität „Connecting Europe“ durch die Kommission unter der Verantwortung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA) im Namen der GD Mobilität und Verkehr erfordern;

EU-Finanzierung und Durchführung

7. weist darauf hin, dass keine umfassenden Daten über den Betrag der für solche Vorhaben bereitgestellten Kofinanzierung durch die EU vorliegen, weil große Verkehrsvorhaben im rechtlichen Rahmen der EU nicht als eigene Kategorie definiert sind; weist darauf hin, dass im Unionshaushalt während des Zeitraums 2007-2020 über 109 Mrd. EUR für Verkehrsinfrastrukturvorhaben im TEN-V, ungeachtet ihrer Größe, bereitgestellt wurden; weist ferner darauf hin, dass parallel zu diesen aus dem EU-Haushalt finanzierten Programmen die Europäische Investitionsbank für den Zeitraum 2007-2020 etwa 151 Mrd. EUR an Darlehen für Verkehrsvorhaben in der EU bereitgestellt hat;

8. weist darauf hin, dass die EU derzeit eine beispiellose Situation erlebt, durch die zahlreiche Finanzierungsquellen gleichzeitig absorbiert werden müssen, und dass die Mitgliedstaaten oft nicht über die Verwaltungskapazitäten verfügen, um all die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verfügbaren Finanzmittel über die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zu verwalten, während sie gleichzeitig versuchen, 392 Mrd. EUR an Mitteln aus der Kohäsionspolitik vor Ende 2027 abzurufen; ist besorgt darüber, dass der Kohäsionsfonds 2021-2027 und NextGenerationEU eindeutig zueinander im Wettbewerb stehen, da die Mitgliedstaaten die Finanzierungsinstrumente nach ihrer Frist für die Förderfähigkeit priorisieren müssen; fordert, dass Synergieeffekte zwischen der Kohäsionsfinanzierung und der Aufbau- und Resilienzfazilität (dem größten Instrument im NextGenerationEU-Paket) durch Kohärenz, Konvergenz und Koordinierung zwischen beiden genutzt werden, damit die Wirkung von Investitionen vor Ort verstärkt wird und keine Doppelfinanzierung erfolgt;

9. weist ferner darauf hin, dass „Flexible Unterstützung der Gebiete“ (*Flexible Assistance to Territories*/FAST-CARE) die Gelegenheit bietet, verzögerte Vorhaben aus dem Zeitraum 2014-2020 schrittweise in den Zeitraum 2021-2027 überzuführen; macht dennoch darauf aufmerksam, dass die mögliche Nettoreduzierung der jeweiligen Mittelzuweisungen im laufenden Zeitraum den Unionshaushalt und seine Ausführung gefährdet;

10. begrüßt, dass zahlreiche erfolgreiche High-Impact-Projekte aus dem Unionshaushalt kofinanziert werden; stellt insbesondere die Wirkung etwa folgender Vorhaben fest: Bau einer Plattform für Hochgeschwindigkeitseisenbahnen (Spanien, 749 Mio. EUR), Verdopplung des Eisenbahnstreckenabschnitts Bari Sant'Andrea–Bitetto (Italien, 421 Mio. EUR), Bau einer neuen *Route du Littoral* (Küstenstraße) (Frankreich, 304 Mio. EUR), Modernisierung des Eisenbahnstrekkenabschnitts Elin Pelin–Kostenez der Eisenbahnstrecke Sofia–Plowdiw (Bulgarien, 553 Mio. EUR); Bau einer Schnellstraße zwischen Craiova und Pitești (Rumänien, 832 Mio. EUR), Bau der Schnellstraße S7 zwischen Danzig (Gdańsk) und Elbing (Elbląg) sowie zwischen Thorn (Toruń) und Elbing (Elbląg) (Polen, 504 Mio. EUR), Verbesserung der TEN-V-Straßenanbindung nach Süddalmatien (Kroatien, 418 Mio. EUR), Arbeiten am Abschnitt Autobahnkreuz Opatovice–Časy–Ostrov der Autobahn D35 (Tschechien, 384 Mio. EUR); Bau der Autobahn Patras–Pyrgos (Griechenland, 355 Mio. EUR), Modernisierung der Eisenbahnstrecke zwischen Púchov und Žilina (Slowakei, 349 Mio. EUR), Nachrüstungen an der bestehenden Eisenbahnstrecke Maribor–Šentilj (Slowenien, 195 Mio. EUR), Modernisierung der Eisenbahnstrecke Ovar–Gaia (Portugal, 140 Mio. EUR), Bau von Phase III der westlichen Umgehung von Vilnius (Litauen, 92 Mio. EUR), Arbeiten an der Nationalstraße 2, Tallinn–Tartu–Võru–Luhamaa Võõbu–Mäo (Estland, 59 Mio. EUR), Bau der wichtigsten nationalen Autobahn A2 Riga–Sigulda–Grenze zu Estland (Lettland, 44 Mio. EUR) und Bau einer kreuzungsfreien Anschlussstelle an der EA20A und der EA21 entlang dem TEN-V (Malta, 41 Mio. EUR); weist zudem darauf hin, dass die Europäische Investitionsbank eine Rolle dabei spielt, innovative und nachhaltige Infrastrukturvorhaben in den Mitgliedstaaten sowohl auf landesweiter als auch auf lokaler Ebene zu unterstützen;

Festgestellte politische Mängel und Herausforderungen

11. weist darauf hin, dass in der EU die Verantwortung für die Durchführung von Vorhaben bei den Mitgliedstaaten liegt; weist darauf hin, dass die Kommission zu diesem Zweck Europäische Koordinatoren benannt hat, um die Ausführung aller Infrastrukturvorhaben entlang jedes der neun in der TEN-V-Verordnung ausgewiesenen Kernverkehrsnetzkorridore zu erleichtern; ist besorgt über das Risiko, dass die strategischen Prioritäten der EU und die der Mitgliedstaaten nicht miteinander übereinstimmen, und fordert, dass die Rolle der Europäischen Koordinatoren gestärkt wird, um die Umsetzung von Infrastrukturvorhaben entlang der Korridore zu erleichtern und die Zusammenarbeit und die reibungslose Durchführung grenzübergreifender Projekte sicherzustellen; unterstreicht, dass jede Ausweitung des TEN-V-Netzes — für den See-, Binnenschiff- oder Straßenverkehr — im Einvernehmen mit den betreffenden Ländern erfolgen sollte; weist ferner

darauf hin, dass die Mitgliedstaaten für Kohärenz zwischen ihren nationalen Verkehrs- und Investitionsplänen und den verkehrspolitischen Zielen der EU sorgen sollten, um die Umsetzung großer Verkehrsinfrastrukturvorhaben und die Fertigstellung des TEN-V zu beschleunigen; betont, dass Projekte aus den nationalen Plänen der Mitgliedstaaten mit Projekten, die mit den verkehrspolitischen Zielen der Union im Einklang stehen, Hand in Hand gehen sollten; fordert die Mitgliedstaaten auf, der Vollendung des gesamten TEN-V-Kernnetzes bis 2030 gegenüber der Fertigstellung des erweiterten Kernnetzes und des Gesamtnetzes Priorität einzuräumen; weist darauf hin, dass die Konnektivität des Netzes erhöht werden muss und Anreize für die gute Zusammenarbeit zwischen den Behörden auf allen Ebenen aus verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Verringerung von Verzögerungen und Kosten im Fall von Abweichungen von den Zeitplänen und Prioritäten geschaffen werden müssen;

12. fordert die Kommission auf, dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten einen jährlichen Umsetzungsbericht vorzulegen, in dem die Fortschritte bei der Vollendung des TEN-V dargelegt werden;

13. betont, dass die Kommission eine bedeutendere Funktion bei der Aufsicht über die Planung und Ausführung der Vorhaben entlang der Verkehrsnetzkorridore einnehmen sollte, da die Prioritäten der Mitgliedstaaten oft hauptsächlich vom jeweiligen inländischen Kontext bestimmt sind und daher womöglich grenzübergreifende Abschnitte, an denen von der EU kofinanzierte große Infrastrukturvorhaben liegen, vernachlässigt werden; weist auf die Gefahr hin, dass der aus der Inanspruchnahme von EU-Mitteln abgeleitete Nutzen geringer ausfällt, wenn keine angemessene Leistung erzielt wird; ist der Auffassung, dass zur Bewältigung dieses Problems die Kohärenz zwischen den nationalen Verkehrsplänen und -investitionen und den Prioritäten der EU ebenso verstärkt werden sollte wie die Maßgabe, dass eine Finanzierung durch die EU daran geknüpft wird, dass man sich auf die Prioritäten der EU in Bezug auf den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur einlässt;

14. weist darauf hin, dass im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe" die Kommission diejenigen Infrastrukturvorhaben auswählt, die Mittel aus EU-Kofinanzierungsmaßnahmen erhalten, und die finanziellen Beiträge der EU auf der Grundlage regelmäßig durchgeführter wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festlegt; ist besorgt über das Risiko, dass die im Zuge der Projektauswahl angefertigten Kosten-Nutzen-Analysen nicht gründlich genug geprüft werden; begrüßt, dass die Kommission seit 2015 von externen Sachverständigen eigens eine spezifische Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse jedes Projekts hat vornehmen lassen; bedauert, dass diese Bewertung zuweilen ausschließlich anhand der Informationen aus dem Projektvorschlag vorgenommen wird; fordert die Kommission auf, von Trägern großer Verkehrsvorhaben zu verlangen, dass sie als Teil ihres Antrags die in ihren Kosten-Nutzen-Analysen verwendeten Rohdaten und Analysen vorlegen, um für eine angemessene Entscheidungsfindung und Verwendung von EU-Mitteln zu sorgen;

15. stellt fest, dass nach Angaben des Europäischen Rechnungshofs große Verkehrsvorhaben eine erhebliche Umsetzungszeit erfordern und dass bis 2020 die durchschnittliche erwartete Bauzeit für geprüfte von der EU kofinanzierte große Verkehrsvorhaben 15 Jahre mit einer durchschnittlichen Verzögerung von 11 Jahren betrug; bedauert, dass es bei von der EU kofinanzierten großen Infrastrukturvorhaben zu durchschnittlich längeren Verzögerungen kommt als bei vergleichbaren Verkehrsvorhaben weltweit; weist darauf hin, dass dieser Zeitrahmen nicht die Planungsphase umfasst, in der Vorhaben ebenfalls eine Kofinanzierung durch die EU für Maßnahmen wie etwa Studien erhalten können; stellt fest, dass große Verkehrsvorhaben vielfach über mehrere Finanzhilfen hintereinander kofinanziert werden, von denen jede einen neuen Projektvorschlag erfordert und ein neues Auswahlverfahren durchlaufen muss, weil dass die Kofinanzierung durch die EU um den siebenjährigen mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) strukturiert ist; ist besorgt, dass dies zu doppelter Arbeit seitens der Projektträger und der Behörden und somit zu erhöhtem Verwaltungsaufwand führt; stellt mit Besorgnis fest, dass durch solche Verzögerungen die Effizienz der Kofinanzierung durch die EU gefährdet ist; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie über ein intelligentes TEN-V ([10]) umzusetzen, um vereinfachte und harmonisierte Genehmigungsverfahren zu ermöglichen und keine Verzögerungen bei Projekten entstehen zu lassen;

16. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Richtlinie über ein intelligentes TEN-V wirksamer umzusetzen, insbesondere in Bezug auf grenzübergreifende Abschnitte, damit sie nicht zu Engpässen werden und keine Verzögerungen bei der Fertigstellung der europäischen Verkehrskorridore und des TEN-V entstehen; betont, dass die Mitgliedstaaten und Projektträger die Richtlinie über ein intelligentes TEN-V einhalten sollten, damit es nicht zu Verzögerungen und Kostenüberschreitungen kommt und für die rechtzeitige Fertigstellung des TEN-V Sorge getragen wird; fordert in diesem Zusammenhang, dass die Genehmigungsverfahren, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfungen, in Übereinstimmung mit den Maßnahmen und verkürzten Fristen der Richtlinie durchgeführt werden;

17. betont darüber hinaus, dass es bei vielen von der EU kofinanzierten Projekten im Vergleich zu den ursprünglichen Schätzungen in der Phase der Projektplanung zu Kostenüberschreitungen kommt; weist darauf hin, dass dies in der Zeit nach COVID-19 und im Zusammenhang mit Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine sogar noch problematischer werden wird; weist insbesondere auf die steigenden Inflationsraten und die steigenden Bau- und Rohstoffkosten und auf deren Auswirkungen auf Projektbudgets hin; weist darauf hin, dass die Inflation ein enormes Risiko für derzeitige und

([10]) Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V) (ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1).

künftige Infrastrukturvorhaben darstellt, die durch die stark überhöhten Bau- und Rohstoffpreise ins Stocken geraten können; fordert, dass die Mittel der Fazilität „Connecting Europe“ aufgestockt werden, um die inflationsbedingten zusätzlichen Kosten zu decken sowie um weitere geopolitische und übergangsstrategische Erfordernisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des TEN-V, auch in grenzübergreifenden Abschnitten, zu bewältigen;

18. stellt erhebliche Verzögerungen bei der Annahme von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kohäsionspolitik im laufenden Programmplanungszeitraum 2021-2027 fest; stellt fest, dass die Programme seit Januar 2021 angelaufen sein sollten; ist besorgt über die Langsamkeit der Umsetzung; nimmt jedoch zur Kenntnis, dass eine neue Umsetzungsphase begonnen hat und dass die Kommission bisher 25 Partnerschaftsvereinbarungen gebilligt hat; begrüßt, dass im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik bis zum 25. Oktober 2022 mindestens 142 Programme eingereicht worden sind und dass dies auch ein erheblicher Schritt nach vorn ist ([11]);

19. weist auf das Risiko hin, dass noch abzuwickelnde Mittelbindungen den Unionshaushalt belasten und auch zu erheblichen Aufhebungen führen können, die wiederum die Wirkung des Unionshaushalts mindern und die Erreichung der geplanten Verkehrsinfrastrukturziele der Union erschweren; weist auf die konkreten nachteiligen Auswirkungen einer unzureichenden Ausschöpfung von Zahlungen und von Verzögerungen bei der Durchführung auf große Verkehrsinfrastrukturvorhaben hin; fordert die Kommission auf, der Haushaltsbehörde mitzuteilen, welche Faktoren zu diesem Problem beitragen und welche Maßnahmen sie dagegen ergriffen hat;

20. erachtet es als sehr wichtig, dass sowohl im MFR als auch in den nationalen Aufbauplänen den Investitionen in die Infrastruktur und der Vollendung des TEN-V-Kernnetzes eine höhere Priorität eingeräumt wird; bedauert die großen Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei den geplanten Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur; weist darauf hin, dass die Haushaltsmittel für militärische Mobilität von 5,9 Mrd. EUR auf 1,69 Mrd. EUR gekürzt wurden; ist der Ansicht, dass angesichts der begrenzten Verwaltungskapazitäten der Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für technische Hilfe auf nationaler und regionaler Ebene bereitgestellt werden sollten, um große Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu entwickeln; ist der Ansicht, dass die Fazilität „Connecting Europe“ einen wirksamen finanziellen Anreiz darstellen sollte, um die Kluft zwischen den nationalen Interessen und den europäischen Verkehrsprioritäten zu überbrücken;

21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, rasch einen Finanzrahmen zu schaffen, um private Investitionen in Infrastrukturvorhaben besser zu fördern und entsprechende Anreize zu schaffen, und innovative Finanzierungsvereinbarungen zu entwickeln, insbesondere durch Mischfinanzierungsmechanismen; fordert, im nächsten MFR für den Zeitraum 2028-2035 in der Fazilität „Connecting Europe III“ eine Mittelausstattung für den externen Verkehr zu schaffen, um die Zusammenarbeit mit Partnern aus Drittländern im Hinblick auf grenzübergreifende Projekte und den Infrastrukturaufbau zu verstärken; vertritt die Auffassung, dass die neuen Prioritäten der EU angesichts der derzeitigen geopolitischen Gegebenheiten mit der Bereitstellung zusätzlicher Mittel einhergehen und nicht auf Kosten anderer Verkehrsprogramme und -prioritäten umgesetzt werden sollten;

Leistung, Rechenschaftspflicht und Überwachung

22. weist darauf hin, dass die Projektüberwachung durch die CINEA hauptsächlich auf finanzielle Aspekte und Outputs ausgerichtet ist und das Augenmerk nicht auf die umfassenderen Ergebnisse und Wirkungen der Vorhaben gelegt wird, zu denen unter anderem diejenigen gehören, die die ortsansässige Bevölkerung oder die Umwelt betreffen; fordert die Kommission und die CINEA auf, in Erwägung zu ziehen, mit stärker ergebnisorientierten Zielen und Indikatoren das Potenzial für Synergieeffekte zwischen verschiedenen Finanzierungsprogrammen zu verbessern und die Projektergebnisse besser zu überwachen;

23. begrüßt, dass in der neuen Fazilität „Connecting Europe“ transparente, verantwortliche und angemessene Überwachungs- und Berichterstattungsmaßnahmen eingeführt worden sind, bei denen auch messbare Indikatoren verwendet werden; weist darauf hin, dass durch Systeme der Leistungsberichterstattung sichergestellt werden muss, dass die durch die Überwachung der Durchführung und der Ergebnisse der Fazilität „Connecting Europe“ erhobenen Daten für eine eingehende Analyse der erzielten Fortschritte, einschließlich der Verfolgung von Klimamaßnahmen, verwendet werden können und dass sie effizient, wirksam und zeitnah erhoben werden;

24. stellt mit Besorgnis fest, dass die Union zwar systematische Ex-post-Evaluierungen der Programme erstellt, die Kommission aber systematische Ex-post-Bewertungen einzelner von der Union kofinanzierter großer Verkehrsvorhaben weder durchgeführt noch von Projektträgern verlangt hat; stellt fest, dass derzeit keine rechtliche Verpflichtung dazu besteht; hebt hervor, dass durch diese Ex-post-Bewertungen die Transparenz hinsichtlich der Wirksamkeit der Vorhaben erhöht und Erkenntnisse für künftige große Infrastrukturvorhaben gewonnen werden könnten; empfiehlt der Kommission, Vorschläge für Definitionen eines großen regionalen, eines großen nationalen und eines großen grenzübergreifenden förderfähigen Infrastrukturvorhabens als Orientierungshilfe vorzulegen, da es weder auf weltweiter noch auf EU-Ebene eine allgemeine Einigung darüber gibt, was ein großes Verkehrsvorhaben ist, um konkurrierende Projektvorschläge besser zu fokussieren, Klarheit bei der Datenerhebung für genehmigte Projekte zu schaffen und die Überwachungs-, Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten weiter zu erleichtern;

([11]) Europäische Kommission, „Neue Kohäsionspolitik“, abgerufen am 3. Mai 2023.

Wichtigste Prioritäten und Empfehlungen

25. ist der Auffassung, dass es sich lohnt, internationale Erfahrungen mit der Finanzierung und Umsetzung großer Infrastrukturvorhaben zu analysieren, und fordert, aus dieser Analyse gewonnene Erkenntnisse bei der Gestaltung des künftigen Vorgehens (nach 2027) zu berücksichtigen; weist diesbezüglich auf Beispiele langfristiger finanzieller Unterstützung großer Verkehrsvorhaben (Australien und Schweiz), risikogestützter Überwachungssysteme für große Verkehrsvorhaben (Vereinigte Staaten und Schweiz) und Ex-post-Evaluierungen von Vorhaben auf der Grundlage standardisierter Indikatoren auf der Ebene der Träger (Vereinigte Staaten und Norwegen) hin;

26. ist insbesondere der Auffassung, dass ein System systematischer risikogestützter Überwachung für große Verkehrsvorhaben helfen würde, den erheblichen Verzögerungen bei großen Verkehrsinfrastrukturvorhaben in der Union besser entgegenzuwirken, und bei der Bewältigung von Kostenüberschreitungen zu weiteren Verbesserungen beitragen würde;

27. ist besorgt über den Verwaltungsaufwand, der für die Projektträger möglicherweise mit der Auflage, für das Auswahlverfahren weitere Informationen und Analysen vorzulegen, einhergeht; ist der Auffassung, dass ein zweistufiger Ansatz, bei dem Projektträger aufgefordert werden, einen umfassenden Projektvorschlag erst einzureichen, nachdem ihre Interessenbekundung gebilligt worden ist, für den künftigen Programmplanungszeitraum in Erwägung gezogen werden könnte;

28. bestärkt die Kommission darin, eine Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, ihre Außenwirkung im Zuge des Prozesses der Einbeziehung der Interessenträger zu erhöhen, was sich für die Förderung des EU-Mehrwerts großer Verkehrsvorhaben als äußerst wirksam erweisen könnte;

29. ist überzeugt, dass eine angemessene Kontrolle über die Ausführung der Mittel zwingend erforderlich ist, da Infrastrukturvorhaben für Unregelmäßigkeiten bis hin zur Korruption anfällig sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ein einheitliches integriertes, interoperables Informations- und Überwachungssystem, das auch ein einheitliches Instrument zur Datenextraktion und Risikobewertung für den Zugriff auf die einschlägigen Daten, einschließlich Angaben zum wirtschaftlichen Eigentum, und deren Analyse umfasst, verpflichtend in Betrieb zu nehmen und mit Blick auf eine allgemeine Anwendung, auch mithilfe des Instruments für technische Unterstützung, die Zuverlässigkeit der Kontrolle zu erhöhen; betont, dass es mit solchen Daten möglich sein sollte, die Kontroll- und Prüfverfahren, insbesondere was Betrug und Interessenkonflikte anbelangt, zu stärken;

30. stellt fest, dass eine wirksame Kontrolle von einer engen Zusammenarbeit zwischen den Interessenträgern der Betrugsbekämpfung der Union abhängt; fordert eine weitere Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, um die Überwachungs- und Kontrollsysteme in geteilter Mittelverwaltung zu verbessern und den Möglichkeiten zur missbräuchlichen Inanspruchnahme von Finanzmitteln entgegenzuwirken;

31. ist besorgt, dass ein Mangel an systematischer Evaluierung großer Verkehrsvorhaben in der EU herrscht und dass der Schwerpunkt der bestehenden Überwachung eher auf den finanziellen Inputs und Outputs als auf der Wirkung liegt; fordert, dass die Wirkung solcher Vorhaben besser bekannt gemacht wird, da ihnen beim Aufbau langfristigen sozioökonomischen und ökologischen Nutzens eine wichtige Rolle zukommt; fordert zusätzlich eine Überprüfung des langfristigen Nutzens großer Verkehrsvorhaben und die Evaluierung jeglicher Nutzeffekte, die zusätzlich zu dem durch solche Vorhaben erzielten unmittelbaren Nutzen entstehen ([12]);

32. fordert die Kommission auf, nach Möglichkeit die Indikatoren für die Ex-post-Evaluierung weiter zu stärken durch Einführung von Kriterien wie der Straßenverkehrssicherheit, der Verringerung der Anzahl der Toten und Schwerverletzten, der Verringerung der Emissionen, wodurch die Luftqualität verbessert würde, der Senkung der Geräuschemissionen, der Minderung anderer schädlicher Umwelteinflüsse, der Steigerung der Wirtschaftstätigkeit durch Einkommens- und Beschäftigungsbeihilfen für die lokale Bevölkerung und die ansässigen Unternehmen, Zeit- und Beförderungskostenvorteilen für Personen und Güter und anderen Sozialleistungen; stellt diesbezüglich fest, dass sich durch mangelnde wirksame Durchsetzung in Bezug auf die Qualität der Infrastruktur die Straßenverkehrssicherheit in erheblichem Maße zusätzlich verschlechtert, was zu Todesfällen und Verletzungen führt; ist der Auffassung, dass eine Messung der wirtschaftlichen Auswirkungen durch regionale oder nationale gesamtwirtschaftliche Modelle dazu beitragen könnte, potenzielle Risiken, die aus dem Mangel an Kontrolle erwachsen, zu verringern ([13]); stellt fest, dass gestraffte Regulierungsverfahren erforderlich sind, um für eine angemessene öffentliche Konsultation und Umweltverträglichkeitsprüfungen zu sorgen und gleichzeitig sicherzustellen, dass kritische Infrastrukturvorhaben nicht in unangemessener Weise blockiert werden; hält es für sehr wichtig, für jedes große Verkehrsinfrastrukturprojekt eine gründliche sozioökonomische Kosten-Nutzen-Analyse und eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Verwendung einer standardisierten Methodik durchzuführen, bei der der gesamte Lebenszyklus berücksichtigt wird;

([12]) International Transport Forum, *Major Transport Infrastructure Projects and Economic Development*, ITF Round Tables, Nr. 154, OECD Publishing, Paris, 2014.

([13]) Ebd.

33. fordert, die strategischen Prioritäten der EU und die der Mitgliedstaaten eng miteinander in Übereinstimmung zu bringen; fordert dazu auf, die Planung und Ausführung von Vorhaben an den Korridoren des Verkehrsnetzes stärker von der Kommission beaufsichtigen zu lassen; stellt fest, dass in vielen Mitgliedstaaten bestimmte Projektkategorien aufgrund ihrer strategischen Bedeutung vorrangig behandelt werden, was mit kürzeren Fristen sowie gleichzeitigen und/oder vereinfachten Verfahren einhergeht; ist der Ansicht, dass derartige Rahmen innerhalb von nationalen Rechtsrahmen automatisch auch auf TEN-V-Vorhaben angewandt werden sollten; fordert die Mitgliedstaaten, deren nationaler Rechtsrahmen keine solche vorrangige Behandlung vorsieht, auf, diese für Verkehrsvorhaben festzulegen, um den Verwaltungsaufwand für Projektträger zu begrenzen und für ein reibungsloseres und effizienteres Verfahren zu sorgen; kommt zu dem Schluss, dass sich dies in der Form positiv auswirken könnte, dass dadurch große Verkehrsinfrastrukturvorhaben beschleunigt werden; betont, dass durch vielfältige, unterschiedliche und komplexe Genehmigungsverfahren, grenzübergreifende Vergabeverfahren und andere Verfahren die fristgerechte Umsetzung von Vorhaben sehr behindert werden und häufig erhebliche Verzögerungen und höhere Kosten entstehen; hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass es Vorteile hat, wenn nur eine einzige Behörde für die Straffung von Verwaltungsverfahren auf nationaler Ebene zuständig ist;

34. fordert die Kommission auf, ihr Augenmerk auf die Entwicklung der grenzübergreifenden Verkehrsinfrastruktur zu richten, um eine bessere und umweltfreundlichere Vernetzung in Europa sicherzustellen; empfiehlt, die Verfügbarkeit internationaler Nachtzüge im Sinne eines Angebots an nachhaltigen alternativen Verkehrsträgern zu erhöhen;

35. ist besorgt, dass lange Wartezeiten an EU-Binnengrenzen die von der EU finanzierte Infrastruktur nachteilig beeinflussen und ihre allgemeine Nutzbarkeit schmälern, was sich auf Städte und Bürgerinnen und Bürger, Luftqualität und Lärmverschmutzung auswirkt, ein gesteigertes Risiko von Straßenverkehrsunfällen nach sich zieht und gleichzeitig die Arbeitsbedingungen für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer verschlechtert; fordert daher, für die Abfertigung und Kontrolle von in der EU zugelassenen Schwerlastfahrzeugen an den Grenzen der Union eine EU-weite Standarddauer von durchschnittlich einer Minute festzulegen, um dazu beizutragen, die optimale Nutzung der Verkehrsinfrastruktur und der Verkehrsnetze zu erleichtern; fordert ferner die Festlegung von Prioritäten für grenzübergreifende Verbundprojekte, die darauf abzielen, Engpässe zu beseitigen, fehlende Verbindungen zu schaffen, strategische Abschnitte zu ermitteln und die grenzübergreifende Konnektivität sowie Projekte für die Verbundfähigkeit sowie für verschiedene Verkehrsträger zur Förderung von Multimodalität und Nachhaltigkeit zu verbessern; ist der Ansicht, dass grenzübergreifende Projekte und Lückenschlussprojekte den größten europäischen Mehrwert bieten, und betont, dass ihre dringende Verwirklichung höchste Priorität hat; fordert zusätzlich die Mitgliedstaaten auf, die Erfahrungen aus laufenden TEN-V-Projekten zu nutzen, wenn sie neue von der EU finanzierte Infrastrukturprojekte in Erwägung ziehen, und bewährte Verfahren und einschlägige Informationen rechtzeitig und effizient auszutauschen, um letztlich die Durchführung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zu verbessern;

36. fordert den europäischen grenzübergreifenden Mechanismus rasch anzunehmen, da damit die Wirksamkeit der EU-Investitionen in die grenzübergreifende Verkehrsinfrastruktur verbessert würde;

37. fordert die Kommission auf, für die Infrastrukturvorhaben am TEN-V-Kern- und -Gesamtnetz ein Eilverfahren der Union einzuführen; ist der Ansicht, dass das Eilverfahren drei Säulen umfassen sollte:

— verbindliche Vorabkonsultationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vor der Einreichung der Projektantragsformulare, wodurch die Verfahrensdauer verkürzt werden soll, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, etwaige negative Bemerkungen der Kommission so früh wie möglich zu bearbeiten;

— beschleunigtes Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung und für die Bewilligung durch die Kommission, wodurch sich die Zeit von der Antragstellung bis zur Umsetzung weiter verkürzen lässt;

— gemeinsame EU-weite Mindestvorgaben für die finanzielle und wirtschaftliche Bewertung der Vorhaben (d. h. wirtschaftliche Tragfähigkeit, Ausgereiftheit, Kapitalrendite), die für Klarheit und Einheitlichkeit sorgen sollten und mit denen darauf hingearbeitet werden sollte, potenzielle Probleme, die sich aus der Durchführung von Prüfungen ergeben, so gering wie möglich zu halten;

38. fordert die Anerkennung eines besonderen Mehrwerts bei Vorhaben, die zur dringend benötigten Harmonisierung bei der Einführung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der gesamten Union beitragen; fordert eine schnelle Einigung über die vorgeschlagene Verordnung über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und ihre rasche Durchführung ([14]);

39. schlägt vor, Notfallmaßnahmen und Flexibilität bei der Finanzierung in Erwägung zu ziehen, damit im Fall höherer Gewalt oder in Krisensituationen wichtige Vorhaben unter Berücksichtigung ihrer allgemeinen Dauer weiter ausgeführt und vollendet werden können; schlägt vor, geeignete Indexierungs- oder andere Modelle einzuführen, um die Bau- und Rohstoffkosten an die Inflationsrate anzupassen;

o

o o

40. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

([14]) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021)0559).

C/2024/482

23.1.2024

P9_TA(2023)0230

Durchführung der Verordnungen über die Europäische Bürgerinitiative

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zur Durchführung der Verordnungen über die Europäische Bürgerinitiative (2022/2206(INI))

(C/2024/482)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV),

— gestützt auf Artikel 11 Absatz 4 TEU und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative ([1]) (überarbeitete EBI-Verordnung),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2020/1042 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2020 zur Festlegung befristeter Maßnahmen im Zusammenhang mit den Fristen für die Stadien der Sammlung, der Überprüfung und der Prüfung gemäß der Verordnung (EU) 2019/788 angesichts des COVID-19-Ausbruchs ([2]) (vorübergehende EBI-Verordnung),

— gestützt auf Artikel 222 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — one million signatures for diversity in Europe“ ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2021 zu dem Bürgerdialog und der Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung in der EU ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zum Dialog mit den Bürgern: das Petitionsrecht, das Recht, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden, und die Europäische Bürgerinitiative ([5]),

— unter Hinweis auf die Vorschläge 36 und 37 des Berichts über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas, und insbesondere auf die Empfehlungen des europäischen Bürgerforums 2 zum Thema „Demokratie in Europa/Werte und Rechte, Rechtsstaatlichkeit, Sicherheit“,

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung sowie auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e und Anlage 3 des Beschlusses der Konferenz der Präsidenten vom 12. Dezember 2002 über das Verfahren für die Genehmigung zur Ausarbeitung von Initiativberichten,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0182/2023),

A. in der Erwägung, dass nach Artikel 10 Absatz 3 EUV alle Bürgerinnen und Bürger das Recht haben, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen, und Entscheidungen so offen und bürgernah wie möglich getroffen werden;

B. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 4 EUV „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, deren Anzahl mindestens eine Million betragen und bei denen es sich um Staatsangehörige einer erheblichen Anzahl von Mitgliedstaaten handeln muss, […] die Initiative ergreifen und die Europäische Kommission auffordern [können], im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen“;

C. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerinitiative (EBI) eine der wichtigsten Neuerungen darstellt, die durch den Vertrag von Lissabon wurden, was die demokratische Beteiligung betrifft, und dass sie der weltweit erste transnationale Mechanismus für Bürgerinitiativen ist; in der Erwägung, dass das Parlament immer wieder als vehementer Verfechter der Idee aufgetreten ist, die EBI zu einem starken, benutzerfreundlichen Instrument zu machen, das den Bürgern die demokratische Teilhabe an der Festlegung der Agenda der EU ermöglicht; in der Erwägung, dass die EBI ein wichtiges Instrument zur Förderung der Debatte innerhalb der EU-Organe ist;

([1]) ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55.
([2]) ABl. L 231 vom 17.7.2020, S. 7.
([3]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 70.
([4]) ABl. C 99 vom 1.3.2022, S. 96.
([5]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 110.

D. in der Erwägung, dass EBI bislang eine begrenzte Sichtbarkeit und geringe Wirksamkeit in Bezug auf die Vorschläge der Kommission für Rechtsakte der Union gezeigt haben, was die Gefahr einer Schwächung dieses partizipativen Mechanismus birgt; in der Erwägung, dass die EBI gestärkt werden muss, damit sie zu einem echten basisgestützten Prozess für die Erlassung von Rechtsvorschriften auf EU-Ebene wird;

E. in der Erwägung, dass nach Artikel 11 Absatz 7 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Möglichkeit, Unterstützungsbekundungen über individuelle Online-Sammelsystem zu sammeln, auf Bürgerinitiativen begrenzt ist, die vor Ende 2022 registriert wurden, und daher für Bürgerinitiativen, die danach registriert werden, nicht zur Verfügung steht;

F. in der Erwägung, dass die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen unbedingt online Kampagnen führen und Unterstützungsbekundungen sammeln müssen; in der Erwägung, dass von 101 seit der Einführung des Instruments registrierten Bürgerinitiativen 17 Europäische Bürgerinitiativen mit individuellen Online-Sammelsystemen verwaltet wurden, von denen bei fünf mehr als eine Million Unterschriften gesammelt werden konnten, und 74 EBI über das zentrale Online-Sammelsystem verwaltet wurden, von denen bei acht mehr als eine Million Unterschriften gesammelt werden konnten;

G. in der Erwägung, dass es an Transparenz in Bezug auf die Durchführungsbestimmungen in einigen Mitgliedstaaten mangelt; in der Erwägung, dass der Erfolg einer EBI auch vom Ergebnis des Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahrens in den Mitgliedstaaten abhängt;

H. in der Erwägung, dass nach Artikel 15 Absatz 2 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Kommission gesetzlich verpflichtet ist, innerhalb von sechs Monaten nach Veröffentlichung der EBI und im Anschluss an eine vom Europäischen Parlament durchgeführte öffentliche Anhörung ihre gesetzlichen und politischen Schlussfolgerungen, gegebenenfalls ihr weiteres Vorgehen und die Gründe für ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen in einer Mitteilung darzulegen;

I. in der Erwägung, dass die Kommission deutlich und konkret auf gültige Europäische Bürgerinitiativen reagieren muss; in der Erwägung, dass die Vorschläge für Rechtsakte im Anschluss an Mitteilungen der Kommission rechtzeitig vorgelegt werden sollten;

J. in der Erwägung, dass Artikel 14 Absatz 3 und Artikel 16 der überarbeiteten EBI-Verordnung eine gesetzliche Verpflichtung für das Parlament enthalten, die politische Unterstützung für die EBI bzw. die von der Kommission aufgrund ihrer Mitteilung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten;

K. in der Erwägung, dass die überarbeitete EBI-Verordnung die politische Dimension dieses partizipatorischen Instruments mit der Einführung einer obligatorischen Plenardebatte im Parlament und der Möglichkeit der Annahme einer Entschließung gestärkt hat;

L. in der Erwägung, dass nach ihrem Erwägungsgrund 5 der Zweck der überarbeiteten EBI-Verordnung darin liegt, die Europäische Bürgerinitiative für Organisatoren und Teilnehmer zugänglicher, unbürokratischer und leichter handhabbar zu gestalten und die Weiterbehandlung zu verbessern sowie die Beteiligung möglichst vieler Bürger am demokratischen Beschlussfassungsverfahren der Union zu ermöglichen;

M. in der Erwägung, dass das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative durch die überarbeitete Verordnung über die Europäische Bürgerinitiative zwar erheblich verbessert wurde, dass es jedoch nach wie vor Schwachstellen in Bezug auf seine Sichtbarkeit und den Grad des Bewusstseins der Bürgerinnen und Bürger für dieses Instrument, seinen deliberativen Charakter, seine digitale und finanzielle Dimension und seine rechtlichen und politischen Auswirkungen aufweist;

N. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 25 der überarbeiteten EBI-Verordnung die Kommission regelmäßig das Funktionieren der Europäischen Bürgerinitiative überprüfen und dem Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen muss; in der Erwägung, dass ihr erster Bericht spätestens am 1. Januar 2024 fällig ist und der Zeitraum, auf den er sich bezieht, von der COVID-19-Pandemie geprägt war;

O. in der Erwägung, dass das Parlament anstrebt, zur künftigen Überarbeitung durch die Kommission beizutragen, um die EBI als einzigartiges grenzüberschreitendes Instrument der partizipativen Demokratie weiter zu verbessern;

P. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie gezeigt hat, dass das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative anfällig für externe Krisen ist; in der Erwägung, dass in der vorläufigen EBI-Verordnung, die bis Ende 2022 galt, die Fristen für die verschiedenen Stadien des EBI-Prozesses angesichts der COVID-19-Pandemie verlängert wurden;

Q. in der Erwägung, dass die Kommission seit der Einführung des EBI-Instruments 127 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen erhalten hat, von denen 101 registriert wurden; in der Erwägung, dass 33 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen bei der Kommission eingegangen sind, von denen 30 registriert wurden und zwei derzeit geprüft werden; in der Erwägung, dass 21 Anträge auf Europäische Bürgerinitiativen von den Organisatoren vor Ablauf der Sammlungsfrist zurückgezogen wurden; in der Erwägung, dass bei 55 EBI das Ende ihrer Sammlungsfrist erreicht wurde, ohne dass der Schwellenwert erreicht wurde;

R. in der Erwägung, dass lediglich neun Europäische Bürgerinitiativen die Schwelle von einer Million Unterschriften erreicht haben („Right2Water“, „Einer von uns“, „Stop vivisection“, „Verbot von Glyphosat und Schutz von Menschen und Umwelt vor giftigen Pestiziden“, „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“, „End the Cage Age“, „Bienen und Bauern retten! Eine bienenfreundliche Landwirtschaft für eine gesunde Umwelt“, „Stop Finning — Stop the Trade (Abtrennen von Flossen und Handel damit stoppen)“ und „Für den Schutz kosmetischer Mittel ohne Tierquälerei und ein Europa ohne Tierversuche“), von denen die ersten sieben eine Antwort von der Kommission erhalten haben; in der Erwägung, dass die Bürgerinitiative „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ die erste EBI war, die auf der Grundlage der überarbeiteten EBI-Verordnung im Parlament debattiert wurde;

S. in der Erwägung, dass lediglich eine kleine Minderheit der Unionsbürgerinnen und -bürger die EBI als Instrument kennt und sich aktiv an einer EBI beteiligt hat; in der Erwägung, dass das mangelnde Bewusstsein für dieses Instrument die Fähigkeit der Organisatoren einschränkt, eine Million Unterschriften für eine EBI zu sammeln;

T. in der Erwägung, dass die endgültigen Schlussfolgerungen der Konferenz zur Zukunft Europas Empfehlungen enthalten, wonach die Wirksamkeit der bestehenden Bürgerbeteiligung verbessert werden sollte, indem die Bürger besser darüber informiert werden und sie sicherer, zugänglicher und inklusiver gestaltet wird; in der Erwägung, dass das europäische Bürgerforum 2 die Empfehlung ausgesprochen hat, dass sich die EU den Bürgerinnen und Bürgern noch selbstbewusster annähern und die Nutzung von Mechanismen der Bürgerbeteiligung fördern sollte;

Wichtigste Schlussfolgerungen

1. stellt fest, dass die EBI ein wichtiges Instrument für die partizipative Demokratie auf EU-Ebene ist, das potenziell zum Vorschlag eines Rechtsakts der Union führen kann; bedauert jedoch, dass die Gesamtzahl gültiger Europäischer Bürgerinitiativen und der Einfluss des EBI-Instruments auf die Entscheidungsfindung in der EU nach wie vor sehr gering ist; weist daher darauf hin, dass sowohl der rechtliche als auch der institutionelle Rahmen und der Einsatz des EBI-Instruments gestärkt werden müssen, indem Sichtbarkeit, Zugänglichkeit und rechtliche Wirksamkeit verbessert werden; erachtet es daher als wichtig, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere junger Menschen, am demokratischen Leben der Union erheblich zu stärken; ist der Ansicht, dass die EBI die demokratische Dimension der EU verbessern kann, indem sie eine aktive Bürgerschaft fördert;

2. begrüß die teilweise Registrierung von Europäischen Bürgerinitiativen, die durch die überarbeitete EBI-Verordnung eingeführt wurde, da dies ein erster Schritt ist, um mehr EBI zuzulassen und EBI auf institutioneller Ebene wirksamer zu überwachen; weist darauf hin, dass bei EBI die Werte der Union gemäß Artikel 2 EUV geachtet werden müssen;

3. betont, dass die Online-Sammlung von Unterstützungsbekundungen von grundlegender Bedeutung für den Erfolg von Europäischen Bürgerinitiativen ist; nimmt die Vorteile zur Kenntnis, die das zentrale Online-Sammelsystem hinsichtlich Budget und Zeitplan bietet, und befürwortet die Verbesserungen der Kommission, darunter die Möglichkeit der individuellen Anpassung seiner Funktionen und der Bereitstellung von Statistiken für die Bürger; erkennt jedoch ebenfalls die Vorteile individueller Online-Sammelsysteme an, die den Organisatoren die Möglichkeit bieten, auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Online-Sammelsysteme zu verwenden; ist daher besorgt darüber, dass die schrittweise Abschaffung einzelner Online-Sammelsysteme negative Auswirkungen haben könnte;

4. weist darauf hin, dass es bisher möglich war, individuelle Online-Sammelsysteme ohne weitere Zertifizierungspflichten in die Websites der verschiedenen Organisationen der Zivilgesellschaft einzubetten, die eine bestimmte EBI unterstützen; weist darauf hin, dass individuelle Online-Sammelsysteme eine wichtige Triebfeder für Innovation waren und erheblich dazu beigetragen haben, die Unterstützung für Europäische Bürgerinitiativen zu verstärken;

5. begrüßt, dass eine Reihe von Mitgliedstaaten beschlossen hat, das Mindestalter für die Unterstützung einer EBI zu senken;

6. betont, dass es wichtig ist, elektronische Identifizierungssysteme (eID) zur Unterzeichnung in EBI- Unterschriftensammlungen zu integrieren, und unterstützt deren Nutzung, einschließlich des neuen europäischen eID-Systems nach dessen Annahme;

7. stellt fest, dass es in einigen Mitgliedstaaten aufgrund der Art von Daten, die die Unterzeichner zur Verfügung stellen müssen, schwierig ist, Unterschriften zu sammeln;

8. unterstreicht die mangelnde Transparenz im Hinblick auf das Überprüfungs- und Zertifizierungsverfahren in einigen Mitgliedstaaten;

9. begrüßt die schnelle Antwort der Kommission bei der Verlängerung der Sammelzeiträume für Europäische Bürgerinitiativen nach dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie;

10. betont, dass die Organisation einer EBI ein anspruchsvolles und kostspieliges Verfahren ist; bedauert, dass es für einzelne Bürger daher sehr schwierig ist, Europäische Bürgerinitiativen ohne die Unterstützung von Verbänden mit ihren gut entwickelten organisatorischen Kapazitäten und Finanzmitteln zu verwalten; hebt daher hervor, dass regulatorische, administrative und finanzielle Hürden für den einzelnen Bürger bei der Verwaltung von EBI so gering wie möglich gehalten werden müssen; stellt fest, dass die finanziellen Ressourcen, die für die verschiedenen EBI zur Verfügung stehen, sehr unterschiedlich sind; unterstreicht daher die Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung zur Organisation von Europäischen Bürgerinitiativen;

11. weist auf das Ungleichgewicht zwischen den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, den umfassenden Bemühungen und Ressourcen, die für die Organisation der Bürgerinitiativen erforderlich sind, und ihren bescheidenen rechtlichen und politischen Auswirkungen hin, selbst wenn die Schwelle von einer Million Unterschriften erreicht wird, was Bürger davon abhalten könnte, Europäische Bürgerinitiativen auf den Weg zu bringen, und das Vertrauen der Bürger in die EU-Organe untergraben könnte; betont, dass regulatorische Hürden während der Registrierungsphase so gering wie möglich gehalten werden müssen, um das Potenzial der EBI als Instrument zur Festlegung der Agenda voll zu nutzen;

12. begrüßt den gemäß der überarbeiteten EBI-Verordnung verlängerten Zeitraum zur Beantwortung gültiger Europäischer Bürgerinitiativen, wodurch die Kommission die während der Prüfphase zum Ausdruck gebrachten Ansichten und Standpunkte umfassend berücksichtigen kann;

13. bedauert die bescheidenen rechtlichen und politischen Auswirkungen gültiger Europäischer Bürgerinitiativen; betont, dass zur Erreichung der Ziele der überarbeiteten EBI-Verordnung und zur vollen Ausschöpfung des Potenzials dieses Instruments die Kommission gültige Bürgerinitiativen angemessen berücksichtigen und auf diese zügig reagieren muss; betont, dass die Kommission auch die Argumente des Parlaments gebührend berücksichtigen sollte, das in einer Entschließung seine Unterstützung für die Forderungen nach einer gültigen EBI zum Ausdruck bringt;

14. bedauert, dass die Kommission einen zusätzlichen Rechtsakt oder eine Änderung der geltenden Rechtsvorschriften nicht für erforderlich gehalten hat, um der Europäischen Bürgerinitiative „Minority SafePack — eine Million Unterschriften für die Vielfalt Europas“ Rechnung zu tragen; bekräftigt seine Aufforderung an die Kommission, auf der Grundlage dieser EBI tätig zu werden und darauf basierende Rechtsakte vorzuschlagen; betont, dass die Stärkung der Rechte von Minderheiten, wie in der EBI „Minority SafePack“ gefordert, auch im Zusammenhang mit der künftigen EU-Erweiterung wichtig ist;

15. begrüßt die Einsetzung der Expertengruppe zur Europäischen Bürgerinitiative; hält es jedoch für wichtig, dass die Standpunkte der einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft in der Expertengruppe angemessen berücksichtigt werden und dass ihre Vertreter zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn ihre Teilnahme einen Mehrwert für ihre Arbeit darstellen könnte;

16. weist noch einmal auf die Pflicht des Parlaments hin, jede gültige EBI und die von der Kommission im Einklang mit dem Artikel 222 Absätze 8 und 9 seiner Geschäftsordnung ergriffenen Maßnahmen zu bewerten, insbesondere wenn die Kommission es versäumt, Vorschläge zu unterbreiten oder umzusetzen;

17. ist der Ansicht, dass die Bedenken, die in gültigen Europäischen Bürgerinitiativen über die Debatte im Parlament hinaus geäußert wurden, eingehender erörtert werden müssen; ist der Ansicht, dass eine Möglichkeit, die Debatte zu intensivieren und die Folgemaßnahmen zu verstärken, darin besteht, die relevanten Themen der EBI in die Diskussionen der Bürgerforen aufzunehmen, die zu verwandten Themen einberufen werden;

Empfehlungen

18. fordert die Kommission auf, breit angelegte mehrsprachige Informationskampagnen auf den Weg zu bringen, um das Instrument der EBI zu fördern und die Wirkung der Europäischen Bürgerinitiative besser zu kommunizieren, indem sie auch Erfolgsgeschichten und Errungenschaften mit den Bürgern teilt; fordert die Mitgliedstaaten auf, auf nationaler Ebene Sensibilisierungskampagnen über das Instrument der Europäischen Bürgerinitiative zu koordinieren; ist der festen Überzeugung, dass das Parlament und seine Verbindungsbüros in die Informationskampagnen einbezogen werden sollten; weist auf die Notwendigkeit hin, die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften in die Kommunikationskampagnen einzubeziehen und diese so anzupassen, dass sie sich auch an bestimmte Gruppen von Bürgerinnen und Bürgern richten, die in abgelegenen Gebieten leben oder einen schlechtem Internetzugang haben;

19. betont, dass die aktive und wirksame Beteiligung der Bürger am demokratischen Leben in der EU, wozu auch die Europäische Bürgerinitiative gehört, eng mit politischer Bildung verknüpft ist; bekräftigt die Notwendigkeit, das Bewusstsein für die EU-Politik in die Bildungsprogramme und Lehrpläne in der gesamten EU aufzunehmen und weiter zu stärken;

20. betont, dass die Europäische Bürgerinitiative den Bürgern mit allen verfügbaren Mitteln leichter zugänglich gemacht werden muss; hebt die Notwendigkeit hervor, dieses Beteiligungsinstrument weiterhin verstärkt ins Bewusstsein zu rücken, insbesondere durch dessen Förderung in den sozialen Medien und dessen Aufnahme in die Lehrpläne für Bildungsprogramme und Lehrpläne, um möglichst viele Bürger, insbesondere junge Menschen, zu erreichen; hebt die Rolle von Schulen und Universitäten bei der Förderung der politischen Bildung hervor und fordert die Mitgliedstaaten auf, die Beteiligung der Bürger an der Entscheidungsfindung in der EU bei den Lehrmaterialien und außerschulischen Aktivitäten von Schulen und Universitäten zu fördern; begrüßt in diesem Zusammenhang das von der Kommission geförderte Bildungsmodul zu EBI für weiterführende Schulen;

21. ist der Ansicht, dass Europäische Bürgerinitiativen mehr Unterstützung und öffentliche Aufmerksamkeit erhalten könnten, wenn sie ebenfalls auf einschlägigen Plattformen auf nationaler Ebene beworben würden; fordert die Kommission auf, die Website der EU zur Europäischen Bürgerinitiative mit geeigneten Online-Plattformen auf nationaler Ebene zu verlinken, um die Sichtbarkeit von EBI zu erhöhen; fordert die Schaffung einer zentralen Plattform für alle in der EU eingesetzten Beteiligungsinstrumente, um Synergieeffekte zu schaffen und die Nutzung dieser Instrumente zu erhöhen und gleichzeitig die Fragmentierung der Infrastruktur für die Bürgerbeteiligung zu begrenzen;

22. fordert die Kommission auf, eindeutige und einfache Verfahren einzuführen und detaillierte Antworten und Lösungsmöglichkeiten bereitzustellen, wenn Initiativen teilweise oder vollständig für unzulässig erklärt werden, damit die Organisatoren sie ändern und erneut einreichen können; fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie Europäische Bürgerinitiativen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EU durch eine strukturierte Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wirksamer weiterbehandelt werden können;

23. fordert die Kommission auf, die Möglichkeit der Wiedereinführung der Option für die Organisatoren, individuelle Online-Sammelsysteme zu nutzen, einschließlich der entsprechenden Sicherheits- und Datenschutzbedingungen, zu prüfen, um die digitale Dimension der EBI zu stärken und es den Organisatoren zu ermöglichen, Kampagnen zu planen und durchzuführen, die dem mehrsprachigen und multikulturellen Kontext der verschiedenen Mitgliedstaaten und Regionen Rechnung tragen;

24. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten nahezulegen, das Mindestalter für die Unterstützung einer Europäischen Bürgerinitiative im Einklang mit ihren nationalen Rechtsvorschriften zu senken;

25. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, das Instrument der eID-Unterschrift zu nutzen;

26. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die nationalen Standards zur Erhebung von Daten weiter zu vereinfachen und zu harmonisieren und dafür zu sorgen, dass die Organisatoren von Europäischen Bürgerinitiativen Zugang zu den Akten der zuständigen Behörde erhalten, damit sie wirksamen Rechtsschutz gegen unrechtmäßige Entscheidungen über Bescheinigungen in Anspruch nehmen können;

27. fordert die Kommission auf, für eine ausgewogene und transparente Zusammensetzung der EBI-Sachverständigengruppe zu sorgen, insbesondere durch die ständige Einbeziehung von Sachverständigen zivilgesellschaftlicher Organisationen, um bei der Ausarbeitung von Rechtsakten alle relevanten Aspekte zu berücksichtigen und die Transparenz und demokratische Teilhabe zu verbessern;

28. fordert die Kommission auf, gültige Europäische Bürgerinitiativen, die die Schwelle von einer Million Unterschriften erreichen, finanziell zu unterstützen; fordert die Kommission auf, auch die Möglichkeit zu prüfen, schrittweise finanzielle Unterstützung für EBI zu gewähren, die bestimmte Schwellenwerte von weniger als einer Million Unterschriften erreichen;

29. fordert die Kommission auf, einen echten Dialog mit den Organisatoren über ihre Ziele und die bestmöglichen Mittel zu deren Erreichung zu führen, um die Beiträge der Bürgerinnen und Bürger ernsthaft und wirksam zu bewerten; weist darauf hin, dass ein solcher Dialog, der offen und unparteiisch geführt werden muss, bereits während der Sammlungsfrist eingeleitet werden könnte und während des Prüfungszeitraums verstärkt und nach der Mitteilung der Kommission über die Europäische Bürgerinitiative fortgesetzt werden sollte;

30. ersucht die Kommission, bei jeder gültigen EBI eine gründliche Bewertung der darin enthaltenen Vorschläge vorzunehmen und umfassend ihrer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen, die Gründe für ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen in klarer, verständlicher und ausführlicher Weise darzulegen; weist darauf hin, dass alle EBI während des gesamten Verfahrens unparteiisch behandelt werden müssen;

31. fordert die Kommission auf, nach der Veröffentlichung ihrer Mitteilung mit den Organisatoren gültiger Bürgerinitiativen zusammenzuarbeiten, um so die Möglichkeit langfristiger gesetzgeberischer Folgemaßnahmen zu erhöhen.

32. verpflichtet sich, nach jeder gültigen Bürgerinitiative und nach jeder Mitteilung der Kommission, in der sie ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu einer bestimmten EBI darlegt, über eine parlamentarische Entschließung abzustimmen, was eine Änderung des Artikels 222 Absätze 8 und 9 der Geschäftsordnung des Parlaments erfordert; ist der Ansicht, dass auf eine solche Entschließung auch ein Bericht mit einer Rechtsetzungsinitiative folgen sollte;

33. verpflichtet sich, — auch im Zusammenhang mit einer künftigen Überarbeitung der Verträge — weiter zu prüfen, wie der Anwendungsbereich erweitert, die Zugänglichkeit verbessert und die Wirksamkeit der EBI innerhalb des derzeitigen und künftigen Rechtsrahmens der EU verbessert werden kann;

34. verpflichtet sich, Artikel 11 Absatz 4 EUV zu überprüfen, um die Zugänglichkeit und die rechtliche Wirksamkeit der EBI zu verbessern, indem die Rolle des Parlaments gestärkt wird;

o

o o

35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/483

23.1.2024

P9_TA(2023)0238

Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der langfristigen Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft in der EU (2022/2183(INI))

(C/2024/483)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 39 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV), in dem die Sicherstellung der Versorgung, die Stabilisierung der Märkte und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen als Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik genannt werden,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Januar 2020 zu dem Thema „Der europäische Grüne Deal“ ([1]),

— unter Hinweis auf Artikel 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und auf Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, in denen das Recht auf Nahrung als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard anerkannt wird;

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 3. Oktober 2012 mit dem Titel „Ein EU-Konzept für Resilienz: Lehren aus Ernährungssicherheitskrisen“ (COM(2012)0586),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2021 mit dem Titel „Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten“ (COM(2021)0689),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 23. März 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Ernährungssicherheit und Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Ernährungssysteme“ (COM(2022)0133);

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2022 zu dem Erfordernis eines vordringlichen Aktionsplans der EU zur Sicherstellung der Ernährungssicherheit inner- und außerhalb der EU in Anbetracht des russischen Einmarschs in die Ukraine ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2022 zur Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Entwicklungsländern ([3]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates ([4]), mit der die Produktion, die Verarbeitung und der Vertrieb von Lebensmitteln in die Liste der abgedeckten Sektoren aufgenommen werden,

— unter Hinweis auf die Berichte zum Thema „The state of food security and nutrition in the world“ (Lebensmittelsicherheit und Ernährung in der Welt — Sachstand), den Globalen Bericht über Nahrungsmittelkrisen und den Welternährungsbericht einschließlich der Ausgabe 2021, der Leitlinien zum Recht auf Nahrung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), die Freiwilligen Leitlinien zu Nahrungsmittelsystemen und Ernährung des FAO-Ausschusses für Welternährungssicherheit, den zehn Elementen der Agroökologie als Leitlinien für den Übergang zu nachhaltigen Lebensmittel- und landwirtschaftlichen Systemen und den Aktionsrahmen von 2014 für Ernährungssicherheit und Ernährung in lang anhaltenden Krisen;

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“;

— unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 1. April 2016 mit dem Titel „Aktionsdekade der Vereinten Nationen für Ernährung (2016–2025)“, mit der die Bemühungen zur Beendigung des Hungers und zur Beseitigung von Mangelernährung weltweit verstärkt werden sollen und dafür gesorgt werden soll, dass alle Menschen, gleich wer sie sind oder wo sie leben, Zugang zu gesünderer und nachhaltiger Ernährung erhalten;

— unter Hinweis auf die Freiwilligen Leitlinien des Ausschusses für Welternährungssicherheit (CFS) für die verantwortungsvolle Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern im Zusammenhang mit der nationalen Ernährungssicherheit (2012) und den Grundsätzen des CFS für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und in Ernährungssysteme (2015),

([1]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 2.
([2]) ABl. C 361 vom 20.9.2022, S. 2.
([3]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 149.
([4]) ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164.

— unter Hinweis auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und deren enge Verknüpfung und Integration, insbesondere Ziel 1, die Armut in allen ihren Formen überall zu beenden, Ziel 2, den Hunger zu beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung zu erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft zu fördern,

— unter Hinweis auf den Bericht des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über das Recht auf Nahrung, mit dem Titel „Seeds, right to life and farmers' rights" (Saatgut, das Recht auf Leben und die Rechte der Landwirte) vom 30. Dezember 2021 (A/HRC/49/43),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. November 2022 mit dem Titel „Gewährleistung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln" (COM(2022)0590);

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 22. November 2018 über die Entwicklung von Pflanzenproteinen in der Europäischen Union (COM(2018)0757),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zum Thema „Eine langfristige Vision für die ländlichen Gebiete der EU — Für stärkere, vernetzte, resiliente und florierende ländliche Gebiete bis 2040" ([5]),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen;

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung;

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf den Initiativbericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A9-0185/2023),

A. in der Erwägung, dass die Russische Föderation am 24. Februar 2022 rechtswidrig in die Ukraine einmarschiert ist, was zu desaströsen Folgen geführt hat, einschließlich einer ernsthaften Bedrohung für die weltweite Ernährungssicherheit, wobei die schutzbedürftigsten Länder am schwersten betroffen sind; in der Erwägung, dass sich durch den großangelegten Einmarsch Russlands in der Ukraine die ohnehin schwierige Lage im Agrar- und Lebensmittelsektor, der sich noch immer von den Folgen der Covid-19-Pandemie erholt und unter der anhaltenden Klimakrise und den steigenden Preisen für Energie und Düngemittel leidet, erheblich verschärft hat;

B. in der Erwägung, dass die Auswirkungen der durch die russische Aggression gegen die Ukraine verursachten Krise die Ernährungssicherheit und die Widerstandsfähigkeit des globalen Lebensmittelsystems in den Mittelpunkt der politischen Agenda gerückt haben; in der Erwägung, dass die Nahrungsmittelproduktion in Europa daher als ein strategischer Sektor betrachtet werden muss, dem auf EU-Ebene und auf internationaler Ebene dieselbe Bedeutung eingeräumt werden muss wie der Energiesicherheit, der Verteidigung und der Bekämpfung des Klimawandels;

C. in der Erwägung, dass FAO-Angaben zufolge Anfang 2022 nahezu 30 % aller weltweiten Ausfuhren von Mais und Weizen auf die Ukraine und Russland entfielen und Russland weltweit der größte Ausführer von Düngemitteln war; in der Erwägung, dass mehr als 30 Länder, die sich vor allem in Afrika, im Nahen und Mittleren Osten und in Zentralasien befinden, zu mehr als 30 % von Getreideeinfuhren aus der Ukraine und Russland abhängig sind; in der Erwägung, dass Russlands Einmarsch in die Ukraine diese weltweite Ernährungsunsicherheit noch verschärft und dazu führen könnte, dass Simulationen der FAO zufolge acht bis 13 Millionen Menschen von Ernährungsunsicherheit betroffen sind;

D. in der Erwägung, dass die gemeinsame Agrarpolitik (GAP) in den 60 Jahren ihres Bestehens einen positiven Beitrag zur Stärkung der Rolle der europäischen Landwirtschaft geleistet hat; in der Erwägung, dass dieser Beitrag auch in Zukunft mit einer ausreichenden und umfassenden Hilfe aus dem Haushalt unterstützt werden sollte, damit die Ernährungssicherheit und -versorgung in Europa sichergestellt werden kann;

E. in der Erwägung, dass der Krieg gegen die Ukraine und der erhebliche Anstieg der Preise für Betriebsmittel wie Düngemittel, Energie und Futtermittel infolge des Konflikts zusammen mit Nahrungsmittelspekulationen zu erheblichen kumulativen Verzerrungen und Spannungen auf den globalen Agrar-, Fischerei- und Aquakulturmärkten, insbesondere für Getreide, Pflanzenöl und Vieh, führen; in der Erwägung, dass die Nahrungsmittelerzeugung und der Zugang zu Nahrungsmitteln nicht weiter gefährdet werden dürfen und unter keinen Umständen als geopolitisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen, da dies weltweit wirtschaftliche Auswirkungen haben wird, insbesondere für die Bürger und besonders schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen;

F. in der Erwägung, dass bereits 2008, als in den arabischen Ländern die ersten Hungerrevolten ausbrachen, deutlich wurde, wie effektiv Nahrungsmittel als Waffe eingesetzt werden können, um eine geopolitische Destabilisierung zu bewirken;

([5]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 35.

G. in der Erwägung, dass nicht nur die Verbraucherpreise für Lebensmittel, sondern auch die Einkommen der Haushalte entscheidende Faktoren für die Ernährungssicherheit sind; in der Erwägung, dass einkommensschwächere Haushalte, die einen großen Teil ihres Budgets für Lebensmittel ausgeben, angesichts beispiellos hoher Lebensmittelpreise gezwungen sein können, sich für ungesündere und weniger abwechslungsreiche Lebensmittel zu entscheiden, was sie besonders anfällig für das Risiko nicht übertragbarer Krankheiten macht, die mit schlechter Ernährung zusammenhängen;

H. in der Erwägung, dass die Lebensmittelpreise zwar hoch sind, sie aber die Produktionskosten der Landwirte und Agrargenossenschaften in der EU nicht abdecken; in der Erwägung, dass ihre Produktionskosten im vergangenen Jahr aufgrund der steigenden Energie- und Verpackungskosten sowie aufgrund von Problemen mit der Verfügbarkeit und dem Preis von Düngemitteln und Maschinen exponentiell gestiegen sind;

I. in der Erwägung, dass dem Internationalen Getreiderat zufolge im Erntejahr 2021 der Anteil Russlands und der Ukraine an der weltweiten Getreideproduktion, ausgenommen Reis, 8,6 % und ihr Anteil an den Exporten 24 % betrug; in der Erwägung, dass es aufgrund des von Russland gegen die Ukraine entfesselten Krieges zu Unterbrechungen und Engpässen in der kritischen Infrastruktur, insbesondere bei Transport- und Lagerkapazitäten für Agrarerzeugnisse kommt, wodurch der Transport von Nahrungsmitteln, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, insbesondere von Getreide und Ölsaaten über das Schwarze Meer, behindert wird; in der Erwägung, dass die Preise auf den globalen Agrarmärkten bereits vor der russischen Invasion der Ukraine gestiegen waren, zum Teil aufgrund der Klimaauswirkungen und der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie;

J. in der Erwägung, dass Transport- und Lagerinfrastrukturen von wesentlicher Bedeutung sind, um effiziente und sichere Handelsströme, Lieferungen und Marktstabilität sicherzustellen; in der Erwägung, dass sich jede Störung auf ein zuvor angemessenes Verbraucherpreisniveau auswirken kann; in der Erwägung, dass die Ernährungssicherheit über die Landwirtschaft und die Lebensmittelerzeugung hinausgeht und sich auf mehrere Bereiche, nicht nur auf Primärproduzenten und Verbraucher, sondern auch auf die Wirtschaft, den Handel, die Entwicklung und die humanitären Bemühungen allgemein sowie auf den sozialen und regionalen Zusammenhalt auswirkt;

K. in der Erwägung, dass die Kommission alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen sollte, um sicherzustellen, dass der europäische Binnenmarkt reibungslos funktioniert; in der Erwägung, dass sich die Kommission verstärkt darum bemühen sollte, alle Hemmnisse im Zusammenhang mit dem Agrar- und Lebensmittelsektor im Binnenmarkt zu beseitigen, einschließlich der Beseitigung von Engpässen bei Transportwegen;

L. in der Erwägung, dass sich das Konzept der Ernährungssicherheit laut der FAO nicht auf die Nahrungsmittelproduktion beschränkt, sondern auch die Dimensionen Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Stabilität umfasst und auch das international anerkannte Menschenrecht auf Nahrung und erschwinglichen Zugang zu gesunder und nährstoffreicher Ernährung für alle einschließt; in der Erwägung, dass gegen kein Menschenrecht so häufig verstoßen wird;

M. in der Erwägung, dass eine gesunde und ausgewogene Ernährung das Leben der Menschen positiv beeinflusst und eine gerechte und nachhaltige Entwicklung der Gesellschaft ermöglicht; in der Erwägung, dass sich die Verbraucher zunehmend für gesunde und unbedenkliche Lebensmittel, nachhaltige Erzeugnisse, Transparenz in der Lieferkette und bessere Rückverfolgbarkeit aller Herstellungs- und Vertriebsabläufe entscheiden, und zwar auf der Grundlage ihres Rechts auf mehr Informationen über Herkunft und Herstellungsverfahren der von ihnen konsumierten Lebensmittel;

N. in der Erwägung, dass der Zugang zu sicheren und gesunden Lebensmitteln für alle ein international anerkanntes Recht ist; in der Erwägung, dass es für Gesellschaften entscheidend ist, den Schwerpunkt auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Lebensmitteln für alle Menschen zu legen, zumal dies mit sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und gesundheitlichen Auswirkungen und Folgen einhergeht;

O. in der Erwägung, dass das Recht auf Ernährung ein grundlegendes Menschenrecht darstellt; in der Erwägung, dass das Ziel Nr. 2 für nachhaltige Entwicklung darauf ausgerichtet ist, den Hunger bis 2030 zu überwinden; in der Erwägung, dass sich die EU für das Recht auf angemessene Nahrung einsetzen und es im Zusammenhang mit Lebensmittelsystemen als Priorität betrachten sollte, um Ernährungssicherheit zu erreichen und die Ernährung zu verbessern;

P. in der Erwägung, dass aus dem vom Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zum Recht auf Nahrung vorgelegten Bericht mit dem Titel „Seeds, right to life and farmers' rights" (Saatgut, das Recht auf Leben und die Rechte der Landwirte) hervorgeht, dass das Recht auf Nahrung untrennbar mit den Saatgutsystemen der Bauern und ihrem unteilbaren Recht verbunden ist, Saatgut, das im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen wird, aufzubewahren, zu nutzen, auszutauschen und zu verkaufen; in der Erwägung, dass das Team Europa Programme unterstützen sollte, die den Bedürfnissen der Saatgutsysteme von Landwirten oder informellen Saatgutsystemen Rechnung tragen, und Saatgutbanken oder Saatgutbibliotheken unterstützen sollte, die es Landwirten und Gärtnern ermöglichen, einheimisches Saatgut, Landsorten und Sorten zu sammeln, zu erhalten und zu verbreiten;

Q. in der Erwägung, dass die Nahrungsmittelkrise keine Grenzen kennt und kein Land sie allein überwinden kann; in der Erwägung, dass gemeinsames Handeln und Solidarität dringend erforderlich sind;

R. in der Erwägung, dass aufgrund der weltweiten Versorgungskrise laut Schätzungen der FAO die internationalen Preise für Lebens- und Futtermittel über das ohnehin schon hohe Niveau hinaus auf ein Niveau gestiegen sind, das seit Beginn der Preisanalysen durch die FAO noch nie dagewesen ist — selbst für Erzeugnisse, für die ein Preisanstieg nicht gerechtfertigt war; in der Erwägung, dass die Inflation bei den Nahrungsmittelpreisen im Oktober 2022 eine Höhe von 17,26 % erreichte; in der Erwägung, dass viele Menschen in der Welt von Nahrungsmittelknappheit, Hunger und der Unerschwinglichkeit von Nahrungsmitteln bedroht sind; in der Erwägung, dass die Akteure entlang der Lebensmittelversorgungskette hinsichtlich ihrer Anteile an der Wertschöpfung transparenter werden und dadurch die allgemeine Transparenz auf dem Markt verbessern müssen, damit Lebensmittelspekulation, die zu Preisschwankungen bei Lebensmitteln beiträgt, erkannt, unterbunden und beseitigt werden kann;

S. in der Erwägung, dass die weltweite Ernährungsunsicherheit nicht in erster Linie durch Versorgungsengpässe, sondern durch Konflikte, die ungleiche Verteilung von Nahrungsmitteln, die Unerschwinglichkeit von Lebensmitteln und Störungen in den weltweiten Lieferketten verursacht wird; in der Erwägung, dass sich die steigenden Lebensmittelpreise vor allem für Familien mit niedrigem Einkommen bemerkbar machen, da diese den größten Teil ihres Einkommens für Lebensmittel aufwenden; in der Erwägung, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, zu analysieren, durch welche Faktoren die Preise für landwirtschaftliche Produktionsfaktoren angetrieben werden und wie sich dies auf den Anstieg der Nahrungsmittelpreise auswirkt;

T. in der Erwägung, dass weltweit jeder dritte Mensch immer noch keinen Zugang zu angemessener, ausreichender und gesunder Ernährung hat; in der Erwägung, dass im Jahr 2021 2,3 Milliarden Menschen auf der Welt von mäßiger oder schwerer Ernährungsunsicherheit betroffen waren; in der Erwägung, dass viele dieser Menschen in der Landwirtschaft tätig sind; in der Erwägung, dass laut dem Welternährungsprogramm im Jahr 2022 eine Rekordzahl von 349 Mio. Menschen von akuter Ernährungsunsicherheit betroffen war;

U. in der Erwägung, dass Hunger und Ernährungsunsicherheit in der ganzen Welt zunehmen und dass viele Länder weit davon entfernt sind, das Ziel, den Hunger bis 2030 zu beenden, zu erreichen; in der Erwägung, dass Mangelernährung eine lebenslange Belastung für den Einzelnen und die Gesellschaft ist, da sie Kinder daran hindert, ihr Potenzial vollständig zu entfalten, und somit die menschliche Entwicklung und die wirtschaftliche Entwicklung des jeweiligen Landes hemmt;

V. in der Erwägung, dass das Übereinkommen von Marrakesch von 1994 und insbesondere das Übereinkommen der Welthandelsorganisation (WTO) über die Landwirtschaft zur Spezialisierung landwirtschaftlicher Regionen auf die Erzeugung bestimmter Kulturpflanzen beigetragen und damit Pfadabhängigkeiten in Produktionssystemen geschaffen haben; in der Erwägung, dass in dieser Konstellation die Widerstandsfähigkeit gegen Krisen insbesondere deshalb beeinträchtigt ist, weil die Länder, die Nahrungsmittel einführen, dadurch anfällig für Preisschocks sind;

W. in der Erwägung, dass die Natur und die biologische Vielfalt in einer Reihe von Kernpunkten mit der Landwirtschaft und den Bereichen Lebensmittel und Ernährung interagieren, indem sie eine Vielfalt domestizierter und wildlebender Pflanzen und Tiere hervorbringen;

X. in der Erwägung, dass die biologische Vielfalt von Kulturpflanzen von wesentlicher Bedeutung ist, da sie es den einzelnen Landwirten ermöglicht, ihre landwirtschaftliche Planung an die Klimabedingungen anzupassen, und Lebensmittelsysteme auf natürliche Weise widerstandsfähiger gegenüber dem Klimawandel, Schädlingen und Krankheitserregern macht; in der Erwägung, dass diese naturbasierte Vorgehensweise gleichzeitig zur Stärkung der biologischen Vielfalt beiträgt; in der Erwägung, dass einige Nicht-EU-Länder eine Reihe innovativer Projekte ins Leben gerufen haben, wie etwa die Initiative „The Great Green Wall“ (Große Grüne Mauer) in Afrika, durch die agrarökologische Projekte gefördert werden; in der Erwägung, dass die Unterstützung der EU für nachhaltige Lebensmittelsysteme zu den Prioritäten der mehrjährigen Richtprogramme gehört, die im Rahmen des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI) — Europa in der Welt mit etwa 70 Partnerländern für den Zeitraum 2021-2027 angenommen wurden;

Y. in der Erwägung, dass die Verfügbarkeit von Lebensmitteln aufgrund wirtschaftlicher Schocks, des Klimas, der Saisonabhängigkeit und von Störungen schwankt; in der Erwägung, dass die EU in die Widerstandsfähigkeit des Agrar- und Lebensmittelsektors investieren und einen Übergang zu einer nachhaltigeren Landwirtschaft vollziehen muss, da dadurch die langfristige Ernährungssicherheit gestärkt wird und den Landwirten alternative Einkommensquellen verschafft werden könnten; in der Erwägung, dass die Erderwärmung bekämpft werden muss, um langfristig eine widerstandsfähige und nachhaltige Landwirtschaft sicherzustellen;

Z. in der Erwägung, dass 63 % der Menschen mit niedrigem Einkommen weltweit in der Landwirtschaft tätig sind und die überwältigende Mehrheit von ihnen in kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben, deren Zukunftsfähigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht gegenwärtig bedroht ist, tätig ist;

AA. in der Erwägung, dass nach Einschätzung der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH) die Konkurrenz um die Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen und Wäldern ebenso schnell zunimmt wie die Weltbevölkerung, die Schätzungen zufolge bis 2050 von heute 8 Milliarden Menschen auf dann 9,5 Milliarden anwachsen wird;

AB. in der Erwägung, dass die gegenwärtige und langfristige Ernährungssicherheit in der Europäischen Union unmittelbar mit den Zielen der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zusammenhängt; in der Erwägung, dass in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ mehrere wichtige Initiativen skizziert wurden, darunter ein EU-Notfallplan zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung und Ernährungssicherheit in Krisenzeiten;

AC. in der Erwägung, dass die Ziele des Grünen Deals das Lebensmittelsystem der EU gerechter, gesünder und umweltfreundlicher machen könnten, da die Ernährungssicherheit in der EU und weltweit auf kurze und lange Sicht von widerstandsfähigen und nachhaltigen Lebensmittelsystemen abhängt; in der Erwägung, dass die kumulative Wirkung der Umsetzung der Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Grünen Deal darin bestehen muss, die Kapazitäten der EU für die Lebensmittelerzeugung zu erhalten, mit einem reibungslosen Übergang sowohl in Bezug auf den Zeitplan als auch die Anforderungen verbunden sein muss und nicht zu einer höheren Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern führen darf, da dies die Ernährungssicherheit in der EU gefährden könnte; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, ausreichende öffentliche Mittel für den Ackerbau und die Viehzucht bereitzustellen, um sie vor negativen Auswirkungen zu schützen und einen Rückgang der Lebensmittelerzeugung in der EU zu verhindern;

AD. in der Erwägung, dass mit der Umsetzung des Grünen Deals ein gerechter Übergang sichergestellt werden sollte, mit dem ein angemessener Schutz für Landwirte und insbesondere für landwirtschaftliche Betriebe kleiner und mittlerer Größe und eine ausreichende Menge sicherer und erschwinglicher landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die Verbraucher im Einklang mit den langfristigen Resilienz- und Nachhaltigkeitszielen der EU sichergestellt werden; in der Erwägung, dass ein nachhaltiger Lebensunterhalt für die Primärerzeuger, deren Einkommen noch immer hinterherhinkt, die Grundlage für die nachhaltige Bewältigung der aktuellen Krisen auf den Agrarmärkten und zur nachhaltigen Verwirklichung der Ziele des Grünen Deals bildet;

AE. in der Erwägung, dass 2016 knapp 34 % der europäischen Landwirte 65 Jahre oder älter waren; in der Erwägung, dass die Tatsache, dass viele Landwirte in naher Zukunft in den Ruhestand treten werden, in etlichen Mitgliedstaaten Anlass zu großer Sorge gibt; in der Erwägung, dass der Generationswechsel eine der größten Herausforderungen für das Fortbestehen eines widerstandsfähigen Agrarsektors und widerstandsfähiger Lebensmittelsysteme in der EU darstellt; in der Erwägung, dass die im Rahmen der GAP unternommenen Anstrengungen zwar eine Priorität der EU darstellen, sich jedoch bisher als nicht ausreichend erwiesen haben, das Blatt zu wenden, weshalb ein breiteres Spektrum an politischen Instrumenten erforderlich sein wird;

AF. in der Erwägung, dass vor allem Junglandwirte innovativ sind, insbesondere was den Einsatz neuer Technologien angeht; in der Erwägung, dass sie — sofern sie in angemessener Weise vergütet, motiviert und unterstützt werden — bereit sind, Investitionen zu tätigen, durch die sich die landwirtschaftliche Nachhaltigkeit, die Produktionskapazitäten und die Wettbewerbsfähigkeit steigern lassen; in der Erwägung, dass die Anbindung an Breitbandnetze mit hoher Kapazität äußerst wichtig ist, um die Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe sicherzustellen, die Produktivität zu steigern und die Effizienz zu verbessern; in der Erwägung, dass Anreize erforderlich sind, um IT-Schulungen für Landwirte zu fördern;

AG. in der Erwägung, dass der drastische und signifikante Anstieg der weltweiten Düngemittel- und Energiepreise die Landwirte in Verbindung mit dem starken Anstieg der Kosten für andere Produktionsfaktoren derzeit in Schwierigkeiten bringt und den künftigen Landbau und somit die Ernährungssicherheit und die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln gefährdet; in der Erwägung, dass die Preise für Stickstoffdünger im September 2022 um 149 % höher lagen als die im Vorjahr auf dem EU-Markt für Düngemittel geltenden Preise; in der Erwägung, dass die Kommission die wirtschaftliche Lage der europäischen Landwirte vor dem Hintergrund der derzeitigen Krise in den Bereichen Produktionsfaktoren und Energie genau im Blick behalten muss;

AH. in der Erwägung, dass die derzeitigen geopolitischen Herausforderungen zeigen, dass die Ernährungssicherheit keine dauerhafte Errungenschaft ist und dass die europäische Lebensmittelproduktion als strategischer Sektor betrachtet und in dieser Hinsicht erhalten und gestärkt werden sollte; in der Erwägung, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des europäischen Binnenmarkts eine Voraussetzung für die Sicherstellung der Ernährungssicherheit ist; in der Erwägung, dass sämtliche tarifären und nichttarifären Handelshemmnisse im Agrar- und Lebensmittelsektor überprüft werden sollten; in der Erwägung, dass ein stärkerer, lebendiger, widerstandsfähiger und florierender ländlicher Raum für die Ernährungssicherheit und -unabhängigkeit Europas und den Wohlstand in der Europäischen Union von größter Bedeutung ist;

AI. in der Erwägung, dass die Landwirtschaft von großer Bedeutung für die Wirtschaft der EU-Gebiete in äußerster Randlage ist, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden, was die Ernährungssicherheit betrifft; in der Erwägung, dass die Kosten für eine nachträgliche Reaktion aufgrund des Wesens der Ernährungssicherheit höher sind als für ein frühzeitigeres Eingreifen;

AJ. in der Erwägung, dass die EU, wenn sie eine Destabilisierung, Nahrungsmittelarmut, Hungersnöte und soziale und politische Unruhen in anderen Ländern verhindern will, eine Vision entwickeln muss, mit der die Ernährungssicherheit in der EU sichergestellt und zur Ernährungssicherheit auf internationaler Ebene beigetragen wird;

AK. in der Erwägung, dass Schätzungen zufolge 20 % aller erzeugten Lebensmittel verloren gehen oder verschwendet werden; in der Erwägung, dass sich mehr als 36 Millionen Menschen jeden zweiten Tag keine richtige Mahlzeit leisten können; in der Erwägung, dass die Zahl der Menschen, die in die Kategorie der bedürftigsten Menschen fallen, infolge der derzeitigen Wirtschaftskrise zunimmt;

AL. in der Erwägung, dass Lebensmittelunternehmen, die in den Bereichen Logistik und Großhandel sowie industrielle Produktion und Verarbeitung in großem Maßstab tätig sind, als kritische Einrichtungen ausgewiesen wurden, deren Widerstandsfähigkeit gestärkt werden muss, da sie wesentliche Dienstleistungen erbringen; in der Erwägung, dass Großhandelsmärkte Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, die für große regionale und interregionale Gebiete eine Dienstleistung erbringen, die für die Versorgung der Endverbraucher mit frischen und verderblichen Agrar- und Fischereierzeugnissen und die entsprechende Verteilung unter Sicherung der Qualität und Einhaltung der Gesundheitsnormen unerlässlich ist; in der Erwägung, dass die Großhandelsmärkte während der COVID-19-Pandemie bereits ihre Widerstandsfähigkeit und ihre entscheidende Rolle bei der Sicherstellung der Kontinuität der Lebensmittelversorgung und -verteilung unter Beweis gestellt haben;

AM. in der Erwägung, dass im Jahr 2020 lediglich 11,9 % aller Bewirtschafter in der EU unter 40 Jahre alt waren, wohingegen 33,2 % der Bewirtschafter in der EU mindestens 65 Jahre alt waren; in der Erwägung, dass das Durchschnittsalter der europäischen Landwirte auf 57 Jahre angestiegen ist; in der Erwägung, dass es 2020 in der EU 5,3 Millionen weniger landwirtschaftliche Betriebe gab als 2005, was einem Rückgang um 37 % entspricht; in der Erwägung, dass die Zahl der Bewirtschafter von 2016 bis 2020 um 11,2 % zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass in den meisten Mitgliedstaaten insgesamt ein Rückgang der Zahl der Bewirtschafter zu verzeichnen war;

AN. in der Erwägung, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine maßgebliche Rolle spielen; in der Erwägung, dass die Anerkennung und Sichtbarkeit der Mitarbeit und Miteigentümerschaft von Frauen in bzw. an landwirtschaftlichen Betrieben wichtig sind, um dem erwarteten Verfall dieser Gebiete in der EU entgegenzuwirken; in der Erwägung, dass Aktionen und Maßnahmen erforderlich sind, um darüber hinaus das Geschlechtergefälle im Agrar- und Lebensmittelsektor zu beseitigen, und dass Frauen unbedingt in die Beschlussfassung auf allen Ebenen einbezogen werden müssen, wenn Pläne und Strategien ausgearbeitet werden;

Herausforderungen für die Ernährungssicherheit der Union

1. hebt hervor, dass der Agrar- und Lebensmittelsektor sich während der gegenwärtigen Krisen als widerstandsfähig erwiesen hat und der Lage ist, das Funktionieren der Lebensmittelversorgungsketten aufrechtzuerhalten und unter sehr widrigen Umständen für Ernährungssicherheit zu sorgen; stellt fest, dass die COVID-19-Pandemie und der unrechtmäßige Einmarsch Russlands in die Ukraine dennoch strukturelle Probleme im Agrarsektor der Union offenbart haben und erhebliche Risiken für die Agrarmärkte der Mitgliedstaaten darstellen, insbesondere für diejenigen, die dem Kriegsgebiet geografisch am nächsten gelegen sind; fordert den Rat daher auf, im Rahmen der Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens eine schnellere Angleichung der GAP-Unterstützung an den EU-Durchschnitt in Erwägung zu ziehen, um die Landwirte in den Mitgliedstaaten, in denen diese Angleichung noch nicht abgeschlossen wurde, in die Lage zu versetzen, die derzeitigen Herausforderungen zu bewältigen; betont, dass die Europäische Union umgehend tätig werden muss, um die Ernährungssicherheit vor Bedrohungen wie dem Klimawandel und dem Verlust an biologischer Vielfalt zu schützen; betont, dass sowohl die Sicherung funktionaler Ökosysteme als auch die Eindämmung des Klimawandels für die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Nahrungsmitteln sowie für die Existenzgrundlagen im ländlichen Raum von wesentlicher Bedeutung sind;

2. betont, dass die Union ihre Ernährungssicherheit, ihre strategische Autonomie und die Widerstandsfähigkeit ihres Agrarsektors und der gesamten Lieferkette stärken muss, indem sie ihre Abhängigkeit von Einfuhren aus Ländern außerhalb der Union verringert und die Versorgung mit für die Erzeugung kritischen Einfuhren von beispielsweise Düngemitteln, Futtermitteln und Ausgangsstoffen diversifiziert; betont, dass Lieferketten nicht als geopolitisches Instrument eingesetzt werden dürfen, mit dem die weltweite Ernährungssicherheit — insbesondere in den am stärksten benachteiligten und gefährdeten Ländern — destabilisiert und beeinträchtigt wird; betont, dass kurze und regionale Versorgungsketten dauerhaft gestärkt werden sollen;

3. begrüßt, dass angesichts der außergewöhnlichen Umstände temporäre Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte in der EU beschlossen wurden, die so lange beibehalten werden sollten, bis die Streitkräfte Russlands wieder aus der Ukraine abgezogen sind; betont, dass die Landwirte dank dieser Maßnahmen die landwirtschaftliche Erzeugung in der Union dauerhaft steigern können und deshalb das Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe während der Erntesaison 2022-2023 gesichert ist, was dann zur Wahrung der Ernährungssicherheit beiträgt; fordert die Kommission auf, unverzüglich einen allumfassenden Strategieplan zur Wahrung der Ernährungssicherheit in der Union vorzulegen, in dem auch vorgesehen werden könnte, strategische Nahrungsmittel-Lagerbestände anzulegen; hebt hervor, dass die Stabilität verbessert werden muss, zumal sich infolge des Klimawandels und anderer Faktoren, die durch Spekulation noch verschlimmert werden können, die Erträge nicht vorhersehen lassen;

4. fordert die Kommission auf, die von der Krise am stärksten betroffenen Sektoren zu ermitteln und sämtliche Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit für sie eine dringende und umfangreichere Unterstützung bereitgestellt werden kann;

5. betont, dass durch die Abhängigkeit von Nahrungsmitteleinfuhren die Verschuldung der Entwicklungsländer verschärft wird und damit die Errungenschaften im Bereich der Ernährungssicherheit gefährdet werden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle verfügbaren Mittel zu bewerten, mit denen Zahlungsausfälle in den Ländern, die Nahrungsmittel einführen, abgewendet werden können, darunter auch ein Schuldenerlass im Rahmen internationaler Initiativen, direkte Finanzhilfen und die Umstrukturierung ihrer Schulden; bekräftigt, dass insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder eine Finanzierung auf der Grundlage von Finanzhilfen wichtig ist;

6. begrüßt den neuen Befristeten Krisenrahmen, mit dem die Erzeuger aus der Union dabei unterstützt werden sollen, die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine zu bewältigen, unterstreicht jedoch, dass neue Möglichkeiten zur finanziellen Unterstützung ausfindig gemacht werden müssen, um die Ernährungssicherheit in der Union und von Drittländern zu wahren; betont, dass die Lage auf dem Schweine- und Milchmarkt in einigen Mitgliedstaaten kritisch ist, und fordert eine direkte und sofortige finanzielle Unterstützung für diese Wirtschaftszweige;

7. weist erneut auf den in Artikel 208 AEUV verankerten Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung hin, wonach die Union bei der Durchführung politischer Maßnahmen, die sich auf die Entwicklungsländer auswirken können, den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung trägt, und erachtet es zudem als sehr wichtig, für Kohärenz zwischen allen Politikbereichen der Union zu sorgen, um die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit zum Vorteil der Entwicklungsländer sicherzustellen und die Wirksamkeit des Engagements der Union für die weltweite Ernährungssicherheit zu steigern; besteht darauf, dass die Sicherstellung der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Bereich der Ernährungssicherheit wichtig ist, um zur Wahrung der grundlegenden Menschenrechte und zur Verhinderung humanitärer Krisen beizutragen;

Nachhaltige und widerstandsfähige Landwirtschaft

8. weist auf die zentrale Bedeutung hin, die dem Agrar- und Nahrungsmittelsektor in der Wirtschaft und dabei zukommt, ordentliche und dauerhafte Arbeitsplätze zu sicheren Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten zu schaffen; stellt fest, dass der Anstieg der Betriebsmittelkosten zu den bereits hohen Produktionskosten hinzukommt und die Einkommen der Landwirte gefährdet; fordert die Kommission auf, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Landwirten Sicherheit bei der Produktionsplanung sowie angemessene finanzielle Ressourcen und Garantien zu bieten, damit die Nahrungsmittelerzeugung erhalten bleibt und erforderlichenfalls gesteigert werden kann und nachhaltige Bewirtschaftungssysteme gestärkt, die Vielfalt des Nahrungsmittelanbaus in der Union erhöht und die Produktqualität verbessert werden können, wobei künstliche industrielle Nachahmungen abzulehnen sind;

9. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass landwirtschaftliche Flächen in erster Linie für die nachhaltige Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln verfügbar bleiben, da diese Flächen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und gleichzeitig zur Ernährungssicherheit beitragen und zudem dazu beitragen können, die Energieabhängigkeit der Union zu verringern; betont, dass diesem Sachverhalt in allen einschlägigen Gesetzgebungsvorschlägen und in diesen Vorschlägen mehreren Erfordernissen Rechnung getragen werden muss, nämlich sowohl der Verringerung der Treibhausgasemissionen und der Trendumkehr in Bezug auf den Verlust an biologischer Vielfalt als auch der Wahrung der langfristigen Ernährungssicherheit und der Übereinstimmung mit den Zielen der GAP; fordert daher die Kommission auf, bei der Umsetzung des Grünen Deals die Vielfalt der Agrarmodelle in der Union zu wahren und sicherzustellen, dass das landwirtschaftliche Unternehmertum und die landwirtschaftlichen Tätigkeit in der gesamten Union unter dem strategischen Gesichtspunkt der Ernährungssicherheit erhalten bleiben;

10. fordert die Kommission auf, hocheffizienten Bewirtschaftungsmodellen in Gebieten mit fruchtbaren landwirtschaftlichen Flächen und nachhaltiger Nahrungsmittelerzeugung besonders Rechnung zu tragen; betont, dass für die Landwirtschaft in verstädterten Gebieten, in denen landwirtschaftliche Familienbetriebe höhere Kosten zu tragen und andere Herausforderungen zu bewältigen haben, spezifische Umsetzungsbedingungen gelten müssen;

11. stellt fest, dass infolge der zunehmenden Verstädterung und des weltweiten Bevölkerungswachstums die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Fläche enorm abnimmt, aber mittels einer nachhaltigen Intensivierung oder der urbanen Landwirtschaft auf weniger Fläche deutlich mehr erzeugt werden kann;

12. hebt hervor, dass die vertikale Landwirtschaft Möglichkeiten für die wetter- und jahreszeitunabhängige Nahrungsmittelerzeugung bietet, mit der höhere Erträge bei geringerem Wasser- und Pestizideinsatz erzielt werden könnten; fordert eine stärkere Anerkennung dieser Praxis in der Politik der Union sowie Initiativen zur Erhöhung der Investitionen in Forschung und Entwicklung (FuE) im Bereich vertikale Landwirtschaft;

13. weist erneut darauf hin, dass Rechtsvorschriften, mit denen die klimaeffiziente Landwirtschaft gefördert werden soll, für die Akteure leicht umsetzbar sein müssen, zumal diese Akteure zur Ernährungssicherheit der Union beitragen könnten, indem sie dafür sorgen, dass die Landwirte höhere Einkünfte erzielen und gleichzeitig der Agrarsektor in die Lage versetzt wird, bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen eine wichtige Aufgabe wahrzunehmen; bedauert jedoch, dass sich die Kommission in ihrem Vorschlag nur die Kohlenstoffbindung, nicht aber die Emissionssenkungen in landwirtschaftlichen Betrieben berücksichtigt hat;

14. betont, dass der Schutz und die Förderung des Rechts lokaler Gemeinschaften auf Ernährungssicherheit wichtig sind; bedauert in diesem Zusammenhang, dass Landraub in vielen Entwicklungsländern weitverbreitet ist, wodurch die Nahrungsmittelautonomie geschwächt wird; fordert die Union auf, nachdrücklich für die Verhinderung von Landraub einzutreten; hält es für sehr wichtig, einen inklusiven Prozess mit dem Ziel einzuleiten, die wirksame Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Gemeinschaften an der Entwicklung, Umsetzung und Überwachung von Strategien und Aktionen in Bezug auf Landraub sicherzustellen; fordert, dass die Freiwilligen Leitlinien zu Landnutzungsrechten bei allen Projekten beachtet werden, mit denen der Schutz der Landrechte gefördert wird, auch im Bereich Handel, und dass Maßnahmen ergriffen werden, mit denen sichergestellt wird, dass Projekte die Landrechte von Kleinbauern nicht gefährden;

15. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass mit dem künftigen EU-Rahmengesetz über nachhaltige Lebensmittelsysteme sozialpolitische Erwägungen in den Vordergrund gestellt und ein förderliches Lebensmittelumfeld geschaffen wird, in denen gesunde und nachhaltige Lebensmittel am stärksten verfügbar und erschwinglich sind, beworben werden und attraktiv sind, und dass mit dem Gesetz kurze Versorgungsketten und der Konsum lokaler und saisonaler Produkte gefördert werden;

16. weist darauf hin, dass das Einkommen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Union noch immer weniger als der Hälfte der Bruttolöhne und -gehälter in der Union entspricht und dass daher, auch vor dem Hintergrund der Inflationsentwicklung, der wirtschaftlichen Stabilität ein höherer Stellenwert beigemessen werden sollte;

17. hebt hervor, dass der Wert von Lebensmitteln auch als weit mehr als bloß als Handelsware verstanden werden muss, sondern als Recht der Menschen, das es zu wahren gilt, und dass die Auswirkungen und externen Effekte auf Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt besser bewertet sowie je nach Sachlage gemildert oder genutzt werden müssen;

18. stellt fest, dass der europäische Grüne Deal ein wichtiges Element beim Übergang der Union zu mehr Umweltschutz und größerer Nachhaltigkeit und Resilienz in der Volkswirtschaft und in der Landwirtschaft sein könnte; weist jedoch darauf hin, dass einige der vorgeschlagenen Maßnahmen unbeabsichtigte Auswirkungen haben könnten, die auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe noch nicht ordnungsgemäß bewertet und ermittelt wurden, da es insbesondere gilt, die Ernährungssicherheit langfristig zu wahren und die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, insbesondere kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe, zu erhalten; fordert die Kommission daher auf, eine umfassende Bewertung der kumulativen Auswirkungen der Gesetzgebungsvorschläge zum Grünen Deal auf die Landwirtschaft in der Union auf ganzheitliche und systematische Weise durchzuführen und dabei alle Dimensionen der Nachhaltigkeit, insbesondere der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit, abzudecken, um die Ernährungssicherheit zu wahren, die Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe zu erhalten und die landwirtschaftliche Erzeugung in der Union beizubehalten; fordert die Kommission auf, keine Situation entstehen zu lassen, in der die Landwirte in der Union unlauterem Wettbewerb durch Einfuhren von Erzeugnissen ausgesetzt sind, bei denen die Normen der Union nicht erfüllt werden;

19. beharrt darauf, dass verhältnismäßige Maßnahmen, ein gerechter Übergang, ein angemessener Zeitrahmen für die Anpassung und ein Mechanismus für eine faire Vergütung erforderlich sind, um die Wettbewerbsfähigkeit, Produktivität und soziale Resilienz des Agrar- und Lebensmittelsektors der Union zu erhalten;

20. hebt hervor, dass die Kombination von Verfahren aus den Bereichen Landwirtschaft, Umweltschutz und Klimaschutz, etwa Agrarökologie, Agroforstwirtschaft, regenerative Landwirtschaft, ökologischer Landbau, Präzisionslandwirtschaft und klimaeffiziente Landwirtschaft, das Potenzial haben, die Herausforderungen in den Bereichen Klimaschutz, biologische Vielfalt, Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen; hält es für sehr wichtig, effizient und zielgerichtet in Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu investieren, damit Risiken verringert werden und auf lange Sicht keine erheblichen Kosten entstehen;

21. fordert die Kommission auf, den Landwirten mehr Instrumente an die Hand zu geben, mit denen sie stärker zum grünen Wandel, der sich derzeit vollzieht, beitragen können; weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass die Landwirte in der Lage sein müssen, einen Beitrag zur Energieerzeugung in der Union über den Eigenverbrauch hinaus zu leisten, insbesondere zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, damit sie der Entwicklung der Kreislaufwirtschaft und den Verfahren für saubere Energie echte Impulse verleihen können; weist zudem darauf hin, dass die Landwirte und ihre Vertretungsorganisationen darüber hinaus aktiv in die Ausweisung geeigneter Flächen einbezogen werden müssen;

22. betont, dass die Ernährungssicherheit auch die Aspekte der Lebensmittelsicherheit und der Ernährungsweise umfasst und in einer kurz-, mittel- und langfristigen Perspektive gesehen werden sollte;

23. fordert, dass der Zusammenhang zwischen öffentlicher Gesundheit und biologischer Vielfalt im Einklang mit dem Konzept „Eine Gesundheit“ berücksichtigt wird;

24. fordert, dass der Grundsatz „Eine Gesundheit“, bei dem die Gesundheit von Mensch und Tier und Umweltthemen miteinander verbunden werden, in allen Politikbereichen, die sich auf die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Lebensmitteln auswirken, rigoros angewendet wird; betont, dass die Lebensmittelsicherheit niemals gefährdet werden darf, und erachtet es als besonders wichtig, die Politik auf faire und sozioökonomisch gerechte Weise zu lenken, um ernährungsphysiologisch sinnvolle und erschwingliche Lebensmittel zu fördern, die in einer Weise erzeugt werden, die langfristig nachhaltig ist und mit der Erhaltung der biologischen Vielfalt und agrarökologischen Lösungen im Einklang steht; hält eine ordnungsgemäße und transparente Kennzeichnung, die den Verbrauchern Entscheidungen im Interesse ihrer Gesundheit erleichtert, für sehr wichtig;

Generationenwechsel

25. bringt seine große Besorgnis über den Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebsleiter in Verbindung mit einem höheren Durchschnittsalter der europäischen Landwirte zum Ausdruck; betont, dass die wichtigste Priorität für die Sicherstellung der Ernährungssicherheit in Europa langfristig der Generationenwechsel ist;

26. fordert die Kommission auf, eine ehrgeizige, umfassende EU-Strategie für den Generationenwechsel im Agrarsektor zu entwickeln, die darauf abzielt, die Zahl der Junglandwirte zu erhöhen und ihre Kompetenzen und Fähigkeiten zu verbessern, um insbesondere die Möglichkeiten der intelligenten Landwirtschaft und der künstlichen Intelligenz voll auszuschöpfen; fordert die Kommission auf, in alle anstehenden Rechtsvorschriften in den Bereichen Landwirtschaft, Klima und Umwelt eine sogenannte Überprüfung der sozioökonomischen Lage der Junglandwirte aufzunehmen;

27. weist darauf hin, dass der mangelnde Zugang zu Land, eine unzureichende Entlohnung, die keinen angemessenen Lebensunterhalt ermöglicht, bessere Beschäftigungsmöglichkeiten außerhalb der Landwirtschaft und ein zunehmender Regelungsaufwand entscheidende Gründe dafür sind, dass sich immer mehr Landwirte gezwungen sehen, die Branche zu verlassen, und dass weniger Menschen Interesse haben, eine landwirtschaftliche Tätigkeit aufnehmen; betont, wie wichtig es ist, dass die Landwirte eine berechenbare Einkommensquelle haben und von ihrer Tätigkeit leben können;

28. weist darauf hin, dass Investitionen angekurbelt werden müssen, auch in die Digitalisierung; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien auszuarbeiten, um Synergien zwischen den Finanzierungskomponenten der GAP und der Kohäsionspolitik zu ermöglichen;

29. fordert die Kommission auf, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit konsequent und koordiniert zu kommunizieren; weist die Kommission darauf hin, in ihrem Legislativvorschlag die Auswirkungen auf Verfahren und Ernährungssicherheit zu bewerten;

EU-Eiweißstrategie

30. fordert die Kommission auf, eine umfassende EU-Eiweiß- und Futtermittelstrategie vorzulegen, die wirksame Maßnahmen zur kurz-, mittel- und langfristigen Steigerung der Produktion in der Union enthalten muss; ist der Ansicht, dass sich diese Strategie auf die inländische Produktion konzentrieren sollte, um ihr Potenzial voll auszuschöpfen und unabhängiger von Einfuhren aus Drittländern zu werden; ist ferner der Ansicht, dass mit der Strategie die Einnahmen der Landwirte aus nachhaltiger Produktion gesichert oder erhöht werden müssen;

31. ist der Ansicht, dass die Kommission das Potenzial einer Maximierung der Synergien mit der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union bewerten sollte, um die Verfügbarkeit von Futtermitteln mit hohem Proteingehalt zu erhöhen; betont, dass die Bevölkerung durch eine hohe Abhängigkeit von Lebensmittel- und Futtermitteleinfuhren der globalen Marktvolatilität ausgesetzt ist; betont, dass aufgrund der Störungen der globalen Produktionsketten und der erhöhten Preisvolatilität eine offene strategische Autonomie für die Union entwickelt werden muss, um den Zugang zu Schlüsselmärkten sicherzustellen und die Abhängigkeit von Importen kritischer Güter wie pflanzlichen Proteinquellen und Futtermitteln zu verringern;

Neue Züchtungstechniken

32. stellt fest, dass Kulturpflanzen widerstandsfähiger gegen den Klimawandel und neue Krankheitserreger gemacht werden müssen, um die Erträge kurz- und langfristig zu steigern und zu erhalten, insbesondere in Anbetracht der Dürren und der Wasserknappheit, von denen immer mehr EU-Mitgliedstaaten betroffen sind; betont, dass dies von der Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt, der Bodengesundheit und der Verwendung agrarökologischer und organischer Methoden abhängt, und unterstreicht den Stellenwert der Saatgutsicherheit und -vielfalt; betont, dass Züchter und Landwirte garantierten Zugang zu hochwertigem Saatgut von an den Druck des Klimawandels und an landwirtschaftliche Systeme mit geringem Betriebsmitteleinsatz angepassten Pflanzensorten, einschließlich traditioneller und lokal angepasster Sorten und heterogenen Materials, haben müssen; betont, dass ihnen der Zugang zu den genetischen Ressourcen garantiert werden muss, die für die weitere Züchtung benötigt werden;

33. weist darauf hin, dass innovative und ressourceneffiziente Anbaupraktiken in kontrollierter, geschlossener Umgebung eine sichere Versorgung mit Kultursubstrat-Rohstoffen erfordern; ist der Ansicht, dass die Erzeugung von und Versorgung mit diesen Stoffen in der Union gesichert werden sollte;

34. fordert die Kommission auf, sich für den gezielten Einsatz und die Weiterentwicklung neuer Zuchttechniken in der Landwirtschaft einzusetzen; fordert die Union auf, die Verabschiedung der Rechtsvorschriften für die Anwendung neuer Zuchttechniken in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu beschleunigen und dabei das Vorsorgeprinzip zu beachten, um die Erträge nachhaltig zu steigern und Pflanzen widerstandsfähiger gegen Klimaveränderungen und neue Krankheitserreger zu machen, insbesondere vor dem Hintergrund von Schadorganismen, Dürrekatastrophen, Hochwasser, Wassermangel und anderen extremen Witterungsverhältnissen, mit denen immer mehr EU-Mitgliedstaaten konfrontiert sind; hebt hervor, dass durch neue Zuchttechniken Nachhaltigkeit gefördert werden kann, denn ohne Innovation ist nachhaltige Landwirtschaft nicht möglich;

35. hält es für äußerst wichtig, dafür zu sorgen, dass die Forschungsergebnisse in landwirtschaftliche Verfahren einfließen, da dies eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals spielen würde, indem eine nachhaltigere Landwirtschaft aufgebaut wird, unter anderem indem europäischen Landwirten Alternativen zur Verringerung des Einsatzes von synthetischen Düngemitteln und Pestiziden geboten werden;

36. betont, wie wichtig es ist, einen gleichberechtigten Zugang zu technologischen und wissenschaftlichen Innovationen zu gewähren, die — unter Einhaltung der EU-Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit — geeignet sind, die Widerstandsfähigkeit von Sorten zu verbessern und die Vielfalt der genetischen Ressourcen und der Lebensmittelproduktionssysteme zu fördern;

37. fordert die Kommission auf, die Wirkung gentechnisch veränderter Organismen auf die Gesundheit, die biologische Vielfalt und die soziale Inklusion sowie auf die Wahlfreiheit der Landwirte und Verbraucher angemessen und besser zu bewerten;

38. fordert eine umfassende Analyse der sozioökonomischen und ökologischen Auswirkungen von auf Züchtungsverfahren, Pflanzenvermehrungsmaterial und Teilen davon erteilten Patenten auf das Lebensmittelsystem, einschließlich ihres Potenzials für eine verstärkte Marktkonzentration und Monopolisierung in der Lebensmittelkette, sowie auf die Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit von Lebensmitteln;

39. ist der Ansicht, dass die gezielte Anwendung von neuen genomischen Verfahren und die Zulassung von mithilfe dieser Techniken gewonnenen Saatguts in der Union wichtige Maßnahmen sind, um die Landwirtschaft im Zusammenhang mit dem europäischen Grünen Deal und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch" nachhaltig zu gestalten;

40. fordert die Kommission auf, einen europaweiten Dialog über die Möglichkeiten der neuen Zuchttechniken im Hinblick auf den Klimawandel zu fördern und die Öffentlichkeit über die Unterschiede zwischen transgenen Pflanzen und den neuen Zuchttechniken aufzuklären;

41. unterstreicht, wie wichtig Saatgutsicherheit und -vielfalt und insbesondere die Förderung von in der Union angebautem pflanzlichem Eiweiß ist, um lokal erzeugte Lebens- und Futtermittel mit hohem Nährwert zu liefern und den Landwirten gleichzeitig Zugang zu hochwertigem Saatgut für Pflanzensorten zu gewähren, die an die Belastungen des Klimawandels und an Anbausysteme mit geringem Betriebsmittelbedarf angepasst sind, einschließlich traditioneller und lokal angepasster Sorten und heterogenen Materials;

42. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, keine Patente für biologisches Material zu erteilen; fordert, dass sie die Handlungsfreiheit und die Züchterausnahme für Sorten wahren;

Künstliche Intelligenz und Präzisionslandwirtschaft

43. hebt hervor, dass digitale Technologien und Präzisionslandwirtschaft zukunftsgerichtete Lösungen für die größten Herausforderungen bieten können, da sie die Überwachung der Entwaldung ermöglichen, den Einsatz von Pestiziden und Düngemitteln oder den Verbrauch von Wasser in der Landwirtschaft reduzieren und zur Steigerung des Ertrags und der Umweltleistung beitragen können; weist darauf hin, dass diese Technologien anfänglich oft mit hohen Investitionskosten einhergehen und den Landwirten daher adäquate Lösungen und zusätzliche Finanzmittel bereitgestellt werden sollen, damit diese Technologien auch für Familienbetriebe und kleine landwirtschaftliche Betriebe erschwinglich und zugänglich sind; betont, dass diese Technologien für Kleinbauern zugänglich sein sollten und dass Landwirte stets die Rechte an ihren Daten behalten sollten;

44. fordert die Kommission auf, den Einsatz nachhaltiger digitaler Innovationen zu verstärken, um die Landwirtschaft der EU zu modernisieren und es den Landwirten zu ermöglichen, ihr Erzeugungspotenzial in vollem Maße zu entfalten und ihr Einkommen im Rahmen des ökologischen Wandels zu sichern, u. a. durch Optimierung des Nährstoffkreislaufs, und gleichzeitig für die digitale Integration zu sorgen; unterstreicht, dass angesichts neuer Anforderungen, insbesondere im Sinne einer Verringerung der Pestizide und Betriebsmittel, diese neuen Verfahren ferner alternative Lösungen für europäische Landwirte darstellen;

45. betont, dass Weltraumdaten und KI-Technologien dabei helfen können, viele wichtige Informationen für die Landwirtschaft und die gesamte Lebensmittelkette zu liefern, wobei die Technologien die Weitergabe von Informationen vom Erzeuger an den Verbraucher und umgekehrt ermöglichen, die Funktionsweise der gesamten Wertschöpfungskette verbessern, die Verschwendung verringern und die Logistikkosten senken; hebt jedoch hervor, dass ihre Nutzung derzeit nach wie vor sehr begrenzt ist, da sie in den meisten Fällen nicht frei verfügbar oder zu komplex sind, um von landwirtschaftlichen Betrieben oder lokalen Behörden verarbeitet zu werden; fordert, verstärkt auf diese Daten und Technologien zurückzugreifen und sie zur Verfügung zu stellen, um die Landwirte beim ökologischen und beim digitalen Wandel zu unterstützen und die Resilienz der Landwirtschaft der Union zu sichern; fordert, einen sicheren und vertrauenswürdigen Datenraum zu schaffen, der es dem Agrarsektor ermöglicht, Daten auszutauschen und darauf zuzugreifen, um die wirtschaftliche und ökologische Leistung auf dem Feld zu verbessern;

Logistik

46. fordert, dass die Union die Rolle der Logistikzentren, insbesondere der Großhandelsmärkte, als strategisch wichtig anerkennt, da sie ein fester und ergänzender Bestandteil der landwirtschaftlichen Primärerzeugung sind, ohne die die Landwirte und Transportunternehmen die Verbraucher nicht gleichmäßig und bedarfsgerecht beliefern könnten;

47. fordert Investitionen in die Infrastruktur, um den Transport und die Lagerung frischer oder anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse nachhaltiger zu gestalten, was auch dazu beiträgt, die Lebensmittelverschwendung und den ökologischen Fußabdruck der Branche zu verringern; fordert die Union in diesem Zusammenhang auf, regionale Unterschiede anzuerkennen, um die lokale Erzeugung von Lebensmitteln anzuregen und dünn besiedelte Gebiete und deren Bedürfnisse zu berücksichtigen;

Pestizide

48. nimmt die gesellschaftliche Forderung zur Kenntnis, dass die Risiken und der Einsatz von Pestiziden in der Union durch die neuen Regelungen verringert werden, um in Übereinstimmung mit dem europäischen Grünen Deal gerechtere, gesündere und umweltverträglichere Gesundheitssysteme in Übereinstimmung zu schaffen;

49. betont, dass die Zahl der Bestäuber in ganz Europa zurückgegangen ist, und betont, dass Bienen und Bestäuber dringend geschützt werden müssen, insbesondere durch die Förderung der biologischen Schädlingsbekämpfung und die Verringerung des Einsatzes und des Risikos von Pestiziden; betont jedoch, dass die Kommission einen Legislativvorschlag mit verbindlichen Reduktionszielen für Pestizide, einschließlich ihres Verbots in sogenannten sensiblen Gebieten, vorgelegt hat, ohne den Landwirten beim Kampf gegen Schädlinge zunächst erschwingliche und ausreichend wirksame Alternativen zur Verfügung zu stellen oder die Auswirkungen zu berücksichtigen, die das Fehlen von Instrumenten zum Schutz vor pflanzenschädlichen Organismen auf die Ernährungssicherheit der Union, ihre Abhängigkeit von Einfuhren aus Drittländern oder die Erhaltung einer angemessenen Pflanzengesundheit haben; betont, dass mit diesem Vorschlag die regionalen Besonderheiten der europäischen Landwirtschaft nicht berücksichtigt werden und er keine umfassende Folgenabschätzung mit quantifizierten Auswirkungen auf die Lebensmittelerzeugung, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft in der Union, die potenziellen Auswirkungen auf Landwirte, Abhängigkeiten von Lebensmitteleinfuhren, Lebensmittelpreise und die Ausbreitung von Schadorganismen enthält; weist darauf hin, dass die Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden in empfindlichen Gebieten bereits in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten geregelt ist;

50. betont, dass dem integrierten Pflanzenschutz bei der Verringerung der Abhängigkeit von Pestiziden eine zentrale Rolle zukommt, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass er ordnungsgemäß angewandt wird; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass Landwirte bei der Umstellung auf diese Verfahren finanziell und auf andere Weise unterstützt werden;

51. zeigt sich besorgt über die unklare Definition der sensiblen Gebiete durch die Kommission sowie der Art und Weise, wie Pflanzenschutzmittel in diesen Gebieten eingesetzt werden können, was in der Praxis zu einem Rückgang der landwirtschaftlichen Erzeugung und damit auch zu einer Verringerung der Einkommen der Landwirte und mittel- und langfristig zum Verschwinden kleiner und mittlerer Ackerbaubetriebe, zu einem erhöhten Risiko der Betriebsaufgabe, zu mehr unlauterem Wettbewerb, zu höheren Lebensmittelpreisen und zu einem Anstieg der Einfuhren aus Drittstaaten führen kann, was sich wiederum alles unmittelbar auf die Ernährungssicherheit auswirkt;

52. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ausreichend wirksame Pflanzenschutzmittel zur Verfügung stehen, indem sie die Zulassung beschleunigt und Verzögerungen vermeidet, damit ein angemessenes Instrumentarium gegen Schädlinge und Krankheiten zur Verfügung steht, und einen wissenschaftlich fundierten und harmonisierten Ansatz für den Zugang zu Pflanzenschutzmitteln in der gesamten EU sicherzustellen;

53. hebt hervor, dass ausreichend wirksame Pflanzenschutzmittel weiterhin unverzichtbar sind, um Nutzpflanzen vor neuen Schädlingen und Krankheiten zu schützen, damit Nahrungsmittelverluste vermieden werden; äußert die Sorge, dass weitere Einschränkungen der Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln die Bemühungen um einen ganzheitlichen Ansatz des integrierten Pflanzenschutzes untergraben könnten;

54. verurteilt die Doppelmoral der Union in Bezug auf Pestizide, da sie die Ausfuhr von gefährlichen Stoffen aus der Union ermöglicht, die in der Union selbst verboten sind; fordert die Kommission auf, bei internationalen Handelsabkommen für Gegenseitigkeit zu sorgen, insbesondere in Bezug auf Landwirtschaft und landwirtschaftliche Erzeugnisse, und mit gutem Beispiel voranzugehen, indem sie sicherstellt, dass in der Union verbotene gefährliche Pestizide nicht in Partnerländer ausgeführt werden, verhindert, dass Rückstände verbotener Pestizide in Lebensmitteln auf dem EU-Markt toleriert werden, und den Durchsetzungsmechanismus der Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung stärkt;

Schulung und Wissensaustausch

55. fordert die Kommission auf, die Bedeutung einer aktiven lebensbegleitenden Ausbildung der Landwirte und der Unterstützung neuer Klimaschutzverfahren und landwirtschaftlicher Verfahren zur Steigerung der Attraktivität des Agrarsektors und der ländlichen Gebiete zur Kenntnis zu nehmen; betont, dass der gegenseitige Wissensaustausch (Peer-to-Peer) und der Wissenstransfer in Bereichen wie Landbewirtschaftung, Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, agroökologische Verfahren sowie faire und belastbare Wertschöpfungsketten ein wichtiger Faktor für die Förderung einer nachhaltigeren Agrar- und Lebensmittelproduktion bei gleichzeitiger Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität sein könnte;

Lebensmittelversorgungskette

56. betont, dass die Kommission zusätzliche Maßnahmen zur Einführung einer widerstandsfähigeren, transparenteren und gerechteren Lebensmittelkette ergreifen muss, insbesondere indem sie die Position der Primärerzeuger in der gesamten Lebensmittelversorgungskette stärkt; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, für die wirksame Durchsetzung der Richtlinie über unlautere Handelspraktiken zu sorgen und Maßnahmen zur Bekämpfung der Lebensmittelspekulation in Erwägung zu ziehen; ist der Ansicht, dass die Erzeugerorganisationen, wozu auch Genossenschaften gehören können, dazu beitragen können, die Rolle der Landwirte als Unternehmer in der Lebensmittelkette zu stärken, wodurch ein Mehrwert bei Innovationsmaßnahmen geschaffen wird und die Produktionskosten optimiert werden, indem Dienstleistungen und Käufe gebündelt werden;

57. betont, dass die Schulprogramme in vollem Umfang genutzt werden müssen, um sicherzustellen, dass bedürftige Kinder Zugang zu Nahrungsmitteln haben; hebt ferner hervor, dass öffentliche Beschaffungsprogramme nützlich sind, um die öffentliche Unterstützung für den Einkauf bei Kleinbauern und lokalen Erzeugern bei der Beschaffung von nahrhaften Lebensmitteln für die Verteilung zu fördern und so der Nahrungsmittelunsicherheit vorzubeugen;

Frauen in ländlichen Gebieten

58. hält es für wichtig, das Geschlechtergefälle im Agrar- und Lebensmittelsektor zu beseitigen, indem in Frauen investiert wird und Maßnahmen gefördert werden, um mehr Frauen für die Branche zu gewinnen; weist darauf hin, dass das Unternehmertum, die Beschäftigung und die politische Vertretung von Frauen unterstützt werden müssen; betont, dass dafür gesorgt werden muss, dass die Geschlechterperspektive in die Verwaltung der Ernährungssicherheit einbezogen wird und die Beteiligung von Frauen an den Entscheidungsprozessen in diesem Bereich sichergestellt wird;

59. betont, dass Nachhaltigkeit ein Gleichgewicht zwischen wirtschaftlicher Entwicklung, Umweltauswirkungen und sozialer Gleichheit, einschließlich Geschlechtergerechtigkeit, bedeutet; weist auf die negativen geschlechtsspezifischen Auswirkungen der zunehmenden Ernährungsunsicherheit hin, da Frauen in Zeiten der Nahrungsmittelknappheit dazu neigen, ihren Lebensmittelkonsum einzuschränken, und 60 % der unterernährten Menschen Frauen und Mädchen sind; stellt fest, dass 60 % der in Afrika südlich der Sahara lebenden Frauen in der Landwirtschaft tätig und in Bezug auf ihre Ernährungs- und Wassersicherheit gegenüber den Auswirkungen eines sich verändernden Klimas sehr anfällig sind;

Düngemittelstrategie

60. betont, dass die Düngemittelbranche von wesentlicher Bedeutung ist, um die Ernährungssicherheit weltweit sicherzustellen; begrüßt, dass die Kommission in ihrer Mitteilung über die Sicherstellung der Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Düngemitteln (COM(2022)0590) eine Strategie zur Unterstützung der Landwirte bei der Bewältigung der außergewöhnlich hohen Kosten dargelegt hat; ist jedoch der Ansicht, dass die Strategie zwar einige sinnvolle politische Empfehlungen für die mittel- und langfristige Zukunft enthält, dass sie jedoch keine Maßnahmen zur Verringerung der Abhängigkeit von zunehmend kostspieligeren externen Betriebsmitteln, keine konkreten Schritte und keine angemessenen Maßnahmen zur Unterstützung der Landwirte in der derzeitigen Krise vorsieht, was möglicherweise sehr ernste Folgen für die Ernährungssicherheit hat; betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig die anstehende Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) ist;

61. fordert die Kommission auf, eine langfristige Vision für die Verwirklichung der strategischen Autonomie bei Düngemitteln auszuarbeiten, um Anreize für die Industrie zu schaffen, auf nachhaltigere Produktionsmethoden umzustellen; betont, dass landwirtschaftliche Verfahren und alternative Nährstoffquellen die Nährstoffkreisläufe verbessern und die Abhängigkeit von chemischen Düngemitteln verringern können, wodurch die Abhängigkeit von Einfuhren von Düngemitteln verringert wird; betont in diesem Zusammenhang, dass Forschung und Innovation auf EU-Ebene weiter unterstützt werden müssen; betont, dass zur langfristigen Sicherung der Nahrungsmittelerzeugung Ressourcen, die in der Union leicht verfügbar sind und dort produziert werden, wie etwa organische Düngemittel, in vollem Umfang genutzt und entwickelt werden sollten;

62. fordert die Kommission auf, die Grenzwerte für die Ausbringung von Stickstoffdünger aus Tierdung, z. B. RENURE (REcovered Nitrogen from manURE — aus Dung zurückgewonnener Stickstoff), Gärrückständen aus Bioabfällen und anderen wirksamen und überprüften Quellen anzuheben; fordert die Kommission auf, in der Zwischenzeit eine befristete Ausnahmeregelung zuzulassen, um die Kosten für Düngemittel zu senken, und auf einen langfristigen Rahmen hinzuarbeiten, um die Kreislaufwirtschaft in den landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern und die Abhängigkeit von Ressourcen aus Drittstaaten zu verringern; weist darauf hin, dass diese längerfristigen Maßnahmen die Ausarbeitung von Interventionsstrategien auf der Ebene der landwirtschaftlichen Betriebe, einschließlich Aspekte im Zusammenhang mit Nährstoffbewirtschaftungsplänen, der Revitalisierung von Böden, der Präzisionslandwirtschaft, dem ökologischen Landbau und dem Einsatz von Leguminosen in Fruchtfolge-Schemata, umfassen und mit ausreichenden und fairen Übergangsfristen einhergehen sollten;

63. nimmt zur Kenntnis, dass die Düngemittelbranche in der Union Zugang zu den Rohstoffen haben muss, die für die Herstellung von Düngemitteln in der Union benötigt werden, und um sicherzustellen, dass die Aussichten für die Ernte in der Union nicht gefährdet werden;

64. begrüßt, dass die Kommission beabsichtigt, wichtige Nährstoffe wie Phosphat und Kali aus anderen Quellen zu beziehen, und fordert, dass dieser Prozess beschleunigt wird, um künftigen Engpässen vorzubeugen;

Bekämpfung von Lebensmittelverlusten und Lebensmittelverschwendung

65. weist erneut darauf hin, dass rund ein Drittel aller weltweit erzeugten Lebensmittel in einer Phase der Lebensmittelversorgungskette vom Erzeuger bis zum Verbraucher verloren gehen oder verschwendet werden; weist darauf hin, dass Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung vermieden werden können, wenn ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt wird, der Maßnahmen zur Verwendung nachhaltiger und recyclingfähiger Verpackungen umfasst, und wenn Tierseuchen verhindert und bekämpft werden; ist der Ansicht, dass Lebensmittelverluste und Lebensmittelverschwendung auch minimiert werden können, wenn unter anderem durch gute Hygienepraxis und verbesserte Technologien entlang der gesamten Wertschöpfungskette die Präsenz von Krankheitserregern in Lebensmitteln reduziert wird;

66. betont die positiven Auswirkungen, die die Unterstützung der lokalen Produktion und des Konsums saisonaler, lokaler Erzeugnisse aus kurzen und authentischen Lebensmittelversorgungsketten bei der Verringerung der Lebensmittelverschwendung haben kann; hebt in diesem Zusammenhang die positiven Auswirkungen der Verbraucheraufklärung hervor; weist darauf hin, dass die Verringerung der Lebensmittelverschwendung einen wichtigen Beitrag zur weltweiten Ernährungssicherheit leisten könnte; fordert die Kommission daher auf, Sensibilisierungskampagnen für Erzeuger, Verbraucher und Einzelhändler zu fördern, um das Bewusstsein für die Bedeutung der Vermeidung jeglicher Art von Lebensmittelverschwendung und für die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen solcher Verschwendung zu schärfen; fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung wirksamer Programme zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung zu unterstützen; betont, dass die Mitgliedstaaten auch die Messung der Menge der verschwendeten Lebensmittel verbessern und die Lebensmittelverschwendung in der gesamten Lieferkette überwachen sollten; fordert insbesondere die Supermärkte auf, das Problem der vermeidbaren Lebensmittelverschwendung dringend anzugehen, und zwar durch alternative Optionen wie die Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaftsprojekten wie Lebensmittelbanken, um die lokale Lebensmittelarmut und -unsicherheit zu lindern;

67. hält es für dringend erforderlich, dass die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um die Wahrnehmung von „unvollkommenen Lebensmitteln“ zu ändern, d. h. von Lebensmitteln, die in Bezug auf das Aussehen nicht den Marktstandards entsprechen, auch wenn dies keine Auswirkungen auf den Geschmack oder den Nährwert hat, und dass die Rechtsvorschriften über Mindesthaltbarkeits-/Verbrauchsdaten auf Lebensmitteletiketten geändert werden;

68. hebt hervor, dass nach Schätzungen der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) rund 20 % der weltweiten Lebensmittelproduktion durch Krankheiten bei Nutztieren verloren gehen, weshalb die Verringerung der Inzidenz dieser Krankheiten eine der Schwerpunkte ist, die bei der Ernährung der Welt zu berücksichtigen sind;

Biobrennstoffe

69. fordert die Kommission auf, eine realistische Perspektive für die Biokraftstoffproduktion auszuarbeiten, bei der die EU-Eiweißstrategie berücksichtigt wird, da eine Einstellung der Biokraftstoffproduktion und damit der Wegfall des Koppelprodukts Eiweiß die Lebensmittelkrise erheblich verschärfen statt zu ihrer Entspannung beitragen würde; fordert die Union auf, der Nahrungsmittelproduktion Vorrang vor der Produktion von Biokraftstoffen auf Pflanzenbasis einzuräumen;

70. betont, dass die Landwirte bei der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in der Union eine wichtige Rolle spielen und dass die bestehenden Grenzen des Eigenverbrauchs aufgehoben werden müssen, um einen konkreten Beitrag zur Entwicklung bewährter Verfahren der Kreislaufwirtschaft und der umweltfreundlichen Energieerzeugung zu leisten;

Tierbestand

71. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Wirtschaftsakteure auf, strategisch über den Stellenwert nachhaltiger Tierhaltung in allen europäischen Regionen nachzudenken, wobei insbesondere deren Funktion im Stickstoffkreislauf, bei der Durchführung ökologischer Änderungen an den Kulturen, der besten Nutzung aller Arten landwirtschaftlicher Böden und der Förderung einer diversifizierten und ausgewogenen Ernährung zu berücksichtigen sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, ausreichende öffentliche Mittel für alle Agrarsektoren bereitzustellen, um nachteilige Auswirkungen zu verhindern, einschließlich eines Rückgangs der Lebensmittelproduktion in der Union, der die Ernährungssicherheit gefährden könnte;

72. weist auf den Stellenwert eines hochwertigen Tierwohlsystems, auch beim Transport und bei der Schlachtung, hin; begrüßt die geplante Überarbeitung der EU-Tierschutzvorschriften, einschließlich der Aktualisierung der bestehenden Tierschutzvorschriften und der notwendigen Ausarbeitung, Umsetzung und Durchsetzung verschärfter und neuer, artspezifischer Rechtsvorschriften, da es insgesamt an einer wirksamen Umsetzung und Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften mangelt; hebt hervor, dass es wichtig ist, die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Tierwohl zu berücksichtigen und auf die Forderungen der Öffentlichkeit, der Politik und des Marktes nach höheren Tierwohlstandards und nach einer Aktualisierung der Aufstallungssysteme und Produktionsverfahren zu reagieren;

Natürliche Ressourcen

73. betont, dass eine nachhaltiger ausgerichtete und effizientere Landwirtschaft, die natürliche Ressourcen wie Boden, Wasser und Wald bewahrt und die Chancen der nachhaltigen Bioenergie und nachhaltigen Bioökonomie nutzt, zur Ernährungssicherheit beiträgt; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Umsetzung von Rechtsvorschriften, die den Agrarsektor betreffen, für ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit zu sorgen, die ausgewogen ist und Synergien schafft;

74. fordert die Kommission auf, ein spezifisches Programm einzurichten, um die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung in der Landwirtschaft, der Wassereinsparungen und der Wasserspeicherkapazitäten zu unterstützen, indem bestehende Bewässerungsanlagen vervollständigt, modernisiert und optimiert werden und neue Infrastrukturen gefördert werden, wobei die geltenden Umweltvorschriften einzuhalten und die Kapazitäten zur Speicherung von Bodenwasser zu verbessern, die Widerstandsfähigkeit des landwirtschaftlichen Produktionssystems zu erhöhen und für die Wasserversorgung zu sorgen ist; fordert die Kommission auf, die Entwicklung, Speicherung und Nutzung von gereinigtem Abwasser für die Landwirtschaft zu unterstützen; fordert eine beschleunigte Umsetzung der Kohäsionspolitik und der spezifischen Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur, um extreme Dürren in Europa zu bekämpfen;

75. betont, dass Konflikte, die Klima- und Biodiversitätskrise und die Pandemie zu einem Wendepunkt für den zuvor rückläufigen Welthunger geführt haben, von dem nun aber rund 10 % der Weltbevölkerung betroffen sind; hebt hervor, dass die Bemühungen um die Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der ukrainischen Getreideexporte, die den Druck im globalen Süden lindern dürften, fortgesetzt werden müssen; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, ihre Bemühungen im Bereich der „Lebensmitteldiplomatie“ zu verstärken, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Union heute einer der weltweit größten Weizenerzeuger ist und dass Lebensmittelknappheit im Globalen Süden diese Drittstaaten anfälliger für den Einfluss autoritärer Regime machen kann;

76. hebt hervor, dass innovative digitale Technologien keine neuen Pfadabhängigkeiten schaffen sollten, und betont, dass sie die Konzentration der landwirtschaftlichen Betriebe nicht verstärken, sondern für Kleinbauern verfügbar und zugänglich sein sollten;

77. ist der Auffassung, dass kleine Anlagen zur Energieerzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben ein enormes Potenzial zur Energieerzeugung in ländlichen Gebieten sowie dafür bieten, die Kreislaufwirtschaft in landwirtschaftlichen Betrieben zu verstärken, indem die Abfall- und Reststoffströme des Betriebs, unter anderem Dung, in Wärme und Strom umgewandelt werden; betont, dass alle Hindernisse beseitigt werden sollten, damit die Landwirte ermutigt werden, in diese kreislauforientierten Technologien, etwa kleine Biogasanlagen, zu investieren; fordert die Kommission auf, die Einführung dieser innovativen Anlagen zu unterstützen; betont, dass die Rückstände dieses Prozesses, z. B. RENURE, verwertet werden müssen und dass es möglich sein sollte, sie als chemische Düngemittel zu klassifizieren und zu nutzen;

78. ist der Ansicht, dass durch Projekte, die im Rahmen des neuen Kapitels REPowerEU finanziert werden, auch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit geleistet werden könnte, und ermutigt zur Einführung von Projekten, die sowohl für den Energie- als auch für den Agrarsektor von Nutzen sind;

79. betont, dass die Angebotssteuerung durch die Unterstützung von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden weiter gefördert werden muss;

80. hebt hervor, dass die europäischen Landwirte die strengsten Produktionsanforderungen der Welt erfüllen, und betont, dass die Politik nicht zu Produktionsverlagerungen oder ungleichen Wettbewerbsbedingungen führen darf;

GAP und die Zukunft der Landwirte

81. bekräftigt, dass im Rahmen der GAP weiterhin Ernährungssicherheit gewährleistet und gleichzeitig die Reaktion auf den neuen gesellschaftlichen Bedarf nach nachhaltigen Lebensmitteln und einer gesünderen Ernährung verbessert werden muss; betont, wie wichtig es ist, dass die Landwirte eine berechenbare Einkommensquelle haben und von ihrer Tätigkeit leben können; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang auf, den GAP-Haushalt im MFR zu unterstützen, um sowohl die Ernährungssicherheit als auch den grünen Wandel sicherzustellen und die notwendige Hebelwirkung für Investitionen zu erzielen;

82. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, gegen den Rückgang der Zahl landwirtschaftlicher Betriebe in ländlichen Gebieten vorzugehen, und betont, dass der Schwerpunkt auf die Unterstützung der Fortführung der Ausübung landwirtschaftlicher Tätigkeiten und auf Innovationen gelegt werden muss; hebt den Beitrag kleiner landwirtschaftlicher Betriebe zur nachhaltigen Ernährungsautonomie und -sicherheit in der EU hervor, insbesondere was lokale Lebensmittelsysteme betrifft, und betont, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass Kleinerzeuger angemessen in die Entscheidungsprozesse einbezogen werden, wenn sie betroffen sind;

83. fordert die Kommission auf, bei der Ausarbeitung ihrer Mitteilung über die Zukunft der GAP Überlegungen anzustellen, diese politisch so zu gestalten, dass die Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit auf kohärente Weise integriert werden und gleichzeitig die Kohärenz mit der Handelspolitik, der Umweltpolitik, humanitären Maßnahmen und der internationalen Entwicklungspolitik sichergestellt ist;

84. begrüßt und unterstützt die Äußerungen des für Landwirtschaft zuständigen Kommissionsmitglieds, wonach der derzeitige GAP-Haushalt von weniger als 0,4 % des BIP der EU nicht ausreicht, um für Ernährungssicherheit zu sorgen, sodass er spätestens mit dem nächsten MFR deutlich aufgestockt werden sollte; fordert, dass die Reserve für Krisen im Agrarsektor mit zusätzlichen Mitteln außerhalb der derzeitigen GAP-Finanzierung ausgestattet wird und dass die Auffüllung der Krisenreserve, falls sie ausgegeben wurde, nicht im Wege der Haushaltsdisziplin erfolgt, da dies ansonsten bedeuten würde, dass man den Landwirten mit der einen Hand EU-Mittel zur Bewältigung der Krise auszahlt und diese Mittel (Direktzahlungen) mit der anderen Hand wieder wegnimmt;

85. betont, wie wichtig es ist, einen flexibleren Weg für die Anwendung der GAP-Anforderungen zu finden, und zwar durch die Einbeziehung von Vorauszahlungen an Erzeuger und durch die Anhebung der Höhe dieser Zahlungen;

86. hebt jedoch hervor, dass die Hilfe der Union so schnell wie möglich die bedürftigsten Bevölkerungsgruppen erreichen und an die multidimensionalen Krisen angepasst werden muss und dass es eines verstärkten humanitären Ansatzes bedarf; hebt hervor, dass die Kommission im Jahr 2022 in Form von Nahrungsmitteln schon mehr als 900 Millionen Euro für humanitäre Hilfe bereitgestellt hat, was 60 % mehr als 2021 und nahezu 80 % mehr als 2020 war;

87. fordert die EU auf, für Kontinuität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungszusammenarbeit und Friedensmaßnahmen zu sorgen, um die tief verwurzelten Ursachen der Ernährungsunsicherheit anzugehen und die Schwächen der Lebensmittelsysteme in Entwicklungsländern im Einklang mit dem Nexus-Ansatz anzugehen;

Resiliente und vielfältige Ökosysteme als treibende Kraft für die Ernährungssicherheit

88. stellt fest, dass die Auswirkungen des Klimawandels auf die landwirtschaftliche Produktion immer deutlicher werden, da die Ernten und Erträge zunehmend häufig durch Dürren, Überschwemmungen und andere extreme Witterungsbedingungen beeinträchtigt werden;

89. weist darauf hin, dass auch die Verschlechterung der biologischen Vielfalt, insbesondere der Bienenweiden, dazu führt, dass die landwirtschaftlichen Erträge sinken und daher unsere Ernährungssicherheit untergraben wird; betont, dass die Landwirtschaft von resilienten Ökosystemen, insbesondere funktionalen Bodenökosystemen, und einer ausreichenden Population von Bestäubern und Feinden von Pflanzenschädlingen abhängig ist; unterstreicht, dass die Verbesserung der Klimaresilienz der europäischen Landwirtschaft es der Branche ermöglichen wird, auf den globalen Märkten wettbewerbsfähig zu bleiben und für Beschäftigung und Wirtschaftswachstum zu sorgen;

90. begrüßt die umfassende Analyse der Triebkräfte der Ernährungssicherheit durch die Kommission; hebt die Schlussfolgerungen der Kommission hervor, mit denen auf die Dringlichkeit des Übergangs zu einem nachhaltigen Lebensmittelsystem hingewiesen wird, durch das sowohl kurz- als auch langfristig für Ernährungssicherheit gesorgt werden kann;

Internationale Dimension der Ernährungssicherheit

91. betont, dass die Handelspolitik der EU dringend mit den europäischen Standards für nachhaltige Lebensmittel in Einklang gebracht werden muss, damit die Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht beeinträchtigt wird; stellt fest, dass die EU eine wichtige Rolle im weltweiten Handel mit Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen spielt und dass es von grundlegender Bedeutung ist, dass auch die Handelspolitik der EU mit den europäischen Nachhaltigkeitszielen im Einklang steht;

92. fordert, dass Lebensmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse in bilateralen und multilateralen Handelsverhandlungen und -abkommen ein eigenes Kapitel erhalten und bei solchen Verhandlungen nicht nur als Verhandlungsmasse betrachtet werden; zeigt sich besorgt über die Auswirkungen, die die Zunahme von Freihandelsabkommen ohne strenge Nachhaltigkeitsbestimmungen auf den europäischen Agrarsektor hatte, der häufig einem unlauteren Wettbewerb mit Erzeugern aus Drittländern ausgesetzt ist, die weit weniger strengen Rechtsvorschriften unterliegen; fordert darüber hinaus eine größere Gegenseitigkeit zwischen Erzeugern aus Europa und aus Drittländern in Bezug auf Produktionsstandards;

93. betont, dass die Ernährungssicherheit ein komplexes und vielschichtiges Thema ist und einen kohärenten und integrierten Ansatz erfordert, bei dem die aktuellen Herausforderungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln, nämlich Wirtschaft, Handel, Umwelt sowie regionale und internationale Entwicklung, zu berücksichtigen sind;

94. hebt die Verantwortung der EU hervor, nicht nur die eigene Lebensmittelversorgung zu sichern, sondern auch einen Beitrag zur Bekämpfung des Hungers in anderen benachteiligten Teilen der Welt zu leisten; unterstreicht, dass die EU Partnerländer bei der Festlegung hoher Umweltziele unterstützen und sie bei Bedarf bei diesem Übergang begleiten und anleiten sollte; hebt hervor, dass Partner aus Entwicklungsländern und Ländern, die sich in Bezug auf die Ernährungssicherheit in einer prekären Lage befinden, gebührend berücksichtigt werden sollten, da für sie eine besondere und differenzierte Behandlung erforderlich werden könnte;

95. ist der Ansicht, dass sich die EU als wichtiger globaler Akteur im Agrar- und Lebensmittelsektor mittel- bis langfristig für schärfere globale Nachhaltigkeitskriterien einsetzen und mit internationalen Partnern zusammenarbeiten sollte, um gemeinsam Benchmarks und internationale Standards für resiliente und nachhaltige Lebensmittelsysteme im Einklang mit den WTO-Regeln zu entwickeln;

96. betont, dass die Finanzmittel für humanitäre Hilfe und Entwicklung sowie für anderweitige Maßnahmen zur Bekämpfung von Hunger und Unterernährung in Europa und darüber hinaus drastisch aufgestockt werden müssen, um die weltweite Krise im Bereich der Ernährungssicherheit, die durch den Krieg in der Ukraine noch verschärft wurde, angemessen anzugehen;

97. betont, dass die Kommission eine echte integrierte Strategie mit Partnerländern entwickeln sollte, um die Entwicklung, die Stärkung und den Ausbau der Kapazitäten zur Nahrungsmittelerzeugung vor Ort zu fördern, die Anfälligkeit im Zusammenhang mit internationalen Abhängigkeiten, insbesondere in Bezug auf Düngemittel und Getreide, zu verringern und gleichzeitig die lokalen und regionalen Märkte durch Infrastrukturprogramme, etwa für Marktinfrastruktur, Kühlsysteme und Straßen, aber auch Online-Bauernmärkte, zu stärken, um insbesondere die Resilienz von Kleinbauern zu erhöhen, vor allem im Rahmen der Initiative „Global Gateway“;

98. bedauert die Finanzspekulationen mit Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln, die die Volatilität der Preise noch verschärfen und die Großhandelspreise in die Höhe treiben; stellt mit Besorgnis fest, dass Finanzspekulationen mit Nahrungsmitteln vor allem die Entwicklungsländer und die am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen treffen, insbesondere vor dem Hintergrund von Kriegen; fordert die Kommission und die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf, die Rolle und das Ausmaß der Spekulation bei der Festsetzung der Rohstoffpreise zu bewerten;

99. betont, dass transparente Statistiken über Getreidebestände sowohl von öffentlichen als auch von privaten Akteuren von wesentlicher Bedeutung sind; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die Lebensmittelunternehmer auf, ihre Anstrengungen zu intensivieren, die Transparenzvorschriften im Bereich der weltweiten Agrarpreise und Bestände strenger zu gestalten, insbesondere durch die Verstärkung und Ausweitung des Agrarmarkt-Informationssystems;

100. weist darauf hin, dass die Entwicklungsländer in Bezug auf die weltweit rasant steigenden Preise für Nahrungsmittel und landwirtschaftliche Erzeugnisse, durch die die Erschwinglichkeit von Lebensmitteln zum Problem wird, am stärksten gefährdet sind; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich mit dem Vorschlag der FAO zur Einrichtung einer Fazilität zur Finanzierung von Nahrungsmittelimporten zu befassen, um Ländern mit niedrigem Einkommen, die am stärksten von Nahrungsmittelimporten abhängig sind, dabei zu helfen, Zugang zu den globalen Nahrungsmittelmärkten zu erhalten; betont ferner, dass Handelsregeln, auch im Zuständigkeitsbereich der WTO, ausgearbeitet werden müssen, um Länder mit niedrigem Einkommen beim Aufbau stärkerer lokaler Nahrungsmittelsysteme zu unterstützen;

101. betont, dass ein stärkerer Fokus auf Maßnahmen in der Landwirtschaft gelegt werden muss, um in erster Linie das Recht der Entwicklungsländer auf Ernährungssouveränität zu wahren und ihre Fähigkeit zu verbessern, den Nährstoffbedarf ihrer Bevölkerung zu decken; fordert die Kommission auf, bei der Definition und Bewertung der Auswirkungen von EU-Maßnahmen auf die PKE-Ziele einen systematischeren Ansatz zu verfolgen;

102. begrüßt die Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten, im Zeitraum 2021-2024 für die weltweite Ernährungssicherheit humanitäre Hilfe und Entwicklungshilfe in Höhe von fast 8 Mrd. EUR bereitzustellen, davon zusätzlich 600 Millionen EUR, um die Länder in der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten (OAKPS) dabei zu unterstützen, die Auswirkungen der russischen Invasion in die Ukraine zu bewältigen; fordert die Kommission auf, dem Parlament bis 2024 jedes Jahr über die im Rahmen dieser Verpflichtung festgelegten Ziele, Maßnahmen und Ergebnisse Bericht zu erstatten;

103. fordert die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Unterstützung und Nahrungsmittelhilfen zu verstärken, grundlegende Ernährungsdienste auszubauen und kurz- und langfristig weitere hinreichende Maßnahmen im Hinblick auf die bedürftigsten Länder und Regionen anzunehmen, insbesondere was die von der FAO und dem Welternährungsprogramm ermittelten 19 „Hotspots des Hungers“ betrifft, die nach wie vor unter einem Mangel an finanzieller Unterstützung für humanitäre Hilfe zur Bekämpfung von Hunger und Unterernährung leiden;

104. fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die europäischen Finanzinstitutionen im Bereich Entwicklung auf, über den Ansatz „Team Europe“ Synergieeffekte zwischen dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“ und der neuen Strategie „Global Gateway“ zu schaffen, um die Investitionen zur Förderung der Ernährungssicherheit in Partnerländern zu koordinieren; fordert die Kommission nachdrücklich auf, im Rahmen der Halbzeitüberprüfung des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ in Bezug auf die Beträge und die Projekte, die für die Ernährungssicherheit in den Partnerländern bereitgestellt bzw. durchgeführt wurden, genau Bilanz zu ziehen und eine umfassende Bewertung der Wirksamkeit der unterstützten Maßnahmen vorzunehmen;

105. begrüßt, dass mehrere multilaterale Initiativen zur Ernährungssicherheit auf den Weg gebracht wurden; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten jedoch auf, bei der Koordinierung der verschiedenen Initiativen eine Führungsposition einzunehmen, um die Wirksamkeit des internationalen Engagements für die weltweite Ernährungssicherheit sicherzustellen; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, die Einrichtung eines Internationalen Mechanismus zur Vorbereitung und Reaktion auf Nahrungsmittelkrisen unter dem Dach der FAO und des Welternährungsprogramms zu unterstützen, damit insbesondere in den kritischen Nahrungsmittelinfrastrukturen und -lieferketten Risiken und Schwachstellen ermittelt und die Reaktionen in Krisenfällen besser koordiniert werden können; unterstützt zudem angesichts der Rolle, die Lagerbestände bei der Abfederung der Auswirkungen von Lebensmittelkrisen spielen können, den Aufbau von strategischen Lebensmittelreserven; fordert, dass die Rolle des weltweiten Netzwerks gegen Ernährungskrisen (Global Network against Food Crises) gestärkt wird;

106. fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass ein Großteil der 30 % der Mittel aus dem Instrument „NDICI/Europa in der Welt“, die für die Bekämpfung des Klimawandels vorgesehen sind, Projekten zugewiesen wird, durch die die Resilienz der Landwirtschaft und ihre Anpassung an den Klimawandel verbessert werden, unter anderem durch Stabilisierung von Berghängen, Landaufforstung, Wiederaufforstung, Bewässerung, Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten und Unterstützung von Bildungsbemühungen in diesem Bereich; besteht darauf, dass diese Investitionen im Einklang mit der Agenda 2030, dem Pariser Klimaschutzübereinkommen und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt stehen und den freiwilligen Leitlinien der FAO und des CFS zu Landnutzungsrechten und den Grundsätzen der FAO und des CFS für verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft und in Ernährungssysteme Rechnung tragen sollten;

107. stellt fest, dass Frauen laut FAO zwar 43 % der weltweiten landwirtschaftlichen Arbeitskräfte ausmachen und in ländlichen Gebieten eine maßgebliche Rolle spielen, jedoch in Bezug auf Land- und Nutztierbestand, Lohngleichheit, Beteiligung an Entscheidungsgremien und den Zugang zu Krediten und Finanzdienstleistungen stark diskriminiert werden; betont, dass bei Ernährungsunsicherheit Kinder und Frauen am stärksten gefährdet sind;

108. betont, dass sich die geschlechtsspezifische Diskrepanz bei der Ernährungsunsicherheit weltweit in den letzten Jahren vergrößert hat, was vor allem auf die weitverbreitete Ungleichheit zwischen den Geschlechtern und die geschlechtsspezifische Diskriminierung in den betroffenen Ländern zurückzuführen ist; fordert daher, dass Aktionen und Maßnahmen ergriffen werden, um die Gleichstellung der Geschlechter in der Landwirtschaft zu fördern, und weist darauf hin, dass die Gewährleistung der Ernährungssicherheit eine Möglichkeit ist, die Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern zu verringern; fordert die Kommission und die lokalen und regionalen Gebietskörperschaften in den Partnerländern auf, dafür zu sorgen, dass Frauen, einschließlich Frauenorganisationen, bei der Ausarbeitung von Programmen und der Durchführung von Projekten sowie bei den Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit einbezogen werden;

109. betont, dass die Schaffung zukunftsfähiger Arbeitsplätze in der Landwirtschaft von zentraler Bedeutung ist, um die langfristige Existenzfähigkeit dieses Wirtschaftszweigs weltweit sicherzustellen; weist darauf hin, dass sich mit Investitionen in Kleinbetriebe die besten Ergebnisse in Bezug auf die Verringerung der Armut, das Wachstum und die Steigerung der Einkommen von Kleinbauern, insbesondere Kleinbäuerinnen, erzielen lassen;

110. fordert die Kommission auf, eine Politik auszuarbeiten, die Lebensmittelproduktion und Ernährungssicherheit auf kohärente Weise integriert und gleichzeitig ihre Kohärenz mit der Handelspolitik, der Umweltpolitik, humanitären Maßnahmen und der internationalen Entwicklungspolitik sicherstellt;

o

o o

111. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

C/2024/484

23.1.2024

P9_TA(2023)0239

Hochwertige Praktika in der EU

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 mit Empfehlungen an die Kommission zu hochwertigen Praktika in der Union (2020/2005(INL))

(C/2024/484)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 225 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— gestützt auf Artikel 292 AEUV, in Verbindung mit den Artikeln 153 und 166 AEUV,

— gestützt auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV, in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 10. März 2014 zu einem Qualitätsrahmen für Praktika ([1]) („Empfehlung des Rates von 2014“),

— unter Hinweis auf den zusammenfassenden Bericht der Kommission vom 3. August 2022 über die öffentliche Online-Konsultation zur Unterstützung der Bewertung der Empfehlung des Rates von 2014 über einen Qualitätsrahmen für Praktika ([2]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) vom 27. Juli 2017 mit dem Titel „Fraudulent contracting of work: Abusing traineeship status (Austria, Finland, Spain and UK)“ (Betrügerische Vergabe von Arbeitsverträgen: Missbrauch des Praktikumsstatus (Österreich, Finnland, Spanien und Vereinigtes Königreich) ([3]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom Oktober 2018 mit dem Titel „Traineeships under the Youth Guarantee — Experience from the ground (Praktika im Rahmen der Jugendgarantie — Erfahrungen aus der Praxis)“ ([4]),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel „Die Jugendgarantie und die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Dreijahresbilanz“ (COM(2016)0646);

— unter Hinweis auf das Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen vom 4. Oktober 2016 mit dem Titel „Applying the Quality Framework for Traineeships“ (Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktikanten) (SWD(2016)0324),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. Oktober 2020 zu der Jugendgarantie ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zu einem starken sozialen Europa für gerechte Übergänge ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 zur Beschäftigung und sozialen Erholung nach der Pandemie zur Stärkung der jungen Menschen in der EU ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zu dem Thema „Europäisches Jahr der Jugend 2022 — Vermächtnis“ ([9]),

([1]) ABl. C 88 vom 27.3.2014, S. 1.
([2]) https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13118-Quality-Framework-for-Traineeships-review-evaluation-/public-consultation_de
([3]) https://www.eurofound.europa.eu/publications/information-sheet/2017/fraudulent-contracting-of-work-abusing-traineeship-status-austria-finland-spain-and-uk
([4]) https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=738&langId=en&pubId=8163&further Pubs=yes
([5]) ABl. C 372 vom 4.11.2020, S. 1.
([6]) ABl. C 395 vom 29.9.2021, S. 101.
([7]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 75.
([8]) ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 265.
([9]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 83.

— unter Hinweis auf die Europäische Säule sozialer Rechte, die vom Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission auf dem Sozialgipfel in Göteborg am 17. November 2017 proklamiert wurde, insbesondere ihren ersten und ihren vierten Grundsatz, den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte und die Erklärung des Sozialgipfels 2021 in Porto, in der die Verpflichtung, auf ein soziales Europa hinzuarbeiten und die soziale Kohäsion zu stärken, niedergelegt ist,

— unter Hinweis auf den Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vom 30. November 2022, der im Rahmen des Europäischen Jahres der Jugend angenommen wurde, insbesondere auf den 47. Vorschlag, Maßnahme 5: „Sicherstellung der Einhaltung von Qualitätsstandards in Bezug auf Praktika und Arbeitsplätze junger Menschen, auch in Bezug auf die Entlohnung; Abschaffung von Mindestlöhnen für junge Arbeitnehmer und anderer diskriminierender arbeitsrechtlicher Bestimmungen speziell für junge Menschen sowie das Verbot unbezahlter Praktika auf dem Arbeitsmarkt und außerhalb der formalen Bildung durch ein Rechtsinstrument“,

— unter Hinweis auf die Bewertung der Kommission vom 10. Januar 2023 zu der Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, zu dessen Vertragsstaaten alle EU-Mitgliedstaaten zählen, insbesondere auf Artikel 7 Buchstabe a Ziffer i über angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied, Artikel 7 Buchstabe c über gleiche Möglichkeiten für jedermann, in seiner beruflichen Tätigkeit entsprechend aufzusteigen sowie Artikel 9 über das Recht eines jeden auf Soziale Sicherheit,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ([10]),

— unter Hinweis auf die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021–2030,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Dezember 2022 zu dem Thema „Gleiche Rechte für Menschen mit Behinderungen“ ([11]),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von 2006,

— gestützt auf die Artikel 47 und 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A9-0186/2023),

A. in der Erwägung, dass Praktika ein zentraler Weg für junge Menschen sind, um Erfahrungen zu sammeln, bevor sie eine reguläre Beschäftigung finden; in der Erwägung, dass durch Praktika der Übergang von der allgemeinen oder beruflichen Bildung in den Arbeitsmarkt erleichtert werden kann; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, optimale Bedingungen und Anreize zu schaffen, um jungen Menschen den Zugang zu qualitativ hochwertigen Praktika zu ermöglichen, die ihnen eine nützliche Lernerfahrung sowie Arbeitserfahrung und die Entwicklung relevanter Fähigkeiten bieten; in der Erwägung, dass Praktikanten, die Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Praktika, die obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung sind, absolvieren, Anspruch auf eine Vergütung gemäß Anhang I haben sollten; in der Erwägung, dass Praktikanten, die Praktika im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen absolvieren, Zugang zu einer angemessenen Entschädigung gemäß Anhang II haben sollten;

B. in der Erwägung, dass es durch die COVID-19-Pandemie zu Unterbrechungen bei zahlreichen Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten gekommen ist, wodurch die Qualifizierung erschwert worden ist; in der Erwägung, dass davon in unverhältnismäßiger Weise der Übergang von der Schule ins Berufsleben von jungen Menschen aus benachteiligten Verhältnissen betroffen ist;

C. in der Erwägung, dass es in der Union unterschiedliche Typen von Praktika gibt; in der Erwägung, dass ein Praktikum als Arbeitserfahrung von begrenzter Dauer verstanden werden kann, die eine Lern- und Ausbildungskomponente enthält und die eine Person absolviert, um praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln, mit dem Ziel, die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in reguläre Beschäftigung zu erleichtern; in der Erwägung, dass das Parlament die Praxis unbezahlter Praktika wiederholt als Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und als eine Verletzung ihrer Rechte verurteilt und einen gemeinsamen Rechtsrahmen gefordert hat, um eine gerechte Vergütung von Praktika sicherzustellen und ausbeuterische Praktiken zu verhindern ([12]);

([10]) ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.
([11]) ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 13.
([12]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Februar 2022 zur Beschäftigung und sozialen Erholung nach der Pandemie zur Stärkung der jungen Menschen in der EU (ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 265).

D. in der Erwägung, dass die meisten Praktika in der Union in die folgenden Kategorien eingeteilt werden können: Praktika auf dem freien Markt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, Praktika, die Teil der Berufsausbildung sind und Praktika, die Teil eines akademischen oder beruflichen Lehrplans sind; in der Erwägung, dass all diese verschiedenen Arten von Praktika jungen Menschen die Gelegenheit eröffnen, zu lernen und Kompetenzen zu erwerben, die den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen, ihnen einen leichteren Zugang zu hochwertigen Arbeitsplätzen in der Zukunft ermöglichen und gleichzeitig ihre persönlichen Bedürfnisse erfüllen; in der Erwägung, dass der Union, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern eine Schlüsselrolle beim Zugang zu hochwertigen Praktika zukommt;

E. in der Erwägung, dass es in der Union unterschiedliche Rechtsrahmen und Ansätze zur Regelung von Praktika gibt; in der Erwägung, dass solche regulatorischen Unterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch, in einigen Fällen, innerhalb der Mitgliedstaaten bestehen;

F. in der Erwägung, dass im Rahmen von Studien ein Zusammenhang zwischen der Qualität von Praktika und den Beschäftigungsergebnissen aufgezeigt wurde ([13]), wobei die Vergütung das ausschlaggebende Qualitätskriterium für ein hochwertiges Praktikum ist ([14]);

G. in der Erwägung, dass sich die Empfehlung des Rates von 2014 auf Praktika auf dem freien Markt und auf Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bezieht;

H. in der Erwägung, dass gemäß der Empfehlung des Rates von 2014 die Mitgliedstaaten die folgenden Grundsätze für einen Qualitätsrahmen für Praktika in die Praxis umsetzen sollen: Abschluss schriftlicher Praktikumsvereinbarungen, Lern- und Ausbildungsziele, Arbeitsbedingungen für Praktikanten, Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsanbieters, Begrenzung von Praktika auf eine angemessene Dauer, ordnungsgemäße Anerkennung von Praktika unter Verwendung von Instrumenten der Union (wie Europass), Transparenzanforderungen, Einrichtung grenzüberschreitender Praktika, Einsatz der europäischen Struktur- und Investitionsfonds zur Förderung von Praktika und Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika an sich;

I. in der Erwägung, dass eine Person aufgrund einer Vielzahl von Faktoren, unter anderem wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen und wirtschaftlichen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung unterschiedliche Diskriminierungen erfahren kann ([15]); in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, sich auf die Bekämpfung und Überwindung jeglicher Diskriminierung im Rahmen von Praktika zu konzentrieren und die Zugänglichkeit von Praktika für Personen und Personengruppen sicherzustellen, die dem Arbeitsmarkt am fernsten sind; in der Erwägung, dass junge Menschen, die in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, — wie etwa Menschen mit einem alleinerziehenden Elternteil, Menschen mit Behinderungen, Migranten, Menschen mit niedrigem Bildungsstand, junge Menschen, die nicht bei ihren Eltern leben, sowie junge Menschen in Haushalten mit niedriger Erwerbsintensität — mit geringerer Wahrscheinlichkeit über die finanziellen Ressourcen verfügen, die erforderlich sind, um unbezahlte oder gering bezahlte Praktika zu absolvieren ([16]);

J. in der Erwägung, dass im Juli 2022 87 Millionen Unionsbürger irgendeine Form einer Behinderung hatten; in der Erwägung, dass Menschen mit Behinderungen immer noch auf Hindernisse stoßen, wenn sie Zugang zu hochwertigen Ausbildungsplätzen und einer Beschäftigung auf dem offenen Arbeitsmarkt haben;

K. in der Erwägung, dass hochwertige Praktika von entscheidender Bedeutung sind, um junge Menschen für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angemessen zu schulen und auszubilden und das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage und den daraus resultierenden Arbeitskräftemangel in der Union zu beheben, wobei gleichzeitig den persönlichen Interessen der Praktikanten Rechnung getragen und der potenzielle Mehrwert sowohl für Arbeitgeber als auch für Praktikanten hervorgehoben wird; in der Erwägung, dass zu viele junge Menschen nicht in der Lage sind, eine stabile Beschäftigung zu finden, weil die verfügbaren Arbeitsplätze möglicherweise nicht ihrem Qualifikationsangebot entsprechen; in der Erwägung, dass gleichzeitig 40 % der Arbeitgeber Schwierigkeiten haben, Beschäftigte mit den erforderlichen Qualifikationen zu finden ([17]); in der Erwägung, dass die Jugendarbeitslosigkeit in der Union 15,1 % beträgt, dass im Zusammenhang mit der derzeitigen Lebenshaltungskostenkrise Eurostat zufolge junge Menschen die Gruppe sind, die sich mit dem höchsten Armutsrisiko konfrontiert sehen, wobei einer von vier jungen Menschen dem Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt ist und junge Frauen einem höheren Risiko von Armut oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind ([18]);

L. in der Erwägung, dass etwa die Hälfte aller 15- bis 34-Jährigen in der Union im Rahmen mindestens eines Praktikums Berufserfahrung gesammelt hat; in der Erwägung, dass die Mehrheit der jungen Menschen angibt, dass sie zwei unbezahlte Praktika absolviert hat, bevor sie einen festen Arbeitsplatz gefunden hat ([19]); in der Erwägung, dass demnach etwa vier Millionen Menschen in der Union mindestens ein Praktikum pro Jahr absolvieren ([20]);

([13]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/699459/EPRS_ STU(2022)699459_EN.pdf, S. 1.
([14]) https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/—dgreports/—dcomm/—publ/documents/publication/wcms_799773.pdf
([15]) Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über Nichtdiskriminierung http://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/21-nichtdiskriminierung#:~:text=Any%20discrimination%20based%20on%20any,sexual%20orientation%20shall%20be%20prohibited
([16]) https://www.youthforum.org/files/230111-DP-CostUnpaidInternships.pdf
([17]) https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1146&langId=de
([18]) https://www.cedefop.europa.eu/files/9173_en.pdf
([19]) https://www.youthforum.org/files/230111-DP-CostUnpaidInternships.pdf
([20]) https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2022/699459/EPRS_STU (2022)699459_EN.pdf, S. 2.

M. in der Erwägung, dass die Mehrheit der im Rahmen einer Eurobarometer-Umfrage befragten Praktikanten der Meinung ist, dass ihre Erfahrung nützlich war oder wäre, um eine reguläre Beschäftigung zu finden (71 %), dass aber fast ein Drittel (28 %) anderer Meinung ist ([21]);

N. in der Erwägung, dass Studien zufolge der Wert von Praktika hinsichtlich der Erleichterung des Übergangs ins Berufsleben von ihrer Qualität in puncto Lerninhalte und Arbeitsbedingungen abhängt ([22]);

O. in der Erwägung, dass laut der oben erwähnten Eurobarometer-Umfrage nur 40 % der Praktikanten eine finanzielle Entschädigung erhielten und dass mehr als die Hälfte dieser Praktikanten (53 %) diese Entschädigung als unzureichend zur Deckung ihrer grundlegenden Lebenshaltungskosten ansahen ([23]);

P. in der Erwägung, dass die Absolvierung von Praktika in einem anderen Mitgliedstaat immer noch selten ist, wobei laut einer Eurobarometer-Umfrage nur 9 % der Praktika in der Union im Ausland absolviert wurden ([24]);

Q. in der Erwägung, dass es an aktuellen Vergleichsdaten zu Praktika auf Unionsebene und auf nationaler Ebene mangelt, insbesondere zu Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt; in der Erwägung, dass den verfügbaren Daten zu Praktika in der Union unterschiedliche Definitionen zugrunde liegen, woraus sich Probleme hinsichtlich der Vergleichbarkeit ergeben;

R. in der Erwägung, dass Anreize für Arbeitgeber, hochwertige Praktika anzubieten, von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere wenn es sich bei diesen Arbeitgebern um Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen handelt; in der Erwägung, dass die Stärkung der digitalen Kompetenzen und die erforderlichen digitalen Instrumente zur Unterstützung von Praktikanten bei der Durchführung ihres Praktikums gefördert werden; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang das Programm Digital Opportunity Traineeships, das im Rahmen des Programms Erasmus+ angeboten wird, Studierenden und jungen Absolventen die Gelegenheit bietet, digitale Kompetenzen im beruflichen Umfeld und Erfahrungen in der Technologiebranche zu erwerben; in der Erwägung, dass hochwertige Praktika im Allgemeinen mit persönlicher Anwesenheit durchgeführt werden sollten; in der Erwägung, dass Telearbeit oder hybride Arbeit in einer Reihe von Branchen und Unternehmen zunehmend zur Norm wird; in der Erwägung, dass in diesem Zusammenhang jeder Teil eines Praktikums, der aus der Ferne oder hybrid durchgeführt wird, nur dann akzeptiert werden sollte, wenn eine Anwesenheit am Arbeitsplatz nicht erforderlich oder möglich ist und Qualitätskriterien entsprechen sollte;

1. betont, dass Praktika in erster Linie eine Lernerfahrung sind und kein Ersatz für Arbeitsplätze für Berufseinsteiger sein sollten; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern den Zugang zu hochwertigen, bezahlten und inklusiven Praktika für junge Menschen zu erleichtern und zu verbessern, wobei insbesondere junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen zu berücksichtigen sind, um das Unionsziel des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Eingliederung zu verwirklichen;

2. betont, dass hochwertige Praktika notwendig sind, um die Qualifikationen und die Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen zu verbessern und ihnen so den Übergang in den Arbeitsmarkt zu erleichtern; betont, dass Praktika eine Gelegenheit für junge Menschen sein können, verschiedene Berufsbilder kennenzulernen und auszuprobieren, um herauszufinden, welche Berufe am besten zu ihren Talenten und Bestrebungen passen;

3. hält es für äußerst wichtig, junge Menschen für die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes angemessen zu schulen und auszubilden, um das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage zu beheben, wobei gleichzeitig ihren persönlichen Interessen Rechnung getragen und der potenzielle Mehrwert sowohl für Arbeitgeber als auch für Praktikanten hervorgehoben wird; betont in diesem Zusammenhang auch, dass Praktika angesichts des ökologischen und des digitalen Wandels in Bereichen angeboten werden müssen, die mit dem Qualifikationsbedarf, dem Arbeitskräftemangel und zukunftsorientierter Branchen zusammenhängen;

4. betont, dass die Union die Prekarität nicht fördern darf und dass minderwertige, unbezahlte Praktika nicht mit öffentlichen Geldern unterstützt werden dürfen; fordert nachdrücklich, dass Arbeitgeber nur dann öffentliche Finanzhilfen erhalten und verwenden sollten, wenn sie die Qualitätskriterien, die Rechtsvorschriften und die Tarifverträge einhalten;

5. weist darauf hin, dass mit qualitativ hochwertigen Praktika ein wertvoller Beitrag dazu geleistet werden kann, die sozialen Ziele der Union bis 2030 zu erreichen, dass jedes Jahr mindestens 60 % aller Erwachsenen an einer Ausbildung teilnehmen und mindestens 78 % der Menschen im Alter von 20 bis 64 Jahren eine Beschäftigung haben, sowie die Quote von jungen Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren (NEET), durch hochwertige Beschäftigungsmöglichkeiten auf 9 % verringert wird, im Einklang mit der Agenda 2030 und mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung Nr. 1, 4, 8 und 10;

6. hebt hervor, dass junge Menschen davor geschützt werden müssen, mehrere Praktika hintereinander zu absolvieren, indem die Verwendung von Verträgen, die den Übergang zwischen dem Bildungswesen und dem Arbeitsmarkt ermöglichen sollen, streng überwacht wird;

([21]) https://europa.eu/eurobarometer/surveys/detail/1091

([22]) Folgenabschätzung, die dem Dokument „Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu einem Qualitätsrahmen für Praktika“ beigefügt ist. SWD(2013)0495.

([23]) Ebd.

([24]) Ebd.

7. betont, dass hochwertige Praktika den Gedanken des lebenslangen Lernens fördern und zur Anpassung an den dynamischen Wandel auf dem Arbeitsmarkt beitragen und folglich das Arbeitsleben verlängern;

Überarbeitung des derzeitigen Rahmens

8. fordert die Kommission auf, die Empfehlung des Rates von 2014 zu aktualisieren und in einen stärkeren Rechtsakt zu überführen;

9. stellt fest, dass die Grundsätze des bestehenden Qualitätsrahmens für Praktika weiterhin relevant sind, um den Arbeitgebern eine Richtschnur an die Hand zu geben, damit sie hochwertige Praktika bereitstellen; nimmt die prekäre Lage junger Menschen auf dem Arbeitsmarkt zur Kenntnis; betont, dass neue Grundsätze in den Qualitätsrahmen für Praktika aufgenommen werden müssen, um die Qualität der Praktika zu verbessern und den Übergang aller jungen Menschen von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu erleichtern; fordert die Kommission daher auf, die folgenden zusätzlichen Grundsätze in einen aktualisierten Qualitätsrahmen für Praktika aufzunehmen:

— Zugang der Praktikanten zu einer angemessenen, den Lebenshaltungskosten entsprechenden Entschädigung,

— Zugang zum Sozialschutz für Auszubildende gemäß den nationalen Regelungen,

— verbesserter Zugang zu Praktika für Praktikanten aus benachteiligten Verhältnissen, einschließlich Praktikanten mit Behinderungen, mithilfe eines intersektionellen Ansatzes,

— barrierefreie Arbeitsplätze,

— Einhaltung der Qualitätskriterien für jeden Teil eines Praktikums, der aus der Ferne absolviert wird,

— klare Lernziele sowie Zugang zu angemessenem Mentoring und zur Betreuung durch geschulte Mentoren, um einen generationenübergreifenden Austausch von Fähigkeiten sicherzustellen,

— Meldung missbräuchlicher Praktiken und unzulänglicher Bedingungen während des Praktikums über eingerichtete Kanäle in Zusammenarbeit mit der nationalen Arbeitsaufsichtsbehörde und den entsprechenden Behörden;

10. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie über Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen und Praktika, die obligatorischer Bestandteil der beruflichen Ausbildung sind, vorzuschlagen, um im Einklang mit dem in Anhang I enthaltenen Entwurf einer Richtlinie Mindestqualitätsstandards sicherzustellen, einschließlich Vorschriften über die Dauer der Praktika, den Zugang zu sozialem Schutz im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie eine Vergütung, die einen angemessenen Lebensstandard sicherstellt, um ausbeuterische Praktiken zu vermeiden;

Unterstützung und Sensibilisierung

11. verurteilt die Verwendung des Praktikantenstatus für die Einstellung hochqualifizierter und spezialisierter Arbeitnehmer, obwohl es sich in Wirklichkeit um Arbeitnehmer handelt und ihr Arbeitsverhältnis als solches anerkannt werden sollte; weist darauf hin, dass diese missbräuchliche Praxis häufig zu unsicheren Arbeitsplätzen, geringerer Entlohnung und fehlendem Sozialschutz führt, insbesondere fehlendem bezahltem Urlaub, Krankheitsschutz oder Elternurlaub sowie fehlender Jahresabschlussprämie; betont, dass es wichtig ist, nicht zuzulassen, dass solche Praktiken formalisiert und legitimiert werden;

12. bekräftigt die zentrale Rolle, die der Europäische Sozialfonds Plus (ESF+), die Aufbau- und Resilienzfazilität samt dem zugehörigen Scoreboard zur Verknüpfung der Finanzierung mit politischen Maßnahmen und Strategien für das Instrument NextGenerationEU, und die Jugendgarantie bei der Steigerung der Zahl hochwertiger Praktika spielen können, einschließlich solcher, die für benachteiligte Gruppen zugänglich sind; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Kommission alle verfügbaren Mittel in diesem Bereich zu nutzen; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Investitionen auszuweiten, auch über den ESF+, um Maßnahmen zu unterstützen, mit denen auf die Eingliederung benachteiligter Jugendlicher abgezielt wird;

13. fordert die Mitgliedstaaten auf, den ESF+ besser zu nutzen, um die Fortschritte im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Übergangs in die Arbeitswelt zu unterstützen, indem sie die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen, einschließlich beruflicher Weiterbildung, Umschulung, lebenslangen Lernens und Beschäftigungsfähigkeit, fördern, um die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft für alle zu erleichtern — insbesondere für Personen aus benachteiligten Verhältnissen, um die Chancengleichheit sicherzustellen — und zur Wettbewerbsfähigkeit beizutragen ([25]); unterstreicht die besondere Rolle des Programms Erasmus+ bei der Förderung der Arbeitskräftemobilität junger Praktikanten innerhalb der Union;

14. fordert die Kommission auf, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene den Bekanntheitsgrad der verfügbaren EU-Mittel zu erhöhen, um sicherzustellen, dass alle Zugang zu hochwertigen Praktika haben, insbesondere Personen aus benachteiligten Verhältnissen, um die Chancengleichheit sicherzustellen;

([25]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32021R1057&from=DE

15. fordert die Kommission auf, den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der hochwertigen und für alle zugänglichen Praktika zu unterstützen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Arbeitgeber, insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen, zu beraten und zu unterstützen, um sie in die Lage zu versetzen, hochwertige Praktika anbieten zu können, und Arbeitgebern, die Praktikanten nach erfolgreichem Abschluss eines Praktikums einen hochwertigen Arbeitsplatz zur Verfügung stellen, Anreize zu bieten;

16. fordert die Kommission allerdings auf, während des Europäischen Jahres der Kompetenzen besonderes Augenmerk auf die Sicherstellung hochwertiger, zugänglicher und bezahlter Praktika zu legen, insbesondere auf dem offenen Arbeitsmarkt, sowohl im Nachgang zum Europäischen Jahr der Jugend als auch im Einklang mit dem Bericht über das endgültige Ergebnis der Konferenz zur Zukunft Europas vom Mai 2022;

17. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten bei rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung eines Qualitätsrahmens für Praktika zu unterstützen;

Bewährte Verfahren und Überwachung

18. fordert die Mitgliedstaaten auf, angemessene Überwachungssysteme einzurichten, um sicherzustellen, dass die ersten Arbeitserfahrungen der Praktikanten von hoher Qualität sind; fordert die Kommission auf, Leitlinien für angemessene Überwachungssysteme zu übermitteln, um die Einheitlichkeit der Datenerfassung sicherzustellen;

19. fordert die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden auf, die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für hochwertige Praktika durchzusetzen; fordert in diesem Zusammenhang weitere Sensibilisierungsmaßnahmen, Schulungen und den Aufbau von Kapazitäten der nationalen Arbeitsmarktaufsichtsbehörden;

20. fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Interessenträgern, insbesondere dem Bildungswesen, den öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Anbietern von Praktika, einschließlich Arbeitgebern und den nationalen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie die Einbeziehung von Sozialpartnern, Vertretern von Jugendorganisationen und Praktikanten; schlägt vor, eine Europäische Praktikumsallianz nach dem Vorbild der Europäischen Ausbildungsallianz zu schaffen, in der Regierungen und wichtige Interessenträger zusammengeführt werden, um die Qualität und das Angebot von Praktika in der gesamten Union zu verbessern und gleichzeitig die Mobilität von Praktikanten zu fördern, insbesondere durch Sicherstellung des Zugangs zu ausreichenden finanziellen Ressourcen und zu Sprachkursen;

21. fordert die Unterstützung lokaler Kompetenzpakte in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Arbeitsverwaltungen und allen relevanten Akteuren auf lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass durch Praktika dazu beigetragen wird, das Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage auf den Arbeitsmärkten zu beseitigen;

Datenerhebung

22. fordert eine bessere und vermehrt vergleichende Datenerhebung zu Praktika auf nationaler und Unionsebene; fordert, dass vergleichende Daten zu Praktika in das sozialpolitische Scoreboard aufgenommen werden;

23. betont, dass weitere Daten benötigt werden, insbesondere über: Statistiken zu unbezahlten Praktika und Branchen, in denen dieses Problem besonders prominent ist, die Hindernisse, mit denen Praktikanten bei der Suche nach einem hochwertigen Praktikum konfrontiert sind, und Möglichkeiten, diese zu überwinden, die Auswirkungen der jüngsten sozioökonomischen Krisen auf Praktikanten, die Herausforderungen, die im Rahmen der Absolvierung eines Praktikums häufig auftreten, und Möglichkeiten, diese zu überwinden, die möglichen Hindernisse, mit denen Arbeitgeber konfrontiert sind, wenn sie hochwertige Praktika anbieten, und Möglichkeiten, diese zu überwinden, die Vor- und Nachteile digitaler Praktika, die Erfahrungen von Praktikanten mit Behinderungen sowie von Praktikanten aus benachteiligten Verhältnissen, die Hindernisse für grenzüberschreitende Praktika und Möglichkeiten, diese zu überwinden;

Zugänglichkeit

24. weist darauf hin, dass Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Staatsangehörigkeit, der ethnischen oder sozialen und wirtschaftlichen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung verboten werden müssen; fordert die Mitgliedstaaten auf, spezifische Maßnahmen zu ergreifen, um dies sicherzustellen ([26]);

25. betont, dass hochwertige Praktika inklusiv und für alle zugänglich sein müssen; betont insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen beim Zugang zu hochwertigen Praktika unterstützt werden müssen und dass gleichzeitig ein inklusives Einstellungsverfahren sichergestellt werden und ein Abbau von Barrieren für Menschen mit Behinderungen erfolgen muss; fordert eine unionsweite Definition des Begriffs „Behinderung“ und fordert die Kommission auf, die Einführung des Europäischen Behindertenausweises zu beschleunigen, um die Mobilität von Menschen mit Behinderungen und ihre Möglichkeit, in anderen Mitgliedstaaten ein Praktikum zu absolvieren, zu erleichtern; betont, dass ein zugänglicher

([26]) Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über Nichtdiskriminierung http://fra.europa.eu/de/eu-charter/article/21-nichtdiskriminierung#:~:text=Any%20discrimination%20based%20on%20any,sexual%20orientation%20shall%20be%20prohibited

Arbeitsplatz, der an die Bedürfnisse von Praktikanten mit verschiedenen Arten von Behinderungen angepasst ist, geschaffen werden muss; fordert eine Überarbeitung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates ([27]), um den Artikel über angemessene Vorkehrungen am Arbeitsplatz im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu verbessern; fordert, dass die Blockierung der Annahme eines Vorschlags für eine Antidiskriminierungsrichtlinie (COM(2008)0426) aufgegeben wird; betont, dass die Entflechtung von Vergütung und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen notwendig ist, um zusätzliche behinderungsbedingte Kosten für Praktika zu berücksichtigen; betont die Bedeutung der persönlichen Assistenz zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Hinblick auf eine unabhängige Lebensführung; fordert eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Sozialpartnern und den Organisationen, die Personen vertreten, die einem höheren Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind;

26. betont, dass lebenslanges Lernen erforderlich ist; fordert, dass Praktika für Menschen aller Altersgruppen zugänglich sein müssen; weist darauf hin, dass Praktika sowohl für den Praktikumsanbieter als auch für den Praktikanten viele Vorteile bieten können; hebt in diesem Zusammenhang das große und unterschätzte Potenzial älterer Menschen hervor;

27. betont, dass Möglichkeiten angeboten werden müssen, die sich an junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen richten, insbesondere an junge NEETs; unterstützt in diesem Zusammenhang das Ziel auf Unionsebene, wonach der Anteil der NEETs bis 2030 unter 9 % liegen soll ([28]);

Grenzüberschreitende Mobilität

28. fordert die Mitgliedstaaten auf, zu fördern, dass mehr grenzüberschreitende Praktika absolviert werden; betont in diesem Zusammenhang das Potenzial von EURES als Instrument für die Vermittlung von Praktika; fordert die Kommission auf, EURES weiter auszubauen, indem sie interessierten Praktikanten, die die Vorteile der grenzüberschreitenden Mobilität nutzen wollen, genauere Informationen sowie bessere Beratungs- und Vermittlungsdienste in Formaten zur Verfügung stellt, die für Menschen mit verschiedenen Arten von Behinderungen zugänglich sind; fordert die Mitgliedstaaten auf, die Bekanntheit von EURES unter anderem bei Praktikumsanbietern, jungen Menschen, Arbeitslosen und Hochschulabsolventen zu fördern; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Anerkennung und Validierung des Wissens, der Kompetenzen und der Fähigkeiten, die im Rahmen des Praktikums erworben wurden, zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf die grenzübergreifende Anerkennung von Kompetenzen; betont, dass Praktika als gültige Berufserfahrung gelten und bei Einstellungsverfahren als solche anerkannt werden sollten;

29. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage von Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b AEUV einen Vorschlag für eine Richtlinie des Parlaments und des Rates über einen Rahmen für hochwertige Praktika im Einklang mit dem Richtlinienentwurf in Anhang I vorzulegen, in der Mindestanforderungen für Qualitätsstandards und für eine gerechte Vergütung für Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, für Praktika im Rahmen aktiver arbeitspolitischer Maßnahmen und für Praktika, die ein obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung sind, festgelegt werden;

30. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für einen Beschluss des Parlaments und des Rates auf der Grundlage von Artikel 166 Absatz 4 AEUV über einen Qualitätsrahmen für Praktika, die absolviert werden, um Bildungsabschlüsse zu erwerben, im Einklang mit dem Entwurf eines Beschlusses in Anhang II vorzulegen;

31. ist der Auffassung, dass für die in diesem Dokument dargelegten Vorschläge eine ausreichende Finanzierung erforderlich ist und dass die finanziellen Auswirkungen der geforderten Vorschläge durch die entsprechenden Mittel aus dem Unionshaushalt abgedeckt werden sollten;

o

o o

32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und die als Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

([27]) Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

([28]) https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Statistics_on_young_people_neither_in_employment_nor_in_education_or_training#To_what_extent_are_young_adults_neither_in_employment_nor_in_education_or_training.3F_The_-transition_from_education_to_work

ANLAGE I ZUR ENTSCHLIESSUNG

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über hochwertige Praktika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b in Verbindung mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Grundsatz 1 der europäischen Säule sozialer Rechte legt fest, dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. Im dritten Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte wird betont, dass jede Person unabhängig von Geschlecht oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung und Bildung.

(2) In Artikel 14 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist festgelegt, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat.

(3) Die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 soll gewährleisten, dass innerhalb und außerhalb der Union Menschen mit Behinderungen in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Im Rahmen der Strategie verpflichtet sich die Kommission, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen an Berufsbildungsangeboten teilnehmen und neue Kompetenzen erwerben können, was eine Grundvoraussetzung für ihre Beschäftigung und ihre Unabhängigkeit ist.

(4) Praktika sind mittlerweile eine wichtige Einstiegsmöglichkeit in den Arbeitsmarkt.

(5) Es entstehen sozioökonomische Kosten, wenn Praktika — vor allem wiederholte Praktika — reguläre Arbeitsplätze ersetzen, insbesondere Einstiegspositionen, die in der Regel Praktikanten angeboten werden. Praktika von geringer Qualität, insbesondere mit geringen Lerninhalten, tragen darüber hinaus nicht zur Beschäftigungsfähigkeit der Praktikanten bei und kommen letztlich keiner Seite zugute. Soziale Kosten können sich auch aus gering bezahlten oder unbezahlten Praktika ergeben, die die Karrierechancen von Personen aus benachteiligten Verhältnissen mindern.

(6) Die finanziellen Umstände von Personen wirken sich in starkem Maße auf ihre Entscheidung aus, ein unbezahltes oder gering vergütetes Praktikum anzutreten. Junge Menschen aus benachteiligten Verhältnissen werden somit ungerechterweise vom Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten in Organisationen und Branchen, die unbezahlte Praktika anbieten, ausgeschlossen, woraus sich eine indirekte Diskriminierung bestimmter Gruppen junger Menschen ergibt.

(7) Es können Verbindungen zwischen der Qualität eines Praktikums und dem Beschäftigungsergebnis nachgewiesen werden. Inwiefern Praktika bei der Erleichterung des Übergangs ins Berufsleben eine Rolle spielen, hängt von ihrer Qualität hinsichtlich der Lerninhalte und Arbeitsbedingungen ab. Hochwertige Praktika motivieren junge Menschen, in den Arbeitsmarkt einzutreten, verbessern ihre Zukunftsaussichten und ihre psychische Stabilität, sorgen für eine bessere Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, führen zu unmittelbaren Produktivitätsvorteilen und fördern die Mobilität, vor allem indem sie sowohl für die Unternehmen als auch für die Praktikanten die Kosten für die Arbeit- bzw. Personalsuche und für die Abstimmung der Fertigkeiten senken.

(8) Es ist belegt, dass bei zahlreichen Praktika eine unzureichende Verknüpfung zwischen den Aufgaben und den Lernzielen besteht. Ein hochwertiges Praktikum muss solide und belangreiche Lerninhalte anbieten. Dies bedeutet, dass die Festlegung, welche besonderen Kompetenzen erlangt werden sollen, die Beaufsichtigung und das Mentoring der Praktikanten und die Überwachung ihrer Fortschritte während des gesamten Praktikums erforderlich sind.

(9) Probleme wurden auch hinsichtlich der Arbeitsbedingungen festgestellt, beispielsweise lange Arbeitszeit, keine Sozialversicherung, keine Kranken- und Unfallversicherung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, unzureichender Schutz im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und unzureichender Schutz vor berufsbedingten Gefahren, geringe oder keine Vergütung und mangelnde Klarheit der Bedingungen in den Praktikumsvereinbarungen.

(10) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass Praktikanten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis sozialversicherungspflichtig sind, insbesondere im Hinblick auf Gesundheit, Arbeitslosigkeit und Rente. Die Praktikumsanbieter sollten sicherstellen, dass Praktikanten im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und der einzelstaatlichen Praxis über eine Unfallversicherung — einschließlich bei Unfällen am Arbeitsplatz — verfügen.

(11) Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt sind in manchen Mitgliedstaaten nach wie vor unreguliert. In Ermangelung eines Regulierungsrahmens oder -instruments bzw. wegen mangelnder Transparenz bei den Arbeitsbedingungen und Lerninhalten der Praktika können viele Praktikumsanbieter Praktikanten als billige oder gar unbezahlte Arbeitskräfte nutzen.

(12) Das Fehlen solcher Informationen und verbindlicher Qualitätskriterien ist einer der Gründe für minderwertige Praktika und bei Praktika ein viel weiter verbreitetes Problem als bei regulärer Beschäftigung. Durch strengere Transparenzanforderungen sowie geschlechtsneutrale und inklusive Bekanntmachungen oder Ausschreibungen von Praktikumsplätzen kann die Zugänglichkeit zu Praktika gesteigert werden.

(13) Den Sozialpartnern und anderen einschlägigen Interessenträgern, wie Studierendenwerken, Jugendorganisationen und Anbietern lebenslanger Berufsberatung, kommt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Berufsbildungsstrategien und -programmen zu. Durch eine Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren könnten für Praktikanten gezielte Informationen über verfügbare Karrierechancen und auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen sowie über die Rechte und Pflichten von Praktikanten bereitgestellt werden.

(14) Das Parlament hat die Praxis unbezahlter Praktika wiederholt als Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und als eine Verletzung ihrer Rechte verurteilt und einen gemeinsamen Rechtsrahmen gefordert, um eine gerechte Vergütung von Praktika sicherzustellen und ausbeuterische Praktiken zu verhindern.

(15) Mit dieser Richtlinie sollten Mindeststandards festgelegt werden, anhand deren ermittelt werden kann, ob ein Praktikum hochwertig ist.

(16) Die vorliegende Richtlinie sollte sich auf Praktikanten erstrecken, die Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen, einschließlich Praktika im Rahmen der Jugendgarantie, sowie Praktika als obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung absolvieren.

(17) Die Richtlinie sollte angesichts ihrer Art und Zielsetzung nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten davon abgehalten werden, günstigere Bedingungen für Praktikanten beizubehalten oder festzulegen.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Mit der vorliegenden Richtlinie wird ein Rechtsrahmen geschaffen, um die Qualität und Zugänglichkeit von Praktika sowie die Arbeitsbedingungen von Praktikanten, die solche Praktika absolvieren, zu verbessern. Diese Richtlinie gilt für folgende Praktika:

a) Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt,

b) Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen;

c) Praktika, die ein obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung sind.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

(1) Für die Zwecke der vorliegenden Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

a) „Praktikum auf dem offenen Arbeitsmarkt“ bezeichnet eine nicht obligatorische, bilaterale, privatrechtliche Vereinbarung zwischen einem Praktikanten und einem Praktikumsanbieter ohne Mitwirkung Dritter und ohne förmliche Verbindung zu einer Einrichtung der allgemeinen oder beruflichen Bildung;

b) „Praktikum im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen“ bezeichnet ein Praktikum, das durch eine öffentliche Arbeitsverwaltung in Zusammenarbeit mit einem Praktikumsanbieter ausgerichtet wird, auf einer Vereinbarung zwischen den drei Parteien beruht und mit dem Ziel bereitgestellt wird, arbeitslose oder nicht erwerbstätige junge Menschen beim Eintritt in die Beschäftigung zu unterstützen;

c) „Praktikum, das ein obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung ist“ bezeichnet ein Praktikum, das als obligatorische Einführung in die berufliche Praxis eines bestimmten Tätigkeitsbereichs dient;

d) „Praktikumsvereinbarung“ bezeichnet eine Vereinbarung über einen begrenzten Zeitraum, mit der ein Praktikum auf dem offenen Arbeitsmarkt, ein Praktikum im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder ein Praktikum als obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung, das eine Lern- und Ausbildungskomponente umfasst, vereinbart wird und die den Bedingungen eines Arbeitsvertrags oder eines Arbeitsverhältnisses im Sinne der geltenden nationalen Rechtsvorschriften, Tarifverträge oder Gepflogenheiten im jeweiligen Mitgliedstaat, unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, entspricht;

e) „Praktikant“ bezeichnet eine Person, die auf der Grundlage einer Praktikumsvereinbarung ein Praktikum auf dem offenen Arbeitsmarkt, ein Praktikum im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder ein Praktikum absolviert, das ein obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung ist, um praktische und berufliche Erfahrungen zu sammeln, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern und den Übergang in eine reguläre Beschäftigung zu erleichtern;

f) „Praktikumsanbieter“ bezeichnet ein Unternehmen, eine öffentliche Arbeitsverwaltung oder eine andere öffentliche, private oder gemeinnützige Einrichtung, die Praktika auf dem offenen Arbeitsmarkt, Praktika im Rahmen aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen oder Praktika anbietet, die ein obligatorischer Bestandteil einer Berufsausbildung sind.

Artikel 3

Qualitätskriterien

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Praktikanten einen Rechtsanspruch auf Folgendes haben:

a) eine schriftliche Praktikumsvereinbarung, in der mindestens Folgendes festgelegt ist:

i) die Dauer des Praktikums und die Bestimmungen für eine etwaige Verlängerung des Praktikums;

ii) bei Praktikumsvereinbarungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen: die Vergütung für den Praktikanten im Einklang mit der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]);

iii) die Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsanbieters, einschließlich der vom Praktikanten auszuführenden Aufgaben, und gegebenenfalls die Politik des Praktikumsanbieters in den Bereichen Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums;

iv) Regelungen für das Mentoring und die Bewertung, die seitens der Betreuungsperson zu leisten sind, die den Praktikanten bei den zu erledigenden Aufgaben anleitet;

v) die Lernziele, die vom Praktikanten und vom Praktikumsanbieter (und in den Fällen von Artikel 2 Buchstaben b und c von den anderen Beteiligten) gemeinsam ausgearbeitet und festgelegt worden sind, um dem Praktikanten den Erwerb praktischer Erfahrung und einschlägiger Kompetenzen zu ermöglichen.

Die unter Ziffer iii genannten Aufgaben sind unter Bezugnahme auf die unter Ziffer v genannten Lernziele festzulegen und tragen zur Verwirklichung dieser Lernziele bei.

b) die in den Richtlinien 2003/88/EG ([2]) und (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates ([3]) festgelegten Rechte, wie sie durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten umgesetzt wurden;

c) Zugang zu den Sozialsystemen für Praktikanten gemäß den nationalen Regelungen, einschließlich Krankenversicherung, Leistungen bei Arbeitslosigkeit und Rentenbeiträgen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Praktikumsanbieter, die Praktika für Menschen mit Behinderungen bereitstellen, Unterstützung erhalten.

Artikel 4

Praktikumsdauer, Erneuerung und Verlängerung

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Dauer eines Praktikums zeitlich begrenzt ist und nicht weniger als einen Monat beträgt, wobei die nationalen Gepflogenheiten berücksichtigt werden.

([1]) Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33).

([2]) Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung (ABl. L 299 vom 18.11.2003, S. 9).

([3]) Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 105).

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Regelungen hinsichtlich der Dauer, Erneuerung oder Verlängerung von Praktika nicht dazu führen, dass Arbeitsplätze für Berufseinsteiger, unbesetzte Vollzeit-Arbeitsplätze oder unbefristete Arbeitsverträge u. a. durch die Verlängerung desselben Praktikums für dieselbe Position bei demselben Praktikumsanbieter ersetzt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten haben klarzustellen, unter welchen Umständen und Bedingungen ein Praktikum nach Ablauf der ursprünglichen Praktikumsvereinbarung verlängert oder erneut absolviert werden darf.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in der Praktikumsvereinbarung festgelegt wird, dass sowohl der Praktikant als auch der Praktikumsanbieter diese Vereinbarung schriftlich kündigen können, wobei die Kündigungsfrist im Hinblick auf die Dauer des Praktikums und die einschlägigen Gepflogenheiten im betreffenden Mitgliedstaat angemessen sein muss.

Artikel 5

Anerkennung eines Praktikums

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die im Rahmen eines Praktikums erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen anerkannt und validiert werden und dass Praktikumsanbieter diese auf Grundlage einer Bewertung mit einem Zertifikat bescheinigen.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Praktika im Rahmen von Einstellungsverfahren als Arbeitserfahrung anerkannt werden.

Artikel 6

Transparenzanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Praktikumsanbieter in ihre geschlechtsneutralen und inklusiven Stellenausschreibungen und -anzeigen Angaben zu den Bedingungen des jeweiligen Praktikums aufnehmen, einschließlich Vergütung, Arbeitsbedingungen, zu erledigende Aufgaben sowie Kranken- und Unfallversicherung.

(2) Die Praktikumsanbieter stellen Informationen zu ihrer Einstellungspolitik bereit, einschließlich des Anteils der in den letzten Jahren vom Praktikumsanbieter nach ihrem Praktikum eingestellten Praktikanten.

(3) Die Praktikumsanbieter verlangen in Stellenausschreibungen oder -anzeigen für Praktika keine Berufserfahrung.

(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Arbeitsaufsichtsbehörde die Ersetzung von Arbeitsplätzen für Berufseinsteiger oder festen Stellen durch Praktika verbietet.

Artikel 7

Sozialer Dialog und Einbeziehung der Interessenträger

(1) Unbeschadet der Autonomie der Sozialpartner und im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Sozialpartner und andere einschlägige Interessenträger bei der Ausgestaltung, Umsetzung und Überwachung der in der vorliegenden Richtlinie niedergelegten Rechte und Pflichten wirksam einbezogen werden.

(2) Die Praktikanten haben Zugang zu Arbeitnehmervertretungen einschließlich Gewerkschaften.

Artikel 8

Sanktionen

Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften oder gegen die bereits geltenden einschlägigen Vorschriften zu Rechten, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen bis zum … [drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie] mit und melden ihr unverzüglich alle späteren Änderungen.

Artikel 9

Regressionsverbot und günstigere Bestimmungen

(1) Diese Richtlinie darf weder zum Abbau bestehender Rechte von Praktikanten genutzt werden, noch kann sie eine Rechtfertigung für die Verringerung des allgemeinen Schutzniveaus von Praktikanten in dem von der Richtlinie erfassten Bereich sein.

(2) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, für Praktikanten günstigere Rechts- oder Verwaltungsvorschriften anzuwenden oder zu erlassen oder die Anwendung von für Praktikanten günstigeren Kollektiv- bzw. Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen.

Artikel 10

Datenerhebung, Überwachung und Bewertung

(1) Die Kommission gibt Leitlinien heraus, um die Einheitlichkeit der Datenerhebung sicherzustellen. Die Kommission überwacht die Anwendung dieser Leitlinien.

(2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die auf nationaler Ebene durchgeführte Datenerhebung zu Praktika gemäß den in Absatz 1 genannten Leitlinien der Kommission erfolgt. Sie übermitteln die erhobenen Daten jährlich an die Kommission.

Artikel 11

Berichterstattung und Überprüfung

Bis zum … [drei Jahre nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] führt die Kommission eine Bewertung der Umsetzung der vorliegenden Richtlinie und ihrer Auswirkungen in der Praxis durch und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor.

Artikel 12

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens ab dem … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 13

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 14

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

ANLAGE II ZUR ENTSCHLIESSUNG

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Qualitätsrahmen für Praktika

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Grundsatz 1 der europäischen Säule sozialer Rechte legt fest, dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. In Grundsatz 3 der europäischen Säule sozialer Rechte wird betont, dass jede Person unabhängig von Geschlecht oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung das Recht auf Gleichbehandlung und Chancengleichheit hat, unter anderem im Hinblick auf Beschäftigung und Bildung.

(2) Zudem ist in Artikel 14 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt, dass jede Person das Recht auf Bildung sowie auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung hat.

(3) Mit der Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 soll sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen innerhalb und außerhalb der Union in vollem Umfang und gleichberechtigt an der Gesellschaft teilhaben können. Im Rahmen der Strategie verpflichtet sich die Kommission, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen an Berufsbildungsangeboten teilnehmen und neue Kompetenzen erwerben können, was eine Grundvoraussetzung für ihre Beschäftigung und ihre Unabhängigkeit ist.

(4) Bei Praktika, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen absolviert werden, wird darauf abgezielt, den Studierenden eine konkrete arbeitsbasierte Lernerfahrung zu vermitteln, indem akademisches Wissen und praktische Erfahrung zusammengeführt werden und den Studierenden Gelegenheit gegeben wird, die Bereiche zu finden, in denen ihre beruflichen Interessen liegen, und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu steigern.

(5) Es entstehen sozioökonomische Kosten, wenn Praktika — vor allem mit Verlängerungen — reguläre Arbeitsplätze ersetzen, insbesondere Einstiegspositionen, die in der Regel Praktikanten angeboten werden. Praktika von geringer Qualität, insbesondere mit geringen Lerninhalten, tragen darüber hinaus nicht zur Beschäftigungsfähigkeit der Praktikanten bei und kommen letztlich keiner Seite zugute. Auch aus unbezahlten Praktika, die die Karrierechancen von Personen aus benachteiligten Verhältnissen mindern, können sich soziale Kosten ergeben.

(6) Es gibt eine nachweisliche Verbindung zwischen der Qualität eines Praktikums und dem Beschäftigungsergebnis. Inwiefern Praktika bei der Erleichterung des Übergangs ins Berufsleben eine Rolle spielen, hängt von ihrer Qualität in puncto Lerninhalte und Praktikumsbedingungen ab. Hochwertige Praktika motivieren junge Menschen, in den Arbeitsmarkt einzutreten, verbessern ihre Zukunftsaussichten und ihre psychische Stabilität, sorgen für eine bessere Abstimmung von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt, führen zu unmittelbaren Produktivitätsvorteilen und fördern die Mobilität, vor allem indem sie sowohl für die Unternehmen als auch für die Praktikanten die Kosten für die Arbeit- bzw. Personalsuche und für die Abstimmung der Fertigkeiten senken.

(7) Es ist belegt, dass bei zahlreichen Praktika eine unzureichende Verknüpfung zwischen den Aufgaben und den Lernzielen besteht. Ein hochwertiges Praktikum muss solide und belangreiche Lerninhalte bieten. Dies bedeutet, dass die Festlegung, welche besonderen Kompetenzen erlangt werden sollen, die Beaufsichtigung und das Mentoring der Praktikanten und die Überwachung ihrer Fortschritte während des gesamten Praktikums erforderlich sind.

(8) Probleme wurden auch hinsichtlich der Praktikumsbedingungen festgestellt, beispielsweise lange Arbeitszeit, keine Sozialversicherung, keine Kranken- und Unfallversicherung, keine Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, unzureichender Schutz im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und unzureichender Schutz vor berufsbedingten Gefahren, geringe oder keine Vergütung und mangelnde Klarheit der Bedingungen in den Praktikumsvereinbarungen.

(9) Praktika, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen absolviert werden, sind in manchen Mitgliedstaaten nach wie vor unreguliert. In Ermangelung eines Regulierungsrahmens oder -instruments bzw. wegen mangelnder Transparenz bei den Praktikumsbedingungen und Lerninhalten der Praktika können viele Praktikumsanbieter Praktikanten als billige oder gar unbezahlte Arbeitskräfte nutzen.

(10) Ein gestärkter und aktualisierter Qualitätsrahmen für Praktika wird zu besseren Praktikumsbedingungen und Lerninhalten der Praktika beitragen. Die wichtigsten Aspekte des Qualitätsrahmens für Praktika sind die schriftliche Praktikumsvereinbarung, in der die Lernziele festzulegen sind, menschenwürdige Praktikumsbedingungen einschließlich einer den Lebenshaltungskosten entsprechenden Vergütung, die Rechte und Pflichten sowie die Verpflichtung Praktika auf eine angemessene Dauer zu beschränken.

(11) Informationsmangel ist einer der Gründe für minderwertige Praktika und bei Praktika ein viel weiter verbreitetes Problem als bei regulärer Beschäftigung. Durch strengere Transparenzanforderungen sowie geschlechtsneutrale und inklusive Bekanntmachungen oder Ausschreibungen von Praktikumsplätzen kann die Zugänglichkeit von Praktika gesteigert werden.

(12) Maßgeblichen Interessenträgern, wie den Sozialpartnern, Studierendenwerken, Jugendorganisationen und Anbietern lebenslanger Berufsberatung, kommt eine zentrale Rolle bei der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Berufsbildungsstrategien und -programmen zu. Durch eine Zusammenarbeit zwischen diesen Akteuren könnten für Praktikanten gezielte Informationen über verfügbare Karrierechancen und auf dem Arbeitsmarkt benötigte Kompetenzen sowie über die Rechte und Pflichten von Praktikanten bereitgestellt werden.

(13) Eine Chance liegt in der Steigerung der grenzübergreifenden Mobilität von Praktikanten in der Union. Das Fehlen einer angemessenen Vergütung stellt ein Hindernis für die grenzübergreifende Mobilität dar, insbesondere für Studierende aus benachteiligten Gruppen. Ferner wurde festgestellt, dass mehrere der aufnehmenden Mitgliedstaaten auf administrative und rechtliche Hindernisse im Hinblick auf die grenzübergreifende Mobilität von Praktikanten treffen. In diesem Zusammenhang sind Informationen über das Recht auf grenzüberschreitende Mobilität für Praktikanten von Bedeutung. Der Qualitätsrahmen für Praktika wird durch die Bereitstellung von Grundsätzen und Leitlinien, die als Referenz dienen sollen, auch den Zugang zu transnationalen Praktika erleichtern.

(14) Praktikumsanbieter, die den Qualitätsrahmen für Praktika einhalten, können finanzielle Unterstützung aus Mitteln der Mitgliedstaaten und der Union erhalten. So kann unter Umständen ein Zuschuss zu den Kosten gewährt werden, die den Anbietern durch die Praktika entstehen.

(15) Das Parlament hat die Praxis unbezahlter Praktika wiederholt als Form der Ausbeutung junger Arbeitnehmer und als eine Verletzung ihrer Rechte verurteilt und einen gemeinsamen Rechtsrahmen gefordert, um eine gerechte Vergütung von Praktika sicherzustellen und ausbeuterische Praktiken zu verhindern.

(16) Der Qualitätsrahmen für Praktika ist eine wichtige Referenz für die Bestimmung dessen, was unter einem hochwertigen Praktikum zu verstehen ist.

(17) Dieser Beschluss sollte für Praktikanten gelten, die Praktika im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen absolvieren.

(18) Praktikanten, die unter diesen Beschluss fallen, sollten Zugang zu einer angemessenen Vergütung haben, die von jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen und der Lebenshaltungskosten festgelegt wird. Die Vergütung sollte zumindest die Grundbedürfnisse wie Verpflegung, Unterbringung und Beförderung abdecken. Bei der Vergütung sollte sich um einen Geldbetrag handeln, oder sie sollte anderweitig durch Sachleistungen ergänzt werden.

(19) Der Beschluss sollte angesichts seiner Art und Zielsetzung nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass die Mitgliedstaaten davon abgehalten werden, günstigere Bedingungen für Praktikanten beizubehalten oder festzulegen.

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Ziele

Mit dem Qualitätsrahmen für Praktika soll Folgendes verbessert werden:

a) die Qualität von Praktika, die im Zusammenhang mit dem Erwerb von Bildungsabschlüssen absolviert werden, vor allem im Hinblick auf Lern- und Ausbildungsinhalte sowie Praktikumsbedingungen, damit der Übergang ins Erwerbsleben erleichtert wird,

b) die Zugänglichkeit derartiger Praktika, um insbesondere die Teilnahme von jungen Menschen aus benachteiligten Gruppen und von Menschen mit Behinderungen zu steigern, indem die Artikel 2 bis 13 umgesetzt werden.

Artikel 2

Abschluss einer schriftlichen Praktikumsvereinbarung

1. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Praktika eine schriftliche Vereinbarung als Grundlage haben, die zu Beginn des Praktikums zwischen dem Praktikanten und dem Praktikumsanbieter geschlossen wird.

2. Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass in den Praktikumsvereinbarungen die Bildungsziele, die Praktikumsbedingungen, die angemessene Vergütung der Praktikanten durch die Praktikumsanbieter, die Rechte und Pflichten der Parteien nach geltendem Unionsrecht und geltenden nationalen Rechtsvorschriften sowie die Dauer des Praktikums festgehalten werden.

Artikel 3

Lern- und Ausbildungsziele

1. Die Mitgliedstaaten fördern bewährte Verfahren in Bezug auf die Lernziele, die durch die Praktikanten, die Praktikumsanbieter und die Bildungseinrichtungen werden gemeinsam festgelegt, um den Erwerb praktischer Erfahrung und einschlägiger Kompetenzen zu ermöglichen. Die den Praktikanten übertragenen Aufgaben sollten so gestaltet sein, dass diese Ziele erreicht werden können.

2. Die Mitgliedstaaten fordern die Praktikumsanbieter auf, einen Betreuer für Praktikanten zu benennen, der die Praktikanten bei der Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben anleitet, ihre Fortschritte überwacht und bewertet und gleichzeitig den Transfer von Kompetenzen zwischen den Generationen sicherstellt.

Artikel 4

Für Praktikanten geltende Praktikumsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Rechte, die Praktikumsbedingungen und der Zugang zum Sozialschutz von Praktikanten nach geltendem Unionsrecht und geltenden nationalen Rechtsvorschriften, einschließlich der Begrenzung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit, der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten, des Mindesturlaubs, der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, des Rechts auf Telearbeit und des Zugangs zu Vertretung, geachtet werden und dass die Praktikumsstunden und die Praktikumsdauer mit dem betreffenden Studienplan vereinbar sind, falls das Praktikum und die Ausbildung parallel erfolgen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten kranken- und unfallversichert sind sowie Krankheitsurlaub erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Praktikanten, die unter diesen Beschluss fallen, Zugang zu einer angemessenen Vergütung haben, die von jedem Mitgliedstaat unter Berücksichtigung der nationalen sozioökonomischen Bedingungen und der Lebenshaltungskosten festgelegt wird.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Teile eines Praktikums, die aus der Ferne absolviert werden, den Praktikumsbedingungen entsprechen und vom Betreuer ordnungsgemäß überwacht werden und dass dabei der Qualitätsrahmen für Praktika

5. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Arbeitsaufsichtsbehörden und die zuständigen Behörden über Kanäle verfügen, um Missstände und schlechte Bedingungen für Praktikanten zu melden.

Artikel 5

Rechte und Pflichten

Die Mitgliedstaaten halten die betroffenen Parteien dazu an, dafür zu sorgen, dass in der Praktikumsvereinbarung die Rechte und Pflichten des Praktikanten und des Praktikumsanbieters festgelegt sind und bei Bedarf auch die Politik des Praktikumsanbieters in den Bereichen Vertraulichkeit und Eigentum an Rechten des geistigen Eigentums angegeben ist.

Artikel 6

Praktikumsdauer

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Praktika zeitlich begrenzt sind und grundsätzlich höchstens sechs Monate dauern, es sei denn, eine längere Dauer ist gerechtfertigt, wobei den nationalen Vorgehensweisen Rechnung zu tragen ist.

2. Die Mitgliedstaaten fördern, dass in der Praktikumsvereinbarung spezifiziert wird, dass der Praktikant oder aber der Praktikumsanbieter diese Vereinbarung durch eine schriftliche Mitteilung an alle Parteien kündigen kann, wobei eine hinsichtlich der Praktikumsdauer und der einschlägigen nationalen Verfahren angemessene Kündigungsfrist vorzugeben ist.

Artikel 7

Anerkennung eines Praktikums

Die Mitgliedstaaten sorgen für die Anerkennung, Validierung und Zertifizierung des Wissens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen, die im Rahmen eines Praktikums erworben worden sind, sowohl durch den Praktikumsanbieter als auch durch die Bildungseinrichtung.

Artikel 8

Zugänglichkeit eines Praktikums

1. Die Mitgliedstaaten fördern einen besseren Zugang zu Praktika für Praktikanten aus benachteiligten Verhältnissen und Praktikanten mit Behinderungen.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Arbeitsplätze so angepasst werden, dass sie für Praktikanten mit Behinderungen barrierefrei zugänglich sind.

Artikel 9

Transparenzanforderungen

Die Mitgliedstaaten halten die Praktikumsanbieter dazu an, in ihre geschlechtsneutralen und inklusiven Bekanntmachungen und Ausschreibungen Informationen über die Bedingungen des Praktikums aufzunehmen, insbesondere in Bezug auf Vergütung, Kranken- und Unfallversicherung und zu übernehmende Aufgaben, und Informationen über die Einstellungspolitik, einschließlich des Anteils der in den letzten Jahren eingestellten Praktikanten, bereitzustellen.

Artikel 10

Grenzübergreifende Praktika

1. Die Mitgliedstaaten erleichtern die grenzüberschreitende Mobilität der Praktikanten in der Union, indem sie unter anderem den nationalen Rechtsrahmen für Praktika präzisieren, klare Regelungen für die Aufnahme von Praktikanten aus anderen Mitgliedstaaten bzw. für die Entsendung von Praktikanten in andere Mitgliedstaaten festlegen und die Verwaltungsformalitäten abbauen.

2. Im Falle von Drittstaatsangehörigen, die Praktika in der Union absolvieren, ermöglichen die Mitgliedstaaten die Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika.

3. Im Falle der Mobilität außerhalb der Union fördern die Mitgliedstaaten die Einhaltung des Qualitätsrahmens für Praktika in Vereinbarungen zwischen Bildungseinrichtungen und Praktikumsanbietern.

Artikel 11

Finanzielle Unterstützung

Die Mitgliedstaaten fördern die Verwendung von nationalen öffentlichen Mitteln und/oder öffentlichen Mitteln der Union, beispielsweise aus dem Europäischen Sozialfonds Plus, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder der Aufbau- und Resilienzfazilität, für Praktikumsanbieter, die den Qualitätsrahmen für Praktika einhalten.

Artikel 12

Datenerhebung, Überwachung und Bewertung

1. Die Kommission gibt Leitlinien für geeignete Überwachungssysteme heraus, um die Einheitlichkeit der Datenerhebung sicherzustellen und auf diese Weise zu einer Verbesserung der auf nationaler Ebene durchgeführten Datenerhebungen sowie zur Vergleichbarkeit der erhobenen Daten beizutragen.

2. Auf der Grundlage der gemäß Absatz 1 veröffentlichten Leitlinien überwacht die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und vor allem über den Beschäftigungsausschuss die Fortschritte bei der Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika nach dem vorliegenden Beschluss und analysiert die Auswirkungen der eingesetzten politischen Maßnahmen und Strategien.

Artikel 13

Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika

1. Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, damit der Qualitätsrahmen für Praktika schnellstmöglich angewandt wird.

2. Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission bis zum … [drei Jahre nach der Annahme dieses Beschlusses] über die im Einklang mit diesem Beschluss gefassten Maßnahmen.

3. Die Mitgliedstaaten fördern die aktive Einbeziehung der Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner, der Studierendenwerke, der Studierendenvertretungen, der Jugendorganisationen und der Anbieter lebenslanger Berufsberatung, bei der Anwendung des Qualitätsrahmens für Praktika.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 15

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu …

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident/Die Präsidentin*

C/2024/485

23.1.2024

P9_TA(2023)0240

Folter und strafrechtliche Verfolgung der ukrainischen Minderjährigen Tihran Ohannissjan und Mykyta Chanhanow durch die Russische Föderation

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zu der Folter und strafrechtlichen Verfolgung der ukrainischen Minderjährigen Tihran Ohannissjan und Mykyta Chanhanow durch die Russische Föderation (2023/2735(RSP))

(C/2024/485)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Russland und zur Ukraine,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das Ermittlungskomitee der Russischen Föderation am 24. Mai 2023 Tihran Ohannissjan und Mykyta Chanhanow (beide geboren 2006) der mutmaßlichen Planung von Sabotage an einer Bahnstrecke im Raum Berdjansk bezichtigt hat; in der Erwägung, dass ihnen gemäß Artikel 281 des Strafgesetzbuchs der Russischen Föderation bis zu 20 Jahre Haft drohen und kein angemessener Rechtsbeistand gestellt wurde;

B. in der Erwägung, dass dem Beginn des Gerichtsverfahrens gegen Tihran Ohannissjan und Mykyta Chanhanow Monate brutaler Verhöre durch die Staatsorgane Russlands vorangingen, die am 30. September 2022 begannen, dass die beiden Minderjährigen in den Verhören unter anderem auch geschlagen und mit Elektroschocks gefoltert wurden, um Geständnisse zu erzwingen, und dass während dieser Zeit ihre Familien schikaniert wurden;

C. in der Erwägung, dass zahlreiche Berichte darauf hindeuten, dass die Staatsorgane Russlands unablässig ukrainische Kinder — die schwächsten Opfer des Angriffskriegs Russlands — knechten;

D. in der Erwägung, dass laut Angaben der ukrainischen Plattform „Kinder des Krieges“ infolge des Einmarschs Russlands mindestens 488 Kinder aus der Ukraine ums Leben gekommen sind, wie auch das UNICEF berichtet, und dass mindestens 1 016 Kinder verletzt und etwa 19 500 nach Russland deportiert wurden und 3 924 als vermisst gemeldet sind; in der Erwägung, dass diese Fälle im jüngsten Bericht des Moskauer Mechanismus bestätigt werden;

1. fordert, dass das Gerichtsverfahren gegen Tihran Ohannissjan und Mykyta Chanhanow umgehend eingestellt wird, alle gegen sie erhobenen Anklagepunkte fallengelassen und sie umgehend freigelassen werden; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, ihre sichere Rückkehr in von der Ukraine kontrolliertes Gebiet zu erwirken; fordert die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder auf, eine Untersuchung des Falles aufzunehmen; fordert, dass diejenigen, die für die Strafverfolgung verantwortlich sind, in die Sanktionsliste der Union aufgenommen werden; fordert die Freilassung aller von Russland unrechtmäßig inhaftierten Bürgerinnen und Bürger der Ukraine;

2. verurteilt, dass Russland vorsätzlich und gezielt Kinder aus der Ukraine ins Visier nimmt und dabei zu Maßnahmen greift, zu denen beispielsweise die gewaltsame Verbringung an andere Orte innerhalb des vorübergehend von Russland besetzten Hoheitsgebiets der Ukraine, rechtswidrige Deportationen nach Russland und Belarus, illegale Adoptionen und Versuche, „Umerziehungsmaßnahmen“ durchzusetzen, zählen; fordert die Kommission und den Rat erneut auf, ein Kinderschutzpaket EU-Ukraine für Kinder, die vor dem Krieg fliehen oder von ihm betroffen sind, zu beschließen;

3. verurteilt, dass in bewaffneten Konflikten Kinder gezielt ins Visier genommen, strafrechtlich verfolgt und gefoltert werden und dass nach dem Völkerrecht geschützte Einrichtungen wie Schulen und Krankenhäuser unmittelbar angegriffen werden;

4. fordert den Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik auf, die Bemühungen zu intensivieren, schwerwiegenden Verletzungen der Rechte von Kindern, die von bewaffneten Konflikten betroffen sind, vorzubeugen und ein Ende zu bereiten; erachtet es als sehr wichtig, das Thema Kinder und bewaffnete Konflikte im Rahmen des auswärtigen Handelns und der Terrorismusbekämpfungs- und Sicherheitspolitik der Union in den Vordergrund zu rücken und es in Operationen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik, in Reformen des Sicherheitssektors und in die Mediation einzubeziehen;

5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik sowie dem Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Regierung der Russischen Föderation und den Staatsorganen von Belarus zu übermitteln.

C/2024/486

23.1.2024

P9_TA(2023)0241

Humanitäre Lage in Sudan, insbesondere der Tod von Kindern, die im Kreuzfeuer der Gefechte gefangen sind

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zu der humanitären Lage in Sudan, insbesondere dem Tod von Kindern, die im Kreuzfeuer der Gefechte gefangen sind (2023/2736(RSP))

(C/2024/486)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Sudan,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes und die dazugehörigen Fakultativprotokolle,

— unter Hinweis auf die Afrikanische Charta über die Rechte und das Wohl des Kindes,

— unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das sudanesische Militär und die Rapid Support Forces weiterhin einen gewaltsamen Machtkampf austragen und dabei gegen das humanitäre Völkerrecht verstoßen;

B. in der Erwägung, dass im Zuge der daraus resultierenden Gewalt Tausende unschuldiger Zivilisten getötet wurden, über 1,2 Millionen Menschen vertrieben wurden und beinahe 500 000 Menschen gezwungen waren, in die Nachbarländer zu fliehen, was eine Bedrohung für die Stabilität in der Region darstellt;

C. in der Erwägung, dass der Zugang für humanitäre Hilfe zu Teilen von Khartum nur in begrenztem Umfang gewährt wurde; in der Erwägung, dass der Konflikt in anderen Teilen des Landes, insbesondere in Darfur, fortgeführt wird;

D. in der Erwägung, dass die humanitären Helfer die von dem Konflikt betroffene Zivilbevölkerung nicht versorgen können; in der Erwägung, dass medizinische Einrichtungen angegriffen wurden und viele nach wie vor geschlossen sind;

E. in der Erwägung, dass mehr als 13,6 Millionen Kinder in Sudan dringend humanitäre Hilfe benötigen; in der Erwägung, dass bereits vor der derzeitigen Krise etwa drei Millionen Kinder unterernährt waren; in der Erwägung, dass im Waisenhaus Mygoma in Khartum 70 Kinder an Unterernährung, Wassermangel und Infektionen gestorben sind;

1. verurteilt die anhaltende Gewalt zwischen den rivalisierenden bewaffneten Gruppierungen in Sudan aufs Schärfste; beklagt, dass diese Gruppierungen die vereinbarte humanitäre Waffenruhe missachten, humanitäre Helfer und die Infrastruktur angreifen, gezielt Zivilpersonen ins Visier nehmen sowie Kinder rekrutieren und in den Konflikt hineinziehen; verurteilt den Einsatz sexueller Gewalt und fordert, dass die Überlebenden die notwendige Unterstützung erhalten und die Täter vor Gericht gestellt werden;

2. fordert alle Seiten auf, unverzüglich alle militärischen Handlungen einzustellen, humanitären Helfern uneingeschränkten Zugang zu gewähren und an den Verhandlungstisch zurückzukehren, um Gespräche über ein Friedensabkommen zu führen; unterstützt uneingeschränkt alle regionalen und internationalen Bemühungen um eine friedliche Lösung; begrüßt sämtliche regionalen und internationalen Vermittlungsbemühungen in Dschidda und Addis Abeba sowie durch die Zwischenstaatliche Behörde für Entwicklung (IGAD);

3. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass zunächst ein dauerhaftes Waffenstillstandsabkommen erreicht wird, das in einen Prozess demokratischer Reformen mündet, an dessen Ende die Einrichtung der seit langer Zeit versprochenen Zivilregierung steht, zu der sich alle Akteure, einschließlich der Streitkräfte, verpflichtet haben; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, dringend die Möglichkeit zu prüfen, im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gezielte Sanktionen gegen diejenigen zu verhängen, die für die Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind;

4. ruft allen Konfliktparteien ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen ins Gedächtnis; fordert in diesem Zusammenhang, dass dringend humanitäre Korridore eingerichtet und grundlegende öffentliche Dienstleistungen vollständig wiederhergestellt werden;

5. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, darauf vorbereit zu sein, den Menschen, die von dem Konflikt betroffen sind, einschließlich der Binnenvertriebenen und der Menschen, die Zuflucht in anderen Ländern suchen, umgehend Unterstützung und humanitäre Hilfe zu leisten, etwa durch die Bereitstellung von Notfall-Reisedokumenten;

6. spricht den humanitären Helfern seine tief empfundene Dankbarkeit für ihre wichtige Arbeit aus und verurteilt jegliche Angriffe auf sie;

7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung Sudans, den sudanesischen Rapid Support Forces, der Afrikanischen Union, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Panafrikanischen Parlament zu übermitteln.

C/2024/487

23.1.2024

P9_TA(2023)0242

Die Verschlechterung der Lage der Grundfreiheiten in Hongkong, insbesondere der Fall Jimmy Lai

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zur Verschlechterung der Lage der Grundfreiheiten in Hongkong, insbesondere zum Fall Jimmy Lai (2023/2737(RSP))

(C/2024/487)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine vorherigen Entschließungen zu Hongkong und zu China,

— gestützt auf Artikel 144 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die Lage der Grundfreiheiten, der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit der Justiz in Hongkong seit der Verhängung des Gesetzes über die nationale Sicherheit (NSL) durch das chinesische Regime am 30. Juni 2020 alarmierend verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die Volksrepublik China in eklatanter Weise gegen den Grundsatz „ein Land, zwei Systeme“, die chinesisch-britische gemeinsame Erklärung und die chinesisch-portugiesische gemeinsame Erklärung sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte verstoßen hat;

B. in der Erwägung, dass Jimmy Lai seit Februar 2021 aufgrund fingierter Anschuldigungen mit Verweis auf das Gesetz über die nationale Sicherheit wegen angeblicher Konspiration mit ausländischen Kräften und Betrugs in Haft gehalten wird; in der Erwägung, dass sein Prozess im September 2023 beginnen soll und ihm möglicherweise eine lebenslange Haftstrafe droht; in der Erwägung, dass ihn sein britischer Anwalt vor Gericht nicht vertreten darf; in der Erwägung, dass unabhängige Medien in Hongkong wie „Apple Daily“ und „Stand News“ gezwungen wurden, ihre Tätigkeit einzustellen;

C. in der Erwägung, dass politische Gefangene in der Regel über eine lange Zeit unter sehr harten Bedingungen in Untersuchungshaft bleiben müssen, selbst wenn sie schwerwiegende gesundheitliche Probleme haben, wie es nicht selten der Fall ist; in der Erwägung, dass prominente Vertreter des prodemokratischen Lagers wie Jimmy Lai, Albert Ho, Benny Tai, Chow Hang-tung, Lee Cheuk-yan, Joshua Wong und Cyd Ho Beispiele für eine solche Praxis sind;

1. fordert die Regierung Hongkongs nachdrücklich auf, Jimmy Lai und alle anderen Vertreter und Aktivisten des prodemokratischen Lagers, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt und ihre Grund- und Menschenrechte wahrgenommen haben, unverzüglich und bedingungslos freizulassen und alle Anklagen gegen sie fallenzulassen;

2. ist zutiefst darüber besorgt, dass Chow Hang-tung während ihres 34-stündigen Hungerstreiks in Isolationshaft gehalten wurde und dass der Antrag des krebskranken Albert Ho auf Haftentlassung gegen Kaution aus fadenscheinigen rechtlichen Gründen widerrufen wurde;

3. bekräftigt seine Forderung an den Rat, gezielte Sanktionen im Rahmen der globalen Sanktionsregelung der EU im Bereich der Menschenrechte gegen John Lee Ka-chiu und alle anderen Amtsträger Hongkongs und der VR China zu verhängen, die für die anhaltende massive Unterdrückung der Menschenrechte in Hongkong verantwortlich sind;

4. ist besorgt über die extraterritoriale Anwendung des Gesetzes über die nationale Sicherheit; fordert die staatlichen Stellen auf, die Tätigkeit aller Journalisten nicht länger zu behindern; fordert die staatlichen Stellen auf, das Gesetz über die nationale Sicherheit aufzuheben;

5. fordert den EAD auf, das EU-Büro in Hongkong in geeigneter Weise dabei zu unterstützen, Gerichtsverfahren verstärkt zu beobachten, und zwar in Abstimmung mit den Vertretungen der EU-Mitgliedstaaten und gleichgesinnter Länder, die Menschenrechte zu überwachen und diesbezüglich öffentliche Stellungnahmen abzugeben, eine an Menschenrechtsverteidiger gerichtete Anlaufstelle für Menschenrechte einzurichten und ihre Fälle bei den staatlichen Stellen aller Ebenen zur Sprache zu bringen; fordert den EAD und das EU-Büro auf, über die wichtigsten Gerichtsverfahren Bericht zu erstatten; fordert das EU-Büro auf, zu beantragen, Inhaftierte in Gefängnissen besuchen zu dürfen;

6. verurteilt die Versuche der chinesischen Staatsorgane, gezielt gegen die Diaspora Hongkonger Bürger in der EU vorzugehen; fordert alle Mitgliedstaaten der EU erneut auf, Auslieferungsverträge mit der Volksrepublik China und Hongkong auszusetzen;

7. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den Organen der EU, der Regierung und dem Parlament der Volksrepublik China sowie dem Regierungschef und dem Legislativrat der Sonderverwaltungsregion Hongkong zu übermitteln.

C/2024/488

23.1.2024

P9_TA(2023)0245

EU-Tag für die Opfer der globalen Klimakrise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zu einem EU-Tag für die Opfer der globalen Klimakrise (2023/2740(RSP))

(C/2024/488)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) und das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien (COP 21) des UNFCCC in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris),

— unter Hinweis auf den sechsten Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen, den zugehörigen Synthesebericht und insbesondere die in dem Bericht enthaltenen jüngsten und umfassendsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die schädlichen Auswirkungen des Klimawandels,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 ([1]),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität („Europäisches Klimagesetz“) ([2]) und das Ziel der Europäischen Union, bis spätestens 2050 Klimaneutralität zu erreichen,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Februar 2021 mit dem Titel „Ein klimaresilientes Europa aufbauen — die neue EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel“ (COM(2021)0082),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 2020 zur Strategie der EU zur Anpassung an den Klimawandel ([3]),

— gestützt auf Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass der Klimawandel weitreichende und allgegenwärtige Auswirkungen auf Ökosysteme, Menschen, Siedlungen, Infrastruktur, Landwirtschaft und Lebensmittelversorgungsketten hat und die natürlichen und vom Menschen geschaffenen Systeme weltweit, auch in Europa, unter Druck setzt, sich an neue Wetter- und Klimaextreme anzupassen;

B. in der Erwägung, dass der Klimawandel zu mehr unvorhersehbaren Wetterereignissen führt, darunter häufigere und intensivere Hitzewellen, Waldbrände und Überschwemmungen, die Lebensmittel- und Wassersicherheit und die Ernährungssicherheit bedroht und bewirkt, dass Infektionskrankheiten auftreten und sich verbreiten, die weltweit und in Europa zunehmen und immer mehr Menschenleben kosten;

C. in der Erwägung, dass es angebracht ist, den Opfern der Klimakrise zu gedenken und gleichzeitig das Bewusstsein zu schärfen für den zunehmenden Verlust von Menschenleben, die Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit, die zunehmende Bedrohung von Lebensgrundlagen und die humanitären Krisen, die durch den Klimawandel verursacht werden und dazu führen, dass Menschen aus ihrer Heimat vertrieben werden;

D. in der Erwägung, dass mit dem europäischen Grünen Deal und dem allgemeinen Aktionsprogramm der Union das Ziel verfolgt wird, das natürliche Kapital der Union zu schützen, zu bewahren und zu verbessern und die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürgerinnen und Bürger vor umweltbedingten Risiken und Auswirkungen zu schützen;

E. in der Erwägung, dass auch das Bewusstsein für die konkreten Maßnahmen geschärft werden muss, die ergriffen werden können, um derartige Katastrophen zu verhindern, sich auf sie vorzubereiten und darauf zu reagieren; in der Erwägung, dass denjenigen, die sich an dieser Arbeit beteiligen, Anerkennung zuteilwerden sollte;

F. in der Erwägung, dass die Einrichtung eines jährlichen „EU-Tags für die Opfer der globalen Klimakrise“ dazu beitragen würde, das Bewusstsein für diese Probleme zu schärfen;

([1]) ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22.
([2]) ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1.
([3]) ABl. C 445 vom 29.10.2021, S. 156.

1. fordert, dass ein „EU-Tag für die Opfer der globalen Klimakrise“ eingerichtet wird und dass die EU diesen Tag ab 2023 jedes Jahr am 15. Juli begeht;

2. fordert den Rat und die Kommission auf, diese Initiative zu unterstützen, damit sie von allen drei Organen gemeinsam angenommen werden kann;

3. schlägt dem Rat und der Kommission vor, bei diesem jährlichen „EU-Tag für die Opfer der globalen Klimakrise“ mit dem Parlament zusammenzuarbeiten, ebenso wie bei gemeinsamen Initiativen zum Gedenken an die Opfer der globalen Klimakrise in Europa und — über den Europäischen Auswärtigen Dienst — weltweit sowie bei der Sensibilisierung der Interessenträger und der breiten Öffentlichkeit für die konkreten Schritte, die sie unternehmen können, um dazu beizutragen, Klimakatastrophen zu verhindern, sich besser auf sie vorzubereiten und darauf zu reagieren;

4. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

C/2024/489

23.1.2024

P9_TA(2023)0246

Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zur Unterstützung des Beitritts der Ukraine zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 (2023/2689(RSP))

(C/2024/489)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Artikel 24 und 29 des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019 (im Folgenden: „Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen"),

— unter Hinweis auf Anfragen an die Kommission und den Rat zu dem Beitritt der Ukraine zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 2. Juli 2019,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Februar 2023 mit dem Titel „Ein Jahr nach dem Beginn von Russlands Invasion in und Angriffskrieg gegen die Ukraine" ([1]) und auf seine Entschließung vom 1. März 2022 mit dem Titel „Russlands Aggression gegen die Ukraine" ([2]),

— unter Hinweis auf die Anfrage an die Kommission zur Unterstützung des Beitritts der Ukraine zum Übereinkommen vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (O-00000024/2023 — B9-0025/2023),

— gestützt auf Artikel 136 Absatz 5 und Artikel 132 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Entschließungsantrag des Rechtsausschusses,

A. in der Erwägung, dass der satzungsmäßige Zweck der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (im Folgenden: „Haager Konferenz") darin besteht, schrittweise auf die Vereinheitlichung der Regeln des internationalen Privatrechts hinzuarbeiten;

B. in der Erwägung, dass die Europäische Union der Haager Konferenz am 3. April 2007 beigetreten ist;

C. in der Erwägung, dass das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen den wirksamen internationalen Verkehr von Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen erleichtert, indem es den an grenzüberschreitenden Transaktionen beteiligten Parteien Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit bietet und Klarheit darüber schafft, ob und in welchem Umfang eine Entscheidung in anderen Ländern und Gebieten anerkannt und vollstreckt wird; in der Erwägung, dass das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen durch die Sicherstellung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen den Zugang zu Gerichten verbessern sollte, indem Fristen, Kosten und Risiken bei grenzüberschreitenden Sachverhalten verringert werden;

D. in der Erwägung, dass gemäß Artikel 24 des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens jeder Drittstaat dem Übereinkommen beitreten kann; in der Erwägung, dass ein solcher Beitritt jedoch nur dann Vertragsbeziehungen zwischen zwei Vertragsstaaten nach dem Übereinkommen begründet, wenn keiner von beiden dem Verwahrer notifiziert, dass der Beitritt nicht das Zustandekommen von Vertragsbeziehungen zu dem anderen Staat bewirkt; in der Erwägung, dass eine solche Notifikation binnen zwölf Monaten, nachdem der Beitritt notifiziert wurde, erfolgen muss.

E. in der Erwägung, dass die Kommission nach der derzeitigen Praxis kein förmliches Verfahren gemäß Artikel 218 Absatz 6 AEUV für Übereinkommen einleitet, die einen Mechanismus der stillschweigenden Zustimmung enthalten, sondern lediglich den Rat und das Parlament über den Antrag eines Drittstaats auf Beitritt zu einem bestimmten Haager Rechtsinstrument unterrichtet;

F. in der Erwägung, dass nach ständiger Rechtsprechung ein internationales Abkommen die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsverteilung nicht berühren kann, so dass die Tatsache, dass auf internationaler Ebene ein Verfahren der stillschweigenden Zustimmung zur Erleichterung des Beitritts von Drittstaaten beschlossen wurde, dies keine Auswirkungen auf den internen Beschlussfassungsprozess der Union haben sollte;

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0056.
([2]) ABl. C 125 vom 18.3.2022, S. 2.

G. in der Erwägung, dass die Europäische Union dem Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen am 29. August 2022 beigetreten ist;

H. in der Erwägung, dass die Ukraine das Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen unterzeichnet und ratifiziert hat;

I. in der Erwägung, dass der Rat am 24. April 2023 zugestimmt hat, Vertragsbeziehungen zur Ukraine nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen aufzunehmen;

J. in der Erwägung, dass der Beitritt der Ukraine zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen am 1. September 2023 in Kraft tritt und zwischen den beiden Vertragsparteien Anwendung findet, wenn die EU ihn stillschweigend akzeptiert;

1. bekräftigt seine vorbehaltlose Solidarität mit dem Volk und der Führung der Ukraine sowie seine Unterstützung für die Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. begrüßt die positiven Bewertungen durch die Kommission und den Rat im Hinblick auf die Aufnahme von Vertragsbeziehungen zur Ukraine nach dem Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen;

3. unterstützt den Beitritt der Ukraine zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen;

4. stellt fest, dass diese Entschließung das Verfahren nach Artikel 218 Absatz 6 AEUV unberührt lässt, das bei Fragen im Zusammenhang mit der Festlegung des Standpunkts der EU zum Beitritt von Drittstaaten zu den Übereinkommen der Haager Konferenz befolgt werden sollte;

5. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission und dem Rat zu übermitteln.

P9_TA(2023)0247

Nachhaltiger Wiederaufbau der Ukraine und ihre Integration in die euroatlantische Gemeinschaft

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zum nachhaltigen Wiederaufbau der Ukraine und zu ihrer Integration in die euroatlantische Gemeinschaft (2023/2739(RSP))

(C/2024/490)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Ukraine und insbesondere jene, die seit der Eskalation des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 angenommen wurden,

— unter Hinweis auf das im Jahr 2014 unterzeichnete Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits [1] und die dazugehörige vertiefte und umfassende Freihandelszone zwischen der Europäischen Union und der Ukraine,

— unter Hinweis auf den Antrag der Ukraine vom 28. Februar 2022 auf Mitgliedschaft in der Union und auf die anschließende Zuerkennung des Status als Bewerberland durch den Europäischen Rat am 23. Juni 2022,

— unter Hinweis auf die zum Abschluss des 24. Gipfeltreffens EU-Ukraine am 3. Februar 2023 in Kyjiw (Kiew) abgegebene gemeinsame Erklärung,

— unter Hinweis auf die auf dem Gipfeltreffen der NATO vom 3. April 2008 in Bukarest abgegebene Erklärung,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 vom 27. Juni 2022 zur Unterstützung der Ukraine und auf die jüngste Erklärung der Staats- und Regierungschefs der G7 vom 19. Mai 2023,

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, Josep Borrell, und des für Krisenmanagement zuständigen Mitglieds der Kommission, Janez Lenarčič, vom 6. Juni 2023 zur Zerstörung des Staudamms von Kachowka,

— unter Hinweis auf das Abschlussdokument der Konferenz zum Wiederaufbau der Ukraine (URC2022), die vom 4. bis 5. Juli 2022 in Lugano stattfand, und auf die bevorstehende URC2023 vom 21. bis 22. Juni 2023 in London,

— unter Hinweis auf das Ergebnis der Internationalen Expertenkonferenz zur Erholung der Wirtschaft, zum Wiederaufbau und zur Modernisierung der Ukraine, die am 25. Oktober 2022 in Berlin stattfand,

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass sich die geopolitische Lage in Europa seit dem 24. Februar 2022, als Russland seinen unprovozierten, ungerechtfertigten und unrechtmäßigen Angriffskrieg gegen die Ukraine großmaßstäblich begann, grundlegend verändert hat; in der Erwägung, dass dieser Angriffskrieg einen unverhohlenen und offenkundigen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und die Grundprinzipien des Völkerrechts darstellt; in der Erwägung, dass für die Verbrechen Russlands gegen die Ukraine, zu denen auch das Verbrechen der Aggression, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören, die unter Umständen als Völkermord einzustufen sind, staatliche Amtsträger, Militärkommandeure, in den Medien tätige Propagandisten und andere Täter im Einklang mit dem Völkerrecht uneingeschränkt zur Rechenschaft gezogen werden müssen; in der Erwägung, dass die Ukraine und ihre Bürgerinnen und Bürger entschlossen Widerstand gegen den Angriffskrieg Russlands leisten und dass sie ihr Land bislang erfolgreich verteidigt haben, wenngleich dies mit hohen Kosten in Form ziviler und militärischer Opfer, der Zerstörung ziviler und kritischer Infrastruktur sowie der Zerstörung von Naturräumen und Kulturerbestätten verbunden ist; in der Erwägung, dass ein Drittel der Bevölkerung der Ukraine aus ihrer Heimat geflohen ist und dass das Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes im Jahr 2022 schätzungsweise um mindestens ein Drittel zurückgegangen ist; in der Erwägung, dass Russland mit seinen in den vergangenen 16 Monaten in der Ukraine verübten Handlungen den Frieden und die Sicherheit in Europa und weltweit weiter bedroht;

B. in der Erwägung, dass die Ukraine als unabhängiges und souveränes Land das grundlegende Recht hat, über die eigene Zukunft zu entscheiden; in der Erwägung, dass hierzu auch die Freiheit gehört, zu entscheiden, welche Bündnisse sie eingeht, ihre eigene Politik festzulegen und ihre nationalen Interessen im Einklang mit dem Willen ihrer Bevölkerung zu verfolgen; in der Erwägung, dass eine starke, stabile und unabhängige Ukraine für die Stabilität des euroatlantischen Raums und für die Förderung von Frieden und Stabilität in Europa und der Welt sowie für die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Völkerrechts unentbehrlich ist;

[1] ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3.

C. in der Erwägung, dass die Ukraine ein Bewerberland für die Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist und von der Union in allen Bereichen massive Unterstützung erhalten hat; in der Erwägung, dass die Ukraine bei wichtigen Reformen greifbare Fortschritte erzielt und ein klares Engagement für die Integration in die Union und die NATO unter Beweis gestellt hat; in der Erwägung, dass die Kommission im Oktober 2023 einen Bericht über die Fortschritte der Ukraine bei der Umsetzung der sieben Empfehlungen vorlegen soll, die die Kommission in ihrer Stellungnahme vom 17. Juni 2022 zu dem Antrag des Landes auf Beitritt zur Union abgegeben hat; in der Erwägung, dass der Europäische Rat auf seiner Tagung im Dezember 2023 voraussichtlich entscheidet, ob die Ukraine für eine Mitgliedschaft in der Union gerüstet ist und wie ihr weiterer Weg in die Union aussieht;

D. in der Erwägung, dass die Union und ihre Mitgliedstaaten gemeinsam mit internationalen Partnern und den NATO-Verbündeten wesentliche militärische Unterstützung leisten, um der Ukraine bei der Wahrnehmung ihres legitimen Rechts auf Selbstverteidigung gegen den Angriffskrieg Russlands beizustehen;

E. in der Erwägung, dass die Alliierten in der auf dem Gipfeltreffen der NATO in Bukarest abgegebenen Erklärung die euroatlantischen Bestrebungen der Ukraine begrüßt haben und übereingekommen sind, dass die Ukraine unter Umständen NATO-Mitglied wird; in der Erwägung, dass bei jeder Erweiterungsrunde der NATO der Grundsatz, dass die Sicherheit der bereits der NATO angehörenden Staaten dadurch erhöht werden sollte, beherzigt wurde; in der Erwägung, dass sich der im Juli anstehende NATO-Gipfel in Vilnius mit der Frage befassen muss, wie mit der 2008 in Bukarest abgegebenen Erklärung bezüglich der Unterstützung des Beitritts der Ukraine weiter verfahren werden soll;

F. in der Erwägung, dass die Bedrohung des Weltfriedens erheblich zunehmen wird, wenn die Ukraine nicht siegt, da dies die Grundlage der internationalen Ordnung unwiederbringlich schädigen und feindselige Autokratien in der ganzen Welt dazu ermutigen würde, das imperialistische Verhalten Russlands nachzuahmen und ähnliche Angriffshandlungen durchzuführen;

G. in der Erwägung, dass der Staudamm von Kachowka am Dnipro in dem von Russland besetzten Gebietsteil im Süden der Ukraine am 6. Juni 2023 durch einen Akt des Terrorismus vorsätzlich zerstört wurde; in der Erwägung, dass durch die Explosion eine große Bresche in den Damm gesprengt wurde, durch die Wasser flussabwärts in Richtung Cherson abfließt; in der Erwägung, dass durch den Dammbruch mehrere Todesfälle verursacht wurden, die lokale Zivilbevölkerung evakuiert werden musste, Infrastruktur und Häuser zerstört wurden, Wildtiere verendet sind und das Wasser mit Industriechemikalien und Öl verunreinigt wurde; in der Erwägung, dass laut Schätzungen der Ukraine Zehntausende Menschen in dem betroffenen Gebiet festsitzen und Hunderttausende keinen Zugang zu sauberem Trinkwasser haben; in der Erwägung, dass Landminen durch die Wassermassen hinweggespült wurden, was ein erheblicher Grund zur Sorge hinsichtlich der Sicherheit ist; in der Erwägung, dass Zehntausende Hektar landwirtschaftlicher Fläche in Mitleidenschaft gezogen wurden und durch die Entwässerung des Stausees Kachowka 584 000 Hektar landwirtschaftlicher Fläche nicht mehr bewässert werden können; in der Erwägung, dass das Kernkraftwerk (KKW) Saporischschja aus dem riesigen Stausee Kühlwasser bezogen hat und dass der sinkende Wasserstand eine zusätzliche Bedrohung für dieses Kraftwerk darstellt;

H. in der Erwägung, dass nach der zweiten Schnellbewertung des Schadens und des Bedarfs, die am 23. März 2023 von der Regierung der Ukraine, der Weltbank-Gruppe, der Kommission und den Vereinten Nationen veröffentlicht wurde, die Kosten des Wiederaufbaus und der Erholung der Wirtschaft in der Ukraine schätzungsweise auf mindestens 383 Mrd. EUR gestiegen sind; in der Erwägung, dass dieser Betrag wahrscheinlich weiter steigt, wenn weitere Infrastruktur beschädigt oder zerstört wird, was an dem unlängst zerstörten Staudamm von Kachowka beispielhaft ersichtlich ist; in der Erwägung, dass am 26. Januar 2023 die von vielen Akteuren getragene Geberkoordinierungsplattform für die Ukraine ins Leben gerufen wurde, auf der hochrangige Beamte aus der Ukraine, der EU, den G7-Staaten und aus internationalen Finanzinstitutionen wie der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zusammenkommen; in der Erwägung, dass die Plattform ein Katalysator für die Mobilisierung der internationalen Zusagen sein soll, die erforderlich sind, um den Bedarf der Ukraine zu decken;

1. bekräftigt seine unverbrüchliche Solidarität mit dem mutigen Volk und der mutigen politischen Führung der Ukraine, die die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit des Landes couragiert verteidigen, und zollt ihnen Anerkennung;

2. verurteilt erneut aufs Schärfste den unprovozierten, unrechtmäßigen und ungerechtfertigten Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Verstrickung des in Belarus herrschenden Regimes in diesen Krieg; fordert Russland auf, alle militärischen Handlungen in der Ukraine sofort einzustellen und alle Streitkräfte, Hilfstruppen und das gesamte militärische Gerät aus dem gesamten international anerkannten Hoheitsgebiet der Ukraine abzuziehen, die Deportation ukrainischer Zivilisten einzustellen und alle inhaftierten und deportierten Ukrainer, insbesondere Kinder, freizulassen;

3. bekräftigt seine Entschlossenheit, die Ukraine weiter zu unterstützen, bis ihre international anerkannten Grenzen wiederhergestellt sind und sie deren Kontrolle wiedererlangt hat und diese Unterstützung auch während des gesamten Prozesses der dauerhaften Erholung der Wirtschaft und des Wiederaufbaus der Ukraine fortzusetzen; würdigt die Widerstandskraft und Entschlossenheit des Volkes der Ukraine bei seinem Streben nach demokratischen Werten, bei seinen Reformbemühungen und bei seinen Bestrebungen zur Integration in die euroatlantische Staatengemeinschaft;

4. verurteilt aufs Schärfste die Zerstörung des Staudamms von Kachowka durch Russland am 6. Juni 2023, durch die in der Ukraine großflächige Überschwemmungen, eine Umweltkatastrophe und ein Ökozid herbeigeführt wurden und die ein Kriegsverbrechen darstellt; bekräftigt, dass alle, die für diese Kriegsverbrechen, auch für die Zerstörung des Staudamms, verantwortlich sind, gemäß dem Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden; begrüßt die rasche Aktivierung des

Katastrophenschutzverfahrens der Union; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle wesentlichen Hilfsgüter bereitzustellen, die nun im überschwemmten Gebiet benötigt werden, insbesondere Ausrüstung und Maschinen für Katastrophenhilfe, Trinkwasseraufbereitung und Lebensmittel; ist beunruhigt darüber, dass die Zerstörung des Staudamms von Kachowka auch die Sicherheit des KKW Saporischschja gefährden könnte; unterstützt die Ermittlungen des Internationalen Strafgerichtshofs zur Zerstörung des Staudamms von Kachowka;

5. bringt seine anhaltende Besorgnis über die Lage im KKW Saporischschja zum Ausdruck, das von der Russischen Föderation illegal besetzt und kontrolliert wird; fordert, dass das Personal der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) sofort Zugang zu allen Anlagen des KKW Saporischschja erhält; unterstützt die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Präsenz der IAEO im KKW Saporischschja; betont, dass der internationale Rahmen für den Schutz von friedlichen Zwecken dienenden kerntechnischen Anlagen, auch in bewaffneten Konflikten, gestärkt werden muss; bekräftigt seine tiefe Besorgnis über die umfangreicheren langfristigen Umweltauswirkungen des Konflikts; weist erneut darauf hin, dass Russland bereits zuvor Akte des Ökozids gegen die Flora und Fauna der Ukraine — zu denen die Abholzung von Wäldern der Ukraine, die Verminung weiter Landstriche und die Vergiftung von Luft- und Wasserressourcen zählen — begangen hat, und verurteilt diese Akte;

6. betont, dass ein durch den Sieg der Ukraine herbeigeführter Frieden durch die Integration der Ukraine in die Union und die NATO gesichert werden muss; bekräftigt in diesem Zusammenhang seine Unterstützung für den Beschluss des Europäischen Rates, der Ukraine den Status eines Bewerberlandes zuzuerkennen; hofft auf eine befürwortende Empfehlung der Kommission, wenn die sieben von der Kommission in der Stellungnahme der Kommission zum Antrag der Ukraine auf den Beitritt zur Union genannten Kriterien erfüllt sind; fordert den Rat und die Kommission auf, einen klaren Pfad für die Eröffnung der Beitrittsverhandlungen auf der Grundlage eines Ansatzes mit einzelnen Schritten aufzuzeigen, bei dem der Schwerpunkt darauf liegt, der Gesellschaft und den Bürgerinnen und Bürgern der Ukraine von Beginn des Prozesses an greifbare Vorteile zu bringen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Ukraine auch künftig zu unterstützen, damit die Verhandlungen über den Beitritt des Landes zur Union in diesem Jahr aufgenommen werden können, und stellt fest, dass anschließend innerhalb des gleichen Zeitrahmens eine Regierungskonferenz abgehalten werden könnte; bekräftigt seine Unterstützung für die Mitgliedschaft der Ukraine in der Europäischen Union, die eine geostrategische Verschiebung und eine Investition in ein geeintes und starkes Europa darstellt;

7. bekräftigt seine Forderung nach einem innovativen, komplementären und flexiblen Zusammenspiel der laufenden Arbeiten zur Umsetzung des geltenden Assoziierungsabkommens und des Prozesses der Beitrittsverhandlungen, damit die Ukraine schrittweise in den Unionsbinnenmarkt und die bereichsspezifischen Programme integriert werden kann, was auch bedeutet, ihr Zugang zu Unionsmitteln in den jeweiligen Bereichen zu gewähren; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, von einseitigen Maßnahmen abzusehen, durch die der Zugang der Ukraine zum Unionsbinnenmarkt eingeschränkt würde;

8. betont, dass der Prozess des Beitritts zur EU im Einklang mit Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union erfolgen muss, wobei die einschlägigen Verfahren eingehalten und die festgelegten Kriterien, insbesondere die Kopenhagener Kriterien für die Mitgliedschaft in der Union, erfüllt sein müssen, und dass der Beitrittsprozess nach wie vor ein Verfahren ist, bei dem auf die Verdienste des jeweiligen Landes abgestellt wird und das die Annahme und Durchführung einschlägiger Reformen erfordert, und zwar insbesondere in den Bereichen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, Marktwirtschaft und Übernahme des Besitzstands der Union; fordert die Ukraine nachdrücklich auf, der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Fortsetzung der Reform ihrer Justiz und der Bekämpfung der Korruption Vorrang einzuräumen, da Fortschritte in diesen Bereichen nicht nur für ihr Vorankommen auf dem Weg in die Union, sondern auch für einen erfolgreichen Wiederaufbau und die erfolgreiche Erholung der Wirtschaft ausschlaggebend sind; ist fest davon überzeugt, dass eine feste, auf Verdiensten beruhende Aussicht der Ukraine auf eine Mitgliedschaft in der Union im politischen, wirtschaftlichen und sicherheitspolitischen Interesse der Union liegt;

9. fordert die Union und ihre Mitgliedstaaten auf, der Ukraine auf ihrem Weg zum Beitritt zur Union mehr Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, wobei hierzu auch technisches Fachwissen, der Aufbau von Kapazitäten und die institutionellen Reformen gehören, die erforderlich sind, damit die Beitrittskriterien erfüllt werden können; betont, dass die Union selbst die Reformen durchführen muss, die im Hinblick auf künftige Erweiterungen erforderlich sind;

10. begrüßt den auf dem Gipfeltreffen des Europarats vom 17. Mai 2023 in Reykjavík gefassten Beschluss, ein Register der infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine verursachten Schäden einzurichten, das ein erster Schritt hin zu einem internationalen Entschädigungsmechanismus für die Opfer des Angriffskriegs Russlands ist; fordert die weiteren Mitglieder des Europarats auf, der Vereinbarung so rasch wie möglich beizutreten; fordert in diesem Zusammenhang die Organe und die Mitgliedstaaten der Union erneut auf, weiter ambitioniert auf die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Einziehung der Vermögenswerte des Staates Russland zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine und der Entschädigung der Opfer des Angriffskriegs Russlands hinzuarbeiten; betont seine Überzeugung, dass Russland nach Kriegsende verpflichtet werden muss, die ihm auferlegten Reparationen zu zahlen, damit es einen wesentlichen Beitrag zum Wiederaufbau der Ukraine leistet;

11. hält es für geboten, dass der Wiederaufbau Ukraine mit den Vorbereitungen des Landes auf den Beitritt zur Union und mit den laufenden innenpolitischen Reformen verknüpft wird; bekräftigt, dass beschädigte Infrastruktur und beschädigte Industrieanlagen im Einklang mit dem Grundsatz „Building Back Better“ und den Zielen des europäischen Grünen Deals wiederhergestellt werden sollten, um eine CO_2-freie und digitale Wirtschaft zu fördern und die Ukraine zu einem modernen europäischen Wohlfahrtsstaat und einer Marktwirtschaft umzugestalten;

12. hebt hervor, dass vorrangig an einem umfassenden Aufbaupaket der Union für die Ukraine gearbeitet werden muss, dessen Schwerpunkt auf Soforthilfe und auf mittel- und langfristiger Hilfe für das Land und auf dem Wiederaufbau und der Erholung der Wirtschaft des Landes liegen sollte; fordert, dass das Aufbaupaket durch eine verlässliche und angemessene bedarfsgerechte Finanzierung der Union unterstützt wird, und sieht den Vorschlägen der Kommission für die Halbzeitüberprüfung des derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmens und für die Finanzierung des Wiederaufbaubedarfs der Ukraine in den kommenden Jahren im Wege der Fazilität „RebuildUkraine“ — sobald diese geschaffen worden ist — erwartungsvoll entgegen;

13. würdigt die Arbeit, die von der Ukraine, der Union, den G7-Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und anderen gleichgesinnten Partnern geleistet wurde, um einen Plan für die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau der Ukraine auszuarbeiten; begrüßt und unterstützt insbesondere die sieben Leitprinzipien der Erklärung von Lugano; fordert die Kommission auf, gemeinsam mit der Union und den internationalen Partnern der Ukraine eine weitere hochrangige Konferenz einzuberufen, die sich mit dem Wiederaufbau und der Erholung der Wirtschaft der Ukraine befasst und an die Ergebnisse der 2022 in Lugano und Berlin abgehaltenen internationalen Konferenzen sowie der bevorstehenden internationalen Konferenz in London anknüpft und außerdem dazu beiträgt, den Wiederaufbau enger mit dem Prozess der Integration der Ukraine in die Union zu verknüpfen; begrüßt die Absicht der Union, eine Führungsrolle zu übernehmen, und zwar insbesondere im Wege der mit der Ukraine, den G7-Staaten, internationalen Finanzinstitutionen und anderen wichtigen Partnern vereinbarten von vielen Akteuren getragenen Geberkoordinierungsplattform; hält es für geboten, dass das Europäische Parlament als Beobachter hieran beteiligt wird; betont, dass es einer guten Abstimmung und angemessenen Aufteilung der Arbeit zwischen den Gebern und der Ukraine bedarf; hebt hervor, dass die Ukraine uneingeschränkt selbst für den Wiederaufbau verantwortlich sein muss und dass Organisationen der Zivilgesellschaft und die lokalen Gebietskörperschaften eng eingebunden werden müssen; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und die internationalen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, anstelle von Darlehen an Bedingungen geknüpfte Zuschüsse zu vergeben;

14. hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung nicht gezündeter Sprengkörper („Unexploded explosive ordnance“ — UXO) Voraussetzungen für den Wiederaufbau der Ukraine einschließlich ihrer landwirtschaftlichen Erzeugung sind, die für die Wirtschaft der Ukraine und für die globale Ernährungssicherheit unentbehrlich ist; weist darauf hin, dass ein großer Teil des Hoheitsgebiets der Ukraine mit Minen und UXO kontaminiert ist; betont, dass die derzeitigen Räumungs- und Beseitigungsbemühungen hinter dem entsprechenden Bedarf zurückbleiben; hebt hervor, dass die Minenräumung und die Beseitigung von UXO beschleunigt werden müssen, damit die am stärksten von der Aggression Russlands betroffenen Landesteile in angemessenem Umfang unterstützt werden können; hebt hervor, dass diese Bemühungen eine umfangreiche und langfristige Finanzierung erfordern;

15. fordert die Regierung der Ukraine auf, die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung fortzusetzen und den Erfolg der Dezentralisierungsreform in die Gesamtstruktur der Verfahren für die Instandsetzungsarbeiten, die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau in der Ukraine einfließen zu lassen, unter anderem indem lokalen Gebietskörperschaften eine wichtige Funktion bei der Entscheidungsfindung in Bezug auf Wiederaufbauprojekte übertragen wird; weist auf den Verband ukrainischer Städte und die Europäische Allianz der Städte und Regionen für den Wiederaufbau der Ukraine hin, von denen die letztere am 30. Juni 2022 ins Leben gerufen wurde, um den lokalen und regionalen Bedarf in der Ukraine zu erfassen;

16. ist der Überzeugung, dass der Wiederaufbau und die Erholung der Wirtschaft der Ukraine fest auf den Grundsätzen der sozialen Gerechtigkeit und der Inklusion, der Gleichstellung der Geschlechter, der Nachhaltigkeit und des grünen Wandels, der lokalen Eigenverantwortung, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht beruhen müssen und mit wirksamen Mechanismen zu ihrer Überwachung einhergehen sollten; hebt hervor, dass es einer transparenten Verwaltungsstruktur, der Rechenschaftspflicht und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung bedarf; hält es für geboten, Umweltverträglichkeitsprüfungen für künftige Wiederaufbauprojekte, insbesondere in Schutzgebieten wie denjenigen in der Gebirgskette der Karpaten, durchzuführen;

17. warnt davor, die künftigen Wiederaufbaubemühungen zu nutzen, um Rechtsvorschriften so zu ändern, dass gleiche Wettbewerbsbedingungen und Transparenz bestimmten Partikularinteressen geopfert werden; fordert Präsident Selenskyj auf, den Gesetzentwurf 5655 über Stadtentwicklung nicht zu unterzeichnen;

18. hält es außerdem für erforderlich, den Bedenken und Bedürfnissen und der Sachkenntnis von Binnenvertriebenen und Flüchtlingen Rechnung zu tragen, da ihre Wiedereingliederung in die lokalen Gemeinschaften für die Stärkung der gesellschaftlichen und institutionellen Resilienz und der Einheit der Ukraine von entscheidender Bedeutung ist; weist auf die sich abzeichnende Herausforderung hin, dass auf das Leid der Opfer und Veteranen eingegangen werden muss, von denen viele bei der vollständigen Wiedereingliederung in das Sozialleben nach Kriegsende mit Schwierigkeiten konfrontiert sein dürften, insbesondere diejenigen, die von den Besatzungstruppen Russlands gefangen gehalten, gefoltert, vergewaltigt oder anderweitig misshandelt wurden; weist erneut darauf hin, dass viele von ihnen auf lange Sicht psychologische und medizinische Unterstützung bei Wiedereingliederung und Reintegration benötigen;

19. bekräftigt seinen Standpunkt, dass Vertreter der kommunalen Selbstverwaltung und der Zivilgesellschaft in der Ukraine aktiv in die Erholung der Wirtschaft und den Wiederaufbau einbezogen und dabei die strengsten Normen in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht eingehalten werden müssen; fordert, dass besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse und Erwartungen der Jugend und schutzbedürftiger Gruppen gerichtet wird;

20. fordert die Organe der Union und die Mitgliedstaaten auf, die Einheit der Union zu bewahren und Russland und seine Verbündeten unter anderem durch weitere Sanktionspakete stärker unter Druck zu setzen, um die Kriegsfähigkeit Russlands strategisch zu schwächen; verurteilt das Verhalten der Staaten, Einrichtungen und Einzelpersonen, die Russland dabei helfen, sich den Auswirkungen der Sanktionen der Union zu entziehen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, einen Mechanismus zu entwickeln, mit dem die Umgehung von Sanktionen verhindert werden kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen um ein in allen Mitgliedstaaten geltendes, vollständiges Verbot der Vermarktung und des Schleifens von Diamanten mit Ursprung in Russland bzw. solchen, die von Russland wiederausgeführt werden, zu erweitern und die Preisobergrenze für Öl aus Russland zu senken; fordert die Unternehmen aus der Union erneut auf, ihre Geschäftstätigkeit in Russland einzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen verhindert wird, dass technisch fortgeschrittene Produkte, die in Drittländer ausgeführt werden, nach Russland gelangen; fordert die Mitgliedstaaten auf, Personen oder Einrichtungen, die an der Umgehung von Sanktionen der Union beteiligt sind, strafrechtlich sehr rigoros zu verfolgen; fordert, dass die restriktiven Maßnahmen gegen das Regime in Belarus, die trotz zahlreicher einschlägiger Forderungen den gegen Russland verhängten Sanktionen nicht entsprechen, obwohl das Regime in Belarus Moskau bei seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine kontinuierlich politisch, finanziell, operativ und logistisch unterstützt und sich an gemeinsamen hybriden Aktionen gegen die EU, wie dem Einsatz von Migration als Waffe, beteiligt hat, um die EU zu destabilisieren und die Unterstützung für die Ukraine zu schwächen, verschärft werden;

21. betont, dass die Union beileibe nicht nur zivile Bereiche unterstützt, sondern auch weitreichende militärische Unterstützung leistet; fordert die Union, die Mitgliedstaaten und gleichgesinnte Partner auf, die militärische Zusammenarbeit mit der Ukraine unter anderem so zu verstärken, dass sie verstärkt Fähigkeiten, Ausbildungsmöglichkeiten und Kapazitätsaufbau anbieten, um die Verteidigungsfähigkeiten der Ukraine in dem Umfang zu stärken, der erforderlich ist, um das international anerkannte Hoheitsgebiet der Ukraine zu befreien und im Hinblick auf etwaige erneute Angriffe auf das Land eine abschreckende Wirkung zu erzielen; bekräftigt, dass es diese Maßnahmen und ihre erhebliche Ausweitung unterstützt und dass die Europäische Friedensfazilität in dieser Hinsicht in vollem Umfang genutzt werden muss;

22. betont, dass sich die Streitkräfte der Ukraine dadurch, dass sie den Angriffen Russlands erfolgreich Widerstand leisten, als eine der kampferprobtesten und erfahrensten Streitkräfte der Welt erwiesen hat; würdigt und lobt den bedeutenden Beitrag, den die Ukraine zur Sicherheit des euroatlantischen Raums und zur Verteidigung seiner Werte leistet, indem sie dem Angriffskrieg Russlands standhält; weist auf die Risiken hin, die damit verbunden sind, wenn die Ukraine dauerhaft in einer sicherheitspolitischen Grauzone verbleibt, da dies ein Anreiz für Russland wäre, die Feindseligkeiten auf lange Sicht weiterzuführen;

23. fordert die NATO-Bündnispartner auf, ihren Zusagen in Bezug auf die NATO-Mitgliedschaft der Ukraine nachzukommen, und erwartet, dass auf den bevorstehenden Gipfeltreffen in Vilnius und Washington der Weg für eine Einladung der Ukraine zum NATO-Beitritt geebnet wird und das Beitrittsverfahren nach Kriegsende beginnt und so rasch wie möglich abgeschlossen wird; fordert die Union, die Mitgliedstaaten, die NATO-Bündnispartner und gleichgesinnte Partner auf, eng mit der Ukraine zusammenzuarbeiten, um einen befristeten Rahmen für Sicherheitsgarantien zu entwikkeln, der unmittelbar nach dem Krieg umgesetzt wird, bis die vollständige NATO-Mitgliedschaft verwirklicht ist; betont, dass durch die Integration der Ukraine in die NATO und die Union die regionale und globale Sicherheit verbessert und die Stabilität gefördert würde sowie die Bande der Zusammenarbeit zwischen der Ukraine und der euroatlantischen Gemeinschaft und ihre gemeinsamen Werte gestärkt würden;

24. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, sowohl in der Ukraine als auch in den Mitgliedstaaten die strategische Kommunikation zu stärken und relevante Informationen über die beiderseitigen Vorteile und Chancen der Erweiterung bereitzustellen, damit der Beitrittsprozess noch stärker unterstützt und noch besser verstanden wird; fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die von der Union geleistete Finanzierung und ihre greifbaren Ergebnisse in der Ukraine noch stärker in den Vordergrund zu rücken; beharrt darauf, dass die Union und die Zivilgesellschaft der Ukraine tatkräftig an der Verwirklichung dieser Ziele mitwirken sollten;

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Präsidenten, der Regierung und der Werchowna Rada der Ukraine, dem Generalsekretär der NATO und dem Präsidenten der parlamentarischen Versammlung der NATO, dem Präsidenten, der Regierung und dem Parlament der Russischen Föderation, dem Europarat und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa zu übermitteln.

C/2024/491

23.1.2024

P9_TA(2023)0248

Lage in Nicaragua

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zur Lage in Nicaragua (2023/2743(RSP))

(C/2024/491)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Nicaragua, insbesondere die Entschließung vom 16. Dezember 2021 zur Lage in Nicaragua ([1]), die Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Instrumentalisierung der Justiz in Nicaragua zu Repressionszwecken ([2]) und die Entschließung vom 22. September 2022 zu Nicaragua, insbesondere der Verhaftung von Bischof Rolando Álvarez ([3]),

— unter Hinweis auf die Erklärungen des Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und seiner Sprecherin zu Nicaragua, insbesondere die Erklärungen vom 4. August 2022 zur Schließung von Radiosendern und zur Auflösung von Organisationen der Zivilgesellschaft, vom 10. Februar 2023 zur Freilassung politischer Gefangener, vom 16. Februar 2023 zum Entzug der Staatsbürgerschaft politischer Gegner und vom 18. April 2023 zum fünften Jahrestag der landesweiten Proteste,

— unter Hinweis auf das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits ([4]),

— unter Hinweis auf die Verordnungen und Beschlüsse des Rates über restriktive Maßnahmen aufgrund schwerer Menschenrechtsverletzungen und -verstöße in Nicaragua und den Beschluss des Rates vom 13. Oktober 2022 zur Verlängerung dieser Sanktionen bis zum 15. Oktober 2023 ([5]),

— unter Hinweis auf den Bericht der VN-Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua vom 2. März 2023,

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Sprecherin des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 9. Mai 2022 und vom 2. Juni 2023,

— unter Hinweis auf die Entscheidung der Ersten Strafkammer des Berufungsgerichts von Managua vom 8. Februar 2023 über die Abschiebung von 222 Vaterlandsverrätern und die Erklärung des vorsitzenden Richters des Berufungsgerichts von Managua vom 15. Februar 2023 zu der gegen 94 Vaterlandsverräter erhobenen Anklage,

— unter Hinweis auf die Erklärungen der Interamerikanischen Menschenrechtskommission, insbesondere die Erklärung vom 13. Februar 2023, in der die Freilassung politischer Gefangener in Nicaragua begrüßt, jedoch der willkürliche Entzug der Staatsbürgerschaft abgelehnt wird, die Erklärung vom 17. Februar 2023, in der die Eskalation der Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua verurteilt wird, und die Erklärung vom 18. April 2023 zum fünften Jahrestag seit Beginn der Menschenrechtskrise in Nicaragua,

— unter Hinweis auf die Berichte des Sondermechanismus zur Weiterverfolgung der Lage in Nicaragua,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966, die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen von 2015 (Nelson-Mandela-Regeln), die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige von 2010 (Bangkok-Regeln) und das Übereinkommen von Wien von 1969,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe von 1984,

([1]) ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 134.
([2]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 100.
([3]) ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 76.
([4]) ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3.
([5]) ABl. L 268 vom 14.10.2022, S. 22.

— unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1984 und die Amerikanische Menschenrechtskonvention von 1969 (Pakt von San José),

— gestützt auf Artikel 132 Absätze 2 und 4 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass das nicaraguanische Regime seit 2018 potenzielle Präsidentschaftskandidaten, führende Persönlichkeiten der Opposition und religiöse Würdenträger sowie Führungspersönlichkeiten der Studentenschaft und aus ländlichen Gebieten, Indigene, LGBTI-Personen, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, Vertreter von Organisationen der Zivilgesellschaft, Vertreter der Wirtschaft und alle sonstigen kritischen Stimmen im Land systematisch, wiederholt und willkürlich inhaftiert, schikaniert und eingeschüchtert hat; in der Erwägung, dass sich die Lage in Nicaragua weiter verschlechtert;

B. in der Erwägung, dass es sich bei den seit April 2018 begangenen Menschenrechtsverletzungen und -verstöße nicht um ein isoliertes Phänomen handelt, sondern vielmehr um das Ergebnis eines dynamischen Prozesses, der darauf abzielt, die Gewaltenteilung und die demokratischen Garantien aufzuheben und die Macht vollständig in den Händen des Präsidenten und der Vizepräsidentin der Republik Nicaragua zu konzentrieren;

C. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime am 9. Februar 2023 222 willkürlich inhaftierte politische Gefangene, darunter politische Persönlichkeiten, Vorauswahlkandidaten bei der Präsidentschaftswahl im Jahr 2021, Journalisten, Menschenrechtsverteidiger und Demonstranten bei den Protesten im Jahr 2018, in die Vereinigten Staaten abgeschoben hat; in der Erwägung, dass sie alle als „Vaterlandsverräter“ deklariert wurden und ihnen ihre Staatsbürgerschaft aberkannt wurde;

D. in der Erwägung, dass sich Bischof Rolando Álvarez weigerte, aus Nicaragua ins Exil zu gehen, und am 10. Februar 2023 als Bestrafung zu einer Freiheitsstrafe von 26 Jahren und dem Entzug seiner Staatsbürgerschaft und seiner politischen Rechte verurteilt wurde, nachdem er wegen „Verrat“, „Untergrabung der nationalen Integrität“ und der „Verbreitung von Falschmeldungen“ verurteilt worden war; in der Erwägung, dass sich Rolando Álvarez derzeit im Gefängnis La Modelo befindet und seit dem 25. März 2023 keinen Besuch empfangen darf; in der Erwägung, dass das harte Vorgehen gegen die Kirche trotz ihrer Vermittlerrolle im Rahmen des nationalen Dialogs von 2018 andauert und dass Nonnen ausgewiesen und mehrere Priester und Kirchenmitarbeiter festgenommen wurden; in der Erwägung, dass der Vatikan im April seine Botschaft in Nicaragua geschlossen hat, nachdem das Regime des Landes in Erwägung gezogen hatte, die diplomatischen Beziehungen auszusetzen;

E. in der Erwägung, dass mit Stand vom 30. April 2023 neben Rolando Álvarez noch mindestens weitere 46 politische Gefangene, darunter einige, die seit 2018 inhaftiert sind, unter inakzeptablen Bedingungen in Haft bleiben, nachdem sie im Rahmen von Gerichtsverfahren unter Ausschluss der Öffentlichkeit verurteilt wurden, bei denen grundlegende Garantien für ein faires Verfahren nicht eingehalten worden waren; in der Erwägung, dass dieser Rahmen staatlicher Repression mit der offenkundigen Duldung der Justiz eingerichtet wurde;

F. in der Erwägung, dass am 15. Februar 2023 94 weiteren politischen Gegnern die Staatsbürgerschaft entzogen und ihr Eigentum beschlagnahmt wurde, nachdem ihnen vorgeworfen wurde, sie hätten sich verschworen, um die nationale Integrität zu untergraben und Fehlinformationen zu verbreiten; in der Erwägung, dass sich etwa ein Drittel von ihnen noch in Nicaragua aufhält;

G. in der Erwägung, dass mehrere Länder den nicaraguanischen Bürgerinnen und Bürgern, die durch das Regime von Daniel Ortega und Rosario Murillo staatenlos geworden sind, die Staatsangehörigkeit, die Staatsbürgerschaft oder vorübergehenden Schutz angeboten haben; in der Erwägung, dass Spanien den 222 Exilanten die Staatsbürgerschaft angeboten hat;

H. in der Erwägung, dass im Mai 2023 Berichten zufolge 63 Menschen im ganzen Land willkürlich festgenommen und wegen „Verschwörung zur Untergrabung der nationalen Integrität“ und „Verbreitung von Falschmeldungen“ angeklagt wurden, wobei solche Anklagen vom Regime genutzt werden, um seine Kritiker zum Schweigen zu bringen;

I. in der Erwägung, dass der Oberste Gerichtshof Nicaraguas am 9. und 11. Mai 2023 entschied, dass 26 regimekritische Anwälte und Notare, darunter einige der bedeutendsten Menschenrechtsverteidiger des Landes, ihrer beruflichen Tätigkeit in Nicaragua nicht länger nachgehen dürfen;

J. in der Erwägung, dass die nicaraguanische Regierung seit April 2018 mehr als 3 300 gemeinnützige Organisationen und Stiftungen, darunter Frauenorganisationen und Organisationen mit Bezug zur katholischen Kirche, geschlossen hat, wodurch zahllose Menschen keinen Zugang mehr zu ihren Diensten oder ihrer Unterstützung haben; in der Erwägung, dass mehreren Universitäten der Rechtsstatus entzogen wurde, um abweichende Meinungen von Studierenden zu unterdrücken; in der Erwägung, dass auch Medienunternehmen zur Schließung gezwungen wurden;

K. in der Erwägung, dass die Regierung von Nicaragua am 9. Juni 2023 das Eigentum der 222 politischen Gefangenen beschlagnahmt hat, die im Februar dieses Jahres ins Exil gezwungen wurden, nachdem sie wegen Handlungen verurteilt worden waren, die sich „gegen die Souveränität, die Unabhängigkeit und die Selbstbestimmung des Staates“ richten;

L. in der Erwägung, dass dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge zufolge der Entzug der Staatsbürgerschaft von Menschenrechtsverteidigern und Dissidenten aus willkürlichen Gründen ein Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere gegen Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte sowie gegen das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, darstellt; in der Erwägung, dass Nicaragua Vertragspartei aller vorstehend genannten Instrumente ist;

M. in der Erwägung, dass die Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua ihren ersten Bericht über die Lage in Nicaragua veröffentlicht hat, in dem beschrieben wird, dass Bedienstete der Polizei und des nationalen Strafvollzugssystems und Mitglieder regimefreundlicher bewaffneter Gruppen außergerichtliche Hinrichtungen, willkürliche Inhaftierungen und körperliche und psychische Folter, einschließlich u. a. sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, im Zusammenhang mit der Festnahme, Vernehmung und Inhaftierung politischer Gegner verübt haben;

N. in der Erwägung, dass das nicaraguanische Regime am 28. September 2022 die ungerechtfertigte Entscheidung getroffen hat, die Leiterin der EU-Delegation in Nicaragua auszuweisen und die diplomatischen Beziehungen zum Königreich der Niederlande zu beenden; in der Erwägung, dass die EU im Gegenzug den Leiter der Mission der Republik Nicaragua bei der EU zur Persona non grata erklärt hat;

O. in der Erwägung, dass die Zahl der Nicaraguaner, die infolge der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Krise sowie der Menschenrechtskrise in andere Länder auswandern, im Jahr 2022 zugenommen hat; in der Erwägung, dass seit 2018 mehr als 192 000 Nicaraguaner entweder als Asylbewerber oder als Flüchtlinge nach Costa Rica geflohen sind; in der Erwägung, dass durch diesen Trend das Asylsystem Costa Ricas untergraben und die Unterstützungsnetze in dem Land überlastet werden könnten;

P. in der Erwägung, dass das Ortega-Murillo-Regime seit Beginn des rechtswidrigen, unprovozierten und ungerechtfertigten Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine das russische Regime in Resolutionen der Vereinten Nationen systematisch unterstützt hat; in der Erwägung, dass Russland Nicaragua mit militärischer Ausrüstung unterstützt hat und weiterhin eine russische Militärpräsenz im Land unterhält; in der Erwägung, dass die verschiedenen zwischen Russland und Nicaragua unterzeichneten Vereinbarungen die klaren Belege für die engen Beziehungen und die gängige Unterstützung zwischen dem Ortega-Murillo-Regime und dem Regime Putins verdeutlichen;

1. verurteilt aufs Schärfste, dass das Regime in Nicaragua aus rein politischen Gründen im großen Maßstab systematische und vorsätzliche Menschenrechtsverletzungen gegen seine Bevölkerung begeht; betont, dass diese Verletzungen nach Ansicht der VN-Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua Verbrechen gegen die Menschlichkeit gleichkommen; verurteilt die Methoden des Regimes, die Bevölkerung zum Schweigen zu bringen; bekräftigt seine Solidarität mit und seine anhaltende und unerschütterliche Unterstützung für die nicaraguanische Bevölkerung;

2. nimmt die Freilassung von 222 politischen Gefangenen zur Kenntnis, verurteilt jedoch die Entscheidung des nicaraguanischen Regimes, sie abzuschieben, ihnen ihre Staatsbürgerschaft und ihre bürgerlichen und politischen Rechte zu entziehen, ihre Vermögenswerte einzufrieren und ihr Eigentum zu beschlagnahmen; weist die staatlichen Stellen Nicaraguas darauf hin, dass der willkürliche Entzug der Staatsbürgerschaft nach dem Völkerrecht verboten ist, und fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas auf, diese Schritte umgehend rückgängig zu machen und die politisch motivierte Verfolgung und die Repressalien gegen Dissidenten und Menschenrechtsverteidiger einzustellen;

3. zeigt sich besorgt über den Status des bürgerlichen Todes, den die Personen erfahren, denen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, die sich aber weiterhin in Nicaragua aufhalten; fordert die nicaraguanische Regierung auf, das Leben und die Unversehrtheit der in Nicaragua verbleibenden Menschenrechtsverteidiger, unter anderem auch von Vilma Núñez de Escorcia, zu garantieren;

4. bringt seine Besorgnis über die Lage der Angehörigen der abgeschobenen Personen in Nicaragua und über die Lage der Personen, die sich weiterhin im Land aufhalten und verfolgt werden, sowie ihrer Familien zum Ausdruck; betont, dass Verfahren zur Familienzusammenführung erleichtert werden müssen; hält es ferner für wichtig, das Wohlergehen der 222 Nicaraguaner, die ursprünglich in die Vereinigten Staaten abgeschoben wurden, und derjenigen, denen die Staatsbürgerschaft entzogen wurde, zu überwachen;

5. fordert Beweise dafür, dass Bischof Rolando Álvarez am Leben ist; bekräftigt seine Forderung nach seiner sofortigen und bedingungslosen Freilassung sowie nach der Freilassung aller willkürlich inhaftierten politischen Gefangenen, Aktivisten der Opposition, Menschenrechtsverteidiger und Umweltschützer, Mitglieder der katholischen Kirche und Journalisten und die Einstellung der gegen sie angestrengten Gerichtsverfahren und die Aufhebung der gegen sie verhängten Strafen sowie die sichere Rückkehr aller Flüchtlinge und Personen im Exil;

6. verurteilt den anhaltenden psychologischen und körperlichen Missbrauch, dem alle Häftlinge in der Gewalt von Polizei und Strafvollzugsbehörden ausgesetzt sind, wobei Frauen und Angehörige der LGBTI-Gemeinschaft besonders betroffen sind, und die Situation in Isolationshaft, in der einige dieser Personen ohne einen Zugang zu ihren Anwälten, ihren Familien oder einer medizinischen Versorgung festgehalten werden; fordert, dass Familien über den Gesundheitszustand ihrer Angehörigen, die sich in Haft befinden, auf dem Laufenden gehalten werden; erinnert das nicaraguanische Regime daran, dass es dafür Verantwortung trägt, sicherzustellen, dass die Haftbedingungen den von ihm eingegangenen internationalen Menschenrechtsverpflichtungen entsprechen und mit Standards wie den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen (den Nelson-Mandela-Regeln) im Einklang stehen;

7. ist besorgt über die Manipulation des Strafrechts und den Rückgriff auf die Justiz als Instrument zur Kriminalisierung der Ausübung bürgerlicher und politischer Rechte sowie der Religions- und Weltanschauungsfreiheit; fordert, dass die seit 2018 verabschiedeten restriktiven Gesetze, durch die der zivilgesellschaftliche und demokratische Raum unzulässig eingeschränkt wird, aufgehoben werden; fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas auf, die Menschenrechte zu wahren und zu achten und es der nicaraguanischen Bevölkerung zu gestatten, ihre bürgerlichen und politischen Rechte wahrzunehmen; fordert die staatlichen Stellen Nicaraguas nachdrücklich auf, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft uneingeschränkten Zugang zu dem Land zu gewähren;

8. fordert das Regime in Nicaragua auf, nichtstaatliche und zivilgesellschaftliche Organisationen nicht länger willkürlich aufzulösen, die Satzungen aller Organisationen, politischen Parteien, religiösen Organisationen, Medienverbände und Medienunternehmen, Universitäten und Menschenrechtsorganisationen, die willkürlich aufgelöst wurden, wieder in Kraft zu setzen, all ihre Güter, Vermögenswerte, Dokumente und Ausrüstungsgegenstände, die unrechtmäßig beschlagnahmt wurden, zurückzugeben und ihren rechtmäßigen Rechtsstatus wiederherzustellen;

9. fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, spezifische Garantien für die Einhaltung der Menschenrechte im Zusammenhang mit den zugewiesenen EU-Mitteln vorzusehen, auch wenn diese Mittel durch multilaterale Einrichtungen und Finanzinstitutionen wie die Zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration zugewiesen werden, und eine strenge Überwachung durchzuführen, um sicherzustellen, dass diese Mittel nicht zur Stärkung des nicaraguanischen Regimes beitragen;

10. hebt die wichtige Rolle hervor, die der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Umweltschützern, der katholischen Kirche und Journalisten in Nicaragua zukommt, und würdigt diese; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Kommission auf, ihren regelmäßigen Dialog mit ihnen zu intensivieren, Mechanismen zur Unterstützung ihrer wichtigen Arbeit zu stärken und die Lage vor Ort sorgfältig zu überwachen, unter anderem dadurch, dass Gerichtsverfahren beobachtet und Oppositionsführer und Regierungskritiker, die im Gefängnis sind oder unter Hausarrest stehen, besucht werden; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, alle ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente, einschließlich Visa, zu nutzen, um die Mobilität von Menschenrechtsverteidigern und anderen gefährdeten Personen zu erleichtern und die Weiterführung ihrer Arbeit sicherzustellen;

11. fordert die Kommission, den Europäischen Auswärtigen Dienst und die Mitgliedstaaten auf, die Unterstützung für Mitglieder der nicaraguanischen Opposition, die sich derzeit im Exil befinden, zu verstärken und ihre enge Zusammenarbeit mit und ihre Unterstützung für Länder, die eine erhebliche Zahl von Migranten aufnehmen, die vor dem nicaraguanischen Regime fliehen, insbesondere Costa Rica, fortzusetzen; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, über ihre Agenturen für Entwicklungszusammenarbeit spezifische Programme einzurichten und zu fördern, um die pädagogische Entwicklung nicaraguanischer Jugendlicher und Studenten, denen ihr Recht auf Bildung vorenthalten wird, zu unterstützen;

12. fordert die EU auf, jede Aussicht auf einen zielführenden nationalen Dialog zu unterstützen und aktiv dabei mitzuwirken und weiterhin auf unabdingbaren Voraussetzungen für den Dialog zu bestehen, einschließlich der Freilassung willkürlich inhaftierter politischer Gefangener, der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit und der Freiheiten, der Beendigung von Unterdrückung und Furcht, der Wiederherstellung des Rechtsstatus der politischen Parteien und Organisationen, die willkürlich verboten wurden, der Rückkehr der ins Exil Gegangenen ohne Ausnahmen und mit uneingeschränkten Garantien, der Rückkehr internationaler Menschenrechtsgremien in das Land und der Abhaltung freier, fairer und transparenter Wahlen;

13. fordert das nicaraguanische Regime auf, die in dem Bericht der VN-Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua ausgesprochenen Empfehlungen sowie die Empfehlungen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte umzusetzen; fordert die nicaraguanischen Institutionen mit Nachdruck auf, die Straflosigkeit für schwere Menschenrechtsverletzungen und -verstöße aufzuheben und den Opfern Zugang zur Justiz und vollständige Wiedergutmachung zu gewähren; begrüßt die Verlängerung des Mandats der VN-Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, ihre wichtige Arbeit weiterhin zu unterstützen;

14. macht auf die anhaltende Instrumentalisierung des Justizsystems und die Mittäterschaft der Richter in diesem Zusammenhang aufmerksam; fordert erneut, dass Richter und Staatsanwälte rasch auf die Liste der von der EU mit Sanktionen belegten Einzelpersonen gesetzt werden und dass die Liste der mit Sanktionen belegten Einzelpersonen und Organisationen um Daniel Ortega und seinen inneren Kreis erweitert wird;

15. betont, dass das bevorstehende Gipfeltreffen zwischen der EU und der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC) Gelegenheit bietet, die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie und der Menschenrechte zu wahren, und fordert, dass sich alle Teilnehmer an diese Grundsätze halten; weist darauf hin, dass dies ohne eine wirklich transparente, umfassende und sinnvolle Einbeziehung der Zivilgesellschaft nicht möglich sein wird; fordert, dass beim Gipfeltreffen EU-CELAC eine Erklärung herausgegeben wird, in der die gebührende Achtung der Menschenrechte in beiden Regionen, insbesondere in Nicaragua, gefordert wird; weist darauf hin, dass Nicaragua vor dem Hintergrund des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und Zentralamerika diese Grundsätze einhalten und konsolidieren muss; bekräftigt seine Forderung, dass angesichts der derzeitigen Umstände die Demokratieklausel des Assoziierungsabkommens ausgelöst wird;

16. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf den von der VN-Gruppe der Menschenrechtsexperten für Nicaragua gesammelten Nachweisen für die von den staatlichen Stellen Nicaraguas begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzubauen und das Ende der Straflosigkeit in Nicaragua zu unterstützen, unter anderem durch die Einleitung förmlicher Ermittlungen und die Anstrengung einer Klage gegen die Verantwortlichen im Rahmen der Ausübung der universellen Gerichtsbarkeit; legt den Mitgliedstaaten nahe, Nicaragua wegen Verstoßes gegen das VN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, bei dem das Land Vertragspartei ist, vor den Internationalen Gerichtshof zu bringen;

17. verurteilt die bedingungslose Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine durch das nicaraguanische Regime und bringt seine Besorgnis über die russische Militärhilfe zum Ausdruck, die zur weiteren Unterdrückung der nicaraguanischen Bevölkerung eingesetzt werden könnte; bedauert die zunehmende Isolation Nicaraguas durch die internationale Gemeinschaft; verurteilt die aggressive Rhetorik der staatlichen Stellen Nicaraguas; bekräftigt, dass der Grundsatz der Universalität der Menschenrechte der Eckpfeiler des Völkerrechts ist;

18. bekräftigt seine Forderung nach einer sofortigen Auslieferung von Alessio Casimirri nach Italien;

19. fordert die Konferenz der Präsidenten auf, die Entsendung einer Informationsreise zur Beobachtung der Lage in Nicaragua zu genehmigen;

20. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika, dem Zentralamerikanischen Parlament, dem amtierenden Vorsitz der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten, dem Vatikan sowie der Regierung und dem Parlament der Republik Nicaragua zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/492

23.1.2024

P9_TA(2023)0249

Lehren aus den Pandora-Papieren und anderen Enthüllungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zu den Lehren aus den Pandora-Papieren und anderen Enthüllungen (2022/2080(INI))

(C/2024/492)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 26. Januar 2021 mit dem Titel „Austausch von Steuerinformationen in der EU: solide Grundlage, bei der Umsetzung hapert es jedoch“,

— unter Hinweis auf den Jahresbericht des Europäischen Rechnungshofs vom 27. Oktober 2022 mit dem Titel „Jahresbericht über die Agenturen der EU für das Haushaltsjahr 2021“,

— unter Hinweis auf die Entscheidung der Europäischen Bürgerbeauftragten vom 16. Mai 2022 über den Umgang der Kommission mit „Drehtür“-Praktiken ihrer Bediensteten (Fall OI/1/2021/KR),

— unter Hinwweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 mit Vorschlägen an die Kommission zum Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen ([1]);

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des Rechnungshofs vom 28. Juni 2021 mit dem Titel „EU-Maßnahmen gegen Geldwäsche im Bankensektor sind fragmentiert und werden unzulänglich umgesetzt“,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. Juli 2020 zu einer umfassenden Politik der Union zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung — der Aktionsplan der Kommission und andere aktuelle Entwicklungen ([2]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen ([3]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. September 2021 zur Umsetzung der EU-Anforderungen für den Austausch von Steuerinformationen: Fortschritte, Erkenntnisse und zu überwindende Hindernisse ([4]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Oktober 2021 zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“) ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu den Pandora-Papieren: Konsequenzen für die Bemühungen um die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Januar 2020 zu dem Thema „Organe und Einrichtungen der Wirtschafts- und Währungsunion: Interessenkonflikte nach dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst verhindern“ ([7]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0095/2023),

A. in der Erwägung, dass es sich bei den Pandora-Papieren um ein massives Datenleck handelte, das vom Internationalen Konsortium investigativer Journalisten am 3. Oktober 2021 veröffentlicht wurde und bei dem Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von Kapitalgesellschaften in Steueroasen offengelegt wurden;

B. in der Erwägung, dass 2,94 Terabyte an Daten in die Hände des Internationalen Konsortiums investigativer Journalisten (ICIJ) gelangt sind, das die Daten an Medienpartner weltweit weitergegeben hat; in der Erwägung, dass zwar einige der Dateien aus den 1970er-Jahren stammen, die meisten der vom ICIJ geprüften Dateien jedoch zwischen 1996 und 2020 erstellt wurden; in der Erwägung, dass das neue Datenleck Berichten zufolge mehr als 330 Politiker und Beamte aus mehr als 100 Ländern betrifft, u. a. 35 amtierende oder ehemalige Staats- und Regierungschefs;

([1]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 97.
([2]) ABl. C 371 vom 15.9.2021, S. 92.
([3]) ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 177.
([4]) ABl. C 117 vom 11.3.2022, S. 120.
([5]) ABl. C 132 vom 24.3.2022, S. 167.
([6]) ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 141.
([7]) ABl. C 270 vom 7.7.2021, S. 113.

C. in der Erwägung, dass mit den Pandora-Papieren aufgedeckt wurde, wie vermögende Einzelpersonen, darunter politisch exponierte Personen, Kriminelle, Beamte und Prominente, von Intermediären wie Banken, Buchhaltern und Anwaltskanzleien dabei unterstützt werden, komplexe Unternehmensstrukturen zu entwickeln, die in enger Zusammenarbeit mit professionellen Offshore-Diensteanbietern in Steueroasen eingetragen werden, um Einkünfte und Vermögenswerte der Besteuerung, Sanktionen und anderen rechtlichen Verpflichtungen zu entziehen und Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermöglichen;

D. in der Erwägung, dass auch in den Pandora-Papieren bedauerlicherweise eine Reihe hochrangiger Entscheidungsträger der EU genannt wurden;

E. in der Erwägung, dass die in den Pandora-Papieren offengelegten Tätigkeiten den Missbrauch von Briefkastenfirmen, Stiftungen und Trusts für Zwecke wie den anonymen Erwerb von Immobilien und Luxusgütern sowie Investitionen und Transfer von Geld zwischen Bankkonten für illegale Zwecke, Steuervermeidung und Begehen von Finanzstraftaten, einschließlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, umfassen;

F. in der Erwägung, dass die Pandora-Papiere das jüngste große Datenleck sind, mit dem die inneren Abläufe in der Offshore-Finanzwelt offengelegt wurden und das auf die Lux Leaks (2014), die Swiss Leaks (2015), die Panama-Papiere (2016), die Paradise Papers (2017), die Mauritius Leaks (2019), die Luanda Leaks und FinCEN-Dossiers (2020) und die Lux Letters (2021) folgten;

G. in der Erwägung, dass sich der Betrag des Finanzvermögens, das in Steueroasen gehalten wird, Forschungsergebnissen ([8]) zufolge im Jahr 2017 auf 7 900 Mrd. EUR belief; in der Erwägung, dass dieser Betrag 8 % des weltweiten Bruttoinlandsprodukts entspricht; in der Erwägung, dass infolgedessen weltweit jährlich Steuereinnahmen in Höhe von rund 155 Mrd. EUR verlorengehen;

H. in der Erwägung, dass die Panama-Papiere und die Swiss Leaks darauf hindeuten, dass die reichsten 0,01 % aller Menschen etwa 50 % ihres Vermögens in Steueroasen halten, wobei sie etwa 25 % ihrer Steuerpflicht entgehen, indem sie Vermögen und Kapitalerträge im Ausland verbergen, sodass die Steuerhinterziehung auch zu einer Frage der Ungleichheit wird ([9]);

I. in der Erwägung, dass die in den Pandora-Papieren beschriebenen Praktiken die soziale und wirtschaftliche Ungleichheit in unserer Gesellschaft weiter verfestigt und das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und in unser wirtschaftliches und demokratisches System enorm beeinträchtigen; in der Erwägung, dass angesichts der Krise, vor der die EU derzeit steht und die auf den Angriffskrieg gegen die Ukraine zurückgeht, und der daraus resultierenden Krise der Lebenshaltungskosten die Förderung sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit immer wichtiger wird;

J. in der Erwägung, dass Steuerstraftaten nach EU-Recht und internationalen Normen eine Vortat für Geldwäsche sind; in der Erwägung, dass die Tätigkeiten, über die in den Pandora-Papieren berichtet wird, zwar nicht alle illegal oder kriminell sind, aber womöglich auf Steuervermeidung und den Missbrauch unternehmerischer Geheimhaltung hinauslaufen;

K. in der Erwägung, dass sich die Vertragsparteien der Aktionsagenda von Addis Abeba, dem Abschlussdokument der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, verpflichtet haben, die Finanzverwaltung durch modernisierte, fortschrittliche Steuersysteme und eine effizientere Steuererhebung zu verbessern und die internationale Zusammenarbeit im Steuerbereich auszubauen;

L. in der Erwägung, dass die Körperschaftsteuer einen höheren Anteil der Steuereinnahmen und des BIP in Entwicklungsländern ausmacht als in reichen Ländern ([10]); in der Erwägung, dass die Verluste aufgrund der weltweiten Unternehmensbesteuerung in Entwicklungsländern schätzungsweise zwischen 6 und 13 % des gesamten Steueraufkommens betragen, während es in den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) 2 bis 3 % sind ([11]);

M. in der Erwägung, dass man sich im inklusiven Rahmen der OECD/G20 gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) im Oktober 2021 auf eine Zwei-Säulen-Lösung zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, geeinigt hat; in der Erwägung, dass jedoch einige Entwicklungsländer Bedenken hinsichtlich dieses weltweiten Abkommens über die Körperschaftsteuer geäußert oder sich sogar geweigert haben (so etwa Kenia und Nigeria), es zu unterstützen;

([8]) Gabriel Zucman, *The Hidden Wealth of Nations: the scourge of tax havens*, University of Chicago Press, Chicago, 2015; https://www.taxobservatory.eu/publication/european-tax-evasion-in-the-light-of-the-pandora-papers.

([9]) Alstadsæter, A., Johannesen, N., und Zucman, G., „Tax evasion and inequality“, *American Economic Review*, Bd. 109, Nr. 6, 2019, S. 2073-2103.

([10]) „Corporate tax remains a key revenue source, despite falling rates worldwide“ (Die Körperschaftsteuer bleibt trotz sinkender Steuersätze weltweit eine wichtige Einnahmequelle), https://www.oecd.org/tax/corporate-tax-remains-a-key-revenue-source-despite-falling-rates-worldwide.htm.

([11]) Bericht der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen (UNCTAD) mit dem Titel „Tackling Illicit Financial Flows for Sustainable Development in Africa“ (Bekämpfung illegaler Finanzströme im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika), 2020, S. 21: https://unctad.org/system/files/official-document/aldcafrica2020_en.pdf.

N. in der Erwägung, dass laut dem Bericht „Tax Transparency in Africa 2022 — Africa Initiative Progress report“ (Steuertransparenz in Afrika 2022 — Fortschrittsbericht der Afrika-Initiative) die illegalen Finanzströme für den Kontinent auf 50-80 Mrd. USD (48-77 Mrd. EUR) jährlich geschätzt werden;

O. in der Erwägung, dass die Afrika-Gruppe bei den Vereinten Nationen im Jahr 2019 ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über Steuerfragen als wichtiges Instrument zur Bekämpfung illegaler Finanzströme gefordert hat; in der Erwägung, dass der hochrangige UN-Ausschuss für internationale finanzielle Rechenschaftspflicht, Transparenz und Integrität für die Verwirklichung der Agenda 2030 (FACTI Panel) im Februar 2021 auch einen Vorschlag für ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über Steuerfragen als zentrale Empfehlung in seinen Abschlussbericht aufgenommen hat;

P. in der Erwägung, dass die Kommission und der Rat den Empfehlungen des Parlaments im Anschluss an die Pandora-Papiere in seiner Entschließung vom 21. Oktober 2021 zu den Pandora-Papieren nicht vollständig nachgekommen sind: Konsequenzen für die mit Blick auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung unternommenen Anstrengungen;

Q. in der Erwägung, dass nur wenige europäische Gesetzgebungsinitiativen zur Bekämpfung schädlicher Steuerpraktiken, die vermögende Einzelpersonen oder Personen mit luxuriösen Vermögenswerten anziehen, eingeleitet wurden;

R. in der Erwägung, dass trotz eines Jahrzehnts von Steuerskandalen und Gesetzesreformen in der EU die Fortschritte auf globaler Ebene zur Eindämmung der Geheimhaltung von Informationen über Unternehmensstrukturen sowie Steuervermeidung und -Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen bislang unzureichend sind, wie aus den Pandora-Papieren hervorgeht; in der Erwägung, dass der Mangel an Transparenz, auch im Rahmen des internationalen Informationsaustauschs, eine der Hauptursachen für illegale Finanzströme im Steuerbereich ist;

S. in der Erwägung, dass die Zwei-Säulen-Lösung, auf die man sich im Oktober 2021 verständigt hat, und zwar in Form eines inklusiven Rahmens der OECD/G20 der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) zur Bewältigung der steuerlichen Herausforderungen, die sich aus der Digitalisierung der Wirtschaft ergeben, entgegenwirkt; in der Erwägung, dass Entwicklungsländer, einschließlich des Afrikanischen Steuerverwaltungsforums, diese Lösung kritisiert haben, weil man dadurch ihre Interessen vernachlässigen und die spezifischen Schlupflöcher, mit denen die Besteuerungsrechte afrikanischer Länder eingeschränkt werden, nicht ausreichend angehen würde;

Allgemeine Bemerkungen

1. stellt fest, dass Journalisten und Hinweisgeber eine wichtige Rolle bei der Untersuchung und Aufdeckung potenzieller Verstöße gegen das Steuerrecht sowie von Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche spielen; erachtet es als erforderlich, die Vertraulichkeit der Quellen von investigativem Journalismus, einschließlich Hinweisgebern, weiter zu schützen; begrüßt, dass investigative Journalistinnen und Journalisten ein komplexes System von Steueroasen, Briefkastenfirmen und Offshore-Konten aufgedeckt haben, deren wirtschaftliche Eigentümer Personen von hohem öffentlichen Interesse sind;

2. betont, wie wichtig es ist, die Freiheit von Journalisten zu verteidigen, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten, ohne dass ihnen kostspielige rechtliche Schritte drohen, auch wenn sie vertrauliche, geheime oder eingeschränkte Dokumente, Datensätze oder andere Materialien erhalten, unabhängig von deren Herkunft;

3. begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren ([12]), die auch als Richtlinie über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung oder Anti-SLAPP-Richtlinie (strategic lawsuit against public participation — strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung) bezeichnet wird; weist erneut darauf hin, dass SLAPP-Klagen eine erhebliche finanzielle und psychische Belastung für Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende und ihre Arbeit darstellen und zudem zu einem Abschreckungseffekt und Selbstzensur führen; hebt hervor, dass eine starke EU-Richtlinie über strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung klare Bestimmungen zur frühzeitigen Abweisung von SLAPP-Klagen sowie wirksame Sanktionen — einschließlich finanzieller Sanktionen — gegen die Initiatoren von SLAPP-Klagen enthalten muss; betont, dass ein wirksamer EU-Rahmen zur Bekämpfung von SLAPP-Klagen nur möglich ist, wenn zugleich koordinierte ergänzende Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten getroffen werden; fordert die Mitgliedstaaten auf, Rechtsvorschriften zur Unterbindung von innerstaatlichen strategischen Klagen gegen öffentliche Beteiligung zu erlassen;

4. betont, dass investigative Journalistinnen und Journalisten sich häufig einem starken finanziellen Druck ausgesetzt sehen und erhebliche Schwierigkeiten haben, finanzielle Mittel für Projekte zur Untersuchung von Steuerstraftaten, Korruption oder organisierter Kriminalität zu erhalten; fordert die Kommission auf, weitere Möglichkeiten zur Ausweitung der Finanzmittel, die für die Medienbranche zur Verfügung stehen, zu sondieren, unter anderem durch die Einrichtung eines speziellen dauerhaften Fonds für investigativen Journalismus;

([12]) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2022 zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177).

5. weist auf die in jüngerer Zeit aufgedeckten zahlreichen Fälle, in denen Journalisten in der EU mithilfe von Spähsoftware überwacht worden sind, als ein sehr beunruhigendes Phänomen hin;

6. bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Journalisten wie Peter Rudolf de Vries, Daphne Caruana Galizia und Ján Kuciak im Zusammenhang mit ihren journalistischen Enthüllungen ermordet wurden; hebt hervor, dass unabhängige Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffende in Ermangelung eines starken EU-Rechtsrahmens zu ihrem Schutz einer erheblichen Gefährdung durch Drohungen und Angriffe ausgesetzt sind; begrüßt die Empfehlung (EU) 2021/1534 der Kommission vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Befähigung von Journalistinnen und Journalisten und anderen Medienfachleuten in der Europäischen Union ([13]); betont, dass dies lediglich als ein erster Schritt zu betrachten ist, und fordert, dass umgehend gehandelt wird und verbindliche Maßnahmen ergriffen werden, um für den Schutz von Journalistinnen und Journalisten und Medienschaffenden überall in der EU Sorge zu tragen;

7. stellt fest, dass die Schweiz ihr Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen mit Blick auf das Bankgeheimnis im Rahmen der Annahme des gemeinsamen Meldestandards für den Austausch von Informationen über Finanzkonten überarbeitet hat; bedauert jedoch, dass das Bankgeheimnis weiterhin für Informationen gilt, die nicht unter den gemeinsamen Meldestandard fallen; ist besorgt darüber, dass die Vorschriften über das Bankgeheimnis in der Schweiz nach wie vor für Länder und Gebiete, die nicht unter den gemeinsamen Meldestandard fallen, und für Schweizer Staatsangehörige, einschließlich Schweizer Journalisten, gelten, was erklärt, warum es schweizerischen Journalisten ursprünglich nicht gestattet war, über die Pandora-Papiere zu berichten oder Teil des Untersuchungskonsortiums zu sein; begrüßt jedwede künftige Reform von Artikel 47 des Schweizer Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen, um für eine angemessene Pressefreiheit zu sorgen;

8. bedauert, dass 24 Mitgliedstaaten die Richtlinie über Hinweisgeber ([14]) nicht fristgerecht umgesetzt bzw. dies mitgeteilt haben; begrüßt, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen mindestens 19 Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der Richtlinie eingeleitet hat; weist darauf hin, dass die Umsetzung und Anwendung von bestehenden Vorschriften von entscheidender Bedeutung sind; bedauert, dass zunehmend Vertraulichkeitsvereinbarungen für Arbeitnehmer im Unternehmenssektor eingesetzt werden, ohne dass sie eine korrekte rechtliche Beratung erhalten; fordert die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, auf, die Richtlinie dringend in nationales Recht umzusetzen; fordert die Kommission auf, alle ihr zur Verfügung stehenden Instrumente zu nutzen, um gegen die Nichtumsetzung dieser Richtlinie durch die Mitgliedstaaten vorzugehen;

9. sieht dem Bericht der Kommission über die Umsetzung der Richtlinie der EU von 2019 über Hinweisgeber, der im Dezember 2023 veröffentlicht werden soll, erwartungsvoll entgegen; fordert die Kommission auf, die Interessenträger gegebenenfalls zu der Frage zu konsultieren, wie die Richtlinie verbessert werden kann;

10. betont, dass illegale Finanzströme eine Frage der globalen Ordnungspolitik sind; fordert die EU nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und wie in Artikel 208 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung und der Steuerumgehung starken politischen Willen und Entschlossenheit zu zeigen, um den Binnenmarkt zu schützen;

11. hebt hervor, dass die durch die Enthüllungen der Pandora-Papiere aufgedeckten Praktiken besonders schwerwiegende Auswirkungen auf den haushaltspolitischen Spielraum und die öffentlichen Ausgaben, insbesondere in Entwicklungsländern, haben und die Rechtsstaatlichkeit und das Vertrauen in das globale Finanzsystem untergraben, das eigentlich dazu dienen sollte, den Lebensstandard in den Entwicklungsländern der ganzen Welt zu erhöhen; betont, wie wichtig die Mitwirkung in globalen internationalen Foren ist;

12. hebt die internationale Verpflichtung hervor, illegale Finanzströme bis 2030 erheblich zu verringern, wie es in der Aktionsagenda von Addis Abeba und der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung festgelegt ist; stellt fest, dass die Verwendung bestehender offizieller Entwicklungsfonds zur Subventionierung privater Investitionen mit Kompromissen in Bezug auf ihre Wirksamkeit bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in Verbindung gebracht werden kann;

13. verweist auf die verschiedenen internationalen Initiativen zum automatischen Informationsaustausch zu Zwecken der Einhaltung der Steuervorschriften sowie den Gemeinsamen Meldestandard der OECD für die automatische Meldung von Informationen über Offshore-Finanzkonten von Gebietsfremden an ihren Ansässigkeitsstaat und die Tätigkeit der gemeinsamen internationalen Arbeitsgruppe für den Informationsaustausch und Zusammenarbeit der OECD, an der sich derzeit 19 EU-Mitgliedstaaten beteiligen;

([13]) ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8.

([14]) Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17).

14. betont, dass Steuertransparenz und der Informationsaustausch von wesentlicher Bedeutung sind, um illegale Finanzströme einzudämmen und die Mobilisierung inländischer Ressourcen zu erhöhen, was von besonderer Bedeutung ist, um die Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Agenda 2063 der Afrikanischen Union zu verwirklichen, insbesondere im aktuellen Kontext, der von einer steigenden Verschuldung, den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine auf die afrikanischen Volkswirtschaften geprägt ist;

15. fordert die EU auf, die Entwicklungsländer bei der Bekämpfung illegaler Finanzströme und der Steuerhinterziehung durch Unternehmen und multinationale Konzerne zu unterstützen, um sicherzustellen, dass die Steuern dort gezahlt werden, wo reale wirtschaftliche Werte geschaffen und entsprechende Gewinne erzielt werden, damit die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung verhindert werden;

16. betont, dass die Afrika-Gruppe bei den Vereinten Nationen im Jahr 2019 ein Übereinkommen der Vereinten Nationen über Steuerfragen gefordert hat, das zur Bekämpfung illegaler Finanzströme beitragen soll; ist der Ansicht, dass ein universelles zwischenstaatliches Gremium unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen mit dem Mandat, sich mit allen Aspekten illegaler Finanzströme zu befassen, dabei helfen könnte, alle Entwicklungsländer in den Entscheidungsprozess in Steuerangelegenheiten einzubeziehen, und ein wirksames Instrument zur Bekämpfung von Steuervermeidung, falschen Abrechnungen bei Handelsgeschäften, Gewinnverlagerung und allen Formen illegaler Handels- und Steueraktivitäten auf globaler Ebene sein könnte;

17. fordert die EU auf, die Ausarbeitung eines Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Steuerfragen mit dem Ziel zu unterstützen, die internationale Zusammenarbeit und die internationale Ordnungspolitik in Bezug auf steuer- und handelsbezogene illegale Finanzströme zu stärken; betont, dass eine transparente und inklusive Beschlussfassung eingeführt werden muss, bei der alle Länder auf gleicher Augenhöhe miteinander verhandeln können;

18. weist darauf hin, dass durch Steuervermeidung die Steuerlast von Großunternehmen auf kleinere mittlere Unternehmen sowie über die Einkommensteuer und die Mehrwertsteuer auf den Verbrauch verlagert wird, was in den am wenigsten entwickelten Ländern besonders problematisch ist, wo kleine, mittlere und Kleinstunternehmen sowie informelle Händler den größten Teil der Wirtschaftstätigkeit ausmachen und anfälliger für deutlich sinkende Einkommen und Unsicherheit sind; weist darauf hin, dass massive finanzielle Verluste für die Entwicklungsländer aufgrund von Steuerhinterziehung einer der Hauptfaktoren dafür sind, dass sich die Verschuldung vieler von ihnen erheblich verschlimmert;

19. bedauert, dass eine Reihe hochrangiger Entscheidungsträger in der EU in den Pandora-Papieren und im Zuge der jüngsten Medienrecherchen zu Vorwürfen in Bezug auf illegal erlangtes Eigentum, Beteiligungen an im Bereich fossile Brennstoffe tätigen Unternehmen oder Vermögenswerte in Steueroasen genannt wurden; weist darüber hinaus darauf hin, dass in den Pandora-Papieren führende Politiker von Entwicklungsländern genannt werden, die in hohem Maße auf die Hilfe der Europäischen Union angewiesen sind;

20. ist der Ansicht, dass hochrangige Entscheidungsträger, die des Fehlverhaltens beschuldigt werden, aufgrund der im AEUV festgelegten Einstimmigkeitsregel für die Annahme von Steuervorschriften in der EU möglicherweise erheblich mehr Macht haben, Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung bzw. -vermeidung zu blockieren oder zu beeinflussen, wie wirksam sie im Ergebnis sind;

21. weist darauf hin, dass Minister und Gesetzgeber die grundlegende Pflicht haben, das Gesetz in vollem Umfang einzuhalten und jederzeit im Einklang mit dem Geist des Gesetzes zu handeln; stellt fest, dass andernfalls das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Regierung und damit in das eigentliche Fundament eines Staates beeinträchtigt wird; weist darauf hin, dass Familienmitglieder von politisch exponierten Personen in Steuerhinterziehung und -vermeidung verwickelt sein können, weshalb sie den Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen;

22. betont, dass unter den Beamten in der EU und in den Mitgliedstaaten unbedingt hohe Standards in Bezug auf Integrität, Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit gewahrt und in diesem Umfeld ein gutes Arbeitsethos geprägt von Pflichtbewusstsein und persönlicher Integrität gefördert werden müssen; weist auf die Verpflichtung der Mitglieder des Europäischen Parlaments hin, „jegliche sonstigen finanziellen Interessen, die die Ausübung des Mandats beeinflussen könnten“, offenzulegen;

23. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass sie über Maßnahmen und Systeme, die ausreichend mit personellen und finanziellen Ressourcen versehen sind, verfügen, nach denen politisch exponierte Personen verpflichtet sind, Nebentätigkeiten, Beschäftigungsverhältnisse, Investitionen, Vermögenswerte und wesentliche Geschenke oder Vorteile zu melden, aus denen sich im Hinblick auf ihre Funktion Interessenkonflikte ergeben könnten; betont, dass es wichtig ist, über Systeme zur Meldung und Überprüfung dieser Informationen, zur unabhängigen Bewertung von Interessenkonflikten sowie zur Verhängung abschreckender Sanktionen bei Nichteinhaltung der Offenlegungspflichten zu verfügen;

24. nimmt Artikel 12 der Verordnung Nr. 31 (EWG) ([15]) zur Kenntnis, wonach sich Beamte in der EU jeder Handlung und jedes Verhaltens enthalten müssen, die dem Ansehen ihres Amtes abträglich sein könnten;

([15]) Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

Die Rolle von Intermediären bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und -vermeidung

25. weist darauf hin, dass einer im Jahr 2018 vorgenommenen Untersuchung zufolge die sogenannten vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften PwC, EY, Deloitte und KPMG damals über einen weltweiten Marktanteil von 87 % bei Steuerberatungen verfügten ([16]); hebt hervor, dass ein derartiges De-facto-Oligopol sowohl für den Beratungsmarkt selbst als auch aufgrund des Einflusses dieser Firmen auf steuerliche Regelungen ein Risiko darstellen könnte; fordert die Kommission auf, eine Studie über den Markt für Steuerberatung durchzuführen, um aktuelle Daten über den Marktanteil der großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu erhalten;

26. bedauert, dass PwC, wie durch die Pandora Papers ([17]) aufgedeckt, zusammen mit anderen großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften eine zentrale Rolle bei der Unterstützung russischer Oligarchen bei ihren Investitionen im Westen über ihre Netze von Briefkastenfirmen gespielt hat ([18]); betont, dass solche Netze die Anwendung von EU-Sanktionen gegen russische Einzelpersonen behindern können; bedauert, dass es im Anschluss an die Veröffentlichung der Pandora Papers und die EU-Sanktionen gegen russische Oligarchen in der EU keine erkennbaren Untersuchungen im Hinblick auf die Branche der Intermediäre gegeben hat; fordert die Behörden in den Mitgliedstaaten auf, jegliches Fehlverhalten dieser Unternehmen zu untersuchen;

27. weist darauf hin, dass Ermittlungen in Bezug auf das Vermögen und die Investitionen russischer Oligarchen angesichts von Russlands Invasion in die Ukraine sowie seiner hybriden Aktivitäten gegen Mitgliedstaaten der EU absolute Priorität haben sollten, da sie von strategischer Bedeutung für die Sicherheit der EU sind;

28. stellt fest, dass weltweit tätige Dienstleistungsunternehmen Untersuchungen ([19]) zufolge als „Karrieredrehscheiben" fungieren, da 68 % der Fachkräfte im Bereich der Verrechnungspreisgestaltung in multinationalen Konzernen zuvor in einem weltweit tätigen Dienstleistungsunternehmen gearbeitet haben; fordert die Kommission auf, Informationen über Drehtüreffekte zwischen Dienstleistungsunternehmen und über die Beschäftigung von Bediensteten der Steuerbehörden in solchen Unternehmen bereitzustellen; fordert die Mitgliedstaaten auf, mit angemessenen Durchsetzungsmechanismen für die Einführung von Regelungen für Drehtüreffekte in Bezug auf Bedienstete in Steuerverwaltungen, einschließlich der Karenzzeiten, zu sorgen;

29. ist besorgt über den jüngsten Wechsel des ehemaligen Steuerdirektors der OECD in den Privatsektor; fordert die Mitgliedstaaten und die Kommission auf, Druck auf die OECD auszuüben, damit sie ihre eigenen Grundsätze für Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit aus dem Jahr 2010 einhält und klare Karenzzeiten und strenge Regeln hinsichtlich der Drehtüreffekte festlegt; fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Standards auch in Bezug auf internationale Organisationen, in denen sie Mitglied sind, einzuhalten, um Interessenkonflikte und Drehtüreffekte zu verhindern;

30. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Beratung sowohl von Unternehmenskunden als auch von Behörden die etwaigen Interessenkonflikte, die sich aus der Bereitstellung von Rechtsberatungs-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsleistungen ergeben, eingehender zu analysieren und gegebenenfalls darauf zu reagieren; fordert die Kommission erneut auf, die Einführung von Maßnahmen für eine klare Trennung von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Finanz- oder Steuerdienstleistern sowie sämtlichen Beratungsdiensten als Mittel zur Verhinderung von Interessenkonflikten in Erwägung zu ziehen;

31. ist besorgt über den aufgedeckten anhaltenden Steuerskandal bei PwC Australia, bei dem ein PwC-Partner, der an der Ausarbeitung von Gesetzen zur Bekämpfung der Steuervermeidung durch multinationale Unternehmen in Australien beteiligt war, angeblich vertrauliche Informationen an Kollegen weitergegeben hat, die sich dank seiner Hinweise Aufträge sichern konnten; fordert die Kommission und die Behörden der EU-Mitgliedstaaten auf, mit ihren australischen Amtskollegen zusammenzuarbeiten und zu prüfen, ob es in der EU zu ähnlichen Fällen von Interessenkonflikten gekommen ist;

32. unterstreicht das derzeitige Verbot für Prüfer, für Unternehmen von öffentlichem Interesse Beratungsdienste, einschließlich Steuerberatung ([20]), zu erbringen; begrüßt die kürzlich angekündigte Aufteilung der Tätigkeiten einer der großen vier großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in getrennte Prüfungs- und Beratungsunternehmen, was zeigt, dass eine solche Trennung möglich ist ([21]);

([16]) „Global tax advisory revenues top $20bn", *Accountancy Daily*, 28 Januar 2019.

([17]) The oligarch's accountants: How PwC helped a Russia steel baron grow his offshore empire, Internationales Konsortium investigativer Journalisten, Pandora-Papiere, 11. April 2022.

([18]) How Western Firms Quietly Enabled Russian Oligarchs, The New York Times, 9. März 2022.

([19]) Christensen, R.C., „Transnational Infrastructural Power of Professional Service Firms", *SocArXiv*, 9 September 2022.

([20]) Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 77).

([21]) https://www.theguardian.com/business/2022/sep/08/ernst-young-splits-into-separate-audit-and-advisory-businesses.

33. hebt den Bericht des Rechnungshofs hervor, in dem der Schluss gezogen wird, dass der Rückgriff auf externe Berater durch die Kommission „das potenzielle Risiko von übermäßiger Abhängigkeit, von Wettbewerbsvorteilen, einer Konzentration von Anbietern und potenzieller Interessenkonflikte“ berge und dass „Überwachung, Management und Minderung dieser Risiken durch die Kommission auf Ebene des Organs […] nicht ausreichend“ sind ([22]); fordert die Kommission auf, alle Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen; fordert die Kommission auf, alle Risiken von Interessenkonflikten bei der Vergabe von Aufträgen an private Unternehmen gebührend zu bewerten und für diversifizierte Beratung zu sorgen; betont, wie wichtig es ist, dass die Behörden über interne Ressourcen und Fachwissen verfügen, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können;

34. hebt die Grenzen der Selbstregulierung des Intermediärsektors im nichtfinanziellen Bereich hervor; begrüßt, dass die Kommission einen neuen Gesetzesvorschlag über die Regulierung von Intermediären durch einen Rechtsakt zur Sicherung des Tätigkeitsrahmens von Enablern vorbereitet, um die Rolle von Enablern bei der Erleichterung von Steuerhinterziehung und aggressiver Steuerplanung in Angriff zu nehmen; fordert die Kommission nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass der Rahmen konsequente Maßnahmen gegen Intermediäre umfasst, die Systeme einrichten und betreiben, mit denen Steuerhinterziehung und aggressive Steuerplanung ermöglicht wird sowie die Verschleierung von Vermögen und Vermögenswerten erleichtert und dazu beigetragen wird; fordert die Kommission in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, den Informationsaustausch zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit auf globaler Ebene weiter zu verbessern; erwartet den Vorschlag der Kommission, der zielgerichtet und verhältnismäßig sein sollte;

35. hebt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC8) hervor, mit dem der in der DAC6 enthaltene automatische Austausch über grenzüberschreitende Vorbescheide auf vermögende Einzelpersonen ausgeweitet wird; betont, wie wichtig eine ehrliche und faire Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerbehörden ist, um das System für den Informationsaustausch ergebnissicher zu machen;

36. begrüßt, dass mit der Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (DAC6) bereits eine verbindliche Offenlegungsvorschrift für bestimmte grenzüberschreitende Steuerregelungen eingeführt wurde; stellt fest, dass die Berichterstattung für mehr als eine Jahr bereits abgeschlossen ist; fordert die Kommission auf, zu analysieren, wie weit und wie eingehend die Berichterstattung ist und mögliche Mängel zu ermitteln; fordert die Kommission auf, das Europäische Parlament über ihre Erkenntnisse zu unterrichten;

37. besteht darauf, dass von Steuervermeidung nur wenige profitieren; nimmt die Bemerkung der OECD zur Kenntnis, wonach von der Aushöhlung der Steuerbemessungsgrundlage und die Gewinnverlagerung (BEPS) alle Länder betroffen sind und dass die stärkere Abhängigkeit der Entwicklungsländer von der Körperschaftsteuer bedeutet, dass sie unverhältnismäßig stark unter BEPS leiden ([23]), wodurch die Ungleichheit in den jeweiligen Ländern zunimmt;

Schädliche Praktiken der Besteuerung außerhalb des Bereichs der Unternehmensbesteuerung

38. nimmt zur Kenntnis, dass die Systeme, mit denen die Vermögenswerte vermögender Privatpersonen vor staatlichen Behörden durch Offshore-Dienstleistungen von Unternehmen abgeschirmt werden sollen, mittlerweile hochentwickelt sind, wie die Pandora-Papiere gezeigt haben; weist darauf hin, dass aufgedeckt wurde, wie wohlhabende Personen wenig oder gar keine Steuern zahlen, indem sie ihren steuerlichen Wohnsitz in ein anderes Land verlegen und ihr Kapital ins Ausland bringen;

39. weist darauf hin, dass durch den Einfluss neuer Technologien (z. B. von Kryptowerten) neue Herausforderungen im Bereich der Steuervermeidung und der Geldwäsche entstehen, weshalb möglicherweise neue, geeignete und gezielte Vorschriften erforderlich sind;

40. betont, dass die Aushöhlung der Bemessungsgrundlage dadurch erleichtert wird, dass keine Quellensteuern auf Dividenden, Lizenzgebühren und Zinsen erhoben werden, die in Drittländer gehen, und dass es keine gemeinsamen Vorschriften und Verfahren gibt, mit denen für eine wirksame Besteuerung solcher Ströme innerhalb der EU gesorgt wird; verweist auf jüngste Untersuchungen, die große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bei der Erhebung der Quellensteuer zeigen, wobei die Steuersätze zwischen 0 % und 35 % liegen; weist darauf hin, dass die Quellensteuersätze in bilateralen Steuerabkommen häufig niedriger sind als die Standardsätze; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich auf einen Rahmen für die Quellensteuer zu einigen, mit dem sichergestellt wird, dass alle Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren mindestens einmal mit einem effektiven Steuersatz besteuert werden;

41. weist darauf hin, dass die als „Cum-Ex“ und „Cum-Cum“ bekanntgewordenen Skandale im Zusammenhang mit Dividenden-Stripping zwei der größten Steuerhinterziehungsskandale in der Geschichte der EU gehören, bei denen den Mitgliedstaaten ein Schaden in Höhe von 140 Mrd. EUR entstanden ist; betont, dass man mit einer harmonisierten Quellenbesteuerung in der EU Steuerbetrug, Doppelbesteuerung und doppelte Nichtbesteuerung verhindern würde; bekräftigt die Notwendigkeit einer gemeinsamen Quellenbesteuerung;

([22]) Sonderbericht 17/2022 des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel „Externe Berater bei der Europäischen Kommission“.
([23]) „BEPS Project Explanatory Statement“, S. 4, https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/9789264263437-en.pdf?expires=1677755281&id=id&accname=ocid194994&checksum=811ACCCE3426A6CAC2528C8DD73B0628.

42. stellt parallel dazu die Tendenz fest, dass einige Länder, darunter die Mitgliedstaaten der EU, rechtliche Rahmenbedingungen schaffen, mit denen vermögende Einzelpersonen, ausländische Rentner und hochqualifizierte Arbeitnehmer für Investitionen oder ein Leben in ihrem Hoheitsgebiet gewonnen werden sollen, indem ihnen insbesondere großzügige Steuervorteile und Steuerbefreiungen gewährt werden, die nicht für Staatsangehörige gelten, wobei zusätzlich goldene Visa angeboten werden und eine etwaige Staatsbürgerschaft zum Verkauf steht; weist darauf hin, dass diese Möglichkeiten den russischen Oligarchen zugutegekommen sein könnten, gegen die inzwischen gezielte Sanktionen verhängt worden sind;

43. bekräftigt seine Bedenken, dass Regelungen, in deren Rahmen die Staatsangehörigkeit oder ein Aufenthaltsrecht in erster Linie auf der Grundlage einer Finanzinvestition zuerkannt wird, was auch als „goldener Pass" bekannt ist, aus ethischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Sicht zu beanstanden sind und mit verschiedenen schwerwiegenden Sicherheitsrisiken für die EU-Bürger einhergehen, etwa Risiken aufgrund von Geldwäsche und Korruption;

44. fordert die Kommission nachdrücklich auf, genaue Informationen über die Fortschritte vorzulegen, die die Mitgliedstaaten bei der Aberkennung bzw. dem Entzug der Staatsbürgerschaft oder der Aufenthaltserlaubnis russischer oder belarussischer Staatsangehöriger, die den entsprechenden Status aufgrund von Investitionen erlangt haben, erzielt haben;

45. ist besonders besorgt über das scheinbar kurzfristige Anschwellen von grenzüberschreitenden Einlagen um 14 Mrd. USD in Ländern, die den Erwerb einer Staatsbürgerschaft oder von Aufenthaltsrechten im Gegenzug für Investitionen anbieten, was darauf hindeutet, dass diese Angebote im Rahmen einer Aufsichtsarbitrage genutzt werden, um die gemäß sechsten Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung ([24]) vorgeschriebene Offenlegung zu umgehen;

46. stellt fest, dass die Regierungen im Bereich der Einkommens- und Vermögensbesteuerung im Allgemeinen zwei Instrumente einsetzen, um Steuerzahler und mobile Steuerbemessungsgrundlagen anzuziehen, nämlich (äußerst niedrige) Steuersätze und Steuervergünstigungen für einkommensstarke und vermögende Ausländer;

47. nimmt die steigende Zahl von Steuerregelungen in den EU-Mitgliedstaaten zur Kenntnis, die darauf abzielen, ausländische „digitale Nomaden", vermögende Privatpersonen und Rentner anzuziehen; stellt fest, dass bei einigen Steuerregelungen ein enormes Potenzial für missbräuchliche Nutzung besteht, durch die die Steuerbemessungsgrundlage anderer Länder ausgehöhlt wird; hebt hervor, dass laut Recherchen der EU-Steuerbeobachtungsstelle ([25]) in vielen Mitgliedstaaten Steuerregelungen bestehen, die eigens darauf abzielen, im Ausland verdientes Einkommen oder Vermögen anzuziehen, was nach Angaben der Forscher in unterschiedlichem Maße schädlich ist;

48. stellt fest, dass nach Angaben der Steuerbeobachtungsstelle diese Art von Vorzugsregelungen für die EU insgesamt zu Einnahmeverlusten in Höhe von mehr als 4,5 Mrd. EUR pro Jahr führen; stellt mit Bedauern fest, dass in einige Mitgliedstaaten zwar die goldenen Visa abgeschafft werden, aber gleichzeitig besondere Steuerregelungen für im Ausland verdientes Einkommen oder Vermögen geschaffen werden;

49. ist besorgt darüber, dass in diesem Bereich erhebliche Möglichkeiten für schädlichen Wettbewerb und die Vertiefung sozialer und wirtschaftlicher Ungleichheit bestehen, zumal die steuerlich bedingte Mobilität bei einkommensstarken und vermögenden Steuerzahlern hoch ist ([26]), sodass am Ende nicht mobile Einkommensempfänger im Verhältnis mehr Steuern zahlen als mobile Einkommensempfänge;

50. fordert die Kommission auf, unbeschadet ihrer Befugnisse gemäß den Verträgen die Auswirkungen dieser Steuerregelungen auf den Binnenmarkt und die Einnahmen der Mitgliedstaaten sowie alle schädlichen Steuerpraktiken, die den Wettbewerb außerhalb des Bereichs der Unternehmensbesteuerung in der EU verzerren, zu bewerten;

51. weist auf die möglichen Auswirkungen der Telearbeit auf die Zuweisung von Rechten in Bezug auf die Einkommensteuer und den steuerlichen Wohnsitz in der EU hin; fordert die Kommission auf, die erforderlichen legislativen Maßnahmen zu ergreifen, um in diesem Zusammenhang für Rechtssicherheit und Steuergerechtigkeit für Grenzgänger und Selbstständige in der EU zu sorgen; stellt fest, dass die Einkommensteuer in den meisten Mitgliedstaaten der EU die wichtigste Quelle für Steuereinnahmen ist;

([24]) Casi, E., Mardan, M. and Muddasani R. R., „So close and yet so far: the ability of mandatory disclosure rules to crack down on offshore tax evasion", UNU-WIDER Working Paper 2022/116, Helsinki, https://www.wider.unu.edu/publication/so-close-and-yet-so-far-ability-mandatory-disclosure-rules-crack-down-offshore-tax.

([25]) Godar, S., Flamant, E. and Richard, G., „New Forms of Tax Competition in the European Union", November 2021, https://www.taxobservatory.eu/wp-content/uploads/2021/11/EU-Tax-Observatory-Report-3-Tax-Competition-November-2021-3.pdf.

([26]) Generaldirektion Interne Politikbereiche der Union des Europäischen Parlaments, Fachabteilung Wirtschaft, Wissenschaft und Lebensqualität, „Harmful Practices and Competition in the Area of Personal Income and Wealth" (Schädliche Praktiken und schädlicher Wettbewerb im Bereich der Besteuerung von Einkommen und Vermögen), Januar 2022.

52. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der OECD und insbesondere im inklusiven Rahmen der OECD/G20 eine Führungsrolle zu übernehmen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Besteuerung von Kapitalgewinnen zu schaffen und schädliche Steuerpraktiken, mit denen im Ausland verdientes Einkommen, Vermögen und verwaltete Vermögenswerte angezogen werden sollen, einzudämmen;

53. betont, dass die Unterschiede bei der Besteuerung von Kapitalerträgen in der EU ([27]) unter den Bedingungen des Binnenmarkts und des freien Kapitalverkehrs innerhalb der EU zur Verlagerung von Vermögen und Steuervermeidung in den Mitgliedstaaten führen können;

54. stellt fest, dass Immobilien in großem Umfang für Geldwäsche und Steuerhinterziehung missbraucht werden, wie dies in den Pandora-Papieren enthüllt wurde; stellt ferner fest, dass es in der EU keinerlei Koordinierung bei der Immobilienbesteuerung gibt; nimmt mit Besorgnis den starken Anstieg der Immobilienpreise in der EU und die Finanzialisierung von Wohnraum zur Kenntnis; ist besorgt über die potenziell wettbewerbsverzerrende Wirkung von Regelungen, die eine niedrige Besteuerung von Immobilienfonds vorsehen; fordert die Kommission auf, die Auswirkungen einer fehlenden Abstimmung bei der Immobilienbesteuerung in der EU sowie von Niedrigsteuerregelungen auf die Finanzialisierung des Wohnungssektors zu bewerten; weist auf die Bedeutung nationaler digitaler Grundbücher bei der Stärkung der Bekämpfung von Steuerstraftaten in der gesamten EU hin;

Missbrauch von Briefkastenfirmen und undurchsichtigen Strukturen und Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, insbesondere in den Ländern, die in den Pandora-Papieren besonders herausgestellt wurden

55. weist darauf hin, dass Steuerkriminalität als Vortat der Geldwäsche anerkannt wird, die häufig mit organisierter Kriminalität, Korruption und Terrorismusfinanzierung in Verbindung steht; betont, dass die größte Herausforderung bei der Anwendung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([28]) in der mangelnden direkten Anwendbarkeit der Vorschriften und der Fragmentierung aufgrund unterschiedlicher nationaler Ansätze besteht; begrüßt das vorgeschlagene Legislativpaket zur Bekämpfung der Geldwäsche; betont, dass die Abstimmung der nationalen Rechtsrahmen erhöht werden muss, um Schlupflöcher zu schließen, während zugleich auch die Aufsicht zu verbessern ist, indem eine Europäische Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche eingesetzt wird, die über angemessene Ressourcen und Kompetenzen verfügt;

56. stellt fest, dass einige Ländern, wie das Vereinigte Königreich, über Kontrollmechanismen für nicht nachvollziehbare Vermögensbildung verfügen, mit denen Erträge aus kriminellen Aktivitäten aufgedeckt werden sollen; hebt hervor, dass es sich dabei um eine gerichtliche Verfügung handelt, durch die eine Person, bei der ein begründeter Verdacht auf Mitwirkung an einer schweren Straftat oder auf eine Verbindung zu einer an einer schweren Straftat beteiligten Person besteht, gezwungen werden kann, die Art und das Ausmaß ihrer Beteiligung an einer bestimmten Immobilie offenzulegen sowie zu erklären, wie diese Immobilie erworben wurde, sofern der begründete Verdacht besteht, dass das bekannte rechtmäßig erzielte Einkommen des Auskunftspflichtigen unzureichend wäre, um ihm den Erwerb dieser Immobilie zu ermöglichen; fordert die Kommission auf, zu bewerten, wie sich eine solche Maßnahme auf EU-Ebene auswirkt und ob sie sich durchführen lässt, um dadurch die Strafverfolgungsbehörden in die Lage zu versetzen, die Herkunft von unrechtmäßig erworbenen Vermögenswerten besser zu ermitteln und die Erträge aus Straftaten einzuziehen, wobei die Verhältnismäßigkeit und die Rechte der Beschuldigten zu wahren sind;

57. weist auf den Mangel an Transparenz seitens der Kommission und der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Fortschritte beim Einfrieren und bei der Beschlagnahme von Vermögenswerten von Personen, gegen die Sanktionen verhängt wurden; fordert die Mitgliedstaaten und die EU-Behörden nachdrücklich auf, umfangreiche Anstrengungen zu unternehmen, um illegal erhaltende Gelder einzuziehen; fordert die Kommission auf, eine Liste der nach dem Überfall Russlands auf die Ukraine eingefrorenen oder eingezogenen Vermögenswerte zu veröffentlichen; begrüßt den Vorschlag der Kommission von 2022 zur Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten;

58. fordert die Kommission auf, die überarbeitete Methode zur Ermittlung von Drittländern mit hohem Risiko gemäß der Richtlinie (EU) 2015/849 in vollem Umfang zu nutzen und nach eigener gründlicher Bewertung sowie gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Bewertungen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) nicht zu zögern, Länder und Gebiete mit hohem Risiko, die nicht in die FATF-Listen aufgeführt werden, in die FATF-Listen der Drittländer mit hohem Risiko aufzunehmen;

59. betont, wie wichtig es ist, die Instrumente zu stärken, mit denen sich die Behörden Zugang zu Informationen über das Eigentum an bestimmten hochwertigen Vermögenswerten verschaffen können, um so Bemühungen zur Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen und zur Bekämpfung von Geldwäsche, Steuerhinterziehung und -umgehung wirksam zu unterbinden;

([27]) „Capital Gains Tax Rates in Europe“, https://taxfoundation.org/capital-gains-tax-rates-in-europe-2022/#:~:text=A%20number%20of%20European%20countries,lowest%20rates%2C%20at%2015%20percent.

([28]) Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

60. stellt fest, dass die Qualität der Daten in einigen öffentlichen Registern der EU verbessert werden muss, obwohl europäische und nationale Rechtsvorschriften über die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentums umgesetzt wurden, wie von nichtstaatlichen Organisationen gemeldet ([29]) wurde; fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene Ressourcen, einschließlich ausreichend Personal und Technologie, bereitzustellen, sodass die Daten verarbeitet und in vollem Umfang genutzt werden können; fordert die Kommission auf, Leitlinien herauszugeben oder die Mitgliedstaaten und Meldestellen zu unterstützen, um die Qualität der Daten in den Registern sicherzustellen;

61. weist erneut auf die Bedeutung der Transparenz von Informationen über das wirtschaftliche Eigentum in der ganzen Welt hin; betont, dass die Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse und die Kontrolle von Unternehmen, Treuhandgesellschaften und anderen juristischen Personen für die Bekämpfung illegaler Finanzströme von entscheidender Bedeutung ist; stellt fest, dass in den Pandora-Papieren Beispiele für Einzelpersonen genannt wurden, die die Transparenz im Hinblick auf die wirtschaftlichen Eigentümer in den Mitgliedstaaten umgehen; bedauert jedoch, dass es bei der Einrichtung des Systems zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer in der EU aufgrund technischer Probleme zu Verzögerungen gekommen ist; bringt sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Verzögerungen in den Mitgliedstaaten und die insgesamt mangelnde Koordinierung bei der Umsetzung die Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit des Systems zur Vernetzung untergraben, und fordert alle Akteure auf, diese Verzögerungen umgehend zu beseitigen; hebt hervor, dass der Zugang zu angemessenen, präzisen und aktuellen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum und die Überprüfung juristischer Personen wertvolle Instrumente zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und -vermeidung sind;

62. begrüßt, dass die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF — Financial Action Task Force) die Empfehlung 24 überarbeitet hat, der zufolge Länder verpflichtet sind, die missbräuchliche Nutzung von juristischen Personen zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu verhindern; hebt hervor, dass die Staaten fortan dafür Sorge tragen sollten, dass Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum bei einer Behörde oder öffentlichen Stelle, die als Register der wirtschaftlichen Eigentümer fungiert, oder bei einem ebenso wirksamen alternativen Mechanismus verzeichnet werden;

63. betont, dass Fortschritte bei der Bekämpfung der Nutzung von anonymen Gesellschaften nur erzielt werden können, wenn Informationen zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Ländern leicht zugänglich gemacht werden und wenn die Behörden diese Informationen nutzen und zu Ermittlungszwecken mit anderen Informationen abgleichen dürfen;

64. begrüßt ferner, dass die Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ derzeit eine Überarbeitung der Empfehlung 25 über die Transparenz von juristischen Konstruktionen und über die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern bei solchen Konstruktionen durchführt; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass in dem Standard — ähnlich wie im EU-Recht bereits vorhanden — festgelegt werden sollte, dass Trusts oder andere ähnliche Rechtsvereinbarungen registriert werden müssen, und dass der Zugang zu Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern von Trusts mindestens so umfassend ist, wie er derzeit im EU-Recht festgelegt ist;

65. nimmt das Urteil des EuGH vom 22. November 2022 in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20 betreffend den Zugang der breiten Öffentlichkeit zu Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern gemäß der fünften Geldwäscherichtlinie der EU zur Kenntnis, den der Gerichtshof für ungültig erachtet hat, mit Ausnahme für diejenigen, die ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Angaben geltend machen können; fordert die Mitgliedstaaten, die den zentralen Meldestellen (FIU), den zuständigen Behörden und den Verpflichteten aufgrund des Urteils den Zugang zu Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer entzogen haben, auf, diesen unverzüglich wieder zu ermöglichen;

66. bekräftigt seine Schlussfolgerungen in Bezug auf die Tatsache, dass einige US-Staaten wie South Dakota, Alaska, Wyoming, Delaware und Nevada, wie in den Pandora-Papieren aufgezeigt, zu Hochburgen des Bank- und Geschäftsgeheimnisses geworden sind; bedauert, dass es in diesen Staaten seit den Enthüllungen keine sichtbaren Fortschritte bzw. keinen politischen Willen gibt, die notwendigen Reformen durchzuführen;

67. begrüßt die Annahme der ersten endgültigen Regelung über die Berichterstattung mit Blick auf wirtschaftliche Eigentümer im Rahmen des US-Gesetzes über Unternehmenstransparenz (Corporate Transparency Act); bedauert den mangelnden politischen Willen der USA, Informationen über die Finanzkonten von Nicht-US-Bürgern auszutauschen; fordert die USA auf, die Gemeinsamen Meldestandards der OECD so rasch wie möglich zu übernehmen und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen der OECD neue Verhandlungen mit den USA aufzunehmen, um innerhalb eines gemeinsam vereinbarten und gestärkten Rahmens für den gemeinsamen Meldestandard volle Gegenseitigkeit zu erreichen;

68. weist darauf hin, dass im Zusammenhang mit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete bewertet wird, ob ein Land oder Gebiet gemäß dem Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken mindestens eine „weitgehend konforme“ Einstufung mit Blick auf den gemeinsamen Meldestandard aufweist; fordert den Rat auf, die USA im Rahmen der EU-Liste neu zu bewerten, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien der Steuertransparenz;

([29]) Zum Beispiel: https://www.transparency.org/en/news/open-lux-authorities-in-the-dark-over-luxembourg-private-investment-fund-beneficial-owners; https://www.transparency.org/en/news/eu-beneficial-ownership-registers-public-access-data-availability-progress-2021.

69. fordert den US-Kongress auf, den Gesetzentwurf „Establishing New Authorities for Business Laundering and Enabling Risks to Security Act“ (ENABLERS) zu verabschieden, der den Nicht-Finanzsektor bzw. die Finanzintermediäre verpflichten würde, ihre Kunden Maßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu unterziehen, wie in den Standards der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (FATF) empfohlen;

70. stellt fest, dass Briefkastenfirmen für aggressive Steuerplanung oder Steuerhinterziehung missbraucht werden können; begrüßt den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften zur Verhinderung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen für Steuerzwecke und zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU ([30]); bedauert, dass der Rat (Wirtschaft und Finanzen) den Text auf seiner Tagung vom 16. Mai 2023 nicht erörtert hat, obwohl in technischen Fragen Fortschritte erzielt wurden, und dass unter schwedischem Ratsvorsitz keine Einigung erzielt werden wird; fordert den Rat auf, den Vorschlag unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments unverzüglich anzunehmen; hebt hervor, dass die Einführung neuer Transparenzstandards für den Missbrauch von Briefkastenfirmen dazu beitragen wird, dass deren missbräuchliche Verwendung von den Steuerbehörden leichter aufgedeckt werden kann; fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich verstärkt für die weltweite Regulierung verbindlicher Substanzanforderungen für Unternehmen als Instrument zur Verhinderung von Steuervermeidung einzusetzen;

71. stellt mit Besorgnis fest, dass die jüngsten Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung im Rahmen des globalen Forums für die rechtliche Umsetzung des Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten und — erstmals — die Ergebnisse der ersten Überprüfungen der Wirksamkeit der Umsetzung dieser Standards in die Praxis darauf hindeuten, dass der von einigen Mitgliedstaaten eingeführte Rahmen verbessert werden muss, damit die Anforderungen in vollem Maße erfüllt werden ([31]); fordert die Kommission auf, die Ergebnisse der gegenseitigen Begutachtung bei ihrer Überwachung der Umsetzung der DAC-Richtlinien in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen;

72. nimmt die Einigung des Rates über die Ausweitung des Anwendungsbereichs des Verhaltenskodexes für die Unternehmensbesteuerung zur Kenntnis; betont, dass mit der Überarbeitung des Verhaltenskodexes das Konzept der „steuerlichen Besonderheiten mit allgemeiner Geltung“ eingeführt wird, die dann als schädlich angesehen werden sollen, wenn sie zu einer doppelten Nichtbesteuerung oder zur doppelten oder mehrfachen Nutzung von Steuervergünstigungen führen, wie vom Parlament gefordert; fordert die Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ auf, ihr überarbeitetes Mandat in vollem Umfang zu nutzen;

73. begrüßt, dass die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke zu besseren Rechtsvorschriften und Steuerpraktiken in einigen Entwicklungsländern durch fachliche Zusammenarbeit und politischen Dialog geführt hat, wodurch festgestellte Steuerprobleme angegangen werden sollen;

74. bedauert hingegen, dass der Rat nicht bereit ist, dem künftigen Transparenzkriterium bezüglich des eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümers zuzustimmen, dessen Verschleierung ein gemeinsames Merkmal der durch die Panama-Papiere aufgedeckten Systeme und ein wesentlicher Faktor für die Fortführung und den Erfolg solcher Systeme war;

75. fordert der Rat erneut auf, den Zuständigkeitsbereich der Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ auszuweiten, und zwar auf präferenzielle Einkommens- und Kapitalsteuerregelungen sowie Einkommens- und Vermögenssteuerregelungen, die als schädlich angesehen werden;

76. weist zudem auf die Entschließungen des Parlaments vom zur Überarbeitung der EU-Liste der Steueroasen und zu der Reform der EU-Politik im Bereich schädliche Steuerpraktiken (einschließlich der Reform der Gruppe „Verhaltenskodex“), fordert den Rat auf, die Beratungen über eine umfassende Reform des Kodexes wieder aufzunehmen und die Empfehlungen des Parlaments umzusetzen, insbesondere um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass mehrere Mitgliedstaaten über umfassendere schwarze Listen verfügen als die EU, was darauf hindeutet, dass auf EU-Ebene strengere Kriterien angewandt werden könnten;

77. fordert den Rat auf, insbesondere Länder und Gebiete außerhalb der EU, die einen Unternehmenssteuersatz von 0 % haben oder Unternehmensgewinne bzw. Einzelpersonen nicht besteuern, automatisch in die Liste aufzunehmen, sodass dies als eigenständiges Kriterium gilt; stellt mit Besorgnis fest, dass Drittländer unter Umständen nicht konforme Steuerregelungen aufheben, sie aber durch neue Steuerregelungen ersetzen, die für die EU potenziell schädlich sind;

([30]) COM(2021)0565.

([31]) Belgien, Estland, Kroatien, Lettland, Polen und Ungarn sind die Mitgliedstaaten, dessen Rechtsrahmen in der Gesamteinschätzung des Rechtsrahmens als „vorhanden, aber verbesserungsbedürftig“ eingestuft wurde, während bei Kroatien der Rechtsrahmen in Bezug auf die Wirksamkeit in der Praxis als „nicht konform“ eingestuft worden ist. Länder, die in der Gesamteinschätzung in Bezug auf die Wirksamkeit in der Praxis als „teilweise konform“ eingestuft wurde, sind Estland, Malta und Rumänien. https://www.oecd-ilibrary.org/taxation/peer-review-of-the-automatic-exchange-of-financial-account-information-2022_36e7cded-en.

78. bedauert das Fehlen einer demokratischen Rechenschaftspflicht bei der Erstellung der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke; weist darauf hin, dass der Rat bei der Entscheidung, Länder von der „grauen Liste" in die „schwarze Liste" und umgekehrt zu verschieben, manchmal von diplomatischen oder politischen Motiven und nicht von objektiven Bewertungen geleitet zu sein scheint; betont, dass dies die Glaubwürdigkeit, Berechenbarkeit und den Nutzen der Listen untergräbt; fordert eine Konsultierung des Parlaments bei der Erstellung der Liste und eine umfassende Überarbeitung der Bewertungskriterien;

79. betont, dass durch die Pandora-Papiere erneut angemahnt wird, dass die Wirksamkeit der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete erhöht werden muss, damit sie nicht nur als Instrument dient, um EU-Einrichtungen und Behörden dabei zu unterstützen, risikobehaftete Unternehmen zu ermitteln und Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, sondern auch, um Länder aktiv zu Reformen zu ermutigen und mit ihnen zusammenzuarbeiten, damit sie die internationalen Steuernormen einhalten;

80. betont, dass die Aufnahme in die Liste und die Abwehrmaßnahmen nach Möglichkeit unverzüglich erfolgen müssen, die EU jedoch systematischere, transparente Kooperations- und Konsultationsverfahren mit Entwicklungsländern einführen muss, die nicht über angemessene Steuerpraktiken verfügen, bevor Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, insbesondere im Hinblick darauf, dass den Behörden dieser Länder zuvor Möglichkeiten zum Wissens- und Kapazitätsaufbau zur Verfügung gestellt wurden;

81. begrüßt die Einigung der OECD und der G20 vom Oktober 2021 über die Reform der internationalen Körperschaftsteuervorschriften; weist darauf hin, dass mit der zweiten Säule der Vereinbarung ein weltweiter effektiver Mindestkörperschaftssteuersatz von 15 % eingeführt wird, der für Unternehmen mit jährlichen Einnahmen von mehr als 750 Mio. EUR gilt, was dazu beitragen dürfte, die Nutzung von Steueroasen auf der ganzen Welt zu verringern; betont, dass es äußerst wichtig ist, den effektiven Steuersatz von 15 %, wie er im inklusiven Rahmen der OECD/G20 vereinbart wurde, auf der Ebene der EU anzuwenden;

82. weist darauf hin, dass mit der geplanten globalen Mindeststeuer für Unternehmen ein fester Referenzwert für die Unternehmensbesteuerung festgelegt wird, mit dem die Steuervermeidung durch Unternehmen bekämpft werden kann; begrüßt die erzielten Fortschritte und fordert weitere Bemühungen, darauf aufzubauen; fordert, dass die daraus resultierenden Fiskalkapazitäten genutzt werden, um widerstandsfähigere, nachhaltigere und gerechtere Gesellschaften aufzubauen; fordert eine internationale Zusammenarbeit bei der Mindestbesteuerung von Unternehmen und Maßnahmen zur Verbesserung der Transparenz bei der Verfolgung von Steuerhinterziehern; betont, dass multinationale Unternehmen Steuern in den Ländern zahlen sollten, in denen ihre Wirtschaftstätigkeit und Wertschöpfung stattfindet; ist der Auffassung, dass die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen den Ländern gerecht und ausgewogen sein und mit dem Ziel der Verringerung der Ungleichheiten unter den Ländern im Einklang stehen muss; fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, diesem Ziel gerecht zu werden und dieses weltweite Projekt politisch zu unterstützen;

83. weist darauf hin, dass mehrere Mitgliedstaaten präferenzielle Körperschaftsteuersysteme beibehalten haben, die in anderen Mitgliedstaaten zu Steuerausfällen in Milliardenhöhe geführt haben könnten; fordert mehr Transparenz in Bezug auf Steuervergünstigungssysteme sowie mehr Steuersolidarität zwischen den Mitgliedstaaten der EU; stellt überdies fest, dass in einigen Mitgliedstaaten einige wenige unverhältnismäßig hohe Zu- und Abflüsse ausländischer Direktinvestitionen und passive Einkünfte zu verzeichnen sind und dass diese Ströme zumindest teilweise auf „Scheininvestitionen", wie es in Schlussfolgerungen von Analysten des IWF heißt ([32]), zurückgehen, mit denen möglicherweise Steuern vermieden und Gelder gewaschen werden sollen;

84. fordert die Kommission auf, auch künftig die Mitgliedstaaten daraufhin zu überwachen, ob sie eine aggressive Steuerplanung ermöglichen, dem Europäischen Parlament darüber Bericht zu erstatten und länderspezifische Empfehlungen zur Bekämpfung aggressiver Steuerplanung vorzulegen und Druck auf die entsprechenden Mitgliedstaaten auszuüben, damit sie Reformen durchführen;

85. besteht darauf, dass die Kommission im Hinblick auf die Durchführung künftiger gesetzgeberischer Reformen der Steuerpolitik, die erforderlich sind, um sich mit den in den Pandora-Papieren aufgezeigten Problemen wirksam zu befassen, alle Möglichkeiten prüfen sollte, die der AEUV bietet, um die Beschlussfassung effizienter zu gestalten;

86. betont, dass die internationale Zusammenarbeit zwar von wesentlicher Bedeutung ist, um der Steuervermeidung ein Ende zu setzen, und dass sie für die Schaffung gerechter und wirksamer nationaler Steuersysteme von entscheidender Bedeutung ist, dass die Mitgliedstaaten jedoch in der Lage sein sollten, einseitige Maßnahmen zum Schutz ihrer Steuerbemessungsgrundlage im Rahmen ihrer Steuerhoheit und des EU-Rechts zu ergreifen, wobei an erster Stelle die Nichtabzugsfähigkeit oder die eingeschränkte Abzugsfähigkeit von Kosten (Zinsen, Lizenzgebühren und Zahlungen für Dienstleistungen), die Einführung von Maßnahmen zum Steuerrückbehalt, die Beschränkung der Steuerbefreiung von Beteiligungen oder die Einführung besonderer Dokumentationspflichten zu nennen wären;

([32]) „The Rise of Phantom Investments", https://www.imf.org/en/Publications/fandd/issues/2019/09/the-rise-of-phantom-FDI-in-tax-havens-damgaard.

o

o o

87. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission, dem US-Kongress, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ zu übermitteln.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/493

23.1.2024

P9_TA(2023)0250

Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG)

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zu der Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) (2023/2010(INI))

(C/2024/493)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf die Resolution 70/1 der Vereinten Nationen mit dem Titel „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030), die auf dem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur nachhaltigen Entwicklung am 25. September 2015 in New York angenommen wurde und in der die Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG) festgelegt wurden,

— unter Hinweis auf die Veröffentlichung der Abteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten von 2022 mit dem Titel „SDG Good Practices: A compilation of success stories and lessons learned in SDG Implementation — Second Edition“ (Bewährte Verfahren für Nachhaltigkeitsziele — Erfolgsgeschichten und Erfahrungen bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung — Zweite Ausgabe),

— unter Hinweis auf den Globalen Bericht über nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen von 2019 mit dem Titel „The Future is Now: Science for Achieving Sustainable Development“ (Zukunft ist jetzt — Die Wissenschaft im Dienst der nachhaltigen Entwicklung),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD) und den globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming und Montreal, der auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt (CBD COP 15) verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf den Sendai-Aktionsrahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030, der auf der am 18. März 2015 abgehaltenen dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Katastrophenvorsorge von den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen angenommen wurde,

— unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC), das Übereinkommen, das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 21) in Paris geschlossen wurde und die Einigung über einen neuen Ausgleichsfonds für „Verluste und Schäden“ für gefährdete Länder, die am 20. November 2022 auf der COP 27 in Scharm El-Scheich verabschiedet wurde,

— unter Hinweis auf den Sonderbericht des IPCC über den Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima vom 24. September 2019,

— unter Hinweis auf den sechsten Bewertungsbericht des IPCC (AR6) vom 28. Februar 2022 und seinen Synthesebericht vom 20. März 2023,

— unter Hinweis auf den Bericht über die menschliche Entwicklung 2021/22 zum Thema „Ein unsicheres Leben in ungewissen Zeiten: In einer Welt im Wandel die Zukunft gestalten“,

— unter Hinweis auf die dritte Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die vom 13. bis 16. Juli 2015 in Addis Abeba stattfand,

— unter Hinweis auf das sechste Gipfeltreffen zwischen der Europäischen Union und der Afrikanischen Union vom 17./18. Februar 2022 und die dazugehörige Abschlusserklärung mit dem Titel: „Eine gemeinsame Vision für 2030“,

— unter Hinweis auf die Verhandlungen über ein neues Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks (AKP), das das Abkommen von Cotonou ersetzen soll,

— unter Hinweis auf das Gipfeltreffen der Vereinten Nationen zur Umgestaltung der Bildung, das vom 16. bis zum 19. September 2022 in New York stattfand,

— unter Hinweis auf das Gipfeltreffen zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung 2023, das im September 2023 während der Tagungswoche der Generalversammlung der Vereinten Nationen auf hoher Ebene einberufen wird,

— unter Hinweis auf den für September 2024 geplanten Zukunftsgipfel, auf dem wichtige Reformen der multilateralen Institutionen und der Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung auf globaler Ebene beschlossen werden sollen,

— unter Hinweis auf den UN-Bericht über nachhaltige Entwicklung 2021 mit dem Titel „The Decade of Action for the Sustainable Development Goals“ (Aktionsdekade für die Ziele für nachhaltige Entwicklung) und den UN-Bericht über nachhaltige Entwicklung 2022 mit dem Titel „Von der Krise zur nachhaltigen Entwicklung: die Ziele für nachhaltige Entwicklung als Fahrplan für 2030 und darüber hinaus“,

— unter Hinweis auf den Bericht der Vereinten Nationen über die Ziele für nachhaltige Entwicklung 2022,

— unter Hinweis auf die Online-Datenbank „SDG Acceleration Actions“,

— unter Hinweis auf die Initiative des Generalsekretärs der Vereinten Nationen „SDG Stimulus to Deliver Agenda 2030“ vom Februar 2023,

— unter Hinweis auf die Resolution des UN-Menschenrechtsrates vom 8. Oktober 2021 und die Resolution der UN-Generalversammlung vom 28. Juli 2022 über das Menschenrecht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt,

— unter Hinweis auf die Resolution der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) „5/10. Die ökologische Dimension eines nachhaltigen, resilienten und integrativen Aufschwungs nach COVID-19“, die am 2. März 2022 angenommen wurde,

— unter Hinweis auf die Initiative „Eine Gesundheit“ der WHO,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Übereinkommens im Rahmen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt des Meeres in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsgewalt (BBNJ) vom 4. März 2023 (UN-Hochseevertrag),

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) und die EU-Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030,

— unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen mit dem Titel „Our Common Agenda“ (Unsere gemeinsame Agenda), der der Generalversammlung der Vereinten Nationen vorgelegt wurde, und unter Hinweis auf die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 76/6 vom 15. November 2021, mit der dem Generalsekretär der Vereinten Nationen das Mandat erteilt wurde, Folgemaßnahmen zu seinem Bericht zu ergreifen,

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments und der Kommission vom 30. Juni 2017 mit dem Titel „Der neue europäische Konsens über die Entwicklungspolitik — Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft“ ([1]),

— unter Hinweis auf den Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 ([2]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Umweltagentur (EUA) vom 4. Dezember 2019 mit dem Titel „European environment — state and outlook 2020: knowledge for transition to a sustainable Europe“ (Die Umwelt in Europa — Zustand und Ausblick 2020: Wissen für den Übergang zu einem nachhaltigen Europa),

— unter Hinweis auf den Bericht der OECD vom 10. November 2022 mit dem Titel „Global Outlook on Financing for Sustainable Development 2023: No Sustainability Without Equity“ (Gesamtausblick auf die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung 2023: Keine Nachhaltigkeit ohne Gerechtigkeit),

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 19. September 2018 mit dem Titel „Bessere Indikatoren für die Bewertung der Nachhaltigkeitsziele — der Beitrag der Zivilgesellschaft“, vom 30. Oktober 2019 mit dem Titel „Niemanden zurücklassen bei der Umsetzung der Agenda für nachhaltige Entwicklung 2030“ und vom 8. Dezember 2021 mit dem Titel „Erneuerte Strategie für nachhaltige Finanzen“,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 8. Februar 2023 mit dem Titel „Fortschritte bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele“,

— unter Hinweis auf die Initiativen „Grüner Deal“ und „Global Gateway“, die am 11. Dezember 2019 bzw. am 1. Dezember 2021 gestartet wurden,

— unter Hinweis auf die Arbeitsprogramme der Kommission für 2020 (COM(2020)0037), 2021 (COM(2020)0690), 2022 (COM(2021)0645) und 2023 (COM(2022)0548) und ihre Verweise auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung, insbesondere den ersten freiwilligen Überprüfungsbericht der EU über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele,

([1]) ABl. C 210 vom 30.6.2017, S. 1.
([2]) ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22.

— unter Hinweis auf die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 18. November 2020 mit dem Titel „Delivering on the UN's Sustainable Development Goals — A comprehensive approach" (Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung — ein umfassender Ansatz) (SWD(2020)0400),

— unter Hinweis auf die Aufnahme der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Rahmen für bessere Rechtsetzung, einschließlich der Mitteilung der Kommission vom 29. April 2021 mit dem Titel „Bessere Rechtsetzung: Mit vereinten Kräften für bessere Rechtsvorschriften" (COM(2021)0219),

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zum Thema „Menschenwürdige Arbeit weltweit für einen globalen gerechten Übergang und eine nachhaltige Erholung" (COM(2022)0066), insbesondere die darin enthaltenen Zusagen zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf den von der Kommission am 9. Dezember 2021 angenommenen Aktionsplan für die Sozialwirtschaft,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 24. Oktober 2019 zur Ökonomie des Wohlergehens ([3]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung,

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 22. Juni 2021 mit dem Titel „Ein umfassendes Konzept zur Beschleunigung der Umsetzung der VN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung — Ein besserer Wiederaufbau nach der COVID-19-Krise",

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2022 zur transformativen Rolle der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Weltbürgerschaft als maßgebliches Instrument zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung (SDG),

— unter Hinweis auf den Eurostat-Beobachtungsbericht 2021 über die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der EU, der am 15. Juni 2021 veröffentlicht wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. September 2015 zu den Folgemaßnahmen zur Europäischen Bürgerinitiative „Right2Water" ([4]) und seine Entschließung vom 5. Oktober 2022 zum Zugang zu Wasser als Menschenrecht — die externe Dimension ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2017 zur europäischen Nachhaltigkeitspolitik ([6]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2019 zum strategischen Jahresbericht über die Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ([7]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 28. November 2019 zum Klima- und Umweltnotstand ([8]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2021 zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben" ([9]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zum Europäischen Semester für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik: Jahresbericht zum nachhaltigen Wachstum 2022 ([10]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 23. Juni 2022 zur Umsetzung und Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ([11]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2022 zu dem EU-Aktionsplan für die Sozialwirtschaft ([12]),

---

([3]) ABl. C 400 vom 26.11.2019, S. 9.
([4]) ABl. C 316 vom 22.9.2017, S. 99.
([5]) ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 54.
([6]) ABl. C 334 vom 19.9.2018, S. 151.
([7]) ABl. C 23 vom 21.1.2021, S. 130.
([8]) ABl. C 232 vom 16.6.2021, S. 28.
([9]) ABl. C 67 vom 8.2.2022, S. 25.
([10]) ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 181.
([11]) ABl. C 32 vom 27.1.2023, S. 28.
([12]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 171.

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. November 2022 zur künftigen europäischen Finanzarchitektur für Entwicklung ([13]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union und der Kommission — Gesetzgeberische Prioritäten der EU für 2023 und 2024 ([14]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 14. März 2023 zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung ([15]),

— gestützt auf Artikel 3 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 208 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates ([16]),

— gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0213/2023),

A. in der Erwägung, dass die neue geopolitische Landschaft und die zahlreichen Krisen in verschiedenen Bereichen die Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung weiter verlangsamt haben, wobei bis Ablauf der Frist für die Umsetzung der Agenda 2030 weniger als sieben Jahre verbleiben; in der Erwägung, dass dringend kollektive Maßnahmen in einem neuen Maßstab erforderlich sind, um auf die Armut, die Hunderte Millionen von Menschenleben ruiniert, und auf die beispiellose Bedrohung der Bewohnbarkeit unseres Planeten durch die Klima- und Biodiversitätskrise, die miteinander zusammenhängen, zu reagieren;

B. in der Erwägung, dass die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele, 169 Zielvorgaben und begleitenden Indikatoren den einzigen global geteilten und politisch vereinbarten Rahmen für eine faktengestützte Politik darstellen und somit von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung der heutigen Herausforderungen und die Neuausrichtung des globalen Kompasses auf einen sozial und ökologisch gerechten Übergang innerhalb der planetarischen Grenzen sind, der niemanden und keinen Ort zurücklässt;

C. in der Erwägung, dass die Nachhaltigkeitsziele, da sie universell und unteilbar sind, für alle Akteure, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner, und sowohl für den öffentlichen als auch den privaten Sektor gelten; in der Erwägung, dass diese Akteure systematisch in die Ausarbeitung und Umsetzung von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Nachhaltigkeitszielen einbezogen werden sollten;

D. in der Erwägung, dass trotz einiger Fortschritte bei bestimmten Nachhaltigkeitszielen vor den Krisen einige Trends sich seitdem umgekehrt haben; in der Erwägung, dass dem UN Sustainable Development Solutions Network (SDSN) Sustainable Development Report 2022 zufolge die Welt im zweiten Jahr in Folge keine Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen mehr macht und der durchschnittliche SDG-Indexwert 2021 weiter gesunken ist, wobei kein Land auf dem besten Weg ist, alle 17 Nachhaltigkeitsziele bis 2030 zu erreichen;

E. in der Erwägung, dass der Index für menschliche Entwicklung (HDI) in den Jahren 2020 und 2021 die einzigen Rückgänge in der dreißigjährigen Geschichte des Index verzeichnete, wodurch die in den vorangegangenen fünf Jahren erzielten Gewinne zunichte gemacht wurden;

F. in der Erwägung, dass Europa bei der Verwirklichung von 26 Nachhaltigkeitszielen auf dem richtigen Weg ist, seine Anstrengungen zur Verwirklichung von 64 Zielen beschleunigen und den derzeitigen Trend bei 15 Zielen umkehren muss; in der Erwägung, dass die EU-Länder die Ziele der Agenda 2030 am ehesten erreichen, jedoch für größere negative Spillover-Effekte verantwortlich sind, die die Fähigkeit anderer Länder, ihre Ziele zu erreichen, untergraben; in der Erwägung, dass 2,8 Erden nötig wären, um den Bedarf an natürlichen Ressourcen für diesen Lebensstil zu decken, wenn die Weltbevölkerung so viel verbrauchen würde wie die EU;

G. in der Erwägung, dass die EU-Institutionen und die 27 EU-Mitgliedstaaten zusammen den größten Geber für die Entwicklungsländer darstellen und für etwa 46 % der gesamten öffentlichen Entwicklungshilfe (ODA) aller OECD-Mitglieder für die Entwicklungsländer verantwortlich sind; in der Erwägung, dass vor der COVID-19-Pandemie die jährliche globale Finanzierungslücke bei den Nachhaltigkeitszielen auf 2,5 Billionen USD geschätzt wurde; in der Erwägung, dass die Pandemie diese Lücke schätzungsweise auf jährlich mindestens 3,9 Billionen USD vergrößert hat;

([13]) ABl. C 167 vom 11.5.2023, S. 57.
([14]) ABl. C 491 vom 23.12.2022, S. 1.
([15]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0071.
([16]) ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1.

H. in der Erwägung, dass der haushaltspolitische Spielraum für einschlägige Maßnahmen in den Entwicklungsländern durch die enorme und ständig wachsende Schuldenlast erheblich eingeschränkt ist, wobei 37 der 69 ärmsten Länder der Welt im November 2022 entweder stark gefährdet oder bereits in Schuldennot geraten waren, was ihre Fähigkeit einschränkt, in die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele zu investieren; in der Erwägung, dass dieser finanzpolitische Spielraum durch externe Schocks im Zusammenhang mit den sich häufenden Krisen und das Fehlen eines günstigen internationalen Umfelds für die Mobilisierung inländischer Ressourcen weiter eingeschränkt wird;

I. in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen schätzen, dass jährlich mindestens 500 Mrd. USD bereitgestellt werden müssen, um die notwendigen Anreize für die Nachhaltigkeitsziele zu geben; in der Erwägung, dass das Konjunkturprogramm der Vereinten Nationen für die Nachhaltigkeitsziele darauf abzielt, die hohen Schuldenkosten und die zunehmenden Risiken einer Überschuldung zu mindern, die Verfügbarkeit erschwinglicher langfristiger Entwicklungsfinanzierungen deutlich zu erhöhen und Notfallfinanzierungen für bedürftige Länder aufzustocken;

J. in der Erwägung, dass der Privatsektor weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele spielen wird;

K. in der Erwägung, dass Frankreich am 22. und 23. Juni 2023 ein internationales Gipfeltreffen zum Thema „Neuer globaler Finanzpakt" ausrichten wird, um eine Bestandsaufnahme aller Mittel und Wege zur Stärkung der finanziellen Solidarität mit den Ländern des globalen Südens vorzunehmen; in der Erwägung, dass der gegenwärtige Kontext eine außerordentliche und nachhaltige Reaktion aller EU-Akteure und eine systemweite Überprüfung der Europäischen Finanzarchitektur für Entwicklung (EFAD) erfordert;

L. in der Erwägung, dass angesichts der komplexen Schocks und permanenten Krisen, die vom Klimawandel und dem Notstand in Bezug auf die biologische Vielfalt, der COVID-19-Pandemie und Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine bis hin zu steigenden Energie-, Lebensmittel- und Düngemittelpreisen, brüchigen Versorgungsketten, höherer Inflation, unhaltbaren Schuldenlasten und einer verschärften Geldpolitik reichen, sich ein allgemeiner Trend zu einem „zweigleisigen Aufschwung" zwischen den fortgeschrittenen Volkswirtschaften und den Entwicklungsländern abzeichnet, der durch eine große finanzielle Kluft gekennzeichnet ist, wobei die hohen Kreditkosten für die Entwicklungsländer ein Symptom für ein unausgewogenes internationales Finanz- und Währungssystem sind, das die mangelnden Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele noch verschärft;

M. in der Erwägung, dass das internationale System nicht über die Instrumente verfügt, um eine systemische Schuldenkrise zu bewältigen oder Schuldenumstrukturierungen, die die Schuldenlast der Länder ausreichend verringern, wirksam zu erleichtern;

N. in der Erwägung, dass das Jahr 2023 ein entscheidendes Jahr für die Überprüfung der Nachhaltigkeitsziele und für einen Vorstoß zu ihrer Verwirklichung bis 2030 ist, zumal die EU ihren ersten freiwilligen Überprüfungsbericht auf dem Hochrangigen Politischen Forum (HLPF) im Juli 2023 vorlegen wird und der globale Nachhaltigkeitsgipfel vom 19. bis 20. September 2023 die Halbzeit der Agenda 2030 und der Nachhaltigkeitsziele markiert und führende Politiker und Vordenker aus Regierungen, internationalen Organisationen, dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft, Frauen und Jugendliche sowie andere Interessenträger zusammenbringt; in der Erwägung, dass der Nachhaltigkeitsgipfel 2023 ein entscheidender Moment für ein erneuertes politisches Engagement für die Nachhaltigkeitsziele sein wird, um die Agenda 2030 zu retten, da er nur einmal alle vier Jahre stattfindet;

O. in der Erwägung, dass die Kommission bisher weder eine übergreifende Strategie für die Umsetzung der Agenda 2030 durch die EU noch einen Finanzierungsplan für die Nachhaltigkeitsziele ausgearbeitet hat, wie dies seit der Annahme der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2015 durch das Parlament, den Rat und den Europäischen Rat wiederholt gefordert wurde; in der Erwägung, dass sich die Kommission dazu verpflichtet hat, bei der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung nach einem ressortübergreifenden Ansatz zu verfahren; in der Erwägung, dass eine europäische Governance-Strategie, bei der die Ziele für nachhaltige Entwicklung in einen übergreifenden Ansatz integriert werden, besser aufeinander abgestimmte und effizientere öffentliche Maßnahmen ermöglichen würde;

P. in der Erwägung, dass in der gemeinsamen Erklärung zu den gesetzgeberischen Prioritäten für 2023 und 2024 das übergeordnete Ziel festgelegt wird, die Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch die vorgelegten Gesetzgebungsvorschläge zu beschleunigen;

Q. in der Erwägung, dass jede von der Kommission vorgeschlagene EU-Strategie zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung EU-weite, messbare und zeitgebundene Ziele sowie konkrete Maßnahmen zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung umfassen sollte, einschließlich eines aktualisierten Überwachungssystems, das den internen und externen Einfluss der EU auf die Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt;

R. in der Erwägung, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung nicht hinreichend in die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne eingebunden sind; in der Erwägung, dass insbesondere nur sehr wenige Mitgliedstaaten die Aufbau- und Resilienzpläne ausdrücklich mit den Nachhaltigkeitszielen verknüpft haben;

S. in der Erwägung, dass die Fähigkeit, Daten für die Indikatoren der Nachhaltigkeitsziele bereitzustellen, in mehreren Entwicklungsländern begrenzt ist, was die Bewertung von Fortschritten ernsthaft behindern kann;

T. in der Erwägung, dass die kollektive öffentliche Entwicklungshilfe der EU im Jahr 2021 0,49 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU ausmachte, was immer noch hinter dem vereinbarten Ziel von 0,7 % des BNE der Geberländer zurückbleibt; in der Erwägung, dass die EU mit der Annahme des 79,5 Mrd. EUR umfassenden Instruments für Nachbarschaft, Entwicklung und internationale Zusammenarbeit — Globales Europa (NDICI-GE) im Rahmen des EU-Haushalts für den Zeitraum 2021-2027 dieses einheitliche Entwicklungsinstrument strategisch und flexibel einsetzen kann, um die Entwicklungsländer wirksamer zu unterstützen;

U. in der Erwägung, dass mit der Einrichtung des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) eine offene Architektur geschaffen wurde, über die öffentliche Entwicklungsbanken und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen im Rahmen von EU-Garantien und Mischfinanzierungen öffentliche und private Mittel mobilisieren und so für eine ehrgeizigere Entwicklung für alle sowie für positivere Auswirkungen auf die Umwelt sorgen können;

V. in der Erwägung, dass ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die neue „Global-Gateway"-Strategie der EU mit den Grundsätzen der Entwicklungseffizienz in Einklang steht oder ein geeignetes Instrument ist, um die Finanzierungslücke bei den Nachhaltigkeitszielen zu schließen;

W. in der Erwägung, dass die Verringerung von Ungleichheit (SDG 10) untrennbar mit der Umsetzung der Agenda 2030 insgesamt sowie mit wirksamen Klimaschutzmaßnahmen verbunden ist;

X. in der Erwägung, dass die Mobilisierung nachhaltiger Ressourcen eine Grundvoraussetzung für transformative öffentliche Maßnahmen darstellt; in der Erwägung, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Bemühungen um Steuergerechtigkeit, Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowohl in den Industrie- als auch in den Entwicklungsländern zu verstärken;

Y. in der Erwägung, dass das politische Engagement der EU für die Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung im Rahmen des neuen Europäischen Konsenses über die Entwicklungspolitik von 2017 bekräftigt wurde, in dem die PKE als „ein wesentliches Element der Strategie [der EU] zum Erreichen der Ziele für nachhaltige Entwicklung und ein wichtiger Beitrag zum übergeordneten Ziel der Politikkohärenz im Interesse der nachhaltigen Entwicklung (PKNE)" bezeichnet wurde; in der Erwägung, dass es sich bei der PCSD um einen Ansatz handelt, der die wirtschaftliche, soziale und ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung in alle Phasen des politischen Entscheidungsprozesses einbezieht, um Synergieeffekte zwischen den einzelnen Politikbereichen zu fördern, potenzielle Zielkonflikte zu ermitteln und auszugleichen sowie die internationalen Spillover-Effekte der Politik der EU anzugehen;

Z. in der Erwägung, dass eine enge Zusammenarbeit zwischen allen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, Regierungen, EU-Institutionen und allen Partnern dringend erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die begrenzten öffentlichen Mittel so effektiv und effizient wie möglich eingesetzt werden, wobei die erfolgreiche Mobilisierung von weiterem Kapital, sowohl öffentlichem als auch privatem, wesentlich ist;

AA. in der Erwägung, dass die EU insbesondere gemäß Artikel 208 AEUV verpflichtet ist, die Ziele der Entwicklungszusammenarbeit in alle internen und externen Politikbereiche einzubeziehen, die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer haben können;

AB. in der Erwägung, dass der Erfolg des europäischen Grünen Deals und der zugesicherte gerechte grüne Wandel untrennbar an die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geknüpft sind; in der Erwägung, dass im Globalen Sachstandsbericht 2019 des Weltbiodiversitätsrats aufgezeigt wird, dass durch die derzeitigen negativen Tendenzen in Bezug auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme die Fortschritte bei der Verwirklichung von 80 % der bewerteten SDG-Zielvorgaben im Zusammenhang mit Armut, Hunger, Gesundheit, Wasser, Städten, Klima, Meeren und Land beeinträchtigt werden; in der Erwägung, dass die Klima- und die Biodiversitätskrise miteinander verflochten sind und gemeinsam und kohärent angegangen werden müssen;

AC. in der Erwägung, dass die externe Dimension des „Grünen Deals" und der „Global Gateway"-Strategie Europa in die Lage versetzen sollte, sich im Ausland besser darzustellen, indem es eine grüne Vision für Klimaschutz und Anpassung, Naturschutz und biologische Vielfalt formuliert und sich mit der Entwicklung von Infrastrukturen und einem breiteren Entwicklungsbedarf befasst, der in den strategischen Zielen Europas verankert ist; in der Erwägung, dass sich die EU in diesem Zuge auch zu einer inklusiven Vorgehensweise verpflichtet hat, wobei Frauen und junge Menschen gefördert werden und niemand zurückgelassen wird;

AD. in der Erwägung, dass das 8. Umweltaktionsprogramm der Union die gemeinsame rechtlich vereinbarte Klima- und Umweltagenda der EU bis 2030 ist und die Grundlage für die Verwirklichung der im Rahmen der UN-Agenda 2030 und ihrer Nachhaltigkeitsziele festgelegten Umwelt- und Klimaziele bildet, wobei eine Wirtschaft des Wohlergehens als Priorität verfolgt wird; in der Erwägung, dass das Aktionsprogramm jedoch unverzüglich die Stärkung umweltfreundlicher Anreize und die schrittweise Abschaffung umweltschädlicher Subventionen, insbesondere von Subventionen für fossile Brennstoffe, auf Ebene der EU, auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfordert;

AE. in der Erwägung, dass nur 24 % der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union einen spezifischen Plan zur Verringerung ihres CO_2-Fußabdrucks haben ([17]);

AF. in der Erwägung, dass Bildung ein wichtiger Faktor für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und ein Rettungsanker für Menschen in Krisensituationen ist; in der Erwägung, dass trotzdem hunderte Millionen besonders gefährdeter Kinder, Jugendlicher und Erwachsener bislang keinen Zugang zu Bildung haben; in der Erwägung, dass die bildungsbezogenen Ziele und Vorgaben der Agenda 2030 entgleist sind und die Gefahr besteht, dass Lernende und Gesellschaften für eine ungewisse Zukunft schlecht gerüstet sind;

AG. in der Erwägung, dass weltweit 760 Millionen Menschen immer noch keinen Zugang zu Elektrizität haben und 2,4 Milliarden Menschen beim Kochen auf schädliche Brennstoffe angewiesen sind, die ihrer Gesundheit und der Umwelt schaden;

AH. in der Erwägung, dass sieben von zehn Gebäuden in der EU energieineffizient sind und 11 % der Menschen in der EU von Energiearmut betroffen sind, was insbesondere bei Kindern und jungen Menschen zu Rückständen bei grundlegenden Bedürfnissen und beim Zugang zu Pflege, Bildung und Gesundheitsversorgung führt; in der Erwägung, dass auf Gebäude etwa 40 % des Energieverbrauchs in der EU und 36 % der Kohlenstoffemissionen entfallen;

AI. in der Erwägung, dass weltweit 3,6 Milliarden Menschen ohne sichere sanitäre Einrichtungen leben und 2,3 Milliarden Menschen zu Hause keine Möglichkeit haben, sich die Hände zu waschen; in der Erwägung, dass der Zeitraum von 2018 bis 2028 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser für nachhaltige Entwicklung“ erklärt wurde; in der Erwägung, dass insbesondere in der Resolution 64/292 der Generalversammlung der Vereinten Nationen das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Versorgung ausdrücklich anerkannt wird; in der Erwägung, dass in den Entwicklungs- und Schwellenländern der Wasserbedarf aller Wirtschaftszweige und insbesondere der Energie- und Landwirtschaft zunimmt;

AJ. in der Erwägung, dass die Industrieländer und China große Mengen an virtuellem Wasser importieren, d. h. Wasser, das für die Produktion von Lebensmitteln und Waren verwendet wird, auch aus Ländern, die unter Wasserknappheit leiden;

AK. in der Erwägung, dass „Right2Water“ mit 1,9 Mio. Unterzeichnern die erste erfolgreiche Europäische Bürgerinitiative war; in der Erwägung, dass das Parlament in seiner Entschließung zu den Folgemaßnahmen zur EBI bedauerte, dass es der Mitteilung der Kommission als Reaktion auf die EBI an Ehrgeiz mangelte;

AL. in der Erwägung, dass der NGO „Global Witness“ zufolge mehr als ein Drittel der Land- und Umweltverteidiger, die weltweit zwischen 2015 und 2019 ermordet wurden, indigenen Gemeinschaften angehörten, deren Kompetenzen im Bereich der Land- ***und*** Wassernutzung von entscheidender Bedeutung dafür sind, die Klimakrise und den Verlust der Biodiversität zu bekämpfen;

AM. in der Erwägung, dass nach dem Konzept „Eine Gesundheit“ die Gesundheit des Menschen nachweislich von der Gesundheit des Planeten abhängt und eine gesunde Umwelt zu den Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen der Menschen gehört;

Aktueller Sachstand zur Halbzeit

1. erkennt an, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung ein gemeinsames Anliegen der Menschheit als Ganzes sind; unterstreicht sein Engagement für die Agenda 2030 und die 17 Nachhaltigkeitsziele mit ihren 169 begleitenden messbaren Zielvorgaben, insbesondere angesichts der sich verschlechternden geopolitischen Lage, wie z. B. dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine, der anhaltenden Klima-, Biodiversitäts-, Gesundheits-, Schulden- und Ernährungssicherheitskrise sowie der zunehmenden Verstöße gegen die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter und der gewaltsamen Konflikte, von denen viele Teile der Welt, insbesondere die Entwicklungsländer, weiterhin betroffen sind; weist darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die starke Verflechtung solcher Krisen zu berücksichtigen;

2. warnt vor einer immer größer werdenden Kluft bei der Verteilung von Wohlstand und Einkommen, die zu weiterer Ungleichheit und Armut führen würde und in den letzten Jahren in vielen Teilen der Industrie- und Entwicklungsländer bereits zu einer Zersplitterung der Gesellschaft geführt hat; warnt auch vor jeglicher Verzögerung bei der Bewältigung der Umwelt- und Klimaherausforderungen, vor denen Europa und die Weltgemeinschaft stehen;

3. hebt vor diesem Hintergrund hervor, wie wichtig es ist, einen integrierten Ansatz für die Nachhaltigkeitsziele umzusetzen, die den einzigen evidenzbasierten universellen politischen Fahrplan darstellen, um den Planeten zu schützen, die Klimakrise abzuwenden und die Instrumente zur Erreichung von Wohlstand für alle bereitzustellen; erinnert daran, dass das Versprechen, niemanden und keinen Ort zurückzulassen, im Mittelpunkt der Agenda 2030 steht und dass die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele allen Ländern, Regionen, Völkern und Gesellschaftssegmenten zugutekommen würde, indem der Schwerpunkt auf Fragen der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelegt und die Ursachen dieser Probleme angegangen werden, wobei denjenigen, die am stärksten ausgegrenzt und gefährdet sind, besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, und dass die kulturelle Nachhaltigkeit und die Rechte indigener Völker gefördert werden sollten;

([17]) *Europäische Kommission (2022): Eurobarometer: EU SMEs working towards sustainability.*

4. betont, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung sozial gerecht und klimagerecht verwirklicht werden sollten, wobei auf eine gerechte Verteilung knapper Ressourcen im Rahmen der Belastbarkeitsgrenzen des Planeten zu achten ist; bekräftigt, dass Frieden, Diplomatie und internationale Zusammenarbeit grundlegende Bedingungen sind, damit die Welt bis 2030 und darüber hinaus Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung verzeichnet;

5. hebt hervor, dass die EU zur Halbzeit der Agenda 2030 bei der globalen Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele weiterhin eine führende Rolle spielen und dies auch glaubhaft unter Beweis stellen muss, indem sie beispielsweise die Führung bei der Mobilisierung angemessener Finanzmittel zur Unterstützung für die Nachhaltigkeitsziele relevante Veränderungen übernimmt; weist darauf hin, dass die 2020er-Jahre zur Aktionsdekade der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung erklärt wurden;

6. betont, dass die EU-Mitglieder und die Kommission die Kohärenz der Politik und die Einbeziehung aller Akteure auf allen Verwaltungsebenen fördern müssen, indem sie den Nachhaltigkeitszielen Vorrang einräumen und sie in alle Folgenabschätzungen einbeziehen;

7. hebt hervor, dass 2023 eine einzigartige Gelegenheit bietet, Fahrt aufzunehmen und die dringenden transformativen Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um unsere Gesellschaften entschieden auf Kurs zu bringen, um die Nachhaltigkeitsziele zu verwirklichen; warnt davor, dass die Folgen der Untätigkeit und eines weiteren verlorenen Jahres in erster Linie von den am meisten gefährdeten Menschen und Gemeinschaften getragen werden würden; fordert alle EU-Staats- und Regierungschefs auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um unverzüglich Fortschritte bei den Verpflichtungen, Maßnahmen und Finanzierungen der EU zu erzielen;

8. erinnert daran, dass die EU bis 2050 die planetarischen Grenzen vollständig einhalten muss; betont, dass dies nur erreicht werden kann, wenn sie ihre Anstrengungen im Bereich der Umweltmaßnahmen — etwa in den Bereichen Klima und biologische Vielfalt, Energieeffizienz und grüner Übergang — intensiviert und ihre Ressourceneffizienz um das Zehnfache steigert, während sie ihre nicht erneuerbaren Materialien in vollständig geschlossenen Kreisläufen und erneuerbare Energie in mindestens zehnfachen Kreisläufen einsetzt und dabei die Grundsätze der Unschädlichkeit und der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen beachtet; betont, dass die Union nicht nur die Zerstörung ihrer natürlichen Ökosystem einstellen, sondern sie auch schützen und wiederherstellen sollte, um gesunde, lebenswichtige und resiliente Ökosysteme herzustellen;

9. stellt fest, dass der Umsetzungsprozess für fast alle Nachhaltigkeitsziele schleppend verläuft und dass für zahlreiche Indikatoren zwei Jahre des Rückschritts in Folge verzeichnet wurden ([18]); bekräftigt die Bedeutung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele und hebt die wichtigsten Herausforderungen für eine nachhaltige Entwicklung hervor, insbesondere in Bezug auf Armut (SDG 1), Hunger (SDG 2), Gesundheit (SDG 3), Bildung (SDG 4), Gleichstellung der Geschlechter (SDG 5), sauberes Wasser und angemessene sanitäre Einrichtungen für alle (SDG 6), saubere und erschwingliche Energie (SDG 7), Klimawandel (SDG 13), Leben unter Wasser einschließlich der Ozeane (SDG 14) und biologische Vielfalt (SDG 15); betont die strategische Rolle, die das SDG 10 zur Verringerung von Ungleichheit und das SDG 17 für globale Partnerschaften bei der weltweiten Umsetzung der Agenda 2030 spielen kann;

10. unterstreicht die Bedeutung des Hochrangigen Politischen Forums für nachhaltige Entwicklung 2023 und des Nachhaltigkeitsgipfels, die beide in New York stattfinden sollen, als Gelegenheiten, die Fortschritte der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und der 17 Nachhaltigkeitsziele zur Halbzeit zu überprüfen; ist der Auffassung, dass diese Treffen politische Leitlinien auf hoher Ebene und neue Impulse für verstärkte Anstrengungen und beschleunigte Maßnahmen zur Erreichung der Ziele bis 2030 geben müssen; nimmt in diesem Zusammenhang die Ziele für nachhaltige Entwicklung zur Kenntnis, denen 2023 besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird (SDG 6, 7, 9, 11 und 17) ([19]);

11. bekräftigt, dass der Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen ein Grundrecht ist und dass die Verbesserung dieses Zugangs von entscheidender Bedeutung ist, um die Ziele der Armutsbeseitigung, der sozialen Gleichheit, der öffentlichen Gesundheit, der Ernährungssicherheit und der nachhaltigen Entwicklung zu erreichen; weist erneut darauf hin, dass Wasser kein einfaches kommerzielles Produkt, sondern ein für das Leben und die Würde des Menschen unverzichtbares öffentliches Gut ist, so wie dies auch der EU-Wasserrahmenrichtlinie ([20]) zu entnehmen ist;

12. betont, dass die Wasserpolitik der nachhaltigen Bewirtschaftung von Flüssen, Seen, Feuchtgebieten, Quellen und Grundwasserleitern Vorrang einräumen und eine nachhaltige Wasserbewirtschaftung im Agrarsektor unterstützen muss, da dies der Schlüssel zur Bewältigung der aktuellen Krisen der Verschmutzung, Entwaldung, Wüstenbildung, des Verlusts der biologischen Vielfalt und des Klimawandels ist; weist auf die potenziellen Risiken der Wasserentnahme und Wasserverschmutzung bei groß angelegten Landkäufen für die Landwirtschaft und die Rohstoffindustrie hin;

([18]) Bericht der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2022, „From Crisis to Sustainable Development: the SDGs as Roadmap to 2030 and Beyond".

([19]) *Nachhaltigkeitsziel 6: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen; Nachhaltigkeitsziel 7: Bezahlbare und saubere Energie; Nachhaltigkeitsziel 9: Industrie, Innovation und Infrastruktur; Nachhaltigkeitsziel 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden; Nachhaltigkeitsziel 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele.*

([20]) Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1).

13. stellt fest, dass der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine Störungen der Energieversorgungssysteme weltweit zur Folge hat und hervorgehoben hat, dass es erforderlich ist, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen rasch zu beenden, alle einschlägigen Subventionen einzustellen und den Übergang zu erneuerbaren Energiequellen zu vollziehen;

14. betont in diesem Zusammenhang, dass die Union und die Mitgliedstaaten dringend konzertierte Anstrengungen unternehmen müssen, um Fortschritte in Bezug auf SDG 7 zu erzielen, um den Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle zu sichern; unterstreicht, dass die Sicherheit der Energieversorgung, der universelle Zugang und die Erschwinglichkeit auf lange Sicht nur durch den Einsatz erneuerbarer Energie erreicht werden können;

15. hebt hervor, dass die Verwirklichung von SDG 7 zum Erreichen mehrerer anderer Ziele für nachhaltige Entwicklung beitragen wird, unter anderem im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut, Geschlechtergleichheit, Klimawandel, Ernährungssicherheit, Gesundheit, Bildung, nachhaltigen Städten und Gemeinden, sauberem Wasser und Sanitäreinrichtungen, menschenwürdiger Arbeit, Innovation, Verkehr und Flüchtlingen;

16. betont, dass die Umsetzung von SDG 7 mit einer fairen, inklusiven und gerechten Energiewende mit universellem Zugang zu Energie, grünen Arbeitsplätzen, diversifizierten Volkswirtschaften, dem Wohlergehen der Menschen und der Befähigung von Frauen, lokalen Gemeinschaften und schutzbedürftigen Gruppen in Einklang gebracht werden sollte, damit niemand zurückgelassen wird;

17. begrüßt die wegweisende Einigung über den Vertrag über die Hohe See, dessen Ziel es ist, die Weltmeere zu schützen, Umweltzerstörung und Klimawandel zu bekämpfen und den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten;

Governance, Multilateralismus und Partnerschaften

18. erkennt die entscheidende Rolle der EU bei der Gestaltung der Agenda 2030 im Jahr 2015 an und fordert sie und ihre Mitgliedstaaten auf, mutige Maßnahmen zu ergreifen und eine weltweite Führungsrolle zu übernehmen, indem sie bei der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele mit gutem Beispiel vorangehen, ihre Anstrengungen verdoppeln, um die Frist einzuhalten, und auf dem bevorstehenden Nachhaltigkeitsgipfel eine politische Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsziele anführen, indem sie beispielsweise auf verbindliche Zielvorgaben, eine obligatorische Überprüfung und einen stärker transformatorischen Ansatz zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt drängen;

19. fordert die Präsidenten des Parlaments, der Kommission und des Rates auf, eine gemeinsame Erklärung vorzulegen, in der das Engagement der EU für die Agenda 2030 erneuert wird; betont, dass die EU die Zusammenarbeit intensivieren und den Fortschritt im Hinblick auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele), beschleunigen muss; stellt fest, dass sich die EU in einer einzigartigen Position befindet, um die Fortschritte im Hinblick auf die Partnerschaften zu beschleunigen, da sie sich als Verfechter des Multilateralismus bewährt hat;

20. hebt die Rolle und die Ressourcen der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften und insbesondere die Schlüsselrolle der Regionen und Städte hervor, wobei die OECD schätzt, dass 65 % der Nachhaltigkeitsziele ohne ihre Koordinierung oder Beteiligung nicht erreicht werden können; und betont, dass die Multi-Level-Governance einer der zentralen Werte der Nachhaltigkeitsziele ist; fordert die EU auf, die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor zu verstärken;

21. weist darauf hin, dass die PKE eine wesentliche Voraussetzung ist, um zu verhindern, dass sich die Politik der EU negativ auf arme und schutzbedürftige Menschen in Entwicklungsländern auswirkt, und um Möglichkeiten zur Erzielung von Synergieeffekten zu suchen und zu nutzen, und zwar im Einklang mit den Grundsätzen der Agenda 2030 „Niemanden zurücklassen“ und „Den Bedürfnissen derjenigen, die am weitesten zurückgeblieben sind, zuerst Rechnung tragen“ sowie den Zielen für nachhaltige Entwicklung; unterstreicht, dass die PCD in allen Politikbereichen und in allen von der Agenda 2030 und den Nachhaltigkeitszielen abgedeckten Bereichen angewandt werden sollte;

22. fordert einen grundlegenden Wandel bei der Umsetzung der PKE, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen auf die Entwicklungsländer ordnungsgemäß ermittelt und analysiert werden, dass negative Auswirkungen vermieden werden und dass mögliche Synergieeffekte in vollem Umfang genutzt werden, um Entwicklungsziele und die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen;

23. fordert erneut eine Prüfung durch die Kommission, um für Kohärenz zwischen ihren internen und externen politischen Strategien zu sorgen;

24. betont, dass die Kommunikation über die Nachhaltigkeitsziele verbessert werden muss, da nicht alle Akteure mit dem Rahmen vertraut sind oder den Nachhaltigkeitszielen auf Ebene der EU, auf nationaler oder lokaler Ebene Vorrang einräumen, sodass eine bessere Kommunikation erforderlich ist, um das politische Engagement zu stärken und das Bewusstsein für die Nachhaltigkeitsziele vor Ort zu erhöhen;

25. betont, wie wichtig die wachsende Zahl junger Menschen im globalen Süden für die nachhaltige Entwicklung ist; weist erneut darauf hin, dass der Zugang zu hochwertiger Bildung (SDG 4) einschließlich der beruflichen Bildung ein entscheidendes Instrument ist, um den Kontinent in die Lage zu versetzen, die Rolle der zunehmenden jungen Bevölkerung zu stärken; betont nachdrücklich, dass engere Verbindungen zwischen Bildung, Kompetenzentwicklung und Beschäftigung geschaffen werden müssen, um den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit auf dem sich rasch verändernden Arbeitsmarkt zu ermöglichen; betont, dass hochwertige Bildung für alle sichergestellt werden muss, unabhängig von Geschlecht, sozioökonomischem Status, kulturellem Hintergrund und Religion;

26. erkennt an, wie wichtig Bildung für Weltbürgerschaft und nachhaltige Entwicklung als Instrument zur Verwirklichung aller Ziele ist, und fordert die Kommission auf, dies als Priorität in alle Forderungen nach Finanzmitteln aufzunehmen;

27. bedauert, dass die Kommission trotz der Forderungen des Europäischen Parlaments, des Rates der EU[6a], des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses6b und des Ausschusses der Regionen noch immer keine umfassende Strategie zur Umsetzung der Agenda 2030 vorgelegt hat, obwohl weniger als sieben Jahre für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele verbleiben und daher eine dringende Umsetzung erforderlich ist; fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine solche Strategie ohne weitere Verzögerung zu verabschieden; ist der Auffassung, dass sie zumindest Folgendes festlegen sollte:

a) einen neuen Governance-Rahmen unter der Leitung eines einzigen hochrangigen Kommissionsmitglieds, das für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in allen Ressorts verantwortlich ist und das die neue Multi-Interessenvertreter-Plattform systematisch konsultieren wird, um kollektives Wissen in kollektives Handeln umzuwandeln, und das regionale und lokale Regierungen, alle einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und Wissenschaftler einbeziehen sollte;

b) ein überarbeitetes Paket konkreter, messbarer, unionsweiter, zeitlich gebundener Ziele und Indikatoren sowie konkreter Maßnahmen zu deren Erreichung;

c) ein aktualisiertes Überwachungssystem und Indikatoren, die den internen und externen Einfluss der EU auf die globalen Fortschritte bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele berücksichtigen;

d) ein einheitlicher Finanzplan zur Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der EU, der mit den vorstehend genannten Zielen verknüpft ist;

e) einen Plan für die SDG-Diplomatie und die internationale Zusammenarbeit der EU, der von einem Sonderbeauftragten für die Nachhaltigkeitsziele geleitet wird, der dem zuständigen Kommissionsmitglied unterstellt ist, um ein kohärentes Handeln in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele weltweit durch das außenpolitische Handeln der EU zu fördern und eine faire Lastenteilung und gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen;

28. betont, dass die Strategie regelmäßig überprüft und mit Korrekturmaßnahmen in Bereichen einhergehen sollte, in denen der Fortschritt als stockend oder unzureichend erachtet wird; fordert, die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung mindestens einmal im Quartal als Punkt auf die Tagesordnung des wöchentlich tagenden Kollegiums der Kommissionsmitglieder zu setzen; fordert den künftigen Ratsvorsitz auf, eine hochrangige Debatte darüber zu organisieren, wie die Nachhaltigkeitsziele rechtzeitig umgesetzt werden können, vorzugsweise im Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ auf Ministerebene;

29. betont, dass die Nachhaltigkeitsziele das Rückgrat der europäischen öffentlichen Politik bilden sollten und dass alle Mitgliedstaaten ihre nationalen Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ehrgeiziger gestalten sollten;

30. fordert die Kommission auf, die länderspezifischen Empfehlungen zu nutzen, um die Fortschritte der Mitgliedstaaten systematisch zu messen und konkrete Vorschläge für notwendige Änderungen und Verbesserungen vorzulegen, einschließlich Empfehlungen für länderspezifische Nachhaltigkeitsziele;

31. unterstreicht die wichtige Rolle des Europäischen Parlaments sowie der nationalen Parlamente und der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften bei der Förderung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele durch die europäische Politik und der Erhöhung der Sichtbarkeit der Ziele im öffentlichen Diskurs; unterstreicht seine Kontroll-, Gesetzgebungs- und Haushaltsbefugnisse, um die Umsetzung der Agenda 2030 zu fördern; fordert seine Ausschüsse zu diesem Zweck auf, die Ziele für nachhaltige Entwicklung stärker in ihre legislative und nichtlegislative Arbeit einzubeziehen;

32. fordert das Parlament außerdem auf, einen ständigen Berichterstatter für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu ernennen, um diese ausschussübergreifend in der EU-Gesetzgebung zu verankern; begrüßt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Allianz für die Nachhaltigkeitsziele des Parlaments; fordert den Präsidenten des Europäischen Parlaments auf, einen Vizepräsidenten für die Nachhaltigkeitsziele zu ernennen, um die Nachhaltigkeitsziele innerhalb des Präsidiums zu fördern und das Europäische Parlament in Bezug auf die Nachhaltigkeitsziele nach außen zu vertreten;

33. ermutigt das Generalsekretariat des Parlaments, eine Bestandsaufnahme des Parlaments zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung zu erstellen, um seinen Beitrag zur Erreichung der Ziele umfassend zu bewerten, wie es auch andere Organe der Union getan haben; unterstreicht, dass die Koordinierung und ein regelmäßiger strukturierter Dialog innerhalb und zwischen den EU-Institutionen von wesentlicher Bedeutung sind, um die Führungsrolle der EU sicherzustellen und die Wirksamkeit ihrer Bemühungen zur Umsetzung der Agenda 2030 zu erhöhen; fordert daher die Einrichtung einer interinstitutionellen Task Force, die die Verantwortung für die Koordinierung der Bemühungen der EU um die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele intern und weltweit übernimmt;

34. erkennt an, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung durch die Schaffung wirksamer rechtlicher und regulatorischer Rahmen, Strategien und Verfahren auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gestärkt werden müssen, wenn es gilt, ihre Umsetzung zu fördern;

35. verweist darauf, dass freiwillige nationale Überprüfungen der Eckpfeiler des Rahmens für die Weiterverfolgung und Überprüfung für die Agenda 2030 und ein zentrales Werkzeug der Rechenschaftspflicht sind; begrüßt, dass neun EU-Mitgliedstaaten zugesagt haben, ihre freiwilligen nationalen Überprüfungen auf dem hochrangigen politischen Forum für nachhaltige Entwicklung 2023 vorzulegen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich in den kommenden Jahren an diesem Prozess zu beteiligen; und die Empfehlungen, die bei dieser Gelegenheit formuliert werden, gebührend zu berücksichtigen und umzusetzen; unterstreicht, dass freiwillige nationale Überprüfungen nur dann Rechenschaft ablegen können, wenn sie objektiv durchgeführt werden und sich sowohl auf Mängel als auch auf Erfolge konzentrieren;

36. fordert die Kommission auf, die Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten zu ermutigen, die Sozialwirtschaft in horizontaler und ganzheitlicher Weise in ihre freiwilligen nationalen Überprüfungen einzubeziehen und dabei die Schlüsselrolle der Sozialwirtschaft bei der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele anzuerkennen; ist der Ansicht, dass 2023 der Zeitpunkt ist, zu dem die Weltgemeinschaft von einer freiwilligen zu einer obligatorischen Berichterstattung übergehen sollte; fordert die EU auf, auf eine weitere Standardisierung der nationalen und regionalen freiwilligen Überprüfungen hinzuwirken;

37. begrüßt die Initiative der Kommission, 2023 den ersten freiwilligen Überprüfungsbericht der EU auszuarbeiten und vorzulegen; hebt die Bedeutung des freiwilligen Überprüfungsberichts der EU hervor, der Folgendes beinhaltet:

a) eine Bekräftigung des Engagements der EU für die Verwirklichung der Agenda 2030 und der dazugehörigen Ziele;

b) einen strategischen Überblick über die Verpflichtungen und Ziele der EU, Fortschritte in Bezug auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu erreichen, darunter gegebenenfalls quantifizierte und an Fristen geknüpfte Ziele für 2030;

c) eine umfassende Zusammenfassung der internen und externen EU-Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele sowie der politischen Kohärenz zwischen den Aktivitäten auf beiden Ebenen, einschließlich potenzieller Kompromisse, unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Partnerländer und der positiven und negativen Auswirkungen auf die globalen Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen, sowie der internationalen Partnerschaften und der Diplomatie für die Nachhaltigkeitsziele;

d) Leitlinien für Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, um die Umsetzung der Agenda 2030 weiter voranzutreiben, insbesondere in Vorwegnahme der politischen Prioritäten der Kommission für den Zeitraum 2024-2029;

38. weist darauf hin, wie wichtig es ist, die regionale und lokale Perspektive und die Beiträge der Zivilgesellschaft während des Konsultationsprozesses zu berücksichtigen; fordert die Kommission auf, sozialwirtschaftliche Gesichtspunkte in ihren europäischen freiwilligen Überprüfungsbericht einzubeziehen;

39. betont, dass die Agenda 2030 zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele ein hohes Maß an gesellschaftlicher Legitimität erfordert; bekräftigt die Aufforderung an die Kommission, eine neue ständige Plattform für einen „gesamtgesellschaftlichen" Ansatz als wichtige Neuerung einzurichten, um regelmäßige und strukturierte Gespräche mit Organisationen der Zivilgesellschaft, Basisorganisationen, dem Privatsektor (einschließlich KMU), Gewerkschaften, Genossenschaften, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, regionalen und lokalen Regierungen und Randgruppen zu führen, um sie systematisch und sinnvoll in den Prozess der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einzubeziehen;

40. betont, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung ein interdisziplinärer Ansatz und Offenheit für Veränderungen, denen die heutige Welt unterworfen ist, die Schaffung eines Bewusstseins durch Bildung ab der frühesten Jugend, die Förderung von Einstellungen, die den Herausforderungen der Umwelt und des Klimas Rechnung tragen, das Anspornen zur Teilnahme an Entwicklungsprozessen und eine aktive Bürgerschaft wichtig sind;

41. unterstreicht die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit mit Partnern im Globalen Süden, insbesondere mit der Afrikanischen Union und Vertretern lokaler und regionaler Regierungen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft, um die Agenda 2030 weltweit umzusetzen; stellt fest, dass die Umsetzung der Agenda 2030 die Partnerländer in die Lage versetzen wird, ihre eigenen Entwicklungsziele (z. B. die Agenda 2063 der Afrikanischen Union) zu erreichen und ihre Eigenständigkeit auf dem Weg zu einer gerechten und gleichberechtigten Gesellschaft zu stärken; betont in diesem Zusammenhang, dass die Universalität der Ziele für nachhaltige Entwicklung als eine gemeinsame Agenda die Gelegenheit bietet, das Vertrauen wiederherzustellen und die Union als Brückenbauer zwischen dem Globalen Norden und dem Globalen Süden zu positionieren; unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Partnerschaften im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit in ausreichendem Maße auf die eigenen Anstrengungen und die lokalen Bedürfnisse der Partnerländer abgestimmt werden müssen;

42. betont, dass die Wirksamkeit und Effizienz der europäischen Entwicklungspolitik unbedingt verbessert werden muss, um die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Entwicklungsländern zu beschleunigen; fordert ein stärkeres Engagement der EU und mehr Kohärenz in allen Politikbereichen und Finanzierungsinstrumenten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung; spricht sich für eine regelmäßige Überprüfung der gemeinsam vereinbarten Entwicklungsziele mit den Partnerländern und den einschlägigen Akteuren aus dem globalen Süden aus, um Defizite zu beseitigen;

43. betont, dass die Sozialwirtschaft in den Beziehungen der EU zu Drittländern, auch bei Handelsverhandlungen, gefördert werden muss; bekräftigt, dass die Handelspolitik ein Instrument zur Förderung der regionalen Integration und Stabilität, der wirtschaftlichen Entwicklung, der Migration, der Bekämpfung des Klimawandels sowie der Förderung von Frieden und Sicherheit sein kann;

44. erkennt die wichtige Rolle der Partnerschaft AKP-EU an, insbesondere für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung in den AKP-Staaten und die Sicherstellung der Existenz stärkerer Bündnisse zur Bewältigung der globalen Herausforderungen; unterstützt nachdrücklich die möglichst baldige Unterzeichnung des neuen Abkommens (Post-Cotonou-Abkommen);

45. betont in diesem Zusammenhang, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten negative Spillover-Effekte vermeiden müssen, die sich nachteilig auf den Globalen Süden auswirken und ihre Bemühungen um die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele untergraben und die auf das bisherige Wirtschafts- und Technologiemodell der Mitgliedstaaten zurückzuführen sind; befürwortet die Zusammenarbeit mit globalen Partnern, um etwaige negative Spillover-Effekte in positive Effekte umzuwandeln;

46. fordert, dass alle politischen Maßnahmen der EU einer obligatorischen Überprüfung unterzogen werden, um alle Auswirkungen und Ausgaben zu bewerten, die sich auf die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im Globalen Süden auswirken, und etwaige negative Auswirkungen anzugehen, auch durch die Ergreifung von Abhilfemaßnahmen und die Überarbeitung von Rechtsakten, wo dies erforderlich ist, und um sicherzustellen, dass die Veränderungen in diesem Bereich messbar sind;

47. begrüßt die kürzlich erzielte Einigung zwischen den Mitgesetzgebern über die Entwaldungsverordnung ([21]);

48. fordert die Kommission und den Rat erneut auf, die in seiner jüngsten Entschließung zur Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung aufgeführten Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Umsetzung dieses Grundsatzes und des Grundsatzes der Vermeidung von Beeinträchtigungen sicherzustellen und dabei besonderes Augenmerk auf Handel, Finanzen, Umwelt und Klimawandel, Ernährungssicherheit, Migration und Sicherheit zu legen;

49. stellt fest, dass die für die Energiewende in der EU notwendige Beschaffung kritischer Rohstoffe häufig mit potenziell schwerwiegenden Umweltauswirkungen sowie mit potenziellen Konflikten mit lokalen Gemeinschaften und Menschenrechtsverletzungen gegenüber indigenen Völkern im globalen Süden verbunden ist;

50. äußert sich besonders besorgt über die erheblichen Auswirkungen bestimmter Megaprojekte in Drittländern, insbesondere in der Energie- und Rohstoffindustrie, auf indigene Völker und lokale Gemeinschaften und fordert die EU und die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, hohe Sozial- und Umweltstandards im Einklang mit der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker und dem IAO-Übereinkommen Nr. 169 beizubehalten, insbesondere die Anerkennung der Grundsätze der freien, vorherigen und auf Kenntnis der Sachlage gegründeten Zustimmung und des gewohnheitsmäßigen Eigentums;

51. unterstreicht die Notwendigkeit, vielfältige Lösungen zu entwickeln und zu fördern, die alle Akteure in der Gesellschaft umsetzen können, um ihren Kohlenstoff-Fußabdruck zu verringern, wie z. B. den verantwortungsvollen Verbrauch von Ressourcen (von Wasser bis zu Lebensmitteln), den Übergang zur Kreislaufwirtschaft, Investitionen in grüne Energie, die Entwicklung grüner Wertschöpfungsketten im Privatsektor, die Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung, die Priorisierung und Unterstützung von Investitionen im Forschungssektor, die sich mit biobasierten Lösungen befassen, und die Erhöhung des Anteils grüner Kredite, um den Übergang zu kohlenstoffarmen Unternehmen zu unterstützen;

52. fordert die EU auf, aus innovativen Projekten, die von bestimmten Drittländern umgesetzt wurden, zu lernen, wie z. B. der Initiative „Great Green Wall“ unter afrikanischer Führung, die darauf abzielt, bis 2030 in der gesamten Sahelzone 100 Millionen Hektar gegenwärtig degradierter Flächen wiederherzustellen und die Entwicklung von Projekten in den Bereichen Agrarökologie und Regenerierung zu ermöglichen;

53. betont, dass die Außen- und Handelspolitik der EU, die sich auf die Entwicklungsländer auswirkt, mit dem Grundsatz der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung und dem Ziel der Entwicklungszusammenarbeit, die Armut zu beseitigen, im Einklang stehen muss und gleichzeitig zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen muss;

54. hebt hervor, dass es wichtig ist, auf die Entwicklung von Frieden, Gerechtigkeit und starken Institutionen (SDG 16) hinzuarbeiten, insbesondere in der gegenwärtigen Situation, die von einer Zunahme von Konflikten geprägt ist, so etwa der Krieg in der Ukraine infolge der rechtswidrigen russischen Invasion;

55. fordert die EU-Mitgliedstaaten und ihre globalen Partner auf, Forschung und Entwicklung, innovative grüne Technologien, Kapazitätsaufbau und Wissensaustausch für eine nachhaltige, robuste und inklusive Erholung zu fördern;

([21]) Vorschlag für eine Verordnung über die Bereitstellung bestimmter Waren und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Zusammenhang stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (COM(2021)0706).

56. betont, dass die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung, die Gleichstellung der Geschlechter und die aktive Beteiligung von Frauen an der Förderung der Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung sowie die Beteiligung verschiedener Minderheiten und indigener Völker sichergestellt werden müssen;

57. betont, dass der Beitrag von Frauen zu grünen Wirtschaftstätigkeiten von entscheidender Bedeutung ist, um eine gerechte nachhaltige Entwicklung zu erreichen, und deshalb ins Blickfeld gerückt und herausgestellt werden muss; ist der Ansicht, dass Frauen und Mädchen auch von den Chancen des grünen Unternehmertums profitieren können;

Daten und Überwachung

58. bekräftigt seine Unterstützung für die Arbeit von Eurostat in Bezug auf die jährliche Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in der EU; weist darauf hin, dass die Eurostat-Indikatoren für nachhaltige Entwicklung verbessert werden müssen, um die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei den Nachhaltigkeitszielen zu bewerten, indem bestehende Lücken bei einigen Nachhaltigkeitszielen geschlossen und Schwächen in den Informationssystemen behoben werden, indem die Nutzung vorhandener statistischer Daten aus einer Vielzahl von Quellen verstärkt wird und die grenzüberschreitenden und langfristigen Verteilungsauswirkungen der EU-Politik auf Gebiete und bestimmte marginalisierte und gefährdete Gruppen in der EU und weltweit besser gemessen werden; ist der Ansicht, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Fortschritte bei allen 169 Teilzielen zu überwachen;

59. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Datenerhebung zu verbessern sowie Indikatoren für die Nachhaltigkeitsziele zu übernehmen und deren Umsetzung in den Aufbau- und Resilienzplänen zu überwachen;

60. weist darauf hin, dass die Eurostat-Indikatoren für nachhaltige Entwicklung nicht der Realität vor Ort entsprechen, da sie zur Bewertung der Nachhaltigkeitsziele auf nationaler Ebene herangezogen werden und weitgehend von den Daten der nationalen Institute abhängen; ist daher der Auffassung, dass auch Daten auf lokaler und regionaler NUTS-2-Ebene verwendet werden und auf messbaren, zeitgebundenen Zielen beruhen sollten;

61. betont, dass ein Mindestmaß an Daten und statistischer Aufschlüsselung gewährleistet und stärker an den globalen Überwachungsrahmen für die Nachhaltigkeitsziele angeglichen werden sollte, wobei gegebenenfalls geografische Lage und demografische Aspekte, Geschlecht, Einkommen, Bildungsniveau, Alter, Rasse, ethnische Zugehörigkeit, Migrationsstatus, Beeinträchtigungen und andere Merkmale berücksichtigt werden sollten;

62. fordert die Mitgliedstaaten auf, der OECD ausführlicher über ihre Entwicklungszusammenarbeit zu berichten, um die Datenlücke in Bezug auf die externen Auswirkungen der EU auf die Fortschritte von Drittländern bei den Nachhaltigkeitszielen zu schließen und mehr faktengestützte Indikatoren zu entwickeln, die mit dem im Eurostat-Bericht enthaltenen verbrauchsbasierten Spillover-Indikator übereinstimmen;

63. stellt ferner fest, dass nach wie vor wichtige faktengestützte Daten über globale, nationale und regionale Entwicklungspolitiken im Globalen Süden fehlen, insbesondere im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf die ärmsten und am meisten gefährdeten und marginalisierten Gruppen und Gebiete;

64. verweist auf die durch globale Krisen verursachte Störung der Datenproduktion und der Datengenauigkeit; hebt hervor, dass genaue und zuverlässige Daten wesentlich sind, um Fortschritte zu messen und Engpässe zu erkennen;

65. bedauert das Fehlen einer umfassenden Berichterstattung über die öffentliche Entwicklungshilfe durch die EU und die Mitgliedstaaten;

66. fordert die Stärkung und Beschleunigung des Aufbaus der Datenkapazität in den Bereichen Humanressourcen, Institutionen und Infrastruktur, insbesondere in Entwicklungsländern und im Rahmen der internen Überwachungsinstrumente der EU, wie des Markers für die Gleichstellung der Geschlechter oder des neu geschaffenen Markers zur Ungleichheit;

67. fordert die EU auf, die technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und die technische Unterstützung für diese Länder erheblich zu verstärken, um die globale Datenlücke zu schließen, die durch unzureichende Überwachungskapazitäten und uneinheitliche Methoden entstanden ist;

68. erinnert daran, dass die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung eine gemeinsame Aufgabe ist, die Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene erfordert; betont in diesem Zusammenhang, dass freiwillige lokale Überprüfungen und freiwillige subnationale Überprüfungen wichtig sind, um die Nachhaltigkeitsziele weiterhin lokal zu verankern und ihre Umsetzung auf diese Weise voranzutreiben;

69. fordert die Mitgliedstaaten auf, umfassende Instrumente, wie z. B. eine Bestandsaufnahme, für die wirksame Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele einzurichten;

70. betont, dass regelmäßige umfassende Überprüfungen der Fortschritte bei den Nachhaltigkeitszielen auf subnationaler und lokaler Ebene die vertikale und horizontale Kohärenz stärken, die lokale Beteiligung fördern, das Peer-Learning und den Austausch bewährter Verfahren zwischen Regionen und Städten auf globaler Ebene erleichtern und zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele insgesamt beitragen können, und empfiehlt daher die Unterstützung der Umsetzung auf allen territorialen Ebenen;

71. begrüßt in diesem Zusammenhang die Arbeit von UN-HABITAT und unterstützt nachdrücklich die Arbeit der Gemeinsamen Forschungsstelle zur Lokalisierung der Nachhaltigkeitsziele, u. a. durch die Initiative „REGIONS2030: Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen — Schließung der Datenlücken“ und das Europäische Handbuch für freiwillige lokale Überprüfungen der Nachhaltigkeitsziele;

72. fordert eine europäische Plattform für freiwillige lokale Überprüfungen zur Förderung des Austauschs und des Lernens sowie Städtepartnerschaften in ganz Europa für eine schnellere Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf lokaler Ebene; schlägt vor, dass diese Daten in die Kohäsionspolitik der EU einbezogen werden;

73. hebt hervor, dass die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflicht von Unternehmen, sofern sie Gegenstand einschlägiger Prüfungen sind, einen wichtigen Rahmen für die Förderung einer verstärkten Rechenschaftspflicht im Privatsektor in Bezug auf die sozialen und ökologischen Auswirkungen von Unternehmen und ihren Beitrag zur Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellen können;

74. ermutigt alle Akteure in der Gesellschaft, einschließlich privater Einrichtungen, sich an einer regelmäßigen freiwilligen Berichterstattung über die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele zu beteiligen, und betont die Notwendigkeit, Schulungen zum Kapazitätsaufbau für KMU zu finanzieren, damit diese lernen, wie sie die Nachhaltigkeitsziele in ihrer täglichen Arbeit umsetzen können;

75. weist darauf hin, dass es ein immer größeres Bewusstsein dafür gibt, dass Wirtschaftswachstum, das hauptsächlich als BIP gemessen wird, wenig mit Wohlstand und Wohlergehen zu tun hat, und dass Nachhaltigkeit im Zentrum des Wirtschaftssystems stehen muss;

76. Dies erfordert entscheidende Reformen auch bei der Methodik zur Messung der Wirtschaftsleistung, die den Fortschritt auf der Grundlage des Wohlergehens der Menschen und des Planeten richtig anzeigen muss;

77. fordert die Kommission auf, unverzüglich das zusammenfassende Dashboard und den Indikatorensatz zur Messung „Über das BIP hinaus“ vorzulegen, wie im Achten Umweltaktionsprogramm festgelegt; fordert die Kommission auf, über das BIP hinausgehende Indikatoren zu entwickeln, die gesellschaftliche und ökologische Faktoren einbeziehen, und ihre Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft zu vertiefen;

Finanzrahmen

78. weist darauf hin, dass der erforderliche Übergang „von Milliarden auf Billionen“ bei der Entwicklungsfinanzierung bei der Annahme der Nachhaltigkeitsziele breite Anerkennung fand; ist äußerst besorgt darüber, dass die Finanzierungslücke bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung stattdessen von 2,5 Billionen USD auf 4 Billionen USD pro Jahr angestiegen ist ([22]);

79. betont in diesem Zusammenhang, dass ein reformierter globaler Plan zur Finanzierung der Nachhaltigkeitsziele erforderlich ist; weist darauf hin, dass mit einem weltweiten BIP von derzeit über 100 Billionen USD und der Kapitalisierung der weltweiten Aktien- und Anleihemärkte von etwa 250 Billionen USD die weltweiten Finanzmittel ausreichen, um einen großen Schritt zur Schließung der Finanzierungslücke der Nachhaltigkeitsziele zu machen, und zu diesem Zweck bereitgestellt werden sollten, einschließlich mithilfe von Vermögens- und Gewinnsteuern und wirksamen internationalen Maßnahmen gegen Steuerwettbewerb, Steuerhinterziehung und Steuervermeidung;

80. unterstreicht die wichtige Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe als Katalysator für den Wandel und als Hebel für die Mobilisierung anderer Ressourcen und erinnert daran, dass sie nach wie vor eine wichtige Finanzierungsquelle für die ärmsten Länder ist und weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Verwirklichung der Agenda 2030 spielt; stellt mit Besorgnis fest, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten, obwohl sie weltweit der größte Geber von öffentlicher Entwicklungshilfe sind, ihre kollektiven Verpflichtungen, mindestens 0,7 % des BNE als öffentliche Entwicklungshilfe bereitzustellen, nicht erfüllt haben, und fordert sie daher nachdrücklich auf, ihre Verpflichtung einzuhalten;

([22]) Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), Global Outlook on Financing for Sustainable Development 2023: No Sustainability Without Equity, OECD Publishing, Paris, 2022.

81. betont, dass Geldgeber einer Finanzierung auf der Grundlage von Zuschüssen den Vorrang geben müssen, vor allem für die am wenigsten entwickelten Länder angesichts ihrer nicht tragbaren Schuldenbelastungen; besteht darauf, dass die öffentliche Entwicklungshilfe nach der Definition der OECD stets die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und des Wohlergehens der Entwicklungsländer zum Hauptziel haben sollte und daher bei der Finanzierung der Nachhaltigkeitsziele eine Schlüsselrolle spielen muss;

82. betont, dass die Grundsätze der Entwicklungseffizienz befolgt werden sollten und dass die Menschenrechte von allen Akteuren, die von Mischfinanzierungen und Garantien profitieren, uneingeschränkt geachtet werden müssen;

83. fordert die Kommission auf, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft für vollständige Transparenz zu sorgen, damit eine wirksame Kontrolle durch die Interessenträger, das Parlament und die Öffentlichkeit durchgeführt werden kann;

84. betont, dass keine umfassende Nachverfolgung der Ausgaben für die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen des EU-Haushalts möglich ist, wenn es keinen Finanzierungsplan für die Ziele für nachhaltige Entwicklung gibt; fordert die Ausarbeitung eines EU-Finanzierungsplans für die Ziele für nachhaltige Entwicklung im Rahmen eines überarbeiteten mehrjährigen Finanzrahmens;

85. betont, dass die Agenda 2030 als Richtschnur für alle EU-Finanzierungsinstrumente und deren Programmierung dienen sollte, insbesondere für den MFR, den NDICI-Global Europe, den EFSD+, die wichtigsten Entwicklungsfinanzierungsinstrumente der EU, sowie für die Erkundung von Synergieeffekten mit Horizont Europa, LIFE+, InvestEU und dem Programm Digitales Europa;

86. hebt hervor, dass der Finanzierungsplan für die Ziele für nachhaltige Entwicklung den fehlenden Spielraum im Rahmen von Rubrik 6 des mehrjährigen Finanzrahmens angehen sollte, wodurch keine ausreichenden Mittel für das auswärtige Handeln der Union bereitgestellt werden, um Partnerländer bei der Finanzierung ihrer Strategien für die Ziele für nachhaltige Entwicklung zu unterstützen;

87. betont, dass wichtige EU-Investitionsstrategien wie das Global Gateway klar auf die Notwendigkeit der Umsetzung der Agenda 2030 mit ihrem Grundsatz „nichts und niemanden zurücklassen“ ausgerichtet und umfassend bewertet werden müssen, wobei die gesamte soziale, wirtschaftliche und ökologische Dimension einbezogen werden muss; ist besorgt darüber, dass es dem Global Gateway an einem klaren Entwicklungsmandat mangelt und dass es seiner Konzeption und Planung an Transparenz und öffentlicher Kontrolle mangelt; kritisiert das Fehlen neuer Finanzmittel und die Abhängigkeit von privater Finanzierung, die von Natur aus risikoscheu ist, und damit die Unfähigkeit, die am weitesten Zurückgebliebenen zuerst zu erreichen;

88. betont, dass die Halbzeitüberprüfung des Instruments „NDICI/Europa in der Welt“ eine Gelegenheit bietet, den Beitrag der Union zur weltweiten Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu bewerten, und bekräftigt seine Unterstützung für die Agenda 2030, in der klare und messbare Verpflichtungen für die kommenden Jahre festgelegt werden;

89. nimmt die in der Taxonomie-Verordnung ([23]) dargelegte ursprüngliche Anregung zur Kenntnis, die Kommission solle einen Bericht veröffentlichen, um den Anwendungsbereich über ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten hinaus auszuweiten; betont jedoch, dass die Regulierungskosten gestiegen sind und das makroökonomische Umfeld sich seit der Annahme der Taxonomie-Verordnung erheblich verändert hat; begrüßt in diesem Zusammenhang die Mitteilung der Kommission vom 16. März 2023 „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“ ([24]), mit der die Berichterstattungsanforderungen für jeden der Themenbereiche Umwelt, Digitalisierung und Wirtschaft um 25 % rationalisiert und vereinfacht werden sollen, sowie den Vorschlag der Kommission dazu, wie dies bis Herbst 2023 erreicht werden soll; fordert die Kommission auf, dieses Engagement rasch unter Beweis zu stellen, auch indem sie auf die Einführung neuer, belastender Anforderungen verzichtet und dadurch die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen in der EU, einschließlich KMU, und die grundlegenden Voraussetzungen für soziale Gerechtigkeit und Wohlstand verbessert;

90. stellt fest, dass die EIB im europäischen Grünen Deal und in der nachhaltigen blauen Wirtschaft durch ihren wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Reaktion der EU auf die COVID-19-Pandemie eine Vorreiterrolle eingenommen hat; fordert die EU auf, das Potenzial, über das die EIB als Instrument zur Mobilisierung der strategischen Autonomie der EU, zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele und zur Förderung ihrer außenpolitischen Interessen und Prioritäten in seinen Beziehungen zu Drittstaaten verfügt, weiter auszubauen;

91. hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, Finanzinstituten vorzuschreiben, Strategien und Ziele festzulegen und anzunehmen, um Finanzportfolios und andere Vermögenswerte auf die Nachhaltigkeitsziele abzustimmen und über die erzielten Fortschritte regelmäßig Bericht zu erstatten, etwa im Rahmen ihrer ESG-Berichterstattung;

([23]) Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

([24]) COM(2023)0168.

92. hebt hervor, wie wichtig es ist, den Unionshaushalt auf die 17 Nachhaltigkeitsziele und ihre jeweiligen Unterziele abzustimmen; ersucht die Kommission, die Einzelheiten einer speziellen Methodik für die Verfolgung der Ausgaben für die Nachhaltigkeitsziele im EU-Haushalt zu prüfen, die die bereits bestehenden Methoden für die Verfolgung der Klima- und Biodiversitätsziele ergänzt; fordert, dass eine umfassende Übersicht über die Mittelausstattung bestehender und künftiger Politik, Programme und Fonds der EU, einschließlich der im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität durchgeführten Investitionen und Strukturreformen, vorgenommen wird, um die Übereinstimmung mit den Zielen der Agenda 2030 sicherzustellen;

93. betont, dass eine angemessene Finanzierung für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine gründliche Überarbeitung der globalen Finanzarchitektur erfordert, um alle ihre Teile mit der Agenda 2030 für globale Entwicklung, dem Pariser Klimaschutzabkommen und dem Globalen Rahmen für biologische Vielfalt in Einklang zu bringen;

94. fordert, dass der auf der COP27 vereinbarte Fonds für Schäden und Verluste rasch in Betrieb genommen wird und dass neue Finanzierungszusagen rasch dorthin geleitet werden, wo sie am dringendsten benötigt werden;

95. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten mit Nachdruck auf, ihr Engagement zu verstärken und gemeinsam auf die notwendigen Reformen des Internationalen Währungsfonds, der Weltbankgruppe und multilateraler Entwicklungsbanken hinzuarbeiten, um die Vorstellungen und Betriebsmodelle dieser Finanzinstitute anzupassen, wobei der Schwerpunkt darauf liegt, Armut und wachsende Ungleichheit stärker zu bekämpfen und einen gerechten und nachhaltigen Wandel zu fördern;

96. bedauert, dass die vom IWF und der Weltbank geförderten Strukturreformen in einer Reihe von Fällen dazu beigetragen haben, die Fähigkeit der Entwicklungsländer zu schwächen, öffentliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut und zur Stärkung der Bildungs- und Gesundheitssysteme zu fördern;

97. fordert die Kommission nachdrücklich auf, Unstimmigkeiten bei den Ausgaben zu verfolgen und alle umweltschädlichen Subventionen zu ermitteln und unverzüglich abzuschaffen, wie dies im allgemeinen Umweltaktionsprogramm der Union bis 2030 gefordert wird;

98. weist darauf hin, dass die Sonderziehungsrechte (SZR) des IWF in die Entwicklungsländer und die multilateralen Entwicklungsbanken umgelenkt werden müssen, um die Investitionskapazität für die Nachhaltigkeitsziele zu erhöhen, ohne zusätzliche Schulden zu machen; unterstreicht, dass es notwendig ist, die Kreditvergabekonditionen von multilateralen Entwicklungsbanken zu verbessern, einschließlich in Form von niedrigeren Zinsen und Krediten mit einer längeren Laufzeit;

99. begrüßt die Bridgetown-Initiative in diesem Zusammenhang nachdrücklich und fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, sich 2023 konstruktiv und vorausschauend an den einschlägigen Gesprächen auf internationalen Foren zu beteiligen, damit ambitionierte Reformen rasch umgesetzt werden können;

100. begrüßt in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass im Juni 2023 in Paris ein Gipfeltreffen für einen neuen globalen Finanzpakt stattfinden soll, das es ermöglicht, einen integrativen Ansatz zu fördern, indem alle relevanten Akteure zusammengebracht werden; fordert die EU und die internationalen Partner auf, sich während dieses internationalen Gipfeltreffens voll und ganz für echte Verpflichtungen und Maßnahmen einzusetzen, um gefährdeten Ländern den Zugang zu den Finanzmitteln zu erleichtern, die sie zur Bewältigung der Folgen aktueller und künftiger Krisen und zur Umsetzung der Agenda 2030 benötigen, und den Gipfel als Gelegenheit zu nutzen, einen neuen Vertrag zwischen dem Norden und dem Süden zu schließen;

101. erkennt die Bedeutung und das Potenzial der Entwicklungsbanken der Mitgliedstaaten und anderer europäischer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen an; hebt hervor, dass es dringend erforderlich ist, den Privatsektor in Entwicklungsländern, insbesondere in den Ländern Afrikas südlich der Sahara, anzukurbeln und die Schwierigkeiten, die sich in diesem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit ergeben;

102. fordert eine wirksamere Verbreitung von Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten, die Unternehmen von der Europäischen Investitionsbank zur Verfügung gestellt werden können, um die Umsetzung der strategischen Pläne für nachhaltige Entwicklung auf lokaler und regionaler Ebene zu unterstützen;

103. legt dem Privatsektor und multilateralen Finanzierungsinstitutionen nahe, Länder, deren Volkswirtschaften unter der COVID-19-Pandemie gelitten haben, weiterhin zu unterstützen, um eine nachhaltige, robuste und inklusive Erholung zu erreichen;

104. ist äußerst besorgt darüber, dass die am wenigsten entwickelten Länder bereits vor der COVID-19-Pandemie und dem Krieg in der Ukraine nicht in der Lage waren, die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung zu finanzieren, und jetzt noch dringender der finanziellen Unterstützung bedürfen; betont, dass mehr als die Hälfte der 69 Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen in einer Schuldenkrise steckt oder von einer solchen bedroht ist; stellt mit großer Besorgnis fest, dass nach Angaben der Vereinten Nationen 25 Entwicklungsländer im Jahr 2022 mehr als 20 % ihrer gesamten Staatseinnahmen für den Auslandsschuldendienst ausgaben, während gleichzeitig 16 der am stärksten verschuldeten Länder heute mehr als 30 % ihrer öffentlichen und öffentlich garantierten Auslandsschulden bei privaten Gläubigern haben; betont, dass die hohen Kosten der Kreditaufnahme für Entwicklungsländer Investitionen in die Nachhaltigkeitsziele behindern;

105. betont die Notwendigkeit sowohl rascher globaler Entschuldungsbemühungen für die Entwicklungsländer, um das „To little, too late"-Syndrom und die unnötige Verschlimmerung der Schuldensituation zu beenden, als auch systemischer Veränderungen hin zu einer regelbasierten multilateralen Ordnung, die neue Schuldenkrisen verhindern kann;

106. fordert die Kommission erneut auf, im Benehmen mit allen wichtigen internationalen Akteuren und den betreffenden Ländern eine echte Strategie auszuarbeiten, um Entwicklungsländer vor übermäßiger Verschuldung zu bewahren; fordert insbesondere die Schaffung eines multilateralen Schuldentilgungsmechanismus unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen;

107. stellt fest, dass der Gemeinsame Schuldenrahmen nach wie vor keine konkreten Schuldenerleichterungen vorsieht, und fordert eine verstärkte multilaterale Entschuldungsinitiative mit einem wirksamen Mechanismus zur Einbindung privater Gläubiger, Schuldenerleichterungen als Gegenleistung für die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele und des Klimaschutzes (Debt Swaps), Maßnahmen zur Erleichterung der Koordinierung der Kreditgeber bei neuen Kreditverträgen und die Annahme einer automatischen Schuldenaussetzung im Falle eines im Voraus definierten Schocks;

108. begrüßt den Vorstoß des UN-Generalsekretärs für ein globales Konjunkturprogramm für die Nachhaltigkeitsziele zur Verwirklichung der Agenda 2030, das zusätzliche Liquidität, eine wirksame Umschuldung und die Ausweitung der Entwicklungsfinanzierung fordert, um in den Entwicklungsländern einen erheblichen fiskalischen Spielraum freizusetzen und die globale internationale Finanzarchitektur zu reformieren; fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, gemeinsam auf die Konjunkturprogramm für die Nachhaltigkeitsziele zu reagieren und unverzüglich mit der parallelen Ausarbeitung von Vorschlägen für einen solchen Plan zu beginnen;

109. weist auf die Bedeutung seiner Entschließung vom 17. April 2018 zur Verbesserung der Schuldentragfähigkeit der Entwicklungsländer ([25]) hin, die nur noch zugenommen hat, da neue Belastungen und das Fehlen angemessener Maßnahmen nun zu einer neuen großen Schuldenkrise führen; bekräftigt seine in dieser Entschließung zum Ausdruck gebrachten Forderungen nach einer systematischen Berücksichtigung des Ressourcenbedarfs im Kontext der Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, und der Priorisierung dieses Bedarfs, der Einrichtung eines internationalen Mechanismus zur Schuldentilgung, der Umsetzung der Grundsätze der UNCTAD zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme in rechtlich bindende und durchsetzbare Instrumente sowie der Sanktionierung von Kreditgebern, die Kredite an offenkundig korrupte Regierungen oder unter Verletzung der von den nationalen Parlamenten des kreditnehmenden Staates festgelegten Rechtsvorschriften vergeben;

110. erkennt die Bedeutung der Mobilisierung inländischer Ressourcen in den Entwicklungsländern sowie die strukturellen Herausforderungen bei der Mobilisierung dieser Ressourcen an und macht darauf aufmerksam, dass dies von einem günstigen internationalen Umfeld abhängt; weist darauf hin, dass illegale Geldabflüsse und Steueroasen schwerwiegende Auswirkungen auf den haushaltspolitischen Spielraum von Entwicklungsländern haben und die Rechtsstaatlichkeit und die institutionelle Resilienz in diesen Ländern erheblich untergraben, die eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung sind;

111. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei der Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidungspraktiken die Führung zu übernehmen, einschließlich der Auflistung nicht kooperativer Steuergebiete, ihre Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Steuerfragen zu verstärken, um sie in die Lage zu versetzen, die Mobilisierung öffentlicher Mittel zu verbessern, und die Initiative zu ergreifen und auf die Einrichtung einer zwischenstaatlichen UN-Kommission für internationale Zusammenarbeit in Steuerfragen zu drängen, um illegale Finanzabflüsse und grenzüberschreitende Steuerhinterziehung zu bekämpfen und Steueroasen zu schließen;

112. bekräftigt die entscheidende Rolle öffentlicher und privater Investitionen und öffentlich-privater Partnerschaften, um die Entwicklungsinvestitionen in den Entwicklungsländern und den am wenigsten entwickelten Ländern, in denen der Bedarf am größten ist, zu erhöhen und die jährliche Finanzierungslücke bei den Nachhaltigkeitszielen von 4 Billionen US-Dollar zu schließen; fordert daher die Kommission auf, eingehende Gespräche mit der Privatwirtschaft zu führen und mit ihr zusammenzuarbeiten, um private Finanzierung zu fördern;

113. Gleichzeitig warnt er aber auch vor den damit verbundenen Risiken, z. B. der Aushöhlung des universellen Zugangs zu wichtigen öffentlichen Dienstleistungen von hoher Qualität (wie Gesundheit, Bildung und Sozialschutz oder die lokale Erzeugung erneuerbarer Energie) oder der Überkompensation privater Investoren; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass die Beweise für die entwicklungspolitische Wirksamkeit der Subventionierung privater Investitionen insgesamt nach wie vor schwach sind und dass es derzeit an Belegen dafür mangelt, dass Mischfinanzierungen einen großen Einfluss auf die Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele hatten;

([25]) ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 46.

114. fordert die EU daher auf, sich für einen neuen Ansatz bei Mischfinanzierungen einzusetzen, der auf einer auf die Nachhaltigkeitsziele ausgerichteten Wirkung, einer fairen Aufteilung von Risiken und Erträgen, klaren Rechenschaftsmechanismen und kohärenten Sozial- und Umweltstandards im Einklang mit dem Aktionsplan von Addis Abeba beruht, und Partnerschaften mit einheimischen Unternehmen in den am wenigsten entwickelten Ländern, die nachhaltige und integrative Geschäftsmodelle verfolgen, Vorrang einzuräumen;

115. hebt die Rolle der privaten Philanthropie bei der Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung hervor; fordert die Kommission auf, bessere Rahmenbedingungen für Stiftungen zu schaffen, sowohl in ihren internen Strategien als auch in ihren Beziehungen zu Drittländern;

116. weist darauf hin, dass die Entwicklungsländer traditionell anfällig für externe Schocks sind, weil ihre Ausfuhrbasis schmal ist und ihre Volkswirtschaften weniger diversifiziert sind; betont daher, dass eine der größten Herausforderungen für die Entwicklungsländer darin besteht, durch Diversifizierung der Wirtschaft in der globalen Wertschöpfungskette aufzusteigen und von einem ausfuhrorientierten Produktionsmodell auf die Entwicklung auf der Grundlage inländischer und regionaler Märkte umzustellen; betont zu diesem Zweck, dass multilateralen Foren und Institutionen bei der Förderung dieser Ziele eine entscheidende Funktion dabei zukommt, die Widerstandsfähigkeit zu erhöhen und die nationale oder regionale Autonomie bei der Produktion wesentlicher Güter und Dienstleistungen zu stärken;

117. erkennt die Rolle von lokalen Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Genossenschaften, integrativen Geschäftsmodellen und Forschungsinstituten als Motoren für Wachstum, Beschäftigung und Innovationen vor Ort an, die zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele beitragen werden;

Branchenbezogene Maßnahmen im Zusammenhang mit den auf dem hochrangigen politischen Forum 2023 zu überprüfenden Zielen für nachhaltige Entwicklung

118. bedauert, dass in verschiedenen EU-Sektoren, insbesondere in der Lebensmittel-, Energie-, Handels- und Steuerpolitik, zahlreiche politische Unstimmigkeiten bestehen, was äußerst besorgniserregende nachteilige Folgen für die Entwicklungsländer hat;

119. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den Zugang zu erschwinglicher und sauberer Wärme und Elektrizität sicherzustellen; betont, dass die Verringerung des Energiebedarfs durch Steigerung der Effizienz von Gebäuden, Konsumgütern und Verkehr auch dazu beitragen kann, die Erderwärmung auf 1,5 °C zu begrenzen, wie es im Übereinkommen von Paris verankert ist, und gleichzeitig die Ziele in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Armut, Beschäftigung und Ernährungssicherheit weltweit voranzubringen;

120. hebt hervor, dass heute 70 % der EU-Bevölkerung in Städten leben und dass dieser Anteil im Jahr 2050 voraussichtlich fast 84 % erreicht; betont daher die Bedeutung einer nachhaltigen Stadtentwicklung in der Union, unter anderem durch: eine Verkehrsverlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger; eine ambitionierte Renovierungswelle, um den Gebäudebestand der Union zu erneuern und dadurch den Energieverbrauch und die Emissionen zu verringern, die Energiekosten zu senken, Arbeitsplätze vor Ort zu schaffen und für sicherere und gesündere Gebäude zu sorgen, in denen die Menschen leben können; und die Schaffung und den Ausbau grüner und blauer Infrastruktur in Städten, die dazu dient, Luft-, Wasser- und Lärmbelastung zu verringern, Schutz vor Überschwemmungen, Dürren und Hitzewellen zu bieten und der Natur ein Refugium und den Menschen Erholungsmöglichkeiten zu bieten;

121. erachtet es als sehr wichtig, einen universellen Zugang zu Energie für alle im Globalen Süden zu erreichen; bekräftigt, dass erneuerbare dezentralisierte Lösungen — beispielsweise kleine Netze, netzunabhängige Versorgung und Mininetze — unterstützt werden müssen, um alle Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, insbesondere die Armen und die Landbevölkerung, zu erreichen; fordert die Union auf, sich finanziell und technisch mehr auf solche Kleinprojekte zu konzentrieren, um das Problem des Energiemangels in entlegenen Gebieten zu lösen;

122. nimmt den Vorschlag der Kommission zum Abschluss neuer Abkommen über nachhaltige Investitionserleichterungen zur Kenntnis; betont, dass die Union darauf hinarbeiten muss, mit ihren Partnern Verhandlungen über nachhaltige Handels- und Kooperationsabkommen zu führen, in denen das Recht jeder Partei auf Regulierung gewahrt wird, ein Mehrwert für beide Parteien geschaffen wird und gleichzeitig der Klimaschutz und der Schutz der Menschenrechte einen hohen Stellenwert genießen;

123. weist darauf hin, dass der Verlust an biologischer Vielfalt und Ökosystemleistungen die Fortschritte bei etwa 80 % der bewerteten Ziele den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung zuwiderläuft, und fordert die Union auf, die Ursachen des Verlusts an biologischer Vielfalt anzugehen und Verpflichtungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung von Ressourcen in sämtliche Bereiche einer breiter angelegten Entwicklungspolitik aufzunehmen; weist darauf hin, dass die Sanierung der Umwelt für die Umsetzung des Konzepts „Eine Gesundheit“ von entscheidender Bedeutung ist; betont, dass bei Erhaltungsbemühungen nicht gegen die Menschenrechte verstoßen werden darf, insbesondere nicht gegen die Menschenrechte der indigenen Völker und der lokalen Gemeinschaften; fordert die EU daher auf, in Absprache mit den lokalen Gemeinschaften, den indigenen Völkern und den Frauen sowie anderen marginalisierten Gruppen Erhaltungsprogramme zu entwickeln, um einen echten Beitrag im Kampf gegen Abholzung und den Verlust der biologischen Vielfalt zu leisten;

Ausblick

124. bekräftigt, dass die Ziele für nachhaltige Entwicklung die einzigen weltweit vereinbarten und umfassenden Ziele in Bezug auf die enormen bevorstehenden Herausforderungen sowohl für die entwickelten Länder als auch die Entwicklungsländer sind und dass die 2030 daher als Richtschnur dienen sollte, um den aktuellen Ungewissheiten zu begegnen; setzt sich nachdrücklich für das SDG 17 (Partnerschaft für die Ziele) ein, das die dringende Wiederbelebung globaler Partnerschaften insbesondere zwischen Regierungen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft im Hinblick auf die Umsetzung der Agenda 2030 vorsieht; hebt die Chance hervor, die die Ziele für nachhaltige Entwicklung bieten, um eine echte Ökonomie des Wohlergehens zu etablieren, die auf die Menschen und den Planeten ausgerichtet ist, und auf eine nachhaltige Welt nach 2030 hinzuarbeiten;

125. regt an, dass die Vereinten Nationen alle Mitgliedstaaten dazu anhalten, die Einführung konkreter Zeitpläne und Umsetzungspläne zu unterstützen, die für die Unterzeichnerstaaten bis 2030 und darüber hinaus bindend sind; fordert die Vereinten Nationen darüber hinaus auf, rechtzeitig eine Strategie für die Zeit nach der Agenda 2030 auszuarbeiten;

o

o o

126. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Präsidenten der Generalversammlung der Vereinten Nationen zu übermitteln.

P9_TA(2023)0244

Prüfung des Einsatzes von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (Empfehlung)

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (2023/2500(RSP))

(C/2024/494)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf die Artikel 2, 4, 6 und 21,

— gestützt auf die Artikel 16, 223, 225 und 226 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

— unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“), insbesondere die Artikel 7, 8, 11, 17, 21, 41, 42 und 47,

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ([1]) (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) ([2]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates ([3]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie 2013/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über Angriffe auf Informationssysteme und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2005/222/JI des Rates ([4]) (Richtlinie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität),

— unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck ([5]) (Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck),

— unter Hinweis auf den Beschluss (GASP) 2019/797 des Rates vom 17. Mai 2019 über restriktive Maßnahmen gegen Cyberangriffe, die die Union oder ihre Mitgliedstaaten bedrohen ([6]), in der durch den Beschluss (GASP) 2021/796 des Rates vom 17. Mai 2021 geänderten Fassung ([7]),

— gestützt auf den Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ([8]),

— gestützt auf den Beschluss 95/167/EG, Euratom, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments ([9]),

([1]) ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37.
([2]) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
([3]) ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89.
([4]) ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 8.
([5]) ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1.
([6]) ABl. L 129 I vom 17.5.2019, S. 13.
([7]) ABl. L 174 I vom 18.5.2021, S. 1.
([8]) ABl. L 278 vom 8.10.1976, S. 5.
([9]) ABl. L 113 vom 19.5.1995, S. 1.

— gestützt auf den Beschluss (EU) 2022/480 des Europäischen Parlaments vom 10. März 2022 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die Mitgliederzahl und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware und die Festlegung des Gegenstands der Untersuchung ([10]),

— unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU ([11]) (Geldwäscherichtlinie),

— unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2022 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (COM(2022)0457),

— unter Hinweis auf Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte,

— unter Hinweis auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) in der Rechtssache C-37/20 ([12]) über die Geldwäscherichtlinie, das besagt, dass die Bestimmung, nach der die Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer von im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten eingetragenen Gesellschaften in allen Fällen für alle Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich sein müssen, ungültig ist;

— unter Hinweis auf Artikel 17 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte,

— unter Hinweis auf die Charta der Vereinten Nationen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte ([13]),

— unter Hinweis auf die Erklärung der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Michelle Bachelet, vom 19. Juli 2022 mit dem Titel „Use of spyware to surveil journalists and human rights defenders“,

— unter Hinweis auf die Erklärung der Menschenrechtskommissarin des Europarats, Dunja Mijatovic, vom 27. Januar 2023 mit dem Titel „Highly intrusive spyware threatens the essence of human rights“ ([14]),

— unter Hinweis auf die einleitenden Bemerkungen des europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zu moderner Spähsoftware vom 15. Februar 2022 ([15]),

— unter Hinweis auf die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere ihre Artikel 8, 10, 13, 14 und 17, und die Protokolle zu dieser Konvention,

— unter Hinweis auf die Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) von Europol aus dem Jahr 2021 mit dem Titel „A Corrupting Influence: the Infiltration and Undermining of Europe's Economy and Society by Organised Crime“,

— unter Hinweis auf den Bericht der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) von 2017 mit dem Titel „Surveillance by intelligence services: fundamental rights safeguards and remedies in the EU“ und auf die Aktualisierungen, die dem Untersuchungsausschuss zur Untersuchung des Einsatzes von Pegasus und gleichwertiger Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA) am 28. Februar 2023 vorgelegt wurden,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2014 zu dem Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, den Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und den entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der EU-Bürger und die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres ([16]) und insbesondere auf die darin enthaltenen Empfehlungen im Hinblick auf die Stärkung der IT-Sicherheit in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme 24/2022 des EDSB vom 11. November 2022 zum europäischen Medienfreiheitsgesetz,

— unter Hinweis auf das von der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) erarbeitete Glossar zu Schad- und Spähsoftware,

---

([10]) ABl. L 98 vom 25.3.2022, S. 72.
([11]) ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 43.
([12]) Urteil des Gerichts (Große Kammer) vom 22. November 2022, C-37/20, *WM* und Sovim SA/Luxemburg Business Registers, ECLI:EU:C:2022:912.
([13]) https://www.auswaertiges-amt.de/blob/266624/b51c16faf1b3424d7efa060e8aaa8130/un-leitprinzipien-de-data.pdf
([14]) https://www.coe.int/en/web/commissioner/-/highly-intrusive-spyware-threatens-the-essence-of-human-rights
([15]) https://edps.europa.eu/system/files/2022-02/22-02-15_edps_preliminary_remarks_on_modern_spyware_en_0.pdf
([16]) ABl. C 378 vom 9.11.2017, S. 104.

— unter Hinweis auf den Beschluss der europäischen Bürgerbeauftragten zu der Art, wie die Kommission die Auswirkungen auf Menschenrechte vor der Unterstützung für afrikanische Länder bei der Entwicklung von Überwachungsmöglichkeiten bewertet hat (Fall 1904/2021/MHZ),

— unter Hinweis auf die Erklärung von Irene Kahn, Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen für Meinungsfreiheit, und Fernand de Varennes, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen, vom 2. Februar 2023, in der sie eine Untersuchung der mutmaßlichen Angriffe auf katalanische Führungspersonen mit Spähprogrammen fordern ([17]),

— unter Hinweis auf den Bericht der Europäischen Kommission für Demokratie durch Recht (Venedig-Kommission) betreffend die demokratische Aufsicht der Sicherheitsdienste ([18]) und ihr Gutachten über das Gesetz vom 15. Januar 2016 zur Änderung des Polizeigesetzes und bestimmter anderer Gesetze in Polen ([19]),

— unter Hinweis auf den Bericht des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (A9-0189/2023),

— gestützt auf Artikel 208 Absatz 12 seiner Geschäftsordnung,

A. in der Erwägung, dass dank der Bemühungen von CitizenLab, Amnesty Tech und zahlreichen investigativen Journalisten aufgedeckt wurde, dass staatliche Stellen in mehreren Ländern, sowohl in Mitgliedstaaten als auch in Drittländern, Pegasus und ähnliche Überwachungs- und Spähsoftware gegen Journalisten, Politiker, Strafverfolgungsbeamte, Diplomaten, Rechtsanwälte, Geschäftsleute, Akteure der Zivilgesellschaft und andere Akteure zu politischen und sogar kriminellen Zwecken eingesetzt haben; in der Erwägung, dass solche Praktiken äußerst besorgniserregend sind und durch sie die Gefahr des Missbrauchs von Überwachungstechnologien zur Untergrabung von grundlegenden Menschenrechten, Demokratie und Wahlprozessen deutlich wird;

B. in der Erwägung, dass unter jeder Erwähnung des Begriffs „Spähsoftware“ in diesem Bericht „Pegasus und gleichwertige Überwachungs- und Spähsoftware“ im Sinne des Beschlusses des Parlaments zur Einsetzung des PEGA-Ausschusses zu verstehen ist;

C. in der Erwägung, dass beobachtet wurde, dass staatliche Akteure Spähsoftware bewusst in irreführender Weise eingesetzt haben, indem sie Spähsoftware verwendet haben, die sich als legitimes Programm, legitime Datei oder legitimer Inhalt tarnen kann („Trojaner“), z. B. gefälschte Nachrichten von öffentlichen Einrichtungen; in der Erwägung, dass staatliche Behörden in einigen Fällen Telefonanbieter benutzt haben, um bösartige Inhalte auf das Gerät der Zielperson zu übertragen; in der Erwägung, dass Spähsoftware durch die Ausnutzung von Zero-Day-Schwachstellen eingesetzt werden kann, ohne dass die Zielperson mit den infizierten Inhalten in Berührung kommt, und dass sie nach der Deinstallation alle Spuren ihres Vorhandenseins beseitigen und die Verbindung zwischen den entfernten Betreibern und dem Server anonymisieren kann;

D. in der Erwägung, dass in den Anfängen der Mobilkommunikation das Abhören durch die Überwachung von Anrufen und später von Textnachrichten in einfachem Format erfolgte;

E. in der Erwägung, dass das Aufkommen von Anwendungen für verschlüsselte mobile Kommunikation zum Entstehen der Spähsoftware-Branche geführt hat, wobei bestehende Schwachstellen in den Betriebssystemen von Smartphones ausgenutzt werden, um Software zu installieren, mit der Spähsoftware in das Telefon importiert werden kann, die die Extraktion von Daten vor der Verschlüsselung ermöglicht, auch durch „Zero-Click“-Infektionen ohne Wissen oder Handeln des Nutzers; in der Erwägung, dass solche „Zero-Click“-Spähsoftware durch ihre Gestaltung die wirksame und sinnvolle Kontrolle ihrer Verwendung sehr schwierig macht;

F. in der Erwägung, dass die Kenntnis von Schwachstellen in Softwaresystemen direkt zwischen Parteien gehandelt wird oder dies durch Makler erleichtert wird; in der Erwägung, dass dieser Handel nichtstaatliche Akteure und kriminelle Organisationen umfasst;

G. in der Erwägung, dass der Erwerb von, der Handel mit und das Horten von Zero-Day-Schwachstellen die Integrität und Sicherheit der Kommunikation und die Cybersicherheit der Unionsbürgerinnen und -bürger grundlegend untergraben;

H. in der Erwägung, dass Überwachung durch Spähsoftware die Ausnahme bleiben sollte und immer einer wirksamen, verbindlichen und aussagekräftigen richterlichen Vorabgenehmigung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde unterliegen sollte, die sicherstellen muss, dass die Maßnahme notwendig und verhältnismäßig ist und streng auf Fälle beschränkt bleibt, die die nationale Sicherheit, Terrorismus und schwere Straftaten betreffen; in der Erwägung, dass Überwachungstechniken in Umgebungen ohne wirksame Kontrollen und Gegenkontrollen missbraucht werden können;

([17]) https://www.ohchr.org/en/press-releases/2023/02/spain-un-experts-demand-investigation-alleged-spying-programme-targeting
([18]) https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2015)010-e
([19]) https://www.venice.coe.int/webforms/documents/default.aspx?pdffile=CDL-AD(2016)012-e

I. in der Erwägung, dass jede Überwachung durch Spähsoftware nachträglich von einer unabhängigen Aufsichtsbehörde überprüft werden muss, die sicherstellen muss, dass jede genehmigte Überwachung im Einklang mit den Grundrechten und den vom EuGH, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Venedig-Kommission festgelegten Bedingungen durchgeführt wird; in der Erwägung, dass diese nachträglich überprüfende Aufsichtsbehörde umgehend die Beendigung der Überwachung anordnen sollte, wenn sich herausstellt, dass sie nicht mit den oben genannten Rechten und Bedingungen im Einklang steht;

J. in der Erwägung, dass eine Überwachung durch Spähsoftware, die nicht den Anforderungen des Unionsrechts und der Rechtsprechung des EuGH und des EGMR entspricht, eine Verletzung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte und der in der Charta verankerten Grundrechte darstellt, insbesondere in Bezug auf Artikel 7, 8, 11, 17, 21 und 47 der Charta, in denen spezifische Rechte, Freiheiten und Grundsätze anerkannt werden, wie die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Meinungs- und Informationsfreiheit, das Recht auf Eigentum, das Recht auf Nichtdiskriminierung sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren und die Unschuldsvermutung;

K. in der Erwägung, dass die Rechte der betroffenen Personen in der Charta und in internationalen Übereinkommen — insbesondere das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf ein faires Verfahren — sowie in den Unionsvorschriften über die Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten verankert sind; in der Erwägung, dass diese Rechte durch die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR bestätigt wurden;

L. in der Erwägung, dass die Auswirkungen einer gezielten Überwachung auf Frauen besonders schwerwiegend sein können, da die Behörden die verstärkte soziale Kontrolle, der Frauen ausgesetzt sind, dazu nutzen können, private und intime Daten, die durch Spähsoftware extrahiert wurden, für Verleumdungskampagnen zu verwenden;

M. in der Erwägung, dass aus den Aussagen der ins Visier genommenen Personen eindeutig hervorgeht, dass Rechtsbehelfe und Bürgerrechte zwar auf dem Papier bestehen mögen, aber angesichts der Behinderung durch staatliche Stellen, des Fehlens bzw. der fehlenden Umsetzung des Rechts der betroffenen Personen auf Information und der administrativen Hindernisse für Einzelpersonen, die nachweisen müssen, dass sie ins Visier genommen wurden, zumeist unwirksam sind; in der Erwägung, dass es selbst in Systemen mit schnellen und offenen Verfahren aufgrund des Wesens von Spähsoftware sehr schwierig ist, den Urheber und die Art und das Ausmaß, in denen eine Person ins Visier genommen wurde, nachzuweisen;

N. in der Erwägung, dass die Gerichte die forensischen Beweise unabhängiger Sachverständiger nicht akzeptieren, sondern nur Beweise, die auf einer Untersuchung der Behörden, der Sicherheits- oder der Strafverfolgungsdienste beruhen, die angeblich hinter einem Angriff stehen; in der Erwägung, dass sich die Zielpersonen dadurch in einer paradoxen Situation befinden und keine praktikable Möglichkeit haben, eine Infektion durch Spähsoftware nachzuweisen;

O. in der Erwägung, dass die polnische Regierung institutionelle und rechtliche Schutzmechanismen, einschließlich angemessener Aufsichts- und Kontrollverfahren, geschwächt und abgeschafft hat, sodass den ins Visier genommenen Personen keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass die Überwachungs- und Spähsoftware Pegasus zu politischen Zwecken illegal eingesetzt wurde, um Journalisten, Oppositionspolitiker, Anwälte, Staatsanwälte und Akteure der Zivilgesellschaft auszuspähen;

P. in der Erwägung, dass die ungarische Regierung institutionelle und rechtliche Schutzmechanismen, einschließlich angemessener Aufsichts- und Kontrollverfahren, geschwächt und abgeschafft hat, sodass den ins Visier genommenen Personen keine wirksamen Rechtsmittel zur Verfügung stehen; in der Erwägung, dass die Überwachungs- und Spähsoftware Pegasus zu politischen Zwecken illegal eingesetzt wurde, um Journalisten, Oppositionspolitiker, Anwälte, Staatsanwälte und Akteure der Zivilgesellschaft auszuspähen;

Q. in der Erwägung, dass offiziell bestätigt wurde, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments (MdEP) für Griechenland und ein griechischer Journalist vom griechischen nationalen Nachrichtendienst (EYP) sowohl abgehört als auch mit Predator-Spähsoftware ins Visier genommen wurden; in der Erwägung, dass ein ehemaliger US-griechischer Mitarbeiter bei Meta gleichzeitig vom EYP abgehört und mit Predator-Spähsoftware, deren Verwendung nach griechischem Recht illegal ist, ins Visier genommen wurde; in der Erwägung, dass Medienberichten zufolge Abgeordnete der Opposition und der Regierungspartei in Griechenland, Parteiaktivisten und Journalisten mutmaßlich auch durch Predator-Spähsoftware oder konventionelles Abhören durch den EYP oder beides ausgespäht genommen wurden; in der Erwägung, dass die griechische Regierung bestreitet, Predator gekauft oder eingesetzt zu haben, es aber sehr wahrscheinlich ist, dass Predator von oder im Auftrag von Personen eingesetzt wurde, die dem Büro des Ministerpräsidenten sehr nahe stehen; in der Erwägung, dass die griechische Regierung zugegeben hat, dass sie Intellexa Ausfuhrlizenzen für den Verkauf der Spähsoftware Predator an repressive Regierungen wie die von Madagaskar und Sudan erteilt hat; in der Erwägung, dass die Regierung auf den Skandal mit Gesetzesänderungen reagiert hat, die das Recht von betroffenen Personen, nach einer Überwachung informiert zu werden, weiter einschränken und die Arbeit unabhängiger Behörden weiter behindern;

R. in der Erwägung, dass Enthüllungen zwei Kategorien von Spähzielen in Spanien ergeben haben; in der Erwägung, dass die erste Kategorie den Ministerpräsidenten und die Verteidigungsministerin, den Innenminister und andere hohe Amtsträger umfasst; in der Erwägung, dass die zweite Kategorie Teil dessen ist, was von der Organisation „Citizen Lab“ als „CatalanGate“ bezeichnet wird, und 65 Zielpersonen umfasst, darunter politische Persönlichkeiten der Regionalregierung von Katalonien, Mitglieder der katalanischen unabhängigkeitsbefürwortenden Bewegung, MdEP,

Rechtsanwälte, Wissenschaftler und Akteure der Zivilgesellschaft; in der Erwägung, dass die spanischen Behörden im Mai 2022 eingeräumt haben, 18 Personen mit richterlicher Genehmigung ins Visier genommen zu haben, obwohl sie bislang weder die Anordnungen noch andere Informationen offengelegt haben und sich, wenn sie Rechenschaft für die Überwachung mit Spähsoftware in Spanien ablegen sollen, auf die nationale Sicherheit berufen; in der Erwägung, dass 47 weitere Personen angeblich ins Visier genommen wurden, dass darüber aber keine anderen Informationen als die von Citizen Lab vorliegen;

S. in der Erwägung, dass Behauptungen über Infektionen mit Spähsoftware in Zypern nicht bestätig wurden; in der Erwägung, dass Zypern ein wichtiges europäisches Ausfuhrzentrum für die Überwachungsindustrie und ein attraktiver Standort für Unternehmen ist, die Überwachungstechnologien verkaufen;

T. in der Erwägung, dass es deutliche Hinweise darauf gibt, dass unter anderem die Regierungen von Marokko und Ruanda hochrangige Unionsbürgerinnen und -bürger mit Spähsoftware ausspioniert haben, darunter den französischen Staatspräsidenten, den Ministerpräsidenten, die Verteidigungsministerin und den Innenminister Spaniens, den damaligen belgischen Premierminister, den ehemaligen Kommissionspräsidenten und ehemaligen italienischen Ministerpräsidenten sowie Carine Kanimba, die Tochter von Paul Rusesabagina;

U. in der Erwägung, dass mit Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass alle Mitgliedstaaten ein oder mehrere Spähsysteme erworben oder verwendet haben; in der Erwägung, dass die meisten Regierungen in der Europäischen Union von der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware absehen werden, dass aber in Ermangelung eines soliden Rechtsrahmens mit Schutzmaßnahmen und Überwachung sowie angesichts der technischen Herausforderungen bei der Erkennung und Verfolgung von Infektionen die Gefahr des Missbrauchs sehr plausibel ist;

V. in der Erwägung, dass die Regierungen und Parlamente der meisten Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament keine aussagekräftigen Informationen über die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verwendung von Spähsoftware zur Verfügung gestellt haben, die über das hinausgehen, was bereits öffentlich bekannt war, obwohl sie gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 über die Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments dazu verpflichtet sind; in der Erwägung, dass es schwierig ist, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union und die Garantien, die Aufsicht und die Rechtsmittel zu bewerten, was einen angemessenen Schutz der Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger verhindert;

W. in der Erwägung, dass es in Artikel 4 Absatz 3 EUV heißt: „Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten und unterstützen sich die Union und die Mitgliedstaaten gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus den Verträgen ergeben“;

X. in der Erwägung, dass mehrere wichtige Personen aus der Spähsoftware-Branche die maltesische Staatsangehörigkeit erlangt haben, was ihre Tätigkeiten innerhalb der Union und von der Union aus erleichtert;

Y. in der Erwägung, dass viele Entwickler und Anbieter von Spähsoftware in einem oder mehreren Mitgliedstaaten eingetragen sind oder waren; in der Erwägung, dass die NSO Group mit Unternehmen in Luxemburg, Zypern, den Niederlanden und Bulgarien, die Muttergesellschaft von Intellexa, Thalestris Limited, in Irland, Griechenland, der Schweiz und Zypern, DSIRF in Österreich, QuaDream in Zypern, Amesys und Nexa Technologies in Frankreich, Tykelab und RCS Lab in Italien und FinFisher (inzwischen aufgelöst) in Deutschland Beispiele dafür sind;

Z. in der Erwägung, dass die Europäische Union nicht am Wassenaar-Arrangement über Ausfuhrkontrollen für konventionelle Waffen sowie Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck teilnimmt; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten außer Zypern am Wassenaar-Arrangement teilnehmen, obwohl Zypern vor langer Zeit einen Antrag auf Beitritt zum Wassenaar-Arrangement gestellt hat; in der Erwägung, dass Zypern an die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck gebunden ist;

AA. in der Erwägung, dass die israelische Ausfuhrregelung ([20]) grundsätzlich für alle israelischen Staatsbürgerinnen und -bürger gilt, auch wenn sie von der EU aus tätig sind; in der Erwägung, dass Israel kein Teilnehmerland des Wassenaar-Arrangements ist, aber behauptet, dessen Standards dennoch anzuwenden;

AB. in der Erwägung, dass die Ausfuhr von Spähsoftware aus der Union in Drittländer durch die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck geregelt wird, die 2021 überarbeitet wurde; in der Erwägung, dass die Kommission im September 2022 ihren ersten Durchführungsbericht veröffentlicht hat ([21]);

AC. in der Erwägung, dass sich einige Hersteller von Spähsoftware, die in Drittländer ausführen, in der Union niederlassen, um Ansehen zu gewinnen, während sie mit repressiven Regimes Handel mit Spähsoftware treiben; in der Erwägung, dass Ausfuhren aus der Union an repressive Regime oder nichtstaatliche Akteure stattfinden, was einen Verstoß gegen die EU-Ausfuhrbestimmungen darstellt;

AD. in der Erwägung, dass Amesys und Nexa Technologies derzeit in Frankreich wegen der Ausfuhr von Überwachungstechnologie nach Libyen, Ägypten und Saudi-Arabien strafrechtlich verfolgt werden; in der Erwägung, dass die Intellexa-Unternehmen mit Sitz in Griechenland Berichten zufolge ihre Produkte nach Bangladesch, Sudan, Madagaskar und in mindestens ein arabisches Land ausgeführt haben; in der Erwägung, dass die Software von

([20]) Verteidigungsausfuhrkontrollgesetz 5766-2007, israelisches Verteidigungsministerium.
([21]) https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1662029750223&uri=COM%3A2022%3A434%3AFIN

FinFisher in Dutzenden von Ländern auf der ganzen Welt eingesetzt wird, darunter Angola, Bahrain, Bangladesch, Ägypten, Äthiopien, Gabun, Jordanien, Kasachstan, Myanmar, Oman, Katar, Saudi-Arabien, die Türkei und Marokko, dessen Geheimdienst von Amnesty International und Forbidden Stories beschuldigt wird, die Spähsoftware Pegasus gegen Journalisten, Menschenrechtsverteidiger, die Zivilgesellschaft und Politiker einzusetzen; in der Erwägung, dass nicht bekannt ist, ob Ausfuhrgenehmigungen für die Ausfuhr von Spähsoftware in alle diese Länder erteilt wurden; in der Erwägung, dass ehemalige Führungskräfte von FinFisher von der Münchener Staatsanwaltschaft wegen der Ausfuhr von Überwachungstechnologie in die Türkei ohne Ausfuhrgenehmigung angeklagt wurden;

AE. in der Erwägung, dass durch die Zahl der Teilnehmer an Rüstungsmessen und an der ISSWorld, die Spähsoftware-Funktionen vermarkten, die Vorherrschaft der Anbieter von Spähsoftware und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen aus Drittländern deutlich wird, von denen eine beträchtliche Zahl ihren Hauptsitz in Israel haben (z. B. NSO Group, Wintego, Quadream und Cellebrite), und offenbart wird, dass bekannte Hersteller in Indien (ClearTrail), dem Vereinigten Königreich (BAE Systems und Black Cube) und den Vereinigten Arabischen Emiraten (DarkMatter) zu finden sind, während durch die United States Entity List, in der Spähsoftware-Hersteller mit Sitz in Israel (NSO Group und Candiru), Russland (Positive Technologies) und Singapur (Computer Security Initiative Consultancy PTE LTD.) auf einer schwarzen Liste aufgeführt sind, die Vielfalt der Herkunft der Spähsoftware-Hersteller noch stärker verdeutlicht wird; in der Erwägung, dass die Messe auch von zahlreichen europäischen Behörden, einschließlich örtlicher Polizeibehörden, besucht wird;

AF. in der Erwägung, dass Artikel 4 Absatz 2 EUV vorsieht, dass die nationale Sicherheit in der alleinigen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt;

AG. in der Erwägung, dass der EuGH jedoch entschieden hat (Rechtssache C-623/17), dass „es zwar Sache der Mitgliedstaaten [ist], ihre wesentlichen Sicherheitsinteressen festzulegen und die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre innere und äußere Sicherheit zu gewährleisten, doch […] die bloße Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit getroffen wurde, nicht dazu führen [kann], dass das Unionsrecht unanwendbar ist und die Mitgliedstaaten von der erforderlichen Beachtung dieses Rechts entbunden werden“;

AH. in der Erwägung, dass der EuGH entschieden hat (Rechtssache C-203/15), dass „Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) in der durch die Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 geänderten Fassung […] im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für Zwecke der Bekämpfung von Straftaten eine allgemeine und unterschiedslose Vorratsspeicherung sämtlicher Verkehrs- und Standortdaten aller Teilnehmer und registrierten Nutzer in Bezug auf alle elektronischen Kommunikationsmittel vorsieht“;

AI. in der Erwägung, dass der EuGH entschieden hat (Rechtssache C-203/15), dass „Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 2002/58/EG in der durch die Richtlinie 2009/136/EG geänderten Fassung […] im Licht der Art. 7, 8 und 11 sowie des Art. 52 Abs. 1 der Charta dahin auszulegen [ist], dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die den Schutz und die Sicherheit der Verkehrs- und Standortdaten, insbesondere den Zugang der zuständigen nationalen Behörden zu den auf Vorrat gespeicherten Daten zum Gegenstand hat, ohne im Rahmen der Bekämpfung von Straftaten diesen Zugang ausschließlich auf die Zwecke einer Bekämpfung schwerer Straftaten zu beschränken, ohne den Zugang einer vorherigen Kontrolle durch ein Gericht oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde zu unterwerfen und ohne vorzusehen, dass die betreffenden Daten im Gebiet der Union auf Vorrat zu speichern sind“;

AJ. in der Erwägung, dass die Rechtsprechung des EGMR deutlich macht, dass jede Überwachung im Einklang mit dem Gesetz erfolgen, einem legitimen Zweck dienen sowie erforderlich und verhältnismäßig sein muss; in der Erwägung, dass der Rechtsrahmen darüber hinaus präzise, wirksame und umfassende Garantien für die Anordnung, die Durchführung und mögliche Rechtsmittel gegen Überwachungsmaßnahmen bieten muss, die einer angemessenen gerichtlichen Überprüfung und einer wirksamen Aufsicht unterliegen müssen ([22]);

AK. in der Erwägung, dass das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Übereinkommen 108), das kürzlich als Übereinkommen 108+ modernisiert wurde, für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der staatlichen (nationalen) Sicherheit, einschließlich der Verteidigung, gilt; in der Erwägung, dass alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind;

AL. in der Erwägung, dass wesentliche Aspekte des Einsatzes von Überwachungs- und Spähsoftware zum Zweck der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten und der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, in den Anwendungsbereich des EU-Rechts fallen;

([22]) https://www.echr.coe.int/documents/fs_mass_surveillance_eng.pdf

AM. in der Erwägung, dass die Charta die Bedingungen für jede Einschränkung der Ausübung der Grundrechte festlegt, nämlich dass die Einschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, den Wesensgehalt der betreffenden Rechte und Freiheiten achten muss, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen muss und nur vorgenommen werden darf, wenn sie erforderlich ist und tatsächlich den von der Union anerkannten dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen oder den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer entspricht; in der Erwägung, dass bei der Verwendung von Spähsoftware der Eingriff in das Recht auf Privatsphäre so schwerwiegend ist, dass der Einzelne faktisch seines Rechts beraubt wird und die Verwendung nicht immer als verhältnismäßig angesehen werden kann, unabhängig davon, ob die Maßnahme als notwendig erachtet werden kann, um die legitimen Ziele eines demokratischen Staates zu erreichen;

AN. in der Erwägung, dass die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation vorsieht, dass die Mitgliedstaaten die Vertraulichkeit der Kommunikation sicherstellen; in der Erwägung, dass der Einsatz von Überwachungsinstrumenten eine Einschränkung des durch die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gewährten Rechts auf Schutz von Endgeräten darstellt; in der Erwägung, dass durch solche Einschränkungen die nationalen Gesetze über Spähsoftware in den Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation fallen würden, ähnlich wie die nationalen Gesetze zur Vorratsdatenspeicherung; in der Erwägung, dass ein regelmäßiger Einsatz intrusiver Spähsoftware-Technologie nicht mit der Rechtsordnung der Union vereinbar wäre;

AO. in der Erwägung, dass ein Staat nach internationalem Recht nur das Recht hat, potenzielle Straftaten innerhalb seines Hoheitsgebiets zu untersuchen, und dass er auf die Unterstützung anderer Staaten zurückgreifen muss, wenn die Ermittlungen in anderen Staaten stattfinden müssen, es sei denn, es gibt eine Grundlage für die Durchführung von Ermittlungen in dem anderen Hoheitsgebiet aufgrund eines internationalen Abkommens oder — im Falle der Mitgliedstaaten — aufgrund des Unionsrechts;

AP. in der Erwägung, dass die Infektion eines Geräts mit Spähsoftware und die anschließende Erhebung von Daten über die Server von Mobilfunkdiensteanbietern erfolgen; in der Erwägung, dass das kostenlose Roaming innerhalb der Union dazu geführt hat, dass Personen manchmal Mobilfunkverträge in anderen Mitgliedstaaten als ihrem Wohnsitzmitgliedstaat abschließen, und dass es im Unionsrecht derzeit keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten in dem anderen Mitgliedstaat mittels Spähsoftware gibt;

AQ. in der Erwägung, dass der frühere Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinung und des Ausdrucks, David Kaye ([23]), und die derzeitige Sonderberichterstatterin der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinung und des Ausdrucks, Irene Khan ([24]), ein sofortiges Moratorium für den Einsatz, die Weitergabe und den Verkauf von Überwachungsinstrumenten fordern, bis strenge Menschenrechtsgarantien eingeführt werden, um die Praktiken zu regulieren und sicherzustellen, dass Regierungen und nichtstaatliche Akteure die Instrumente auf legitime Weise einsetzen;

AR. in der Erwägung, dass es Fälle gibt, in denen Spähsoftwareunternehmen, insbesondere Intellexa, nicht nur die Abhör- und Extraktionstechnologie selbst, sondern auch den gesamten Dienst, auch als „Hacking als Dienst“ oder „aktive Cyberintelligenz“ bezeichnet, verkauft haben, wobei sie ein Paket von Überwachungs- und Abhörtechniken sowie Schulungen für Personal und technische, operative und methodische Unterstützung anbieten; in der Erwägung, dass dieser Dienst es dem Unternehmen ermöglichen könnte, Kontrolle über die gesamte Überwachungstätigkeit auszuüben und die Überwachungsdaten zu aggregieren. in der Erwägung, dass es für die zuständigen Behörden nahezu unmöglich ist, diese Praxis zu überwachen und zu kontrollieren; in der Erwägung, dass dies die Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit, der Legitimität, der Rechtmäßigkeit und der Angemessenheit erschwert; in der Erwägung, dass dieser Dienst von der israelischen Verteidigungsagentur (DECA) nicht zugelassen ist; in der Erwägung, dass Zypern genutzt wurde, um bestehende Beschränkungen nach israelischem Recht zu umgehen, um Hacking als Dienst zu erbringen;

AS. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten die Richtlinie 2014/24/EU bzw. die Richtlinie 2009/81/EG über die Vergabe öffentlicher Aufträge und die Beschaffung von Verteidigungsgütern einhalten müssen; in der Erwägung, dass sie Ausnahmen gemäß Artikel 346 Absatz 1 Buchstabe b AEUV angemessen rechtfertigen müssen, da die sensiblen Merkmale der Beschaffung im Bereich Verteidigung in der Richtlinie 2009/81/EG ausdrücklich berücksichtigt werden, und das WHO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen in der am 30. März 2012 geänderten Fassung ([25]) beachten müssen, wenn sie Partei dieses Übereinkommens sind;

AT. in der Erwägung, dass der EDSB betont hat, dass die Mitgliedstaaten die Europäische Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des EGMR achten müssen, durch die die Überwachungstätigkeiten zu Zwecken der nationalen Sicherheit eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass die Überwachung darüber hinaus, wenn sie zu Strafverfolgungszwecken eingesetzt wird, mit dem Unionsrecht und insbesondere mit der Charta sowie mit EU-Richtlinien wie der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung im Einklang stehen muss;

([23]) „Surveillance and human rights“, Bericht des Sonderberichterstatters zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Freiheit der Meinung und des Ausdrucks, A/HRC/41/35, 2019.

([24]) Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, „Spyware scandal: UN experts call for moratorium on sale of ‚life threatening‘ surveillance tech“.

([25]) https://www.wto.org/english/tratop_e/gproc_e/gpa_1994_e.htm.

AU. in der Erwägung, dass Berichten zufolge große Finanzinstitute versucht haben, die Hersteller von Spähsoftware dazu zu bewegen, von der Anwendung angemessener Menschenrechtsstandards und Sorgfaltspflichten abzusehen und weiterhin Spähsoftware an repressive Regime zu verkaufen;

AV. in der Erwägung, dass Israel im Rahmen des Programms Horizont 2020 bei der Gesamtbeteiligung an dem Programm unter den assoziierten Ländern an dritter Stelle steht; in der Erwägung, dass das Horizont-Europa-Abkommen mit Israel für den Zeitraum 2021-2027 mit einem Gesamtbudget von 95,5 Mrd. EUR ausgestattet ist ([26]); in der Erwägung, dass israelischen Militär- und Sicherheitsunternehmen im Rahmen dieser europäischen Programme ([27]) Mittel zur Verfügung gestellt wurden;

AW. in der Erwägung, dass das wichtigste Rechtsinstrument für die Entwicklungspolitik der Union die Verordnung (EU) 2021/947 ([28]) (Verordnung über das Instrument „NDICI/Europa in der Welt“) ist und dass Unionsmittel über die in der Haushaltsordnung vorgesehenen Finanzierungsarten bereitgestellt werden können; in der Erwägung, dass die Unterstützung im Falle einer Verschlechterung der Demokratie, der Menschenrechte oder der Rechtsstaatlichkeit in Drittländern ausgesetzt werden kann;

1. betont die unbestreitbare Bedeutung des Schutzes der Privatsphäre, des Rechts auf Menschenwürde und Privatsphäre, des Rechts auf Familienleben, der Meinungs- und Informationsfreiheit, der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf ein faires Verfahren in einer zunehmend digitalen Welt, in der immer mehr unserer Aktivitäten online stattfinden;

2. ist der festen Überzeugung, dass Verstöße gegen diese Grundrechte und Grundfreiheiten von entscheidender Bedeutung für die Achtung der in den Verträgen und in anderen Quellen festgelegten gemeinsamen Rechtsgrundsätze sind, und stellt fest, dass die Demokratie selbst auf dem Spiel steht, da der Einsatz von Spähsoftware gegen Politiker, die Zivilgesellschaft und Journalisten eine abschreckende Wirkung hat und das Recht auf friedliche Versammlung, freie Meinungsäußerung und öffentliche Beteiligung stark beeinträchtigt;

3. verurteilt aufs Schärfste den Einsatz von Spähsoftware durch Regierungen oder Mitglieder von Regierungsbehörden oder staatlichen Einrichtungen der Mitgliedstaaten zum Zwecke der Überwachung, Erpressung, Einschüchterung, Manipulation und Diskreditierung von Oppositionsmitglieder, Kritikern und der Zivilgesellschaft, der Ausschaltung der demokratischen Kontrolle und der Pressefreiheit, der Manipulation von Wahlen sowie der Untergrabung der Rechtsstaatlichkeit durch die gezielte Ausspähung von Richtern, Staatsanwälten und Rechtsanwälten zu politischen Zwecken;

4. weist darauf hin, dass durch diesen unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware durch nationale Regierungen und Regierungen von Drittländern die Organe der Union und der Entscheidungsprozess direkt und indirekt beeinträchtigt werden und damit die Integrität der Demokratie in der Europäischen Union untergraben wird;

5. stellt mit großer Besorgnis fest, dass die derzeitige Governance-Struktur der Union grundsätzlich ungeeignet ist, auf Angriffe auf die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit aus dem Inneren der Union zu reagieren, und dass viele Mitgliedstaaten untätig bleiben; stellt fest, dass durch solche Bedrohungen in einem Mitgliedstaat die gesamte Union gefährdet wird;

6. betont, dass die digitalen Standards für technologische Entwicklungen in der Union die Grundrechte wahren müssen;

7. vertritt den festen Standpunkt, dass die Ausfuhr von Spähsoftware aus der Union in Diktaturen und repressive Regime mit einer schlechten Menschenrechtsbilanz, in denen solche Instrumente gegen Menschenrechtsaktivisten, Journalisten und Regierungskritiker eingesetzt werden, einen schweren Verstoß gegen die in der Charta verankerten Grundrechte und eine eklatante Verletzung der Ausfuhrbestimmungen der Union darstellt;

8. äußert darüber hinaus seine Besorgnis über die unrechtmäßige Verwendung von und den unrechtmäßigen Handel mit Spähsoftware durch Mitgliedstaaten, die zusammen die Union zu einem Zielort für die Spähsoftware-Branche machen;

9. ist besorgt über die Angriffe mit Spähsoftware von Nicht-EU-Ländern auf prominente Persönlichkeiten, Menschenrechtsverteidiger und Journalisten in der Union;

([26]) https://research-and-innovation.ec.europa.eu/news/all-research-and-innovation-news/israel-joins-horizon-europe-research-and-innovation-programme-2021-12-06_de

([27]) https://webgate.ec.europa.eu/dashboard/extensions/CountryProfile/CountryProfile „html?Country=Israel https://elbitsystems.com/products/comercial-aviation/innovation-rd/

([28]) Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

10. ist ebenso besorgt über die offensichtliche Zurückhaltung bei der Untersuchung von Fällen von Spähsoftware-Missbrauch, sowohl dann, wenn es sich bei dem Verdächtigen um eine Regierungsstelle der Union handelt, als auch, wenn es sich um eine Regierungsstelle eines Drittlandes handelt; stellt fest, dass die gerichtlichen Untersuchungen von Spähsoftware-Missbrauch gegenüber Regierungschefs und Ministern der EU-Mitgliedstaaten und der Kommission sowie Mitgliedern der Zivilgesellschaft, Journalisten oder politischen Gegnern nur sehr langsam vorankommen und es ihnen an Transparenz mangelt;

11. stellt fest, dass der Rechtsrahmen einiger Mitgliedstaaten keine präzisen, wirksamen und umfassenden Garantien für die Anordnung und Durchführung von und mögliche Rechtsmittel gegen Überwachungsmaßnahmen bietet; stellt fest, dass solche Maßnahmen einem legitimen Ziel dienen sowie erforderlich und verhältnismäßig sein müssen;

12. bedauert, dass die Regierungen der Mitgliedstaaten, der Rat und die Kommission nicht uneingeschränkt an der Untersuchung mitarbeiten und nicht alle relevanten und aussagekräftigen Informationen weitergeben, um den Untersuchungsausschuss bei der Erfüllung seiner im Mandat festgelegten Aufgaben zu unterstützen; erkennt an, dass einige dieser Informationen möglicherweise strengen rechtlichen Anforderungen in Bezug auf Geheimhaltung und Vertraulichkeit unterliegen; ist der Auffassung, dass die kollektive Antwort des Rates völlig unzureichend ist und dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit widerspricht;

13. kommt zu dem Schluss, dass offenbar weder die Mitgliedstaaten noch der Rat oder die Kommission daran interessiert sind, sich mit ganzer Kraft dafür einzusetzen, den Missbrauch von Spähsoftware umfassend zu untersuchen, und dass sie somit wissentlich die Regierungen der Union schützen, die die Menschenrechte innerhalb und außerhalb der Union verletzen;

14. kommt zu dem Schluss, dass es in Polen zu erheblichen Verstößen und Missständen bei der Umsetzung des Unionsrechts gekommen ist;

15. fordert Polen auf:

a) die Generalstaatsanwaltschaft aufzufordern, Ermittlungen über den Missbrauch von Spähsoftware einzuleiten;

b) dringend ausreichende institutionelle und rechtliche Garantien wiederherzustellen, einschließlich wirksamer Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sowie unabhängiger Aufsichtsmechanismen, einschließlich einer gerichtlichen Überprüfung der Überwachungstätigkeiten; betont, dass im Rahmen einer wirksamen Ex-ante-Kontrolle das Ersuchen an das Gericht um operative Überwachung sowie die gerichtliche Anordnung für eine solche Überwachung eine klare Begründung und Angabe der technischen Mittel für die Überwachung enthalten sollten und dass im Rahmen einer wirksamen Ex-post-Kontrolle eine Verpflichtung eingeführt werden sollte, die der Überwachung unterliegende Person über diese Tatsache, die Dauer, den Umfang und die Art und Weise der Verarbeitung der im Rahmen der operativen Überwachung erlangten Daten zu informieren;

c) eine einheitliche Gesetzgebung zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger einzuführen, unabhängig davon, ob die operative Überwachung von der Staatsanwaltschaft, den Geheimdiensten oder einer anderen staatlichen Einrichtung durchgeführt wird;

d) dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs zum Polizeigesetz von 1990 nachzukommen;

e) dem Gutachten der Venedig-Kommission zum Polizeigesetz von 2016 nachzukommen;

f) den verschiedenen Urteilen des EGMR zu entsprechen, wie dem Urteil in der Rechtssache Roman Zakharov/Russland aus dem Jahr 2015, in dem hervorgehoben wird, dass strenge Überwachungskriterien, eine ordnungsgemäße richterliche Genehmigung und Aufsicht, die sofortige Vernichtung irrelevanter Daten, die richterliche Kontrolle von Dringlichkeitsverfahren und die Verpflichtung zur Benachrichtigung der von Überwachungs- und Spähmaßnahmen betroffenen Personen wichtig sind, sowie dem Urteil in der Rechtssache Klass u. a./Deutschland aus dem Jahr 1978, in dem dargelegt wird, dass die Überwachung von ausreichender Bedeutung sein muss, um einen solchen Eingriff in die Privatsphäre zu rechtfertigen;

g) allen Urteilen des EuGH und des EGMR in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und den Vorrang des Unionsrechts zu entsprechen;

h) den Artikel 168a des neu gefassten Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung von 2016 zurückzunehmen;

i) die volle Unabhängigkeit der Justiz wiederherzustellen und die gesetzlichen Befugnisse aller einschlägigen Aufsichtsorgane zu achten, wie des Bürgerbeauftragten, des Präsidenten des Amts für den Schutz personenbezogener Daten und des Obersten Rechnungshofes, um sicherzustellen, dass alle Aufsichtsorgane uneingeschränkte Kooperation und Zugang zu Informationen erhalten und alle Personen, die ins Visier genommen wurden, umfassend informiert werden;

j) dringend die zufällige Zuteilung von Fällen an die Richter der Gerichte für jeden Antrag, der eingereicht wird, auch am Wochenende und außerhalb der normalen Geschäftszeiten einzurichten, um die Auswahl „freundlicher Richter“ durch die Geheimdienste zu vermeiden, und die Transparenz eines solchen Systems sicherzustellen, indem unter anderem der Algorithmus, auf dessen Grundlage ein Richter nach dem Zufallsprinzip einem Fall zugeteilt wird, öffentlich zugänglich gemacht wird;

k) das traditionelle System der parlamentarischen Kontrolle, bei dem die Oppositionspartei den Vorsitz des parlamentarischen Kontrollausschusses für die Sonderdienste übernimmt, wiedereinzuführen;

l) die Situation rund um den Missbrauch von Spähsoftware in Polen dringend zu klären, um sicherzustellen, dass die Integrität der bevorstehenden Wahlen nicht infrage gestellt wird;

m) die Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) ordnungsgemäß um- und durchsetzen und sicherstellen, dass die Datenschutzbehörde befugt ist, die Verarbeitung personenbezogener Daten unter anderem durch Behörden wie das Zentrale Amt für Korruptionsbekämpfung und die Agentur für innere Sicherheit zu überwachen;

n) die Hinweisgeber-Richtlinie umzusetzen;

o) von der Verabschiedung von neuen Bestimmungen über die elektronische Kommunikation, die gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen, abzusehen;

p) die Verfügbarkeit wirksamer Rechtsbehelfe für die Bürgerinnen und Bürger Polens sicherzustellen, die von der Umsetzung von Gesetzen betroffen sind, die gegen die polnische Verfassung und die EMRK verstoßen;

q) Europol aufzufordern, alle Fälle von mutmaßlichem Missbrauch von Spähsoftware zu untersuchen;

r) eine unabhängige verfassungsrechtliche Überprüfung der Gesetze in Polen sicherzustellen;

s) die Unabhängigkeit der Rolle des Generalstaatsanwalts vom Justizminister wiederherzustellen, um sicherzustellen, dass die Ermittlungen bei mutmaßlichen Grundrechtsverletzungen frei von politischen Erwägungen sind;

16. fordert die Kommission dringend auf, die Vereinbarkeit des polnischen Gesetzes von 2018 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen verarbeitet werden, mit der EU-Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung zu prüfen und gegebenenfalls ein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

17. kommt zu dem Schluss, dass es in Ungarn zu erheblichen Verstößen und Missständen bei der Umsetzung des Unionsrechts gekommen ist;

18. fordert Ungarn auf:

a) dringend ausreichende institutionelle und rechtliche Garantien wiederherzustellen, einschließlich wirksamer, verbindlicher Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sowie unabhängiger Aufsichtsmechanismen, einschließlich der gerichtlichen Überprüfung von Überwachungstätigkeiten; betont, dass im Rahmen einer wirksamen Ex-ante-Kontrolle das Ersuchen an das Gericht um operative Überwachung sowie die gerichtliche Anordnung für eine solche Überwachung eine klare Begründung und Angabe der technischen Mittel für die Überwachung enthalten sollten und dass im Rahmen einer wirksamen Ex-post-Kontrolle eine Verpflichtung eingeführt werden sollte, die der Überwachung unterliegende Person über diese Tatsache, die Dauer, den Umfang und die Art und Weise der Verarbeitung der im Rahmen der operativen Überwachung erlangten Daten zu informieren;

b) den verschiedenen Urteilen des EGMR zu entsprechen, wie dem Urteil in der Rechtssache Roman Zakharov/Russland aus dem Jahr 2015, in dem hervorgehoben wird, dass strenge Überwachungskriterien, eine ordnungsgemäße richterliche Genehmigung und Aufsicht, die sofortige Vernichtung irrelevanter Daten, die richterliche Kontrolle von Dringlichkeitsverfahren und die Verpflichtung zur Benachrichtigung der von Überwachungs- und Spähmaßnahmen betroffenen Personen wichtig sind, sowie dem Urteil in der Rechtssache Klass u. a./Deutschland aus dem Jahr 1978, in dem dargelegt wird, dass die Überwachung von ausreichender Bedeutung sein muss, um einen solchen Eingriff in die Privatsphäre zu rechtfertigen, und dass die überwachten Personen darüber unterrichtet werden müssen;

c) allen Urteilen des EuGH und des EGMR in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz und den Vorrang des Unionsrechts zu entsprechen;

d) unabhängige Aufsichtsgremien im Einklang mit dem Urteil des EGMR in der Rechtssache Hüttl/Ungarn wiedereinzusetzen, in dem das Gericht feststellt, dass die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit (NAIH) nicht in der Lage ist, eine unabhängige Aufsicht über die Verwendung von Spähsoftware durchzuführen, da die Geheimdienste berechtigt sind, den Zugang zu bestimmten Dokumenten unter Berufung auf die Geheimhaltung zu verweigern;

e) die vollständige Unabhängigkeit der Justiz und aller einschlägigen Aufsichtsorgane wiederherzustellen, wie des Bürgerbeauftragten und der Datenschutzbehörden, um sicherzustellen, dass alle Aufsichtsorgane uneingeschränkte Kooperation und Zugang zu Informationen erhalten und alle Personen, die ins Visier genommen wurden, umfassend informiert werden;

f) wieder unabhängige Mitarbeiter in Führungspositionen in Aufsichtsgremien einzusetzen, wie dem Verfassungsgericht, dem Obersten Gerichtshof, dem Rechnungshof, der Staatsanwaltschaft, der Ungarischen Nationalbank und dem Nationalen Wahlausschuss;

g) die Hinweisgeber-Richtlinie umzusetzen;

h) Europol aufzufordern, alle Fälle von mutmaßlichem Missbrauch von Spähsoftware zu untersuchen;

i) von der Verabschiedung von neuen Bestimmungen über die elektronische Kommunikation, die gegen die EMRK verstoßen, abzusehen;

j) die Verfügbarkeit wirksamer Rechtsbehelfe für die Bürgerinnen und Bürger Ungarns sicherzustellen, die von der Umsetzung von Gesetzen betroffen sind, die gegen die ungarische Verfassung und die EMRK verstoßen;

19. kommt zu dem Schluss, dass es in Griechenland zu Verstößen und Missständen bei der Umsetzung des Unionsrechts gekommen ist;

20. fordert Griechenland auf:

a) dringend institutionelle und rechtliche Garantien wiederherzustellen und zu stärken, einschließlich wirksamer Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sowie unabhängiger Aufsichtsmechanismen;

b) alle Ausfuhrgenehmigungen, die nicht in vollem Umfang mit der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Einklang stehen, dringend aufzuheben und den Vorwürfen illegaler Ausfuhren, u. a. in den Sudan, nachzugehen;

c) sicherzustellen, dass die Behörden frei und ungehindert allen Behauptungen über den Einsatz von Spähsoftware nachgehen können;

d) die Abänderung 826/145 des Gesetzes 2472/1997, mit der die Möglichkeit der Hellenischen Behörde für Kommunikationssicherheit und Datenschutz (ADAE), die Bürgerinnen und Bürger über die Aufhebung der Vertraulichkeit von Mitteilungen zu informieren, abgeschafft wurde, dringend zurückzuziehen; das Gesetz Nr. 5002/2022 zu ändern, um das Recht der betroffenen Personen, auf Antrag sofortige Information zu erhalten, sobald die Überwachung abgeschlossen ist, wiederherzustellen und andere Bestimmungen zu berichtigen, die die Garantien, die Kontrolle und die Rechenschaftspflicht schwächen;

e) die vollständige Unabhängigkeit der Justiz und aller einschlägigen Aufsichtsorgane wiederherzustellen, wie des Bürgerbeauftragten und der Datenschutzbehörden, und die Unabhängigkeit der ADAE vollständig zu achten, um sicherzustellen, dass alle Aufsichts- und Überwachungsorgane uneingeschränkt Kooperation und Zugang zu Informationen erhalten und alle Personen, die ins Visier genommen wurden, umfassend informiert werden;

f) dafür zu sorgen, dass die ADAE ein elektronisches Archiv einrichten kann, um ihre Aufgabe erfüllen zu können;

g) die Situation rund um den Missbrauch von Spähsoftware in Griechenland dringend zu klären, um sicherzustellen, dass die Integrität der bevorstehenden Wahlen nicht infrage gestellt wird;

h) die Gesetzesänderung von 2019 rückgängig zu machen, mit der der nationale Nachrichtendienst (EYP) der direkten Kontrolle des Premierministers unterstellt wurde; verfassungsrechtliche Garantien sicherzustellen und eine parlamentarische Kontrolle der Arbeit des Nachrichtendienstes zu ermöglichen, ohne dass der Vorwand der Vertraulichkeit von Informationen vorgeschoben werden kann;

i) die Unabhängigkeit der Führung der nationalen Transparenzbehörde (EAD) sicherzustellen;

j) sicherzustellen, dass die Justiz über alle notwendigen Mittel und Unterstützung verfügt, um den mutmaßlichen Spähsoftware-Missbrauch zu untersuchen und physische Beweise von Proxys, Maklerfirmen und Spähsoftware-Anbietern zu beschlagnahmen, die mit den Infektionen durch Spähsoftware in Verbindung stehen;

k) Europol aufzufordern, sich unverzüglich an den Ermittlungen zu beteiligen;

l) eine politische Einmischung in die Arbeit des Generalstaatsanwalts zu unterlassen;

21. kommt zu dem Schluss, dass der Rechtsrahmen in Spanien insgesamt mit den Anforderungen der Verträge im Einklang steht; weist jedoch darauf hin, dass einige Reformen erforderlich sind und dass die Umsetzung in der Praxis voll und ganz im Einklang mit den Grundrechten stehen und den Schutz der Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleisten muss;

22. fordert Spanien daher auf:

a) eine umfassende, faire und wirksame Untersuchung durchzuführen, in der alle mutmaßlichen Fälle des Einsatzes von Spähsoftware, einschließlich der 47 Fälle, in denen noch unklar ist, ob die betroffenen Personen vom spanischen nationalen Nachrichtendienst (CNI) mit einer gerichtlichen Anordnung ins Visier genommen wurden oder ob eine andere Behörde gerichtliche Anordnungen erhalten hat, um sie rechtmäßig ins Visier zu nehmen, sowie die Verwendung von Spähsoftware gegen den Premierminister und Mitglieder der Regierung vollständig geklärt sind, und die Ergebnisse im Einklang mit den geltenden Gesetzen so weit wie möglich vorzulegen;

b) den betroffenen Personen angemessenen Zugang zu der vom Obersten Gerichtshof erteilten richterlichen Genehmigung an das CNI, um 18 Personen ins Visier zu nehmen, zu gewähren;

c) mit den Gerichten zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass Personen, die mit Spähsoftware ins Visier genommen werden, Zugang zu echten und sinnvollen Rechtsbehelfen haben und dass gerichtliche Ermittlungen unverzüglich unparteiisch und gründlich abgeschlossen werden, wofür ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden sollten;

d) die Reform des Rechtsrahmens des CNI einzuleiten, wie im Mai 2022 angekündigt;

e) Europol, das mit technischem Fachwissen einen Beitrag leisten könnte, aufzufordern, sich an den Ermittlungen zu beteiligen;

23. kommt zu dem Schluss, dass es Beweise für Missstände bei der Umsetzung der EU-Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck in Zypern gibt, die eine genaue Überprüfung erfordern;

24. fordert Zypern auf:

a) alle für Spähsoftware erteilten Ausfuhrgenehmigungen gründlich zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben;

b) die Verbringung von Spähsoftware-Material zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des EU-Binnenmarkts eingehend zu prüfen und die unterschiedlichen israelischen Unternehmen bzw. Unternehmen im Besitz und unter der Leitung israelischer Bürgerinnen und Bürger, die in Zypern registriert und an derartigen Tätigkeiten beteiligt sind, zu erfassen;

c) den Bericht des Sonderbeauftragten zum Fall „Spyware Van“ freizugeben, wie vom Ausschuss während seiner offiziellen Reise nach Zypern gefordert;

d) mit Unterstützung von Europol alle Behauptungen über den unrechtmäßigen Einsatz und die Ausfuhr von Spähsoftware, insbesondere gegen Journalisten, Rechtsanwälte, Akteure der Zivilgesellschaft und zyprische Bürgerinnen und Bürger, umfassend zu untersuchen;

25. ist der Ansicht, dass die Lage in einigen anderen Mitgliedstaaten ebenfalls Anlass zur Sorge gibt, insbesondere angesichts der Existenz einer lukrativen und expandierenden Spähsoftware-Branche, die vom guten Ruf, dem Binnenmarkt und der Freizügigkeit der Union profitiert und einige Mitgliedstaaten wie Zypern und Bulgarien in die Lage versetzt, zu einer Drehscheibe für die Ausfuhr von Spähsoftware an repressive Regime in aller Welt zu werden

26. ist der Auffassung, dass das Versagen oder die Weigerung einiger nationaler Behörden, einen angemessenen Schutz für die Bürgerinnen und Bürger der Union sicherzustellen, wozu auch Regelungslücken und das Fehlen geeigneter Rechtsinstrumente zählen, mit aller gebotenen Deutlichkeit aufzeigen, dass Maßnahmen auf Unionsebene unerlässlich sind, um dafür zu sorgen, dass der Wortlaut der Verträge eingehalten wird und die Rechtsvorschriften der Union beachtet werden, damit das Recht der Bürger, in einem sicheren Umfeld zu leben, in dem Menschenwürde, Privatleben, personenbezogene Daten und Eigentum im Sinne der Richtlinie 2012/29/EU, gemäß der jedes Opfer einer Straftat ein Recht auf Unterstützung und Schutz entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen hat, geachtet wird;

27. kommt zu dem Schluss, dass bei der Umsetzung des Unionsrechts schwerwiegende Mängel unterlaufen sind, als die Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst (EAD) Drittländern, darunter auch zehn Ländern in der Sahelzone, Unterstützung für den Aufbau von Überwachungskapazitäten gewährt haben ([29]);

28. vertritt den Standpunkt, dass der Handel mit und die Verwendung von Spähsoftware streng geregelt werden muss; ist sich jedoch darüber im Klaren, dass der Gesetzgebungsprozess längere Zeit benötigen könnte, während dem Missbrauch umgehend ein Ende gesetzt werden muss; fordert die Annahme von Bedingungen für die rechtmäßige Nutzung, den Verkauf, den Erwerb und die Weitergabe von Spähsoftware; besteht darauf, dass die Mitgliedstaaten für einen fortgesetzten Einsatz von Spähsoftware bis zum 31. Dezember 2023 alle folgenden Bedingungen erfüllen müssen:

([29]) Entscheidung in der Rechtssache 1904/2021/MHZ, abrufbar unter https://www.ombudsman.europa.eu/de/decision/de/163491.

a) Alle Fälle von mutmaßlichem Missbrauch von Spähsoftware werden von den zuständigen Strafverfolgungs-, Staatsanwaltschafts- und Justizbehörden umfassend untersucht und unverzüglich aufgeklärt;

b) sie weisen nach, dass der Rahmen für den Einsatz von Spähsoftware mit den von der Venedig-Kommission festgelegten Standards und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH und des EGMR im Einklang steht;

c) sie geben die ausdrückliche Zusage, Europol gemäß Artikel 4, 5 und 6 der Europol-Verordnung bei Ermittlungen wegen des Verdachts der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware einzubeziehen und

d) dass alle Ausfuhrgenehmigungen, die nicht vollständig mit der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Einklang stehen, aufgehoben werden;

29. ist der Auffassung, dass die Erfüllung dieser Bedingungen von der Kommission bis zum 30. November 2023 bewertet werden muss; ist ferner der Ansicht, dass die Ergebnisse der Bewertung in einem öffentlichen Bericht offengelegt werden müssen;

30. betont, dass die Bekämpfung von Schwerkriminalität und Terrorismus sowie die Fähigkeit, dies zu tun, für die Mitgliedstaaten zwar von entscheidender Bedeutung sind, der Schutz der Grundrechte und der Demokratie jedoch unerlässlich ist. betont ferner, dass der Einsatz von Spähsoftware durch die Mitgliedstaaten verhältnismäßig sein muss und nicht willkürlich erfolgen darf und dass die Überwachung nur unter eng begrenzten, vorher festgelegten Umständen genehmigt werden darf; ist der Auffassung, dass wirksame Ex-ante-Mechanismen zur Sicherstellung der gerichtlichen Kontrolle für den Schutz der individuellen Freiheiten von entscheidender Bedeutung sind; bekräftigt, dass die Rechte des Einzelnen nicht gefährdet werden dürfen, indem ein uneingeschränkter Zugang zur Überwachung ermöglicht wird; unterstreicht, dass es ebenfalls wichtig ist, dass die Justiz in der Lage ist, eine substanzielle und wirksame Ex-post-Kontrolle im Bereich der Überwachungsanträge für Zwecke der nationalen Sicherheit durchzuführen, um sicherzustellen, dass ein unverhältnismäßiger Einsatz von Spähsoftware durch Regierungen angefochten werden kann;

31. betont, dass der Einsatz von Spähsoftware für die Strafverfolgung direkt durch Maßnahmen auf der Grundlage von Titel 5 Kapitel 4 AEUV über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen geregelt werden sollte; betont, dass die Konfiguration von Spähsoftware, die in die EU eingeführt und anderweitig in Verkehr gebracht wird, durch eine Maßnahme auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV geregelt werden sollte; stellt fest, dass der Einsatz von Spähsoftware für Zwecke der nationalen Sicherheit nur indirekt geregelt werden kann, z. B. durch Grundrechte und Datenschutzvorschriften;

32. ist der Auffassung, dass aufgrund der transnationalen Dimension und der EU-Dimension des Einsatzes von Spähsoftware eine koordinierte und transparente Kontrolle auf EU-Ebene erforderlich ist, um nicht nur den Schutz der EU-Bürgerinnen und -Bürger, sondern auch die Gültigkeit von Beweismitteln, die durch Spähsoftware in grenzüberschreitenden Fällen gesammelt wurden, sicherzustellen, und dass auf der Grundlage von Titel 5 Kapitel 4 AEUV ein eindeutiger Bedarf an gemeinsamen EU-Normen besteht, die den Einsatz von Spähsoftware durch Stellen der Mitgliedstaaten regeln und sich auf die vom EuGH, vom EGMR, von der Venedig-Kommission und der Agentur für Grundrechte ([30]) festgelegten Standards stützen; ist der Ansicht, dass solche EU-Normen zumindest die folgenden Elemente berücksichtigen sollten:

a) Der geplante Einsatz von Spähsoftware sollte nur in besonderen Ausnahmefällen zum Schutz der nationalen Sicherheit genehmigt werden und einer wirksamen, verbindlichen und aussagekräftigen richterlichen Vorabgenehmigung durch eine unparteiische und unabhängige Justizbehörde oder ein sonstiges unabhängiges demokratisches Aufsichtsgremium unterliegen, die bzw. das Zugang zu allen einschlägigen Informationen hat, aus denen sich die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der geplanten Maßnahme ergibt;

b) die gezielte Überwachung mit Spähsoftware sollte nur so lange dauern wie unbedingt erforderlich, die richterliche Vorabgenehmigung sollte den genauen Umfang und die Dauer für jedes Gerät, auf das zugegriffen wird, festlegen, und das Hacking darf nur verlängert werden, wenn eine weitere richterliche Genehmigung für eine andere festgelegte Dauer erteilt wird, da es sich um Spähsoftware handelt und die Möglichkeit einer rückwirkenden Überwachung besteht. Die Behörden der Mitgliedstaaten sollten außerdem nur einzelne Endgeräte oder Konten von Betroffenen ins Visier nehmen und davon absehen, Anbieter von Internet- und Technologiediensten zu hacken, um zu vermeiden, dass nicht betroffene Nutzer in Mitleidenschaft gezogen werden;

c) die Genehmigung für den Einsatz von Spähsoftware darf nur in Ausnahmefällen für Ermittlungen in einer eingeschränkten und abschließenden Aufzählung von eindeutig und präzise definierten schweren Straftaten erteilt werden, die eine tatsächliche Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen, und Spähsoftware darf nur gegen Personen eingesetzt werden, bei denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie solche schweren Straftaten begangen haben oder planen;

([30]) Agentur für Grundrechte, Überwachung durch Nachrichtendienste: Grundrechtsschutz und Rechtsbehelfe in der Europäischen Union — Teil II — Zusammenfassung, https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-surveillance-intelligence-services-vol-2-summary_de.pdf

d) Daten, die durch Vorrechte oder Immunitäten in Bezug auf bestimmte Personengruppen (z. B. Politiker, Ärzte usw.) oder besonders geschützte Beziehungen (z. B. das Anwaltsgeheimnis) oder durch Vorschriften über die Feststellung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Zusammenhang mit der Pressefreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien geschützt sind, dürfen nicht mithilfe von Spähsoftware abgefragt werden, es sei denn, es liegen unter richterlicher Aufsicht hinreichende Gründe vor, die die Beteiligung an kriminellen Machenschaften oder Angelegenheiten der nationalen Sicherheit bestätigen, für die ein gemeinsamer Rahmen gelten sollte;

e) für die Überwachung mit der Spähsoftware-Technologie müssen besondere Regeln aufgestellt werden, da sie einen unbegrenzten rückwirkenden Zugriff auf Nachrichten, Dateien und Metadaten ermöglicht;

f) die Mitgliedstaaten sollten zumindest die Zahl der genehmigten und abgelehnten Anträge auf Überwachung sowie die Art und den Zweck der Untersuchung veröffentlichen und jede Untersuchung anonym in einem nationalen Register mit einer eindeutigen Kennung registrieren, damit sie im Falle eines Missbrauchsverdachts untersucht werden kann;

g) die nationalen Kontrollstellen sollten den Mitgliedstaaten Bericht erstatten, und die Mitgliedstaaten sollten der Kommission diese Informationen anschließend regelmäßig mitteilen. Die Kommission sollte diese Informationen in ihrem jährlichen Bericht über die Rechtsstaatlichkeit einfließen lassen, damit die Verwendung von Spähsoftware in den Mitgliedstaaten vergleichbar ist;

h) das Recht auf Benachrichtigung der betroffenen Person: Nach Beendigung der Überwachung sollten die Behörden die Personen darüber informieren, dass sie von den Behörden mit Spähsoftware überwacht wurden, darunter Informationen über das Datum und die Dauer der Überwachung, die für die Überwachung ausgestellte Anordnung, die erhaltenen Daten, Informationen darüber, wie und von welchen Akteuren diese Daten verwendet wurden, das Datum der Löschung der Daten sowie das Recht und die praktischen Modalitäten, bei den zuständigen Behörden administrative und gerichtliche Rechtsmittel einzulegen; stellt fest, dass eine solche Benachrichtigung ohne ungebührliche Verzögerung übermittelt werden sollte, es sei denn, eine unabhängige Justizbehörde gewährt einen Aufschub der Benachrichtigung für den Fall, dass eine sofortige Benachrichtigung den Zweck der Überwachung ernsthaft gefährden würde;

i) das Recht auf Benachrichtigung von Personen, auf deren Daten zugegriffen wurde, die nicht zu den Zielpersonen gehören: Nach Ablauf des Zeitraums, für den die Überwachung genehmigt wurde, sollten die Behörden die Personen benachrichtigen, deren Recht auf Privatsphäre durch den Einsatz von Spähsoftware stark beeinträchtigt wurde, die aber nicht Ziel der Operation waren. Die Behörden sollten diese Person benachrichtigen, dass deren Daten von den Behörden eingesehen wurden, und Informationen über das Datum und die Dauer der Überwachung, die für die Überwachung ausgestellte Anordnung, die erhaltenen Daten, darüber, wie und von welchen Akteuren diese Daten verwendet wurden, sowie das Datum der Löschung der Daten bereitstellen; stellt fest, dass eine solche Benachrichtigung ohne ungebührliche Verzögerung übermittelt werden sollte, es sei denn, eine unabhängige Justizbehörde gewährt einen Aufschub der Benachrichtigung für den Fall, dass eine sofortige Benachrichtigung den Zweck der Überwachung ernsthaft gefährden würde;

j) eine wirksame, verbindliche und unabhängige Ex-post-Kontrolle über den Einsatz von Spähsoftware, wobei die dafür zuständigen Stellen über alle erforderlichen Mittel und Befugnisse verfügen müssen, um eine sinnvolle Kontrolle auszuüben, die mit einer parteiübergreifenden parlamentarischen Kontrolle mit entsprechender Freigabe und einem uneingeschränkten Zugang zu hinreichenden Informationen gekoppelt sein muss, um sich zu vergewissern, dass die Überwachung rechtmäßig und verhältnismäßig war; die parlamentarische Aufsicht über sensible vertrauliche Informationen sollte durch erforderliche Infrastrukturen, Verfahren und Sicherheitsüberprüfungen erleichtert werden. Unabhängig von der Definition oder Abgrenzung des Begriffs der nationalen Sicherheit müssen die nationalen Aufsichtsgremien für die gesamte Bandbreite der nationalen Sicherheit zuständig sein;

k) die Grundprinzipien eines ordnungsgemäßen Verfahrens und der gerichtlichen Kontrolle müssen im Mittelpunkt der Regelung für Überwachungsspähsoftware stehen;

l) einen sinnvollen Rechtsbehelf für direkte und indirekte Zielpersonen und die Tatsache, dass Personen, die nach ihren eigenen Angaben von der Überwachung beeinträchtigt werden, Zugang zu Rechtsmitteln durch eine unabhängige Stelle haben müssen; fordert daher die Einführung einer Meldepflicht für staatliche Behörden, einschließlich angemessener Fristen für die Meldung, wobei die Zustellung erfolgt, sobald die Sicherheitsbedrohung vorüber ist;

m) Rechtsbehelfe müssen sowohl rechtlich als auch faktisch wirksam sowie bekannt und zugänglich sein; betont, dass für solche Rechtsbehelfe eine zügige, gründliche und unparteiische Untersuchung durch ein unabhängiges Aufsichtsgremium erforderlich ist und dass dieses Gremium über Zugang sowie Fachwissen und technische Fähigkeiten verfügen sollte, um alle relevanten Daten zu verarbeiten, damit es feststellen kann, ob die von den Behörden vorgenommene Sicherheitsbewertung einer Person zuverlässig und verhältnismäßig ist; in Fällen, in denen ein Missbrauch nachweislich festgestellt wurde, sollten — je nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten — angemessene Sanktionen, entweder strafrechtlicher oder verwaltungsrechtlicher Art, verhängt werden;

n) die Verbesserung des kostenlosen Zugangs der betroffenen Personen zu technologischem Fachwissen in dieser Phase, da die bessere Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit technologischer Verfahren, wie z. B. forensischer Analysen, es den betroffenen Personen ermöglichen würde, vor Gericht stichhaltigere Argumente vorzubringen, und die Vertretung der betroffenen Personen vor Gericht durch den Ausbau der technologischen Kapazitäten der Rechtsvertretungen und der Justiz stärken würde, damit die betroffenen Personen besser beraten werden, Verstöße zu erkennen und die Überwachung des Missbrauchs von Spähsoftware und die Rechenschaftspflicht darüber zu verbessern;

o) die Stärkung der Verteidigungsrechte und des Rechtes auf ein faires Verfahren, indem sichergestellt wird, dass Personen, die einer Straftat beschuldigt werden, die Richtigkeit, Echtheit, Verlässlichkeit und sogar Rechtmäßigkeit der gegen sie verwendeten Beweise überprüfen können und dürfen, sodass daher jede pauschale Anwendung der nationalen Vorschriften über das Verteidigungsgeheimnis abgelehnt wird;

p) während der Überwachung sollten die Behörden alle Daten löschen, die für die genehmigten Ermittlungen irrelevant sind, und nach Abschluss der Überwachung und der Ermittlungen, für die die Genehmigung erteilt wurde, sollten die Behörden die Daten sowie alle damit zusammenhängenden Dokumente, wie z. B. Notizen, die während dieses Zeitraums angefertigt wurden, löschen, und diese Löschung muss aufgezeichnet werden und nachprüfbar sein;

q) einschlägige Informationen, die durch Spähsoftware erlangt werden, sollten nur für befugte Behörden und ausschließlich für den Zweck einer Operation zugänglich sein. Dieser Zugang sollte auf einen bestimmten, im Gerichtsverfahren festgelegten Zeitraum beschränkt sein;

r) es müssen Mindeststandards für die Rechte des Einzelnen in Strafverfahren hinsichtlich der Zulässigkeit von Beweisen festgelegt werden, die mithilfe von Spähsoftware gesammelt wurden. Die Möglichkeit falscher oder manipulierter Informationen, die durch den Einsatz von Spähsoftware erzeugt wurden (Impersonation), muss in das Strafprozessrecht aufgenommen werden;

s) die Mitgliedstaaten müssen sich gegenseitig benachrichtigen, wenn Bürger oder Einwohner eines anderen Mitgliedstaats oder eine Mobilfunknummer eines Betreibers in einem anderen Mitgliedstaat überwacht werden;

t) die Überwachungssoftware muss eine Markierung enthalten, damit die Aufsichtsorgane bei einem Missbrauchsverdacht den Verursacher eindeutig identifizieren können. Die obligatorische Signatur für jeden Einsatz von Spähsoftware sollte aus einer individuellen Kennzeichnung der handelnden Behörde, der Art der verwendeten Spähsoftware und einer anonymisierten Fallnummer bestehen;

33. fordert die Mitgliedstaaten auf, öffentliche Konsultationen mit den Betroffenen durchzuführen, die Transparenz des Gesetzgebungsverfahrens sicherzustellen und bei der Ausarbeitung neuer Rechtsvorschriften über die Verwendung und den Verkauf von Spähsoftware EU-Standards und -Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen;

34. betont, dass nur Spähsoftware, die so konzipiert ist, dass durch sie die Funktionalität von Spähsoftware gemäß dem Rechtsrahmen nach Ziffer 32 ermöglicht und erleichtert wird, auf dem Binnenmarkt in Verkehr gebracht, entwickelt oder in der Union verwendet werden darf; bekräftigt, dass eine solche Verordnung über das Inverkehrbringen von Spähsoftware, die von sich aus auf Rechtsstaatlichkeit auf der Grundlage von Artikel 114 AEUV bedacht ist, den Bürgerinnen und Bürgern der Union ein hohes Schutzniveau bieten sollte; ist der Ansicht, dass es nicht zu rechtfertigen ist, dass die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck Bürgerinnen und Bürgern von Drittländern zwar seit 2021 Schutz vor der Ausfuhr von Spähsoftware aus der EU bietet, den EU-Bürgern und -Bürgerinnen jedoch kein gleichwertiger Schutz gewährt wird;

35. ist der Ansicht, dass nur Abhör- und Extraktionstechnologie von Unternehmen in der EU verkauft und von den Mitgliedstaaten erworben werden darf und nicht „Hacking als Dienstleistung“, was die Bereitstellung technischer, operativer und methodischer Unterstützung der Überwachungstechnologie einschließt und dem Anbieter den Zugang zu einer unverhältnismäßig großen Menge an Daten ermöglicht, der mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Notwendigkeit, Legitimität, Rechtmäßigkeit und Angemessenheit unvereinbar ist; fordert die Kommission auf, diesbezüglich einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen;

36. betont, dass Spähsoftware nur für den Verkauf an und die Verwendung durch Behörden in Verkehr gebracht werden darf, die in einer abschließenden Aufzählung genannt werden und deren Auftrag die Untersuchung von Straftaten oder den Schutz der nationalen Sicherheit umfasst, wofür der Einsatz von Spähsoftware genehmigt werden kann; ist der Ansicht, dass Sicherheitsbehörden nur dann Spähsoftware einsetzen sollten, wenn alle Empfehlungen der Agentur für Grundrechte umgesetzt wurden ([31]);

37. hebt die Verpflichtung hervor, eine Version von Spähsoftware zu verwenden, die so gestaltet ist, dass sie den Zugriff auf sämtliche auf einem Gerät gespeicherte Daten minimiert und dass der Zugriff auf Daten auf das für den Zweck der genehmigten Untersuchung unbedingt erforderliche Mindestmaß beschränkt ist;

38. kommt zu dem Schluss, dass es möglich sein muss, den Erwerb von Spähsoftware durch einen Mitgliedstaat von einer unabhängigen und unparteiischen Prüfstelle mit entsprechender Freigabe prüfen zu lassen;

([31]) https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2017-surveillance-intelligence-services-vol-2-summary_de.pdf

39. betont, dass alle Unternehmen, die Spähsoftware auf dem Binnenmarkt in Verkehr bringen, strenge Sorgfaltspflichten einhalten sollten und dass Unternehmen, die sich bei einem öffentlichen Vergabeverfahren als Lieferanten bewerben, einem Überprüfungsverfahren unterzogen werden sollten, bei dem es auch um die Reaktion des Unternehmens auf Menschenrechtsverletzungen mit ihrer Software und um die Frage geht, ob sich die Technologie auf Daten stützt, die in undemokratischen und missbräuchlichen Überwachungspraktiken gesammelt wurden; betont, dass die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden der Kommission jährlich über die Einhaltung der Vorschriften Bericht erstatten sollten;

40. betont, dass Unternehmen, die Überwachungstechnologien oder -dienste für staatliche Akteure anbieten, den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden die Art der Ausfuhrgenehmigungen offenlegen sollten;

41. unterstreicht, dass die Mitgliedstaaten eine „Cooling-off"-Frist festlegen sollten, in der es ehemaligen Mitarbeitern von Regierungsstellen oder -behörden untersagt ist, für Spähsoftware-Firmen zu arbeiten;

Notwendigkeit, den Begriff der nationalen Sicherheit abzustecken

42. ist besorgt über Fälle, in denen man sich in ungerechtfertigter Weise auf die „nationale Sicherheit" berufen hat, um den Einsatz und die Verwendung von Spähsoftware, die Sicherstellung absoluter Geheimhaltung und die fehlende Rechenschaftspflicht zu begründen; begrüßt die im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ([32]) stehende Erklärung der Kommission, dass ein bloßer Verweis auf die nationale Sicherheit nicht als unbegrenzte Ausnahme von der Anwendung des Unionsrechts ausgelegt werden kann und einer klaren Begründung bedarf, und fordert die Kommission auf, dieser Erklärung in Fällen, in denen Anzeichen für einen Missbrauch vorliegen, Folge zu leisten; ist der Ansicht, dass in einer demokratischen transparenten Gesellschaft, die sich an die Rechtsstaatlichkeit hält, solche Einschränkungen im Namen der nationalen Sicherheit eher die Ausnahme als die Regel sein werden;

43. ist der Auffassung, dass der Begriff der nationalen Sicherheit dem engeren Anwendungsbereich des Begriffs der inneren Sicherheit gegenübergestellt werden muss, wobei letzterer einen breiteren Anwendungsbereich hat, der auch die Verhütung von Gefahren für die Bürgerinnen und Bürger sowie insbesondere die Durchsetzung des Strafrechts umfasst;

44. bedauert, dass sich Schwierigkeiten daraus ergeben, dass eine gemeinsame rechtliche Definition des Begriffs „nationale Sicherheit" fehlt, in deren Rahmen Kriterien für die Bestimmung der rechtlichen Regelung in Fragen der nationalen Sicherheit festgelegt werden, und dass es an einer klaren Abgrenzung des Bereichs mangelt, in dem eine solche Sonderregelung gelten kann;

45. ist der Auffassung, dass der Einsatz von Spähsoftware eine Einschränkung der Grundrechte darstellt; ist ferner der Auffassung, dass in Fällen, in denen ein Begriff in einem rechtlichen Kontext verwendet wird, der die Übertragung von Rechten und die Auferlegung von Verpflichtungen (und insbesondere Einschränkungen der Grundrechte des Einzelnen) mit sich bringt, dieser Begriff klar und für alle von ihm betroffenen Personen vorhersehbar sein muss; weist erneut darauf hin, dass in der Charta vorgesehen ist, dass jede Einschränkung der Grundrechte gemäß Artikel 52 Absatz 1 gesetzlich angeordnet werden muss; ist daher der Ansicht, dass der Begriff „nationale Sicherheit" klar definiert werden muss; betont, dass der Bereich der nationalen Sicherheit unabhängig von der genauen Abgrenzung in seiner Gesamtheit einer unabhängigen, verbindlichen und wirksamen Aufsicht unterliegen muss;

46. betont, dass die Behörden, wenn sie sich zur Rechtfertigung des Einsatzes von Spähsoftware auf Gründe der nationalen Sicherheit berufen, zusätzlich zu dem in Absatz 29 festgelegten Rahmen die Einhaltung des Unionsrechts nachweisen sollten, einschließlich der Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Notwendigkeit, der Legitimität, der Rechtmäßigkeit und der Angemessenheit; hebt hervor, dass die Begründung leicht zugänglich sein und einer nationalen Kontrollinstanz zwecks Bewertung zur Verfügung gestellt werden sollte;

47. weist in diesem Zusammenhang erneut darauf hin, dass alle Mitgliedstaaten das Übereinkommen Nr. 108+ unterzeichnet haben, in dem Normen und Verpflichtungen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, auch für Zwecke der nationalen Sicherheit, festgelegt sind; weist darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 108+ einen verbindlichen europäischen Rahmen für die Verarbeitung von Daten durch Nachrichten- und Sicherheitsdienste darstellt; fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, dieses Übereinkommen unverzüglich zu ratifizieren, seine Normen bereits in nationales Recht umzusetzen und im Bereich der nationalen Sicherheit entsprechend zu handeln;

([32]) Urteil vom 6. Oktober 2020, Rechtssache C-623/17, Privacy International gegen Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs u. a., ECLI:EU:C:2020:790, Rn. 44, und Urteile vom 6. Oktober 2020, verbundene Rechtssachen C-511/18, C-512/18 und C-520/18, La Quadrature du Net u. a. gegen Premier ministre u. a., EU:C:2020:791, Rn. 99: „[…] doch kann die bloße Tatsache, dass eine nationale Maßnahme zum Schutz der nationalen Sicherheit getroffen wurde, nicht dazu führen, dass das Unionsrecht unanwendbar ist und die Mitgliedstaaten von der erforderlichen Beachtung dieses Rechts entbunden werden."

48. betont, dass Ausnahmen und Beschränkungen bei einer begrenzten Anzahl von Bestimmungen des Übereinkommens nur dann zulässig sind, wenn sie mit den in Artikel 11 des Übereinkommens genannten Anforderungen im Einklang stehen, was bedeutet, dass bei der Umsetzung des Übereinkommens 108+ jede spezifische Ausnahme und Beschränkung gesetzlich vorgesehen sein muss, den Kern der Grundrechte und -freiheiten respektieren muss und rechtfertigen muss, dass sie „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme" aus einem der in Artikel 11 aufgeführten legitimen Gründe darstellt ([33]), und dass solche Ausnahmen und Beschränkungen die „unabhängige und wirksame Überprüfung und Aufsicht nach dem innerstaatlichen Recht der jeweiligen Vertragspartei" nicht beeinträchtigen dürfen;

49. stellt ferner fest, dass im Übereinkommen Nr. 108+ hervorgehoben wird, dass die Aufsicht „Untersuchungs- und Eingriffsbefugnisse" haben muss; ist der Ansicht, dass eine wirksame Überprüfung und Aufsicht verbindliche Befugnisse in Bereichen voraussetzt, in denen die Auswirkungen auf die Grundrechte am stärksten sind, insbesondere in den Phasen des Zugriffs auf personenbezogene Daten, ihrer Analyse und Speicherung;

50. ist der Auffassung, dass das Fehlen verbindlicher Befugnisse der Aufsichtsgremien im Bereich der nationalen Sicherheit nicht mit dem im Übereinkommen Nr. 108+ festgelegten Kriterium vereinbar ist, dass dies „in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige [und verhältnismäßige] Maßnahme ist";

51. weist darauf hin, dass das Übereinkommen Nr. 108+ eine sehr begrenzte Anzahl von Ausnahmen in Bezug auf Artikel 15 des Übereinkommens zulässt, jedoch keine derartigen Ausnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit Absatz 2 [Sensibilisierungspflichten], Absatz 3 [Konsultation zu legislativen und administrativen Maßnahmen], Absatz 4 [Anträge und Beschwerden von Einzelpersonen], Absatz 5 [Unabhängigkeit und Unparteilichkeit], Absatz 6 [notwendige Ressourcen für die wirksame Erfüllung der Aufgaben], Absatz 7 [regelmäßige Berichterstattung], Absatz 8 [Vertraulichkeit], Absatz 9 [Möglichkeit der Einlegung von Rechtsmitteln] und Absatz 10 [keine Befugnis in Bezug auf Gremien, die im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit handeln];

Bessere Umsetzung und Durchsetzung geltender Rechtsvorschriften

52. hebt die Unzulänglichkeiten des nationalen Rechtsrahmens und die Notwendigkeit einer besseren Durchsetzung der geltenden Rechtsvorschriften der Union hervor, um diesen Mängeln entgegenzuwirken; stellt fest, dass die folgenden Rechtsvorschriften der Union zwar relevant sind, aber zu häufig nicht ordnungsgemäß umgesetzt und/oder durchgesetzt werden: die Geldwäscherichtlinie, die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, die Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, die Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die Rechtsprechung (Urteile zur Überwachung und zur nationalen Sicherheit) sowie die Richtlinie über den Schutz von Hinweisgebern; fordert die Kommission auf, die Mängel bei der Umsetzung und Durchsetzung zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten sowie einen Fahrplan zur Behebung dieser Mängel bis spätestens zum 1. August 2023 vorzulegen;

53. hält die ordnungsgemäße Umsetzung und strikte Durchsetzung des Rechtsrahmens der Union zum Datenschutz, insbesondere der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, der Datenschutz-Grundverordnung und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, für ausschlaggebend; hält es für ebenso wichtig, dass die einschlägigen Urteile des EuGH vollständig umgesetzt werden, was in mehreren Mitgliedstaaten noch immer nicht der Fall ist; weist darauf hin, dass der Kommission eine zentrale Rolle bei der Durchsetzung des Unionsrechts und der Sicherstellung seiner einheitlichen Anwendung in der gesamten Union zukommt und dass sie alle verfügbaren Instrumente, einschließlich Vertragsverletzungsverfahren in Fällen anhaltender Nichteinhaltung, nutzen sollte;

54. fordert, dass das Wassenaar-Arrangement zu einer für alle Teilnehmer verbindlichen Vereinbarung mit dem Ziel wird, es zu einem internationalen Vertrag werden zu lassen;

55. fordert Zypern und Israel auf, zu Teilnehmerstaaten des Wassenaar-Arrangements zu werden; erinnert die Mitgliedstaaten daran, dass sämtliche Anstrengungen unternommen werden müssen, damit Zypern und Israel dem Wassenaar-Arrangement beitreten können;

56. betont, dass das Wassenaar-Arrangement einen Menschenrechtsrahmen enthalten sollte, in dem die Lizenzierung von Spähsoftware-Technologien eingeschlossen ist und mit dem die Einhaltung der Vorschriften durch Unternehmen, die Spähsoftware-Technologien herstellen, bewertet und überprüft wird, und dass die Teilnehmer den Erwerb von Überwachungstechnologien von Staaten, die dem Arrangement nicht angehören, verbieten sollten;

57. betont, dass die Kommission und die Mitgliedstaaten angesichts der Enthüllungen über Spähsoftware eine eingehende Untersuchung der Ausfuhrgenehmigungen durchführen sollten, die für die Verwendung von Spähsoftware im Rahmen der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck erteilt wurden, und dass die Kommission die Ergebnisse dieser Bewertung an das Parlament weitergeben sollte;

([33]) Diese Beurteilung ist in der Rechtsprechung des EGMR vorgesehen, die dem Staat/Gesetzgeber die Beweislast auferlegt. Die einschlägige Rechtsprechung des EGMR umfasst: Roman Zakharov gegen Russland (Antrag Nr. 47143/06), 4. Dezember 2015; Szabó und Vissy gegen Ungarn (Antrag Nr. 37138/14), 12. Januar 2016; *Big* Brother Watch u. a. gegen das Vereinigte Königreich (Anträge Nr. 58170/13, Nr. 62322/14 und Nr. 24969/15), 25. Mai 2021 und Centrum För Rättvisa gegen Schweden (Antrag Nr. 35252/08), 25. Mai 2021.

58. unterstreicht die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht bei der Ausfuhr von Spähsoftware und erinnert daran, dass EU-Unternehmen nur dann Spähsoftware exportieren können sollten, wenn sie nachweisen, dass die Rückverfolgbarkeit gegeben ist, um sicherzustellen, dass die Verantwortung stets zugewiesen werden kann;

59. betont, dass die Kommission die Neufassung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck regelmäßig überprüfen und ordnungsgemäß durchsetzen muss, um ein „Ausfuhrregelungs-Shopping" in der gesamten Union zu vermeiden, wie es derzeit in Bulgarien und Zypern der Fall ist, und dass die Kommission über angemessene Ressourcen für diese Aufgabe verfügen sollte;

60. fordert die Kommission auf, für ausreichende Personalkapazitäten für die Referate zu sorgen, die für die Überwachung und Durchsetzung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck zuständig sind;

61. fordert eine Änderung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, um in Artikel 15 klarzustellen, dass Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht erteilt werden dürfen, wenn die Güter dazu bestimmt sind oder bestimmt sein können, bei interner Repression und/oder der Begehung schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht verwendet zu werden; fordert, dass Sorgfaltsprüfungen in Bezug auf die Menschenrechte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sowie weitere Verbesserungen wie die Bereitstellung von Rechtsmitteln für Opfer von Menschenrechtsverletzungen und eine transparente Berichterstattung über die durchgeführte Sorgfaltsprüfung vollständig umgesetzt werden;

62. fordert Änderungen der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck, um sicherzustellen, dass die Durchfuhr in Fällen verboten ist, in denen Güter zur internen Repression und/oder zur Begehung schwerer Verstöße gegen die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht bestimmt sind oder bestimmt sein könnten;

63. betont, dass die benannten nationalen Behörden, die für die Genehmigung oder Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck zuständig sind, im Rahmen einer künftigen Änderung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck ausführliche Berichte vorlegen sollten, die auch Informationen über Folgendes enthalten: über das betreffende Gut mit doppeltem Verwendungszweck, die Anzahl der beantragten Lizenzen, den Namen des Ausfuhrlandes, eine Beschreibung des Ausfuhrunternehmens und eine Angabe, ob es sich bei diesem Unternehmen um eine Tochtergesellschaft handelt, eine Beschreibung des Endnutzers und des Bestimmungsortes, den Wert der Ausfuhrgenehmigung und die Gründe für die Genehmigung oder Verweigerung der Ausfuhrgenehmigung; hebt hervor, dass diese Berichte vierteljährlich veröffentlicht werden sollten; fordert, dass eigens dafür ein ständiger parlamentarischer Ausschusses mit Zugang zu Verschlusssachen der Kommission eingerichtet wird, um die parlamentarische Kontrolle sicherzustellen;

64. betont, dass bei einer künftigen Änderung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck die Ausnahme von der Verpflichtung zur Übermittlung von Informationen an die Kommission aus Gründen sensibler Geschäftsinformationen, der Verteidigungs- und Außenpolitik oder der nationalen Sicherheit abgeschafft werden muss; ist stattdessen der Auffassung, dass die Kommission beschließen kann, bestimmte Informationen in ihrem Jahresbericht als vertraulich einzustufen, damit sensible Informationen für Nicht-EU-Staaten nicht zugänglich sind;

65. betont, dass die Definition von Gütern für digitale Überwachung in der Neufassung der Verordnung über Güter mit doppeltem Verwendungszweck nicht einschränkend ausgelegt werden darf, sondern alle Technologien in diesem Bereich einschließen sollte, wie z. B. Geräte zum Abhören oder Stören der mobilen Telekommunikation, Intrusion-Software, Systeme oder Ausrüstung zur Überwachung der Kommunikation in IP-Netzen, Software, die speziell dafür konzipiert oder geändert wurde, damit sie durch die Strafverfolgung überwacht oder analysiert werden kann, Laser-akustische Detektionsausrüstung, forensische Werkzeuge, mit denen Rohdaten aus einem Rechen- oder Kommunikationsgerät extrahiert und die Kontrollen der „Authentisierung" oder Autorisierung des Geräts umgangen werden können, elektronische Systeme oder Ausrüstung, die entweder für die Überwachung und Beobachtung des elektromagnetischen Spektrums für das militärische Nachrichtenwesen oder zu Sicherheitszwecken konzipiert wurden bzw. wurde, und unbemannte Luftfahrzeuge, mit denen eine Überwachung durchgeführt werden kann;

66. fordert weitere europäische Rechtsvorschriften, mit denen von Unternehmen, die Überwachungstechnologien herstellen und/oder ausführen, verlangt wird, dass sie im Einklang mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Rahmen für Menschenrechte und Sorgfaltspflicht einrichten;

Internationale Zusammenarbeit zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger

67. fordert eine gemeinsame Spähsoftware-Strategie der EU und der USA, die eine gemeinsame weiße und/oder schwarze Liste von Spähsoftware-Anbietern umfasst, deren Werkzeuge von ausländischen Regierungen mit schlechter Menschenrechtsbilanz missbraucht wurden oder missbraucht zu werden drohen, um Regierungsbeamte, Journalisten und die Zivilgesellschaft böswillig ins Visier zu nehmen, die gegen die Sicherheits- und Außenpolitik der Union agieren und die (nicht) an Behörden verkaufen dürfen, sowie gemeinsame Kriterien für die Aufnahme von Anbietern in eine der beiden Listen, Regelungen für eine gemeinsame Berichterstattung der EU und der USA über die Branche, gemeinsame Kontrollen, gemeinsame Sorgfaltspflichten für Anbieter und die Kriminalisierung des Verkaufs von Spähsoftware an nichtstaatliche Akteure;

68. fordert den EU-US-Handels- und Technologierat auf, umfassende und offene Konsultationen mit der Zivilgesellschaft für die Entwicklung der gemeinsamen Strategie und der Standards der EU und der USA durchzuführen, zu denen auch die gemeinsame weiße und/oder schwarze Liste gehört bzw. gehören;

69. fordert die Aufnahme von Gesprächen mit anderen Ländern, insbesondere mit Israel, um einen Rahmen für die Vermarktung von Spähsoftware und Ausfuhrgenehmigungen zu schaffen, in dem Regeln für die Transparenz, eine Liste der in Bezug auf die Menschenrechtsstandards infrage kommenden Länder und Regelungen für die Sorgfaltspflicht enthalten sind;

70. stellt fest, dass im Vergleich zu den USA, wo die NSO-Group rasch in die schwarze Liste aufgenommen wurde und der US-Präsident eine Executive Order unterzeichnete, in der es heißt, dass keine kommerzielle Spähsoftware eingesetzt werden darf, die für die Regierung der Vereinigten Staaten erhebliche Risiken im Bereich der Spionageabwehr oder Sicherheit oder erhebliche Risiken einer missbräuchlichen Nutzung durch eine ausländische Regierung oder eine ausländische Person birgt, auf EU-Ebene keine ausreichenden Maßnahmen in Bezug auf die Einfuhr von Spähsoftware und die Durchsetzung der Ausfuhrbestimmungen ergriffen wurden;

71. kommt zu dem Schluss, dass die Ausfuhrbestimmungen der Union und ihre Durchsetzung zum Schutz der Menschenrechte in Nicht-EU-Staaten gestärkt und mit den erforderlichen Werkzeugen zur wirksamen Umsetzung ihrer Bestimmungen versehen werden müssen; weist darauf hin, dass die EU versuchen sollte, sich mit den USA und anderen Verbündeten zusammenzutun, um den Handel mit Spähsoftware zu regulieren und ihre gemeinsame Marktmacht zu nutzen, um Veränderungen zu erzwingen, und solide Standards für Transparenz, Rückverfolgbarkeit und Rechenschaftspflicht mit Blick auf den Einsatz von Überwachungstechnologien festzulegen, was in einer Initiative auf Ebene der Vereinten Nationen gipfeln sollte;

Zero-Day-Sicherheitslücken

72. fordert eine Regelung für die Aufdeckung, Weitergabe, Behebung und Ausnutzung von Sicherheitslücken sowie Offenlegungsverfahren, damit die Grundlage der Richtlinie (EU) 2022/2555 (NIS-2-Richtlinie) ([34]) und der Vorschlag für ein Cyberresilienzgesetz ([35]) ergänzt werden;

73. ist der Ansicht, dass Wissenschaftler in der Lage sein müssen, Schwachstellen zu erforschen und ihre Ergebnisse weiterzugeben, ohne zivil- und strafrechtlich haftbar gemacht zu werden, was unter anderem im Einklang mit der Richtlinie zur Bekämpfung der Cyberkriminalität und der Urheberrechtsrichtlinie steht;

74. fordert die Hauptakteure der Branche auf, Anreize für Wissenschaftler zu schaffen, sich an der Schwachstellenforschung zu beteiligen, indem sie in Pläne zur Behandlung von Schwachstellen und in die Offenlegungspraxis innerhalb der Branche und mit der Zivilgesellschaft investieren und Bug-Bounty-Programme durchführen;

75. fordert die Kommission auf, ihre Unterstützung und Finanzierung für Bug-Bounty-Projekte und andere Projekte, die darauf abzielen, nach Sicherheitslücken zu suchen und diese zu beheben, zu verstärken und einen koordinierten Ansatz für die obligatorische Offenlegung von Sicherheitslücken unter den Mitgliedstaaten festzulegen;

76. fordert ein Verbot des Verkaufs von Schwachstellen in einem System zu anderen Zwecken als der Stärkung der Sicherheit dieses Systems und eine Verpflichtung, die Ergebnisse aller Schwachstellenforschung in koordinierter und verantwortungsvoller Weise offenzulegen, sodass die öffentliche Sicherheit gefördert und das Risiko einer Ausnutzung der Schwachstelle auf ein Mindestmaß beschränkt wird;

77. fordert öffentliche und private Einrichtungen auf, eine öffentlich zugängliche Kontaktstelle einzurichten, bei der Schwachstellen auf koordinierte und verantwortungsvolle Weise gemeldet werden können, und fordert von den Organisationen, die Informationen über Schwachstellen in ihrem System erhalten, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen; ist der Auffassung, dass Organisationen — wenn Patches verfügbar sind — verpflichtet werden sollten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um eine rasche und garantierte Bereitstellung sicherzustellen, was Teil eines koordinierten und verantwortungsvollen Offenlegungsprozesses wäre;

78. ist der Ansicht, dass die Mitgliedstaaten ausreichende finanzielle, technische und personelle Ressourcen für die Sicherheitsforschung und die Behebung von Schwachstellen bereitstellen sollten;

([34]) Richtlinie (EU) 2022/2555 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 und der Richtlinie (EU) 2018/1972 sowie zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2016/1148 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80).

([35]) Vorschlag vom 15. September 2022 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über horizontale Cybersicherheitsanforderungen an Produkte mit digitalen Bestandteilen und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1020 (COM (2022)0454).

79. fordert die Mitgliedstaaten auf, gesetzlich vorgeschriebene Verfahren für die Gleichbehandlung von Schwachstellen auszuarbeiten, in denen festgelegt wird, dass Schwachstellen standardmäßig offengelegt werden müssen und nicht ausgebeutet werden dürfen und dass jede Entscheidung, davon abzuweichen, eine Ausnahme sein und anhand der Erfordernisse der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit bewertet werden muss, wobei auch zu berücksichtigen ist, ob die von der Schwachstelle betroffene Infrastruktur von einem großen Teil der Bevölkerung genutzt wird und einer strengen Aufsicht durch ein unabhängiges Kontrollgremium sowie transparenten Verfahren und Entscheidungen unterliegt;

Telekommunikationsnetze

80. betont, dass jedem Diensteanbieter die Lizenz entzogen werden sollte, bei dem festgestellt wurde, dass er den unbefugten Zugang zur nationalen und/oder internationalen Mobilfunksignalisierungsinfrastruktur aller Generationen (derzeit 2G bis 5G) erleichtert;

81. betont, dass die Verfahren, mit denen neue Telefonnummern aus der ganzen Welt von böswilligen Akteuren erstellt werden können, besser reguliert werden sollten, um illegale Tätigkeiten zu erschweren;

82. betont, dass Telekommunikationsanbieter sicherstellen müssen, dass sie in der Lage sind, einen potenziellen Missbrauch des Zugangs, der Kontrolle oder der wirksamen Endnutzung der Signalisierungsinfrastruktur zu erkennen, den Dritte durch kommerzielle oder sonstige Vereinbarungen in dem Mitgliedstaat, in dem sie tätig sind, erzielen;

83. fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die zuständigen nationalen Behörden im Einklang mit den Bestimmungen der NIS-2-Richtlinie das Ausmaß der Resilienz der Telekommunikationsanbieter gegenüber unbefugten Eingriffen bewerten;

84. fordert die Telekommunikationsanbieter auf, entschlossen und nachweislich gegen die verschiedenen Formen der unbefugten Nachahmung des von einem Netzelement ausgehenden Telekommunikationsverkehrs vorzugehen, die darauf abzielt, auf die für rechtmäßige Nutzer bestimmten Daten oder Dienste zuzugreifen, sowie andere Aktivitäten zu unterbinden, die die Manipulation des normalen Betriebs von Mobilfunknetzelementen und -infrastrukturen zu Überwachungszwecken durch böswillige Akteure, einschließlich staatlicher Akteure und krimineller Gruppen, umfassen;

85. fordert die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass staatliche Akteure außerhalb der EU, die die Grundrechte nicht achten, keine Kontrolle oder wirksame Endnutzung über die strategische Infrastruktur oder Einfluss auf Entscheidungen im Zusammenhang mit der strategischen Infrastruktur innerhalb der Union, einschließlich der Telekommunikationsinfrastruktur, haben;

86. fordert alle Mitgliedstaaten auf, vorrangig mehr in den Schutz kritischer Infrastrukturen, wie z. B. nationaler Telekommunikationssysteme, zu investieren und Lücken beim Schutz vor Verletzungen der Privatsphäre, Datenlecks und unbefugtem Eindringen zu schließen, damit die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden;

87. fordert die zuständigen nationalen Behörden auf, die Stärkung der Kapazitäten der Anbieter sowie die Reaktionsfähigkeiten aktiv zu fördern, um die Identifizierung von Personen, die illegal ins Visier genommen wurden, sowie die Benachrichtigung und die Meldung von Vorfällen besser zu unterstützen, damit eine kontinuierliche und messbare Zuverlässigkeit gewährleistet und die Ausnutzung von Sicherheitslücken durch böswillige Akteure außerhalb und innerhalb der EU eingedämmt wird;

Digitaler Datenschutz

88. fordert die rasche Verabschiedung der Verordnung über Privatsphäre und elektronische Kommunikation, und zwar in einer Art und Weise, bei der die Rechtsprechung zu den Einschränkungen für die nationale Sicherheit und der Notwendigkeit, den Missbrauch von Überwachungstechnologien zu verhindern, in vollem Umfang berücksichtigt und das Grundrecht auf Privatsphäre gestärkt wird und solide Garantien und eine wirksame Durchsetzung vorgesehen sind; weist darauf hin, dass der Anwendungsbereich für rechtmäßige Abhörmaßnahmen nicht über die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) hinausgehen sollte;

89. fordert den Schutz der gesamten elektronischen Kommunikation, ihrer Inhalte und Metadaten vor dem Missbrauch persönlicher Daten und privater Kommunikation durch private Unternehmen und staatliche Stellen; weist darauf hin, dass Instrumente der digitalen Sicherheit durch Technik wie die Ende-zu-Ende-Verschlüsselung nicht geschwächt werden sollten;

90. fordert die Kommission auf, die Umsetzung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation durch die Mitgliedstaaten in der gesamten EU zu bewerten und bei Verstößen Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten;

Die Rolle von Europol

91. nimmt zur Kenntnis, dass der PEGA-Ausschuss durch ein Schreiben von Europol an den Vorsitzenden dieses Ausschusses vom April 2023 darüber unterrichtet wird, dass Europol mit Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Spanien und Polen Kontakt aufgenommen hat, um festzustellen, ob strafrechtliche Ermittlungen oder andere Untersuchungen nach den geltenden Bestimmungen des nationalen Rechts laufen oder geplant sind, die von Europol unterstützt werden könnten; betont, dass das Anbieten von Unterstützung an die Mitgliedstaaten nicht die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung einer strafrechtlichen Ermittlung im Sinne von Artikel 6 darstellt;

92. fordert Europol auf, ihre neu erworbenen Befugnisse gemäß Artikel 6 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2022/991, mit der es ihr ermöglicht wird, den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten gegebenenfalls die Einleitung, Durchführung oder Koordinierung von Ermittlungen vorzuschlagen, in vollem Umfang zu nutzen; weist darauf hin, dass es gemäß Artikel 6 Sache der Mitgliedstaaten ist, einen solchen Vorschlag abzulehnen;

93. fordert alle Mitgliedstaaten auf, sich gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat zu verpflichten, Europol in die Ermittlungen über einen mutmaßlich unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware auf nationaler Ebene einzubeziehen, insbesondere wenn ein Vorschlag im Sinne von Artikel 6 Absatz 1a der Verordnung (EU) 2022/991 vorgelegt wurde;

94. fordert die Mitgliedstaaten auf, innerhalb von Europol ein Register der nationalen Strafverfolgungsmaßnahmen zu erstellen, bei denen Spähsoftware eingesetzt wird, wobei jede Maßnahme mit einem Code gekennzeichnet werden sollte, und die Verwendung von Spähsoftware durch Regierungen in den jährlichen Bericht von Europol zur Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der organisierten Kriminalität im Internet aufzunehmen;

95. ist der Ansicht, dass Überlegungen über die Rolle von Europol angestellt werden müssen, wenn die nationalen Behörden die Ermittlungen nicht durchführen können oder diese ablehnen und eindeutige Bedrohungen für die Interessen und die Sicherheit der EU bestehen;

Entwicklungspolitik der EU

96. fordert die Kommission und den EAD auf, strengere Kontrollmechanismen einzuführen, um sicherzustellen, dass mit der Entwicklungshilfe der EU, einschließlich der Spende von Überwachungstechnologie und der Schulung für den Einsatz von Spähsoftware, keine Instrumente oder Tätigkeiten finanziert oder unterstützt werden, die gegen die Grundsätze der Demokratie, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verstoßen oder eine Gefahr für die internationale Sicherheit oder die grundlegende Sicherheit der EU und ihrer Mitgliedstaaten darstellen könnten; stellt fest, dass die von der Kommission vorgenommenen Bewertungen der Einhaltung des Unionsrechts, insbesondere der Haushaltsordnung, spezifische Kontrollkriterien und Durchsetzungsmechanismen enthalten sollten, um solche Missbräuche zu verhindern, einschließlich der möglichen vorübergehenden Aussetzung bestimmter Projekte, wenn ein Verstoß gegen diese Grundsätze festgestellt wird;

97. fordert die Kommission und den EAD auf, innerhalb eines Jahres [nach Veröffentlichung der PEGA-Empfehlungen] in jede Bewertung der Auswirkungen auf die Menschen- und Grundrechte einen Kontrollmechanismus in Bezug auf den potenziellen Missbrauch einer Observierung einzufügen, mit dem Artikel 51 der Charta in vollem Umfang Rechnung getragen wird; betont, dass dieses Verfahren dem Parlament und dem Rat vorgelegt werden muss und dass diese Folgenabschätzung durchgeführt werden muss, bevor Drittstaaten unterstützt werden;

98. fordert den EAD auf, den missbräuchlichen Einsatz von Spähsoftware gegen Menschenrechtsverteidiger im EU-Jahresbericht über Menschenrechte und Demokratie zu erfassen;

Finanzordnung der EU

99. betont, dass die Achtung der Menschenrechte durch die Finanzbranche verbessert werden muss; betont, dass die 10+-Empfehlungen im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in das Unionsrecht umgesetzt werden müssen und dass die Sorgfaltspflichtrichtlinie uneingeschränkt für die Finanzbranche gelten sollte, um die Achtung der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit in der Finanzbranche sicherzustellen;

100. ist besorgt über die Auswirkungen der Entscheidung des EuGH auf die Richtlinie (EU) 2018/843 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ([36]), wonach die Informationen über das wirtschaftliche Eigentum von juristischen und natürlichen Personen, die in einem nationalen und öffentlich zugänglichen Register für wirtschaftliches Eigentum (UBO) eingetragen sind, für ungültig erklärt wurden ([37]); betont, dass die künftige Richtlinie unter Berücksichtigung der Entscheidung des EuGH einen größtmöglichen Zugang der Öffentlichkeit ermöglichen sollte, sodass es schwieriger wird, den Kauf oder Verkauf von Spähsoftware durch Stellvertreter und Maklerfirmen zu verbergen;

([36]) Urteil vom 22. November 2022, verbundene Rechtssachen C-37/20 und C-601/20, ECLI:EU:C:2022:912.
([37]) EuGH Pressemitteilung Nr. 188/22, Urteil des Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-37/20 und C-601/20.

Folgemaßnahmen nach Entschließungen des Parlaments

101. fordert die nachdrückliche Weiterverfolgung seiner Entschließung vom 12. März 2014 zu dem Überwachungsprogramm der Nationalen Sicherheitsagentur der Vereinigten Staaten, den Überwachungsbehörden in mehreren Mitgliedstaaten und den entsprechenden Auswirkungen auf die Grundrechte der der EU-Bürger und zu der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres; betont, dass die darin enthaltenen Empfehlungen dringend umgesetzt werden müssen;

102. betont, dass trotz der Tatsache, dass die Aufsicht über die Tätigkeiten der Nachrichtendienste sowohl auf demokratischer Legitimität (starker Rechtsrahmen, Vorabgenehmigung und nachträgliche Überprüfung) als auch auf angemessenen technischen Fähigkeiten und Fachkenntnissen beruhen sollte, es der Mehrheit der derzeitigen Aufsichtsgremien in der EU und den USA dramatisch an beidem mangelt, insbesondere an den technischen Fähigkeiten;

103. fordert wie im Falle von Echelon alle nationalen Parlamente, die dies noch nicht getan haben, auf, eine effektive Aufsicht über die Nachrichtendienstaktivitäten durch Parlamentarier oder Sachverständigengremien mit Untersuchungsvollmachten einzurichten; ruft die nationalen Parlamente auf, sicherzustellen, dass diese Aufsichtsausschüsse/-gremien über ausreichende Ressourcen, technische Kenntnisse und Rechtsmittel, einschließlich des Rechts, Besichtigungen vor Ort durchzuführen, für eine effektive Kontrolle der Nachrichtendienste verfügen;

104. fordert die Bildung einer hochrangigen Gruppe, die in transparenter Weise und in Zusammenarbeit mit den Parlamenten Empfehlungen und weitere Schritte für eine stärkere demokratische Aufsicht, einschließlich der parlamentarischen Aufsicht, über die Nachrichtendienste auf EU-Ebene und eine stärkere Zusammenarbeit in der EU im Bereich der Aufsicht, insbesondere hinsichtlich der grenzüberschreitenden Dimension, vorschlagen soll;

105. Diese hochrangige Gruppe sollte:

a) europäische Mindestnormen oder Leitlinien zur (vorab und nachträglich durchgeführten) Kontrolle der Nachrichtendienste auf der Grundlage bestehender bewährter Methoden und Empfehlungen internationaler Gremien, wie den VN und dem Europarat, definieren, einschließlich des Problems, dass Aufsichtsgremien nicht als dritte Partei im Sinne der „Drittparteiregel“ oder des Grundsatzes der „Kontrolle durch den Urheber“ gelten, sowie zur Aufsicht und Rechenschaftspflicht ausländischer Nachrichtendienste;

b) Kriterien für mehr Transparenz auf der Grundlage des allgemeinen Grundsatzes des Zugangs zu Informationen und der sogenannten „Tshwane-Prinzipien“ erarbeiten ([38]);

106. beabsichtigt, eine Konferenz mit nationalen — parlamentarischen und unabhängigen — Aufsichtsgremien zu organisieren;

107. fordert die Mitgliedstaaten auf, auf bewährte Methoden zurückzugreifen, um den Zugang ihrer Aufsichtsgremien zu Informationen bezüglich Nachrichtendienstaktivitäten, einschließlich Verschlusssachen und Informationen von anderen Diensten, zu verbessern und für die Befugnis zu Besichtigungen vor Ort, umfassende Befragungsbefugnisse, angemessene Ressourcen und technische Kenntnisse, völlige Unabhängigkeit von den jeweiligen Regierungen sowie eine Meldepflicht gegenüber den jeweiligen Parlamenten zu sorgen;

108. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Zusammenarbeit der Aufsichtsgremien untereinander auszubauen;

109. fordert die Kommission auf, einen Vorschlag für ein Verfahren der Sicherheitsüberprüfung der EU für alle Amtsträger der EU vorzulegen, da das aktuelle System, das auf der vom Mitgliedstaat der Staatsangehörigkeit durchgeführten Sicherheitsüberprüfung beruht, unterschiedliche Anforderungen und Verfahrensdauern innerhalb nationaler Systeme ermöglicht und somit zu einer unterschiedlichen Behandlung von Parlamentsmitgliedern und ihren Mitarbeitern je nach Staatsangehörigkeit führt;

110. erinnert an die Bestimmungen der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Parlament und dem Rat über die Übermittlung an und die Bearbeitung durch das Europäische Parlament von im Besitz des Rates befindlichen Verschlusssachen in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht unter die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik fallen, welche zur Verbesserung der Aufsicht auf EU-Ebene verwendet werden sollten;

EU-Forschungsprogramme

111. fordert die Einführung strengerer und wirksamerer Kontrollmechanismen, um sicherzustellen, dass die Forschungsmittel der EU keine Instrumente, einschließlich Spähsoftware und Überwachungsinstrumente, finanzieren oder unterstützen, die gegen die Werte der EU verstoßen; stellt fest, dass die Bewertung der Einhaltung des Unionsrechts spezifische Kontrollkriterien enthalten sollte, um solche Missbräuche zu verhindern; fordert die Streichung von Forschungsmitteln der EU für Einrichtungen, die direkt oder indirekt an der Erleichterung von Menschenrechtsverletzungen durch Überwachungsinstrumente beteiligt sind oder waren;

([38]) Die weltweiten Prinzipien zur nationalen Sicherheit und dem Recht auf Informationen, Juni 2013.

112. betont, dass EU-Forschungsgelder, wie z. B. die „Horizont Europa"-Abkommen mit Drittländern, nicht dazu verwendet werden dürfen, zur Entwicklung von Spähsoftware und vergleichbaren Technologien beizutragen;

EU-Technologielabor

113. fordert die Kommission auf, unverzüglich ein unabhängig geführtes europäisches interdisziplinäres Forschungsinstitut zu gründen, das sich auf Forschung und Entwicklung an der Schnittstelle von Informations- und Kommunikationstechnologie, Grundrechten und Sicherheit konzentriert; betont, dass dieses Institut als unabhängige Struktur mit Experten, Akademikern und Vertretern der Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und für die Teilnahme von Experten und Institutionen der Mitgliedstaaten offen sein sollte;

114. betont, dass dieses Institut zu einer besseren Sensibilisierung, Zuordnung und Verantwortlichkeit in und außerhalb von Europa beitragen sowie die europäische Talentschmiede erweitern und unser Verständnis dafür verbessern würde, wie Spähsoftware-Anbieter ihre Dienste entwickeln, pflegen, verkaufen und an Dritte liefern.

115. ist der Ansicht, dass das Institut beauftragt werden sollte, die unrechtmäßige Nutzung von Software für Zwecke der illegalen Überwachung aufzudecken und offenzulegen, zugängliche und kostenlose rechtliche und technische Unterstützung bereitzustellen, einschließlich der Überprüfung von Smartphones der Personen, die den Verdacht haben, dass sie Gegenstand von Spähsoftware sind, sowie die zum Aufspüren von Spähsoftware erforderlichen Instrumente zur Verfügung zu stellen, forensische analytische Untersuchungen für gerichtliche Ermittlungen durchzuführen und regelmäßig über den Einsatz und Missbrauch von Spähsoftware in der EU unter Berücksichtigung technologischer Aktualisierungen Bericht zu erstatten; ist der Ansicht, dass dieser Bericht jährlich vorgelegt und der Kommission, dem Parlament und dem Rat übermittelt werden sollte;

116. empfiehlt, dass die Kommission das ein EU-Technologielabor in enger Zusammenarbeit mit dem IT-Notfallteam für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU (CERT EU) und der ENISA einrichtet und bei der Einrichtung dieses Labors einschlägige Experten konsultiert, um von bewährten Verfahren der Wissenschaft zu lernen;

117. betont, dass es wichtig ist, eine angemessene Finanzierung des EU-Technologielabors sicherzustellen;

118. empfiehlt, dass die Kommission ein Zertifizierungssystem für die Analyse und Authentifizierung von forensischem Material vorschlägt;

119. fordert die Kommission auf, die weltweiten Kapazitäten der Zivilgesellschaft zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit gegenüber Spähsoftware-Angriffen und die Bereitstellung von Unterstützung und Dienstleistungen für die Bürger zu stärken;

Rechtsstaatlichkeit

120. betont, dass die Auswirkungen der unrechtmäßigen Verwendung von Spähsoftware in den Mitgliedstaaten viel ausgeprägter sind, in denen die Behörden, die normalerweise mit den Untersuchungen, der Wiedergutmachung für die Betroffenen und der Gewährleistung der Rechenschaftspflicht betraut sind, vom Staat vereinnahmt werden, und dass man sich auf die nationalen Behörden nicht verlassen kann, wenn eine Krise der Rechtsstaatlichkeit besteht und die Unabhängigkeit der Justiz gefährdet ist;

121. fordert die Kommission daher auf, für eine wirksame Umsetzung ihres Instrumentariums zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit zu sorgen, insbesondere durch:

a) die Einführung einer umfassenderen Überwachung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich länderspezifischer Empfehlungen in Bezug auf den unrechtmäßigen Einsatz von Spähsoftware im jährlichen Bericht der Kommission über die Rechtsstaatlichkeit, die Bewertung der Reaktionsfähigkeit staatlicher Institutionen bei der Bereitstellung von Rechtsbehelfen für die Betroffenen, die Ausweitung des Geltungsbereichs ihres Jahresberichts über die Rechtsstaatlichkeit und die Einbeziehung aller Herausforderungen für die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte gemäß Artikel 2 EUV, wie vom Parlament wiederholt gefordert;

b) die proaktive Einführung und Bündelung von Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen rechtsstaatlicher Defizite, wie z. B. der Gefährdung der Unabhängigkeit der Justiz und der wirksamen Arbeitsweise von Polizei und Staatsanwaltschaft im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen;

EU-Fonds für Rechtsstreitigkeiten

122. fordert die unverzügliche Einrichtung eines EU-Fonds für Rechtsstreitigkeiten, um die tatsächlichen Prozesskosten zu decken und es den von Spähsoftware Betroffenen zu ermöglichen, gemäß der vom Parlament 2017 angenommenen vorbereitenden Maßnahme zur Einrichtung eines „finanziellen Beistandsfonds der EU für Prozessfälle im Zusammenhang mit Verletzungen der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte" eine angemessene Entschädigung, einschließlich Schadensersatz für den illegalen Einsatz von Spähsoftware gegen sie, zu erhalten;

EU-Institutionen

123. äußert seine Besorgnis über die bisherige Untätigkeit der Kommission und fordert sie nachdrücklich auf, alle ihre Befugnisse als Hüterin der Verträge voll auszuschöpfen und eine umfassende und eingehende Untersuchung des Missbrauchs von und des Handels mit Spähsoftware in der EU durchzuführen;

124. fordert die Kommission nachdrücklich auf, eine umfassende Untersuchung aller Behauptungen und Verdachtsmomente in Bezug auf den Einsatz von Spähsoftware gegen ihre Beamten durchzuführen und dem Parlament sowie gegebenenfalls den zuständigen Strafverfolgungsbehörden Bericht zu erstatten;

125. fordert die Kommission auf, eine spezielle Arbeitsgruppe unter Einbeziehung der nationalen Wahlkommissionen für den Schutz der Europawahlen 2024 in der gesamten EU einzurichten; weist darauf hin, dass nicht nur ausländische, sondern auch interne Einmischung eine Bedrohung für die europäischen Wahlprozesse darstellt; betont, dass im Falle des Missbrauchs von Instrumenten zur totalen Überwachung wie Pegasus die Wahlen beeinträchtigt werden können;

126. stellt fest, dass der Untersuchungsausschuss zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware (PEGA-Ausschuss) eine kollektive Antwort des Rates auf die Anfragen des Europäischen Parlaments an alle einzelnen Mitgliedstaaten erst am Vorabend der Veröffentlichung des Berichtsentwurfs, also etwa vier Monate nach den Schreiben des Parlaments, erhalten hat; erklärt sich bestürzt über die Untätigkeit des Europäischen Rates und des Ministerrates und fordert angesichts des Ausmaßes der Bedrohung der Demokratie in Europa einen eigenen Gipfel des Europäischen Rates;

127. fordert den Rat der Europäischen Union auf, die Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Spähsoftware und deren Auswirkungen auf die in Artikel 2 EUV verankerten Werte bei den gemäß Artikel 7 Absatz 1 EUV organisierten Anhörungen zu erörtern;

128. fordert den Rat auf, das Europäische Parlament gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Sicherheitsvorschriften des Rates von 2013 auf ständiger Basis zu den Sitzungen des Sicherheitsausschusses des Rates einzuladen;

129. vertritt den Standpunkt, dass das Parlament über umfassende Untersuchungsbefugnisse verfügen sollte, einschließlich eines besseren Zugangs zu als Verschlusssache eingestuften und nicht als Verschlusssache eingestuften Informationen sowie der Befugnis, Zeugen vorzuladen, Zeugen förmlich aufzufordern, unter Eid auszusagen, und die angeforderten Informationen innerhalb bestimmter Fristen bereitzustellen; verweist erneut auf den Standpunkt des Parlaments in seine Vorschlag vom 23. Mai 2012 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses 95/167/EG, EURATOM, EGKS des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ([39]), fordert den Rat auf, unverzüglich auf diesen Vorschlag für eine Verordnung hin tätig zu werden, damit dem Europäischen Parlament ein angemessenes Untersuchungsrecht eingeräumt wird;

130. nimmt die Bemühungen des Parlaments zur Erkennung von Infektionen mit Spähsoftware zur Kenntnis; ist jedoch der Ansicht, dass der Schutz der Mitarbeiter im Hinblick auf die Vorrechte und die Immunität der ausgespähten Personen gestärkt werden sollte; weist darauf hin, dass jeder Angriff auf die politischen Rechte der Mitglieder ein Angriff auf die Unabhängigkeit und Souveränität des Organs sowie ein Angriff auf die Rechte der Wähler ist;

131. fordert das Präsidium des Parlaments auf, ein Protokoll für Fälle anzunehmen, in denen Mitglieder oder Mitarbeiter des Parlaments direkt oder indirekt Ziel von Spähsoftware geworden sind, und betont, dass alle Fälle vom Parlament den zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden müssen; betont, dass das Parlament in solchen Fällen rechtliche und technische Unterstützung leisten sollte;

132. beschließt, die Initiative zu ergreifen, um eine interinstitutionelle Konferenz einzuberufen, in der das Parlament, der Rat und die Kommission Reformen des Regierens anstreben müssen, mit denen die institutionellen Fähigkeit der EU gestärkt werden, angemessen auf Angriffe von innen auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zu reagieren und sicherzustellen, dass die EU über wirksame supranationale Methoden zur Durchsetzung der Verträge und des abgeleiteten Rechts im Fall der Nichteinhaltung durch die Mitgliedstaaten verfügt;

([39]) ABl. C 264 E vom 13.9.2013, S. 41.

133. fordert die Annahme des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Niveau der Cybersicherheit in den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union (COM(2022)0122) und deren anschließenden raschen Umsetzung und strikten Durchsetzung, um das Risiko einer Infektion von Geräten und Systemen, die von Bediensteten und Politikern der EU-Organe und -Einrichtungen genutzt werden, mit Spähsoftware zu verringern;

134. fordert die EU auf, dem Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten beizutreten;

135. fordert den Europäischen Bürgerbeauftragten auf, innerhalb des Europäischen Netzes der Bürgerbeauftragten Diskussionen über die Auswirkungen des Missbrauchs der allgegenwärtigen Überwachung auf demokratische Prozesse und Bürgerrechte zu initiieren; fordert das Netz auf, Empfehlungen für wirksame und sinnvolle Rechtsbehelfe in der gesamten EU zu erarbeiten;

Legislative Maßnahmen

136. fordert die Kommission auf, auf der Grundlage dieser Empfehlung rasch Legislativvorschläge vorzulegen;

o

o o

137. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung den Mitgliedstaaten, dem Rat, der Kommission und Europol zu übermitteln.

C/2024/495

23.1.2024

P9_TA(2023)0223

Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments bezüglich der Überweisung von Vorschlägen für verbindliche Rechtsakte an Ausschüsse und des Verfahrens zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 über Änderungen der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments bezüglich der Überweisung von Vorschlägen für verbindliche Rechtsakte an Ausschüsse und des Verfahrens zur Lösung von Zuständigkeitskonflikten (2023/2055(REG))

(C/2024/495)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf das Schreiben seiner Präsidentin vom 12. Oktober 2022,

— gestützt auf die Artikel 236 und 237 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0198/2023),

1. beschließt, an seiner Geschäftsordnung die nachstehenden Änderungen vorzunehmen;

2. erinnert daran, dass diese Änderungen am ersten Tag der nächsten Tagung in Kraft treten;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat und der Kommission zur Information zu übermitteln.

Abänderung 1

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Der Präsident überweist Vorschläge für verbindliche Rechtsakte, die von anderen Organen oder Mitgliedstaaten eingehen, an den zuständigen Ausschuss zur Prüfung durch ihn.	1. Der Präsident überweist Vorschläge für verbindliche Rechtsakte, die von anderen Organen oder Mitgliedstaaten eingehen, an den zuständigen Ausschuss zur Prüfung durch ihn. ***Die übrigen Ausschüsse werden zur selben Zeit von der Überweisung unterrichtet.***

Abänderung 2

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 48 — Absatz 2 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	2a. Der Präsident gibt die Überweisung im Plenum bekannt, nachdem er den Vorschlag in allen Amtssprachen der Europäischen Union erhalten hat und — außer bei Anträgen auf Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens gemäß Artikel 163 der Geschäftsordnung — nachdem gegebenenfalls Zuständigkeitskonflikte unter den Ausschüssen gemäß Artikel 211 Absatz 2 der Geschäftsordnung beigelegt wurden. Sobald die Überweisung im Plenum bekannt gegeben wurde, wird sie auf der Website des Parlaments veröffentlicht.

Abänderung 3

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 211 — Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
1. Erklärt sich ein ständiger Ausschuss für die Prüfung eines Gegenstands für nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren ständigen Ausschüssen, wird die Frage der Zuständigkeit innerhalb von ***vier*** Wochen nach ***Bekanntgabe*** der Überweisung an den Ausschuss ***im Plenum*** der Konferenz der Ausschussvorsitze vorgelegt.	1. Erklärt sich ein ständiger Ausschuss für die Prüfung eines Gegenstands für nicht zuständig oder besteht ein Zuständigkeitsstreit zwischen zwei oder mehreren ständigen Ausschüssen, wird die Frage der Zuständigkeit innerhalb von ***zwei*** Wochen nach der Überweisung an den Ausschuss ***gemäß Artikel 48 Absatz 1 der Geschäftsordnung*** der Konferenz der Ausschussvorsitze vorgelegt. ***Wochen, in denen keine parlamentarischen Tätigkeiten stattfinden, und für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehene Wochen werden für die Zwecke dieser Frist nicht berücksichtigt.***

Abänderung 4

Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments

Artikel 211 — Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
2. Die Konferenz der Präsidenten beschließt ***innerhalb von sechs Wochen nach Einreichung der Anfrage*** auf der Grundlage ***einer*** Empfehlung ***der Konferenz der Ausschussvorsitze oder, mangels einer solchen, auf der Grundlage einer Empfehlung von deren Vorsitz***. Fasst die Konferenz der Präsidenten innerhalb dieser Frist keinen Beschluss, gilt die Empfehlung als angenommen.	2. ***Spätestens in ihrer zweiten Sitzung nach Ablauf der in Absatz 1 festgelegten Frist gibt die Konferenz der Ausschussvorsitze oder ihr Vorsitz eine Empfehlung ab.*** Die Konferenz der Präsidenten beschließt auf der Grundlage ***dieser*** Empfehlung ***innerhalb von sechs Wochen nach deren Übermittlung***. Fasst die Konferenz der Präsidenten innerhalb dieser Frist keinen Beschluss, gilt die Empfehlung als angenommen.

P9_TA(2023)0221

Makrofinanzhilfe für Nordmazedonien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien (COM(2023)0074 — C9-0015/2023 — 2023/0034(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/496)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0074),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 212 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0015/2023),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 31. Mai 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für internationalen Handel (A9-0203/2023),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Nordmazedonien zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0034

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Nordmazedonien

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2023/1461.)

C/2024/497

23.1.2024

P9_TA(2023)0222

Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 — technische Anpassungen aufgrund politischer Einigungen über mehrere Legislativvorschläge, die unter anderem REPowerEU, das CO2-Grenzausgleichssystem und das Programm der Union für sichere Konnektivität betreffen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023 — technische Anpassungen aufgrund politischer Einigungen über mehrere Legislativvorschläge, die unter anderem REPowerEU, das CO2-Grenzausgleichssystem und das Programm der Union für sichere Konnektivität betreffen (COM(2023)0150 — C9-0173/2023 — 2023/0080(BUD))

(C/2024/497)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ([1]), insbesondere auf Artikel 44,

— unter Hinweis auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023, der am 23. November 2022 endgültig erlassen wurde ([2]),

— gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ([3]),

— gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ([4]),

— gestützt auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ([5]),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023, der von der Kommission am 16. März 2023 angenommen wurde (COM(2023)0150),

— unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023, der vom Rat am 16. Mai 2023 festgelegt und dem Europäischen Parlament am 17. Mai 2023 zugeleitet wurde (08566/2023 — C9-0173/2023),

— gestützt auf die Artikel 94 und 96 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A9-0209/2023),

([1]) ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1.
([3]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.
([4]) ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.
([5]) ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

A. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 in erster Linie darauf abstellt, die erforderlichen technischen Anpassungen des Haushaltsplans 2023 an politische Einigungen über mehrere Legislativvorschläge vorzunehmen, unter anderem mit Blick auf REPowerEU, das CO_2-Grenzausgleichssystem und das Programm der Union für sichere Konnektivität;

B. in der Erwägung, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 auch Anpassungen vorsieht, die sich auf den Beitrag der Union oder den Personalbestand verschiedener Agenturen zur Berücksichtigung von Änderungen ihrer Mandate und den Stellenplan der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales beziehen, sowie eine Aufstockung der Mittel des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Finanzierung von Gerichtskosten infolge der Zunahme von Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO);

C. in der Erwägung, dass die Nettoauswirkungen des Entwurfs des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 auf die Ausgaben insgesamt einem Anstieg der Mittel für Verpflichtungen um 52,6 Mio. EUR entsprechen; in der Erwägung, dass keine zusätzlichen Mittel für Zahlungen beantragt werden;

1. nimmt den von der Kommission vorgelegten Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 zur Kenntnis;

2. weist erneut darauf hin, dass die Kommission — damit das Vorrecht der Haushaltsbehörde stärker geachtet wird — ihre Entwürfe eines Berichtigungshaushaltsplans jeweils für nur einen Zweck vorlegen und nicht mehrere Zwecke mit ein und demselben Entwurf eines Berichtigungshaushaltsplans verfolgen sollte;

3. weist darauf hin, dass die Kommission detaillierte Informationen über die verschiedenen vorgeschlagenen Änderungen, wie z. B. die Finanzbögen zu Rechtsakten, vorlegen sollte, damit die Haushaltsbehörde die Haushaltsänderungen ordnungsgemäß bewerten kann;

4. begrüßt, dass der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023 den überarbeiteten Finanzbogen widerspiegelt, der sich aus dem Beschluss des Gesetzgebers ergibt, wonach die Steuerungsstruktur des CO_2-Grenzausgleichssystems stärker zentralisiert werden soll; ist der Auffassung, dass ein solches Modell ein klares Beispiel für einen europäischen Mehrwert darstellt, und erkennt an, dass dafür ein gewisses Maß an zusätzlichen personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich ist; ist besorgt darüber, dass die entsprechenden Mittel einen Teil des bereits sehr knappen, noch nicht zugewiesenen Spielraums der Rubrik 3 in Anspruch nehmen, was zur Folge hat, dass die Haushaltslinien dieser Rubrik, einschließlich der seit Langem bestehenden Prioritäten wie des LIFE-Programms, miteinander konkurrieren und benachteiligt werden; fordert die Kommission auf, dafür zu sorgen, dass diese Frage in dem anstehenden Vorschlag für die Überarbeitung des mehrjährigen Finanzrahmens berücksichtigt wird, und eine entsprechende Aufstockung der Mittel für die betreffende Rubrik vorzuschlagen;

5. nimmt die einseitige Erklärung der Kommission zur Finanzierung der personellen Ressourcen für das CO_2-Grenzausgleichssystem zur Kenntnis, der zufolge die Kommission zusätzliche Ressourcen benötigen wird; weist darauf hin, dass die Organe der Union mit ausreichend Personal und angemessenen Ressourcen ausgestattet werden sollten, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen können, und dass die vom Gesetzgeber gewählte Struktur für die Mitgliedstaaten insgesamt günstiger sein dürfte als das von der Kommission vorgeschlagene dezentrale Modell; begrüßt, dass das gemeinsame Interesse der Union an einer angemessenen personellen und finanziellen Ausstattung von den Mitgesetzgebern akzeptiert wurde;

6. betont, dass die korrekte und einheitliche Anwendung der DSGVO sichergestellt werden muss; begrüßt daher den Vorschlag, die Mittel für den EDSB aufzustocken;

7. billigt den Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 1/2023;

8. beauftragt seine Präsidentin, festzustellen, dass der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023 endgültig erlassen ist, und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

9. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TA(2023)0224

Elektronische Beweismittel in Strafverfahren: Richtlinie über Vertreter

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Beweiserhebung in Strafverfahren (COM(2018)0226 — C8-0154/2018 — 2018/0107(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/498)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0226),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und die Artikel 53 und 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0154/2018),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2018 [1],

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0257/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2018)0107

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Richtlinie (EU) 2023/1544.)

---

[1] ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 88.

P9_TA(2023)0225

Verordnung über elektronische Beweismittel: Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen (COM(2018)0225 — C8-0155/2018 — 2018/0108(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/499)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0225),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0155/2018),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2018 [1],

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 25. Januar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0256/2020),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2018)0108

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1543.)

---

[1] ABl. C 367 vom 10.10.2018, S. 88.

P9_TA(2023)0226

Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA)

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union (COM(2022)0018 — C9-0010/2022 — 2022/0009(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/500)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0018),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 168 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0010/2022),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 18. Mai 2022 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 19. April 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0289/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2022)0009

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 13. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1322.)

([1]) ABl. C 323 vom 26.8.2022, S. 88.

C/2024/501

23.1.2024

P9_TA(2023)0231

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU-Thailand

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (11908/2022 — C9-0429/2022 — 2022/0252(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/501)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11908/2022),

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits ([1]),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iii des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0429/2022),

— unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Juni 2023 ([2]) zu dem Entwurf eines Beschlusses,

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0191/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und dem Königreich Thailand zu übermitteln.

([1]) ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 72.
([2]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0232.

C/2024/502

23.1.2024

P9_TA(2023)0232

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU-Thailand (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Union — des Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits (11908/2022 — C9-0429/2022 — 2022/0252M(NLE))

(C/2024/502)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11908/2022),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0429/2022),

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenabkommens über eine umfassende Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Thailand andererseits ([1]),

— unter Hinweis auf die Gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 zur EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum (JOIN(2021)0024) und vom 1. Dezember 2021 zur Initiative „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 7 Juni 2022 zu der EU und den sicherheitspolitischen Herausforderungen im indopazifischen Raum ([2]) und vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum im Bereich Handel und Investitionen ([3]),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs, die auf dem Gedenkgipfeltreffen zwischen dem ASEAN und der EU am 14. Dezember 2022 in Brüssel vereinbart wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zu den politischen Beziehungen der EU mit dem ASEAN ([4]),

— unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand — Mitgliedsländer des Verbands südostasiatischer Nationen vom 7. März 1980, welches die rechtliche Basis für die Beziehungen zwischen dem ASEAN und der EU bildet ([5]),

— unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 8. Oktober 2015 zur Lage in Thailand ([6]) und vom 6. Oktober 2016 zu Thailand und vor allem zu dem Fall Andy Hall ([7]),

— unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Oktober 2019 zu Thailand,

— unter Hinweis auf das 12. interparlamentarische Treffen zwischen Thailand und der EU, das am 8. Dezember 2022 per Videokonferenz stattfand,

— unter Hinweis auf die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,

— unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO),

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, zu dessen Vertragsparteien Thailand gehört,

— unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 15. Dezember 1989 zur Abschaffung der Todesstrafe,

— unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen vom 23. Dezember 2010 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,

([1]) ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 72.
([2]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 32.
([3]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 15.
([4]) ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 44.
([5]) ABl. L 144 vom 10.6.1980, S. 2.
([6]) ABl. C 349 vom 17.10.2017, S. 26.
([7]) ABl. C 215 vom 19.6.2018, S. 37.

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,

— unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998,

— unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ (COM(2022)0409),

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0193/2023),

A. in der Erwägung, dass der indopazifische Raum die Heimat zunehmend wichtiger politischer Handels- und Sicherheitspartner für die EU ist, darunter auch Thailand; in der Erwägung, dass ein freier, vernetzter und stabiler indopazifischer Raum, der sich auf Normen und die Achtung des Völkerrechts stützt und mit den Grundsätzen und Standards der EU im Einklang steht, für die Sicherheit und die Interessen der EU sehr wünschenswert ist;

B. in der Erwägung, dass Thailand Gründungsmitglied des ASEAN ist; in der Erwägung, dass das bisher erste Gipfeltreffen zwischen den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten der EU und des ASEAN vom 14. Dezember 2022 das 45-jährige Bestehen der Beziehungen zwischen dem ASEAN und der EU kennzeichnete und ihre gegenseitige Verpflichtung zu der strategischen Partnerschaft bekräftigte;

C. in der Erwägung, dass die Beziehungen zwischen Thailand und der EU auf langjährigen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Beziehungen beruhen;

D. in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen Thailand und der EU durch das Kooperationsabkommen zwischen dem ASEAN und der EU aus dem Jahr 1980 bestimmt wird;

E. in der Erwägung, dass der Rat die Kommission im Jahr 2004 ermächtigt hat, ein individuelles Partnerschafts- und Kooperationsabkommen mit Thailand auszuhandeln;

F. in der Erwägung, dass Thailand und die EU die Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen im März 2013 abgeschlossen haben, der Militärputsch in Thailand im Jahr 2014 den Prozess jedoch zum Stillstand brachte und dazu führte, dass sich die Wahl einer zivilen Regierung bis 2019 verzögerte;

G. in der Erwägung, dass der Rat nach den Wahlen in Thailand im März 2019 in seinen Schlussfolgerungen vom Oktober 2019 erklärte, dass es angemessen sei, dass die EU Schritte zur Ausweitung ihres Engagements mit Thailand ergreift, indem sie die zeitnahe Unterzeichnung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens vorbereitet;

H. in der Erwägung, dass die erneuten Verhandlungen über das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen am 11. Juni 2022 abgeschlossen wurden;

I. in der Erwägung, dass Thailand sowohl sehr stark vom Klimawandel betroffen ist als auch ein verhältnismäßig großer Verursacher weltweiter Emissionen ist; in der Erwägung, dass Thailand auf der 26. Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP 26) zugesagt hat, bis 2050 CO_2-Neutralität zu erreichen;

J. in der Erwägung, dass die EU und Thailand bestrebt sind, eine moderne, breit angelegte und für beide Seiten vorteilhafte Partnerschaft aufzubauen, die auf gemeinsamen Interessen und Grundsätzen beruht; in der Erwägung, dass sie durch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ihre Achtung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen von 1948 verankerten demokratischen Grundsätze, Menschenrechte und Grundfreiheiten bekräftigen;

K. in der Erwägung, dass Thailand zu den ersten Ländern gehörte, die die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichneten, die allgemeine Menschenrechtslage des Landes jedoch nach wie vor problematisch ist;

L. in der Erwägung, dass Thailand im Index der geschlechtsspezifischen Ungleichheit von 2021 auf Platz 79 rangierte und dass thailändische Frauen im Erwerbsleben und in der Politik immer noch stark unterrepräsentiert sind, obwohl das Land ein umgekehrtes Geschlechtergefälle bei der höheren Bildung verzeichnet und weltweit den ersten Platz einnimmt, was das Verhältnis von weiblichen zu männlichen Studenten anbelangt;

M. in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zur Frage des Verschwindenlassens von Personen 76 offene Fälle des erzwungenen oder unfreiwilligen Verschwindens von Personen in Thailand registriert hat;

N. in der Erwägung, dass die Todesstrafe in Thailand nach wie vor angewandt wird, obwohl der vierte Nationale Menschenrechtsplan des Landes (2019–2023) die Verpflichtung enthält, auf die Abschaffung der Todesstrafe hinzuarbeiten; in der Erwägung, dass Thailand das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat;

O. in der Erwägung, dass Thailand kein Unterzeichnerstaat der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und ihres Protokolls von 1967 ist und keinen innerstaatlichen Rechtsrahmen hat, um Flüchtlinge ausdrücklich anzuerkennen und ihnen Schutz zu bieten, insbesondere Flüchtlinge aus Myanmar, die in der Regel entweder in Lagern leben müssen oder in Gefahr sind, willkürlich festgenommen, inhaftiert oder gegen ihren Willen in ihr Herkunftsland deportiert zu werden, was gegen das Recht auf Asyl und den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstößt;

P. in der Erwägung, dass die thailändische Regierung vor Kurzem die Grundrechte, insbesondere das Recht auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, unter anderem durch die willkürliche Festnahme von Demokratieverfechtern und führenden Oppositionellen eingeschränkt hat und im Jahr 2022 einen Gesetzentwurf zur strengen Kontrolle aller Organisationen der Zivilgesellschaft vorgelegt hat;

Q. in der Erwägung, dass Thailand noch nicht alle grundlegenden Übereinkommen der IAO ratifiziert hat und dass insbesondere die Ratifizierung des Übereinkommens über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes und des Übereinkommens über das Vereinigungsrecht und das Recht zu Kollektivverhandlungen noch aussteht; in der Erwägung, dass Gewerkschaftsführer und Arbeitnehmer in der Praxis häufig wegen ihrer gewerkschaftlichen Tätigkeit strafrechtlich verfolgt oder entlassen werden; in der Erwägung, dass in Thailand über zwei Millionen Wanderarbeitnehmer diskriminiert werden und sie nicht dieselben Arbeitnehmerrechte wie inländische Arbeitnehmer genießen, darunter das Vereinigungsrecht;

R. in der Erwägung, dass mehr als die Hälfte der weltweiten Fischereifahrzeuge im Südchinesischen Meer aktiv ist, die etwa 12 % des Ertrags der Weltfischerei ausmachen; in der Erwägung, dass die EU auch im Rahmen eines Dialogs und einer Arbeitsgruppe in Bezug auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei mit Thailand zusammenarbeitet; in der Erwägung, dass viele Wanderarbeitnehmer in Thailand trotz der von der Regierung eingeleiteten Reformen in der Fischerei weiterhin Zwangsarbeit verrichten müssen;

S. in der Erwägung, dass Thailand der weltweit führende Produzent von Thunfischkonserven und der Hauptkonkurrent der Wirtschaft der EU in diesem Marktsegment ist; in der Erwägung, dass ein Freihandelsabkommen mit Thailand eine erhebliche Bedrohung für die Hersteller von Fisch- und Meeresfrüchtekonserven in der EU bedeuten könnte, die in mehreren Küstengebieten aufgrund ihrer wichtigen Funktion bei der Schaffung von Arbeitsplätzen und Wohlstand und der Beschäftigung von Arbeitsnehmerinnen äußerst wichtig sind;

T. in der Erwägung, dass die EU und die ASEAN-Länder jeweils die drittgrößten Handelspartner sind, während die EU der viertgrößte Handelspartner Thailands und der zweitgrößte Investor in Thailand ist;

U. in der Erwägung, dass die Verhandlungen zwischen Thailand und der EU über ein bilaterales Freihandelsabkommen (FTA) im Jahr 2013 aufgenommen wurden, die EU die Verhandlungen jedoch im Jahr 2014 ausgesetzt hat; in der Erwägung, dass die EU und Thailand die Verhandlungen am 15. März 2023 wiederaufgenommen haben;

Engagement der EU im indopazifischen Raum

1. betont, dass Thailand ein wichtiger Partner im indopazifischen Raum ist, der zu einer der geopolitischen Prioritäten der EU geworden ist;

2. betont, dass sich die EU für einen freien, offenen und regelbasierten indopazifischen Raum einsetzt; bekräftigt, dass die neue Strategie der EU für den indopazifischen Raum rasch umgesetzt werden muss, um den Partnern der EU in der Region die Gelegenheit zu geben, die gemeinsamen Herausforderungen zusammen anzugehen, die regelbasierte internationale Ordnung zu verteidigen und für die gemeinsamen Werte und Grundsätze der EU und des ASEAN einzutreten; spricht sich für eine stärkere Zusammenarbeit mit Ländern in der Region, darunter insbesondere mit dem Verband südostasiatischer Nationen (ASEAN), aus;

3. bekräftigt die politische Bedeutung starker Handels- und Investitionsbeziehungen auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Prinzipien zwischen dem ASEAN und der EU im Allgemeinen und zwischen Thailand und der EU im Besonderen; begrüßt das Gipfeltreffen zwischen dem ASEAN und der EU im Dezember 2022 sowie die Verpflichtung zur weiteren Vertiefung dieser strategischen Partnerschaft;

4. bekräftigt seine Forderung nach einer raschen Umsetzung der Global-Gateway-Strategie der EU in Abstimmung mit der Strategie für den indopazifischen Raum; hebt die geopolitische Bedeutung dieser Herangehensweise hervor, bei der die Dimensionen der Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, der Transformation, der Resilienzförderung und der Wertebasiertheit in das Konzept „Team Europa“ integriert werden; begrüßt die Ankündigung eines Pakets in Höhe von 10 Mrd. EUR zur Beschleunigung von Infrastrukturinvestitionen in den Ländern des ASEAN mit dem Ziel, eine neue, wirtschaftlich tragfähige Partnerschaft aufzubauen, insbesondere im Hinblick auf den ökologischen Wandel und die nachhaltige Konnektivität;

5. stellt fest, dass die Länder des ASEAN zu den Ländern gehören, die am stärksten von den Auswirkungen des Klimawandels betroffen sind; hebt die Initiative „Green Team Europe“ zur Unterstützung des ökologischen Wandels in den ASEAN-Ländern hervor; unterstreicht darüber hinaus die Bedeutung der Rolle Thailands als Koordinator des ASEAN für die Zusammenarbeit im Bereich der nachhaltigen Entwicklung;

6. stellt fest, dass die Unterstützung der Partner im indopazifischen Raum im Hinblick auf die Abstimmung in der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den nicht zu rechtfertigenden, unbegründeten und widerrechtlichen Krieg Russlands gegen die Ukraine sehr wertvoll war und ist; begrüßt, dass Thailand für Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen gestimmt hat, in denen Russlands Überfall auf die Ukraine verurteilt wird, und würdigt die von Thailand geleistete humanitäre Hilfe für die Ukraine; fordert Thailand auf, die Achtung des Völkerrechts zu fördern, die Ukraine zu unterstützen und auch im Rahmen des ASEAN eine klare Haltung gegenüber dem russischen Angriffskrieg einzunehmen;

Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen Thailand und der EU

7. bekräftigt die Bedeutung, die die EU den Beziehungen zu Thailand beimisst; begrüßt den Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens, das einen Rechtsrahmen für den Ausbau der seit langem bestehenden bilateralen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit in Fragen von globaler Tragweite bieten wird und einen wichtigen Schritt zur Stärkung der Rolle der EU im indopazifischen Raum darstellt;

8. stellt fest, dass es sich bei dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen um ein umfassendes und modernes Abkommen handelt, das es ermöglichen wird, neue Modelle für nachhaltiges Wachstum und Entwicklung zu entwickeln und besser auf die aktuellen Herausforderungen in einer Vielzahl von Politikbereichen zu reagieren, darunter Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Handel, Beschäftigung und Soziales, Menschenrechte, Bildung, Landwirtschaft, Migration, Kultur, Nichtverbreitung von Kernwaffen, Terrorismusbekämpfung sowie Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität;

9. hofft, dass der Abschluss des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens einen deutlichen Anstoß für eine stärkere Zusammenarbeit zwischen Thailand und der EU zum Nutzen aller Bürgerinnen und Bürger, Einwohnerinnen und Einwohner, Unternehmen und anderer Interessenträger in Thailand und der EU geben wird; fordert die visumfreie Einreise nach Thailand für alle EU-Bürger; spricht sich dafür aus, auf eine Regelung für visumfreies Reisen in die EU für thailändische Bürger hinzuarbeiten;

10. begrüßt, dass Thailand als erstes Land im asiatisch-pazifischen Raum einen nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte angenommen hat, und fordert dessen wirksame Umsetzung;

11. fordert die Parteien auf, sich zu verpflichten, die Umsetzung und Durchsetzung der nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu unterstützen, sich auf spezifischere Verpflichtungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsprüfungen zu einigen, relevante Informationen, etwa über die Zahl der Untersuchungen, Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen, auszutauschen und Unternehmen Schulungen oder technische Unterstützung in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen anzubieten;

12. hebt hervor, dass die Parteien vereinbaren, in Bereichen von gemeinsamem Interesse in allen Bereichen der Wissenschaft, Technologie und Innovation zusammenzuarbeiten; begrüßt, dass am 9. September 2022 eine Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen Thailand und der EU im Bereich der Pionierforschung unterzeichnet wurde;

13. betont das gemeinsame Ziel der Parteien, die globale Reaktion auf den Klimawandel und seine Auswirkungen zu verstärken und die Zusammenarbeit bei politischen Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris zu intensivieren; hebt die Zusagen der Parteien hervor, das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und das Übereinkommen von Paris wirksam umzusetzen;

14. betont, dass Thailand in der Liste der Länder, die weltweit vom Klimawandel am stärksten betroffen sind, an neunter Stelle steht; begrüßt, dass sich Thailand im Rahmen der COP26 dazu verpflichtet hat, seinen national festgelegten Beitrag mit dem Ziel zu verstärken, seine Treibhausgasemissionen bis 2030 um 30 % zu senken; begrüßt in diesem Zusammenhang, dass 2022 eine überarbeitete langfristige Strategie für eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung verabschiedet wurde;

15. betont die Bemühungen der Parteien, die Zusammenarbeit im Energiesektor zu verstärken, unter anderem beim Zugang zu erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen, bei der Entwicklung nachhaltiger und erneuerbarer Energieformen und bei der Förderung einer CO2-armen Stromerzeugung, die zu einer sauberen Energiewende beiträgt; legt den beiden Vertragsparteien nahe, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels zu verstärken, indem sie wirksamere klimapolitische Maßnahmen und Strategien im Hinblick auf den Energiewandel und die Dekarbonisierung beschließen und umsetzen;

16. hebt hervor, dass Thailand sich in vielen Regionen mit einer zunehmenden Umweltzerstörung, einschließlich des Verlusts an biologischer Vielfalt und des Rückgangs von Wildtierbeständen, Entwaldung, Wüstenbildung, Wasserknappheit und Luft- und Wasserverschmutzung, konfrontiert sieht; fordert die Parteien nachdrücklich auf, bei der Bewältigung dieser Herausforderungen zusammenzuarbeiten;

17. begrüßt die Aufnahme von Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei nachhaltigen Lebensmittelsystemen in das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen; betont, dass der Agrarsektor sowohl für Thailand als auch für die EU von sehr großer Bedeutung ist;

18. ist der Ansicht, dass die EU ihr Engagement für eine nachhaltige Fischerei im indopazifischen Raum aufrechterhalten und ihre Zusammenarbeit mit Thailand bei der Bekämpfung von Überfischung, Überkapazitäten und IUU-Fischerei im indopazifischen Raum verstärken sollte;

19. fordert die Kommission erneut auf, der Tatsache Rechnung zu tragen, dass einem bilateralen Freihandelsabkommen zwischen der EU und Thailand strenge Studien über die Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und eine detaillierte Analyse der potenziellen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Folgen vorausgehen müssen;

20. fordert die Kommission erneut auf, bei möglichen Handelsverhandlungen mit Thailand Fischkonserven und Meeresfrüchte als „sensible Erzeugnisse“ aufzunehmen;

21. begrüßt, dass das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen den persönlichen Austausch, wie beispielsweise die akademische Mobilität im Rahmen des Programms Erasmus+, und den Austausch bewährter Verfahren in der Jugendpolitik und Jugendarbeit fördert;

22. begrüßt, dass mit dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen die Zusammenarbeit bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Stärkung der Rolle der Frau unterstützt wird; begrüßt die thailändischen Rechtsvorschriften zur Förderung der Frauenrechte, einschließlich der Verabschiedung des Gleichstellungsgesetzes im Jahr 2015; fordert die thailändischen staatlichen Stellen auf, ihre Umsetzungsbemühungen sowie die Anstrengungen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, insbesondere Migrantinnen, Frauen aus ländlichen Gebieten und Frauen, die Minderheiten angehören, im Einklang mit Artikel 21 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zu verstärken;

23. betont, dass nach Artikel 1 Absatz 1 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens die Menschenrechte und die Achtung der demokratischen Grundsätze, der Rechtsstaatlichkeit und der verantwortungsvollen Staatsführung wesentliche Elemente dieses Abkommens sind;

24. bringt seine Besorgnis über das gewaltsame Vorgehen gegen friedliche Demonstranten in den Jahren 2020 und 2021 zum Ausdruck; fordert die thailändischen staatlichen Stelle auf, die an Demonstranten begangenen Menschenrechtsverletzungen zu untersuchen; fordert die thailändischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, diejenigen Gefangenen freizulassen, die willkürlich inhaftiert wurden, weil sie ihr Recht auf friedliche Versammlung ausgeübt haben;

25. fordert die thailändische Regierung auf, die Rolle von Organisationen der Zivilgesellschaft, Menschenrechtsverteidigern, Demokratieverfechtern, Aktivisten der Zivilgesellschaft, Journalisten und anderen zu achten, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit zu wahren, das Gesetz über Majestätsbeleidigung zu überprüfen und alle auf der Grundlage dieses Gesetzes festgenommenen Personen unverzüglich freizulassen und ihren Entwurf für ein Gesetz über die Tätigkeit von gemeinnützigen Organisationen von 2021, das Gesetz über Computerkriminalität und das Gesetz zum Straftatbestand der Verleumdung gemäß dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Thailand unterzeichnet und ratifiziert hat, zu überprüfen;

26. nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Gleichstellungsgesetz von 2015 der Schutz der LGBTI-Gemeinschaft verbessert wurde; fordert Thailand auf, darauf hinzuarbeiten, die Rechte der LGBTI-Gemeinschaft zu fördern und uneingeschränkt zu schützen;

27. ist zutiefst besorgt darüber, dass das Gesetz über Majestätsbeleidigung in bislang ungekanntem Maße gegen Kinder angewandt wird fordert Thailand auf, seinen internationalen Verpflichtungen im Rahmen des von Thailand ratifizierten Übereinkommens über die Rechte des Kindes nachzukommen;

28. begrüßt die Verabschiedung des thailändischen Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Folter und erzwungenem oder unfreiwilligem Verschwinden von Personen im Jahr 2022 als entscheidenden Meilenstein bei der Bekämpfung von Folter, Misshandlung und erzwungenem oder unfreiwilligem Verschwinden in Thailand; bedauert, dass die thailändische Regierung am 14. Februar 2023 ein Dekret gebilligt hat, mit dem das Inkrafttreten von Teilen dieses Gesetzes von Februar auf Oktober 2023 verschoben wurde; fordert, dass das Gesetz rasch in Kraft tritt und vollständig und wirksam umgesetzt wird; fordert Thailand auf, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zügig zu ratifizieren;

29. fordert Thailand erneut nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Abschaffung der Todesstrafe zu unternehmen, darunter auch die Unterzeichnung und Ratifizierung des Zweiten Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat; betont, wie wichtig die gemeinsame Erklärung zu Artikel 23 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens ist, um sicherzustellen, dass künftig keine Todesurteile mehr verhängt oder vollstreckt werden;

30. fordert Thailand auf, die Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 zu unterzeichnen und zu ratifizieren; fordert die thailändischen staatlichen Stellen nachdrücklich auf, die Abschiebungen ethnischer Rohingya und Uiguren sowie anderer Asylbewerber unverzüglich einzustellen, da diese Praxis einen eklatanten Verstoß gegen grundlegende internationale Verpflichtungen, an die Thailand gebunden ist, insbesondere gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung, darstellt; begrüßt die humanitären Hilfsprogramme der EU, mit denen Schutz- und Gesundheitsdienste für Rohingya-Flüchtlinge bereitgestellt werden, die in Flüchtlingslagern im Land leben;

31. erkennt die Bemühungen der thailändischen Regierung an, gegen Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit Menschenhandel und Zwangsarbeit vorzugehen; ist jedoch nach wie vor über die Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern besorgt;

32. begrüßt die Vereinbarung der Parteien, zusammenzuarbeiten und einander technische Unterstützung zu leisten, um auf die Ratifizierung und Umsetzung der grundlegenden IAO-Übereinkommen hinzuarbeiten; fordert Thailand auf, die IAO-Übereinkommen Nr. 87, Nr. 98 und Nr. 155 zu ratifizieren, das Recht der Arbeitnehmer, sich zu organisieren und zu streiken wirksam zu garantieren, die gleichen Rechte für alle Arbeitnehmer unabhängig von ihrem Herkunftsland anzuerkennen und mit der EU bei der Förderung der Ratifizierung und Umsetzung anderer neuerer IAO-Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

33. fordert Thailand auf, im Einklang mit Artikel 5 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens und der diesbezüglichen gemeinsamen Erklärung das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zu ratifizieren;

34. weist erneut darauf hin, dass eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, dass die andere Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen aus dem Partnerschafts- und Kooperationsabkommen — insbesondere im Hinblick auf dessen wesentliche Bestandteile — nicht erfüllt hat, geeignete Maßnahmen treffen kann, einschließlich der Aussetzung des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens;

35. stellt fest, dass die Kommission in den wiederaufgenommenen Verhandlungen über Freihandelsabkommen darauf abzielt, Handel und Investitionen zu fördern, indem sie sich mit den folgenden Themen befasst: Marktzugang für Waren, Dienstleistungen, Investitionen und das öffentliche Beschaffungswesen, zügige und wirksame gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Verfahren, Schutz der Rechte des geistigen Eigentums und die Beseitigung von Hindernissen für den digitalen Handel und den Handel mit Energie und Rohstoffen bei gleichzeitiger Unterstützung eines hohen Schutzniveaus für die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt sowie der Verwirklichung ehrgeiziger Klimaziele;

36. erinnert daran, dass in Artikel 1 Absatz 2 des Partnerschafts- und Kooperationsabkommen die Vertragsparteien ihre Entschlossenheit bekräftigen, die nachhaltige Entwicklung in all ihren Dimensionen zu fördern, bei der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der Globalisierung zusammenzuarbeiten und einen Beitrag zur Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung zu leisten; hebt in diesem Zusammenhang den neuen Ansatz der EU hervor, wie er in der Mitteilung der Kommission vom 22. Juni 2022 mit dem Titel „Die Macht von Handelspartnerschaften: gemeinsam für ein grünes und gerechtes Wirtschaftswachstum“ dargelegt ist;

37. betont, dass Menschenrechtsanliegen bei allen Verhandlungen mit Thailand berücksichtigt werden müssen;

38. hebt hervor, dass die Freihandelsabkommen der EU die sogenannte „Nichterfüllungsklausel“ enthalten, die im Falle von Verstößen gegen wesentliche Bestandteile eines Partnerschafts- und Kooperationsabkommens zur Aussetzung der Handelspräferenzen führt;

o

o o

39. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, dem Vizepräsidenten der Kommission und Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie der Regierung und dem Parlament des Königreichs Thailand zu übermitteln.

C/2024/503

23.1.2024

P9_TA(2023)0233

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU-Malaysia

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (11714/2022 — C9-0430/2022 — 2022/0221(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/503)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (11714/2022),

— unter Hinweis auf den Entwurf des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (11732/2022),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0430/2022),

— unter Hinweis auf seine nichtlegislative Entschließung vom 14. Juni 2023 ([1]) zu dem Entwurf eines Beschlusses,

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0190/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Malaysias zu übermitteln.

([1]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0234.

C/2024/504

23.1.2024

P9_TA(2023)0234

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit EU-Malaysia (Entschließung)

Nichtlegislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (11714/2022 — C9-0430/2022 — 2022/0221M(NLE))

(C/2024/504)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (11714/2022),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 209 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer iii des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0430/2022),

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Rahmenabkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Regierung Malaysias andererseits (11732/2022),

— unter Hinweis auf die gemeinsamen Mitteilungen der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. September 2021 mit dem Titel „EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum“ (JOIN(2021)0024) und vom 1. Dezember 2021 mit dem Titel „Global Gateway“ (JOIN(2021)0030),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juni 2022 zu der EU und den sicherheitspolitischen Herausforderungen im indopazifischen Raum ([1]) und seine Entschließung vom 5. Juli 2022 zur Strategie für den indopazifischen Raum im Bereich Handel und Investitionen ([2]),

— unter Hinweis auf die gemeinsame Erklärung der Staats- und Regierungschefs, die auf dem Jubiläumsgipfel der EU und des Verbands südostasiatischer Nationen (ASEAN), der am 14. Dezember 2022 in Brüssel stattfand, vereinbart wurde,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Oktober 2017 zu den politischen Beziehungen der EU zum ASEAN ([3]),

— unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen — Indonesien, Malaysia, Philippinen, Singapur und Thailand, das am 7. März 1980 unterzeichnet wurde ([4]) und die Rechtsgrundlage für die Beziehungen zwischen dem ASEAN und der EU bildet,

— unter Hinweis auf das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 15. Dezember 1989 zur Abschaffung der Todesstrafe,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966 und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

— unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 10. Dezember 1984 und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

— unter Hinweis auf das Internationale Übereinkommen vom 23. Dezember 2010 zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen,

— unter Hinweis auf die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967,

— unter Hinweis auf die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO-Übereinkommen),

([1]) ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 32.
([2]) ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 15.
([3]) ABl. C 346 vom 27.9.2018, S. 44.
([4]) ABl. L 144 vom 10.6.1980, S. 2.

— unter Hinweis auf das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998,

— unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 und das dazugehörige Fakultativprotokoll,

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. September 2013 mit seiner Empfehlung an den Rat, die Kommission und den EAD zu den Verhandlungen über ein Partnerschafts- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und Malaysia ([5]), seine Entschließung vom 17. Dezember 2015 zu Malaysia ([6]) und seine Entschließung vom 18. Januar 2023 zu Menschenrechten und Demokratie in der Welt und der Politik der Europäischen Union in diesem Bereich — Jahresbericht 2022 ([7]),

— gestützt auf Artikel 105 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten (A9-0194/2023),

A. in der Erwägung, dass die EU und der indopazifische Raum angesichts der Verflechtung ihrer Volkswirtschaften und ihrer gemeinsamen globalen Herausforderungen untrennbar miteinander verbunden sind;

B. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament ausdrücklich zugesagt hat, den ASEAN als zentrale Organisation für die Zusammenarbeit in der Region zu unterstützen; in der Erwägung, dass Malaysia Gründungsmitglied des ASEAN ist und bei dessen allgemeinen Fortschritten eine entscheidende Rolle gespielt hat;

C. in der Erwägung, dass die EU und der ASEAN im Jahr 2022 das 45-jährige Bestehen ihrer diplomatischen Beziehungen gefeiert haben; in der Erwägung, dass die Staats- und Regierungschefs der EU und des ASEAN bei dem Jubiläumsgipfel vom 14. Dezember 2022 in einer gemeinsamen Erklärung bekräftigten, dass die EU und der ASEAN strategische Partner mit einem gemeinsamen Interesse an einer friedlichen, stabilen und wohlhabenden Region sind;

D. in der Erwägung, dass die derzeitige Zusammenarbeit zwischen der EU und Malaysia auf dem Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem ASEAN von 1980 beruht; in der Erwägung, dass Malaysia in der Vergangenheit ein enger Partner der EU war;

E. in der Erwägung, dass der Rat die Kommission im Jahr 2004 ermächtigte, ein individuelles Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Malaysia auszuhandeln;

F. in der Erwägung, dass die EU und Malaysia im Februar 2011 Verhandlungen über ein Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit aufgenommen und diese am 12. Dezember 2015 abgeschlossen haben;

G. in der Erwägung, dass dem Rat am 5. August 2016 Entwürfe von Beschlüssen des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit als reines Unionsabkommen zwischen der Europäischen Union und Malaysia vorgelegt wurden; in der Erwägung, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union am 17. März 2017 die Auffassung vertrat, dass das Abkommen als gemischtes Abkommen unterzeichnet und geschlossen werden sollte;

H. in der Erwägung, dass Malaysia einem gemischten Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwar zustimmte, es jedoch vorzog, das Abkommen nicht vorläufig anzuwenden;

I. in der Erwägung, dass die EU und Malaysia das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit am 14. Dezember 2022 unterzeichnet haben;

J. in der Erwägung, dass das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Intensivierung der Zusammenarbeit in einem breiten Spektrum von Politikbereichen dient, darunter Menschenrechte, Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung, Bekämpfung der Korruption und der organisierten Kriminalität, Handel, Migration, Umwelt, Energie, Klimawandel, Verkehr, Wissenschaft und Technologie, Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Bildung, Landwirtschaft und Kultur;

K. in der Erwägung, dass beide Parteien des zwischen der EU und Malaysia geschlossenen Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit ihr Eintreten für die Wahrung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte, wie sie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen einschlägigen internationalen Menschenrechtsinstrumenten festgelegt sind, bekräftigt haben; in der Erwägung, dass die Menschenrechtsbilanz Malaysias nach wie vor problematisch ist;

L. in der Erwägung, dass die Organe und Einrichtungen der Union, einschließlich des Europäischen Auswärtigen Dienstes, dafür sorgen müssen, dass die Menschenrechtsverpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Union konsequent umgesetzt werden;

M. in der Erwägung, dass sich die neue Einheitsregierung Malaysias in ihrem Bestreben, demokratische Reformen durchzuführen, unter anderem mit Blick auf die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die Überwindung der starken gesellschaftlichen Polarisierung, mit enormen Herausforderungen konfrontiert sieht;

([5]) ABl. C 93 vom 9.3.2016, S. 89.
([6]) ABl. C 399 vom 24.11.2017, S. 137.
([7]) Angenommene Texte, P9_TA(2023)0011.

N. in der Erwägung, dass das Gesetz über Volksverhetzung und das Kommunikations- und Multimedia-Gesetz Malaysias in einigen Fällen genutzt wurden, um das Recht von Mitgliedern des Parlaments des Landes auf freie Meinungsäußerung einzuschränken; in der Erwägung, dass die Freiheit der Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit in Malaysia derzeit unter erheblichem Druck stehen, was unter anderem durch weit und unscharf gefasste Gesetze begünstigt wird, unter anderem durch das Gesetz über Volksverhetzung, das Gesetz über Druckmaschinen und Veröffentlichungen sowie die Abschnitte 504 und 505 Buchstabe b des Strafgesetzbuchs, durch die Äußerungen unter Strafe gestellt werden, die zu einer sogenannten Störung der öffentlichen Ruhe führen; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Malaysias den Berichten verschiedener Menschenrechtsverteidiger zufolge zunehmend strafrechtliche Ermittlungen einsetzen, um Journalisten, zivilgesellschaftliche Aktivisten, Hochschulen und gewöhnliche Bürger, die soziale Medien nutzen, zu schikanieren;

O. in der Erwägung, dass Malaysia kein Unterzeichnerstaat der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 ist; in der Erwägung, dass etwa 185 000 Flüchtlinge und Asylsuchende, wovon mehr als 100 000 der muslimischen Volksgruppe der Rohingya angehören, beim Flüchtlingswerk der Vereinten Nationen (Hoher Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge) registriert sind, ihnen jedoch kein Rechtsstatus zuerkannt wurde; in der Erwägung, dass Malaysia Flüchtlinge zurück nach Myanmar abgeschoben hat, was offensichtlich einen Verstoß gegen das Recht auf Asyl und gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellt;

P. in der Erwägung, dass Arbeitsmigranten circa 20-30 % der Erwerbstätigen des Landes ausmachen und oftmals Opfer von Zwangsarbeit und Menschenrechtsverletzungen sind; in der Erwägung, dass Flüchtlinge, Asylsuchende und Staatenlose ebenfalls einem hohen Risiko von Zwangsarbeit ausgesetzt sind, da ihnen der Zugang zu rechtmäßiger Beschäftigung aufgrund ihres nicht anerkannten Status verwehrt wird; in der Erwägung, dass in jüngerer Zeit Nachweise für Zwangs- und Kinderarbeit in Malaysia gefunden wurden;

Q. in der Erwägung, dass Malaysia das Zweite Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zur Abschaffung der Todesstrafe nicht unterzeichnet hat;

R. in der Erwägung, dass das malaysische Parlament am 3. April 2023 ein Gesetz angenommen hat, mit dem die obligatorische Verhängung der Todesstrafe eingestellt wurde und die Todesstrafe auf schwere Verbrechen beschränkt wurde;

S. in der Erwägung, dass die EU und der ASEAN für den jeweils anderen der drittgrößte Handelspartner sind; in der Erwägung, dass die EU der fünftgrößte Handelspartner Malaysias und Malaysia der drittgrößte Handelspartner der EU innerhalb des ASEAN ist;

T. in der Erwägung, dass im Jahr 2010 Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen zwischen der EU und Malaysia aufgenommen, aber nach sieben Verhandlungsrunden im Jahr 2012 auf Antrag Malaysias ausgesetzt wurden;

EU-Strategie für den indopazifischen Raum und strategische Partnerschaft mit dem ASEAN

1. stellt fest, dass der indopazifische Raum für Europa von zunehmender strategischer Bedeutung ist; bekräftigt seine Unterstützung für die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum;

2. betont, dass sich die EU für einen freien, offenen und regelbasierten indopazifischen Raum einsetzt; bekräftigt, dass die neue Strategie der EU für den indopazifischen Raum rasch umgesetzt werden muss, um den Partnern der EU in der Region die Gelegenheit zu geben, die gemeinsamen Herausforderungen zusammen anzugehen, die regelbasierte internationale Ordnung zu verteidigen und für die gemeinsamen Werte und Grundsätze der EU und des ASEAN einzutreten; spricht sich für eine engere Zusammenarbeit mit den Ländern in der Region, insbesondere mit den ASEAN-Staaten, aus;

3. betont, dass der ASEAN ein strategischer Partner für die EU im indopazifischen Raum ist; begrüßt den Jubiläumsgipfel der EU und des ASEAN vom 14. Dezember 2022; bringt die Hoffnung zum Ausdruck, dass die Umsetzung der gemeinsamen Erklärung der Staats- und Regierungschefs der EU und des ASEAN zu einer engeren Zusammenarbeit mit den südostasiatischen Ländern und insbesondere mit Malaysia führen wird; bekräftigt den politischen Wert starker bilateraler Beziehungen zwischen dem ASEAN und der EU im Allgemeinen sowie insbesondere zwischen Malaysia und der EU;

4. bekräftigt seine Forderung nach einer raschen Umsetzung der Global-Gateway-Strategie der EU in Abstimmung mit der Strategie für den indopazifischen Raum; hebt die geopolitische Bedeutung dieser Herangehensweise hervor, bei der die Dimensionen der Ausrichtung auf eine nachhaltige Entwicklung, der Transformation, der Resilienzförderung und der Wertebasiertheit in das Konzept „Team Europa“ integriert werden; begrüßt, dass ein Finanzpaket in Höhe von 10 Mrd. EUR angekündigt wurde, um die Infrastrukturinvestitionen in den Ländern des ASEAN zu beschleunigen, insbesondere im Hinblick auf den ökologischen Wandel und die nachhaltige Konnektivität;

5. begrüßt, dass die Staats- und Regierungschefs der EU und des ASEAN ihre gegenseitige Achtung der Grundsätze der Souveränität und territorialen Integrität, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind, bekräftigt haben; bekräftigt, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einen eklatanten Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt; begrüßt, dass Malaysia für die Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Ukraine gestimmt hat, einschließlich der Resolution, in der Russland aufgefordert wurde, alle seine Streitkräfte unverzüglich, vollständig und bedingungslos aus dem Hoheitsgebiet der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen abzuziehen; fordert Malaysia auf, die Achtung des Völkerrechts zu fördern, die Ukraine zu unterstützen und eine deutliche Haltung gegenüber dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine einzunehmen, auch im Rahmen des ASEAN;

6. stellt fest, dass Südostasien zu den Regionen der Welt gehört, die am stärksten durch die Auswirkungen der Erderwärmung gefährdet sind; sieht der Einberufung des ersten Dialogs auf Ministerebene zwischen dem ASEAN und der EU über Umwelt und den Klimawandel im Jahr 2023 erwartungsvoll entgegen; stellt fest, dass die Debatte über Palmöl für die Beziehungen zwischen der EU und Malaysia eine Herausforderung darstellte;

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der EU und Malaysia

7. begrüßt den Abschluss des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Malaysia; ist der Ansicht, dass dieses Abkommen einen soliden Rechtsrahmen für die weitere Stärkung der langjährigen bilateralen politischen und wirtschaftlichen Beziehungen und für die Erörterung von Themen regionaler und globaler Bedeutung, wie unter anderem Förderung der Demokratie, Menschenrechte, internationale Gerichtsbarkeit, Stärkung des internationalen Rahmens für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, Terrorismusbekämpfung und Korruptionsbekämpfung, bietet;

8. hebt hervor, dass ein modernes und zukunftsorientiertes Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit einen ambitionierten Rahmen für die Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Klimawandels und für die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Frauenrechte bieten muss; fordert die EU auf, diese Aspekte im Zuge der Umsetzung des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit in den Mittelpunkt der Beziehungen zwischen der EU und Malaysia zu stellen;

9. fordert die Staatsorgane Malaysias auf, die diskriminierenden Gesetze über die Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft, mit denen die grundlegenden Menschenrechte von Frauen untergraben werden, zu ändern und wirksam gegen die Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz, unter anderem in Form von Diskriminierung beim Zugang zu Beschäftigungsmöglichkeiten, Ungleichbehandlung, fehlendem Mutterschaftsurlaub und einer ungleichen Entlohnung von Männern und Frauen, vorzugehen;

10. fordert die Vertragsparteien auf, sich zu verpflichten, die Umsetzung und Durchsetzung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen zu unterstützen, vor dem Hintergrund von Nachhaltigkeitsprüfungen konkretere Verpflichtungen zu vereinbaren, einschlägige Informationen wie die Zahl der Untersuchungen, Kontrollen und Durchsetzungsmaßnahmen auszutauschen und Unternehmen Schulungen oder technische Unterstützung in Bezug auf die Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen anzubieten;

11. betont, dass die Vertragsparteien vereinbaren, in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation sowie in den Bereichen umweltfreundliche Technologien, Energie und Verkehr zusammenzuarbeiten;

12. weist darauf hin, dass die Vertragsparteien in dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit die Absicht bestätigen, die nachhaltige Entwicklung zu fördern, bei der Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels und der Globalisierung zusammenzuarbeiten und zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere des in der Agenda 2030 erneuerten Ziels der Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft, beizutragen; legt den beiden Vertragsparteien nahe, ihre Anstrengungen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels zu verstärken, indem sie wirksamere klimapolitische Maßnahmen und Strategien im Hinblick auf die Energiewende und die Dekarbonisierung beschließen und umsetzen;

13. betont, dass die Vertragsparteien zugesagt haben, die Zusammenarbeit zu verstärken, um Fragen im Zusammenhang mit der Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an den Klimawandel gemäß dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen anzugehen; betont, dass die Vertragsparteien bei allen Maßnahmen, die sie aufgrund dieses Abkommens treffen, der Durchführung der anwendbaren multilateralen Umweltübereinkünfte, einschließlich des Übereinkommens von Paris, Rechnung tragen sollten;

14. hebt hervor, dass Malaysia sich in vielen seiner Regionen mit einer zunehmenden Umweltzerstörung, unter anderem in Form von Entwaldung, Verlust an biologischer Vielfalt sowie Luft- und Wasserverschmutzung, konfrontiert sieht; fordert beide Vertragsparteien nachdrücklich auf, im Rahmen ihrer Zusammenarbeit einen besonderen Schwerpunkt auf die Bewältigung dieser Probleme zu legen;

15. begrüßt, dass mit dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit die Förderung der Bildung und der kulturellen Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs zwischen den Menschen, unterstützt wird;

16. betont, dass gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit die Menschenrechte und die Stärkung demokratischer Grundsätze, die Rechtsstaatlichkeit und die verantwortungsvolle Staatsführung wesentliche Elemente dieses Abkommens sind; fordert, dass die bilaterale Zusammenarbeit bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte gestärkt wird, insbesondere im Hinblick auf den Austausch über bewährte Verfahren, die Menschenrechtserziehung, die Einrichtung eines sinnvollen, breit angelegten Menschenrechtsdialogs und die Zusammenarbeit innerhalb der einschlägigen Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen; lobt Malaysia vor diesem Hintergrund dafür, dass es am 26. Februar 2019 eine ständige Einladung für die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ausgesprochen hat; legt Malaysia nahe, den Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über die Lage von Menschenrechtsverteidigern zu einem Besuch des Landes einzuladen;

17. bekräftigt seine Forderung an die Staatsorgane Malaysias, das übermäßig weit gefasste Gesetz über Volksverhetzung aufzuheben und sämtliche Rechtsvorschriften — unter anderem das Gesetz über die Verhütung des Terrorismus, das Gesetz über Druckmaschinen und Veröffentlichungen, das Kommunikations- und Multimedia-Gesetz und das Gesetz über friedliche Versammlungen sowie andere einschlägige Bestimmungen des Strafgesetzbuchs — mit den internationalen Normen in den Bereichen Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Schutz der Menschenrechte in Einklang zu bringen; fordert die Staatsorgane Malaysias darüber hinaus erneut auf, friedliche Versammlungen zu ermöglichen und die Sicherheit aller Teilnehmer und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung zu garantieren;

18. bekräftigt seine Besorgnis über das im Jahr 2016 angenommene Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat, durch das dem Nationalen Sicherheitsrat und den Sicherheitskräften außerordentliche Befugnisse gewährt werden; fordert die Staatsorgane Malaysias erneut auf, dieses Gesetz, das internationalen Menschenrechtsnormen widerspricht, aufzuheben; hebt hervor, dass bei der Wahrung der nationalen Sicherheit die Pflicht zum Schutz der Bürgerrechte und der politischen Rechte nicht außer Acht gelassen werden darf;

19. fordert die Staatsorgane Malaysias erneut auf, die wesentlichen internationalen Menschenrechtsübereinkommen, darunter der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, zu ratifizieren und umzusetzen;

20. fordert die Regierung Malaysias auf, sämtliche Übereinkommen der IAO unverzüglich zu ratifizieren und umzusetzen, einschließlich des Übereinkommens Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, des Übereinkommens Nr. 111 über Diskriminierung und des Übereinkommens Nr. 155 über Arbeitsschutz und Arbeitsumwelt; begrüßt, dass Malaysia kürzlich das Protokoll von 2014 zum Übereinkommen über Zwangsarbeit von 1930 ratifiziert hat; fordert die Regierung Malaysias nachdrücklich auf, entschieden gegen Zwangsarbeit, einschließlich missbräuchlicher Praktiken im Zusammenhang mit Hausangestellten, vorzugehen und es Arbeitgebern zu verbieten, ohne Einwilligung der Beschäftigten deren Pässe einzubehalten; legt den Staatsorganen Malaysias nahe, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um unter den Arbeitskräften bei Infrastrukturprojekten, die von staatsnahen Unternehmen der Volksrepublik China umgesetzt werden, Opfer von Menschenhandel zu ermitteln;

21. äußert sich besorgt über die Lage religiöser und ethnischer Minderheiten sowie der indigenen Bevölkerung des Landes; legt den Staatsorganen Malaysias nahe, einen umfassenden Rahmen für den Schutz und die Unterstützung aller Minderheiten und indigenen Gruppen des Landes zu schaffen und dabei ihre Grundrechte, einschließlich der Religionsfreiheit und der kulturellen Rechte, gebührend zu berücksichtigen;

22. verurteilt die weit verbreitete Diskriminierung der LGBTIQ+-Gemeinschaft; fordert die Regierung Malaysias auf, zügig einen Rechtsrahmen anzunehmen, um die Rechte der LGBTIQ+-Gemeinschaft unter umfassender Achtung der Grundrechte und im Einklang mit den internationalen Normen vor Diskriminierung zu schützen;

23. äußert seine Besorgnis über die Lage der Flüchtlinge in Malaysia, insbesondere hinsichtlich der Inhaftierung und Abschiebung von Flüchtlingen und Asylsuchenden, einschließlich Rohingya-Flüchtlingen, in Länder, in denen ihnen schwere Menschenrechtsverletzungen drohen; verurteilt die Massenabschiebung von Tausenden von Bürgern Myanmars ohne Prüfung ihrer Asylanträge oder sonstiger Schutzansprüche, die einen Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung darstellt; fordert die Staatsorgane Malaysias auf, die Zwangsabschiebungen unverzüglich einzustellen und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge rasch Zugang zu Gewahrsamseinrichtungen für Migranten zu gewähren; bekräftigt seine Forderung an die Staatsorgane Malaysias, die Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen von 1951 und das dazugehörige Protokoll von 1967 zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

24. betont, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Migration unter uneingeschränkter Achtung des Völkerrechts umgesetzt werden muss; fordert die EU auf, bei ihrer Zusammenarbeit mit Malaysia im Bereich der Migration die internationalen Menschenrechtsnormen und insbesondere den Grundsatz der Nichtzurückweisung und den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr zu fördern, zu achten und zu wahren;

25. lobt Malaysia für die Abschaffung der obligatorischen Verhängung der Todesstrafe; fordert die Regierung Malaysias auf, das offizielle Moratorium für alle Hinrichtungen aufrechtzuerhalten, bis die Todesstrafe umfassend abgeschafft ist und alle Todesurteile in Haftstrafen umgewandelt sind;

26. fordert die Staatsorgane Malaysias und die EU auf, die Zivilgesellschaft, Gewerkschaften und Menschenrechtsverteidiger bei der Umsetzung dieses Abkommens auf sinnvolle Weise einzubinden;

27. betont, dass Menschenrechtsbelange bei allen Verhandlungen mit Malaysia berücksichtigt werden müssen;

28. hebt hervor, dass die Freihandelsabkommen der EU die sogenannte „Nichterfüllungsklausel“ enthalten, die im Falle von Verstößen gegen wesentliche Bestandteile eines Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Aussetzung der Handelspräferenzen führt;

o

o o

29. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Regierung und dem Parlament Malaysias zu übermitteln.

C/2024/505

23.1.2024

P9_TA(2023)0235

Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Mauritius: Durchführungsprotokoll

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Durchführung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) (12787/2022 — C9-0001/2023 — 2022/0249(NLE))

(Zustimmung)

(C/2024/505)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (12787/2022),

— unter Hinweis auf das Protokoll zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Mauritius (2022-2026) (12785/2022),

— unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 43 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0001/2023),

— gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Entwicklungsausschusses,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Haushaltsausschusses,

— unter Hinweis auf die Empfehlung des Fischereiausschusses (A9-0196/2023),

1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Protokolls;

2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Mauritius zu übermitteln.

P9_TA(2023)0236

Gesetz über künstliche Intelligenz

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (COM(2021)0206 — C9-0146/2021 — 2021/0106(COD)) [1]

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/506)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung

Bezugsvermerk 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	unter Hinweis auf die gemeinsame Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses und des Europäischen Datenschutzbeauftragten,

[1] Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 59 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zu interinstitutionellen Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A9-0188/2023).

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Zweck dieser Verordnung ist es, das Funktionieren des Binnenmarkts zu verbessern***, indem ein einheitlicher*** Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, ***Vermarktung und*** Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union ***festgelegt wird***. ***Diese Verordnung beruht auf einer Reihe von zwingenden Gründen des Allgemeininteresses, wie einem hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte,*** und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von KI-Systemen beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird.	(1) Zweck dieser Verordnung ist es, ***die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz zu fördern und ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu fördern und*** das Funktionieren des Binnenmarktes zu verbessern***. Diese Verordnung legt einen einheitlichen*** Rechtsrahmen insbesondere für die Entwicklung, ***das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme*** und Verwendung künstlicher Intelligenz im Einklang mit den Werten der Union ***fest*** und gewährleistet den grenzüberschreitenden freien Verkehr KI-gestützter Waren und Dienstleistungen, wodurch verhindert wird, dass die Mitgliedstaaten die Entwicklung, Vermarktung und Verwendung von ***Systemen künstlicher Intelligenz (***KI-Systemen) beschränken, sofern dies nicht ausdrücklich durch diese Verordnung erlaubt wird. ***Bestimmte KI-Systeme können auch Auswirkungen auf die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Umwelt haben. Diese Bedenken werden in den kritischen Sektoren speziell angegangen und in den Anhängen dieser Verordnung sind Anwendungsfälle aufgeführt.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Diese Verordnung soll die Werte der Union wahren, dazu beitragen, dass die mit der KI verbundenen Vorteile der gesamten Gesellschaft zugutekommen, Einzelpersonen, Unternehmen, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Umwelt vor Risiken schützen und zugleich Innovation und Beschäftigung fördern und der Union eine Führungsrolle in diesem Bereich verschaffen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Systeme der künstlichen Intelligenz (***KI-Systeme) können problemlos in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, auch grenzüberschreitend, eingesetzt werden und in der gesamten Union verkehren. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Verabschiedung nationaler Vorschriften in Erwägung gezogen, damit künstliche Intelligenz sicher ist und unter Einhaltung der Grundrechte entwickelt und verwendet wird. Unterschiedliche nationale Vorschriften können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und würden die Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln oder verwenden, beeinträchtigen. Daher sollte in der gesamten Union ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden, wobei Unterschiede, die den freien Verkehr von KI-Systemen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt behindern, vermieden werden sollten, indem den Akteuren einheitliche Verpflichtungen auferlegt werden und der gleiche Schutz der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses und der Rechte von Personen im gesamten Binnenmarkt auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet wird. ***Soweit diese Verordnung konkrete Vorschriften zum Schutz von Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, mit denen vor allem die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken eingeschränkt wird, sollte sich diese Verordnung in Bezug auf diese konkreten Vorschriften auch auf Artikel 16 AEUV stützen. Angesichts dieser konkreten Vorschriften und des Rückgriffs auf Artikel 16 AEUV ist es angezeigt, den Europäischen Datenschutzausschuss zu konsultieren.***	(2) KI-Systeme können problemlos in verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, auch grenzüberschreitend, eingesetzt werden und in der gesamten Union verkehren. Einige Mitgliedstaaten haben bereits die Verabschiedung nationaler Vorschriften in Erwägung gezogen, damit künstliche Intelligenz ***vertrauenswürdig und*** sicher ist und unter Einhaltung der Grundrechte entwickelt und verwendet wird. Unterschiedliche nationale Vorschriften können zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen und würden die Rechtssicherheit für Akteure, die KI-Systeme entwickeln oder verwenden, beeinträchtigen. Daher sollte in der gesamten Union ein einheitlich hohes Schutzniveau sichergestellt werden***, um eine vertrauenswürdige KI zu erreichen***, wobei Unterschiede, die den freien Verkehr***, Innovationen, den Einsatz und die Verbreitung von*** KI-Systemen und damit zusammenhängenden Produkten und Dienstleistungen im Binnenmarkt behindern, vermieden werden sollten, indem den Akteuren einheitliche Verpflichtungen auferlegt werden und der gleiche Schutz der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses und der Rechte von Personen im gesamten Binnenmarkt auf der Grundlage des Artikels 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährleistet wird.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Da künstliche Intelligenz oft auf die Verarbeitung großer Datenmengen angewiesen ist und viele KI-Systeme und -Anwendungen auf der Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, sollte sich diese Verordnung auch auf Artikel 16 AEUV stützen, in dem das Recht auf den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verankert ist und der den Erlass von Vorschriften zum Schutz von Privatpersonen im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten wird insbesondere durch die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 und die Richtlinie (EU) 2016/680 gewahrt. Die Richtlinie 2002/58/EG schützt darüber hinaus die Privatsphäre und die Vertraulichkeit der Kommunikation und enthält Bedingungen für die Speicherung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten auf Endgeräten und den Zugang dazu. Diese Rechtsakte bieten die Grundlage für eine nachhaltige und verantwortungsvolle Datenverarbeitung, auch wenn Datensätze eine Mischung aus personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten enthalten. Die Verordnung soll die Anwendung des bestehenden Unionsrechts zur Verarbeitung personenbezogener Daten, einschließlich der Aufgaben und Befugnisse der unabhängigen Aufsichtsbehörden, die für die Überwachung der Einhaltung dieser Instrumente zuständig sind, nicht berühren. Die Grundrechte auf Privatleben und den Schutz personenbezogener Daten, wie sie im Unionsrecht zum Datenschutz und zur Privatsphäre vorgesehen und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (die „Charta“) verankert sind, werden von der Verordnung nicht berührt.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Systeme der künstlichen Intelligenz unterliegen in der Union den einschlägigen Rechtsvorschriften zur Produktsicherheit, durch die ein Rahmen bereitgestellt wird, durch den Verbraucher vor gefährlichen Produkten im Allgemeinen geschützt werden, wobei solche Rechtsvorschriften weiterhin gelten sollten. Diese Verordnung lässt die Vorschriften, die in anderen Rechtsakten der Union zur Regelung des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit festgelegt sind, insbesondere in der Verordnung (EU) 2017/2394, der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit sowie der Richtlinie 2013/11/EU, unberührt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2d) In Übereinstimmung mit Artikel 114 Absatz 2 AEUV dient diese Verordnung als Ergänzung und sollte nicht die Rechte und Interessen von Arbeitnehmern beeinträchtigen. Diese Verordnung sollte daher nicht das Unionsrecht im Bereich der Sozialpolitik und die nationalen Arbeitsrechtsvorschriften und -gepflogenheiten berühren, d. h. jegliche gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften über Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung. Diese Verordnung sollte die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten vorgesehen sind, nicht beeinträchtigen. Sie sollte auch nicht die Konzertierungspraktiken und das Recht berühren, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen. Keinesfalls sollte sie die Kommission daran hindern, spezifische Rechtsvorschriften zu den Rechten und Freiheiten der Beschäftigten, die von KI-Systemen betroffen sind, vorzuschlagen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2e) Diese Verordnung sollte die in der Richtlinie … [COD 2021/414/EG] zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Plattformarbeit enthaltenen Bestimmungen nicht berühren.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 2 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2f) Diese Verordnung sollte dazu beitragen, Forschung und Innovation zu unterstützen, und sollte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten nicht beeinträchtigen und die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung wahren. Daher müssen KI-Systeme, die eigens für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt werden, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen werden, und es muss sichergestellt werden, dass sich die Verordnung nicht anderweitig auf wissenschaftliche Aktivitäten zur Forschung und Entwicklung in Bezug auf KI-Systeme auswirkt. In jedem Fall sollten jegliche Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten in Übereinstimmung mit der Charta der Menschenrechte, dem Unionsrecht sowie den nationalen Rechtsvorschriften ausgeführt werden.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können. Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, allgemeine und berufliche Bildung, Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.	(3) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe von Technologien, die sich rasant entwickeln und zu vielfältigem Nutzen für Wirtschaft***, Umwelt*** und Gesellschaft über das gesamte Spektrum industrieller und gesellschaftlicher Aktivitäten hinweg beitragen können – ***und dies bereits tun –, wenn sie in Übereinstimmung mit den relevanten allgemeinen Grundsätzen entwickelt werden, die der Charta und den Werten, auf denen die Union beruht, entsprechen***. Durch die Verbesserung der Vorhersage, Optimierung der Abläufe, Ressourcenzuweisung und Personalisierung digitaler Lösungen, die Einzelpersonen und Organisationen zur Verfügung stehen, kann die Verwendung künstlicher Intelligenz den Unternehmen wesentliche Wettbewerbsvorteile verschaffen und zu guten Ergebnissen für Gesellschaft und Umwelt führen, beispielsweise in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Landwirtschaft, ***Lebensmittelsicherheit,*** allgemeine und berufliche Bildung***, Medien, Sport, Kultur,*** Infrastrukturmanagement, Energie, Verkehr und Logistik***, Krisenmanagement***, öffentliche Dienstleistungen, Sicherheit, Justiz, Ressourcen- und Energieeffizienz, ***Umweltüberwachung, die Bewahrung und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme*** sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um dazu beizutragen, die Klimaneutralitätsziele zu erreichen, sollten europäische Unternehmen versuchen, alle verfügbaren technologischen Fortschritte zu nutzen, die hierbei hilfreich sein können. Künstliche Intelligenz ist eine Technologie, die eingesetzt werden kann, um die stets wachsende Datenmenge zu verarbeiten, die bei den Abläufen in Bereichen wie Wirtschaft, Umwelt und Gesundheit entsteht. Um Investitionen in Analyse- und Optimierungsinstrumente auf KI-Basis zu erleichtern, sollte diese Verordnung eine vorhersagbare und angemessene Umgebung für industrielle Lösungen mit geringem Risiko bereitstellen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung Risiken mit sich bringen und öffentliche Interessen und Rechte schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein.	(4) Gleichzeitig kann künstliche Intelligenz je nach den Umständen ihrer konkreten Anwendung und Nutzung ***sowie der technologischen Entwicklungsstufe*** Risiken mit sich bringen und öffentliche ***oder private*** Interessen und ***grundlegende*** Rechte ***natürlicher Personen*** schädigen, die durch das Unionsrecht geschützt sind. Ein solcher Schaden kann materieller oder immaterieller Art sein***, einschließlich physischer, psychischer, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Schäden***.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Angesichts der großen Auswirkungen, die künstliche Intelligenz auf die Gesellschaft haben kann, und der Notwendigkeit, Vertrauen aufzubauen, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die künstliche Intelligenz und ihr Regulierungsrahmen im Einklang mit den in Artikel 2 EUV verankerten Werten der Union und den in den Verträgen, der Charta und den internationalen Menschenrechtsnormen verankerten Grundrechten und -freiheiten entwickelt werden. Als Voraussetzung sollte künstliche Intelligenz eine menschenzentrierte Technologie sein. Sie soll weder die menschliche Autonomie ersetzen noch den Verlust individueller Freiheit voraussetzen und in erster Linie den Bedürfnissen der Gesellschaft und dem Gemeinwohl dienen. Um die Entwicklung und Nutzung ethisch eingebetteter künstlicher Intelligenz sicherzustellen, die die Werte der Union und die Charta achtet, sollten Garantien vorgesehen werden.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Daher ist ein Rechtsrahmen der Union mit harmonisierten Vorschriften für künstliche Intelligenz erforderlich, um die Entwicklung, Verwendung und Verbreitung künstlicher Intelligenz im Binnenmarkt zu fördern und gleichzeitig einen hohen Schutz öffentlicher Interessen wie Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der durch das Unionsrecht anerkannten und geschützten Grundrechte zu gewährleisten. Zur Umsetzung dieses Ziels sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme bestimmter KI-Systeme festgelegt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sodass diesen Systemen der Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugutekommen kann. Durch die Festlegung dieser Vorschriften unterstützt die Verordnung das vom Europäischen Rat ([33]) formulierte Ziel der Union, bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen und ethisch vertretbaren künstlichen Intelligenz weltweit eine Führungsrolle einzunehmen, und sorgt für den vom Europäischen Parlament ([34]) ausdrücklich geforderten Schutz von Ethikgrundsätzen.	(5) Daher ist ein Rechtsrahmen der Union mit harmonisierten Vorschriften für künstliche Intelligenz erforderlich, um die Entwicklung, Verwendung und Verbreitung künstlicher Intelligenz im Binnenmarkt zu fördern und gleichzeitig einen hohen Schutz öffentlicher Interessen wie den Schutz der Grundrechte***, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Umwelt, der Gesundheit und Sicherheit*** zu gewährleisten, wie sie durch das Unionsrecht anerkannt und geschützt werden. Zur Umsetzung dieses Ziels sollten Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme ***und die Verwendung*** bestimmter KI-Systeme festgelegt werden, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts zu gewährleisten, sodass diesen Systemen der Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs zugutekommen kann. ***Diese Regeln sollten klar und robust sein, um die Grundrechte zu schützen, neue innovative Lösungen zu unterstützen und ein europäisches Ökosystem öffentlicher und privater Akteure zu ermöglichen, die KI-Systeme im Einklang mit den Werten der Union entwickeln.*** Durch die Festlegung dieser Vorschriften ***sowie durch Maßnahmen zur Unterstützung der Innovation mit besonderem Augenmerk auf KMU und Start-up-Unternehmen*** unterstützt die Verordnung das vom Europäischen Rat ([33]) formulierte Ziel der Union, ***in Europa hergestellte KI zu fördern und*** bei der Entwicklung einer sicheren, vertrauenswürdigen und ethisch vertretbaren künstlichen Intelligenz weltweit eine Führungsrolle einzunehmen, und sorgt für den vom Europäischen Parlament ([34]) ausdrücklich geforderten Schutz von Ethikgrundsätzen.
([33]) Europäischer Rat, Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (1. und 2. Oktober 2020) — Schlussfolgerungen, EUCO 13/20, 2020, S. 6.	([33]) Europäischer Rat, Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (1. und 2. Oktober 2020) — Schlussfolgerungen, EUCO 13/20, 2020, S. 6.
([34]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, 2020/2012 (INL).	([34]) Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Oktober 2020 mit Empfehlungen an die Kommission zu dem Rahmen für die ethischen Aspekte von künstlicher Intelligenz, Robotik und damit zusammenhängenden Technologien, 2020/2012 (INL).

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Darüber hinaus muss sich die Union — um die Entwicklung von KI-Systemen gemäß den Werten der Union zu fördern — den Hauptlücken und Hindernissen widmen, die das Potenzial des digitalen Wandels hemmen, wobei hier etwa der Mangel an in der Digitalisierung geschulten Arbeitskräften, Bedenken zur Internetsicherheit, zu wenige und zu geringer Zugang zu Investitionen sowie bestehende und potenzielle Lücken zwischen großen Unternehmen, KMU und Start-ups zu nennen sind. Dabei sollte besondere Aufmerksamkeit darauf gelegt werden, dass alle Regionen der Union von den Vorteilen der KI und von Innovationen in den neuen Technologien profitieren und dass ausreichende Investitionen und Ressourcen bereitgestellt werden, vor allem für Regionen, die in einigen Bereichen der Digitalisierung noch viel aufzuholen haben.

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Begriff „KI-System“ sollte klar definiert werden, um Rechtssicherheit zu gewährleisten und gleichzeitig genügend Flexibilität zu bieten, um künftigen technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen. Die Begriffsbestimmung sollte auf den wesentlichen ***funktionalen*** Merkmalen ***der Software*** beruhen***, insbesondere darauf, dass sie im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren, sei es physisch oder digital***. KI-Systeme ***können so konzipiert sein, dass sie*** mit verschiedenen Graden der Autonomie ***arbeiten und eigenständig oder als Bestandteil eines Produkts verwendet werden können, unabhängig davon, ob das System physisch in das Produkt integriert ist (eingebettet) oder der Funktion des Produkts dient, ohne darin integriert zu sein (nicht eingebettet)***. ***Die Bestimmung des Begriffs „KI-System“ sollte durch eine Liste spezifischer Techniken und Konzepte für seine Entwicklung ergänzt werden, die im Lichte der Marktentwicklungen und der technischen Entwicklungen auf dem neuesten Stand gehalten werden sollte, indem die Kommission delegierte Rechtsakte zur Änderung dieser Liste erlässt***.	(6) Der Begriff „KI-System“ ***in dieser Verordnung*** sollte klar definiert ***und eng mit der Tätigkeit internationaler Organisationen abgestimmt*** werden, ***die sich mit künstlicher Intelligenz befassen,*** um Rechtssicherheit***, Harmonisierung und hohe Akzeptanz sicherzustellen*** und gleichzeitig genügend Flexibilität zu bieten, um künftigen***, rapiden*** technologischen Entwicklungen ***in diesem Bereich*** Rechnung zu tragen. ***Darüber hinaus sollte*** die Begriffsbestimmung auf den wesentlichen Merkmalen der ***künstlichen Intelligenz wie ihren Lern-, Schlussfolgerungs- oder Modellierungsfähigkeiten*** beruhen ***und sie von einfacheren Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen***. KI-Systeme ***sind*** mit verschiedenen Graden der Autonomie ***ausgestattet, was bedeutet,*** dass sie ***zumindest bis zu einem gewissen Grad*** unabhängig ***von menschlicher Kontrolle agieren und in der Lage sind, ohne menschliches Eingreifen zu arbeiten***. ***Die Bezeichnung „maschinenbasiert“ bezieht sich auf die Tatsache, dass KI-Systeme von Maschinen betrieben werden. Durch die Bezugnahme auf explizite oder implizite Ziele wird betont, dass KI-Systeme gemäß expliziten — von Menschen festgelegten — Zielen oder gemäß impliziten Zielen arbeiten können. Die Ziele des KI-Systems können sich — unter bestimmten Umständen — von dem eigentlich vorgesehenen Verwendungszweck unterscheiden. Der Verweis auf Vorhersagen umfasst auch Inhalte, die in dieser Verordnung als eine Form von Vorhersage in Bezug auf eines der möglichen von einem KI-System generierten Ergebnisse hervorgebracht werden. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten „Umgebungen“ als Kontexte verstanden werden, in denen KI-Systeme betrieben werden, während die von einem*** KI-System ***erzeugten Inhalte — also Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen — auf der Grundlage von Eingaben aus dem genannten Umfeld als Reaktion auf die Ziele des Systems entstehen. Durch solche Ergebnisse wird das genannte Umfeld wiederum beeinflusst, auch dadurch, dass ihm neue Informationen zugeführt werden.***

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) KI-Systeme verfügen oft über Funktionen zum maschinellen Lernen, durch die es ihnen möglich ist, sich anzupassen und neue Aufgaben autonom auszuführen. Der Begriff „maschinelles Lernen“ bezieht sich auf den Rechenvorgang, bei dem die Parameter eines Modells auf der Grundlage von Daten optimiert werden, wobei es sich um ein mathematisches Konstrukt handelt, bei dem Ergebnisse auf der Grundlage von Eingabedaten erzeugt werden. Zu den Konzepten des maschinellen Lernens gehören z. B. beaufsichtigtes oder unbeaufsichtigtes und bestärkendes Lernen unter Verwendung einer Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning) auf der Grundlage von neuronalen Netzwerken. Ziel dieser Verordnung ist es, bestimmte potenzielle Risiken anzugehen, die dadurch entstehen können, dass die Kontrolle über KI-Systeme übertragen wird, insbesondere wenn die Kontrolle auf KI-Systeme übertragen wird, die sich nach der Einführung des Systems entwickeln. Die Funktionen und Ergebnisse vieler dieser KI-Systeme beruhen auf abstrakten mathematischen Beziehungen, die für Menschen schwer zu verstehen und zu überwachen sind bzw. schwer auf spezifische Eingaben zurückzuführen sind. Diese komplexen und undurchsichtigen Merkmale („Black-Box-Elemente“) haben Auswirkungen auf die Zurechenbarkeit und Erklärbarkeit. Vergleichsweise einfachere Techniken, wie zum Beispiel wissensgestützte Konzepte, Bayessche Schätzungen oder Entscheidungsbäume können auch zu Rechtslücken führen, die durch diese Verordnung angegangen werden müssen, insbesondere, wenn sie in Verbindung mit Konzepten des maschinellen Lernens in hybriden Systemen verwendet werden.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) KI-Systeme können als eigenständige Softwaresysteme verwendet werden, in ein physisches Produkt integriert (eingebettet) werden, der Funktion eines physischen Produkts dienen, ohne darin integriert zu sein (nicht eingebettet), oder als KI-Komponente eines größeren Systems verwendet werden. Wenn dieses größere System ohne die genannte KI-Komponente nicht funktionsfähig wäre, dann sollte das gesamte größere System im Rahmen dieser Verordnung als ein einziges KI-System angesehen werden.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „biometrische Daten“ steht im Einklang mit dem Begriff „biometrische Daten“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35])***, Artikel 3 Nummer 18 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([36]) und Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) und sollte im Einklang damit ausgelegt werden***.	(7) Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „biometrische Daten“ steht im Einklang mit dem Begriff „biometrische Daten“ im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ([35])***. „Biometrische Daten“ sind zusätzliche Daten, die sich aus der spezifischen technischen Verarbeitung physischer, physiologischer oder verhaltensbezogener Signale einer natürlichen Person ergeben, wie Gesichtsausdruck, Bewegungen, Pulsfrequenz, Stimme, Tastenanschlag oder Gang, die die eindeutige Identifizierung einer natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen können***.

([35]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([36]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

([37]) Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdekkung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Der Begriff „biometrische Identifizierung“ sollte gemäß dieser Verordnung als automatische Erkennung physischer, physiologischer, verhaltensbezogener und psychischer menschlicher Merkmale wie Gesicht, Augenbewegungen, Gesichtsausdruck, Körperform, Stimme, Sprache, Gang, Haltung, Herzfrequenz, Blutdruck, Geruch, Tastenanschläge, psychologische Reaktionen (Wut, Kummer, Trauer usw.) zum Zweck der Überprüfung der Identität einer Person durch Abgleich der biometrischen Daten der entsprechenden Person mit den in einer Datenbank gespeicherten biometrischen Daten (1:n-Identifizierung) definiert werden, unabhängig davon, ob die Einzelperson ihre Zustimmung dazu gegeben hat oder nicht.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Der Begriff „biometrische Kategorisierung“ im Sinne dieser Verordnung sollte die Zuordnung natürlicher Personen zu bestimmten Kategorien oder die Ableitung ihrer Merkmale und Attribute wie soziales Geschlecht, Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische oder soziale Herkunft, Gesundheit, mentale oder körperliche Fähigkeiten, Persönlichkeits- oder Charaktermerkmale, Sprache, Religion oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit oder sexuelle oder politische Ausrichtung auf der Grundlage ihrer biometrischen oder biometriegestützten Daten oder von Daten, die aus diesen Daten abgeleitet werden können, bezeichnen.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ sollte funktional definiert werden als KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann, und unabhängig davon, welche Technik, Verfahren oder Arten biometrischer Daten dazu verwendet werden. Angesichts ihrer unterschiedlichen Merkmale und Einsatzformen sowie der unterschiedlichen Risiken, die mit ihnen verbunden sind, sollte zwischen biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen und Systemen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung unterschieden werden. Bei „Echtzeit-Systemen“ erfolgen die Erfassung der biometrischen Daten, der Abgleich und die Identifizierung unverzüglich, zeitnah oder auf jeden Fall ohne erhebliche Verzögerung. In diesem Zusammenhang sollte es keinen Spielraum für eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung über die „Echtzeit-Nutzung“ der betreffenden KI-Systeme geben, indem kleinere Verzögerungen vorgesehen werden. „Echtzeit-Systeme“ umfassen die Verwendung von „Live-Material“ oder „Near-live-Material“ wie Videoaufnahmen, die von einer Kamera oder einem anderen Gerät mit ähnlicher Funktion erzeugt werden. Bei Systemen zur nachträglichen Identifizierung hingegen wurden die biometrischen Daten schon zuvor erfasst und der Abgleich und die Identifizierung erfolgen erst mit erheblicher Verzögerung. Dabei handelt es sich um Material wie Bild- oder Videoaufnahmen, die von Video-Überwachungssystemen oder privaten Geräten vor der Anwendung des KI-Systems auf die betroffenen natürlichen Personen erzeugt wurden.	(8) Der in dieser Verordnung verwendete Begriff „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ sollte funktional definiert werden als KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann, und unabhängig davon, welche Technik, Verfahren oder Arten biometrischer Daten dazu verwendet werden***, mit Ausnahme von Verifizierungssystemen, die nur die biometrischen Daten einer Person mit den in Bezug auf diese Person zuvor gewonnenen biometrischen Daten (eineindeutige Beziehung) vergleichen***. Angesichts ihrer unterschiedlichen Merkmale und Einsatzformen sowie der unterschiedlichen Risiken, die mit ihnen verbunden sind, sollte zwischen biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystemen und Systemen zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung unterschieden werden. Bei „Echtzeit-Systemen“ erfolgen die Erfassung der biometrischen Daten, der Abgleich und die Identifizierung unverzüglich, zeitnah oder auf jeden Fall ohne erhebliche Verzögerung. In diesem Zusammenhang sollte es keinen Spielraum für eine Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung über die „Echtzeit-Nutzung“ der betreffenden KI-Systeme geben, indem kleinere Verzögerungen vorgesehen werden. „Echtzeit-Systeme“ umfassen die Verwendung von „Live-Material“ oder „Near-live-Material“ wie Videoaufnahmen, die von einer Kamera oder einem anderen Gerät mit ähnlicher Funktion erzeugt werden. Bei Systemen zur nachträglichen Identifizierung hingegen wurden die biometrischen Daten schon zuvor erfasst und der Abgleich und die Identifizierung erfolgen erst mit erheblicher Verzögerung. Dabei handelt es sich um Material wie Bild- oder Videoaufnahmen, die von Video-Überwachungssystemen oder privaten Geräten vor der Anwendung des KI-Systems auf die betroffenen natürlichen Personen erzeugt wurden. ***Angesichts der Tatsache, dass das Konzept der biometrischen Identifizierung unabhängig von der Einwilligung einer Person ist, gilt diese Definition auch, wenn Warnmeldungen an dem Ort angebracht sind, der durch das biometrische Fernidentifizierungssystem überwacht wird, und ist durch die vorige Anmeldung nicht de facto ungültig.***

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Bei der Identifizierung natürlicher Personen aus der Ferne wird zwischen biometrischen Fernidentifizierungssystemen und Systemen zur Überprüfung von Einzelpersonen aus der Nähe unterschieden, die biometrische Identifizierungsinstrumente verwenden und deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, ob eine bestimmte natürliche Person, die sich zur Identifizierung vorstellt, beispielsweise berechtigt ist oder nicht, Zugang zu einem Dienst, einem Gerät oder einem Gebäude zu erhalten.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“ so verstanden werden, dass er sich auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort bezieht, unabhängig davon, ob sich der betreffende Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet. Daher erfasst der Begriff keine privaten Orte, wie Privathäuser, private Clubs, Büros, Lager und Fabriken, die normalerweise für Dritte, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, nicht frei zugänglich sind, es sei denn, diese wurden ausdrücklich eingeladen oder ihr Zugang ausdrücklich erlaubt. Auch Online-Räume werden nicht erfasst, da es sich nicht um physische Räume handelt. Die bloße Tatsache, dass bestimmte Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten Raum gelten können, wie Eintrittskarten oder Altersbeschränkungen, bedeutet jedoch nicht, dass der Raum im Sinne dieser Verordnung nicht öffentlich zugänglich ist. Folglich sind neben öffentlichen Räumen wie Straßen, relevanten Teilen von Regierungsgebäuden und den meisten Verkehrsinfrastrukturen auch Bereiche wie Kinos, Theater, Geschäfte und Einkaufszentren in der Regel öffentlich zugänglich. Ob ein bestimmter Raum öffentlich zugänglich ist, sollte jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen individuellen Situation entschieden werden.	(9) Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „öffentlich zugänglicher Raum“ so verstanden werden, dass er sich auf einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort bezieht, unabhängig davon, ob sich der betreffende Ort in privatem oder öffentlichem Eigentum befindet***, und unabhängig von möglichen Kapazitätseinschränkungen***. Daher erfasst der Begriff keine privaten Orte, wie Privathäuser, private Clubs, Büros, Lager und Fabriken, die normalerweise für Dritte, einschließlich Strafverfolgungsbehörden, nicht frei zugänglich sind, es sei denn, diese wurden ausdrücklich eingeladen oder ihr Zugang ausdrücklich erlaubt. Auch Online-Räume werden nicht erfasst, da es sich nicht um physische Räume handelt. Die bloße Tatsache, dass bestimmte Bedingungen für den Zugang zu einem bestimmten Raum gelten können, wie Eintrittskarten oder Altersbeschränkungen, bedeutet jedoch nicht, dass der Raum im Sinne dieser Verordnung nicht öffentlich zugänglich ist. Folglich sind neben öffentlichen Räumen wie Straßen, relevanten Teilen von Regierungsgebäuden und den meisten Verkehrsinfrastrukturen auch Bereiche wie Kinos, Theater, ***Sportplätze, Schulen, Universitäten, relevante Gebäudebereiche von Krankenhäusern und Banken, Vergnügungsparks, Festivals,*** Geschäfte und Einkaufszentren in der Regel öffentlich zugänglich. Ob ein bestimmter Raum öffentlich zugänglich ist, sollte jedoch von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Besonderheiten der jeweiligen individuellen Situation entschieden werden.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Es ist wichtig, festzustellen, dass KI-Systeme so konzipiert sind, dass es ihnen möglich ist, allgemeine Grundsätze einzuhalten, mit denen ein auf den Menschen ausgerichteter Rahmen auf hoher Ebene geschaffen wird, der einen kohärenten, auf den Menschen ausgerichteten Ansatz für ethische und vertrauenswürdige KI im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den Werten, auf denen die Union beruht, fördert, einschließlich des Schutzes der Grundrechte, der Handlungs- und Kontrollfähigkeit des Menschen, der technischen Robustheit und Sicherheit, des Schutzes der Privatsphäre und der Datenverwaltung, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und Fairness sowie des gesellschaftlichen und ökologischen Wohlergehens.

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9b) Der Begriff „KI-Kompetenz" bezieht sich auf Fähigkeiten, Kenntnisse und das Verständnis, die es Anbietern, Nutzern und Betroffenen unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen Rechte und Pflichten im Rahmen dieser Verordnung ermöglichen, KI-Systeme in Kenntnis der Sachlage einzusetzen sowie sich der Chancen und Risiken von KI und möglicher Schäden, die sie verursachen kann, bewusst zu werden und dadurch ihre demokratische Kontrolle zu fördern. KI-Kompetenz sollte sich nicht auf das Lernen über Werkzeuge und Technologien beschränken, sondern auch darauf abzielen, Anbieter und Nutzer mit den Begriffen und Kompetenzen auszustatten, die erforderlich sind, um die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen. Daher ist es notwendig, dass die Kommission, die Mitgliedstaaten sowie die Anbieter und Nutzer von KI-Systemen in Zusammenarbeit mit allen einschlägigen Interessenträgern die Entwicklung ausreichender KI-Kompetenzen bei Menschen aller Altersgruppen, einschließlich Frauen und Mädchen, in allen Bereichen der Gesellschaft fördern und dass die diesbezüglichen Fortschritte aufmerksam verfolgt werden.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in der gesamten Union zu gewährleisten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise für Anbieter von KI-Systemen — unabhängig davon, ob sie in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind — und für ***Nutzer*** von KI-Systemen, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, gelten.	(10) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen und einen wirksamen Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in der gesamten Union ***und auf internationaler Ebene*** zu gewährleisten, sollten die in dieser Verordnung festgelegten Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise für Anbieter von KI-Systemen — unabhängig davon, ob sie in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind — und für ***Betreiber*** von KI-Systemen, die in der Union ansässig oder niedergelassen sind, gelten. ***Damit die Union ihren Grundwerten treu bleibt, sollten KI-Systeme, die für Verfahren eingesetzt werden, die im Rahmen dieser Verordnung als unannehmbar angesehen werden, aufgrund ihrer besonders schädigenden Auswirkungen auf die in der Charta verankerten Grundrechte auch außerhalb der Union als unannehmbar gelten. Es ist daher angemessen, die Ausfuhr solcher KI-Systeme in Drittländer durch in der Union ansässige Betreiber zu verbieten.***

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Angesichts ihres digitalen Charakters sollten bestimmte KI-Systeme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, selbst wenn sie in der Union weder in Verkehr gebracht noch in Betrieb genommen oder verwendet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein in der Union ansässiger oder niedergelassener Akteur bestimmte Dienstleistungen an einen außerhalb der Union ansässigen oder niedergelassenen Akteur im Zusammenhang mit einer Tätigkeit vergibt, die von einem KI-System ausgeübt werden soll, das als hochriskant einzustufen wäre und sich auf in der Union ansässige natürliche Personen auswirken würde. Unter diesen Umständen könnte das von dem Akteur außerhalb der Union betriebene KI-System Daten verarbeiten, die rechtmäßig in der Union erhoben und aus der Union übertragen wurden, und sodann dem vertraglichen Akteur in der Union die aus dieser Verarbeitung resultierenden Ergebnisse dieses KI-Systems liefern, ohne dass dieses KI-System dabei in der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet wird. Um die Umgehung dieser Verordnung zu verhindern und einen wirksamen Schutz in der Union ansässiger natürlicher Personen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung auch für Anbieter und ***Nutzer*** von KI-Systemen gelten, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, soweit die von diesen Systemen erzeugten Ergebnisse in der Union ***verwendet werden***. Um jedoch bestehenden Vereinbarungen und besonderen Erfordernissen für die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, mit denen Informationen und Beweismittel ausgetauscht werden, Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung nicht für Behörden eines Drittlands und internationale Organisationen gelten, wenn sie im Rahmen internationaler Übereinkünfte tätig werden, die auf nationaler oder europäischer Ebene für die Zusammenarbeit mit der Union oder ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit geschlossen wurden. Solche Übereinkünfte wurden bilateral zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten oder zwischen der Europäischen Union, Europol und anderen EU-Agenturen einerseits und Drittstaaten und internationalen Organisationen andererseits geschlossen.	(11) Angesichts ihres digitalen Charakters sollten bestimmte KI-Systeme in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, selbst wenn sie in der Union weder in Verkehr gebracht noch in Betrieb genommen oder verwendet werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein in der Union ansässiger oder niedergelassener Akteur bestimmte Dienstleistungen an einen außerhalb der Union ansässigen oder niedergelassenen Akteur im Zusammenhang mit einer Tätigkeit vergibt, die von einem KI-System ausgeübt werden soll, das als hochriskant einzustufen wäre und sich auf in der Union ansässige natürliche Personen auswirken würde. Unter diesen Umständen könnte das von dem Akteur außerhalb der Union betriebene KI-System Daten verarbeiten, die rechtmäßig in der Union erhoben und aus der Union übertragen wurden, und sodann dem vertraglichen Akteur in der Union die aus dieser Verarbeitung resultierenden Ergebnisse dieses KI-Systems liefern, ohne dass dieses KI-System dabei in der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet wird. Um die Umgehung dieser Verordnung zu verhindern und einen wirksamen Schutz in der Union ansässiger natürlicher Personen zu gewährleisten, sollte diese Verordnung auch für Anbieter, Nutzer und ***Betreiber*** von KI-Systemen gelten, die in einem Drittland ansässig oder niedergelassen sind, soweit die von diesen Systemen erzeugten Ergebnisse ***für die Nutzung*** in der Union ***vorgesehen sind***. Um jedoch bestehenden Vereinbarungen und besonderen Erfordernissen für die Zusammenarbeit mit ausländischen Partnern, mit denen Informationen und Beweismittel ausgetauscht werden, Rechnung zu tragen, sollte diese Verordnung nicht für Behörden eines Drittlands und internationale Organisationen gelten, wenn sie im Rahmen internationaler Übereinkünfte tätig werden, die auf nationaler oder europäischer Ebene für die Zusammenarbeit mit der Union oder ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Strafverfolgung und der justiziellen Zusammenarbeit geschlossen wurden. Solche Übereinkünfte wurden bilateral zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten oder zwischen der Europäischen Union, Europol und anderen EU-Agenturen einerseits und Drittstaaten und internationalen Organisationen andererseits geschlossen. ***Diese Ausnahme sollte jedoch auf vertrauenswürdige Länder und internationale Organisationen beschränkt werden, die die Werte der Union teilen.***

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Diese Verordnung sollte auch für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union gelten, wenn sie als Anbieter oder ***Nutzer*** eines KI-Systems auftreten. KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Verwendung in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fällt, der in Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geregelt ist. Diese Verordnung sollte die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Vermittler in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [in der durch das Gesetz über digitale Dienste geänderten Fassung] unberührt lassen.	(12) Diese Verordnung sollte auch für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union gelten, wenn sie als Anbieter oder ***Betreiber*** eines KI-Systems auftreten. KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden, wenn diese Verwendung in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik fällt, der in Titel V des Vertrags über die Europäische Union (EUV) geregelt ist. Diese Verordnung sollte die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Vermittler in der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates [in der durch das Gesetz über digitale Dienste geänderten Fassung] unberührt lassen.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12a) Software und Daten, die offen geteilt werden und die Nutzer kostenlos abrufen, nutzen, verändern und weiter verteilen können, auch in veränderter Form, können zu Forschung und Innovation auf dem Markt beitragen. Durch Forschungsprojekte der Kommission wurde auch gezeigt, dass freie und quelloffene Software im Umfang von 65 Mrd. bis 95 Mrd. EUR zum Bruttoinlandsprodukt der Europäischen Union beitragen kann und dass durch sie wesentliche Wachstumsmöglichkeiten für die europäische Wirtschaft geschaffen werden. Nutzer haben die Möglichkeit, Software und Daten zu nutzen, zu kopieren, zu verbreiten, Studien zu ihr/ihnen durchzuführen, sie zu ändern und zu verbessern, einschließlich Modellen im Rahmen von freien und quelloffenen Lizenzen. Um die Entwicklung und den Einsatz von KI zu fördern — insbesondere durch KMU, Start-ups, die wissenschaftliche Forschung und auch durch Einzelpersonen –, sollte diese Verordnung nicht für solche freien und quelloffenen KI-Komponenten gelten, es sei denn, sie werden von einem Anbieter als Teil eines Hochrisiko-KI-Systems oder eines KI-Systems, das unter Titel II oder IV dieser Verordnung fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12b) Weder die gemeinsame Entwicklung von freien oder quelloffenen Softwarekomponenten noch ihr Verfügbarmachen auf offenen Portalen sollte ein Inverkehrbringen oder eine Inbetriebnahme darstellen. Eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne der Bereitstellung auf dem Markt ist möglicherweise nicht nur dadurch gekennzeichnet, dass ein Entgelt verlangt wird, mit Ausnahme von Transaktionen zwischen Kleinstunternehmen für eine freie und quelloffene AI, sondern auch dadurch, dass für technische Unterstützungsleistungen ein Entgelt verlangt wird, dass eine Softwareplattform bereitgestellt wird, über die der Anbieter andere Dienste monetarisiert, oder dass personenbezogene Daten zu anderen Zwecken als der alleinigen Verbesserung der Sicherheit, Kompatibilität oder der Software verwendet werden.

Abänderung 34

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(12c) Die Entwickler von freien und quelloffenen KI-Komponenten sollten im Rahmen dieser Verordnung nicht verpflichtet werden, Anforderungen zu erfüllen, die auf die Produktwertschöpfungskette der KI und insbesondere auf den Anbieter abzielen, der freie und quelloffene KI-Softwarekomponenten verwendet hat. Die Entwickler von freien und quelloffenen KI-Komponenten sollten jedoch dazu angehalten werden, weit verbreitete Dokumentationsverfahren, wie z. B. Modell- und Datenkarten, als Mittel dazu einzusetzen, den Informationsaustausch entlang der KI-Wertschöpfungskette zu beschleunigen, sodass vertrauenswürdige KI-Systeme in der Union gefördert werden können.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit sowie die Grundrechte zu gewährleisten, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta ***der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta")*** im Einklang stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union vereinbar sein.	(13) Um einen einheitlichen und hohen Schutz öffentlicher Interessen im Hinblick auf die Gesundheit und Sicherheit sowie die Grundrechte***, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und die Umwelt*** zu gewährleisten, werden für alle Hochrisiko-KI-Systeme gemeinsame Normen vorgeschlagen. Diese Normen sollten mit der Charta***, dem europäischen Grünen Deal, der Gemeinsamen Erklärung zu den digitalen Rechten der Union und den Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige künstliche Intelligenz (KI) der hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz*** im Einklang stehen, nichtdiskriminierend sein und mit den internationalen Handelsverpflichtungen der Union vereinbar sein.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(14) Um ein verhältnismäßiges und wirksames verbindliches Regelwerk für KI-Systeme einzuführen, sollte ein klar definierter risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Bei diesem Ansatz sollten Art und Inhalt solcher Vorschriften auf die Intensität und den Umfang der Risiken zugeschnitten werden, die von KI-Systemen ausgehen können. Es ist daher notwendig, bestimmte Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz zu verbieten und Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Verpflichtungen für die betreffenden Akteure sowie Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme festzulegen.	(14) Um ein verhältnismäßiges und wirksames verbindliches Regelwerk für KI-Systeme einzuführen, sollte ein klar definierter risikobasierter Ansatz verfolgt werden. Bei diesem Ansatz sollten Art und Inhalt solcher Vorschriften auf die Intensität und den Umfang der Risiken zugeschnitten werden, die von KI-Systemen ausgehen können. Es ist daher notwendig, bestimmte ***unannehmbare*** Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz zu verbieten und Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Verpflichtungen für die betreffenden Akteure sowie Transparenzpflichten für bestimmte KI-Systeme festzulegen.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Privatsphäre sowie der Rechte des Kindes.	(15) Abgesehen von den zahlreichen nutzbringenden Verwendungsmöglichkeiten künstlicher Intelligenz kann diese Technik auch missbraucht werden und neue und wirkungsvolle Instrumente für manipulative, ausbeuterische und soziale Kontrollpraktiken bieten. Solche Praktiken sind besonders schädlich ***und missbräuchlich*** und sollten verboten werden, weil sie im Widerspruch zu den Werten der Union stehen, nämlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie der Grundrechte in der Union, einschließlich des Rechts auf Nichtdiskriminierung, Datenschutz und Privatsphäre sowie der Rechte des Kindes.

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung bestimmter KI-Systeme, die ***dazu bestimmt sind***, menschliches Verhalten nachteilig zu beeinflussen, und die zu physischen oder psychischen Schäden führen dürften, sollte verboten werden. Solche KI-Systeme setzen auf eine vom Einzelnen nicht zu erkennende unterschwellige Beeinflussung oder sollen die Schutzbedürftigkeit ***von Kindern und anderen*** aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung beeinträchtigten Personen ausnutzen. Dies geschieht mit der Absicht, das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die dieser oder einer anderen Person Schaden zufügt oder zufügen kann. Diese Absicht kann nicht vermutet werden, wenn die nachteilige Beeinflussung des menschlichen Verhaltens auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht Teil des KI-Systems sind und außerhalb der Kontrolle des Anbieters oder Nutzers liegen. Forschung zu legitimen Zwecken im Zusammenhang mit solchen KI-Systemen sollte durch das Verbot nicht unterdrückt werden, wenn diese Forschung nicht auf eine Verwendung des KI-Systems in Beziehungen zwischen Mensch und Maschine hinausläuft, durch die natürliche Personen geschädigt werden, und wenn diese Forschung im Einklang mit anerkannten ethischen Standards für die wissenschaftliche Forschung durchgeführt wird.	(16) Das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung bestimmter KI-Systeme, die ***das Ziel oder die Auswirkung haben***, menschliches Verhalten ***maßgeblich*** nachteilig zu beeinflussen, und die zu physischen oder psychischen Schäden führen dürften, sollte verboten werden. ***Diese Einschränkung sollte so verstanden werden, dass sie Neurotechnologien einschließt, die von KI-Systemen unterstützt werden, die zur Überwachung, Nutzung oder Beeinflussung neuronaler Daten eingesetzt werden, die über Schnittstellen zwischen Gehirn und Computer gesammelt werden, da sie das Verhalten einer natürlichen Person auf eine Art maßgeblich beeinflussen, durch die wahrscheinlich dieser Person oder einer anderen Person wesentlicher Schaden zugefügt wird.*** Solche KI-Systeme setzen auf eine vom Einzelnen nicht zu erkennende unterschwellige Beeinflussung oder sollen die Schutzbedürftigkeit ***von Einzelpersonen und spezifischen Gruppen von Personen*** aufgrund ***ihrer bekannten oder vorhergesagten Persönlichkeitsmerkmale***, ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung oder ihrer ***sozialen oder wirtschaftlichen*** Situation ausnutzen. Dies geschieht mit der Absicht ***oder der Auswirkung***, das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen, und zwar in einer Weise, die dieser oder einer anderen Person ***oder Gruppen von Personen wesentlichen*** Schaden zufügt oder zufügen kann***, einschließlich Schäden, die sich im Laufe der Zeit akkumulieren***. Diese Absicht***, das Verhalten zu beeinflussen,*** kann nicht vermutet werden, wenn die nachteilige Beeinflussung des menschlichen Verhaltens auf Faktoren zurückzuführen ist, die nicht Teil des KI-Systems sind und außerhalb der Kontrolle des Anbieters oder Nutzers liegen***, wie Faktoren, die nicht vernünftigerweise vorgesehen und vom Anbieter oder Betreiber des KI-Systems abgeschwächt werden können. In jedem Fall ist es nicht erforderlich, dass der Anbieter oder der Betreiber die Absicht haben, signifikanten Schaden zuzufügen, wenn dieser Schaden aufgrund von manipulativen oder ausbeuterischen KI-gestützten Praktiken entsteht. Die Verbote für solche KI-Praktiken ergänzen die Bestimmungen, die in Richtlinie 2005/29/EG enthalten sind und denen zufolge unlautere Geschäftspraktiken verboten sind — unabhängig davon, ob sie mit Rückgriff auf KI-Systeme oder auf andere Weise durchgeführt werden. In solchen Kontexten sollten zulässige Geschäftsverfahren — beispielsweise im Bereich der Werbung –, die mit dem Unionsrecht im Einklang stehen, nicht an sich als Verfahren angesehen werden, die gegen das Verbot verstoßen.*** Forschung zu legitimen Zwecken im Zusammenhang mit solchen KI-Systemen sollte durch das Verbot nicht unterdrückt werden, wenn diese Forschung nicht auf eine Verwendung des KI-Systems in Beziehungen zwischen Mensch und Maschine hinausläuft, durch die natürliche Personen geschädigt werden, und wenn diese Forschung im Einklang mit anerkannten ethischen Standards für die wissenschaftliche Forschung ***und auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der Personen*** durchgeführt wird***, die ihnen ausgesetzt sind, oder gegebenenfalls ihres gesetzlichen Vertreters***.

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(16a) KI-Systeme, die natürliche Personen kategorisieren, indem sie sie nach bekannten oder vermuteten sensiblen oder geschützten Merkmalen bestimmten Kategorien zuweisen, sind besonders intrusiv, verletzen die menschliche Würde und bringen ein großes Diskriminierungsrisiko mit sich. Zu solchen Merkmalen gehören Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse, ethnische Herkunft, Migrations- oder Staatsbürgerschaftsstatus, politische Ausrichtung, sexuelle Ausrichtung, Religion, Behinderung oder jegliche anderen Gründe, die nach Artikel 21 der EU-Charta der Grundrechte und nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/769 keine Diskriminierung nach sich ziehen dürfen. Solche Systeme sollten daher verboten werden.

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) KI-Systeme, die ***von Behörden oder in deren Auftrag*** das soziale Verhalten natürlicher Personen für allgemeine Zwecke bewerten, können zu diskriminierenden Ergebnissen und zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen führen. Sie ***können*** die Menschenwürde und das Recht auf Nichtdiskriminierung sowie die Werte der Gleichheit und Gerechtigkeit ***verletzen***. Solche KI-Systeme bewerten oder klassifizieren die Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens in verschiedenen Zusammenhängen oder aufgrund bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale. Die aus solchen KI-Systemen erzielte soziale Bewertung kann zu einer Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ganzer Gruppen natürlicher Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden, oder zu einer Schlechterstellung in einer Weise führen, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist. Solche KI-Systeme sollten daher verboten werden.	(17) KI-Systeme, die das soziale Verhalten natürlicher Personen für allgemeine Zwecke bewerten, können zu diskriminierenden Ergebnissen und zur Ausgrenzung bestimmter Gruppen führen. Sie ***verletzen*** die Menschenwürde und das Recht auf Nichtdiskriminierung sowie die Werte der Gleichheit und Gerechtigkeit. Solche KI-Systeme bewerten oder klassifizieren die Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen ***oder Gruppen*** auf der Grundlage ***zahlreicher Datenpunkte und des zeitlichen Auftretens bestimmter Aspekte*** ihres sozialen Verhaltens in verschiedenen Zusammenhängen oder aufgrund bekannter***, vermuteter*** oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale. Die aus solchen KI-Systemen erzielte soziale Bewertung kann zu einer Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ganzer Gruppen natürlicher Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden, oder zu einer Schlechterstellung in einer Weise führen, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist. Solche KI-Systeme sollten daher verboten werden.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(18) Die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung natürlicher Personen in öffentlich zugänglichen Räumen ***zu Strafverfolgungszwecken gilt als*** besonders in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ***eingreifend, da sie*** die Privatsphäre eines großen Teils der Bevölkerung beeinträchtigt, ein Gefühl der ständigen Überwachung weckt und indirekt von der Ausübung der Versammlungsfreiheit und anderer Grundrechte abhalten ***kann***. Darüber hinaus bergen die Unmittelbarkeit der Auswirkungen und die begrenzten Möglichkeiten weiterer Kontrollen oder Korrekturen im Zusammenhang mit der Verwendung solcher in Echtzeit betriebener Systeme erhöhte Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen, die von Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind.	(18) Die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung natürlicher Personen in öffentlich zugänglichen Räumen ***greift*** besonders in die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen ***ein und kann letztendlich*** die Privatsphäre eines großen Teils der Bevölkerung ***beeinträchtigen***, ein Gefühl der ständigen Überwachung ***wecken, Parteien, die biometrische Identifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen einsetzen, in eine unkontrollierbare Machtposition bringen*** und indirekt von der Ausübung der Versammlungsfreiheit und anderer Grundrechte***, die den Kern der Rechtsstaatlichkeit darstellen,*** abhalten. ***Technische Ungenauigkeiten von KI-Systemen, die für die biometrische Fernidentifizierung natürlicher Personen bestimmt sind, können zu verzerrten Ergebnissen führen und eine diskriminierende Wirkung haben. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es um das Alter, die ethnische Herkunft, das Geschlecht oder Behinderungen geht***. Darüber hinaus bergen die Unmittelbarkeit der Auswirkungen und die begrenzten Möglichkeiten weiterer Kontrollen oder Korrekturen im Zusammenhang mit der Verwendung solcher in Echtzeit betriebener Systeme erhöhte Risiken für die Rechte und Freiheiten der Personen, die von Strafverfolgungsmaßnahmen betroffen sind. ***Die Verwendung dieser Systeme in öffentlich zugänglichen Räumen sollte daher verboten werden. Gleichzeitig sollten KI-Systeme, die für die Analyse von aufgezeichnetem Filmmaterial von öffentlich zugänglichen Räumen durch Systeme zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung verwendet werden, ebenfalls verboten werden, es sei denn, es liegt eine vorgerichtliche Genehmigung für die Verwendung im Rahmen der Strafverfolgung vor, wenn dies für die gezielte Durchsuchung im Zusammenhang mit einer bestimmten schweren Straftat, die bereits stattgefunden hat, unbedingt erforderlich ist, und dies nur mit einer vorgerichtlichen Genehmigung.***

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(19) Die Verwendung solcher Systeme zu Strafverfolgungszwecken sollte daher untersagt werden, außer in drei erschöpfend aufgeführten und eng abgegrenzten Fällen, in denen die Verwendung unbedingt erforderlich ist, um einem erheblichen öffentlichen Interesse zu dienen, dessen Bedeutung die Risiken überwiegt. Zu diesen Fällen gehört die Suche nach potenziellen Opfern von Straftaten, einschließlich vermisster Kinder, bestimmte Gefahren für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder die Gefahr eines Terroranschlags sowie das Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen von Tätern oder Verdächtigen von Straftaten im Sinne des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ([38]), sofern diese Straftaten in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind. Eine solche Schwelle für eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Sicherung nach nationalem Recht trägt dazu bei sicherzustellen, dass die Straftat schwerwiegend genug ist, um den Einsatz biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme zu rechtfertigen. Darüber hinaus sind einige der 32 im Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates aufgeführten Straftaten in der Praxis eher relevant als andere, da der Rückgriff auf die biometrische Echtzeit-Fernidentifizierung für die konkrete Erkennung, Aufspürung, Identifizierung oder Verfolgung eines Täters oder Verdächtigen einer der verschiedenen aufgeführten Straftaten voraussichtlich in äußerst unterschiedlichem Maße erforderlich und verhältnismäßig sein wird und da dabei die wahrscheinlichen Unterschiede in Schwere, Wahrscheinlichkeit und Ausmaß des Schadens oder möglicher negativer Folgen zu berücksichtigen sind.	***entfällt***

([38]) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Um sicherzustellen, dass diese Systeme verantwortungsvoll und verhältnismäßig genutzt werden, ist es auch wichtig, festzulegen, dass in jedem dieser drei erschöpfend aufgeführten und eng abgegrenzten Fälle bestimmte Elemente berücksichtigt werden sollten, insbesondere in Bezug auf die Art des dem Antrag zugrunde liegenden Falls und die Auswirkungen der Verwendung auf die Rechte und Freiheiten aller betroffenen Personen sowie auf die für die Verwendung geltenden Schutzvorkehrungen und Bedingungen. Darüber hinaus sollte die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen für die Zwecke der Strafverfolgung angemessenen zeitlichen und räumlichen Beschränkungen unterliegen, wobei insbesondere den Beweisen oder Hinweisen in Bezug auf die Bedrohungen, die Opfer oder den Täter Rechnung zu tragen ist. Die Personenreferenzdatenbank sollte für jeden Anwendungsfall in jeder der drei oben genannten Situationen geeignet sein.	***entfällt***

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Jede Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken sollte einer ausdrücklichen spezifischen Genehmigung durch eine Justizbehörde oder eine unabhängige Verwaltungsbehörde eines Mitgliedstaats unterliegen. Eine solche Genehmigung sollte grundsätzlich vor der Verwendung eingeholt werden, außer in hinreichend begründeten dringenden Fällen, d. h. in Situationen, in denen es wegen der Notwendigkeit der Verwendung der betreffenden Systeme tatsächlich und objektiv unmöglich ist, vor dem Beginn der Verwendung eine Genehmigung einzuholen. In solchen dringenden Fällen sollte die Verwendung auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt werden und angemessenen Schutzvorkehrungen und Bedingungen unterliegen, die im nationalen Recht festgelegt sind und im Zusammenhang mit jedem einzelnen dringenden Anwendungsfall von der Strafverfolgungsbehörde selbst präzisiert werden. Darüber hinaus sollte die Strafverfolgungsbehörde in solchen Situationen versuchen, so bald wie möglich eine Genehmigung einzuholen, wobei sie begründen sollte, warum sie diese nicht früher beantragen konnte.	***entfällt***

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Darüber hinaus sollte innerhalb des durch diese Verordnung vorgegebenen erschöpfenden Rahmens festgelegt werden, dass eine solche Verwendung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats im Einklang mit dieser Verordnung nur möglich sein sollte, sofern der betreffende Mitgliedstaat in seinen detaillierten nationalen Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen hat, dass eine solche Verwendung genehmigt werden kann. Folglich steht es den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Verordnung frei, eine solche Möglichkeit generell oder nur in Bezug auf einige der in dieser Verordnung genannten Ziele, für die eine genehmigte Verwendung gerechtfertigt sein kann, vorzusehen.	***entfällt***

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Die Verwendung von KI-Systemen zur biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierung natürlicher Personen in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken erfordert zwangsläufig die Verarbeitung biometrischer Daten. Die Vorschriften dieser Verordnung, die vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen eine solche Verwendung auf der Grundlage von Artikel 16 AEUV verbieten, sollten als Lex specialis in Bezug auf die in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 enthaltenen Vorschriften über die Verarbeitung biometrischer Daten gelten und somit die Verwendung und Verarbeitung der betreffenden biometrischen Daten umfassend regeln. Eine solche Verwendung und Verarbeitung sollte daher nur möglich sein, soweit sie mit dem in dieser Verordnung festgelegten Rahmen vereinbar ist, ohne dass es den zuständigen Behörden bei ihren Tätigkeiten zu Strafverfolgungszwecken Raum lässt, außerhalb dieses Rahmens solche Systeme zu verwenden und die damit verbundenen Daten aus den in Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 aufgeführten Gründen zu verarbeiten. In diesem Zusammenhang soll diese Verordnung nicht als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 8 der Richtlinie (EU) 2016/680 dienen. Die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu anderen Zwecken als der Strafverfolgung, auch durch zuständige Behörden, sollte jedoch nicht unter den in dieser Verordnung festgelegten spezifischen Rahmen für diese Verwendung zu Strafverfolgungszwecken fallen. Eine solche Verwendung zu anderen Zwecken als der Strafverfolgung sollte daher nicht der Genehmigungspflicht gemäß dieser Verordnung und der zu ihrer Durchführung anwendbaren detaillierten nationalen Rechtsvorschriften unterliegen.	***entfällt***

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Jede Verarbeitung biometrischer Daten und anderer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwendung von KI-Systemen für die biometrische Identifizierung, ausgenommen im Zusammenhang mit der Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen ***zu Strafverfolgungszwecken*** im Sinne dieser Verordnung***, einschließlich der Fälle, in denen diese Systeme von den zuständigen Behörden in öffentlich zugänglichen Räumen zu anderen Zwecken als der Strafverfolgung genutzt werden***, sollte weiterhin allen Anforderungen genügen, die sich gegebenenfalls aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben.	(24) Jede Verarbeitung biometrischer Daten und anderer personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Verwendung von KI-Systemen für die biometrische Identifizierung, ausgenommen im Zusammenhang mit der Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen im Sinne dieser Verordnung, sollte weiterhin allen Anforderungen genügen, die sich gegebenenfalls aus Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 und Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 ergeben.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(25) Nach Artikel 6a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ***und Artikel 5 Absätze 2 und 3*** dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV fallen, für Irland nicht bindend, wenn Irland nicht durch die Vorschriften gebunden ist, die die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.	(25) Nach Artikel 6a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sind die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV fallen, für Irland nicht bindend, wenn Irland nicht durch die Vorschriften gebunden ist, die die Formen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen oder der polizeilichen Zusammenarbeit regeln, in deren Rahmen die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften eingehalten werden müssen.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Nach den Artikeln 2 und 2a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks ist Dänemark durch die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ***und Artikel 5 Absätze 2 und 3*** dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV fallen, weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.	(26) Nach den Artikeln 2 und 2a des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks ist Dänemark durch die auf der Grundlage des Artikels 16 AEUV festgelegten Vorschriften in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V Kapitel 4 und 5 AEUV fallen, weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) KI-Systeme, die von Strafverfolgungsbehörden oder in deren Auftrag eingesetzt werden, um Vorhersagen, Profile oder Risikobewertungen auf der Grundlage von Datenanalysen oder der Erstellung von Profilen von Gruppen natürlicher Personen oder Orten zu treffen bzw. zu erstellen oder um das Auftreten oder erneute Auftreten einer tatsächlichen oder potenziellen Straftat bzw. von anderem unter Strafe gestelltem Sozialverhalten vorherzusagen, bergen ein besonderes Risiko der Diskriminierung bestimmter Personen oder Personengruppen, da sie die Menschenwürde verletzen sowie gegen den zentralen Rechtsgrundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen. Solche KI-Systeme sollten daher verboten werden.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Das wahllose und ungezielte Auslesen biometrischer Daten aus sozialen Medien oder Überwachungsvideos, um Gesichtserkennungsdatenbanken zu schaffen oder zu erweitern, verstärkt das Gefühl der Massenüberwachung und kann zu schweren Verstößen gegen die Grundrechte führen, einschließlich des Rechts auf Privatsphäre. Die Verwendung von KI-Systemen zu diesem Zweck sollte daher verboten werden.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26c) Im Hinblick auf die wissenschaftliche Grundlage von KI-Systemen zur Erkennung von Emotionen, physischen oder physiologischen Merkmalen wie Gesichtsausdrükken, Bewegungen, der Pulsfrequenz oder der Stimme bestehen ernsthafte Bedenken. Emotionen oder Gefühlsausdrücke werden je nach Kultur und Situation anders wahrgenommen und selbst eine bestimmte Person zeigt in ähnlichen Situationen nicht immer dieselben Emotionen. Zu den größten Schwachstellen solcher Technologien gehören die begrenzte Zuverlässigkeit (Emotionskategorien werden weder zuverlässig durch einen gemeinsamen Satz von Gesichtsbewegungen ausgedrückt noch eindeutig damit in Verbindung gebracht), die mangelnde Spezifität (physische oder physiologische Ausdrücke stimmen nicht eins zu eins mit Emotionskategorien überein) und die begrenzte Verallgemeinerbarkeit (die Auswirkungen von Kontext und Kultur werden nicht ausreichend berücksichtigt). Probleme der Zuverlässigkeit und folglich größere Risiken für Missbrauch können insbesondere dann auftreten, wenn das System in realen Situationen in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzverwaltung, Arbeitsplatz und Bildungseinrichtung eingesetzt wird. Daher sollte das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen, die in Kontexten verwendet werden sollen, um den emotionalen Zustand einer natürlichen Person auszumachen, verboten werden.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26d) Praktiken, die nach Unionsrecht, einschließlich Datenschutzrecht, Nichtdiskriminierungsrecht, Verbraucherschutzrecht und Wettbewerbsrecht, verboten sind, sollten von dieser Verordnung nicht betroffen sein.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Hochrisiko-KI-Systeme sollten nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht ***oder*** in Betrieb genommen werden, wenn sie bestimmte verbindliche Anforderungen erfüllen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass Hochrisiko-KI-Systeme, die in der Union verfügbar sind oder deren Ergebnisse anderweitig in der Union verwendet werden, keine unannehmbaren Risiken für wichtige öffentliche Interessen der Union bergen, wie sie im Unionsrecht anerkannt und geschützt sind. Als hochriskant sollten nur solche KI-Systeme eingestuft werden, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen in der Union haben; etwaige mögliche Beschränkungen des internationalen Handels, die sich daraus ergeben, sollten so gering wie möglich bleiben.	(27) Hochrisiko-KI-Systeme sollten nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen ***oder verwendet*** werden, wenn sie bestimmte verbindliche Anforderungen erfüllen. Mit diesen Anforderungen sollte sichergestellt werden, dass Hochrisiko-KI-Systeme, die in der Union verfügbar sind oder deren Ergebnisse anderweitig in der Union verwendet werden, keine unannehmbaren Risiken für wichtige öffentliche Interessen der Union bergen, wie sie im Unionsrecht anerkannt und geschützt sind***, einschließlich der Grundrechte, der Demokratie, der Rechtstaatlichkeit oder der Umwelt. Um die Angleichung an die sektorspezifischen Rechtsvorschriften sicherzustellen und um Dopplungen zu vermeiden, sollten hinsichtlich der Anforderungen für Hochrisiko-KI-Systeme die sektorspezifischen Rechtsvorschriften berücksichtigt werden, die im Rahmen dieser Verordnung enthalten sind, etwa die Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte, die Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika oder die Richtlinie 2006/42/EG über Maschinen.*** Als hochriskant sollten nur solche KI-Systeme eingestuft werden, die erhebliche schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte von Personen in der Union haben; etwaige mögliche Beschränkungen des internationalen Handels, die sich daraus ergeben, sollten so gering wie möglich bleiben. ***Angesichts der rasanten technologischen Entwicklung sowie der potenziellen Veränderungen bei der Nutzung von KI-Systemen sollten die Listen von Hochrisikobereichen und -anwendungsfällen in Anhang III jedoch durch die Durchführung regelmäßiger Bewertungen einer ständigen Überprüfung unterzogen werden.***

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als ***Komponenten*** von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter — sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege — in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein. ***Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, der Verbraucherschutz, die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht sowie das Recht auf eine gute Verwaltung. Es muss betont werden, dass Kinder — zusätzlich zu diesen Rechten — über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik umgesetzt wird, bei der Bewertung der Schwere des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen verursachen kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.***	(28) KI-Systeme könnten negative Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Personen haben, insbesondere wenn solche Systeme als ***Sicherheitskomponenten*** von Produkten zum Einsatz kommen. Im Einklang mit den Zielen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die den freien Verkehr von Produkten im Binnenmarkt erleichtern und gewährleisten sollen, dass nur sichere und anderweitig konforme Produkte auf den Markt gelangen, ist es wichtig, dass die Sicherheitsrisiken, die ein Produkt als Ganzes aufgrund seiner digitalen Komponenten, einschließlich KI-Systeme, mit sich bringen kann, angemessen vermieden und gemindert werden. So sollten beispielsweise zunehmend autonome Roboter — sei es in der Fertigung oder in der persönlichen Assistenz und Pflege — in der Lage sein, sicher zu arbeiten und ihre Funktionen in komplexen Umgebungen zu erfüllen. Desgleichen sollten die immer ausgefeilteren Diagnosesysteme und Systeme zur Unterstützung menschlicher Entscheidungen im Gesundheitssektor, in dem die Risiken für Leib und Leben besonders hoch sind, zuverlässig und genau sein.

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(28a) Das Ausmaß der negativen Auswirkungen des KI-Systems auf die durch die Charta geschützten Grundrechte ist bei der Einstufung eines KI-Systems als hochriskant von besonderer Bedeutung. Zu diesen Rechten gehören die Würde des Menschen, die Achtung des Privat- und Familienlebens, der Schutz personenbezogener Daten, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, die Nichtdiskriminierung, die Gleichstellung der Geschlechter, das Recht auf Bildung, der Verbraucherschutz, die Arbeitnehmerrechte, die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Geschlechtergleichstellung, Rechte des geistigen Eigentums, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Gerichtsverfahren, die Unschuldsvermutung und das Verteidigungsrecht sowie das Recht auf eine gute Verwaltung. Es muss betont werden, dass Kinder — zusätzlich zu diesen Rechten — über spezifische Rechte verfügen, wie sie in Artikel 24 der EU-Charta und im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (UNCRC) (im Hinblick auf das digitale Umfeld weiter ausgeführt in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 25 des UNCRC) verankert sind; in beiden wird die Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit der Kinder gefordert und ihr Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge festgelegt, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Darüber hinaus sollte dem Grundrecht auf ein hohes Umweltschutzniveau, das in der Charta verankert ist und mit der Unionspolitik umgesetzt wird, bei der Bewertung der Schwere des Schadens, den ein KI-System u. a. in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt verursachen kann, ebenfalls Rechnung getragen werden.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) In Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst um Produkte oder Systeme handelt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]), der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]), der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]), der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]), der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]), der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]), der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) und der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) fallen, ist es angezeigt, diese Rechtsakte zu ändern, damit die Kommission — aufbauend auf den technischen und regulatorischen Besonderheiten des jeweiligen Sektors und ohne Beeinträchtigung bestehender Governance-, Konformitätsbewertungs- und Durchsetzungsmechanismen sowie der darin eingerichteten Behörden — beim Erlass von etwaigen künftigen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der genannten Rechtsakte die in der vorliegenden Verordnung festgelegten verbindlichen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme berücksichtigt.	(29) In Bezug auf Hochrisiko-KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst um Produkte oder Systeme handelt, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ([39]), der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([40]), der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([41]), der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([42]), der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ([43]), der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates ([44]), der Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates ([45]) und der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates ([46]) fallen, ist es angezeigt, diese Rechtsakte zu ändern, damit die Kommission — aufbauend auf den technischen und regulatorischen Besonderheiten des jeweiligen Sektors und ohne Beeinträchtigung bestehender Governance-, Konformitätsbewertungs-***, Marktüberwachungs-*** und Durchsetzungsmechanismen sowie der darin eingerichteten Behörden — beim Erlass von etwaigen künftigen delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten auf der Grundlage der genannten Rechtsakte die in der vorliegenden Verordnung festgelegten verbindlichen Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme berücksichtigt.

([39]) Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

([40]) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1)

([41]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

([39]) Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 72).

([40]) Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1)

([41]) Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
([42]) Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).	([42]) Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 96/98/EG des Rates (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 146).
([43]) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).	([43]) Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).
([44]) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).	([44]) Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).
([45]) Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).	([45]) Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).
([46]) Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).	([46]) Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) In Bezug auf KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten oder selbst um Produkte handelt, die unter bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, ist es angezeigt, sie im Rahmen dieser Verordnung als hochriskant einzustufen, wenn das betreffende Produkt gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union dem Konformitätsbewertungsverfahren durch eine als unabhängige Dritte auftretende Konformitätsbewertungsstelle unterzogen wird. Dabei handelt es sich insbesondere um Produkte wie Maschinen, Spielzeuge, Aufzüge, Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Funkanlagen, Druckgeräte, Sportbootausrüstung, Seilbahnen, Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika.	(30) In Bezug auf KI-Systeme, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten oder selbst um Produkte handelt, die unter bestimmte Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen***, die in Anhang II aufgelistet sind***, ist es angezeigt, sie im Rahmen dieser Verordnung als hochriskant einzustufen, wenn das betreffende Produkt gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union dem Konformitätsbewertungsverfahren durch eine als unabhängige Dritte auftretende Konformitätsbewertungsstelle unterzogen wird, um sicherzustellen***, dass es die wesentlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt***. Dabei handelt es sich insbesondere um Produkte wie Maschinen, Spielzeuge, Aufzüge, Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, Funkanlagen, Druckgeräte, Sportbootausrüstung, Seilbahnen, Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe, Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(31) Die Einstufung eines KI-Systems als hochriskant gemäß dieser Verordnung sollte nicht ***zwangsläufig*** bedeuten, dass von dem Produkt, dessen Sicherheitskomponente das KI-System ist, oder dem KI-System als Produkt selbst nach den Kriterien der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für das betreffende Produkt ein hohes Risiko ausgeht. Dies betrifft insbesondere die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) und die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]), in denen für Produkte, die ein mittleres und hohes Risiko bergen, eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorgesehen ist.	(31) Die Einstufung eines KI-Systems als hochriskant gemäß dieser Verordnung sollte nicht bedeuten, dass von dem Produkt, dessen Sicherheitskomponente das KI-System ist, oder dem KI-System als Produkt selbst nach den Kriterien der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union für das betreffende Produkt ein hohes Risiko ausgeht. Dies betrifft insbesondere die Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates ([47]) und die Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates ([48]), in denen für Produkte, die ein mittleres und hohes Risiko bergen, eine Konformitätsbewertung durch Dritte vorgesehen ist.
([47]) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).	([47]) Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).
([48]) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).	([48]) Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(32) Bei eigenständigen KI-Systemen, d. h. Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um andere Systeme als Sicherheitskomponenten von Produkten handelt oder die selbst Produkte sind, ist es angezeigt, sie als hochriskant einzustufen, wenn sie aufgrund ihrer Zweckbestimmung ein ***hohes*** Risiko bergen, die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen zu schädigen***, wobei sowohl*** die ***Schwere*** des ***möglichen Schadens als auch die*** Wahrscheinlichkeit ***seines*** Auftretens zu ***berücksichtigen sind***, ***und sofern sie in einer Reihe von Bereichen verwendet werden***, ***die in der Verordnung ausdrücklich festgelegt sind***. Die Bestimmung dieser Systeme erfolgt nach derselben Methode und denselben Kriterien, die auch für künftige Änderungen der Liste der Hochrisiko-KI-Systeme vorgesehen sind.	(32) Bei eigenständigen KI-Systemen, d. h. Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um andere Systeme als Sicherheitskomponenten von Produkten handelt oder die selbst Produkte sind ***und die unter einem der Bereiche und Anwendungsfälle in Anhang III aufgeführt sind***, ist es angezeigt, sie als hochriskant einzustufen, wenn sie aufgrund ihrer Zweckbestimmung ein ***erhebliches*** Risiko bergen, die Gesundheit und Sicherheit oder die Grundrechte von Personen ***und — wenn das KI-System als Sicherheitskomponente einer kritischen Infrastruktur verwendet wird — die Umwelt wesentlich*** zu schädigen***. Solche eheblichen Gefahrensrisiken sollten einerseits durch*** die ***Bewertung*** des ***Risikos in Bezug auf eine Kombination von Faktoren wie dem Schweregrad, der Intensität, der*** Wahrscheinlichkeit ***des*** Auftretens ***und andererseits in Bezug darauf ermittelt werden, ob das Risiko eine Einzelperson, mehrere Personen oder eine bestimmte Gruppe von Personen beeinträchtigen kann. Eine solche Kombination von Faktoren könnte — abhängig vom Kontext — zum Beispiel*** zu ***dem Ergebnis führen***, ***dass zwar ein hoher Schweregrad, aber eine geringe Wahrscheinlichkeit vorliegt***, ***eine natürliche Person zu beeinträchtigen, oder eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, eine ganze Gruppe von Personen mit einer geringen Intensität über einen langen Zeitraum zu beeinträchtigen***. Die Bestimmung dieser Systeme erfolgt nach derselben Methode und denselben Kriterien, die auch für künftige Änderungen der Liste der Hochrisiko-KI-Systeme vorgesehen sind.

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Anbieter von KI-Systemen, die unter einen der in Anhang III aufgeführten Bereiche und Anwendungsfälle fallen und die der Auffassung sind, dass ihre Systeme kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte oder die Umwelt darstellen, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden informieren, indem sie eine mit Gründen versehene Notifizierung einreichen. Dies kann in Form einer einseitigen Zusammenfassung der relevanten Informationen zu dem jeweiligen KI-System erfolgen, in der auch der vorgesehene Zweck genannt wird und der Grund, warum das KI-System kein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit, die Grundrechte oder die Umwelt darstellt. Die Kommission sollte die Kriterien genau spezifizieren, um den Unternehmen eine Bewertung zu ermöglichen, ob ihr System solche Risiken birgt, und damit sie ein einfach anwendbares, standardisiertes Muster für die Meldung entwickeln können. Anbieter sollten die Meldung so schnell wie möglich und in jedem Fall vor dem Inverkehrbringen des KI-Systems auf dem Markt oder seiner Inbetriebnahme einreichen — idealerweise bereits in der Entwicklungsphase –, und sie sollten die Freiheit haben, es nach der Meldung zu jedem gegebenen Zeitpunkt in Verkehr bringen. Falls das KI-System jedoch nach Einschätzung der Behörde falsch eingestuft wurde, sollte die Behörde der Meldung innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten widersprechen. Der Widerspruch sollte begründet werden und es sollte ordnungsgemäß erklärt werden, warum das KI-System falsch eingestuft wurde. Dem Anbieter sollte das Recht vorbehalten sein, unter Angabe weiterer Argumente Rechtsmittel einzulegen. Auch wenn es drei Monate nach Einreichen der Meldung keinen Widerspruch gab, können die nationalen Aufsichtsbehörden — wie bei jedem anderen in Verkehr gebrachtem KI-System — dennoch eingreifen, wenn das KI-System auf nationaler Ebene ein Risiko darstellt. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten der KI-Behörde Jahresberichte einreichen, in denen die erhaltenen Notifizierungen und die getroffenen Entscheidungen detailliert aufgeführt werden.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(33) Technische Ungenauigkeiten von KI-Systemen, die für die biometrische Fernidentifizierung natürlicher Personen bestimmt sind, können zu verzerrten Ergebnissen führen und eine diskriminierende Wirkung haben. Dies ist von besonderer Bedeutung, wenn es um das Alter, die ethnische Herkunft, das Geschlecht oder Behinderungen geht. Daher sollten biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme und Systeme zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung als hochriskant eingestuft werden. Angesichts der mit ihnen verbundenen Risiken sollten für beide Arten von biometrischen Fernidentifizierungssystemen besondere Anforderungen im Hinblick auf die Protokollierungsfunktionen und die menschliche Aufsicht gelten.	***entfällt***

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Da biometrische Daten in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) 2016/679 eine spezielle Kategorie sensibler personenbezogener Daten darstellen, ist es angemessen, bestimmte kritische Anwendungsfälle von biometrischen und auf Biometrie beruhenden Systemen als Hochrisikofälle einzustufen. KI-Systeme, die für die biometrische Identifizierung natürlicher Personen verwendet werden sollen, sowie KI-Systeme, durch die auf der Grundlage biometrischer oder biometriegestützter Daten Rückschlüsse auf persönliche Merkmale natürlicher Personen gezogen werden, einschließlich Systemen zum Erkennen von Emotionen, sollten daher — mit Ausnahme der Systeme, die gemäß dieser Verordnung verboten sind — als Hochrisiko-Systeme klassifiziert werden. Dies sollte keine KI-Systeme umfassen, die bestimmungsgemäß für die biometrische Fernidentifizierung verwendet werden sollen, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte Person die Person ist, für die sie sich ausgibt, sowie Systeme, die zur Bestätigung der Identität einer natürlichen Person zu dem alleinigen Zweck verwendet werden, ihr Zugang zu einem Dienst, einem Gerät oder einer Räumlichkeit zu gewähren (Eins-zu-Eins-Überprüfung). Biometrische und auf Biometrie beruhende Systeme, die gemäß den Rechtsvorschriften der Union bereitgestellt werden, um Maßnahmen zur Cybersicherheit und zum Schutz personenbezogener Daten zu ermöglichen, sollten nicht als erhebliches Risiko für die Gesundheit, Sicherheit und die Grundrechte angesehen werden.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(34) Was die Verwaltung und den Betrieb kritischer Infrastrukturen anbelangt, so sollten KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten für das Management und den Betrieb des Straßenverkehrs sowie für die Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung verwendet werden sollen, als hochriskant eingestuft werden, da ihr Ausfall oder ihre Störung in großem Umfang das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden und zu erheblichen Störungen bei der normalen Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Tätigkeiten führen kann.	(34) Was die Verwaltung und den Betrieb kritischer Infrastrukturen anbelangt, so sollten KI-Systeme, die als Sicherheitskomponenten für das Management und den Betrieb des Straßenverkehrs sowie für die Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung ***sowie kritische digitale Infrastruktur*** verwendet werden sollen, als hochriskant eingestuft werden, da ihr Ausfall oder ihre Störung ***die Sicherheit und Integrität solcher kritischer Infrastruktur oder*** in großem Umfang das Leben und die Gesundheit von Menschen gefährden und zu erheblichen Störungen bei der normalen Durchführung sozialer und wirtschaftlicher Tätigkeiten führen kann. ***Sicherheitskomponenten von kritischer Infrastruktur, einschließlich kritischer digitaler Infrastruktur, sind Systeme, die eingesetzt werden, um die physische Integrität von kritischer Infrastruktur oder die Gesundheit und Sicherheit von Personen und Eigentum unmittelbar zu schützen. Ein Ausfall oder eine Störung solcher Komponenten kann direkt zu einer Gefährdung der physischen Integrität kritischer Infrastruktur und somit zu einer Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Eigentum führen. Komponenten, die für die ausschließliche Verwendung zu Zwecken der Cybersicherheit vorgesehen sind, sollten nicht als Sicherheitskomponenten gelten. Zu den Beispielen solcher Sicherheitskomponenten können Systeme zur Überwachung des Wasserdrucks oder Brandmeldekontrollsysteme in Cloud-Rechenzentren gehören.***

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(35) KI-Systeme, die in der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden, insbesondere um den Zugang von Personen zu Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen oder ihrer Zuordnung dazu zu bestimmen oder um Personen im Rahmen von Prüfungen als Teil ihrer Ausbildung oder als Voraussetzung dafür zu bewerten, sollten als hochriskant angesehen werden, da sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei unsachgemäßer Konzeption und Verwendung können solche Systeme das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen und historische Diskriminierungsmuster fortschreiben.	(35) ***Die Einführung von KI-Systemen im Bildungsbereich ist von wesentlicher Bedeutung, um zur Modernisierung ganzer Bildungssysteme beizutragen, die Qualität der Bildung sowohl offline als auch online zu erhöhen und die digitale Bildung zu beschleunigen und sie somit auch einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.*** KI-Systeme, die in der allgemeinen oder beruflichen Bildung eingesetzt werden, insbesondere um den Zugang von Personen zu Bildungs- und Berufsbildungseinrichtungen zu bestimmen oder ihre Zuordnung dazu zu bestimmen ***oder um eine Entscheidung über die Zulassung wesentlich zu beeinflussen*** oder um Personen im Rahmen von Prüfungen als Teil ihrer Ausbildung oder als Voraussetzung dafür zu bewerten ***oder um zu bewerten, ob das Bildungsniveau einer Person angemessen ist, oder um das Niveau der Bildung und Ausbildung, das Personen erhalten oder zu dem sie Zugang erhalten, wesentlich zu beeinflussen oder zu überwachen, oder KI-Systeme, die zur Überwachung und Erkennung von verbotenem Verhalten von Schülern während Prüfungen eingesetzt werden***, sollten als hochriskant angesehen werden, da sie über den Verlauf der Bildung und des Berufslebens einer Person entscheiden und daher ihre Fähigkeit beeinträchtigen können, ihren Lebensunterhalt zu sichern. Bei unsachgemäßer Konzeption und Verwendung können solche Systeme ***sehr intrusiv sein und*** das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung sowie das Recht auf Nichtdiskriminierung verletzen und historische Diskriminierungsmuster fortschreiben***, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung***.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(36) KI-Systeme, die in den Bereichen Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit eingesetzt werden, insbesondere für die Einstellung und Auswahl von Personen, für Entscheidungen über Beförderung und Kündigung sowie für die Zuweisung, Überwachung oder Bewertung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen, sollten ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da diese Systeme die künftigen Karriereaussichten und die Lebensgrundlagen dieser Personen spürbar beeinflussen können. Einschlägige Arbeitsvertragsverhältnisse sollten Beschäftigte und Personen erfassen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen, auf die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 Bezug genommen wird. Solche ***Personen sollten grundsätzlich nicht als Nutzer im Sinne dieser Verordnung gelten. Solche*** Systeme können während des gesamten Einstellungsverfahrens und bei der Bewertung, Beförderung oder Nichtbeförderung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen historische Diskriminierungsmuster fortschreiben, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. KI-Systeme zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens dieser Personen können ***sich*** auch ***auf ihre Rechte*** auf Datenschutz und Privatsphäre ***auswirken***.	(36) KI-Systeme, die in den Bereichen Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit eingesetzt werden, insbesondere für die Einstellung und Auswahl von Personen, für Entscheidungen ***oder für die wesentliche Beeinflussung von Entscheidungen*** über ***Einstellung,*** Beförderung und Kündigung, sowie ***KI-Systeme*** für die ***personalisierte*** Zuweisung ***von Arbeitsaufgaben auf der Grundlage von individuellem Verhalten, persönlichen Merkmalen oder biometrischen Daten***, Überwachung oder Bewertung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen, sollten ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da diese Systeme die künftigen Karriereaussichten und die Lebensgrundlagen dieser Personen ***und die Arbeitnehmerrechte*** spürbar beeinflussen können. Einschlägige Arbeitsvertragsverhältnisse sollten Beschäftigte und Personen ***sinnvoll*** erfassen, die Dienstleistungen über Plattformen erbringen, auf die im Arbeitsprogramm der Kommission für 2021 Bezug genommen wird. Solche Systeme können während des gesamten Einstellungsverfahrens und bei der Bewertung, Beförderung oder Nichtbeförderung von Personen in Arbeitsvertragsverhältnissen historische Diskriminierungsmuster fortschreiben, beispielsweise gegenüber Frauen, bestimmten Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen oder Personen mit einer bestimmten rassischen oder ethnischen Herkunft oder sexuellen Ausrichtung. KI-Systeme zur Überwachung der Leistung und des Verhaltens dieser Personen können auch ***den Kern ihrer Grundrechte*** auf Datenschutz und Privatsphäre ***unterminieren. Diese Verordnung gilt unbeschadet der Tatsache, dass es in der Zuständigkeit der Union und der Mitgliedstaaten liegt, spezifischere Vorschriften für den Einsatz von KI-Systemen im Kontext von Beschäftigungsverhältnissen festzulegen.***

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(37) Ein weiterer Bereich, in dem der Einsatz von KI-Systemen besondere Aufmerksamkeit verdient, ist der Zugang zu und die Nutzung von bestimmten grundlegenden privaten und öffentlichen Diensten und Leistungen, die erforderlich sind, damit die Menschen uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben oder ihren Lebensstandard verbessern können. Insbesondere KI-Systeme, die zur Kreditpunktebewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verwendet werden, sollten als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. KI-Systeme, die zu diesem Zweck eingesetzt werden, können zur Diskriminierung von Personen oder Gruppen führen und historische Diskriminierungsmuster, beispielsweise aufgrund der rassischen oder ethnischen Herkunft, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, fortschreiben oder neue Formen von Diskriminierung mit sich bringen. Angesichts des sehr begrenzten Auswirkungen und der auf dem Markt verfügbaren Alternativen ist es angezeigt, KI-Systeme zur Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung auszunehmen, wenn sie von kleinen Anbietern für den Eigenbedarf in Betrieb genommen werden. Natürliche Personen, die staatliche Unterstützungsleistungen und -dienste von Behörden beantragen oder erhalten, sind in der Regel von diesen Leistungen und Diensten abhängig und befinden sich gegenüber den zuständigen Behörden in einer prekären Lage. Wenn KI-Systeme eingesetzt werden, um zu bestimmen, ob solche Leistungen und Dienste von den Behörden verweigert, gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert werden sollten, können sie erhebliche Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der Menschen haben und ihre Grundrechte wie das Recht auf sozialen Schutz, Nichtdiskriminierung, Menschenwürde oder einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen. Solche Systeme sollten daher als hochriskant eingestuft werden. Dennoch sollte diese Verordnung die Entwicklung und Anwendung innovativer Ansätze in der öffentlichen Verwaltung nicht behindern, die von einer breiteren Verwendung konformer und sicherer KI-Systeme profitieren würde, sofern diese Systeme kein hohes Risiko für juristische und natürliche Personen bergen. Schließlich sollten KI-Systeme, die bei der Entsendung oder der Priorisierung der Entsendung von Rettungsdiensten eingesetzt werden, ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da sie in für das Leben und die Gesundheit von Personen und für ihr Eigentum sehr kritischen Situationen Entscheidungen treffen.	(37) Ein weiterer Bereich, in dem der Einsatz von KI-Systemen besondere Aufmerksamkeit verdient, ist der Zugang zu und die Nutzung von bestimmten grundlegenden privaten und öffentlichen Diensten, ***auch der Gesundheitsdienste und wesentlicher Dienstleistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Wohnen, Strom, Heizung/Kühlung und Internet*** und Leistungen, die erforderlich sind, damit die Menschen uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben oder ihren Lebensstandard verbessern können. Insbesondere KI-Systeme, die zur Kreditpunktebewertung oder zur Bewertung der Kreditwürdigkeit natürlicher Personen verwendet werden, sollten als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden, da sie den Zugang dieser Personen zu Finanzmitteln oder wesentlichen Dienstleistungen wie Wohnraum, Elektrizität und Telekommunikationsdienstleistungen bestimmen. KI-Systeme, die zu diesem Zweck eingesetzt werden, können zur Diskriminierung von Personen oder Gruppen führen und historische Diskriminierungsmuster, beispielsweise aufgrund der rassischen oder ethnischen Herkunft, ***des Geschlechts,*** einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, fortschreiben oder neue Formen von Diskriminierung mit sich bringen. ***Jedoch sollten KI-Systeme, die nach Rechtsvorschriften der Union zur Aufdeckung von Betrug beim Angebot von Finanzdienstleistungen vorgesehen sind, nicht als Hochrisiko-Systeme gemäß dieser Verordnung angesehen werden.*** Natürliche Personen, die grundlegende staatliche Unterstützungsleistungen und -dienste von Behörden beantragen oder erhalten***, auch Gesundheitsdienste und wesentliche Dienstleistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Wohnen, Strom, Heizung/Kühlung und Internet***, sind in der Regel von diesen Leistungen und Diensten abhängig und befinden sich gegenüber den zuständigen Behörden in einer prekären Lage. Wenn KI-Systeme eingesetzt werden, um zu bestimmen, ob solche Leistungen und Dienste von den Behörden verweigert, gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert werden sollten, können sie erhebliche Auswirkungen auf die Existenzgrundlage der Menschen haben und ihre Grundrechte wie das Recht auf sozialen Schutz, Nichtdiskriminierung, Menschenwürde oder einen wirksamen Rechtsbehelf verletzen. ***Ähnlich können KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um Entscheidungen zu treffen oder erheblichen Einfluss auf Entscheidungen in Bezug auf die Anspruchsvoraussetzungen natürlicher Personen in den Bereichen Kranken- und Lebensversicherungen zu nehmen, ebenso signifikante Auswirkungen auf die Existenzgrundlage von Menschen haben und ihre***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Grundrechte beeinträchtigen, wie zum Beispiel den Zugang zur Gesundheitsversorgung oder durch die Fortschreibung von Diskriminierung aufgrund persönlicher Merkmale. Solche Systeme sollten daher als hochriskant eingestuft werden. Dennoch sollte diese Verordnung die Entwicklung und Anwendung innovativer Ansätze in der öffentlichen Verwaltung nicht behindern, die von einer breiteren Verwendung konformer und sicherer KI-Systeme profitieren würde, sofern diese Systeme kein hohes Risiko für juristische und natürliche Personen bergen. Schließlich sollten KI-Systeme, die bei der ***Bewertung und Einstufung von Notrufen durch natürliche Personen oder der*** Entsendung oder der Priorisierung der Entsendung von Rettungsdiensten eingesetzt werden, ebenfalls als hochriskant eingestuft werden, da sie in für das Leben und die Gesundheit von Personen und für ihr Eigentum sehr kritischen Situationen Entscheidungen treffen.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37a) In Anbetracht der Rolle und Verantwortung von Polizei- und Justizbehörden und der Auswirkungen von Entscheidungen, die sie zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Vollstreckung von strafrechtlichen Sanktionen treffen, muss der Einsatz von KI-Anwendungen bei der Strafverfolgung vor allem in Situationen als hochriskant eingestuft werden, wenn die Möglichkeit besteht, dass er beträchtliche Auswirkungen auf das Leben von Einzelpersonen hat.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 38

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(38) Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit bestimmten Verwendungen von KI-Systemen sind durch ein erhebliches Machtungleichgewicht gekennzeichnet und können zur Überwachung, Festnahme oder zum Entzug der Freiheit einer natürlichen Person sowie zu anderen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Charta verankerten Grundrechte führen. Insbesondere wenn das KI-System nicht mit hochwertigen Daten trainiert wird, die Anforderungen an seine Genauigkeit oder Robustheit nicht erfüllt werden oder das System nicht ordnungsgemäß konzipiert und getestet wird, bevor es in Verkehr gebracht oder in anderer Weise in Betrieb genommen wird, kann es Personen in diskriminierender oder anderweitig falscher oder ungerechter Weise ausgrenzen. Darüber hinaus könnte die Ausübung wichtiger verfahrensrechtlicher Grundrechte wie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte behindert werden, insbesondere wenn solche KI-Systeme nicht hinreichend transparent, erklärbar und dokumentiert sind. Daher ist es angezeigt, eine Reihe von KI-Systemen, die im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt werden sollen und bei denen Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Transparenz besonders wichtig sind, als hochriskant einzustufen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten und die Rechenschaftspflicht und einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Angesichts der Art der betreffenden Tätigkeiten und der damit verbundenen Risiken sollten diese Hochrisiko-KI-Systeme insbesondere KI-Systeme umfassen, die von Strafverfolgungsbehörden ***für individuelle Risikobewertungen,*** als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente ***oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands natürlicher Personen, zur Aufdeckung von „Deepfakes“***, zur Bewertung der Zuverlässigkeit von Beweismitteln in Strafverfahren, ***zur Vorhersage des Auftretens oder erneuten Auftretens einer tatsächlichen oder potenziellen Straftat auf der Grundlage des Profils natürlicher Personen oder zur Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen,*** zur Erstellung eines Profils während der Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung einer Straftat sowie zur Kriminalanalyse in Bezug auf natürliche Personen eingesetzt werden. KI-Systeme, die speziell für Verwaltungsverfahren in Steuer- und Zollbehörden bestimmt sind, sollten nicht als Hochrisiko-KI-Systeme ***gelten***, die von Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten eingesetzt werden.	(38) Maßnahmen von Strafverfolgungsbehörden im Zusammenhang mit bestimmten Verwendungen von KI-Systemen sind durch ein erhebliches Machtungleichgewicht gekennzeichnet und können zur Überwachung, Festnahme oder zum Entzug der Freiheit einer natürlichen Person sowie zu anderen nachteiligen Auswirkungen auf die in der Charta verankerten Grundrechte führen. Insbesondere wenn das KI-System nicht mit hochwertigen Daten trainiert wird, die Anforderungen an seine ***Leistung,*** Genauigkeit oder Robustheit nicht erfüllt werden oder das System nicht ordnungsgemäß konzipiert und getestet wird, bevor es in Verkehr gebracht oder in anderer Weise in Betrieb genommen wird, kann es Personen in diskriminierender oder anderweitig falscher oder ungerechter Weise ausgrenzen. Darüber hinaus könnte die Ausübung wichtiger verfahrensrechtlicher Grundrechte wie des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht sowie die Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte behindert werden, insbesondere wenn solche KI-Systeme nicht hinreichend transparent, erklärbar und dokumentiert sind. Daher ist es angezeigt, eine Reihe von KI-Systemen, die im Rahmen der Strafverfolgung eingesetzt werden sollen und bei denen Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Transparenz besonders wichtig sind, als hochriskant einzustufen, um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, das Vertrauen der Öffentlichkeit zu erhalten und die Rechenschaftspflicht und einen wirksamen Rechtsschutz zu gewährleisten. Angesichts der Art der betreffenden Tätigkeiten und der damit verbundenen Risiken sollten diese Hochrisiko-KI-Systeme insbesondere KI-Systeme umfassen, die von Strafverfolgungsbehörden ***oder in ihrem Auftrag oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen*** der Union als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente zur Bewertung der Zuverlässigkeit von Beweismitteln in Strafverfahren, zur Erstellung eines Profils während der Aufdeckung, Untersuchung oder strafrechtlichen Verfolgung einer Straftat sowie zur Kriminalanalyse in Bezug auf natürliche Personen eingesetzt werden***, sofern deren Verwendung gemäß den relevanten nationalen Rechtsvorschriften und denen der Union zugelassen ist***. KI-Systeme, die speziell für Verwaltungsverfahren in Steuer- und Zollbehörden bestimmt sind, sollten nicht als Hochrisiko-KI-Systeme ***eingestuft werden***, die von Strafverfolgungsbehörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Straftaten eingesetzt werden. ***Der Einsatz von KI-Instrumenten durch Strafverfolgungs- und Justizbehörden sollte nicht zu einem Faktor der Ungleichheit, der sozialen Spaltung oder der Ausgrenzung werden. Die Auswirkungen des Einsatzes von KI-Instrumenten auf die Verteidigungsrechte von***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Verdächtigen sollten nicht außer Acht gelassen werden, insbesondere nicht die Schwierigkeit, aussagekräftige Informationen über ihre Funktionsweise zu erhalten, und die daraus resultierende Schwierigkeit der Anfechtung ihrer Ergebnisse vor Gericht, insbesondere durch Personen, gegen die ermittelt wird.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(39) KI-Systeme, die in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle eingesetzt werden, betreffen Menschen, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden und vom Ergebnis der Maßnahmen der zuständigen Behörden abhängig sind. Die Genauigkeit, der nichtdiskriminierende Charakter und die Transparenz der KI-Systeme, die in solchen Zusammenhängen eingesetzt werden, sind daher besonders wichtig, um die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere ihrer Rechte auf Freizügigkeit, Nichtdiskriminierung, den Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten, den internationalen Schutz und die gute Verwaltung, zu gewährleisten. Daher ist es angezeigt, KI-Systeme als hochriskant einzustufen, die von den zuständigen mit Aufgaben in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle betrauten Behörden ***für Folgendes eingesetzt werden:*** als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente oder zur ***Ermittlung des emotionalen Zustand einer natürlichen Person***; zur Bewertung bestimmter Risiken, die von natürlichen Personen ausgehen, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen oder ein Visum oder Asyl beantragen; zur Überprüfung der Echtheit der einschlägigen Dokumente natürlicher Personen; zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick darauf, die Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen festzustellen. KI-Systeme im Bereich Migration, Asyl und Grenzkontrolle, die unter diese Verordnung fallen, sollten den einschlägigen Verfahrensvorschriften der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]), der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([50]) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen.	(39) KI-Systeme, die in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle eingesetzt werden, betreffen Menschen, die sich häufig in einer besonders prekären Lage befinden und vom Ergebnis der Maßnahmen der zuständigen Behörden abhängig sind. Die Genauigkeit, der nichtdiskriminierende Charakter und die Transparenz der KI-Systeme, die in solchen Zusammenhängen eingesetzt werden, sind daher besonders wichtig, um die Achtung der Grundrechte der betroffenen Personen, insbesondere ihrer Rechte auf Freizügigkeit, Nichtdiskriminierung, den Schutz des Privatlebens und personenbezogener Daten, den internationalen Schutz und die gute Verwaltung, zu gewährleisten. Daher ist es angezeigt, KI-Systeme als hochriskant einzustufen, die von den zuständigen mit Aufgaben in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle betrauten Behörden ***oder den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder in ihrem Auftrag*** als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente – ***sofern ihr Einsatz gemäß den relevanten nationalen Rechtsvorschriften oder denen der Union gestattet ist*** — oder zur Bewertung bestimmter Risiken ***eingesetzt werden***, die von natürlichen Personen ausgehen, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen oder ein Visum oder Asyl beantragen; zur Überprüfung der Echtheit der einschlägigen Dokumente natürlicher Personen; zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Prüfung ***und Bewertung des Wahrheitsgehalts von Nachweisen von*** Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick darauf, die Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen festzustellen***; zur Überwachung, Kontrolle oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Grenzkontrolltätigkeiten zur Ortung, Erkennung oder Identifizierung von natürlichen Personen; für Prognosen***

([49]) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

([50]) Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	oder Vorhersagen von Trends im Zusammenhang mit Migrationsbewegungen und Grenzüberschreitungen. KI-Systeme im Bereich Migration, Asyl und Grenzkontrolle, die unter diese Verordnung fallen, sollten den einschlägigen Verfahrensvorschriften der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([49]), der Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ([50]) und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften entsprechen. ***KI-Systeme, die in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle eingesetzt werden, sollten unter keinen Umständen von Mitgliedstaaten oder Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union als Mittel zur Umgehung ihrer internationalen Verpflichtungen gemäß dem Genfer Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 genutzt noch unter Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder zur Verweigerung sicherer und effektiver rechtmäßiger Wege in das Gebiet der Union gegenüber Asylsuchenden, auch in Bezug auf das Recht auf internationalen Schutz, verwendet werden.***

([49]) Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 60).

([50]) Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(40) Bestimmte KI-Systeme, die für die Rechtspflege und demokratische Prozesse bestimmt sind, sollten angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die individuellen Freiheiten sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden. Um insbesondere den Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten zu begegnen, sollten KI-Systeme, die Justizbehörden dabei ***helfen sollen***, Sachverhalte und Rechtsvorschriften zu ermitteln und auszulegen und das Recht auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, als hochriskant eingestuft werden. Diese Einstufung sollte sich jedoch nicht auf KI-Systeme erstrecken, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal, Verwaltungsaufgaben oder die Zuweisung von Ressourcen.	(40) Bestimmte KI-Systeme, die für die Rechtspflege und demokratische Prozesse bestimmt sind, sollten angesichts ihrer möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die individuellen Freiheiten sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht als hochriskant eingestuft werden. Um insbesondere den Risiken möglicher Verzerrungen, Fehler und Undurchsichtigkeiten zu begegnen, sollten KI-Systeme, die ***von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder in ihrem Auftrag dazu eingesetzt werden, diese Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** dabei ***zu unterstützen***, Sachverhalte und Rechtsvorschriften zu ermitteln und auszulegen und das Recht auf konkrete Sachverhalte anzuwenden, ***oder auf ähnliche Weise in einem alternativem Streitbeilegungsverfahren eingesetzt werden***, als hochriskant eingestuft werden. ***Der Einsatz von Instrumenten mit künstlicher Intelligenz kann die Entscheidungsgewalt von Richtern oder die Unabhängigkeit der Justiz unterstützen, sollte sie aber nicht ersetzen, da die endgültige Entscheidungsfindung eine von Menschen geleitete Tätigkeit und Entscheidung bleiben muss.*** Diese Einstufung sollte sich jedoch nicht auf KI-Systeme erstrecken, die für rein begleitende Verwaltungstätigkeiten bestimmt sind, die die tatsächliche Rechtspflege in Einzelfällen nicht beeinträchtigen, wie die Anonymisierung oder Pseudonymisierung gerichtlicher Urteile, Dokumente oder Daten, die Kommunikation zwischen dem Personal, Verwaltungsaufgaben oder die Zuweisung von Ressourcen.

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40a) Um die Risiken eines unzulässigen externen Eingriffs in das in Artikel 39 der Charta verankerte Wahlrecht und unverhältnismäßige Auswirkungen auf demokratische Verfahren, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit anzugehen, sollten KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts in einer Wahl oder in Referenden zu beeinflussen, als Hochrisiko-KI-Systeme eingestuft werden, mit Ausnahme von KI-Systemen, deren Ergebnissen natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung und Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer und logistischer Hinsicht.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 40 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(40b) Angesichts der Anzahl natürlicher Personen, die die Dienste nutzen, die von Social-Media-Plattformen bereitgestellt werden, die als sehr große Online-Plattformen gelten, können solche Online-Plattformen auf eine Weise eingesetzt werden, die die Online-Sicherheit stark gefährdet und die öffentliche Meinung und den öffentlichen Diskurs sowie Wahlverfahren und demokratische Prozesse oder soziale Belange stark beeinflusst. Es ist daher angezeigt, dass KI-Systeme, die von diesen Online-Plattformen in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden, unter diese Verordnung fallen, um sicherzustellen, dass die KI-Systeme die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen, einschließlich technischer Vorschriften in den Bereichen Datenverwaltung, technische Dokumentation und Rückverfolgbarkeit, Transparenz, menschliche Aufsicht, Genauigkeit und Robustheit der Daten. Durch die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung sollte es den Betreibern sehr großer Online-Plattformen möglich sein, die umfassenderen Verpflichtungen zur Risikobewertung und Risikominderung gemäß Artikel 34 und 35 der Verordnung (EU) 2022/2065 zu erfüllen. Die Verpflichtungen gemäß der vorliegenden Verordnung lassen die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2022/2065 unberührt und sollten die gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 festgesetzten Verpflichtungen in Fällen, in denen die soziale Medienplattform als sehr große Online-Plattform eingestuft wurde, ergänzen. Angesichts der europaweiten Auswirkungen von Social-Media-Plattformen, die als sehr große Online-Plattformen eingestuft wurden, sollten die nach Verordnung (EU) 2022/2065 festgelegten Behörden für die Zwecke der Durchsetzung dieser Bestimmung als Strafverfolgungsbehörden fungieren.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(41) Die Tatsache, dass ein KI-System gemäß dieser Verordnung als ***hochriskant*** eingestuft wird, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Verwendung des Systems nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, zwangsläufig rechtmäßig ist, beispielsweise in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten***, die Verwendung von Lügendetektoren und ähnlichen Instrumenten oder anderen Systemen zur Ermittlung des emotionalen Zustand einer natürlichen Person***. Eine solche Verwendung sollte weiterhin ausschließlich im Einklang mit den geltenden Anforderungen erfolgen, die sich aus der Charta, dem anwendbaren Sekundärrecht der Union und nationalen Recht ergeben. ***Diese Verordnung sollte nicht so verstanden werden, dass sie eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bildet, auch nicht für besondere Kategorien personenbezogener Daten.***	(41) Die Tatsache, dass ein KI-System gemäß dieser Verordnung als ***hochriskantes KI-System*** eingestuft wird, sollte nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Verwendung des Systems nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalen Rechtsvorschriften, die mit dem Unionsrecht vereinbar sind, zwangsläufig rechtmäßig ***oder nicht rechtmäßig*** ist, beispielsweise in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten. Eine solche Verwendung sollte weiterhin ausschließlich im Einklang mit den geltenden Anforderungen erfolgen, die sich aus der Charta, dem anwendbaren Sekundärrecht der Union und nationalen Recht ergeben.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(41a) Eine gewisse Anzahl von verbindlichen Rechtsvorschriften auf Unions-, nationaler und internationaler Ebene, die für KI-Systeme relevant sind, gelten bereits, unter anderem das Primärrecht der EU (die EU-Verträge und die EU-Grundrechtecharta), das Sekundärrecht der EU (etwa die Datenschutzgrundverordnung, die Produkthaftungsrichtlinie, die Verordnung über den freien Verkehr nicht personenbezogener Daten, Antidiskriminierungsrichtlinien, das Verbraucherschutzrecht sowie die Richtlinien über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz), die UN-Menschenrechtsübereinkommen, die Konventionen des Europarats (wie die Europäische Menschenrechtskonvention) sowie zahlreiche nationale Gesetze. Neben bereichsübergreifenden gibt es auch verschiedene fachspezifische Vorschriften, die für bestimmte KI-Anwendungen gelten (etwa die Verordnung über Medizinprodukte).

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(42) Zur Minderung der Risiken für ***Nutzer*** und betroffene Personen, die von auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder anderweitig in Betrieb genommenen Hochrisiko-KI-Systemen ausgehen, sollten bestimmte verbindliche Anforderungen gelten, wobei der Zweckbestimmung des Systems und dem vom Anbieter einzurichtenden Risikomanagementsystem Rechnung zu tragen ist.	(42) Zur Minderung der Risiken für ***Betreiber*** und betroffene Personen, die von auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebrachten oder anderweitig in Betrieb genommenen Hochrisiko-KI-Systemen ausgehen, sollten bestimmte verbindliche Anforderungen gelten, wobei der Zweckbestimmung des Systems ***sowie der vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung*** und dem vom Anbieter einzurichtenden Risikomanagementsystem Rechnung zu tragen ist. ***Diese Anforderungen sollten zielorientiert, zweckdienlich, angemessen und wirksam sein, ohne den Akteuren unangemessene zusätzliche regulatorische Belastungen oder Kosten aufzubürden.***

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(43) Die Anforderungen sollten für Hochrisiko-KI-Systeme im Hinblick auf die Qualität der verwendeten Datensätze, die technische Dokumentation und die Aufzeichnungspflichten, die Transparenz und die Bereitstellung von Informationen für die ***Nutzer***, die menschliche Aufsicht sowie die Robustheit, Genauigkeit und Cybersicherheit gelten. Diese Anforderungen sind erforderlich, um die Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte entsprechend der Zweckbestimmung des Systems wirksam zu mindern, und es stehen keine anderen weniger handelsbeschränkenden Maßnahmen zur Verfügung, sodass ungerechtfertigte Handelsbeschränkungen vermieden werden.	(43) Die Anforderungen sollten für Hochrisiko-KI-Systeme im Hinblick auf die Qualität ***und Relevanz*** der verwendeten Datensätze, die technische Dokumentation und die Aufzeichnungspflichten, die Transparenz und die Bereitstellung von Informationen für die ***Betreiber***, die menschliche Aufsicht sowie die Robustheit, Genauigkeit und Sicherheit gelten. Diese Anforderungen sind erforderlich, um die Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte sowie der Umwelt, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit entsprechend der Zweckbestimmung ***oder vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung*** des Systems wirksam zu mindern, und es stehen keine anderen weniger handelsbeschränkenden Maßnahmen zur Verfügung, sodass ungerechtfertigte Handelsbeschränkungen vermieden werden.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 44

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(44) ***Eine hohe*** Datenqualität ***ist*** für die Leistung vieler KI-Systeme ***von wesentlicher Bedeutung***, insbesondere wenn Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, um sicherzustellen, dass das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß und sicher funktioniert und nicht zur Ursache für Diskriminierung wird, die nach dem Unionsrecht verboten ist. Für hochwertige Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze müssen geeignete Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren umgesetzt werden. ***Die Trainings-,*** Validierungs- und Testdatensätze sollten im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Systems hinreichend relevant, repräsentativ***, fehlerfrei*** und vollständig sein. Ferner sollten sie die geeigneten statistischen Merkmale haben, auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, auf die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß angewandt werden soll. Insbesondere sollten die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze, soweit dies angesichts der Zweckbestimmung erforderlich ist, den Eigenschaften, Merkmalen oder Elementen entsprechen, die für die besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen oder den Zusammenhängen, in denen das KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll, typisch sind. Um das Recht anderer auf Schutz vor Diskriminierung, die sich aus Verzerrungen in KI-Systemen ergeben könnte, zu wahren, sollten die Anbieter angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten dürfen, um Verzerrungen in Hochrisiko-KI-Systemen zu ***beobachten, zu*** erkennen und zu korrigieren.	(44) ***Ein Zugang zu einer hohen*** Datenqualität ***spielt eine zentrale Rolle bei der Bereitstellung von Strukturen und*** für die ***Sicherstellung der*** Leistung vieler KI-Systeme, insbesondere wenn Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, um sicherzustellen, dass das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß und sicher funktioniert und nicht zur Ursache für Diskriminierung wird, die nach dem Unionsrecht verboten ist. Für hochwertige Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze müssen geeignete Daten-Governance- und Datenverwaltungsverfahren umgesetzt werden. ***Trainings- und — falls zutreffend*** – Validierungs- und Testdatensätze***, einschließlich der Kennzeichnungen,*** sollten im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Systems hinreichend relevant, repräsentativ ***sowie ordnungsgemäß auf Fehler überprüft*** und ***so*** vollständig ***wie möglich*** sein. Ferner sollten sie die geeigneten statistischen Merkmale haben, auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, auf die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß angewandt werden soll***, mit besonderem Augenmerk auf die Minderung möglicher Verzerrungen in den Datensätzen, die zu Risiken für die Grundrechte oder zu diskriminierenden Ergebnissen für die von dem Hochrisiko-KI-System betroffenen Personen führen könnten. Verzerrungen können zum Beispiel, insbesondere bei Verwendung historischer Daten, den zugrunde liegenden Datensätzen innewohnen sowie von den Entwicklern der Algorithmen eingeführt oder bei der Implementierung der Systeme in der realen Welt generiert werden. Die von einem KI-System ausgegebenen Ergebnisse werden durch solche inhärenten Verzerrungen beeinflusst und haben die Tendenz, allmählich zuzunehmen und dadurch bestehende Diskriminierungen fortzusetzen und zu verstärken, insbesondere im Hinblick auf Personen, die bestimmten ethnischen Gruppen oder aufgrund von Rassismus benachteiligten Gemeinschaften angehören.*** Insbesondere sollten die Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze, soweit dies angesichts der Zweckbestimmung erforderlich ist, den Eigenschaften, Merkmalen oder Elementen entsprechen, die für die besonderen geografischen, ***kontext- und*** verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen oder den Zusammenhängen, in denen das KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll, typisch sind. Um das Recht anderer auf Schutz vor

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Diskriminierung, die sich aus Verzerrungen in KI-Systemen ergeben könnte, zu wahren, sollten die Anbieter – ***ausnahmsweise und nach Anwendung aller geltenden Bedingungen, die in dieser Verordnung und in der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2018/1725 festgelegt sind*** – angesichts des erheblichen öffentlichen Interesses auch besondere Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten dürfen, um Verzerrungen in Hochrisiko-KI-Systemen zu erkennen und zu korrigieren. ***Negative Verzerrungen sollten als Verzerrungen verstanden werden, durch die direkte oder indirekte diskriminierende Auswirkungen in Bezug auf eine natürliche Person entstehen. Die Anforderungen in Bezug auf die Datenverwaltung können erfüllt werden, indem auf Dritte zurückgegriffen wird, die zertifizierte Konformitätsdienstleistungen anbieten, einschließlich der Überprüfung der Datenverwaltung, der Integrität der Datensätze und der Datenschulungs-, Validierungs- und Testverfahren.***

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(45) Für die Entwicklung von Hochrisiko-KI-Systemen sollten bestimmte Akteure wie Anbieter, notifizierte Stellen und andere einschlägige Stellen wie Zentren für digitale Innovation, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen und Forscher in der Lage sein, in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen, die mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehen, auf hochwertige Datensätze zuzugreifen und diese zu nutzen. Die von der Kommission eingerichteten gemeinsamen europäischen Datenräume und die Erleichterung des Datenaustauschs im öffentlichen Interesse zwischen Unternehmen und mit Behörden werden entscheidend dazu beitragen, einen vertrauensvollen, rechenschaftspflichtigen und diskriminierungsfreien Zugang zu hochwertigen Daten für das Training, die Validierung und das Testen von KI-Systemen zu gewährleisten. Im Gesundheitsbereich beispielsweise wird der europäische Raum für Gesundheitsdaten den diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdaten und das Training von KI-Algorithmen mithilfe dieser Datensätze erleichtern, und zwar unter Wahrung der Privatsphäre, auf sichere, zeitnahe, transparente und vertrauenswürdige Weise und unter angemessener institutioneller Leitung. Die einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich sektoraler Behörden, die den Zugang zu Daten bereitstellen oder unterstützen, können auch die Bereitstellung hochwertiger Daten für das Training, die Validierung und das Testen von KI-Systemen unterstützen.	(45) Für die Entwicklung ***und Bewertung*** von Hochrisiko-KI-Systemen sollten bestimmte Akteure wie Anbieter, notifizierte Stellen und andere einschlägige Stellen wie Zentren für digitale Innovation, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen und Forscher in der Lage sein, in ihren jeweiligen Tätigkeitsbereichen, die mit dieser Verordnung in Zusammenhang stehen, auf hochwertige Datensätze zuzugreifen und diese zu nutzen. Die von der Kommission eingerichteten gemeinsamen europäischen Datenräume und die Erleichterung des Datenaustauschs im öffentlichen Interesse zwischen Unternehmen und mit Behörden werden entscheidend dazu beitragen, einen vertrauensvollen, rechenschaftspflichtigen und diskriminierungsfreien Zugang zu hochwertigen Daten für das Training, die Validierung und das Testen von KI-Systemen zu gewährleisten. Im Gesundheitsbereich beispielsweise wird der europäische Raum für Gesundheitsdaten den diskriminierungsfreien Zugang zu Gesundheitsdaten und das Training von KI-Algorithmen mithilfe dieser Datensätze erleichtern, und zwar unter Wahrung der Privatsphäre, auf sichere, zeitnahe, transparente und vertrauenswürdige Weise und unter angemessener institutioneller Leitung. Die einschlägigen zuständigen Behörden, einschließlich sektoraler Behörden, die den Zugang zu Daten bereitstellen oder unterstützen, können auch die Bereitstellung hochwertiger Daten für das Training, die Validierung und das Testen von KI-Systemen unterstützen.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 45 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(45a) Das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten muss während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems sichergestellt sein. In dieser Hinsicht sind die Grundsätze der Datenminimierung und des Datenschutzes durch Technikgestaltung und datenschutzfreundliche Voreinstellungen, wie sie im Datenschutzrecht der Union festgelegt sind, von wesentlicher Bedeutung, wenn die Verarbeitung von Daten erhebliche Risiken für die Grundrechte natürlicher Personen birgt. Anbieter und Nutzer von KI-Systemen sollten dem Stand der Technik entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um diese Rechte zu schützen. Zu diesen Maßnahmen gehören nicht nur die Anonymisierung und Verschlüsselung, sondern auch der Einsatz zunehmend verfügbarer Technik, die es ermöglicht, Algorithmen direkt am Ort der Datenerzeugung einzusetzen und wertvolle Erkenntnisse zu gewinnen, ohne dass die Daten zwischen den Parteien übertragen bzw. die Rohdaten oder strukturierten Daten selbst unnötig kopiert werden.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(46) Informationen darüber, wie Hochrisiko-KI-Systeme entwickelt wurden und wie sie während ihres gesamten ***Lebenszyklus*** funktionieren, sind unerlässlich, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überprüfen zu können. Dies erfordert die Führung von Aufzeichnungen und die Verfügbarkeit einer technischen Dokumentation, die alle erforderlichen Informationen enthält, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch das KI-System zu beurteilen. Diese Informationen sollten die allgemeinen Merkmale, Fähigkeiten und Grenzen des Systems, die verwendeten Algorithmen, Daten, Trainings-, Test- und Validierungsverfahren sowie die Dokumentation des einschlägigen Risikomanagementsystems umfassen. Die technische Dokumentation sollte stets auf ***dem neuesten*** Stand gehalten werden.	(46) ***Umfassende*** Informationen darüber, wie Hochrisiko-KI-Systeme entwickelt wurden und wie sie während ihrer gesamten ***Lebensdauer*** funktionieren, sind unerlässlich, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung überprüfen zu können. Dies erfordert die Führung von Aufzeichnungen und die Verfügbarkeit einer technischen Dokumentation, die alle erforderlichen Informationen enthält, um die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen durch das KI-System zu beurteilen. Diese Informationen sollten die allgemeinen Merkmale, Fähigkeiten und Grenzen des Systems, die verwendeten Algorithmen, Daten, Trainings-, Test- und Validierungsverfahren sowie die Dokumentation des einschlägigen Risikomanagementsystems umfassen. Die technische Dokumentation sollte ***während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems*** stets auf ***einem angemessenen*** Stand gehalten werden. ***KI-Systeme können während ihres gesamten Lebenszyklus wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt und einen hohen Energieverbrauch haben. Um die Auswirkungen von KI-Systemen auf die Umwelt besser erfassen zu können, sollte die von den Anbietern erstellte technische Dokumentation Informationen zum Energieverbrauch des KI-Systems enthalten, einschließlich des Verbrauchs während der Entwicklung und des erwarteten Verbrauchs während der Nutzung. Bei diesen Informationen sollten die einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften und Rechtsvorschriften der Union berücksichtigt werden. Die übermittelten Informationen sollten verständlich, vergleichbar und überprüfbar sein und zu diesem Zweck sollte die Kommission Leitlinien zu einer harmonisierten Methode für die Berechnung und Meldung solcher Informationen entwickeln. Um sicherzustellen, dass eine einzige technische Dokumentation erstellt werden kann, sollten die diese Dokumentation betreffenden Begriffe und Definitionen und jegliche anderen Dokumentationen in den einschlägigen Rechtsvorschriften so weit wie möglich angeglichen werden.***

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46a) Hochrisiko-KI-Systeme müssen modernste Methoden und einschlägige geltende Normen berücksichtigen, um den Energie- und Ressourcenverbrauch sowie die Abfallerzeugung zu verringern und die Energieeffizienz sowie die Gesamteffizienz des Systems zu erhöhen. Die Umweltaspekte von KI-Systemen, die für die Zwecke dieser Verordnung signifikant sind, sind der Energieverbrauch des KI-Systems während der Entwicklungs-, Trainings- und Einführungsphase sowie bei der Aufzeichnung, Meldung und Speicherung dieser Daten. Durch die Konzeption von KI-Systemen sollte es möglich sein, den Energieverbrauch und die Energieressourcen während jeder Phase der Entwicklung, des Trainings und des Einsatzes zu messen und aufzuzeichnen. Die Beobachtung und Meldung der Emissionen von KI-Systemen muss robust, transparent, kohärent und genau sein. Um eine einheitliche Anwendung dieser Verordnung und ein stabiles rechtliches Umfeld für die Anbieter und Betreiber im Binnenmarkt sicherzustellen, sollte die Kommission eine gemeinsame Spezifikation für die Methodik entwickeln, damit die Berichterstattungs- und Dokumentierungspflichten zum Energieverbrauch und den Ressourcen während der Entwicklung, des Trainings und des Einsatzes von KI-Systemen erfüllt werden. Auf der Grundlage solcher gemeinsamer Spezifikationen kann eine Messmethode zur Erstellung eines Entwurfs eines Referenzszenarios entwickelt werden, mit der die Kommission — nachdem eine Folgenabschätzung unter Berücksichtigung des geltenden Rechts durchgeführt wurde — besser darüber entscheiden kann, ob künftige regulatorische Eingriffe erforderlich sind.

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 46 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(46b) Um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen und zu den Umweltzielen der Union beizutragen und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen, könnte es erforderlich sein, Empfehlungen und Leitlinien zu erstellen und — letztendlich — auch Nachhaltigkeitsziele. Zu diesem Zweck ist die Kommission befugt, eine Methodik zu entwickeln, um damit zur Erstellung wesentlicher Leistungsindikatoren und eines Bezugsrahmens für die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen beizutragen. Das Ziel sollte es vor allem sein, einen gerechten Vergleich zwischen den verschiedenen Möglichkeiten zur Umsetzung von KI zu ermöglichen, indem Anreize geschaffen werden, um die Nutzung effizienterer KI-Technologien in den Bereichen Energie und Ressourcen zu fördern. Um diese Ziele zu erreichen, sollten durch diese Verordnung die Mittel bereitgestellt werden, um eine grundlegende Datensammlung zu den gemeldeten Daten zu Emissionen zu erstellen, die während der Entwicklung, des Trainings und des Einsatzes von KI-Systemen entstehen.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 47 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(47a) Solche Anforderungen an Transparenz und Nachvollziehbarkeit der KI-Entscheidungsfindung sollten auch dazu beitragen, den abschreckenden Auswirkungen digitaler Asymmetrie und sogenannter „Dark Patterns“ entgegenzuwirken, die auf Einzelpersonen und ihre Einwilligung nach Aufklärung abzielen.

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 49

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(49) Hochrisiko-KI-Systeme sollten während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren und ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Technik aufweisen. Der ***Genauigkeitsgrad und die Genauigkeitskennzahlen*** sollte den ***Nutzern*** mitgeteilt werden.	(49) Hochrisiko-KI-Systeme sollten während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren und ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit entsprechend dem allgemein anerkannten Stand der Technik aufweisen. ***Leistungskennzahlen und ihre erwarteten Genauigkeitsgrade sollten mit dem vorrangigen Ziel festgelegt werden, Risiken und negative Auswirkungen des KI-Systems zu mindern.*** Der ***erwartete Grad der Leistungskennzahlen*** sollte den ***Betreibern auf klare, transparente, leicht nachvollziehbare und verständliche Weise*** mitgeteilt werden. ***Die Angabe von Leistungskennzahlen gibt keinen Aufschluss auf die künftige Leistung, sodass entsprechende Methoden angewandt werden müssen, um eine dauerhafte Leistung während der Nutzung sicherzustellen. Es sind zwar Normungsgremien vorhanden, um Normen vorzugeben, allerdings ist eine Abstimmung beim Leistungsvergleich vonnöten, um festzulegen, wie diese Standardvorgaben und -merkmale von KI-Systemen gemessen werden sollten. Der Europäische Ausschuss für künstliche Intelligenz sollte nationale und internationale Metrologie- und Benchmarking-Behörden zusammenbringen und Leitlinien herausgeben, um die technischen Aspekte der Messung der angemessenen Leistungs- und Robustheitsgrade anzugehen.***

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 50

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(50) Die technische Robustheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Hochrisiko-KI-Systeme. Sie sollten widerstandfähig gegenüber Risiken im Zusammenhang mit den Grenzen des Systems (z. B. Fehler, Störungen, Unstimmigkeiten, unerwartete Situationen) sowie gegenüber böswilligen Eingriffen sein, die die Sicherheit des KI-Systems gefährden und zu schädlichen oder anderweitig unerwünschtem Verhalten führen können. Ein fehlender Schutz vor diesen Risiken könnte die Sicherheit beeinträchtigen oder sich negativ auf die Grundrechte auswirken, wenn das KI-System beispielsweise falsche Entscheidungen trifft oder falsche oder verzerrte Ergebnisse hervorbringt.	(50) Die technische Robustheit ist eine wesentliche Voraussetzung für Hochrisiko-KI-Systeme. Sie sollten widerstandfähig gegenüber Risiken im Zusammenhang mit den Grenzen des Systems (z. B. Fehler, Störungen, Unstimmigkeiten, unerwartete Situationen) sowie gegenüber böswilligen Eingriffen sein, die die Sicherheit des KI-Systems gefährden und zu schädlichen oder anderweitig unerwünschtem Verhalten führen können. Ein fehlender Schutz vor diesen Risiken könnte die Sicherheit beeinträchtigen oder sich negativ auf die Grundrechte auswirken, wenn das KI-System beispielsweise falsche Entscheidungen trifft oder falsche oder verzerrte Ergebnisse hervorbringt. ***Die Nutzer des KI-Systems sollten Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der mögliche Kompromiss zwischen Robustheit und Genauigkeit nicht zu diskriminierenden oder negativen Ergebnissen für Untergruppen, die Minderheiten angehören, führt.***

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Die Cybersicherheit spielt eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht sicherzustellen, dass KI-Systeme widerstandsfähig gegenüber Versuchen böswilliger Dritter sind, unter Ausnutzung der Schwachstellen der Systeme deren Verwendung, Verhalten, Leistung oder Sicherheitsmerkmale zu verändern. Cyberangriffe auf KI-Systeme können KI-spezifische Ressourcen wie Trainingsdatensätze (z. B. Datenvergiftung) oder trainierte Modelle (z. B. feindliche Angriffe) nutzen oder Schwachstellen in den digitalen Ressourcen des KI-Systems oder der zugrunde liegenden IKT-Infrastruktur ausnutzen. Um ein den Risiken angemessenes Cybersicherheitsniveau zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen daher geeignete Maßnahmen ergreifen, wobei gegebenenfalls auch die zugrunde liegende IKT-Infrastruktur zu berücksichtigen ist.	(51) Die Cybersicherheit spielt eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht sicherzustellen, dass KI-Systeme widerstandsfähig gegenüber Versuchen böswilliger Dritter sind, unter Ausnutzung der Schwachstellen der Systeme deren Verwendung, Verhalten, Leistung oder Sicherheitsmerkmale zu verändern. Cyberangriffe auf KI-Systeme können KI-spezifische Ressourcen wie Trainingsdatensätze (z. B. Datenvergiftung) oder trainierte Modelle (z. B. feindliche Angriffe ***oder Angriffe auf vertrauliche Daten***) nutzen oder Schwachstellen in den digitalen Ressourcen des KI-Systems oder der zugrunde liegenden IKT-Infrastruktur ausnutzen. Um ein den Risiken angemessenes Cybersicherheitsniveau zu gewährleisten, sollten die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen ***sowie die notifizierten Stellen, zuständigen nationalen Behörden und Marktüberwachungsbehörden*** daher geeignete Maßnahmen ergreifen, wobei gegebenenfalls auch die zugrunde liegende IKT-Infrastruktur zu berücksichtigen ist. ***Bei Hochrisiko-KI sollten Sicherheitslösungen und Patches für die gesamte Lebensdauer des Produkts oder, falls keine Abhängigkeit von einem bestimmten Produkt besteht, für einen vom Hersteller anzugebenden Zeitraum bereitgestellt werden.***

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(53a) Als Unterzeichner des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen (VN-BRK) sind die Union und alle Mitgliedstaaten rechtlich verpflichtet, Menschen mit Behinderungen vor Diskriminierung zu schützen und ihre Gleichstellung zu fördern, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen haben, und die Achtung der Privatsphäre von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. Angesichts der zunehmenden Bedeutung und Nutzung von KI-Systemen sollte die strikte Anwendung der Grundsätze des universellen Designs auf alle neuen Technologien und Dienste einen vollständigen, gleichberechtigten und uneingeschränkten Zugang für alle Menschen sicherstellen, die potenziell von KI-Technologien betroffen sind oder diese nutzen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, und zwar in einer Weise, die ihrer Würde und Vielfalt in vollem Umfang Rechnung trägt. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, dass die Anbieter die uneingeschränkte Einhaltung der Zugänglichkeitsanforderungen sicherstellen, einschließlich der in der Richtlinie (EU) 2016/2102 und Richtlinie (EU) 2019/882 festgelegten Anforderungen. Die Anbieter sollten die Einhaltung dieser Anforderungen durch Voreinstellungen sicherstellen. Die erforderlichen Maßnahmen sollten daher so weit wie möglich in die Konzeption von Hochrisiko-KI-Systemen integriert werden.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Der Anbieter sollte ein solides Qualitätsmanagementsystem einrichten, die Durchführung des vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens sicherstellen, die einschlägige Dokumentation erstellen und ein robustes System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen einrichten. Behörden, die Hochrisiko-KI-Systeme für den Eigengebrauch in Betrieb nehmen, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bereichs sowie der Zuständigkeiten und der Organisation der betreffenden Behörde die Vorschriften für das Qualitätsmanagementsystem als Teil des auf nationaler oder regionaler Ebene eingesetzten Qualitätsmanagementsystems annehmen und umsetzen.	(54) Der Anbieter sollte ein solides Qualitätsmanagementsystem einrichten, die Durchführung des vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens sicherstellen, die einschlägige Dokumentation erstellen und ein robustes System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen einrichten. ***Für Anbieter, die bereits Qualitätsmanagementsysteme auf der Grundlage von Normen wie der Norm ISO 9001 oder anderen einschlägigen Normen eingerichtet haben, sollte nicht ein weiteres, doppeltes Qualitätsmanagementsystem eingerichtet werden, sondern eher eine Anpassung der bereits bestehenden Systeme an bestimmte Aspekte vorgenommen werden, die mit der Einhaltung der spezifischen Anforderungen dieser Verordnung zusammenhängen. Dies sollte sich — in diesem Zusammenhang — auch in künftigen Normungstätigkeiten der Kommission oder von ihr angenommenen Leitlinien niederschlagen.*** Behörden, die Hochrisiko-KI-Systeme für den Eigengebrauch in Betrieb nehmen, können unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bereichs sowie der Zuständigkeiten und der Organisation der betreffenden Behörde die Vorschriften für das Qualitätsmanagementsystem als Teil des auf nationaler oder regionaler Ebene eingesetzten Qualitätsmanagementsystems annehmen und umsetzen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um die Durchsetzung dieser Verordnung zu ermöglichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure zu schaffen, muss unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Bereitstellung digitaler Produkte sichergestellt sein, dass unter allen Umständen eine in der Union ansässige oder niedergelassene Person den Behörden alle erforderlichen Informationen über die Konformität eines KI-Systems zur Verfügung stellen kann. Daher benennen Anbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind, vor der Bereitstellung ihrer KI-Systeme in der Union schriftlich einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten ***für den Fall, dass kein Einführer ermittelt werden kann***.	(56) Um die Durchsetzung dieser Verordnung zu ermöglichen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Akteure zu schaffen, muss unter Berücksichtigung der verschiedenen Formen der Bereitstellung digitaler Produkte sichergestellt sein, dass unter allen Umständen eine in der Union ansässige oder niedergelassene Person den Behörden alle erforderlichen Informationen über die Konformität eines KI-Systems zur Verfügung stellen kann. Daher benennen Anbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind, vor der Bereitstellung ihrer KI-Systeme in der Union schriftlich einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Angesichts des Charakters von KI-Systemen und der Risiken für die Sicherheit und die Grundrechte, die mit ihrer Verwendung verbunden sein können, ist es angebracht, besondere Zuständigkeiten für die ***Nutzer*** festzulegen, auch im Hinblick darauf, dass eine angemessene Überwachung der Leistung eines KI-Systems unter realen Bedingungen sichergestellt werden muss. Die ***Nutzer*** sollten insbesondere Hochrisiko-KI-Systeme gemäß der Gebrauchsanweisung verwenden, und es sollten bestimmte andere Pflichten in Bezug auf die Überwachung der Funktionsweise der KI-Systeme und gegebenenfalls auch Aufzeichnungspflichten festgelegt werden.	(58) Angesichts des Charakters von KI-Systemen und der Risiken für die Sicherheit und die Grundrechte, die mit ihrer Verwendung verbunden sein können, ist es angebracht, besondere Zuständigkeiten für die ***Betreiber*** festzulegen, auch im Hinblick darauf, dass eine angemessene Überwachung der Leistung eines KI-Systems unter realen Bedingungen sichergestellt werden muss. Die ***Betreiber*** sollten insbesondere Hochrisiko-KI-Systeme gemäß der Gebrauchsanweisung verwenden, und es sollten bestimmte andere Pflichten in Bezug auf die Überwachung der Funktionsweise der KI-Systeme und gegebenenfalls auch Aufzeichnungspflichten festgelegt werden.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(58a) Während Risiken im Zusammenhang mit KI-Systemen einerseits aus der Art und Weise entstehen können, in der solche Systeme konzipiert sind, können sie sich andererseits auch aus der Art und Weise ergeben, in der diese Systeme verwendet werden. Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen spielen daher eine entscheidende Rolle bei der Gewährleistung des Schutzes der Grundrechte in Ergänzung der Pflichten der Anbieter bei der Entwicklung der KI-Systeme. Betreiber können am besten verstehen, wie das Hochrisiko-KI-System konkret eingesetzt wird, weshalb sie dank einer genaueren Kenntnis des Verwendungskontextes sowie der wahrscheinlich betroffenen Personen oder Personengruppen, einschließlich marginalisierter und schutzbedürftiger Gruppen, erhebliche potenzielle Risiken erkennen können, die in der Entwicklungsphase nicht vorausgesehen wurden. In diesem spezifischen Nutzungskontext sollten die Betreiber geeignete Verwaltungsstrukturen ermitteln, wie Regelungen für menschliche Aufsicht, Verfahren für die Bearbeitung von Beschwerden sowie Rechtsbehelfe, weil die Auswahl der Verwaltungsstrukturen für die Minderung der Risiken für Grundrechte in konkreten Anwendungsfällen von entscheidender

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bedeutung sein kann. Um auf wirksame Weise sicherzustellen, dass die Grundrechte geschützt werden, sollten Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen daher vor der Inbetriebnahme dieser Systeme eine Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte durchführen. Der Folgenabschätzung sollte ein detaillierter Plan beigefügt werden, in dem die Maßnahmen oder Instrumente beschrieben werden, die zur Minderung der festgestellten Risiken für die Grundrechte beitragen, spätestens ab dem Zeitpunkt der Einführung des Systems. Wenn ein solcher Plan nicht ermittelt werden kann, sollten die Betreiber davon absehen, das System einzuführen. Bei der Durchführung dieser Folgenabschätzung sollte der Betreiber die nationale Aufsichtsbehörde und — so weit wie möglich — die einschlägigen Interessenträger sowie die Vertreter von Personengruppen, die wahrscheinlich von dem KI-System betroffen sein werden, benachrichtigen, um die relevanten Informationen einzuholen, die erforderlich sind, die Folgenabschätzung durchzuführen und den Betreibern wird nahegelegt, die Zusammenfassung ihrer Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte auf ihrer Online-Website öffentlich zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung sollte — angesichts fehlender Ressourcen — nicht für KMU gelten, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, eine solche Konsultation durchzuführen. Dennoch sollten auch KMU es anstreben, solche Vertreter einzubeziehen, wenn sie ihre Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte durchführen. Darüber hinaus sollten Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, die öffentliche Behörden oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sowie Betreiber, die nach Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannte Unternehmen sind, angesichts der potenziellen Auswirkungen und der Notwendigkeit demokratischer Aufsicht und Kontrolle verpflichtet werden, die Nutzung von Hochrisiko-KI-Systemen in einer öffentlichen Datenbank zu registrieren. Andere Betreiber können die Nutzung ihrer Hochrisiko-KI-Systeme freiwillig registrieren.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 59

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(59) Es ist angemessen, davon auszugehen, dass der ***Nutzer*** des KI-Systems eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle ist, die für den Betrieb eines KI-Systems verantwortlich ist, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.	(59) Es ist angemessen, davon auszugehen, dass der ***Betreiber*** des KI-Systems eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle ist, die für den Betrieb eines KI-Systems verantwortlich ist, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(60) Angesichts ***der*** Komplexität der ***Wertschöpfungskette im Bereich der künstlichen Intelligenz*** sollten ***einschlägige Dritte***, insbesondere diejenigen, die am Verkauf und der Bereitstellung von ***Software,*** Software-Tools ***und*** Komponenten, vortrainierten Modellen ***und*** Daten beteiligt sind, oder Netzdienstbetreiber gegebenenfalls mit Anbietern ***und Nutzern***, denen die Einhaltung der ***Verpflichtungen aus dieser*** Verordnung ermöglicht werden soll, ***und mit den gemäß dieser Verordnung eingerichteten zuständigen Behörden*** zusammenarbeiten.	(60) ***Innerhalb der KI-Wertschöpfungskette liefern häufig mehrere Unternehmen Tools und Dienstleistungen, aber auch Komponenten oder Prozesse, die dann vom Anbieter in das KI-System integriert werden, u. a. in Bezug auf die Datenerfassung und -vorverarbeitung, das Trainieren, Umtrainieren, Testen und Bewerten von Modellen, die Integration in Software oder andere Aspekte der Modellentwicklung. Die beteiligten Unternehmen können ihr Angebot direkt oder indirekt über Schnittstellen wie Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) kommerziell zur Verfügung stellen und unter freien und quelloffenen Lizenzen vertreiben, aber auch zunehmend über KI-Arbeitskräfteplattformen, den Weiterverkauf von trainierten Parametern, DIY-Kits zum Bau von Modellen oder über das Angebot eines kostenpflichtigen Zugangs zu einer Modellservicearchitektur zur Entwicklung und zum Trainieren von Modellen.*** Angesichts ***dieser*** Komplexität der ***KI-Wertschöpfungskette*** sollten ***alle einschlägigen Dritten***, insbesondere diejenigen, die ***an der Entwicklung,*** am Verkauf und ***an*** der ***kommerziellen*** Bereitstellung von Software-Tools, Komponenten, vortrainierten Modellen ***oder in das KI-System integrierten*** Daten beteiligt sind, oder Netzdienstbetreiber***, ohne ihre eigenen Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse zu gefährden, die erforderlichen Informationen, Schulungen oder Fachkenntnisse zur Verfügung stellen und*** gegebenenfalls mit Anbietern, denen ***die Kontrolle über alle für*** die Einhaltung der ***Vorschriften relevanten Aspekte des KI-Systems, das unter diese*** Verordnung ***fällt,*** ermöglicht werden soll, zusammenarbeiten. ***Um eine kosteneffiziente Steuerung der KI-Wertschöpfungskette zu ermöglichen, muss der Grad der Kontrolle von jedem Dritten, der dem Anbieter ein Tool, eine Dienstleistung, eine Komponente oder ein Verfahren liefert, das später vom Anbieter in das KI-System integriert wird, ausdrücklich offengelegt werden.***

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Befindet sich eine Partei in einer stärkeren Verhandlungsposition, so besteht die Gefahr, dass diese Partei diese Position zum Nachteil der anderen Vertragspartei ausnutzt, wenn sie über die Lieferung von Werkzeugen, Dienstleistungen, Komponenten oder Verfahren, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, oder über die Abhilfemaßnahmen im Falle der Verletzung oder der Beendigung damit verbundener Verpflichtungen verhandelt. Solche vertraglichen Ungleichgewichte schaden insbesondere Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen sowie Start-ups, es sei denn, sie befinden sich im Besitz eines Unternehmens oder werden von einem Unternehmen unter Vertrag genommen, das den Unterauftragnehmer angemessen entschädigen kann, da sie nicht in der Lage sind, die Bedingungen der vertraglichen Vereinbarung auszuhandeln, und unter Umständen keine andere Wahl haben, als Vertragsbedingungen ohne Verhandlungsspielraum zu akzeptieren. Daher sollten missbräuchliche Vertragsklauseln, die die Lieferung von Werkzeugen, Dienstleistungen, Bauteilen oder Verfahren, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, oder die Abhilfemaßnahmen bei Verletzung oder Beendigung damit verbundener Verpflichtungen regeln, für solche Kleinstunternehmen, kleinen oder mittleren Unternehmen und Start-ups nicht verbindlich sein, wenn sie ihnen einseitig auferlegt wurden.

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60b) Bei den Vorschriften über Vertragsbedingungen sollte der Grundsatz der Vertragsfreiheit als wesentliches Konzept in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen berücksichtigt werden. Daher sollten nicht alle Vertragsklauseln einer Missbräuchlichkeitsprüfung unterzogen werden, sondern nur solche Klauseln, die einseitig Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen und Start-ups auferlegt werden. Dies betrifft Situationen ohne Verhandlungsspielraum, in denen eine Partei eine bestimmte Vertragsklausel einbringt und das Kleinstunternehmen bzw. das kleine oder mittlere Unternehmen und das Start-up den Inhalt dieser Klausel trotz eines Verhandlungsversuchs nicht beeinflussen kann. Eine Vertragsklausel, die lediglich von einer Partei eingebracht und von dem Kleinstunternehmen bzw. dem kleinen oder mittleren Unternehmen oder einem Start-up akzeptiert wird, oder eine Klausel, die zwischen den Vertragsparteien ausgehandelt und anschließend in geänderter Weise vereinbart wird, sollte nicht als einseitig auferlegt gelten.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60c) Darüber hinaus sollten die Vorschriften über missbräuchliche Vertragsklauseln nur für diejenigen Vertragsbestandteile gelten, die sich auf die Lieferung von Werkzeugen, Dienstleistungen, Komponenten oder Verfahren beziehen, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet werden oder darin integriert sind, oder auf die Abhilfemaßnahmen bei Verletzung oder Beendigung der damit verbundenen Verpflichtungen. Andere Teile desselben Vertrags, die nicht mit diesen Bestandteilen zusammenhängen, sollten nicht der in dieser Verordnung festgelegten Missbräuchlichkeitsprüfung unterliegen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60d) Kriterien für die Ermittlung missbräuchlicher Vertragsklauseln sollten nur auf überzogene Vertragsbedingungen angewandt werden, bei denen eine stärkere Verhandlungsposition missbraucht wird. Die überwiegende Mehrheit der Vertragsklauseln, die in wirtschaftlicher Hinsicht für eine Partei günstiger sind als für die andere, einschließlich derjenigen, die in Verträgen zwischen Unternehmen üblich sind, sind ein normaler Ausdruck des Grundsatzes der Vertragsfreiheit und gelten weiterhin. Ist eine Vertragsbedingung nicht in der Liste der Klauseln aufgeführt, die stets als missbräuchlich gelten, findet die allgemeine Missbräuchlichkeitsbestimmung Anwendung. In diesem Zusammenhang sollten die als missbräuchlich aufgeführten Klauseln als Maßstab für die Auslegung der allgemeinen Missbräuchlichkeitsbestimmung dienen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60e) Basismodelle sind eine neuere Entwicklung, bei der KI-Modelle auf der Grundlage von Algorithmen entwickelt werden, die im Hinblick auf Allgemeinheit und Vielseitigkeit der Ergebnisse optimiert wurden. Diese Modelle werden häufig auf der Grundlage eines breiten Spektrums von Datenquellen und großer Datenmengen trainiert, um eine Fülle nachgelagerter Aufgaben zu erfüllen, darunter auch solche, für die sie nicht speziell entwickelt und trainiert wurden. Das Basismodell kann unimodal oder multimodal sein und durch verschiedene Methoden wie überwachtes Lernen oder bestärkendes Lernen trainiert werden. KI-Systeme mit spezifischer Zweckbestimmung oder KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck können eine Implementierung eines Basismodells sein, was bedeutet, dass jedes Basismodell in unzähligen nachgelagerten KI-Systemen oder KI-Systemen mit allgemeinem Verwendungszweck wiederverwendet werden kann. Diese Modelle sind für viele nachgelagerte Anwendungen und Systeme von wachsender Bedeutung.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60f) Im Falle von Basismodellen, die als Dienstleistung, z. B. über den API-Zugang, bereitgestellt werden, sollte sich die Zusammenarbeit mit nachgeschalteten Anbietern über den gesamten Zeitraum erstrecken, in dem dieser Dienst bereitgestellt und unterstützt wird, um eine angemessene Risikominderung zu ermöglichen, es sei denn, der Anbieter des Basismodells überträgt das Trainingsmodell sowie umfassende und angemessene Informationen über die Datensätze und den Entwicklungsprozess des Systems oder schränkt den Dienst, z. B. den API-Zugang, so ein, dass der nachgeschaltete Anbieter in der Lage ist, dieser Verordnung ohne weitere Unterstützung durch den ursprünglichen Anbieter des Basismodells vollständig zu entsprechen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60g) Angesichts der Art und Komplexität der Wertschöpfungskette für KI-Systeme ist es von entscheidender Bedeutung, die Rolle der Akteure zu klären, die zur Entwicklung von KI-Systemen beitragen. Es besteht erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich Basismodelle entwickeln werden, sowohl in Bezug auf die Typologie der Modelle als auch in Bezug auf die Selbstverwaltung. Daher muss die rechtliche Situation der Anbieter von Basismodellen unbedingt geklärt werden. Angesichts ihrer Komplexität und unerwarteten Auswirkungen, der mangelnden Kontrolle des nachgelagerten KI-Anbieters über die Entwicklung des Basismodells und des sich daraus ergebenden Machtungleichgewichts und um eine gerechte Aufteilung der Verantwortung entlang der KI-Wertschöpfungskette zu gewährleisten, sollten solche Modelle im Rahmen dieser Verordnung angemessenen und spezifischeren Anforderungen und Verpflichtungen unterliegen. Insbesondere sollten Basismodelle mögliche Risiken und Schäden durch geeignete Gestaltung, Erprobung und Analyse bewerten und mindern, Maßnahmen zur Datenverwaltung, einschließlich der Bewertung von Verzerrungen, umsetzen und technische Gestaltungsanforderungen erfüllen, um ein angemessenes Niveau an Leistung, Vorhersagbarkeit, Interpretierbarkeit, Korrigierbarkeit, Sicherheit und Cybersicherheit zu gewährleisten, und sie sollten Umweltstandards einhalten. Diese Verpflichtungen sollten durch Normen ergänzt werden. Außerdem sollten für Basismodelle Informationspflichten gelten und alle erforderlichen technischen Unterlagen für potenzielle nachgeschaltete Anbieter erstellt werden müssen, damit diese ihren Verpflichtungen aus dieser Verordnung nachkommen können. Generative Basismodelle sollten Transparenz über die Tatsache sicherstellen, dass die Inhalte von einem KI-System und nicht von Menschen erzeugt werden. Diese spezifischen Anforderungen und Verpflichtungen laufen nicht darauf hinaus, Basismodelle als Hochrisiko-KI-Systeme zu betrachten, sondern sollen sicherstellen, dass die Ziele dieser Verordnung, nämlich ein hohes Maß an Schutz der Grundrechte, Gesundheit und Sicherheit, der Umwelt, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, erreicht werden. Vortrainierte Modelle, die für eine enger gefasste, weniger allgemeine und begrenztere Reihe von Anwendungen entwickelt wurden und nicht an ein breites Spektrum von Aufgaben angepasst werden können, wie z. B. einfache Mehrzweck-KI-Systeme, sollten für die Zwecke dieser Verordnung nicht als Basismodelle betrachtet werden, da sie besser interpretierbar sind und ihr Verhalten weniger unvorhersehbar ist.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 60 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60h) Angesichts der Art der Basismodelle fehlt es an Fachwissen im Bereich der Konformitätsbewertung, und die Methoden zur Prüfung durch Dritte befinden sich noch in der Entwicklung. Die Branche selbst entwickelt daher neue Methoden zur Bewertung von Basismodellen, die zum Teil das Ziel der Prüfung erfüllen (z. B. Modellevaluierung, Red-Teaming oder Verifizierungs- und Validierungstechniken des maschinellen Lernens). Diese internen Bewertungen für Basismodelle sollten breit anwendbar sein (z. B. unabhängig von Vertriebskanälen, Modalität und Entwicklungsmethoden), um die für solche Modelle spezifischen Risiken unter Berücksichtigung der modernsten Praktiken der Branche anzugehen, und sich auf die Entwicklung eines ausreichenden technischen Verständnisses und einer ausreichenden Kontrolle über das Modell, das Management vernünftigerweise vorhersehbarer Risiken und eine umfassende Analyse und Prüfung des Modells durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch die Einbeziehung unabhängiger Gutachter, konzentrieren. Da Basismodelle eine neue und schnell voranschreitende Entwicklung im Bereich der künstlichen Intelligenz sind, ist es angebracht, dass die Kommission und das Amt für künstliche Intelligenz den Rechts- und Verwaltungsrahmen für solche Modelle und insbesondere für generative KI-Systeme, die auf solchen Modellen beruhen, überwachen und regelmäßig bewerten, da diese erhebliche Fragen im Zusammenhang mit der Erzeugung von Inhalten, die gegen das Unionsrecht und die Vorschriften zum Urheberrecht verstoßen, und mit möglichem Missbrauch aufwerfen. Es sollte klargestellt werden, dass diese Verordnung das Unionsrecht zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten, einschließlich der Richtlinien 2001/29/EG, 2004/48/EG und (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates, unberührt lassen sollte.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(61) Die Normung sollte eine Schlüsselrolle dabei spielen, den Anbietern technische Lösungen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Einhaltung harmonisierter Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([54]) sollte den Anbietern den Nachweis der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. ***Die Kommission könnte jedoch gemeinsame technische Spezifikationen in Bereichen annehmen, in denen es keine harmonisierten*** Normen ***gibt oder diese unzureichend sind.***	(61) Die Normung sollte eine Schlüsselrolle dabei spielen, den Anbietern technische Lösungen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung dieser Verordnung zu gewährleisten. Die Einhaltung harmonisierter Normen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ([54]) sollte den Anbietern den Nachweis der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung ermöglichen. ***Um die Wirksamkeit von*** Normen ***als politisches Instrument für die Union sicherzustellen und angesichts der Bedeutung von Normen für die Sicherstellung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung und für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, ist es notwendig, für eine ausgewogene Interessenvertretung zu sorgen, indem alle relevanten Interessengruppen in die Entwicklung von Normen einbezogen werden. Der Normungsprozess sollte in Bezug auf die an den Normungstätigkeiten beteiligten juristischen und natürlichen Personen transparent sein.***

([54]) Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61a) Um die Einhaltung der Vorschriften zu erleichtern, sollten die ersten Normungsaufträge von der Kommission spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt werden. Dies sollte die Rechtssicherheit verbessern und dadurch Investitionen und Innovationen im Bereich der KI sowie die Wettbewerbsfähigkeit und das Wachstum des Unionsmarktes fördern und gleichzeitig die Multi-Stakeholder-Governance voranbringen, bei der alle relevanten europäischen Interessenträger wie das Amt für KI, die europäischen Normungsorganisationen und die im Rahmen des einschlägigen sektoralen Unionsrechts eingerichteten Gremien oder Sachverständigengruppen sowie die Industrie, KMU, Start-ups, die Zivilgesellschaft, Forscher und Sozialpartner vertreten sind, und sollte letztlich die globale Zusammenarbeit bei der Normung im Bereich der KI in einer Weise erleichtern, die mit den Werten der Union vereinbar ist. Bei der Ausarbeitung des Normungsauftrags sollte die Kommission das Amt für KI und das KI-Beratungsforum konsultieren, um einschlägiges Fachwissen einzuholen.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61b) Wenn KI-Systeme am Arbeitsplatz zum Einsatz kommen sollen, dürfen die harmonisierten Normen nur technische Spezifikationen und Verfahren betreffen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61c) Die Kommission sollte in der Lage sein, unter bestimmten Bedingungen gemeinsame Spezifikationen anzunehmen, wenn es keine einschlägige harmonisierte Norm gibt oder um spezifische Grundrechtsbelange zu berücksichtigen. Während des gesamten Entwurfsprozesses sollte die Kommission regelmäßig das Amt für KI und sein Beratungsforum, die europäischen Normungsorganisationen und die im Rahmen des einschlägigen sektoralen Unionsrechts eingerichteten Gremien oder Sachverständigengruppen sowie die einschlägigen Interessenträger wie Industrie, KMU, Start-ups, Zivilgesellschaft, Forscher und Sozialpartner konsultieren.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(61d) Bei der Annahme gemeinsamer Spezifikationen sollte die Kommission eine regulatorische Abstimmung der KI mit gleichgesinnten globalen Partnern anstreben. Dies ist der Schlüssel zur Förderung von Innovation und grenzüberschreitenden Partnerschaften im Bereich der KI, da die Koordinierung mit gleichgesinnten Partnern in internationalen Normungsgremien von großer Bedeutung ist.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 62

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(62) Um ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit von Hochrisiko-KI-Systemen zu gewährleisten, sollten diese Systeme einer Konformitätsbewertung unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.	(62) Um ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit von Hochrisiko-KI-Systemen zu gewährleisten, sollten diese Systeme einer Konformitätsbewertung unterzogen werden, bevor sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. ***Um das Vertrauen in die Wertschöpfungskette zu stärken und den Unternehmen Gewissheit über die Leistungsfähigkeit ihrer Systeme zu geben, sollten Dritte, die KI-Komponenten anbieten, die Möglichkeit haben, freiwillig eine Konformitätsbewertung durch Dritte zu beantragen.***

Abänderung 109

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 64

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(64) Angesichts der ***umfassenderen*** Erfahrung professioneller dem Inverkehrbringen vorgeschalteter Zertifizierer im Bereich der Produktsicherheit und der unterschiedlichen Art der damit verbundenen Risiken empfiehlt es sich, zumindest während der anfänglichen Anwendung dieser Verordnung für Hochrisiko-KI-Systeme, die nicht mit Produkten in Verbindung stehen, den Anwendungsbereich der Konformitätsbewertung durch Dritte einzuschränken. Daher sollte die Konformitätsbewertung solcher Systeme in der Regel vom Anbieter in eigener Verantwortung durchgeführt werden, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur biometrischen Fernidentifizierung von Personen verwendet werden sollen, bei denen die Beteiligung einer notifizierten Stelle an der Konformitätsbewertung vorgesehen werden sollte, soweit diese Systeme nicht ganz verboten sind.	(64) Angesichts der ***Komplexität von Hochrisiko-KI-Systemen und der damit verbundenen Risiken ist es unerlässlich, eine angemessenere Kapazität für die Anwendung der Konformitätsbewertung durch Dritte für Hochrisiko-KI-Systeme zu entwickeln. In Anbetracht der derzeitigen*** Erfahrung professioneller dem Inverkehrbringen vorgeschalteter Zertifizierer im Bereich der Produktsicherheit und der unterschiedlichen Art der damit verbundenen Risiken empfiehlt es sich ***jedoch***, zumindest während der anfänglichen Anwendung dieser Verordnung für Hochrisiko-KI-Systeme, die nicht mit Produkten in Verbindung stehen, den Anwendungsbereich der Konformitätsbewertung durch Dritte einzuschränken. Daher sollte die Konformitätsbewertung solcher Systeme in der Regel vom Anbieter in eigener Verantwortung durchgeführt werden, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur biometrischen Fernidentifizierung von Personen verwendet werden sollen, ***oder von KI-Systemen, die dazu bestimmt sind, auf der Grundlage biometrischer oder biometriegestützter Daten Rückschlüsse auf persönliche Merkmale natürlicher Personen zu ziehen, einschließlich Systemen zur Erkennung von Emotionen,*** bei denen die Beteiligung einer notifizierten Stelle an der Konformitätsbewertung vorgesehen werden sollte, soweit diese Systeme nicht ganz verboten sind.

Abänderung 110

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(65) Damit KI-Systeme, ***die zur biometrischen Fernidentifizierung von Personen verwendet werden sollen, einer Konformitätsbewertung*** durch Dritte unterzogen werden können, sollten die notifizierten Stellen gemäß dieser Verordnung von den zuständigen nationalen Behörden benannt werden, sofern sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Kompetenz ***und*** Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.	(65) Damit KI-Systeme, ***falls vorgeschrieben, Konformitätsbewertungen*** durch Dritte unterzogen werden können, sollten die notifizierten Stellen gemäß dieser Verordnung von den zuständigen nationalen Behörden benannt werden, sofern sie eine Reihe von Anforderungen erfüllen, insbesondere in Bezug auf Unabhängigkeit, Kompetenz, Nichtvorliegen von Interessenkonflikten ***und Mindestanforderungen an die Cybersicherheit***. ***Die Mitgliedstaaten sollten die Benennung einer ausreichenden Zahl von Konformitätsbewertungsstellen fördern, um eine zeitnahe Zertifizierung zu ermöglichen. Die Verfahren zur Bewertung, Benennung, Notifizierung und Überwachung von Konformitätsbewertungsstellen sollten in den Mitgliedstaaten so einheitlich wie möglich angewandt werden, um administrative Grenzhindernisse zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass das Potenzial des Binnenmarktes ausgeschöpft wird.***

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 65 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(65a) Im Einklang mit den Verpflichtungen der EU im Rahmen des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über technische Handelshemmnisse ist es angemessen, die Akzeptanz von Prüfergebnissen zu erhöhen, die von den zuständigen Konformitätsbewertungsstellen unabhängig von dem Gebiet, in dem diese niedergelassen sind, erstellt werden, wenn dies für den Nachweis der Konformität mit den geltenden Anforderungen der Verordnung erforderlich ist. Die Kommission sollte aktiv mögliche internationale Instrumente zu diesem Zweck prüfen und insbesondere den Abschluss von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung mit Ländern anstreben, die sich auf einem vergleichbaren technischen Entwicklungsstand befinden und kompatible Konzepte für die KI und die Konformitätsbewertung haben.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 66

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(66) Im Einklang mit dem allgemein anerkannten Begriff der wesentlichen Änderung von Produkten, für die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten, ist es angebracht, dass ein ***KI-System*** einer neuen Konformitätsbewertung unterzogen wird, wenn eine Änderung eintritt, die die Einhaltung dieser Verordnung durch das ***System*** beeinträchtigen könnte, oder wenn sich die Zweckbestimmung des Systems ändert. Darüber hinaus müssen in Bezug auf KI-Systeme, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiterhin dazulernen (d. h. sie passen automatisch an, wie die Funktionen ausgeführt werden), Vorschriften festgelegt werden, nach denen Änderungen des Algorithmus und seiner Leistung, die vom Anbieter vorab festgelegt und zum Zeitpunkt der Konformitätsbewertung bewertet wurden, keine wesentliche Änderung darstellen sollten.	(66) Im Einklang mit dem allgemein anerkannten Begriff der wesentlichen Änderung von Produkten, für die Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union gelten, ist es angebracht, dass ein ***Hochrisiko-KI-System*** einer neuen Konformitätsbewertung unterzogen wird, wenn eine ***ungeplante*** Änderung eintritt, die ***über kontrollierte oder vom Anbieter vorher festgelegte Änderungen, einschließlich kontinuierlicher Lernprozesse, hinausgeht und ein neues inakzeptables Risiko schaffen und*** die Einhaltung dieser Verordnung durch das ***Hochrisiko-KI-System erheblich*** beeinträchtigen könnte, oder wenn sich die Zweckbestimmung des Systems ändert. Darüber hinaus müssen in Bezug auf KI-Systeme, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiterhin dazulernen (d. h. sie passen automatisch an, wie die Funktionen ausgeführt werden), Vorschriften festgelegt werden, nach denen Änderungen des Algorithmus und seiner Leistung, die vom Anbieter vorab festgelegt und zum Zeitpunkt der Konformitätsbewertung bewertet wurden, keine wesentliche Änderung darstellen sollten. ***Aus allgemeinen Sicherheitsgründen und zum Schutz vor aufkommenden Bedrohungen infolge von Systemmanipulationen sollte das Gleiche für Aktualisierungen des KI-Systems gelten, sofern sie keine wesentliche Änderung darstellen.***

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 67

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(67) Hochrisiko-KI-Systeme sollten grundsätzlich mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, aus der ihre Konformität mit dieser Verordnung hervorgeht, sodass sie frei im Binnenmarkt verkehren können. Die Mitgliedstaaten sollten keine ungerechtfertigten Hindernisse für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen schaffen, die die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.	(67) Hochrisiko-KI-Systeme sollten grundsätzlich mit der CE-Kennzeichnung versehen sein, aus der ihre Konformität mit dieser Verordnung hervorgeht, sodass sie frei im Binnenmarkt verkehren können. ***Bei physischen Hochrisiko-KI-Systemen sollte eine physische CE-Kennzeichnung angebracht werden, die durch eine digitale CE-Kennzeichnung ergänzt werden kann. Bei rein digitalen Hochrisiko-KI-Systemen sollte eine digitale CE-Kennzeichnung verwendet werden.*** Die Mitgliedstaaten sollten keine ungerechtfertigten Hindernisse für das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen schaffen, die die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllen und mit der CE-Kennzeichnung versehen sind.

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 68

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(68) Unter bestimmten Bedingungen kann die rasche Verfügbarkeit innovativer Technik für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und für die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sein. Es ist daher angebracht, dass die Mitgliedstaaten aus außergewöhnlichen Gründen ***der öffentlichen Sicherheit,*** des Schutzes des Lebens und der Gesundheit natürlicher Personen und des Schutzes ***des gewerblichen und kommerziellen Eigentums*** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von KI-Systemen, die keiner Konformitätsbewertung unterzogen wurden, genehmigen könnten.	(68) Unter bestimmten Bedingungen kann die rasche Verfügbarkeit innovativer Technik für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen***, die Umwelt und den Klimawandel*** und für die Gesellschaft insgesamt von entscheidender Bedeutung sein. Es ist daher angebracht, dass die Mitgliedstaaten aus außergewöhnlichen Gründen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit natürlicher Personen***, des Umweltschutzes*** und des Schutzes ***der kritischen Infrastruktur*** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme von KI-Systemen, die keiner Konformitätsbewertung unterzogen wurden, genehmigen könnten.

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 69

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(69) Um die Arbeit der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu erleichtern und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen, sollten Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, die nicht mit Produkten in Verbindung stehen, die unter die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, dazu verpflichtet werden, ihr Hochrisiko-KI-System in einer von der Kommission einzurichtenden und zu verwaltenden EU-Datenbank zu registrieren. Die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([55]) als für die Datenbank verantwortliche Stelle gelten. Um die volle Funktionsfähigkeit der Datenbank zu gewährleisten, sollte das Verfahren für die Einrichtung der Datenbank auch die Ausarbeitung von funktionalen Spezifikationen durch die Kommission und einen unabhängigen Prüfbericht umfassen.	(69) Um die Arbeit der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der künstlichen Intelligenz zu erleichtern und die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit zu erhöhen, sollten Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, die nicht mit Produkten in Verbindung stehen, die unter die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, dazu verpflichtet werden, ihr Hochrisiko-KI-System ***und ihre Basismodelle*** in einer von der Kommission einzurichtenden und zu verwaltenden EU-Datenbank zu registrieren. ***Diese Datenbank sollte frei und öffentlich zugänglich, leicht verständlich und maschinenlesbar sein. Die Datenbank sollte außerdem benutzerfreundlich und leicht navigierbar sein und zumindest Suchfunktionen enthalten, die es der Öffentlichkeit ermöglichen, die Datenbank nach bestimmten Hochrisikosystemen, Standorten, Risikokategorien gemäß Anhang IV und Schlüsselwörtern zu durchsuchen. Bereitsteller, die Behörden oder Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union sind, oder Bereitsteller, die in ihrem Namen handeln, sowie Bereitsteller, die Unternehmen sind, die gemäß der Verordnung (EU) 2022/1925 als Torwächter benannt wurden, sollten sich vor der ersten Inbetriebnahme oder Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems sowie nach jeder wesentlichen Änderung ebenfalls in der EU-Datenbank registrieren. Andere Betreiber sollten berechtigt sein, dies freiwillig zu tun. Jede wesentliche Änderung von Hochrisiko-KI-Systemen muss ebenfalls in der EU-Datenbank registriert werden.*** Die Kommission sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([55]) als für die Datenbank verantwortliche Stelle gelten. Um die volle Funktionsfähigkeit der Datenbank zu gewährleisten, sollte das Verfahren für die Einrichtung der Datenbank auch die Ausarbeitung von funktionalen Spezifikationen durch die Kommission und einen unabhängigen Prüfbericht umfassen. ***Die Kommission sollte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Verantwortliche für die EU-Datenbank die Risiken im Zusammenhang mit Cybersicherheit und Gefährdungen berücksichtigen. Um für ein Höchstmaß an Verfügbarkeit und Nutzung der Datenbank durch die Öffentlichkeit zu sorgen, sollte die Datenbank, einschließlich der über sie zur Verfügung gestellten Informationen, den Anforderungen der Richtlinie (EU) 2019/882 entsprechen.***

([55]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

([55]) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 71

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(71) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe sich rasch entwickelnder Technologien, die ***neuartige Formen der*** Regulierungsaufsicht und einen sicheren Raum für die Erprobung erfordern, wobei gleichzeitig eine verantwortungsvolle Innovation und die Integration geeigneter Schutzvorkehrungen und Risikominderungsmaßnahmen gewährleistet werden müssen. Um einen ***innovationsfreundlichen***, zukunftssicheren und gegenüber Störungen widerstandsfähigen Rechtsrahmen sicherzustellen, sollten die ***zuständigen nationalen Behörden eines oder mehrerer*** Mitgliedstaaten ***angehalten werden, Reallabore*** für künstliche Intelligenz einzurichten, um die Entwicklung und Erprobung innovativer KI-Systeme vor deren Inverkehrbringen oder anderweitiger Inbetriebnahme unter strenger Regulierungsaufsicht zu erleichtern.	(71) Künstliche Intelligenz bezeichnet eine Reihe sich rasch entwickelnder Technologien, die ***eine*** Regulierungsaufsicht und einen sicheren ***und überwachten*** Raum für die Erprobung erfordern, wobei gleichzeitig eine verantwortungsvolle Innovation und die Integration geeigneter Schutzvorkehrungen und Risikominderungsmaßnahmen gewährleistet werden müssen. Um einen ***Innovationen fördernden***, zukunftssicheren und gegenüber Störungen widerstandsfähigen Rechtsrahmen sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten ***mindestens ein Reallabor*** für künstliche Intelligenz einrichten, um die Entwicklung und Erprobung innovativer KI-Systeme vor deren Inverkehrbringen oder anderweitiger Inbetriebnahme unter strenger Regulierungsaufsicht zu erleichtern. ***Es ist in der Tat wünschenswert, dass die Einrichtung von Reallaboren, deren Einrichtung derzeit im Ermessen der Mitgliedstaaten liegt, in einem nächsten Schritt anhand festgelegter Kriterien verbindlich gemacht wird. Dieses obligatorische Reallabor könnte auch gemeinsam mit einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten eingerichtet werden, sofern dieses Reallabor die jeweilige nationale Ebene der beteiligten Mitgliedstaaten abdekken würde. Zusätzliche Reallabore können außerdem auf verschiedenen Ebenen, auch zwischen Mitgliedstaaten, eingerichtet werden, um die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und Synergien zu erleichtern. Mit Ausnahme des obligatorischen Reallabors auf nationaler Ebene sollten die Mitgliedstaaten ferner die Möglichkeit haben, virtuelle oder hybride Reallabore einzurichten. Alle Reallabore sollten sowohl physische als auch virtuelle Produkte abdecken können. Die einrichtenden Behörden sollten auch dafür Sorge tragen, dass die Reallabore über angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für ihren Betrieb verfügen.***

Abänderung 117

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 72

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(72) Die Ziele der Reallabore sollten darin bestehen, ***Innovationen im Bereich KI zu fördern, indem eine kontrollierte Versuchs- und Erprobungsumgebung für die Entwicklungsphase und die dem Inverkehrbringen vorgelagerte Phase geschaffen wird, um sicherzustellen, dass die innovativen KI-Systeme mit*** dieser Verordnung ***und anderen einschlägigen*** Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten ***in Einklang stehen. Darüber hinaus sollen sie*** die Rechtssicherheit ***für Innovatoren sowie die Aufsicht und das Verständnis der zuständigen*** Behörden in ***Bezug auf die Möglichkeiten, neu auftretenden Risiken und der Auswirkungen der KI-Nutzung verbessern und den Marktzugang beschleunigen, unter anderem indem Hindernisse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-up-Unternehmen abgebaut werden***. Im Interesse einer unionsweit einheitlichen Umsetzung und der Erzielung von Größenvorteilen sollten gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung von Reallaboren und ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den an der Beaufsichtigung der Reallabore beteiligten Behörden festgelegt werden. ***Die vorliegende Verordnung sollte im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Daten, die für andere Zwecke erhoben werden, zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse innerhalb der KI-Reallabore bilden.*** Die ***am Reallabor Beteiligten*** sollten ***angemessene Schutzvorkehrungen treffen und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, unter anderem indem sie deren Anweisungen befolgen und zügig und nach Treu und Glauben handeln, um etwaige hohe Risiken für die Sicherheit und die Grundrechte, die bei der*** Entwicklung und Erprobung ***im Reallabor auftreten können, zu mindern. Das Verhalten der am Reallabor Beteiligten sollte berücksichtigt werden, wenn die zuständigen Behörden entscheiden, ob sie eine Geldbuße gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 verhängen.***	(72) Die Ziele der Reallabore sollten ***für die einrichtenden Behörden*** darin bestehen, ***ihr Verständnis der technischen Entwicklungen zu verbessern, die Überwachungsmethoden zu verbessern und den Entwicklern und Anbietern von KI-Systemen Leitlinien an die Hand zu geben, um die Einhaltung der Vorschriften*** dieser Verordnung ***oder gegebenenfalls anderer geltender*** Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten ***sowie der Charta der Grundrechte zu erreichen, und für die potenziellen Anbieter darin bestehen, die Erprobung und Entwicklung innovativer Lösungen im Zusammenhang mit KI-Systemen in der dem Inverkehrbringen vorgelagerten Phase zu ermöglichen und zu erleichtern, um*** die Rechtssicherheit ***zu verbessern, mehr regulatorisches Lernen durch die einrichtenden*** Behörden in ***einem kontrollierten Umfeld zu ermöglichen, um bessere Leitlinien zu entwickeln und mögliche künftige Verbesserungen des Rechtsrahmens im Rahmen des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens zu ermitteln. Alle erheblichen Risiken, die bei der Entwicklung und Erprobung solcher KI-Systeme festgestellt werden, sollten die unverzügliche Risikominderung und, falls diese fehlschlägt, die Aussetzung des Entwicklungs- und Erprobungsprozesses nach sich ziehen, bis diese Risikominderung erfolgt ist***. Im Interesse einer unionsweit einheitlichen Umsetzung und der Erzielung von Größenvorteilen sollten gemeinsame Vorschriften für die Umsetzung von Reallaboren und ein Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den an der Beaufsichtigung der Reallabore beteiligten Behörden festgelegt werden. Die ***Mitgliedstaaten*** sollten ***dafür Sorge tragen, dass Reallabore in der gesamten Union weithin verfügbar sind, wobei die Teilnahme freiwillig bleiben sollte. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass KMU und Start-up-Unternehmen einen einfachen Zugang zu diesen Reallaboren erhalten und aktiv in die*** Entwicklung und Erprobung ***innovativer KI-Systeme einbezogen werden und sich daran beteiligen, damit sie mit ihrem Know-how und ihrer Erfahrung einen Beitrag leisten können***.

Abänderung 118

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 72 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(72a) Die vorliegende Verordnung sollte nur unter bestimmten Voraussetzungen im Einklang mit Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 die Rechtsgrundlage für die Verwendung personenbezogener Daten, die für andere Zwecke erhoben werden, zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse innerhalb der KI-Reallabore bilden. Die potenziellen Anbieter des Reallabors sollten angemessene Schutzvorkehrungen treffen und mit den zuständigen Behörden zusammenarbeiten, unter anderem indem sie deren Anweisungen befolgen und zügig und nach Treu und Glauben handeln, um etwaige hohe Risiken für die Sicherheit, die Gesundheit, die Umwelt und die Grundrechte, die bei der Entwicklung und Erprobung im Reallabor auftreten können, zu mindern. Das Verhalten der potenziellen Anbieter des Reallabors sollte berücksichtigt werden, wenn die zuständigen Behörden über die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung ihrer Beteiligung am Reallabor entscheiden oder darüber, ob sie eine Geldbuße gemäß Artikel 83 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 57 der Richtlinie (EU) 2016/680 verhängen.

Abänderung 119

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 72 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(72b) Um sicherzustellen, dass die künstliche Intelligenz für die Gesellschaft und die Umwelt von Nutzen ist, sollten die Mitgliedstaaten die Forschung und Entwicklung im Bereich von KI mit gesellschaftlichem und ökologischem Nutzen unterstützen und fördern, indem sie ausreichende Ressourcen bereitstellen, darunter staatliche Mittel und Unionsmittel, und Projekten, die von der Zivilgesellschaft getragen werden, vorrangigen Zugang zu Reallaboren gewähren. Diese Projekte sollten auf dem Grundsatz der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen KI-Entwicklern, Fachleuten in den Bereichen Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Barrierefreiheit und Verbraucher-, Umwelt- und digitale Rechte sowie Wissenschaftlern beruhen.

Abänderung 120

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 73

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden ***können*** für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird.	(73) Um Innovationen zu fördern und zu schützen, ist es wichtig, die Interessen kleiner Anbieter und Nutzer von KI-Systemen besonders zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Mitgliedstaaten Initiativen ergreifen, die sich an diese Akteure richten, darunter auch ***KI-Kompetenz,*** Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen. ***Die Mitgliedstaaten nutzen entsprechende bestehende Kanäle und richten gegebenenfalls neue Kanäle für die Kommunikation mit KMU, Start-up-Unternehmen und anderen Innovatoren ein, um Orientierungshilfe zu bieten und Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu beantworten. Zu solchen bestehenden Kanälen könnten unter anderem die folgenden gehören: das Netzwerk von Computer-Notfallteams der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA), nationale Datenschutzbehörden, die KI-Abruf-Plattform, die europäischen Zentren für digitale Innovation sowie andere durch EU-Programme finanzierte relevante Instrumente und die Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf nationaler oder EU-Ebene eingerichtet wurden/werden. Diese Kanäle arbeiten gegebenenfalls zusammen, um Synergien zu schaffen und eine Homogenität ihrer Leitlinien für Start-up-Unternehmen, KMU und Nutzer sicherzustellen.*** Darüber hinaus sind die besonderen Interessen und Bedürfnisse kleinerer Anbieter bei der Festlegung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch die notifizierten Stellen zu berücksichtigen. ***Die Kommission bewertet regelmäßig die Zertifizierungs- und Befolgungskosten für KMU und Start-up-Unternehmen, unter anderem durch transparente Konsultationen mit KMU, Start-up-Unternehmen und Nutzern, und arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um diese Kosten zu senken. So können zum Beispiel*** Übersetzungen im Zusammenhang mit der verpflichtenden Dokumentation und Kommunikation mit Behörden für Anbieter und andere Akteure, insbesondere den kleineren unter ihnen, erhebliche Kosten verursachen. Die Mitgliedstaaten sollten möglichst dafür sorgen, dass eine der Sprachen, die sie für die einschlägige Dokumentation der Anbieter und für die Kommunikation mit den Akteuren bestimmen und akzeptieren, eine Sprache ist, die von der größtmöglichen Zahl grenzüberschreitender Nutzer weitgehend verstanden wird. ***Mittlere Unternehmen, die kürzlich die Kategorie von der kleinen auf die mittlere Größe im Sinne des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG (Artikel 16) gewechselt haben, sollten während eines von den Mitgliedstaaten als angemessen erachteten Zeitraums Zugang zu diesen Initiativen und Orientierungshilfen haben, da diesen neuen mittleren Unternehmen mitunter die erforderlichen rechtlichen Mittel und Schulungsmöglichkeiten fehlen, um für ein angemessenes Verständnis und eine ordnungsgemäße Einhaltung der Bestimmungen zu sorgen.***

Abänderung 121

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 74

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(74) Um die Risiken bei der Durchführung, die sich aus mangelndem Wissen und fehlenden Fachkenntnissen auf dem Markt ergeben, zu minimieren und den Anbietern und notifizierten Stellen die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die KI-Abruf-Plattform, die europäischen Zentren für digitale Innovation und die Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf nationaler oder EU-Ebene eingerichtet wurden/werden, ***möglichst*** zur Durchführung dieser Verordnung beitragen. Sie können Anbieter und notifizierte Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche insbesondere technisch und wissenschaftlich unterstützen.	(74) Um die Risiken bei der Durchführung, die sich aus mangelndem Wissen und fehlenden Fachkenntnissen auf dem Markt ergeben, zu minimieren und den Anbietern und notifizierten Stellen die Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die KI-Abruf-Plattform, die europäischen Zentren für digitale Innovation und die Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, die von der Kommission und den Mitgliedstaaten auf nationaler oder EU-Ebene eingerichtet wurden/werden, zur Durchführung dieser Verordnung beitragen. Sie können Anbieter und notifizierte Stellen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags und ihrer jeweiligen Kompetenzbereiche insbesondere technisch und wissenschaftlich unterstützen.

Abänderung 122

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 76

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(76) Um eine ***reibungslose,*** wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser Verordnung ***zu erleichtern***, sollte ein ***Europäischer Ausschuss*** für künstliche Intelligenz eingerichtet werden. ***Der Ausschuss*** sollte für eine Reihe von ***Beratungsaufgaben*** zuständig sein und Stellungnahmen, Empfehlungen, ***Ratschlägen*** oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung abgeben, ***darunter zu technischen Spezifikationen oder bestehenden Normen in Bezug auf die in*** dieser Verordnung ***festgelegten Anforderungen; außerdem*** sollte ***er die Kommission in spezifischen Fragen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz beraten und unterstützen***.	(76) Um eine ***Fragmentierung zu vermeiden, für das optimale Funktionieren des Binnenmarkts zu sorgen, eine*** wirksame und harmonisierte Umsetzung dieser Verordnung ***sicherzustellen, ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit und an Schutz für die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte, die Umwelt, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit in der gesamten Union in Bezug auf KI-Systeme zu erreichen, die nationalen Aufsichtsbehörden, die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union in Angelegenheiten, die diese Verordnung betreffen, aktiv zu unterstützen und die Akzeptanz der künstlichen Intelligenz in der gesamten Union zu erhöhen***, sollte ein ***Europäisches Amt*** für künstliche Intelligenz eingerichtet werden. ***Das Amt für künstliche Intelligenz*** sollte ***Rechtspersönlichkeit besitzen, in völliger Unabhängigkeit handeln,*** für eine Reihe von ***Beratungs- und Koordinierungsaufgaben*** zuständig sein und Stellungnahmen, Empfehlungen, ***Ratschläge*** oder Leitlinien zu Fragen im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Verordnung abgeben, ***und es sollte mit angemessenen Finanzmitteln und Personal ausgestattet sein. Die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit der Kommission, dem EDSB, der FRA und der ENISA über den Verwaltungsrat des Amts für KI die strategische Leitung und Kontrolle des Amts für KI übernehmen. Ein Verwaltungsratsmitglied sollte für die Leitung der Tätigkeiten des Sekretariats des Amts für KI und für die Vertretung des Amts für KI verantwortlich sein. Interessenträger sollten sich im Wege eines Beratungsforums, das eine vielfältige und ausgewogene Vertretung von Interessenträgern sicherstellen und das Amt für KI in Angelegenheiten, die diese Verordnung betreffen, beraten sollte, formell an der Arbeit des Amts für KI beteiligen. Sollte sich die Einrichtung des Amts für KI als unzureichend erweisen, um eine vollständig kohärente Anwendung*** dieser Verordnung ***auf Unionsebene sowie effiziente grenzüberschreitende Durchsetzungsmaßnahmen zu gewährleisten,*** sollte ***die Einrichtung einer Agentur für KI in Betracht gezogen werden***.

Abänderung 123

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 77

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(77) ***Den Mitgliedstaaten kommt bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Verordnung eine Schlüsselrolle zu. Dazu sollte*** jeder Mitgliedstaat eine ***oder mehrere zuständige*** nationale ***Behörden*** benennen, die die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung ***beaufsichtigen***. ***Um*** die Effizienz der Organisation aufseiten der Mitgliedstaaten zu steigern und eine offizielle Kontaktstelle gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Ansprechpartnern auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union einzurichten***, sollte in jedem Mitgliedstaat eine nationale Behörde als*** nationale Aufsichtsbehörde ***benannt werden***.	(77) Jeder Mitgliedstaat ***sollte*** eine nationale ***Aufsichtsbehörde*** benennen, die die Anwendung und Umsetzung dieser Verordnung ***beaufsichtigt***. ***Diese Behörde sollte zudem ihren Mitgliedstaat im Verwaltungsrat des Amts für KI vertreten, um*** die Effizienz der Organisation aufseiten der Mitgliedstaaten zu steigern und eine offizielle Kontaktstelle gegenüber der Öffentlichkeit und anderen Ansprechpartnern auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union einzurichten***. Jede*** nationale Aufsichtsbehörde ***sollte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung vollkommen unabhängig handeln***.

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 77 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(77a) Die nationalen Aufsichtsbehörden sollten die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung überwachen und zu ihrer einheitlichen Anwendung in der gesamten Union beitragen. Zu diesem Zweck sollten die nationalen Aufsichtsbehörden untereinander, mit den jeweils zuständigen nationalen Behörden, mit der Kommission und mit dem Amt für KI zusammenarbeiten.

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 77 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(77b) Das Mitglied oder die Bediensteten jeder nationalen Aufsichtsbehörde sollten gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten sowohl während ihrer Amts- beziehungsweise Dienstzeit als auch nach deren Beendigung verpflichtet sein, über alle vertraulichen Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben oder der Ausübung ihrer Befugnisse bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren. Während dieser Amts- beziehungsweise Dienstzeit sollte diese Verschwiegenheitspflicht insbesondere für Geschäftsgeheimnisse und für die von natürlichen Personen gemeldeten Verstöße gegen diese Verordnung gelten.

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 78

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(78) Damit Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Erfahrungen mit der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen bei der Verbesserung ihrer Systeme und im Konzeptions- und Entwicklungsprozess berücksichtigen oder rechtzeitig etwaige Korrekturmaßnahmen ergreifen können, sollten alle Anbieter über ein System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen verfügen. Dieses System ist auch wichtig, damit den möglichen Risiken, die von KI-Systemen ausgehen, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme dazulernen, wirksamer und zeitnah begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang sollten die Anbieter auch verpflichtet sein, ein System einzurichten, um den zuständigen Behörden schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße gegen nationales Recht und Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte zu melden, die sich aus der Verwendung ihrer KI-Systeme ergeben.	(78) Damit Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen die Erfahrungen mit der Verwendung von Hochrisiko-KI-Systemen bei der Verbesserung ihrer Systeme und im Konzeptions- und Entwicklungsprozess berücksichtigen oder rechtzeitig etwaige Korrekturmaßnahmen ergreifen können, sollten alle Anbieter über ein System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen verfügen. Dieses System ist auch wichtig, damit den möglichen Risiken, die von KI-Systemen ausgehen, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme dazulernen ***oder sich weiterentwickeln***, wirksamer und zeitnah begegnet werden kann. In diesem Zusammenhang sollten die Anbieter auch verpflichtet sein, ein System einzurichten, um den zuständigen Behörden schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße gegen nationales Recht und Unionsrecht***, einschließlich Rechtsvorschriften*** zum Schutz der Grundrechte ***und Verbraucherrechte,*** zu melden, die sich aus der Verwendung ihrer KI-Systeme ergeben***, und geeignete Korrekturmaßnahmen zu ergreifen***. ***Die Betreiber sollten zudem den zuständigen Behörden schwerwiegende Vorfälle oder Verstöße gegen nationales Recht und Unionsrecht, die sich aus der Verwendung ihrer KI-Systeme ergeben, melden, wenn sie Kenntnis von solchen schwerwiegenden Vorfällen oder Verstößen erlangen.***

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 79

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(79) Zur Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung, bei der es sich eine Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union handelt, sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/1020 eingeführte System der Marktüberwachung und der Konformität von Produkten in vollem Umfang gelten. Sofern dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, sollten auch nationale Behörden oder Stellen, die die Anwendung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte überwachen, einschließlich Gleichstellungsstellen, Zugang zu der gesamten im Rahmen dieser Verordnung erstellten Dokumentation haben.	(79) Zur Gewährleistung einer angemessenen und wirksamen Durchsetzung der Anforderungen und Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung, bei der es sich eine Harmonisierungsrechtsvorschrift der Union handelt, sollte das mit der Verordnung (EU) 2019/1020 eingeführte System der Marktüberwachung und der Konformität von Produkten in vollem Umfang gelten. ***Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die nationalen Aufsichtsbehörden als Marktüberwachungsbehörden für unter diese Verordnung fallende KI-Systeme fungieren, mit Ausnahme von KI-Systemen, die unter Anhang II dieser Verordnung fallen. Bei KI-Systemen, die unter die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte fallen, sollten die nach diesen Rechtsakten zuständigen Behörden weiterhin die federführende Behörde sein. Die nationalen Aufsichtsbehörden und die in den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten genannten zuständigen Behörden sollten bei Bedarf zusammenarbeiten. Gegebenenfalls sollten die in den in Anhang II aufgeführten Rechtsakten genannten zuständigen Behörden kompetente Mitarbeiter an die nationale Aufsichtsbehörde entsenden, um sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Für die Zwecke dieser Verordnung sollten die nationalen Aufsichtsbehörden die gleichen Befugnisse und Pflichten haben wie die Marktüberwachungsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020.*** Sofern dies für die Erfüllung ihres Auftrags erforderlich ist, sollten auch nationale Behörden oder Stellen, die die Anwendung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte überwachen, einschließlich Gleichstellungsstellen, Zugang zu der gesamten im Rahmen dieser Verordnung erstellten Dokumentation haben. ***Nachdem alle anderen angemessenen Möglichkeiten zur Bewertung/Überprüfung der Konformität ausgeschöpft wurden, sollte der nationalen Aufsichtsbehörde auf begründeten Antrag Zugang zu den Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, dem trainierten Modell und dem Trainingsmodell des Hochrisiko-KI-Systems, einschließlich seiner relevanten Modellparameter und seiner Ausführungs-/Prozessumgebung, gewährt werden. Bei einfacheren Softwaresystemen, die unter diese Verordnung fallen und nicht auf trainierten Modellen beruhen, und wenn alle anderen Möglichkeiten zur Überprüfung der Konformität ausgeschöpft wurden, kann die nationale Aufsichtsbehörde auf begründeten Antrag hin ausnahmsweise Zugang zum Quellcode erhalten. Wurde der nationalen Aufsichtsbehörde gemäß dieser Verordnung Zugang zu den Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen gewährt, so sollte dieser Zugang durch geeignete technische Mittel und Instrumente erfolgen,***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	einschließlich des Zugangs vor Ort und in Ausnahmefällen des Fernzugangs. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte alle erhaltenen Informationen, einschließlich des Quellcodes, der Software und gegebenenfalls der Daten, als vertrauliche Informationen behandeln und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zum Schutz des geistigen Eigentums und der Geschäftsgeheimnisse beachten. Die nationale Aufsichtsbehörde sollte alle erhaltenen Informationen nach Abschluss der Untersuchung löschen.

Abänderung 128

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 80

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(80) ***Die Rechtsvorschriften der Union über*** Finanzdienstleistungen ***enthalten*** Vorschriften und Anforderungen für die interne Unternehmensführung und das Risikomanagement, die für regulierte Finanzinstitute bei der Erbringung solcher Dienstleistungen gelten, auch wenn sie KI-Systeme verwenden. Um eine kohärente Anwendung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sowie der einschlägigen Vorschriften und Anforderungen ***der Rechtsvorschriften der Union für*** Finanzdienstleistungen zu gewährleisten, sollten die für die Beaufsichtigung und Durchsetzung der ***Rechtsvorschriften im Bereich der*** Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der Europäischen Zentralbank, auch als zuständige Behörden für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Marktüberwachungstätigkeiten, in Bezug auf von regulierten und beaufsichtigten Finanzinstituten bereitgestellte oder verwendete KI-Systeme benannt werden. Um die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Vorschriften für Kreditinstitute, die unter die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([56]) fallen, weiter zu verbessern, ist es ferner angezeigt, das Konformitätsbewertungsverfahren und einige verfahrenstechnische Anbieterpflichten in	(80) ***Das Unionsrecht zu*** Finanzdienstleistungen ***enthält*** Vorschriften und Anforderungen für die interne Unternehmensführung und das Risikomanagement, die für regulierte Finanzinstitute bei der Erbringung solcher Dienstleistungen gelten, auch wenn sie KI-Systeme verwenden. Um eine kohärente Anwendung und Durchsetzung der Verpflichtungen aus dieser Verordnung sowie der einschlägigen Vorschriften und Anforderungen ***des Unionsrechts zu*** Finanzdienstleistungen zu gewährleisten, sollten die für die Beaufsichtigung und Durchsetzung ***des Unionsrechts zu*** Finanzdienstleistungen zuständigen Behörden, gegebenenfalls einschließlich der Europäischen Zentralbank, auch als zuständige Behörden für die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung, einschließlich der Marktüberwachungstätigkeiten, in Bezug auf von regulierten und beaufsichtigten Finanzinstituten bereitgestellte oder verwendete KI-Systeme benannt werden. Um die Kohärenz zwischen dieser Verordnung und den Vorschriften für Kreditinstitute, die unter die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ([56]) fallen, weiter zu verbessern, ist es ferner angezeigt, das Konformitätsbewertungsverfahren und einige verfahrenstechnische Anbieterpflichten in Bezug auf das Risikomanagement, die Beobachtung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bezug auf das Risikomanagement, die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen und die Dokumentation in die bestehenden Verpflichtungen und Verfahren gemäß der Richtlinie 2013/36/EU aufzunehmen. Zur Vermeidung von Überschneidungen sollten auch begrenzte Ausnahmen in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem der Anbieter und die Beobachtungspflichten der ***Nutzer*** von Hochrisiko-KI-Systemen in Betracht gezogen werden, soweit diese Kreditinstitute betreffen, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen.	nach dem Inverkehrbringen und die Dokumentation in die bestehenden Verpflichtungen und Verfahren gemäß der Richtlinie 2013/36/EU aufzunehmen. Zur Vermeidung von Überschneidungen sollten auch begrenzte Ausnahmen in Bezug auf das Qualitätsmanagementsystem der Anbieter und die Beobachtungspflichten der ***Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen in Betracht gezogen werden, soweit diese Kreditinstitute betreffen, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen.
([56]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).	([56]) Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

Abänderung 129

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 80 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(80a) Angesichts der Ziele dieser Verordnung, nämlich einen gleichwertigen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte natürlicher Personen sowie den Schutz der Rechtsstaatlichkeit und der Demokratie sicherzustellen, und unter Berücksichtigung, dass die Minderung der von KI-Systemen ausgehenden Risiken gegenüber diesen Rechten auf nationaler Ebene möglicherweise nicht ausreichend erreicht wird oder Gegenstand unterschiedlicher Auslegungen sein kann, was letztlich zu einem ungleichen Schutzniveau für natürliche Personen und zu einer Fragmentierung der Märkte führen könnte, sollten die nationalen Aufsichtsbehörden ermächtigt werden, gemeinsame Untersuchungen durchzuführen oder zur wirksamen Durchsetzung das in dieser Verordnung vorgesehene Schutzklauselverfahren der Union anzuwenden. Gemeinsame Untersuchungen sollten eingeleitet werden, wenn die nationalen Aufsichtsbehörden hinreichende Gründe zu der Annahme haben, dass es sich bei einem Verstoß gegen diese Verordnung um einen weitverbreiteten Verstoß oder einen weitverbreiteten Verstoß mit unionsweiter Dimension handelt, oder wenn das KI-System oder das Basismodell ein Risiko darstellt, das mindestens 45 Millionen Personen in mehr als einem Mitgliedstaat betrifft oder betreffen könnte.

Abänderung 130

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 82

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(82) Es ist wichtig, dass KI-Systeme im Zusammenhang mit Produkten, die gemäß dieser Verordnung kein hohes Risiko bergen und daher nicht die ***in dieser Verordnung*** festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, dennoch sicher sind, wenn sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Um zu diesem Ziel beizutragen, würde die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([57]) als Sicherheitsnetz dienen.	(82) Es ist wichtig, dass KI-Systeme im Zusammenhang mit Produkten, die gemäß dieser Verordnung kein hohes Risiko bergen und daher nicht die ***für Hochrisiko-KI-Systeme*** festgelegten Anforderungen erfüllen müssen, dennoch sicher sind, wenn sie in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden. Um zu diesem Ziel beizutragen, würde die Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ([57]) als Sicherheitsnetz dienen.
([57]) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).	([57]) Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Abänderung 131

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 83

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(83) Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Parteien die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten wahren.	(83) Zur Gewährleistung einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit der zuständigen Behörden auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, sollten alle an der Anwendung dieser Verordnung beteiligten Parteien ***Transparenz und Offenheit anstreben und gleichzeitig*** die Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen und Daten wahren***, indem sie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Sicherheit und Vertraulichkeit der im Rahmen der Durchführung ihrer Tätigkeiten erlangten Informationen, unter anderem für Rechte des geistigen Eigentums und öffentliche und nationale Sicherheitsinteressen, ergreifen. Für den Fall, dass die Tätigkeiten der Kommission, der zuständigen nationalen Behörden und der notifizierten Stellen gemäß dieser Verordnung zu einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums führen, sollten die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen und Rechtsbehelfe vorsehen, um die Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums in Anwendung der Richtlinie 2004/48/EG zu gewährleisten.***

Abänderung 132

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(84) Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und dazu u. a. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen. Bei bestimmten Verstößen sollten ***die Mitgliedstaaten die in dieser Verordnung festgelegten Spielräume und Kriterien*** berücksichtigen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte befugt sein, gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Geldbußen zu verhängen.	(84) ***Die Einhaltung dieser Verordnung sollte durch die Verhängung von Geldbußen durch die nationale Aufsichtsbehörde bei der Durchführung von Verfahren nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren durchsetzbar sein.*** Die Mitgliedstaaten sollten alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieser Verordnung eingehalten werden, und dazu u. a. wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen für Verstöße festlegen. ***Um die verwaltungsrechtlichen Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung zu verschärfen und zu harmonisieren, sollten die Obergrenzen für die Festsetzung der Geldbußen*** bei bestimmten Verstößen ***festgelegt werden. Bei der Bemessung der Höhe der Geldbußen*** sollten ***die zuständigen nationalen Behörden in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der jeweiligen Situation*** berücksichtigen***, insbesondere die Art, die Schwere und die Dauer des Verstoßes und seiner Folgen sowie die Größe des Anbieters, vor allem wenn es sich bei diesem um ein KMU oder ein Start-up-Unternehmen handelt***. Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte befugt sein, gegen Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, Geldbußen zu verhängen. ***Die Sanktionen und Gerichtskosten gemäß dieser Verordnung sollten nicht Gegenstand von Vertragsklauseln oder anderen Vereinbarungen sein.***

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(84a) Da die Rechte und Freiheiten natürlicher und juristischer Personen und Gruppen natürlicher Personen durch KI-Systeme ernsthaft beeinträchtigt werden können, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass natürliche und juristische Personen oder Gruppen natürlicher Personen sinnvollen Zugang zu Melde- und Rechtsbehelfsmechanismen haben und das Recht auf Zugang zu verhältnismäßigen und wirksamen Rechtsbehelfen haben. Sie sollten in der Lage sein, Verstöße gegen diese Verordnung ihrer nationalen Aufsichtsbehörde zu melden, und das Recht haben, eine Beschwerde gegen die Anbieter oder Betreiber von KI-Systemen einzureichen. Gegebenenfalls sollten die Betreiber interne Beschwerdemechanismen bereitstellen, die von natürlichen und juristischen Personen oder Gruppen von natürlichen Personen genutzt werden können. Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe sollten natürliche und juristische Personen und Gruppen natürlicher Personen auch das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf in Bezug auf eine sie betreffende rechtsverbindliche Entscheidung einer nationalen Aufsichtsbehörde oder, wenn die nationale Aufsichtsbehörde eine Beschwerde nicht bearbeitet, den Beschwerdeführer nicht über den Fortgang oder das vorläufige Ergebnis der eingereichten Beschwerde informiert oder ihrer Verpflichtung, eine endgültige Entscheidung zu treffen, nicht nachkommt, in Bezug auf die Beschwerde haben.

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(84b) Betroffene Personen sollten stets darüber informiert werden, dass sie dem Einsatz eines Hochrisiko-KI-Systems ausgesetzt sind, wenn Betreiber ein Hochrisiko-KI-System zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung einsetzen oder Entscheidungen in Bezug auf natürliche Personen treffen. Auf der Grundlage dieser Information können betroffene Personen ihr Recht auf eine Erklärung gemäß dieser Verordnung wahrnehmen. Wenn die Betreiber betroffenen Personen im Rahmen dieser Verordnung eine Erklärung bieten, sollten sie den Sachverstand und die Kenntnisse des Durchschnittsverbrauchers oder der Durchschnittsperson berücksichtigen.

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 84 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(84c) Das Unionsrecht zum Schutz von Hinweisgebern (Richtlinie (EU) 2019/1937) gilt uneingeschränkt für Wissenschaftler, Konstrukteure, Entwickler, Projektmitarbeiter, Prüfer, Produktmanager, Ingenieure und Wirtschaftsakteure, die Kenntnis von Informationen über Verstöße gegen das Unionsrecht durch einen Anbieter eines KI-Systems oder durch sein KI-System erlangen.

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 85

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung ***der in Anhang I genannten Techniken und Konzepte für die Einstufung von KI-Systemen,*** der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([58]) niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.	(85) Damit der Rechtsrahmen erforderlichenfalls angepasst werden kann, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte zur Änderung der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme, der Bestimmungen über die technische Dokumentation in Anhang IV, des Inhalts der EU-Konformitätserklärung in Anhang V, der Bestimmungen über die Konformitätsbewertungsverfahren in den Anhängen VI und VII und der Bestimmungen zur Festlegung der Hochrisiko-KI-Systeme zu erlassen, für die das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation gelten sollte. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung ([58]) niedergelegt wurden. ***An diesen Konsultationen sollte eine ausgewogene Auswahl von Interessenträgern teilnehmen, einschließlich Verbraucherorganisationen, Verbänden, die betroffene Personen vertreten, Vertretern von Unternehmen aus verschiedenen Sektoren und von unterschiedlicher Größe sowie Forschern und Wissenschaftlern***. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

([58]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

([58]) ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1.

Abänderung 137

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 85 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(85a) Angesichts der rasanten technologischen Entwicklungen und des erforderlichen technischen Fachwissens bei der Bewertung von Hochrisiko-KI-Systemen sollte die Kommission die Durchführung dieser Verordnung, insbesondere die verbotenen KI-Systeme, die Transparenzpflichten und die Liste der Bereiche und Anwendungsfälle mit hohem Risiko, regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, überprüfen und dabei das Amt für künstliche Intelligenz und die einschlägigen Interessenträger konsultieren.

Abänderung 138

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 87 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(87a) Da es nur wenige verlässliche Informationen über den Ressourcen- und Energieverbrauch, die Abfallproduktion und andere Umweltauswirkungen von KI-Systemen und der damit verbundenen IKT-Technologie, einschließlich Software, Hardware und insbesondere Rechenzentren, gibt, sollte die Kommission eine angemessene Methodik zur Messung der Umweltauswirkungen und der Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf die Umwelt- und Klimaziele der Union einführen.

Abänderung 139

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 89

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(89) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am […] eine Stellungnahme abgegeben —	(89) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am ***18. Juni 2021*** eine Stellungnahme abgegeben —

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1. Ziel dieser Verordnung ist es, die Einführung von menschenzentrierter und vertrauenswürdiger künstlicher Intelligenz zu fördern und ein hohes Maß an Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit sowie der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu fördern.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) harmonisierte Transparenzvorschriften für KI-Systeme***, die mit natürlichen Personen interagieren sollen, für KI-Systeme zur Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden***;	d) harmonisierte Transparenzvorschriften für ***bestimmte*** KI-Systeme;

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Vorschriften für die Marktbeobachtung und Marktüberwachung.	e) Vorschriften für die Marktbeobachtung ***sowie die Steuerung*** und ***Durchsetzung der*** Marktüberwachung;

Abänderung 143

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf KMU und Start-ups, einschließlich der Einrichtung von Reallaboren und gezielter Maßnahmen zur Verringerung des Regelungsaufwands für KMU und Start-ups;

Abänderung 144

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 — Absatz 1 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Vorschriften für die Einrichtung und Arbeitsweise des Amts für künstliche Intelligenz der Union.

Abänderung 145

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***Nutzer*** von KI-Systemen, die sich in der Union befinden;	b) ***Betreiber*** von KI-Systemen, ***die ihren Sitz in der Union haben oder*** die sich in der Union befinden;

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Anbieter und ***Nutzer*** von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.	c) Anbieter und ***Betreiber*** von KI-Systemen, ***die ihren Sitz in einem Drittland haben oder*** die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, ***in dem entweder das Recht eines Mitgliedstaates aufgrund eines internationalen Rechts gilt oder*** wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet ***werden soll***.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Anbieter, die die in Artikel 5 genannten KI-Systeme außerhalb der Union in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, wenn der Anbieter oder Händler dieser Systeme in der Union ansässig ist;

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Einführer und Händler von KI-Systemen sowie bevollmächtigte Vertreter von Anbietern von KI-Systemen, wenn diese Einführer, Händler oder bevollmächtigten Vertreter ihre Niederlassung in der Union haben oder dort ansässig sind;

Abänderung 149

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 1 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) betroffene Personen im Sinne von Artikel 3 Absatz 8a, die in der Union ansässig sind und deren Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte durch die Verwendung eines KI-Systems, das in der Union in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, beeinträchtigt werden.

Abänderung 150

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der ***folgenden Rechtsakte*** fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:	(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind ***und*** die in den Anwendungsbereich der ***in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften*** fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung;

Abänderung 151

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Verordnung (EG) Nr. 300/2008,	***entfällt***

Abänderung 152

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Verordnung (EU) Nr. 167/2013,	***entfällt***

Abänderung 153

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Verordnung (EU) Nr. 168/2013,	***entfällt***

Abänderung 154

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2– Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Richtlinie 2014/90/EU,	***entfällt***

Abänderung 155

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2– Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Richtlinie (EU) 2016/797,	***entfällt***

Abänderung 156

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Verordnung (EU) 2018/858,	***entfällt***

Abänderung 157

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Verordnung (EU) 2018/1139,	***entfällt***

Abänderung 158

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Verordnung (EU) 2019/2144.	***entfällt***

Abänderung 159

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden.	(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler ***Kooperationen oder*** Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden ***und Gegenstand eines Beschlusses der Kommission sind, der gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder Artikel 45 der Verordnung (EU) 2016/679 (Angemessenheitsbeschluss) erlassen wurde, oder Teil eines internationalen Abkommens sind, das zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV geschlossen wurde und angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und -freiheiten natürlicher Personen bietet;***

Abänderung 160

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Das Unionsrecht zum Schutz personenbezogener Daten, der Privatsphäre und der Vertraulichkeit der Kommunikation gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten. Diese Verordnung berührt nicht die Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie die Richtlinien 2002/58/EG und (EU) 2016/680, unbeschadet der in Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 54 der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Regelungen;

Abänderung 161

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Diese Verordnung berührt nicht die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union zum Verbraucherschutz und zur Produktsicherheit;

Abänderung 162

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5c) Diese Verordnung hindert die Mitgliedstaaten oder die Union nicht daran, Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beizubehalten oder einzuführen, die für die Arbeitnehmer im Hinblick auf den Schutz ihrer Rechte bei der Verwendung von KI-Systemen durch die Arbeitgeber vorteilhafter sind, oder die Anwendung von Tarifverträgen zu fördern oder zuzulassen, die für die Arbeitnehmer vorteilhafter sind.

Abänderung 163

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 5 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5d) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten in Bezug auf ein KI-System, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, vorausgesetzt, dass diese Tätigkeiten unter Wahrung der Grundrechte und des geltenden Unionsrechts durchgeführt werden. Die Kommission wird ermächtigt, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 73 zu erlassen, die die Anwendung dieses Absatzes präzisieren, um diese Ausnahme zu spezifizieren und ihren bestehenden und potenziellen Missbrauch zu verhindern. Das Amt für künstliche Intelligenz stellt Leitlinien für die Steuerung von Forschung und Entwicklung gemäß Artikel 56 zur Verfügung, die auch darauf abzielen, die Anwendung dieser Leitlinien durch die nationalen Aufsichtsbehörden zu koordinieren;

Abänderung 164

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 — Absatz 5 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5e) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Komponenten, die unter freien Lizenzen und Open-Source-Lizenzen bereitgestellt werden, es sei denn, sie werden von einem Anbieter als Teil eines Hochrisiko-KI-Systems oder eines KI-Systems, das unter Titel II oder IV fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für Basismodelle im Sinne von Artikel 3.

Abänderung 165

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden,*** Ergebnisse wie ***Inhalte,*** Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen***, mit dem sie interagieren***;	1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie operieren kann und das für explizite oder implizite Ziele Ergebnisse wie*** Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das ***physische oder virtuelle*** Umfeld beeinflussen;

Abänderung 166

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. „Risiko“ die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Auftretens eines Schadens und der Schwere dieses Schadens;

Abänderung 167

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1b. „erhebliches Risiko“ ein Risiko, das aufgrund der Kombination von Schwere, Intensität, Eintrittswahrscheinlichkeit und Dauer seiner Auswirkungen sowie seiner Eigenschaft, eine Einzelperson, eine Vielzahl von Personen oder eine bestimmte Personengruppe zu beeinträchtigen, erheblich ist;

Abänderung 168

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1c. „Basismodell“ ein KI-Systemmodell, das auf einer breiten Datenbasis trainiert wurde, auf eine allgemeine Ausgabe ausgelegt ist und an eine breite Palette unterschiedlicher Aufgaben angepasst werden kann;

Abänderung 169

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1d. „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-System, das in einem breiten Spektrum von Anwendungen eingesetzt und an diese angepasst werden kann, für die es nicht absichtlich und speziell entwickelt wurde;

Abänderung 170

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1e. „große Trainingsläufe“ den Produktionsprozess eines leistungsstarken KI-Modells, der Rechenressourcen oberhalb einer sehr hohen Schwelle erfordert;

Abänderung 171

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. „Kleinanbieter“ einen Anbieter, bei dem es sich um ein Kleinst- oder Kleinunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission ([61]) handelt;	***entfällt***

([61]) Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36).

Abänderung 172

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4. „***Nutzer***“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;	4. „***Betreiber***“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Abänderung 173

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. „Akteur“ den Anbieter, den ***Nutzer***, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler;	8. „Akteur“ den Anbieter, den ***Betreiber***, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler;

Abänderung 174

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. „betroffene Person“ jede natürliche Person oder Personengruppe, die einem KI-System unterliegt oder anderweitig davon betroffen ist;

Abänderung 175

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den ***Nutzer*** oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung;	11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den ***Betreiber*** oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung;

Abänderung 176

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;	13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung ***gemäß der vom Anbieter bereitgestellten Gebrauchsanweisung*** entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen***, einschließlich anderer KI-Systeme,*** ergeben kann;

Abänderung 177

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen ***oder Sachen*** gefährdet;	14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems ***gemäß den in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union***, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährdet;

Abänderung 178

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den ***Nutzer*** insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;	15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den ***Betreiber*** insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems ***sowie über die zu treffenden Vorsichtsmaßnahmen*** zu informieren; einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Abänderung 179

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den ***Nutzern*** bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter abzielt;	16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den ***Betreibern*** bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter abzielt;

Abänderung 180

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren ***zur Überprüfung***, ob die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;	20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren ***für den Nachweis***, ob die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Abänderung 181

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
22. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß dieser Verordnung und anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union ***benannt*** wurde;	22. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß dieser Verordnung und anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union ***notifiziert*** wurde;

Abänderung 182

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die ***sich auf*** die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung ***auswirkt*** oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;	23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung ***oder eine Reihe von Änderungen*** des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme***, die in der ursprünglichen Risikobewertung des Anbieters nicht vorgesehen oder geplant war und durch die*** die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung ***beeinträchtigt wird*** oder ***die*** zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Abänderung 183

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine Kennzeichnung, durch die ein Anbieter erklärt, dass ein KI-System die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind;	24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine ***physische oder digitale*** Kennzeichnung, durch die ein Anbieter erklärt, dass ein ***KI-System oder ein Produkt mit einem eingebetteten*** KI-System die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind;

Abänderung 184

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter ***und die Gewichte eines neuronalen Netzes*** angepasst werden;	29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden;

Abänderung 185

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine ***Überanpassung*** zu vermeiden; der Validierungsdatensatz ***kann*** ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung ***sein***;	30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine ***Unter- oder Überanpassung*** zu vermeiden; der Validierungsdatensatz ***ist*** ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung;

Abänderung 186

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 33

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
33. „biometrische Daten“ ***mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten***;	33. „biometrische Daten“ ***biometrische Daten im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679***;

Abänderung 187

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33a. „biometriegestützte Daten“ Daten, die sich aus einer spezifischen technischen Verarbeitung von physischen, physiologischen oder verhaltensbezogenen Signalen einer natürlichen Person ergeben;

Abänderung 188

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33b. „biometrische Identifizierung“ die automatisierte Erkennung physischer, physiologischer, verhaltensbezogener und psychologischer menschlicher Merkmale zum Zwecke der Feststellung der Identität einer Person durch den Vergleich biometrischer Daten dieser Person mit gespeicherten biometrischen Daten von Personen in einer Datenbank (One-to-many-Identifizierung);

Abänderung 189

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 33 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33 c. „biometrische Überprüfung“ die automatisierte Überprüfung der Identität natürlicher Personen durch den Vergleich biometrischer Daten einer Person mit zuvor bereitgestellten biometrischen Daten (Eins-zu-Eins-Überprüfung, einschließlich Authentifizierung);

Abänderung 190

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 33 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	33d. „besondere Kategorien personenbezogener Daten“ die in Artikel 9 Absatz 1der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Kategorien personenbezogener Daten;

Abänderung 191

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten ***natürlicher Personen*** auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;	34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen***, Gedanken, Geisteszustände*** oder Absichten ***von Einzelpersonen oder Gruppen*** auf der Grundlage ihrer biometrischen ***und biometriegestützten*** Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Abänderung 192

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 35

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
35. ***„System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen*** auf der Grundlage ihrer biometrischen ***Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen***;	35. ***„biometrische Kategorisierung“ die Zuordnung natürlicher Personen zu bestimmten Kategorien oder die Ableitung ihrer Merkmale und Atttribute*** auf der Grundlage ihrer biometrischen ***oder biometriegestützten Daten oder der Daten, die aus diesen Daten abgeleitet werden können***;

Abänderung 193

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der ***Nutzer*** des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;	36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der ***Betreiber*** des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann***, mit Ausnahme von Verifizierungssystemen***;

Abänderung 194

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 37

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
37. „biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ohne erhebliche Verzögerung erfolgen; zur Vermeidung einer Umgehung der Vorschriften umfasst dies nicht nur die sofortige Identifizierung, sondern auch eine Identifizierung mit begrenzten ***kurzen*** Verzögerungen;	37. „biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ohne erhebliche Verzögerung erfolgen; zur Vermeidung einer Umgehung der Vorschriften umfasst dies nicht nur die sofortige Identifizierung, sondern auch eine Identifizierung mit begrenzten Verzögerungen;

Abänderung 195

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 39

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
39. „öffentlich zugänglicher Raum“ einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort, unabhängig davon, ob dafür bestimmte Zugangsbedingungen gelten;	39. „öffentlich zugänglicher Raum“ einen der Öffentlichkeit zugänglichen physischen Ort ***in öffentlichem oder privatem Besitz***, unabhängig davon, ob dafür bestimmte Zugangsbedingungen gelten, ***und unabhängig von möglichen Kapazitätsbeschränkungen***;

Abänderung 196

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 41

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;	41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden ***oder in deren Auftrag*** zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

Abänderung 197

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 42

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
42. „nationale Aufsichtsbehörde“ ***die*** Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats im ***Europäischen Ausschuss*** für künstliche Intelligenz überträgt;	42. „nationale Aufsichtsbehörde“ ***eine öffentliche (AM 69)*** Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats im ***Verwaltungsrat des Büros*** für künstliche Intelligenz überträgt;

Abänderung 198

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 43

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
43. „zuständige nationale Behörde“ ***die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde***;	43. „zuständige nationale Behörde“ ***eine der nationalen Behörden, die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig sind***;

Abänderung 199

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, hätte haben können oder haben könnte:	44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis ***oder eine Fehlfunktion eines KI-Systems***, das ***bzw. die*** direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, hätte haben können oder haben könnte:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Tod einer Person oder eine schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,	a) den Tod einer Person oder eine schwere gesundheitliche Schädigung einer Person,
b) eine schwere Störung der Verwaltung und des Betriebs kritischer Infrastrukturen.	b) eine schwere Störung der Verwaltung und des Betriebs kritischer Infrastrukturen,
	ba) einen Verstoß gegen die durch das Unionsrecht geschützten Grundrechte,
	bb) schwere Sach- oder Umweltschäden.

Abänderung 200

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44a. „personenbezogene Daten“ personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Abänderung 201

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44b. „nicht personenbezogene Daten“ Daten, die keine personenbezogenen Daten sind;

Abänderung 202

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44c. „Profiling“ jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 4 der Verordnung (EU) 2016/679 oder — im Falle von Strafverfolgungsbehörden — in Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder — im Falle von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union — in Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1725;

Abänderung 203

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44d. „Deep Fake“ manipulierte oder künstliche Audio-, Bild- oder Videoinhalte, die fälschlicherweise den Anschein erwecken, authentisch oder wahrheitsgetreu zu sein, und die Darstellungen von Personen enthalten, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben, und die mit Hilfe von KI-Techniken, einschließlich maschinellen Lernens und Deep Learning, erstellt wurden;

Abänderung 204

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44e.„ weitverbreiteter Verstoß“ jede Handlung oder Unterlassung, die gegen das Unionsrecht verstößt, das die Interessen des Einzelnen schützt,
	a) die die kollektiven Interessen von Einzelpersonen in mindestens zwei weiteren Mitgliedstaaten als dem Mitgliedstaat schädigt oder zu schädigen droht, in dem
	i) die Handlung oder die Unterlassung ihren Ursprung hatte oder stattfand,
	ii) der betreffende Anbieter oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter niedergelassen ist oder
	iii) der Betreiber niedergelassen ist, sofern der Verstoß vom Betreiber begangen wird;
	b) Handlungen oder Unterlassungen, die gegen das Unionsrecht verstoßen, das die Interessen des Einzelnen schützt, die die kollektiven Interessen von Einzelpersonen geschädigt haben, schädigen oder schädigen könnten und die gemeinsame Merkmale aufweisen, einschließlich derselben rechtswidrigen Praxis und desselben verletzten Interesses, und die gleichzeitig auftreten und von demselben Betreiber in mindestens drei Mitgliedstaaten begangen werden;

Abänderung 205

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44f. „weitverbreiteter Verstoß mit unionsweiter Dimension“ ein weitverbreiteter Verstoß, der die kollektiven Interessen von Einzelpersonen in mindestens zwei Dritteln der Mitgliedstaaten, die zusammen mindestens zwei Drittel der Bevölkerung der Union ausmachen, geschädigt hat oder zu schädigen droht;

Abänderung 206

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44g. „Reallabor“ ein von einer Behörde eingerichtetes kontrolliertes Umfeld, das die sichere Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht, bevor diese auf den Markt gebracht oder in Betrieb genommen werden, nach einem bestimmten Plan unter behördlicher Aufsicht;

Abänderung 207

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44h. „kritische Infrastrukturen“ Objekte, Anlagen, Ausrüstung, Netze oder Systeme oder Teile eines Objekts, einer Anlage, Ausrüstung, eines Netzes oder eines Systems, die für die Erbringung eines wesentlichen Dienstes erforderlich sind, im Sinne von Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2022/2557;

Abänderung 208

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Buchstabe 44 k (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44k. „Bewertung des sozialen Verhaltens“ die Bewertung oder Klassifizierung natürlicher Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens, ihres sozioökonomischen Status oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher oder charakterlicher Merkmale;

Abänderung 209

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44l. „soziales Verhalten“ die Art und Weise, wie eine natürliche Person mit anderen natürlichen Personen oder der Gesellschaft interagiert und diese beeinflusst;

Abänderung 210

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 m (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44m. „Stand der Technik“ den Entwicklungsstand der technischen Leistungsfähigkeit zu einem bestimmten Zeitpunkt in Bezug auf Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, der auf den einschlägigen konsolidierten Erkenntnissen von Wissenschaft, Technik und Erfahrung beruht;

Abänderung 211

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 — Absatz 1 — Nummer 44 n (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	44n. „Testen unter realen Bedingungen“ das zeitlich begrenzte Testen eines KI-Systems für den vorgesehenen Zweck unter realen Bedingungen außerhalb eines Labors oder einer anderweitig simulierten Umgebung;

Abänderung 212

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 4	***entfällt***
Änderungen des Anhangs I	
Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.	

Abänderung 213

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Allgemeine, für alle KI-Systeme geltende Grundsätze
	(1) Alle Betreiber, die unter diese Verordnung fallen, setzen alles daran, KI-Systeme oder Basismodelle im Einklang mit den folgenden allgemeinen Grundsätzen zu entwickeln und zu nutzen, mit denen ein höchste Ansprüche erfüllender Rahmen geschaffen wird, mit dem ein kohärenter, auf den Menschen ausgerichteter Ansatz der Union für ethische und vertrauenswürdige künstliche Intelligenz gefördert wird, der uneingeschränkt mit der Charta und den Werten, auf die sich die Union gründet, im Einklang steht:
	a) „Menschliches Handeln und menschliche Aufsicht" bedeutet, dass KI-Systeme als Werkzeug entwickelt und verwendet werden, das den Menschen dient, die Menschenwürde und die persönliche Autonomie achtet und so funktioniert, dass es von Menschen angemessen kontrolliert und überwacht werden kann.
	b) „Technische Robustheit und Sicherheit" bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden, dass unbeabsichtigte und unerwartete Schäden minimiert werden und dass sie im Fall unbeabsichtigter Probleme robust und widerstandsfähig gegen Versuche sind, die Verwendung oder Leistung des KI-Systems so zu verändern, dass dadurch die unrechtmäßige Verwendung durch böswillige Dritte ermöglicht wird.
	c) „Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement" bedeutet, dass KI-Systeme im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und zum Datenschutz entwickelt und verwendet werden und dabei Daten verarbeiten, die hohen Qualitäts- und Integritätsstandards genügen.
	d) „Transparenz" bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und verwendet werden müssen, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Nutzer ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems und die betroffenen Personen über ihre Rechte informiert werden müssen.
	e) „Vielfalt, Diskriminierungsfreiheit und Fairness" bedeutet, dass KI-Systeme in einer Weise entwickelt und verwendet werden, die unterschiedliche Akteure einbezieht und den gleichberechtigten Zugang, die Geschlechtergleichstellung und die kulturelle Vielfalt fördert, wobei diskriminierende Auswirkungen und unfaire Verzerrungen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht verboten sind, verhindert werden.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	f) „Soziales und ökologisches Wohlergehen“ bedeutet, dass KI-Systeme in nachhaltiger und umweltfreundlicher Weise und zum Nutzen aller Menschen entwickelt und verwendet werden, wobei die langfristigen Auswirkungen auf den Einzelnen, die Gesellschaft und die Demokratie überwacht und bewertet werden.
	(2) Absatz 1 lässt die Verpflichtungen unberührt, die durch geltendes Unionsrecht und nationales Recht festgelegt sind. Bei Hochrisiko-KI-Systemen werden die allgemeinen Grundsätze durch die in den Artikeln 8 bis 15 und die in Titel III Kapitel 3 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen von den Anbietern oder Betreibern umgesetzt und von ihnen eingehalten. Bei Basismodellen werden die allgemeinen Grundsätze durch die in den Artikeln 28 bis 28b festgelegten Anforderungen von den Anbietern umgesetzt und von ihnen eingehalten. Bei allen KI-Systemen kann die Anwendung der in Absatz 1 genannten Grundsätze je nach Fall durch die Bestimmungen von Artikel 28, Artikel 52 oder die Anwendung harmonisierter Normen, technischer Spezifikationen und Verhaltenskodizes gemäß Artikel 69 erreicht werden, ohne dass dadurch neue Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung entstehen.
	(3) Die Kommission und das Amt für künstliche Intelligenz lassen diese Grundsätze in Standardisierungsanträge sowie in Empfehlungen einfließen, bei denen es sich um technische Anleitungen handelt, um Anbieter und Betreiber bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu unterstützen. Die europäischen Normungsorganisationen berücksichtigen die in Absatz 1 dieses Artikels genannten allgemeinen Grundsätze als ergebnisorientierte Ziele, wenn sie geeignete harmonisierte Normen für AI-Systeme mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 40 Absatz 2b entwickeln.

Abänderung 214

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4b
	KI-Kompetenz
	(1) Bei der Durchführung dieser Verordnung fördern die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Entwicklung eines ausreichenden Niveaus an KI-Kompetenz, und zwar sektorübergreifend und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse der jeweiligen Gruppen von Anbietern, Betreibern und betroffenen Personen, unter anderem durch Aus- und Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und Umschulungsprogramme und unter Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses in Bezug auf Geschlecht und Alter, um eine demokratische Kontrolle von KI-Systemen zu ermöglichen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.
	(3) Solche Maßnahmen zur Kompetenzsteigerung bestehen insbesondere darin, grundlegende Konzepte und Fähigkeiten über KI-Systeme und ihre Funktionsweise zu vermitteln, einschließlich der verschiedenen Arten von Produkten und Verwendungszwecke, ihrer Risiken und Vorteile.
	(4) Ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz trägt — falls angezeigt — dazu bei, dass Anbieter und Betreiber in der Lage sind, die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung sicherzustellen.

Abänderung 215

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, ***um*** das Verhalten einer Person ***in*** einer ***Weise wesentlich*** zu ***beeinflussen***, die dieser Person ***oder*** einer anderen Person ***einen physischen oder psychischen*** Schaden zufügt oder zufügen kann;	a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person ***oder absichtlich manipulative oder täuschende Techniken*** einsetzt, ***mit dem Ziel oder der Folge, dass*** das Verhalten einer Person ***oder*** einer ***Gruppe von Personen, indem die Fähigkeit der Person, eine fundierte Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt wird, wodurch die Person veranlasst wird, eine Entscheidung*** zu ***treffen, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, und zwar in einer Weise***, die dieser Person, einer anderen Person ***oder einer Gruppe von Personen erheblichen*** Schaden zufügt oder zufügen kann.
	Das Verbot von KI-Systemen, die gemäß Unterabsatz 1 Techniken der unterschwelligen Beeinflussung einsetzen, gilt nicht für KI-Systeme, die für anerkannte therapeutische Zwecke auf der Grundlage einer ausdrücklichen, nach Aufklärung erteilten Einwilligung der ihnen ausgesetzten Personen oder gegebenenfalls ihres gesetzlichen Vertreters verwendet werden sollen;

Abänderung 216

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen ***aufgrund*** ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen ***Behinderung*** ausnutzt, ***um*** das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person ***einen physischen oder psychischen*** Schaden zufügt oder zufügen kann;	b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer ***Person oder einer*** bestimmten Gruppe von Personen ***einschließlich der Merkmale der bekannten oder vorhergesagten Persönlichkeitsmerkmale oder der sozialen oder wirtschaftlichen Situation der Person oder Gruppe von Personen,*** ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen ***Fähigkeiten*** ausnutzt, ***mit dem Ziel oder der Folge,*** das Verhalten ***dieser Person oder*** einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person ***erheblichen*** Schaden zufügt oder zufügen kann;

Abänderung 217

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von Systemen zur biometrischen Kategorisierung, die natürliche Personen nach sensitiven oder geschützten Attributen oder Merkmalen oder auf der Grundlage von Rückschlüssen auf diese Attribute oder Merkmale kategorisieren. Dieses Verbot gilt nicht für KI-Systeme, die für anerkannte therapeutische Zwecke auf der Grundlage einer ausdrücklichen, nach Aufklärung erteilten Einwilligung der ihnen ausgesetzten Personen oder gegebenenfalls ihres gesetzlichen Vertreters verwendet werden.

Abänderung 218

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe c — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen ***durch Behörden oder in deren Auftrag*** zur Bewertung oder Klassifizierung ***der Vertrauenswürdigkeit*** natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:	c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur ***Bewertung des sozialen Verhaltens*** oder Klassifizierung natürlicher Personen ***oder Gruppen von natürlichen Personen*** über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter***, abgeleiteter*** oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:

Abänderung 219

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe c — Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ganzer Gruppen natürlicher Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden;	i) Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder ganzer Gruppen natürlicher Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erfasst wurden;

Abänderung 220

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen ***zu Strafverfolgungszwecken, außer wenn und insoweit dies im Hinblick auf eines der folgenden Ziele unbedingt erforderlich ist:***	d) die Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen;

Abänderung 221

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) gezielte Suche nach bestimmten potenziellen Opfern von Straftaten oder nach vermissten Kindern;	***entfällt***

Abänderung 222

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Abwenden einer konkreten, erheblichen und unmittelbaren Gefahr für das Leben oder die körperliche Unversehrtheit natürlicher Personen oder eines Terroranschlags;	***entfällt***

Abänderung 223

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Erkennen, Aufspüren, Identifizieren oder Verfolgen eines Täters oder Verdächtigen einer Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates ([62]), der in dem betreffenden Mitgliedstaat nach dessen Recht mit einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Mindestmaß mit drei Jahren bedroht ist.	***entfällt***

([62]) Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

Abänderung 224

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur Risikobeurteilung natürlicher Personen oder von Gruppen natürlicher Personen, um das Risiko einer natürlichen Person, straffällig zu werden oder erneut straffällig zu werden, einzuschätzen oder um das Auftreten oder die Wiederholung einer tatsächlichen oder potenziellen Straftat oder Ordnungswidrigkeit auf der Grundlage von Profilen natürlicher Personen oder der Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen, Eigenschaften, einschließlich des Standorts der Person, oder früheren kriminellen Verhaltens von natürlichen Personen oder Gruppen von natürlichen Personen vorherzusagen;

Abänderung 225

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung von KI-Systemen, die Datenbanken zur Gesichtserkennung durch das ungezielte Auslesen von Gesichtsbildern aus dem Internet oder von Überwachungsaufnahmen erstellen oder erweitern;

Abänderung 226

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dc) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Nutzung von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person in den Bereichen Strafverfolgung, Grenzmanagement, am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen;

Abänderung 227

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 — Buchstabe d d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	dd) die Inbetriebnahme oder Nutzung von KI-Systemen zur Analyse von aufgezeichnetem Bildmaterial öffentlich zugänglicher Räume durch Systeme zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung, es sei denn, sie unterliegen einer vorgerichtlichen Genehmigung im Einklang mit dem Unionsrecht und sind für die gezielte Fahndung im Zusammenhang mit einer bestimmten schweren Straftat im Sinne von Artikel 83 Absatz 1 AEUV, die bereits zum Zweck der Strafverfolgung stattgefunden hat, unbedingt erforderlich.

Abänderung 228

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Dieser Artikel berührt nicht die Verbote, die gelten, wenn eine Praxis der künstlichen Intelligenz gegen ein anderes Unionsrecht verstößt, einschließlich des Unionsrechts zum Datenschutz, zur Diskriminierungsfreiheit, zum Verbraucherschutz oder zum Wettbewerb.

Abänderung 229

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken im Hinblick auf die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziele werden folgende Elemente berücksichtigt:	***entfällt***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Art der Situation, die der möglichen Verwendung zugrunde liegt, insbesondere die Schwere, die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß des Schadens, der entstehen würde, wenn das System nicht eingesetzt würde;	
b) die Folgen der Verwendung des Systems für die Rechte und Freiheiten aller betroffenen Personen, insbesondere die Schwere, die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß solcher Folgen.	
Darüber hinaus sind bei der Verwendung biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken im Hinblick auf die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziele notwendige und verhältnismäßige Schutzvorkehrungen und Bedingungen für die Verwendung einzuhalten, insbesondere in Bezug auf die zeitlichen, geografischen und personenbezogenen Beschränkungen.	

Abänderung 230

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Im Hinblick auf Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 ist für jede einzelne Verwendung eines biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken eine vorherige Genehmigung erforderlich, die von einer Justizbehörde oder einer unabhängigen Verwaltungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem die Verwendung erfolgen soll, auf begründeten Antrag und im Einklang mit den in Absatz 4 genannten detaillierten Vorschriften des nationalen Rechts erteilt wird. In hinreichend begründeten dringenden Fällen kann jedoch mit der Verwendung des Systems zunächst ohne Genehmigung begonnen und die Genehmigung erst während oder nach der Nutzung beantragt werden.	***entfällt***
Die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde erteilt die Genehmigung nur dann, wenn sie auf der Grundlage objektiver Nachweise oder eindeutiger Hinweise, die ihr vorgelegt werden, davon überzeugt ist, dass die Verwendung des betreffenden biometrischen Echtzeit-Fernidentifizierungssystems für das Erreichen eines der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziele — wie im Antrag angegeben — notwendig und verhältnismäßig ist. Bei ihrer Entscheidung über den Antrag berücksichtigt die zuständige Justiz- oder Verwaltungsbehörde die in Absatz 2 genannten Elemente.	

Abänderung 231

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Mitgliedstaat kann die Möglichkeit einer vollständigen oder teilweisen Genehmigung der Verwendung biometrischer Echtzeit-Identifizierungssysteme in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe d, Absatz 2 und Absatz 3 aufgeführten Grenzen und unter den dort genannten Bedingungen vorsehen. Dieser Mitgliedstaat legt in seinem nationalen Recht die erforderlichen detaillierten Vorschriften für die Beantragung, Erteilung und Ausübung der in Absatz 3 genannten Genehmigungen sowie für die entsprechende Beaufsichtigung fest. In diesen Vorschriften wird auch festgelegt, im Hinblick auf welche der in Absatz 1 Buchstabe d genannten Ziele und welche der unter Ziffer iii genannten Straftaten die zuständigen Behörden ermächtigt werden können, diese Systeme zu Strafverfolgungszwecken zu verwenden.	***entfällt***

Abänderung 232

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) das KI-System soll als Sicherheitskomponente eines unter die in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder ist selbst ein solches Produkt;	a) das KI-System soll als Sicherheitskomponente eines unter die in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder ***das KI-System*** ist selbst ein solches Produkt;

Abänderung 233

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) das Produkt, dessen Sicherheitskomponente das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden.	b) das Produkt, dessen Sicherheitskomponente ***gemäß Buchstabe a*** das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte ***in Bezug auf die Risiken für Gesundheit und Sicherheit*** im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden;

Abänderung 234

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten ***die*** in Anhang III genannten ***KI-Systeme ebenfalls*** als hochriskant.	(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten ***KI-Systeme, die unter einen oder mehrere der*** in Anhang III genannten ***kritischen Bereiche und Anwendungsfälle fallen, als hochriskant, wenn sie ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte von natürlichen Personen darstellen. Fällt ein KI-System unter Anhang III Nummer 2, so gilt es als hochriskant, wenn es ein erhebliches Risiko für die Umwelt birgt***. ***Die Kommission legt sechs Monate vor Inkrafttreten dieser Verordnung nach Anhörung des Amtes für künstliche Intelligenz und der einschlägigen Interessenträger Leitlinien vor, in denen eindeutig festgelegt ist, unter welchen Umständen die Ergebnisse der in Anhang III genannten Systeme der künstlichen Intelligenz ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen darstellen und in welchen Fällen dies nicht der Fall ist.***

Abänderung 235

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Wenn Anbieter, die unter einen oder mehrere der in Anhang III genannten kritischen Bereiche und Anwendungsfälle fallen, der Ansicht sind, dass ihr KI-System kein erhebliches Risiko im Sinne von Absatz 2 darstellt, übermitteln sie der nationalen Aufsichtsbehörde eine begründete Mitteilung, dass sie nicht den Anforderungen von Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung unterliegen. Wenn das KI-System in zwei oder mehr Mitgliedstaaten verwendet werden soll, ist diese Mitteilung an das Büro für künstliche Intelligenz zu richten. Unbeschadet des Artikels 65 überprüft die nationale Aufsichtsbehörde die Mitteilung und antwortet innerhalb von drei Monaten direkt oder über das Büro für künstliche Intelligenz, wenn sie der Ansicht ist, dass das KI-System falsch eingestuft wurde.

Abänderung 236

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Anbieter, die ihr KI-System fälschlicherweise als nicht den Anforderungen von Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung unterliegend einstufen und es vor Ablauf der Einspruchsfrist der nationalen Aufsichtsbehörden auf den Markt bringen, werden gemäß Artikel 71 mit Geldbußen belegt.

Abänderung 237

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 6 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2c) Die nationalen Aufsichtsbehörden legen dem Büro für künstliche Intelligenz jährlich einen Bericht vor, in dem sie die Anzahl der eingegangenen Meldungen, die betreffenden Hochrisikobereiche und die im Zusammenhang mit den eingegangenen Mitteilungen getroffenen Entscheidungen darlegen.

Abänderung 238

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung ***der Liste in*** Anhang III zu erlassen, um ***Hochrisiko-KI-Systeme*** hinzuzufügen, die ***beide folgenden Bedingungen erfüllen:***	(1) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung ***von*** Anhang III zu erlassen, um ***Bereiche oder Anwendungsfälle von Hochrisiko-KI-Systemen*** hinzuzufügen ***oder zu ändern***, ***wenn diese ein erhebliches Risiko für*** die ***Gesundheit und Sicherheit darstellen oder nachteilige Auswirkungen auf die Grundrechte, die Umwelt oder die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit nach sich ziehen und dieses Risiko hinsichtlich seiner Schwere und Eintrittswahrscheinlichkeit dem Risiko eines Schadens oder nachteiliger Auswirkungen, das von den bereits in Anhang III genannten AI-Systemen mit hohem Risiko ausgeht, entspricht oder größer ist.***

Abänderung 239

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die KI-Systeme sollen in einem der in Anhang III Nummern 1 bis 8 aufgeführten Bereiche eingesetzt werden;	***entfällt***

Abänderung 240

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die KI-Systeme bergen ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder nachteiliger Auswirkungen auf die Grundrechte, das im Hinblick auf die Schwere und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens dem Risiko der Schädigung, Beeinträchtigung oder negativer Auswirkungen gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt.	***entfällt***

Abänderung 241

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Kommission wird ferner die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 73 zu erlassen, um Anwendungsfälle von KI-Systemen mit hohem Risiko aus der Liste in Anhang III zu streichen, wenn die in Absatz 1 genannten Bedingungen nicht mehr gelten.

Abänderung 242

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Bewertung ***für die Zwecke des Absatzes 1, ob ein KI-System ein Risiko der Schädigung der Gesundheit oder der Beeinträchtigung der Sicherheit oder ein Risiko nachteiliger Auswirkungen auf*** die ***Grundrechte birgt, das dem Risiko*** der ***Schädigung oder Beeinträchtigung gleicht, das von den in Anhang III bereits aufgeführten Hochrisiko-KI-Systemen ausgeht, oder dieses übersteigt,*** berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:	(2) Bei der Bewertung ***eines KI-Systems für*** die ***Zwecke*** der ***Absätze 1 und 1a*** berücksichtigt die Kommission folgende Kriterien:

Abänderung 243

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die allgemeinen Fähigkeiten und Funktionalitäten des KI-Systems unabhängig von seinem Verwendungszweck;

Abänderung 244

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) die Art und Menge der vom KI-System verarbeiteten und verwendeten Daten;

Abänderung 245

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) das Ausmaß, in dem das KI-System autonom handelt;

Abänderung 246

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) das Ausmaß, in dem durch die Verwendung eines KI-Systems schon die Gesundheit geschädigt, die Sicherheit beeinträchtigt oder negative Auswirkungen auf die Grundrechte verursacht worden sind oder nach Berichten oder dokumentierten Behauptungen, die den zuständigen nationalen ***Behörden*** übermittelt werden, Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich ***des Eintretens*** solcher Schäden, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Auswirkungen besteht;	c) das Ausmaß, in dem durch die Verwendung eines KI-Systems schon die Gesundheit geschädigt, die Sicherheit beeinträchtigt oder negative Auswirkungen auf die Grundrechte, ***die Umwelt, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit*** verursacht worden sind oder ***beispielsweise*** nach Berichten oder dokumentierten Behauptungen, die den zuständigen nationalen ***Aufsichtsbehörden, der Kommission, dem Amt für künstliche Intelligenz, dem Europäischen Datenschutzbeauftragten oder der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte*** übermittelt werden, Anlass zu erheblichen Bedenken hinsichtlich ***der Wahrscheinlichkeit*** solcher Schäden, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Auswirkungen besteht;

Abänderung 247

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) das potenzielle Ausmaß solcher Schäden, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Intensität und ihrer Eignung, eine Vielzahl von Personen zu beeinträchtigen;	d) das potenzielle Ausmaß solcher Schäden, Beeinträchtigungen oder nachteiligen Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich ihrer Intensität und ihrer Eignung, eine Vielzahl von Personen zu beeinträchtigen ***oder eine bestimmte Gruppe von Personen unverhältnismäßig stark zu beeinträchtigen***;

Abänderung 248

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) das Ausmaß, in dem potenziell geschädigte oder beeinträchtigte Personen von dem ***von einem KI-System*** hervorgebrachten Ergebnis abhängen, weil es insbesondere aus praktischen oder rechtlichen Gründen nach vernünftigem Ermessen unmöglich ist, sich diesem Ergebnis zu entziehen;	e) das Ausmaß, in dem potenziell geschädigte oder beeinträchtigte Personen von dem ***mithilfe eines KI-Systems*** hervorgebrachten Ergebnis abhängen ***und dieses Ergebnis für die zu treffende Maßnahme oder Entscheidung rein akzessorisch ist***, weil es insbesondere aus praktischen oder rechtlichen Gründen nach vernünftigem Ermessen unmöglich ist, sich diesem Ergebnis zu entziehen;

Abänderung 249

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7– Absatz 2– Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) den möglichen Missbrauch und die böswillige Nutzung des KI-Systems und der ihm zugrunde liegenden Technologie;

Abänderung 250

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das Ausmaß, in dem potenziell geschädigte oder beeinträchtigte Personen gegenüber dem Nutzer eines KI-Systems schutzbedürftig sind, insbesondere aufgrund ***eines Ungleichgewichts in Bezug auf Machtposition***, Wissen, wirtschaftliche oder soziale Umstände oder Alter;	f) das Ausmaß, ***in dem ein Machtungleichgewicht besteht oder*** in dem potenziell geschädigte oder beeinträchtigte Personen gegenüber dem Nutzer eines KI-Systems schutzbedürftig sind, insbesondere aufgrund ***von Status, Autorität***, Wissen, ***wirtschaftlichen*** oder ***sozialen Umständen*** oder Alter;

Abänderung 251

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) das Ausmaß, in dem das ***mit einem KI-System*** hervorgebrachte Ergebnis leicht rückgängig zu machen ist, wobei Ergebnisse, die sich auf die Gesundheit ***oder Sicherheit*** von Personen auswirken, nicht als leicht rückgängig zu machen gelten;	g) das Ausmaß, in dem das ***mithilfe eines KI-Systems*** hervorgebrachte Ergebnis leicht rückgängig zu machen ***oder behebbar*** ist, wobei Ergebnisse, die sich ***negativ*** auf die Gesundheit***, Sicherheit, die Grundrechte*** von Personen***, die Umwelt oder auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*** auswirken, nicht als leicht rückgängig zu machen gelten;

Abänderung 252

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) das Ausmaß der Verfügbarkeit und des Einsatzes von wirksamen technischen Lösungen und Mechanismen für die Kontrolle, Zuverlässigkeit und Korrigierbarkeit des KI-Systems;

Abänderung 253

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) das Ausmaß und die Wahrscheinlichkeit, dass der Einsatz des KI-Systems für Einzelpersonen, Gruppen oder die Gesellschaft im Allgemeinen, einschließlich möglicher Verbesserungen der Produktsicherheit, nützlich ist;

Abänderung 254

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) das Ausmaß menschlicher Aufsicht und die Möglichkeit menschlichen Eingreifens, um eine Entscheidung oder Empfehlungen, die potenziell zu Schaden führen können, außer Kraft zu setzen;

Abänderung 255

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) wirksame Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die ***Risiken***, die von einem KI-System ***ausgehen***, mit Ausnahme von ***Schadenersatzansprüchen***,	h) das Ausmaß, in dem bestehende Rechtsvorschriften der Union Folgendes vorsehen:
	i) wirksame Abhilfemaßnahmen in Bezug auf die ***Schäden***, die von einem KI-System ***verursacht wurden***, mit Ausnahme von ***Ansprüchen im Falle direkter oder indirekter Schäden***,
	ii) wirksame Maßnahmen zur Verhinderung oder zur wesentlichen Verringerung dieser Risiken.

Abänderung 256

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Bei der Bewertung eines KI-Systems für die Zwecke der Absätze 1 oder 1a konsultiert die Kommission das Amt für künstliche Intelligenz und gegebenenfalls Vertreter der Gruppen, auf die sich ein KI-System auswirkt, die Industrie, unabhängige Experten, die Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft. Die Kommission führt in diesem Zusammenhang auch öffentliche Konsultationen durch und macht die Ergebnisse dieser Konsultationen und der endgültigen Bewertung öffentlich zugänglich.

Abänderung 257

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Das Amt für künstliche Intelligenz, die nationalen Aufsichtsbehörden oder das Europäische Parlament können die Kommission auffordern, die Risikokategorisierung eines KI-Systems gemäß den Absätzen 1 und 1a neu zu bewerten und neu einzustufen. Die Kommission begründet ihre Entscheidung und veröffentlicht die Begründung.

Abänderung 258

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei der Erfüllung der in diesem Kapitel festgelegten Anforderung sind die gemäß Artikel 82b entwickelten Leitlinien, der allgemein anerkannte Stand der Technik, einschließlich der einschlägigen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen gemäß den Artikeln 40 und 41 oder der bereits in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegten Normen und Spezifikationen, angemessen zu berücksichtigen.

Abänderung 259

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen wird der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems und dem in Artikel 9 genannten Risikomanagementsystem Rechnung getragen.	(2) Bei der Gewährleistung der Einhaltung dieser Anforderungen wird der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems***, den vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendungen*** und dem in Artikel 9 genannten Risikomanagementsystem Rechnung getragen.

Abänderung 260

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Solange die Anforderungen von Titel III Kapitel 2 und 3 oder Titel VIII Kapitel 1, 2 und 3 für Hochrisiko-KI-Systeme durch die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union abgedeckt sind, gelten die Anforderungen oder Verpflichtungen dieser Kapitel dieser Verordnung als erfüllt, sofern sie die KI-Komponente umfassen. Die Anforderungen von Titel III Kapitel 2 und 3 oder Titel VIII Kapitel 1, 2 und 3 für Hochrisiko-KI-Systeme, die nicht unter die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallen, werden gegebenenfalls in diese Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union aufgenommen. Die entsprechende Konformitätsbewertung wird im Rahmen der Verfahren durchgeführt, die in den in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegt sind.

Abänderung 261

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für Hochrisiko-KI-Systeme wird ein Risikomanagementsystem eingerichtet, angewandt, dokumentiert und aufrechterhalten.	(1) Für Hochrisiko-KI-Systeme wird ***während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems*** ein Risikomanagementsystem eingerichtet, angewandt, dokumentiert und aufrechterhalten. ***Das Risikomanagementsystem kann in bereits bestehende Risikomanagementverfahren im Zusammenhang mit dem einschlägigen sektoralen Unionsrecht integriert werden oder Teil davon sein, sofern es die Anforderungen dieses Artikels erfüllt.***

Abänderung 262

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Das Risikomanagementsystem versteht sich als ein kontinuierlicher iterativer Prozess während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems, der eine regelmäßige ***systematische*** Aktualisierung erfordert. Es umfasst folgende Schritte:	(2) Das Risikomanagementsystem versteht sich als ein kontinuierlicher iterativer Prozess während des gesamten Lebenszyklus eines KI-Systems, der eine regelmäßige ***Überprüfung und*** Aktualisierung ***des Risikomanagementprozesses*** erfordert***, um seine kontinuierliche Wirksamkeit sowie eine Dokumentation aller wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen, die gemäß diesem Artikel getroffen wurden, sicherzustellen***. Es umfasst folgende Schritte:

Abänderung 263

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Ermittlung und ***Analyse*** der bekannten und vorhersehbaren Risiken, die ***von jedem*** Hochrisiko-KI-System ***ausgehen***;	a) Ermittlung***, Abschätzung*** und ***Bewertung*** der bekannten und ***vernünftigerweise*** vorhersehbaren Risiken, die ***das*** Hochrisiko-KI-System ***für die Gesundheit oder Sicherheit natürlicher Personen, ihre Grundrechte, einschließlich des gleichen Zugangs und der Chancengleichheit, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit oder die Umwelt verursachen kann, wenn das Hochrisiko-KI-System entsprechend seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird***;

Abänderung 264

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Abschätzung und Bewertung der Risiken, die entstehen können, wenn das Hochrisiko-KI-System entsprechend seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird;	***entfällt***

Abänderung 265

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bewertung ***anderer möglicherweise*** auftretender Risiken auf der Grundlage der Auswertung der Daten aus dem in Artikel 61 genannten System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen;	c) Bewertung auftretender ***erheblicher*** Risiken***, wie unter Buchstabe a beschrieben und ermittelt*** auf der Grundlage der Auswertung der Daten aus dem in Artikel 61 genannten System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen;

Abänderung 266

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Ergreifung geeigneter Risikomanagementmaßnahmen gemäß den Bestimmungen der folgenden Absätze.	d) Ergreifung geeigneter ***und gezielter*** Risikomanagementmaßnahmen ***zur Bewältigung der gemäß den Buchstaben a und b dieses Absatzes ermittelten Risiken*** gemäß den Bestimmungen der folgenden Absätze.

Abänderung 267

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikomanagementmaßnahmen werden die Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen, die sich aus der kombinierten Anwendung der Anforderungen dieses Kapitels 2 ergeben, gebührend berücksichtigt. ***Diese Maßnahmen tragen dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung, wie er auch in einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen zum Ausdruck kommt.***	(3) Bei den in Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikomanagementmaßnahmen werden die Auswirkungen und möglichen Wechselwirkungen, die sich aus der kombinierten Anwendung der Anforderungen dieses Kapitels 2 ergeben, gebührend berücksichtigt***, um die Risiken wirksam zu mindern und gleichzeitig eine angemessene und verhältnismäßige Umsetzung der Anforderungen sicherzustellen***.

Abänderung 268

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikomanagementmaßnahmen werden so gestaltet, dass ***jedes*** mit einer bestimmten Gefahr ***verbundene*** Restrisiko sowie das Gesamtrestrisiko der Hochrisiko-KI-Systeme als vertretbar beurteilt werden kann, sofern das Hochrisiko-KI-System entsprechend seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird. Diese Restrisiken müssen den ***Nutzern*** mitgeteilt werden.	(4) Die in Absatz 2 Buchstabe d genannten Risikomanagementmaßnahmen werden so gestaltet, dass ***ein relevantes*** mit einer bestimmten Gefahr ***verbundenes*** Restrisiko sowie das Gesamtrestrisiko der Hochrisiko-KI-Systeme ***nach vernünftigem Ermessen*** als vertretbar beurteilt werden kann, sofern das Hochrisiko-KI-System entsprechend seiner Zweckbestimmung oder im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird. Diese Restrisiken ***und die begründeten Beurteilungen*** müssen den ***Betreibern*** mitgeteilt werden. ***Bei der Festlegung der am besten geeigneten Risikomanagementmaßnahmen ist Folgendes sicherzustellen:***

Abänderung 269

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***weitestmögliche*** Beseitigung oder Verringerung der Risiken durch eine geeignete Konzeption und Entwicklung,	a) ***soweit technisch machbar, eine*** Beseitigung oder Verringerung der ***identifizierten*** Risiken durch eine geeignete Konzeption und Entwicklung ***des Hochrisiko-KI-Systems, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Experten und externen Interessenträgern***,

Abänderung 270

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls Anwendung angemessener Minderungs- und Kontrollmaßnahmen ***im Hinblick auf*** nicht auszuschließende Risiken;	b) gegebenenfalls Anwendung angemessener Minderungs- und Kontrollmaßnahmen ***für*** nicht auszuschließende ***erhebliche*** Risiken;

Abänderung 271

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Bereitstellung ***angemessener*** Informationen gemäß Artikel 13***, insbesondere bezüglich der in Absatz 2 Buchstabe b des vorliegenden Artikels genannten Risiken,*** und gegebenenfalls entsprechende Schulung der ***Nutzer***.	c) Bereitstellung ***der erforderlichen*** Informationen gemäß Artikel 13 und gegebenenfalls entsprechende Schulung der ***Betreiber***.

Abänderung 272

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 — Absatz 4 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beseitigung oder Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems ***werden die*** technischen Kenntnisse, die Erfahrungen und der Bildungsstand, die ***vom Nutzer erwarten werden können, sowie das Umfeld, in dem das System eingesetzt werden soll, gebührend berücksichtigt***.	Bei der Beseitigung oder Verringerung der Risiken im Zusammenhang mit der Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems ***berücksichtigen die Anbieter gebührend*** die technischen Kenntnisse, die Erfahrungen und ***den*** Bildungsstand, die ***der Betreiber möglicherweise benötigt, auch in Bezug auf den voraussichtlichen Nutzungskontext***.

Abänderung 273

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Hochrisiko-KI-Systeme müssen getestet werden, um die am besten geeigneten Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln. Durch das Testen wird sichergestellt, dass Hochrisiko-KI-Systeme stets bestimmungsgemäß funktionieren und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.	(5) Hochrisiko-KI-Systeme müssen getestet werden, um die am besten geeigneten ***und gezielten*** Risikomanagementmaßnahmen zu ermitteln ***und diese Maßnahmen in Bezug auf den potenziellen Nutzen und die beabsichtigten Ziele des Systems abzuwägen***. Durch das Testen wird sichergestellt, dass Hochrisiko-KI-Systeme stets bestimmungsgemäß funktionieren und die Anforderungen dieses Kapitels erfüllen.

Abänderung 274

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Testverfahren müssen geeignet sein, die Zweckbestimmung des KI-Systems zu erfüllen***, und brauchen nicht über das hierfür erforderliche Maß hinauszugehen***.	(6) Die Testverfahren müssen geeignet sein, die Zweckbestimmung des KI-Systems zu erfüllen.

Abänderung 275

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen erfolgt ***zu jedem geeigneten Zeitpunkt während des gesamten Entwicklungsprozesses und*** in jedem Fall vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme. Das Testen erfolgt anhand vorab festgelegter Parameter und probabilistischer Schwellenwerte, die für die Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems geeignet sind.	(7) Das Testen von Hochrisiko-KI-Systemen erfolgt in jedem Fall vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme. Das Testen erfolgt anhand vorab festgelegter Parameter und probabilistischer Schwellenwerte, die für die Zweckbestimmung ***und vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung*** des Hochrisiko-KI-Systems geeignet sind.

Abänderung 276

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Bei der Umsetzung des in den Absätzen 1 bis 7 beschriebenen Risikomanagementsystems ***ist insbesondere zu berücksichtigen***, ob das Hochrisiko-KI-System wahrscheinlich ***für Kinder zugänglich ist oder*** Auswirkungen auf Kinder hat.	(8) Bei der Umsetzung des in den Absätzen 1 bis 7 beschriebenen Risikomanagementsystems ***berücksichtigen die Anbieter insbesondere***, ob das Hochrisiko-KI-System wahrscheinlich ***negative*** Auswirkungen auf ***gefährdete Personengruppen oder*** Kinder hat.

Abänderung 277

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9– Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Bei Kreditinstituten, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen, sind die in den Absätzen 1 bis 8 beschriebenen Aspekte Bestandteil der ***von diesen Instituten gemäß Artikel 74 der Richtlinie*** festgelegten Risikomanagementverfahren.	(9) Bei ***Anbietern und KI-Systemen, die bereits unter das Unionsrecht fallen, das ihnen die Einrichtung eines spezifischen Risikomanagements vorschreibt, einschließlich*** Kreditinstituten, die unter die Richtlinie 2013/36/EU fallen, sind die in den Absätzen 1 bis 8 beschriebenen Aspekte Bestandteil der ***durch dieses Unionsrecht*** festgelegten Risikomanagementverfahren ***oder werden mit diesen kombiniert***.

Abänderung 278

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, müssen mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Qualitätskriterien entsprechen.	(1) Hochrisiko-KI-Systeme, in denen Techniken eingesetzt werden, bei denen Modelle mit Daten trainiert werden, müssen mit Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen entwickelt werden, die den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Qualitätskriterien entsprechen***, soweit dies je nach Marktsegment oder Anwendungsbereich technisch machbar ist***. ***Techniken, die keine gekennzeichneten Eingabedaten erfordern, wie z. B. unüberwachtes Lernen und bestärkendes Lernen, werden auf der Grundlage von Datensätzen entwickelt, z. B. zum Testen und Überprüfen, die den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Qualitätskriterien entsprechen.***

Abänderung 279

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze ***gelten geeignete Data-Governance-*** und ***Datenverwaltungsverfahren***. Diese ***Verfahren*** betreffen insbesondere	(2) Für Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze ***gilt eine Daten-Governance, die dem Nutzungskontext*** und ***dem beabsichtigten Zweck des KI-Systems angemessen ist***. Diese ***Maßnahmen*** betreffen insbesondere

Abänderung 280

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Transparenz in Bezug auf den ursprünglichen Zweck der Datenerfassung;

Abänderung 281

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Datenerfassung***,	b) die ***Datenerfassungsprozesse***,

Abänderung 282

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***relevante*** Datenaufbereitungsvorgänge wie Kommentierung, Kennzeichnung, Bereinigung, Anreicherung und Aggregierung,	c) Datenaufbereitungsvorgänge wie Kommentierung, Kennzeichnung, Bereinigung, ***Aktualisierung,*** Anreicherung und Aggregierung,

Abänderung 283

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Aufstellung ***relevanter*** Annahmen, insbesondere in Bezug auf die Informationen, die mit den Daten erfasst und dargestellt werden sollen,	d) die Aufstellung ***von*** Annahmen, insbesondere in Bezug auf die Informationen, die mit den Daten erfasst und dargestellt werden sollen,

Abänderung 284

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) eine ***vorherige*** Bewertung der Verfügbarkeit, Menge und Eignung der benötigten Datensätze,	e) eine Bewertung der Verfügbarkeit, Menge und Eignung der benötigten Datensätze,

Abänderung 285

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine Untersuchung im Hinblick auf mögliche Verzerrungen (Bias);	f) eine Untersuchung im Hinblick auf mögliche Verzerrungen (Bias), ***die die Gesundheit und Sicherheit von Personen beeinträchtigen, sich negativ auf die Grundrechte auswirken oder zu einer nach dem Unionsrecht verbotenen Diskriminierung führen könnten, insbesondere wenn die Datenoutputs die Inputs für künftige Operationen beeinflussen („Feedback-Schleifen"), sowie geeignete Maßnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung möglicher Verzerrungen***;

Abänderung 286

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) geeignete Maßnahmen zur Erkennung, Verhinderung und Abschwächung möglicher Verzerrungen;

Abänderung 287

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die Ermittlung ***möglicher*** Datenlücken oder Mängel und wie diese Lücken und Mängel behoben werden können.	g) die Ermittlung ***relevanter*** Datenlücken oder Mängel***, die der Einhaltung dieser Verordnung entgegenstehen,*** und wie diese Lücken und Mängel behoben werden können;

Abänderung 288

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die ***Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze*** müssen relevant, repräsentativ, ***fehlerfrei*** und vollständig sein. Sie haben die geeigneten statistischen Merkmale, gegebenenfalls auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, ***auf*** die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß ***angewandt*** werden soll. Diese Merkmale der Datensätze ***können*** durch einzelne Datensätze oder eine Kombination solcher Datensätze erfüllt werden.	(3) Die ***Trainingsdatensätze und, falls verwendet, die Validierungs- und Testdatensätze, einschließlich der Kennzeichnungen,*** müssen relevant, ***hinreichend*** repräsentativ, ***angemessen auf Fehler überprüft und im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck so*** vollständig ***wie möglich*** sein. Sie haben die geeigneten statistischen Merkmale, gegebenenfalls auch bezüglich der Personen oder Personengruppen, ***für*** die das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß ***verwendet*** werden soll. Diese Merkmale der Datensätze ***müssen*** durch einzelne Datensätze oder eine Kombination solcher Datensätze erfüllt werden.

Abänderung 289

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze*** müssen, soweit dies für die Zweckbestimmung erforderlich ist, den Merkmalen oder Elementen entsprechen, die für die besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll, typisch sind.	(4) Die ***Datensätze*** müssen, soweit dies für die Zweckbestimmung ***oder den vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlgebrauch des KI-Systems*** erforderlich ist, den Merkmalen oder Elementen entsprechen, die für die besonderen geografischen***, kontextuellen***, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen das Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll, typisch sind.

Abänderung 290

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Soweit dies für die ***Beobachtung,*** Erkennung und Korrektur von Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen unbedingt erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen, wozu auch technische Beschränkungen einer Weiterverwendung und modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen ***wie Pseudonymisierung oder Verschlüsselung gehören, wenn der verfolgte Zweck*** durch ***eine Anonymisierung erheblich beeinträchtigt würde.***	(5) Soweit dies für die Erkennung und Korrektur von ***negativen*** Verzerrungen im Zusammenhang mit Hochrisiko-KI-Systemen unbedingt erforderlich ist, dürfen die Anbieter solcher Systeme ***in Ausnahmefällen*** besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680 und Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 verarbeiten, wobei sie angemessene Vorkehrungen für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen treffen müssen, wozu auch technische Beschränkungen einer Weiterverwendung und modernste Sicherheits- und Datenschutzmaßnahmen ***gehören. Insbesondere müssen alle folgenden Bedingungen erfüllt sein, damit diese Verarbeitung stattfinden kann:***
	a) die Erkennung und Korrektur von Verzerrungen kann durch die Verarbeitung künstlicher oder anonymisierter Daten nicht effektiv durchgeführt werden;
	b) die Daten sind pseudonymisiert;
	c) der Anbieter ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die für die Zwecke dieses Absatzes verarbeiteten Daten gesichert, geschützt und angemessenen Sicherheitsvorkehrungen unterworfen sind und nur befugte Personen mit entsprechenden Vertraulichkeitsverpflichtungen Zugriff auf diese Daten haben;
	d) die für die Zwecke dieses Absatzes verarbeiteten Daten dürfen nicht an andere Parteien weitergegeben, übertragen oder anderweitig abgerufen werden;
	e) die für die Zwecke dieses Absatzes verarbeiteten Daten sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt und werden gelöscht, sobald die Verzerrung berichtigt wurde oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist;
	f) wirksame und angemessene Maßnahmen sind vorhanden, um die Verfügbarkeit, Sicherheit und Widerstandsfähigkeit der Verarbeitungssysteme und -dienste gegen technische oder physische Zwischenfälle sicherzustellen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	g) wirksame und angemessene Maßnahmen sind vorhanden, um die physische Sicherheit der Orte, an denen die Daten gespeichert und verarbeitet werden, die interne IT und die IT-Sicherheitssteuerung und -verwaltung sowie die Zertifizierung von Prozessen und Produkten sicherzustellen.
	Anbieter, die sich auf diese Bestimmung berufen, erstellen eine Dokumentation, in der sie erläutern, warum die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten notwendig war, um Verzerrungen aufzudecken und zu korrigieren.

Abänderung 291

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Kann der Anbieter den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommen, weil er keinen Zugang zu den Daten hat und sich die Daten ausschließlich im Besitz des Betreibers befinden, kann der Betreiber auf der Grundlage eines Vertrags für jeden Verstoß gegen diesen Artikel zur Verantwortung gezogen werden.

Abänderung 292

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, und dass den ***zuständigen*** nationalen ***Behörden*** und den notifizierten Stellen ***alle*** Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben.	Die technische Dokumentation wird so erstellt, dass aus ihr der Nachweis hervorgeht, wie das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen dieses Kapitels erfüllt, und dass den nationalen ***Aufsichtsbehörden*** und den notifizierten Stellen ***die*** Informationen zur Verfügung stehen, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob das KI-System diese Anforderungen erfüllt. Sie enthält zumindest die in Anhang IV genannten Angaben ***oder im Falle von KMU und Start-ups gleichwertige Unterlagen, die dieselben Ziele verfolgen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige nationale Behörde***.

Abänderung 293

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Hochrisiko-KI-System, das mit einem Produkt verbunden ist, das unter die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Rechtsakte fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen, so wird eine einzige technische Dokumentation erstellt, die alle in ***Anhang IV*** genannten Informationen sowie die nach diesen Rechtsakten erforderlichen Informationen enthält.	(2) Wird ein Hochrisiko-KI-System, das mit einem Produkt verbunden ist, das unter die in Anhang II Abschnitt A aufgeführten Rechtsakte fällt, in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen, so wird eine einzige technische Dokumentation erstellt, die alle in ***Absatz 1*** genannten Informationen sowie die nach diesen Rechtsakten erforderlichen Informationen enthält.

Abänderung 294

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 11 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Anbieter, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, pflegen die technische Dokumentation als Teil ihrer Dokumentation über die Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie.

Abänderung 295

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit Funktionsmerkmalen konzipiert und entwickelt, die eine automatische Aufzeichnung von Vorgängen und Ereignissen („Protokollierung“) während des Betriebs der Hochrisiko-KI-Systeme ermöglichen. Diese Protokollierung muss anerkannten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entsprechen.	(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit Funktionsmerkmalen konzipiert und entwickelt, die eine automatische Aufzeichnung von Vorgängen und Ereignissen („Protokollierung“) während des Betriebs der Hochrisiko-KI-Systeme ermöglichen. Diese Protokollierung muss ***dem Stand der Technik und den*** anerkannten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen entsprechen.

Abänderung 296

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Protokollierung gewährleistet***, dass das Funktionieren des KI-Systems während ***seines*** gesamten ***Lebenszyklus*** in einem der Zweckbestimmung des Systems angemessenen Maße rückverfolgbar ist.	(2) ***Um sicherzustellen***, dass das Funktionieren des KI-Systems während ***seiner*** gesamten ***Lebensdauer*** in einem der Zweckbestimmung des Systems angemessenen Maße rückverfolgbar ist***, müssen die Protokollierungsfunktionen die Überwachung der Vorgänge gemäß Artikel 29 Absatz 4 sowie die Überwachung nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 61 erleichtern. Sie müssen insbesondere die Aufzeichnung von Ereignissen ermöglichen, die für die Identifizierung von Situationen relevant sind, die möglicherweise*** ***a) dazu führen, dass das KI-System eine Gefahr im Sinne von Artikel 65 Absatz 1 darstellt, oder*** ***b) zu einer wesentlichen Änderung des KI-Systems führen.***

Abänderung 297

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Hochrisiko-KI-Systeme müssen so konzipiert und entwickelt werden, dass sie über Protokollierungsfunktionen verfügen, mit denen die Aufzeichnung des Energieverbrauchs, die Messung oder Berechnung des Ressourcenverbrauchs und der Umweltauswirkungen des Hochrisiko-KI-Systems während aller Phasen des Lebenszyklus des Systems möglich ist.

Abänderung 298

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Protokollierung ermöglicht insbesondere die Überwachung des Betriebs des Hochrisiko-KI-Systems im Hinblick auf das Auftreten von Situationen, die dazu führen können, dass das KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 birgt, oder die zu einer wesentlichen Änderung führen, und erleichtert so die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen gemäß Artikel 61.	***entfällt***

Abänderung 299

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenz und Bereitstellung von Informationen ***für die Nutzer***	Transparenz und Bereitstellung von Informationen

Abänderung 300

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die Nutzer die ***Ergebnisse*** des Systems ***angemessen interpretieren und verwenden*** können. ***Die*** Transparenz wird ***auf eine geeignete Art und in einem angemessenen Maß*** gewährleistet, damit die Nutzer und Anbieter ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.	(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass ihr Betrieb hinreichend transparent ist, damit die ***Anbieter und*** Nutzer die ***Funktionsweise*** des Systems ***hinreichend verstehen*** können. ***Eine angemessene*** Transparenz wird ***entsprechend der Zweckbestimmung des KI-Systems*** gewährleistet, damit die Nutzer und Anbieter ihre in Kapitel 3 dieses Titels festgelegten einschlägigen Pflichten erfüllen können.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Transparenz bedeutet somit, dass zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Hochrisiko-KI-Systems alle nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik verfügbaren technischen Mittel eingesetzt werden, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse des KI-Systems vom Anbieter und vom Nutzer interpretierbar sind. Der Nutzer muss in die Lage versetzt werden, das KI-System angemessen zu verstehen und zu nutzen, indem er allgemein weiß, wie das KI-System funktioniert und welche Daten es verarbeitet, sodass der Nutzer die vom KI-System getroffenen Entscheidungen der betroffenen Person gemäß Artikel 68 Buchstabe c erläutern kann.

Abänderung 301

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit Gebrauchsanweisungen in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt oder auf andere Weise mit Gebrauchsanweisungen versehen, die präzise, vollständige***, korrekte und eindeutige*** Informationen in einer für die Nutzer relevanten, barrierefrei zugänglichen und verständlichen Form enthalten.	(2) Hochrisiko-KI-Systeme werden mit ***verständlichen*** Gebrauchsanweisungen in einem geeigneten digitalen Format bereitgestellt oder auf andere Weise ***auf einem dauerhaften Datenträger*** mit Gebrauchsanweisungen versehen, die präzise, ***korrekte, eindeutige und möglichst*** vollständige Informationen***, die den Betrieb und die Wartung des KI-Systems sowie die fundierte Entscheidungsfindung der Nutzer unterstützen,*** in einer für die Nutzer ***hinreichend*** relevanten, barrierefrei zugänglichen und verständlichen Form enthalten.

Abänderung 302

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 genannten Informationen ***umfassen***:	(3) ***Um die in Absatz 1 genannten Ergebnisse zu erzielen, umfassen*** die in Absatz 2 genannten Informationen:

Abänderung 303

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) den Namen und die Kontaktangaben des Anbieters sowie gegebenenfalls ***seines*** Bevollmächtigten;	a) den Namen und die Kontaktangaben des Anbieters sowie gegebenenfalls ***seiner*** Bevollmächtigten;

Abänderung 304

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) wenn es sich nicht um den Anbieter handelt, die Identität und die Kontaktdaten der Stelle, die die Konformitätsbewertung durchgeführt hat, und gegebenenfalls ihres Bevollmächtigten;

Abänderung 305

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Hochrisiko-KI-Systems, einschließlich	b) ***gegebenenfalls*** die Merkmale, Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Hochrisiko-KI-Systems, einschließlich

Abänderung 306

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) des Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit gemäß Artikel 15, für das das Hochrisiko-KI-System getestet und validiert wurde und das zu erwarten ist, sowie alle bekannten und vorhersehbaren Umstände, die sich auf das erwartete Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit auswirken können,	ii) des Maßes an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit gemäß Artikel 15, für das das Hochrisiko-KI-System getestet und validiert wurde und das zu erwarten ist, sowie alle ***eindeutig*** bekannten und vorhersehbaren Umstände, die sich auf das erwartete Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit auswirken können,

Abänderung 307

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) aller bekannten oder vorhersehbaren Umstände im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit ***oder*** die Grundrechte führen können,	iii) aller ***eindeutig*** bekannten oder vorhersehbaren Umstände im Zusammenhang mit der bestimmungsgemäßen Verwendung des Hochrisiko-KI-Systems oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung, die zu Risiken für die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte ***oder die*** Umwelt führen können, ***gegebenenfalls einschließlich anschaulicher Beispiele für solche Einschränkungen und für Szenarien, für die das System nicht verwendet werden sollte***;

Abänderung 308

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) des Ausmaßes, in dem das KI-System die von ihm getroffenen Entscheidungen erklären kann;

Abänderung 309

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe b — Ziffer v

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
v) ***gegebenenfalls der Spezifikationen für die*** Eingabedaten oder sonstiger relevanter Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des KI-Systems;	v) ***relevante Informationen über Benutzeraktionen, die die Systemleistung beeinflussen können, einschließlich Art oder Qualität der*** Eingabedaten oder sonstiger relevanter Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des KI-Systems;

Abänderung 310

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) ***die erwartete Lebensdauer des Hochrisiko-KI-Systems und*** alle erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses KI-Systems, auch in Bezug auf Software-Updates.	e) alle erforderlichen Wartungs- und Pflegemaßnahmen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens dieses KI-Systems, auch in Bezug auf Software-Updates***, während seiner erwarteten Lebensdauer***.

Abänderung 311

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13– Absatz 3– Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine Beschreibung der in das KI-System integrierten Mechanismen, die es den Nutzern ermöglicht, die Protokolle im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 ordnungsgemäß zu erfassen, zu speichern und auszuwerten.

Abänderung 312

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) Die Informationen müssen zumindest in der Sprache des Landes bereitgestellt werden, in dem das KI-System verwendet wird.

Abänderung 313

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 13 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Um den in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen nachzukommen, sorgen die Anbieter und die Nutzer im Einklang mit Artikel 4b für ein ausreichendes Niveau an KI-Kompetenz.

Abänderung 314

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass sie ***während der Dauer der Verwendung des KI-Systems*** — auch mit geeigneten Werkzeugen einer Mensch-Maschine-Schnittstelle — von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden ***können***.	(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden so konzipiert und entwickelt, dass sie ***in einem angemessenen Verhältnis zu den Risiken, die mit diesen Systemen verbunden sind,*** — auch mit geeigneten Werkzeugen einer Mensch-Maschine-Schnittstelle — von natürlichen Personen wirksam beaufsichtigt werden. ***Natürliche Personen, die mit der Sicherstellung der menschlichen Aufsicht betraut sind, müssen über ein ausreichendes Maß an KI-Kenntnissen gemäß Artikel 4b sowie über die notwendige Unterstützung und Befugnis verfügen, um diese Funktion*** während der Dauer der Verwendung des KI-Systems ***auszuüben und um eine gründliche Untersuchung nach einem Vorfall zu ermöglichen***.

Abänderung 315

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die menschliche Aufsicht dient der Verhinderung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit ***oder*** die Grundrechte, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß oder unter im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird, insbesondere wenn solche Risiken trotz der Einhaltung anderer Anforderungen dieses Kapitels fortbestehen.	(2) Die menschliche Aufsicht dient der Verhinderung oder Minimierung der Risiken für die Gesundheit, die Sicherheit, die Grundrechte ***oder die Umwelt***, die entstehen können, wenn ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß oder unter im Rahmen einer vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendung verwendet wird, insbesondere wenn solche Risiken trotz der Einhaltung anderer Anforderungen dieses Kapitels fortbestehen ***und wenn Entscheidungen, die ausschließlich auf der automatisierten Verarbeitung durch KI-Systeme beruhen, rechtliche oder anderweitig erhebliche Auswirkungen auf die Personen oder Personengruppen haben, bei denen das System eingesetzt werden soll***.

Abänderung 316

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die menschliche Aufsicht wird durch eine oder alle der folgenden Vorkehrungen gewährleistet:	(3) Die menschliche Aufsicht ***berücksichtigt die spezifischen Risiken, den Automatisierungsgrad und den Kontext des KI-Systems und*** wird durch eine oder alle der folgenden ***Arten von*** Vorkehrungen gewährleistet:

Abänderung 317

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Die in Absatz 3 genannten Maßnahmen müssen den*** Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, ***je nach den Umständen*** Folgendes ermöglichen:	(4) ***Für die Zwecke der Umsetzung der Absätze 1 bis 3 wird das Hochrisiko-KI-System dem Nutzer so zur Verfügung gestellt, dass natürlichen*** Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, ***soweit dies den Umständen angemessen und verhältnismäßig ist,*** Folgendes ermöglicht wird:

Abänderung 318

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Fähigkeiten und Grenzen des Hochrisiko-KI-Systems ***vollständig*** zu verstehen und seinen Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen, damit Anzeichen von Anomalien, Fehlfunktionen und unerwarteter Leistung so bald wie möglich erkannt und behoben werden können;	a) die ***relevanten*** Fähigkeiten und Grenzen des Hochrisiko-KI-Systems ***zu kennen und hinreichend*** zu verstehen und seinen Betrieb ordnungsgemäß zu überwachen, damit Anzeichen von Anomalien, Fehlfunktionen und unerwarteter Leistung so bald wie möglich erkannt und behoben werden können;

Abänderung 319

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 4 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) in den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems einzugreifen oder den Systembetrieb mit einer „Stopptaste“ oder einem ähnlichen Verfahren zu unterbrechen.	e) in den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems einzugreifen oder den Systembetrieb mit einer „Stopptaste“ oder einem ähnlichen Verfahren zu unterbrechen***, das es ermöglicht, das System in einem sicheren Zustand zum Stillstand zu bringen, es sei denn, der menschliche Eingriff erhöht die Risiken oder würde die Leistung unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik negativ beeinflussen***.

Abänderung 320

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Bei den in Anhang III Nummer 1 Buchstabe a genannten Hochrisiko-KI-Systemen müssen die in Absatz 3 genannten Vorkehrungen so gestaltet sein, dass außerdem der Nutzer keine Maßnahmen oder Entscheidungen allein aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses trifft, solange dies nicht von mindestens zwei natürlichen Personen überprüft und bestätigt wurde.	(5) Bei den in Anhang III Nummer 1 Buchstabe a genannten Hochrisiko-KI-Systemen müssen die in Absatz 3 genannten Vorkehrungen so gestaltet sein, dass außerdem der Nutzer keine Maßnahmen oder Entscheidungen allein aufgrund des vom System hervorgebrachten Identifizierungsergebnisses trifft, solange dies nicht von mindestens zwei natürlichen Personen***, die die notwendige Kompetenz, Schulung und Befugnis besitzen,*** überprüft und bestätigt wurde.

Abänderung 321

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden ***so*** konzipiert und entwikkelt***, dass sie*** im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit erreichen und in dieser Hinsicht während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren.	(1) Hochrisiko-KI-Systeme werden ***gemäß den Grundsätzen „Sicherheit durch technische Vorkehrungen“ und „Sicherheit durch entsprechende Grundeinstellungen“*** konzipiert und entwickelt. Im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung ***sollten sie*** ein angemessenes Maß an Genauigkeit, Robustheit***, Sicherheit*** und Cybersicherheit erreichen und in dieser Hinsicht während ihres gesamten Lebenszyklus beständig funktionieren. ***Die Erfüllung dieser Anforderungen muss mit der Umsetzung von Maßnahmen verbunden sein, die dem Stand der Technik und dem jeweiligen Marktsegment oder Anwendungsbereich entsprechen.***

Abänderung 322

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Um den technischen Aspekten der Bestimmung des angemessenen Grads an Genauigkeit und Robustheit gemäß Absatz 1 dieses Artikels Rechnung zu tragen, bringt das Amt für künstliche Intelligenz nationale Metrologie- und Benchmarking-Behörden zusammen und stellt unverbindliche Leitlinien zu dem Gegenstand von Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a bereit.

Abänderung 323

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Um aufkommende Probleme im Zusammenhang mit der Cybersicherheit im gesamten Binnenmarkt anzugehen, wird neben dem Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe b auch die Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA) einbezogen.

Abänderung 324

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Genauigkeitsgrade und die relevanten Genauigkeitskennzahlen von Hochrisiko-KI-Systemen werden in der ihnen beigefügten Gebrauchsanweisung angegeben.	(2) Die Genauigkeitsgrade und die relevanten Genauigkeitskennzahlen von Hochrisiko-KI-Systemen werden in der ihnen beigefügten Gebrauchsanweisung angegeben. ***Die verwendete Sprache muss eindeutig sein und darf keine Missverständnisse oder irreführenden Aussagen enthalten.***

Abänderung 325

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hochrisiko-KI-Systeme ***müssen*** widerstandsfähig gegenüber Fehlern, Störungen oder Unstimmigkeiten ***sein***, die innerhalb des Systems oder der Umgebung, in der das System betrieben wird, insbesondere wegen seiner Interaktion mit natürlichen Personen oder anderen Systemen auftreten können.	***Es müssen technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass*** Hochrisiko-KI-Systeme ***so*** widerstandsfähig ***wie möglich*** gegenüber Fehlern, Störungen oder Unstimmigkeiten ***sind***, die innerhalb des Systems oder der Umgebung, in der das System betrieben wird, insbesondere wegen seiner Interaktion mit natürlichen Personen oder anderen Systemen auftreten können.

Abänderung 326

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Robustheit von Hochrisiko-KI-Systemen kann durch technische Redundanz erreicht werden, was auch Sicherungs- oder Störungssicherheitspläne umfassen kann.	Die Robustheit von Hochrisiko-KI-Systemen kann von ***dem jeweiligen Anbieter, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Nutzers,*** durch technische Redundanz erreicht werden, was auch Sicherungs- oder Störungssicherheitspläne umfassen kann.

Abänderung 327

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 3 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hochrisiko-KI-Systeme, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiterhin dazulernen, sind so zu entwickeln, dass auf möglicherweise verzerrte Ergebnisse, die ***durch eine Verwendung vorheriger Ergebnisse als Eingabedaten*** für den künftigen Betrieb ***entstehen*** („Rückkopplungsschleifen"), angemessen mit geeigneten Risikominderungsmaßnahmen eingegangen wird.	Hochrisiko-KI-Systeme, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiterhin dazulernen, sind so zu entwickeln, dass auf möglicherweise verzerrte Ergebnisse, die ***die Eingabedaten*** für den künftigen Betrieb ***beeinflussen*** („Rückkopplungsschleifen")***, und böswillige Manipulation von Eingaben, die beim Lernen während des Betriebs verwendet werden***, angemessen mit geeigneten Risikominderungsmaßnahmen eingegangen wird.

Abänderung 328

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 4 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hochrisiko-KI-Systeme müssen widerstandfähig gegen Versuche unbefugter Dritter sein, ihre Verwendung oder Leistung durch Ausnutzung von Systemschwachstellen zu verändern.	Hochrisiko-KI-Systeme müssen widerstandsfähig gegen Versuche unbefugter Dritter sein, ihre Verwendung***, ihr Verhalten, ihre Ergebnisse*** oder ihre Leistung durch Ausnutzung von Systemschwachstellen zu verändern.

Abänderung 329

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 — Absatz 4 — Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die technischen Lösungen für den Umgang mit KI-spezifischen Schwachstellen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen ***zur Verhütung und Kontrolle von Angriffen***, mit denen versucht wird, ***den Trainingsdatensatz zu manipulieren*** („Datenvergiftung"), ***von*** Eingabedaten, die das Modell zu Fehlern verleiten sollen („feindliche Beispiele"), oder ***von Modellmängeln***.	Die technischen Lösungen für den Umgang mit KI-spezifischen Schwachstellen umfassen gegebenenfalls Maßnahmen, ***um Angriffe***, mit denen versucht wird, ***eine Manipulation des Trainingsdatensatzes*** („Datenvergiftung") ***oder vortrainierter Komponenten, die beim Training verwendet werden („Modellvergiftung"), vorzunehmen***, Eingabedaten, die das Modell zu Fehlern verleiten sollen („feindliche Beispiele" ***oder „Modellvermeidung"***), ***Angriffe auf vertrauliche Daten*** oder ***Modellmängel, die zu einer schädlichen Entscheidungsfindung führen könnten, zu verhüten, zu erkennen, darauf zu reagieren, sie zu beseitigen und zu kontrollieren***.

Abänderung 330

Vorschlag für eine Verordnung

Titel III — Kapitel 3 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
PFLICHTEN DER ANBIETER UND ***NUTZER*** VON HOCHRISIKO-KI-SYSTEMEN UND ANDERER BETEILIGTER	PFLICHTEN DER ANBIETER UND ***BETREIBER*** VON HOCHRISIKO-KI-SYSTEMEN UND ANDERER BETEILIGTER

Abänderung 331

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen	Pflichten der Anbieter und ***Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen ***und anderer Beteiligter***

Abänderung 332

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) sicherstellen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen;	a) ***vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme ihrer KI-Systeme*** sicherstellen, dass ihre Hochrisiko-KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen;

Abänderung 333

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift und Kontaktinformationen auf dem Hochrisiko-KI-System selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, in der beigefügten Dokumentation angeben;

Abänderung 334

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) sicherstellen, dass die natürlichen Personen, denen die menschliche Aufsicht übertragen wurde, auf das Risiko einer Automatisierungs- oder Bestätigungsverzerrung aufmerksam gemacht worden sind;

Abänderung 335

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ac) die Spezifikationen für die Eingabedaten oder sonstige relevante Informationen über die verwendeten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätze zur Verfügung stellen, einschließlich ihrer Einschränkungen und Annahmen, unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung und der vorhersehbaren sowie vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlanwendungen des KI-Systems;

Abänderung 336

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die technische Dokumentation des Hochrisiko-KI-Systems erstellen;	c) die ***in Artikel 11 genannte*** technische Dokumentation des Hochrisiko-KI-Systems erstellen ***und aufbewahren***;

Abänderung 337

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle aufbewahren, wenn dies ihrer Kontrolle unterliegt;	d) die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle, ***die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen und nachzuweisen, gemäß Artikel 20*** aufbewahren, wenn dies ihrer Kontrolle unterliegt;

Abänderung 338

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) sicherstellen, dass das Hochrisiko-KI-System dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen wird, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;	e) sicherstellen, dass das Hochrisiko-KI-System dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren ***gemäß Artikel 43*** unterzogen wird, bevor es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;

Abänderung 339

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16– Absatz 1– Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 48 ausstellen;

Abänderung 340

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die CE-Kennzeichnung an das Hochrisiko-KI-System anbringen, um Konformität mit dieser Verordnung gemäß Artikel 49 anzuzeigen;

Abänderung 341

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreifen, ***wenn das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nicht erfüllt***;	g) die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ***gemäß Artikel 21*** ergreifen ***und diesbezügliche Informationen übermitteln***;

Abänderung 342

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das System bereitgestellt oder in Betrieb genommen haben, und gegebenenfalls die notifizierte Stelle über die Nichtkonformität und bereits ergriffene Korrekturmaßnahmen informieren;	***entfällt***

Abänderung 343

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die CE-Kennzeichnung an ihren Hochrisiko-KI-Systemen anbringen, um die Konformität mit dieser Verordnung gemäß Artikel 49 anzuzeigen;	***entfällt***

Abänderung 344

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) auf Anfrage einer ***zuständigen*** nationalen ***Behörde*** nachweisen, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt.	j) auf ***begründeten*** Anfrage einer nationalen ***Aufsichtsbehörde*** nachweisen, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt.

Abänderung 345

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 — Absatz 1 — Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) sicherstellen, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen an die Zugänglichkeit erfüllt.

Abänderung 346

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen ***richten*** ein Qualitätsmanagementsystem ***ein***, das die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet. ***Dieses System*** wird systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren ***und*** Anweisungen dokumentiert ***und*** umfasst mindestens folgende Aspekte:	(1) Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen ***verfügen über*** ein Qualitätsmanagementsystem, das die Einhaltung dieser Verordnung gewährleistet. ***Es*** wird systematisch und ordnungsgemäß in Form schriftlicher Regeln, Verfahren ***oder*** Anweisungen dokumentiert und ***kann in ein bestehendes Qualitätsmanagementsystem gemäß den sektoralen Rechtsakten der Union integriert werden. Es*** umfasst mindestens folgende Aspekte:

Abänderung 347

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein Konzept zur Einhaltung der Regulierungsvorschriften, was die Einhaltung der Konformitätsbewertungsverfahren und der Verfahren für das Management von Änderungen an den Hochrisiko-KI-Systemen miteinschließt;	***entfällt***

Abänderung 348

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) die technischen Spezifikationen und Normen, die anzuwenden sind, falls die einschlägigen harmonisierten Normen nicht vollständig angewandt werden, sowie die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt;	e) die technischen Spezifikationen und Normen, die anzuwenden sind, falls die einschlägigen harmonisierten Normen nicht vollständig angewandt werden ***oder sie nicht alle relevanten Anforderungen abdecken***, sowie die Mittel, mit denen gewährleistet werden soll, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt;

Abänderung 349

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Systeme und Verfahren für das Datenmanagement, einschließlich Datenerfassung, Datenanalyse, Datenkennzeichnung, Datenspeicherung, Datenfilterung, Datenauswertung, Datenaggregation, Vorratsdatenspeicherung und sonstiger Vorgänge in Bezug auf die Daten, die im Vorfeld und für die Zwecke des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen durchgeführt werden;	f) Systeme und Verfahren für das Datenmanagement, einschließlich ***Datengewinnung,*** Datenerfassung, Datenanalyse, Datenkennzeichnung, Datenspeicherung, Datenfilterung, Datenauswertung, Datenaggregation, Vorratsdatenspeicherung und sonstiger Vorgänge in Bezug auf die Daten, die im Vorfeld und für die Zwecke des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme von Hochrisiko-KI-Systemen durchgeführt werden;

Abänderung 350

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Kommunikation mit ***zuständigen nationalen Behörden***, zuständigen Behörden, auch sektoralen Behörden***, die den Zugang zu Daten gewähren oder erleichtern, sowie mit notifizierten Stellen, anderen Akteuren, Kunden oder sonstigen interessierten Kreisen***;	j) Kommunikation mit ***relevanten*** zuständigen Behörden, auch sektoralen Behörden;

Abänderung 351

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters.	(2) Die Umsetzung der in Absatz 1 genannten Aspekte erfolgt in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Organisation des Anbieters. ***Die Anbieter müssen in jedem Fall den Grad der Strenge und das Schutzniveau einhalten, die erforderlich sind, um die Übereinstimmung ihrer KI-Systeme mit dieser Verordnung sicherzustellen.***

Abänderung 352

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflicht zur Erstellung der technischen Dokumentation	***entfällt***

Abänderung 353

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen erstellen die in Artikel 11 genannte technische Dokumentation gemäß Anhang IV.	***entfällt***

Abänderung 354

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Anbieter, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, pflegen die technische Dokumentation als Teil ihrer Dokumentation über die Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie.	***entfällt***

Abänderung 355

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 19	***entfällt***
Konformitätsbewertung	
(1) Die Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen stellen sicher, dass ihre Systeme vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme dem betreffenden Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 43 unterzogen werden. Wurde infolge dieser Konformitätsbewertung nachgewiesen, dass die KI-Systeme die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllen, erstellen die Anbieter eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 48 und bringen die CE-Konformitätskennzeichnung gemäß Artikel 49 an.	
(2) Bei den in Anhang III Nummer 5 Buchstabe b genannten Hochrisiko-KI-Systemen, die von Anbietern in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, erfolgt die Konformitätsbewertung im Rahmen des in den Artikeln 97 bis 101 der Richtlinie genannten Verfahrens.	

Abänderung 356

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 20 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihren Hochrisiko-KI-Systemen automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ***aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer oder auf gesetzlicher Grundlage*** ihrer Kontrolle unterliegen. Die Protokolle ***werden*** für ***einen Zeitraum*** aufbewahrt***, der*** der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems ***und den geltenden rechtlichen Verpflichtungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht*** angemessen ***ist***.	(1) Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen***. Unbeschadet des geltenden Unionsrechts oder des nationalen Rechts*** werden die Protokolle ***mindestens 6 Monate lang*** aufbewahrt***. Die Speicherfrist muss den Industriestandards entsprechen und*** der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems angemessen ***sein***.

Abänderung 357

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Systems herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. ***Sie setzen die Händler des betreffenden Hochrisiko-KI-Systems und gegebenenfalls den Bevollmächtigten und die Einführer davon in Kenntnis.***	Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Systems herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen***, zu deaktivieren*** oder zurückzurufen. ***In den im Absatz 1 genannten Fällen informieren die Anbieter unverzüglich*** ***a) die Vertreiber;*** ***b) die Einführer;*** ***c) die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das KI-System zur Verfügung gestellt oder in Betrieb genommen haben; sowie*** ***d) wenn möglich, den Betreiber.***

Abänderung 358

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 21 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anbieter informieren auch den Bevollmächtigten, falls ein solcher gemäß Artikel 25 benannt wurde, und die benannte Stelle, falls das Hochrisiko-KI-System einer Konformitätsbewertung durch Dritte gemäß Artikel 43 unterzogen werden musste. Gegebenenfalls untersuchen sie auch zusammen mit dem Betreiber die Ursachen.

Abänderung 359

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 und ***ist dem*** Anbieter des Systems dieses ***Risiko bekannt***, so informiert dieser Anbieter unverzüglich die zuständigen nationalen ***Behörden*** der Mitgliedstaaten, in denen er das System bereitgestellt hat, und gegebenenfalls die notifizierte Stelle, die eine Bescheinigung für das Hochrisiko-KI-System ausgestellt hat, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 und ***wird sich der*** Anbieter des Systems dieses ***Risikos bewusst***, so informiert dieser Anbieter unverzüglich die zuständigen nationalen ***Aufsichtsbehörden*** der Mitgliedstaaten, in denen er das System bereitgestellt hat, und gegebenenfalls die notifizierte Stelle, die eine Bescheinigung für das Hochrisiko-KI-System ausgestellt hat, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere ***zur Art der*** Nichtkonformität und zu bereits ergriffenen ***relevanten*** Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 360

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In den im Absatz 1 genannten Fällen informieren die Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems unverzüglich
	a) die Vertreiber;
	b) die Einführer;
	c) die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das KI-System zur Verfügung gestellt oder in Betrieb genommen haben; sowie
	d) wenn möglich, die Betreiber.

Abänderung 361

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Anbieter informieren auch den Bevollmächtigten, falls ein solcher gemäß Artikel 25 benannt wurde.

Abänderung 362

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden	Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden***, dem Amt für künstliche Intelligenz und der Kommission***

Abänderung 363

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Anbieter von Hochrisiko-KI-Systemen übermitteln einer zuständigen nationalen Behörde auf deren Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität des Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen, in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Amtssprache der Union. ***Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde gewähren die Anbieter dieser Behörde auch Zugang zu den von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokollen, soweit diese Protokolle aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer oder auf gesetzlicher Grundlage ihrer Kontrolle unterliegen.***	Anbieter ***und gegebenenfalls Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen übermitteln einer zuständigen nationalen Behörde ***oder gegebenenfalls dem Amt für künstliche Intelligenz oder der Kommission*** auf deren ***begründetes*** Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität des Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen, in einer von dem betreffenden Mitgliedstaat festgelegten Amtssprache der Union.

Abänderung 364

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde oder gegebenenfalls der Kommission gewähren die Anbieter und gegebenenfalls die Betreiber der anfragenden zuständigen nationalen Behörde oder der Kommission auch Zugang zu den von dem Hochrisiko-KI-System automatisch erstellten Protokollen, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen.

Abänderung 365

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 23 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Alle Informationen und Unterlagen, in deren Besitz eine zuständige nationale Behörde oder die Kommission auf der Grundlage dieses Artikels gelangt, werden im Einklang mit den in Artikel 70 festgelegten Vertraulichkeitspflichten behandelt.

Abänderung 366

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind, benennen vor der Bereitstellung ihrer Systeme in der Union schriftlich einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten***, wenn kein Einführer festgestellt werden kann***.	(1) Anbieter, die außerhalb der Union niedergelassen sind, benennen vor der Bereitstellung ihrer Systeme in der Union schriftlich einen in der Union niedergelassenen Bevollmächtigten,.

Abänderung 367

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Bevollmächtigte muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten haben, in denen die Tätigkeiten nach Artikel 2 Absätze 1b und 1c ausgeübt werden.

Abänderung 368

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Der Anbieter stattet seinen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Befugnissen und Ressourcen aus, damit er seine Aufgaben gemäß dieser Verordnung erfüllen kann.

Abänderung 369

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Bevollmächtigte nimmt die Aufgaben wahr, die in seinem vom Anbieter erhaltenen Auftrag festgelegt sind. Der Auftrag ***ermächtigt*** den Bevollmächtigten zumindest zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:	(2) Der Bevollmächtigte nimmt die Aufgaben wahr, die in seinem vom Anbieter erhaltenen Auftrag festgelegt sind. ***Den Marktüberwachungsbehörden wird auf Anfrage eine Kopie des Mandats in einer von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Amtssprache des Organs der Union zur Verfügung gestellt. Für die Zwecke dieser Verordnung ermächtigt*** der Auftrag den Bevollmächtigten zumindest zur Wahrnehmung folgender Aufgaben:

Abänderung 370

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***Bereithaltung eines Exemplars der*** EU-Konformitätserklärung ***und der technischen*** Dokumentation ***für die zuständigen nationalen Behörden und die in Artikel 63 Absatz 7 genannten nationalen Behörden***;	a) ***sicherstellen, dass die*** EU-Konformitätserklärung ***und die technische*** Dokumentation ***erstellt wurden und dass ein angemessenes Konformitätsbewertungsverfahren vom Anbieter durchgeführt wurde***;

Abänderung 371

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) Bereithaltung einer Kopie der EU-Konformitätserklärung, der technischen Unterlagen und gegebenenfalls der von der benannten Stelle ausgestellten Bescheinigung für die zuständigen nationalen Behörden und die in Artikel 63 Absatz 7 genannten nationalen Behörden;

Abänderung 372

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen, an eine zuständige nationale Behörde auf deren begründetes Verlangen, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu den vom Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokollen, soweit diese Protokolle ***aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer oder auf gesetzlicher Grundlage*** der Kontrolle des Anbieters unterliegen;	b) Übermittlung aller Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen, an eine zuständige nationale Behörde auf deren begründetes Verlangen, einschließlich der Gewährung des Zugangs zu den vom Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokollen, soweit diese Protokolle der Kontrolle des Anbieters unterliegen;

Abänderung 373

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Zusammenarbeit mit den ***zuständigen*** nationalen Behörden auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen, die ***Letztere im Zusammenhang mit dem Hochrisiko-KI-System ergreifen.***	c) Zusammenarbeit mit den nationalen ***Aufsichtsbehörden*** auf deren begründetes Verlangen bei allen Maßnahmen, die ***die Behörde ergreift, um die von*** dem Hochrisiko-KI-System ***ausgehenden Risiken zu verringern und abzumildern;***

Abänderung 374

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls die Einhaltung der Registrierungspflichten im Einklang mit Artikel 51 oder, falls die Registrierung vom Anbieter selbst vorgenommen wird, Sicherstellung der Richtigkeit der in Anhang VIII Nummer 3 genannten Angaben.

Abänderung 375

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Bevollmächtigte wird beauftragt, sich neben oder anstelle des Anbieters insbesondere an die nationale Aufsichtsbehörde oder die zuständigen nationalen Behörden in allen Fragen zu wenden, die die Einhaltung dieser Verordnung betreffen.

Abänderung 376

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 25 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Der Bevollmächtigte beendet den Auftrag, wenn er der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass der Anbieter gegen seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verstößt. In diesem Fall unterrichtet er ferner unverzüglich die nationale Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, und gegebenenfalls die betreffende notifizierte Stelle über die Beendigung des Auftrags und deren Gründe.

Abänderung 377

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor sie ein Hochrisiko-KI-System in Verkehr bringen, stellen die Einführer solcher Systeme sicher, dass	(1) Bevor sie ein Hochrisiko-KI-System in Verkehr bringen, stellen die Einführer solcher Systeme sicher, dass ***die Systeme dieser Verordnung entsprechen, indem sie sicherstellen, dass***

Abänderung 378

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Anbieter des KI-Systems das ***betreffende*** Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat;	a) der Anbieter des KI-Systems das ***entsprechende*** Konformitätsbewertungsverfahren ***nach Artikel 43*** durchgeführt hat;

Abänderung 379

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) der Anbieter die technische Dokumentation gemäß Anhang IV erstellt hat;	b) der Anbieter die technische Dokumentation gemäß ***Artikel 11 und*** Anhang IV erstellt hat;

Abänderung 380

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) gegebenenfalls der Anbieter einen bevollmächtigten Vertreter gemäß Artikel 25 Absatz 1 bestellt hat.

Abänderung 381

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Hochrisiko-KI-System nicht dieser Verordnung entspricht, so bringt er dieses Hochrisiko-KI-System erst in Verkehr, nachdem die Konformität dieses Systems hergestellt worden ist. Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so setzt der Einführer den Anbieter des KI-Systems und die Marktüberwachungsbehörden davon in Kenntnis.	(2) Ist ein Einführer der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Hochrisiko-KI-System nicht dieser Verordnung entspricht ***oder gefälscht ist oder diesem gefälschte Unterlagen beigefügt sind***, so bringt er dieses Hochrisiko-KI-System erst in Verkehr, nachdem die Konformität dieses Systems hergestellt worden ist. Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so setzt der Einführer den Anbieter des KI-Systems und die Marktüberwachungsbehörden davon in Kenntnis.

Abänderung 382

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Hochrisiko-KI-System selbst ***oder, wenn dies nicht möglich ist,*** auf der Verpackung oder in der beigefügten Dokumentation an.	(3) Die Einführer geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke und ihre Kontaktanschrift auf dem Hochrisiko-KI-System selbst ***und gegebenenfalls*** auf der Verpackung oder in der beigefügten Dokumentation an.

Abänderung 383

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Einführer übermitteln den zuständigen nationalen Behörden auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels in einer Sprache, die für ***die betreffende zuständige nationale Behörde*** leicht verständlich ist, und gewähren ihr Zugang zu den vom Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokollen, soweit diese Protokolle ***aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer oder auf gesetzlicher Grundlage*** der Kontrolle des Anbieters unterliegen. ***Sie arbeiten außerdem mit diesen Behörden bei allen Maßnahmen zusammen, die eine zuständige nationale Behörde im Zusammenhang mit diesem System ergreift.***	(5) Die Einführer übermitteln den zuständigen nationalen Behörden auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels in einer Sprache, die für ***sie*** leicht verständlich ist, und gewähren ihr Zugang zu den vom Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokollen, soweit diese Protokolle der Kontrolle des Anbieters ***gemäß Artikel 20*** unterliegen.

Abänderung 384

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 26 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Einführer arbeiten mit den zuständigen nationalen Behörden bei allen Maßnahmen zusammen, die diese Behörden ergreifen, um die von dem Hochrisiko-KI-System ausgehenden Risiken zu verringern und abzumildern.

Abänderung 385

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bevor Händler ein Hochrisiko-KI-System auf dem Markt bereitstellen, überprüfen sie, ob das Hochrisiko-KI-System mit der erforderlichen CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderliche Dokumentation und Gebrauchsanweisung beigefügt sind und ob der Anbieter bzw. gegebenenfalls der Einführer des Systems ***die*** in dieser Verordnung festgelegten Pflichten erfüllt hat.	(1) Bevor Händler ein Hochrisiko-KI-System auf dem Markt bereitstellen, überprüfen sie, ob das Hochrisiko-KI-System mit der erforderlichen CE-Konformitätskennzeichnung versehen ist, ob ihm die erforderliche Dokumentation und Gebrauchsanweisung beigefügt sind und ob der Anbieter bzw. gegebenenfalls der Einführer des Systems ***seine in Artikel 16 und Artikel 26 Absatz 3*** dieser Verordnung festgelegten Pflichten erfüllt hat.

Abänderung 386

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass ein Hochrisiko-KI-System nicht den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels entspricht, so stellt er das Hochrisiko-KI-System erst auf dem Markt bereit, nachdem die Konformität mit den Anforderungen hergestellt worden ist. Birgt das System zudem ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so setzt der Händler den Anbieter bzw. den Einführer des Systems davon in Kenntnis.	(2) Ist ein Händler der Auffassung oder hat er ***aufgrund von Informationen, die ihm zur Verfügung stehen,*** Grund zu der Annahme, dass ein Hochrisiko-KI-System nicht den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels entspricht, so stellt er das Hochrisiko-KI-System erst auf dem Markt bereit, nachdem die Konformität mit den Anforderungen hergestellt worden ist. Birgt das System zudem ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so setzt der Händler den Anbieter bzw. den Einführer des Systems ***und die betreffende zuständige nationale Behörde*** davon in Kenntnis.

Abänderung 387

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Ein Händler, der der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Hochrisiko-KI-System nicht den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels entspricht, ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Systems mit diesen Anforderungen herzustellen, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, oder er stellt sicher, dass der Anbieter, der Einführer oder gegebenenfalls jeder relevante Akteur diese Korrekturmaßnahmen ergreift. Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so informiert der Händler unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das System bereitgestellt hat, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen.	(4) Ein Händler, der ***aufgrund von Informationen, die ihm zur Verfügung stehen,*** der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Hochrisiko-KI-System nicht den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels entspricht, ergreift die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Systems mit diesen Anforderungen herzustellen, es zurückzunehmen oder zurückzurufen, oder er stellt sicher, dass der Anbieter, der Einführer oder gegebenenfalls jeder relevante Akteur diese Korrekturmaßnahmen ergreift. Birgt das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1, so informiert der Händler unverzüglich ***den Anbieter bzw. den Einführer des Systems sowie*** die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen er das System bereitgestellt hat, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere zur Nichtkonformität und zu bereits ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 388

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde übermitteln die Händler von Hochrisiko-KI-Systemen dieser Behörde alle Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen. ***Die Händler arbeiten außerdem mit dieser zuständigen nationalen Behörde bei allen von dieser Behörde ergriffenen Maßnahmen zusammen.***	(5) Auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde übermitteln die Händler von Hochrisiko-KI-Systemen dieser Behörde ***im Einklang mit den Pflichten der Händler gemäß Absatz 1*** alle ***sich in ihrem Besitz befindenden oder ihnen zur Verfügung stehenden*** Informationen und Unterlagen, die erforderlich sind, um die Konformität eines Hochrisiko-KI-Systems mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nachzuweisen.

Abänderung 389

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Händler arbeiten mit den zuständigen nationalen Behörden bei allen Maßnahmen zusammen, die diese Behörden ergreifen, um die von dem Hochrisiko-KI-System ausgehenden Risiken zu verringern und abzumildern.

Abänderung 390

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Pflichten der Händler, Einführer, ***Nutzer oder sonstiger Dritter***	***Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette*** der ***Anbieter,*** Händler, Einführer, ***Betreiber oder anderer Drittparteien***

Abänderung 391

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) In den folgenden Fällen gelten Händler, Einführer, ***Nutzer*** oder sonstige Dritte als Anbieter für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:	(1) In den folgenden Fällen gelten Händler, Einführer, ***Betreiber*** oder sonstige Dritte als Anbieter ***eines Hochrisiko-KI-Systems*** für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:

Abänderung 392

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) wenn sie ***ein Hochrisiko-KI-System unter ihrem Namen oder ihrer Marke*** in Verkehr ***bringen oder*** in Betrieb ***nehmen***;	a) wenn sie ***ihren Namen oder ihr Markenzeichen auf ein Hochrisiko-KI-System setzen, das bereits*** in Verkehr ***gebracht oder*** in Betrieb ***genommen wurde***;

Abänderung 393

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) wenn sie ***die Zweckbestimmung eines bereits im*** Verkehr ***befindlichen*** oder in Betrieb ***genommenen Hochrisiko-KI-Systems verändern***;	b) wenn sie ***eine wesentliche Änderung an einem Hochrisiko-KI-System vornehmen, das bereits in*** Verkehr ***gebracht*** oder in Betrieb ***genommen wurde, und zwar so, dass es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 bleibt***;

Abänderung 394

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) wenn sie ein KI-System, einschließlich eines KI-Systems für allgemeine Zwecke, das nicht als Hochrisiko-KI-System eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so wesentlich verändern, dass das KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 wird

Abänderung 395

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unter den in Absatz 1 ***Buchstabe b oder c*** genannten Umständen gilt der Anbieter, der das ***Hochrisiko-KI-System*** ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, nicht mehr als Anbieter für die Zwecke dieser Verordnung.	(2) Unter den in Absatz 1 ***Buchstaben a bis ba*** genannten Umständen gilt der Anbieter, der das ***KI-System*** ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hatte, nicht mehr als Anbieter ***dieses spezifischen KI-Systems*** für die Zwecke dieser Verordnung. ***Dieser ehemalige Anbieter stellt dem neuen Anbieter die technische Dokumentation und alle anderen relevanten und vernünftigerweise zu erwartenden Informationen und Fähigkeiten des KI-Systems, den technischen Zugang oder sonstige Unterstützung auf der Grundlage des allgemein anerkannten Stands der Technik zur Verfügung, die für die Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen erforderlich sind.*** ***Dieser Absatz gilt auch für Anbieter von Basismodellen im Sinne von Artikel 3, wenn das Basismodell direkt in ein Hochrisiko-KI-System integriert ist.***

Abänderung 396

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Der Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems und der Dritte, der Werkzeuge, Dienste, Komponenten oder Verfahren bereitstellt, die in dem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, legen in einer schriftlichen Vereinbarung fest, welche Informationen, Fähigkeiten, technischen Zugang und/oder sonstige Unterstützung nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik der Dritte bereitstellen muss, damit der Anbieter des Hochrisiko-KI-Systems die Verpflichtungen im Rahmen dieser Verordnung vollständig erfüllen kann.
	Die Kommission entwickelt und empfiehlt unverbindliche Mustervertragsbedingungen zwischen Anbietern von Hochrisiko-KI-Systemen und Dritten, die Werkzeuge, Dienstleistungen, Komponenten oder Prozesse liefern, die in Hochrisiko-KI-Systemen verwendet oder integriert werden, um beide Parteien bei der Ausarbeitung und Aushandlung von Verträgen mit ausgewogenen vertraglichen Rechten und Pflichten zu unterstützen, die dem Kontrollniveau jeder Partei entsprechen. Bei der Ausarbeitung unverbindlicher Mustervertragsbedingungen berücksichtigt die Kommission mögliche vertragliche Anforderungen, die in bestimmten Sektoren oder Geschäftsfällen gelten. Die unverbindlichen Vertragsbedingungen werden auf der Website des Amts für künstliche Intelligenz veröffentlicht und sind dort kostenlos in einem leicht nutzbaren elektronischen Format verfügbar.

Abänderung 397

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 — Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Für die Zwecke dieses Artikels sind Geschäftsgeheimnisse zu wahren und werden nur offengelegt, wenn vorab alle besonderen Maßnahmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/943 getroffen worden sind, die erforderlich sind, um ihre Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber Dritten, zu wahren. Bei Bedarf können geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen getroffen werden, um geistige Eigentumsrechte oder Geschäftsgeheimnisse zu schützen.

Abänderung 398

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Missbräuchliche Vertragsklauseln, die einem KMU oder einem Startup einseitig auferlegt werden
	(1) Eine Vertragsklausel über die Lieferung von Werkzeugen, Dienstleistungen, Komponenten oder Verfahren, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, oder über die Abhilfemaßnahmen im Falle eines Verstoßes oder der Beendigung damit verbundener Verpflichtungen, die ein Unternehmen einem KMU oder einem Start-up einseitig auferlegt hat, ist für letzteres Unternehmen nicht bindend, wenn sie missbräuchlich ist.
	(2) Eine Vertragsbedingung gilt nicht als missbräuchlich, wenn sie aus anwendbarem EU-Recht hervorgeht.
	(3) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich, wenn sie so beschaffen ist, dass sie objektiv die Fähigkeit der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, beeinträchtigt, ihre berechtigten geschäftlichen Interessen an den betreffenden Informationen zu schützen, oder wenn ihre Verwendung grob von der guten Geschäftspraxis bei der Lieferung von Werkzeugen, Dienstleistungen, Komponenten oder Verfahren, die in einem Hochrisiko-KI-System verwendet oder integriert werden, abweicht und gegen Treu und Glauben verstößt oder ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Vertragsparteien schafft. Eine Vertragsklausel ist auch dann missbräuchlich, wenn sie dazu führt, dass die in Artikel 71 genannten Vertragsstrafen oder die damit verbundenen Prozesskosten auf die Vertragsparteien verlagert werden, wie in Artikel 71 Absatz 8 beschrieben.
	(4) Eine Vertragsklausel ist missbräuchlich im Sinne dieses Artikels, wenn sie Folgendes bezweckt oder bewirkt:
	a) den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen;
	b) den Ausschluss der Rechtsbehelfe, die der Partei, der die Klausel einseitig auferlegt wurde, bei Nichterfüllung von Vertragspflichten zur Verfügung stehen, oder den Ausschluss der Haftung der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, bei einer Verletzung solcher Pflichten;
	c) das ausschließliche Recht der Partei, die die Klausel einseitig auferlegt hat, zu bestimmen, ob die gelieferten technischen Unterlagen und Informationen vertragsgemäß sind, oder eine Vertragsklausel auszulegen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5) Eine Vertragsklausel gilt im Sinne dieses Artikels als einseitig auferlegt, wenn sie von einer Vertragspartei eingebracht wird und die andere Vertragspartei ihren Inhalt trotz des Versuchs, hierüber zu verhandeln, nicht beeinflussen kann. Die Vertragspartei, die eine Vertragsklausel eingebracht hat, trägt die Beweislast dafür, dass diese Klausel nicht einseitig auferlegt wurde.
	(6) Ist die missbräuchliche Vertragsklausel von den übrigen Bedingungen des Vertrags abtrennbar, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen bindend. Die Partei, die die beanstandete Klausel vorgelegt hat, kann sich nicht darauf berufen, dass es sich um eine missbräuchliche Klausel handelt.
	(7) Dieser Artikel gilt für alle neuen Verträge nach dem … [Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen]. Die Unternehmen überprüfen bestehende vertragliche Verpflichtungen, die unter diese Verordnung fallen, bis zum Jahr … [drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung].
	(8) Angesichts der Geschwindigkeit, in der Innovationen auf den Märkten auftreten, wird die Liste der missbräuchlichen Vertragsklauseln in Artikel 28 Absatz a regelmäßig von der Kommission überprüft und erforderlichenfalls entsprechend den neuen Geschäftspraktiken aktualisiert.

Abänderung 399

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 28 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28 b
	Pflichten des Anbieters eines Basismodells
	(1) Ein Anbieter eines Basismodells muss, bevor er es auf dem Markt bereitstellt oder in Betrieb nimmt, sicherstellen, dass es den in diesem Artikel festgelegten Anforderungen entspricht, unabhängig davon, ob es als eigenständiges Modell oder eingebettet in ein KI-System oder ein Produkt oder unter freien und Open-Source-Lizenzen als Dienstleistung sowie über andere Vertriebskanäle bereitgestellt wird.
	(2) Für die Zwecke von Absatz 1 muss der Anbieter eines Basismodells
	a) durch geeignete Planung, Erprobung und Analyse die Identifizierung, Verringerung und Abschwächung von vernünftigerweise vorhersehbaren Risiken für Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte, Umwelt sowie Demokratie und Rechtsstaatlichkeit vor und während der Entwicklung mit geeigneten Methoden, z. B. unter Einbeziehung unabhängiger Experten, sowie die Dokumentation der verbleibenden nicht abwendbaren Risiken nach der Entwicklung nachweisen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) nur Datensätze verarbeiten und einbeziehen, die angemessenen Data-Governance-Maßnahmen für Basismodelle unterliegen, insbesondere Maßnahmen zur Prüfung der Eignung der Datenquellen und möglicher Verzerrungen und geeigneter Abhilfemaßnahmen;
	c) das Basismodell so konzipieren und entwickeln, dass während seines gesamten Lebenszyklus ein angemessenes Niveau an Leistung, Vorhersagbarkeit, Interpretierbarkeit, Korrigierbarkeit, Sicherheit und Cybersicherheit erreicht wird, das mit Hilfe geeigneter Methoden wie der Modellevaluierung unter Einbeziehung unabhängiger Experten, dokumentierter Analysen und umfassender Tests während der Konzeption, des Entwurfs und der Entwicklung bewertet wird;
	d) das Basismodell unter Verwendung der geltenden Normen zur Verringerung des Energieverbrauchs, des Ressourcenverbrauchs und des Abfalls sowie zur Steigerung der Energieeffizienz und der Gesamteffizienz des Systems entwerfen und entwickeln, unbeschadet des geltenden Unionsrechts und des nationalen Rechts. Diese Verpflichtung gilt nicht vor der Veröffentlichung der in Artikel 40 genannten Normen. Basismodelle müssen so konzipiert sein, dass der Energieverbrauch sowie der Verbrauch anderer Ressourcen und andere Umweltauswirkungen, die der Einsatz und die Nutzung der Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus haben kann, gemessen und aufgezeichnet werden können;
	e) eine umfassende technische Dokumentation und verständliche Gebrauchsanweisungen erstellen, damit die nachgeschalteten Anbieter ihren Verpflichtungen gemäß Artikel 16 und 28 Absatz 1 nachkommen können;
	f) ein Qualitätsmanagementsystem einrichten, um die Einhaltung dieses Artikels sicherzustellen und zu dokumentieren, mit der Möglichkeit, bei der Erfüllung dieser Anforderung zu experimentieren;
	g) dieses Basismodell gemäß den Anweisungen in Anhang VIII Punkt C in der in Artikel 60 genannten EU-Datenbank registrieren.
	Bei der Erfüllung dieser Anforderungen ist der allgemein anerkannte Stand der Technik zu berücksichtigen, der auch in den einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen zum Ausdruck kommt, sowie die neuesten Bewertungs- und Messmethoden, die insbesondere in den in Artikel 58 Absatz a genannten Benchmarking-Leitlinien und Fähigkeiten zum Ausdruck kommen;
	(3) Anbieter von Basismodellen halten die in Absatz 2 Buchstabe e genannten technischen Unterlagen während eines Zeitraums, der 10 Jahre nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme ihrer Basismodelle endet, für die zuständigen nationalen Behörden bereit.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4) Anbieter von Basismodellen, die in KI-Systemen verwendet werden, die speziell dazu bestimmt sind, mit unterschiedlichem Grad an Autonomie Inhalte wie komplexe Texte, Bilder, Audio- oder Videodateien zu generieren („generative KI"), sowie Anbieter, die ein Basismodell in ein generatives KI-System integrieren, müssen zusätzlich
	a) den in Artikel 52 Absatz 1 genannten Transparenzpflichten nachkommen;
	b) das Basismodell so gestalten und gegebenenfalls weiterentwickeln, dass ein angemessener Schutz gegen die Erzeugung von Inhalten, die gegen das Unionsrecht verstoßen, nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik und unbeschadet der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung, sichergestellt ist;
	c) unbeschadet der Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten oder der Union zum Urheberrecht eine hinreichend detaillierte Zusammenfassung der Verwendung von urheberrechtlich geschützten Ausbildungsdaten dokumentieren und öffentlich zugänglich machen.

Abänderung 400

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die ***Nutzer*** von Hochrisiko-KI-Systemen ***verwenden*** solche Systeme entsprechend der den Systemen beigefügten Gebrauchsanweisung und gemäß den Absätzen 2 und 5.	(1) Die ***Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen ***treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um sicherzustellen, dass sie*** solche Systeme entsprechend der den Systemen beigefügten Gebrauchsanweisungen und gemäß den Absätzen 2 und 5 ***dieses Artikels verwenden***.

Abänderung 401

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) In dem Maße, in dem die Betreiber die Kontrolle über das Hochrisiko-KI-System ausüben, müssen sie
	i) eine menschliche Aufsicht gemäß den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen sicherstellen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ii) sicherstellen, dass die mit der menschlichen Aufsicht über die Hochrisiko-KI-Systeme betrauten natürlichen Personen kompetent, angemessen qualifiziert und geschult sind und über die erforderlichen Ressourcen verfügen, um die wirksame Überwachung des KI-Systems gemäß Artikel 14 sicherzustellen;
	iii) sicherstellen, dass die einschlägigen und angemessenen Maßnahmen zur Robustheit und Cybersicherheit regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und regelmäßig angepasst oder aktualisiert werden.

Abänderung 402

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Pflichten nach Absatz 1 lassen sonstige Pflichten der ***Nutzer*** nach Unionsrecht oder nationalem Recht sowie das Ermessen der ***Nutzer*** bei der Organisation ihrer eigenen Ressourcen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht unberührt.	(2) Die Pflichten nach Absatz 1 und ***1a*** lassen sonstige Pflichten der ***Betreiber*** nach Unionsrecht oder nationalem Recht sowie das Ermessen der ***Betreiber*** bei der Organisation ihrer eigenen Ressourcen und Tätigkeiten zur Wahrnehmung der vom Anbieter angegebenen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht unberührt.

Abänderung 403

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unbeschadet des ***Absatzes*** 1 und soweit die Eingabedaten seiner Kontrolle unterliegen, sorgen die ***Nutzer*** dafür, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems ***entsprechen***.	(3) Unbeschadet der ***Absätze*** 1 ***und 1a*** und soweit die Eingabedaten seiner Kontrolle unterliegen, sorgen die ***Betreiber*** dafür, dass die Eingabedaten der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems ***relevant und ausreichend repräsentativ sind***.

Abänderung 404

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***Nutzer*** überwachen den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Gebrauchsanweisung. Haben sie Grund zu der Annahme, dass die Verwendung gemäß der Gebrauchsanweisung dazu führen kann, dass das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 birgt, so informieren sie den Anbieter oder Händler und setzen die Verwendung des Systems aus. Sie informieren den Anbieter oder Händler ***auch***, wenn sie einen schwerwiegenden Vorfall oder eine Fehlfunktion im Sinne des Artikels 62 festgestellt haben, und unterbrechen die Verwendung des KI-Systems. Kann der ***Nutzer*** den Anbieter nicht erreichen, so gilt Artikel 62 entsprechend.	(4) Die ***Betreiber*** überwachen den Betrieb des Hochrisiko-KI-Systems anhand der Gebrauchsanweisung ***und informieren gegebenenfalls die Anbieter gemäß Artikel 61***. Haben sie Grund zu der Annahme, dass die Verwendung gemäß der Gebrauchsanweisung dazu führen kann, dass das Hochrisiko-KI-System ein Risiko im Sinne des Artikels 65 Absatz 1 birgt, so informieren sie ***unverzüglich*** den Anbieter oder Händler ***und die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden*** und setzen die Verwendung des Systems aus. Sie informieren ***unverzüglich zunächst*** den Anbieter ***und dann den Einführer*** oder Händler ***sowie die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden***, wenn sie einen schwerwiegenden Vorfall oder eine Fehlfunktion im Sinne des Artikels 62 festgestellt haben, und unterbrechen die Verwendung des KI-Systems. Kann der ***Betreiber*** den Anbieter nicht erreichen, so gilt Artikel 62 entsprechend.

Abänderung 405

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 4 –Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei ***Nutzern***, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, gilt die in Unterabsatz 1 vorgesehene Überwachungspflicht als erfüllt, wenn die Vorschriften über Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie eingehalten werden.	Bei ***Betreibern***, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, gilt die in Unterabsatz 1 vorgesehene Überwachungspflicht als erfüllt, wenn die Vorschriften über Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie eingehalten werden.

Abänderung 406

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) ***Nutzer*** von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen. Die Protokolle ***werden für einen Zeitraum aufbewahrt, der*** der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems ***und den geltenden rechtlichen Verpflichtungen nach Unionsrecht oder nationalem Recht*** angemessen ***ist***.	(5) ***Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen bewahren die von ihrem Hochrisiko-KI-System automatisch erzeugten Protokolle auf, soweit diese Protokolle ihrer Kontrolle unterliegen ***und erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verordnung sicherzustellen und nachzuweisen, um Ex-post-Prüfungen von vernünftigerweise vorhersehbaren Fehlfunktionen, Zwischenfällen oder Missbräuchen des Systems durchzuführen oder um das ordnungsgemäße Funktionieren des Systems während seines gesamten Lebenszyklus sicherzustellen und zu überwachen. Unbeschadet des geltenden Unionsrechts oder nationalen Rechts sind*** die Protokolle ***mindestens sechs Monate lang aufzubewahren. Die Speicherfrist muss den Industriestandards entsprechen und*** der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems angemessen ***sein***.

Abänderung 407

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Nutzer, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, bewahren die Protokolle als Teil ihrer Dokumentation über die Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie auf.	***Betreiber***, die Kreditinstitute im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU sind, bewahren die Protokolle als Teil ihrer Dokumentation über die Regelungen, Verfahren und Mechanismen der internen Unternehmensführung gemäß Artikel 74 der genannten Richtlinie auf.

Abänderung 408

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Vor der Inbetriebnahme oder Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems am Arbeitsplatz konsultieren die Betreiber die Arbeitnehmervertreter, um eine Vereinbarung gemäß der Richtlinie 2002/14/EG zu erzielen, und informieren die betroffenen Arbeitnehmer darüber, dass sie dem System unterliegen werden.

Abänderung 409

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Betreiber von Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um Behörden oder Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union oder Unternehmen im Sinne von Artikel 51 Absatz 1a Buchstabe b handelt, müssen den Registrierungspflichten gemäß Artikel 51 nachkommen.

Abänderung 410

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Die Nutzer*** von Hochrisiko-KI-Systemen ***verwenden*** die gemäß Artikel 13 bereitgestellten Informationen, um ***gegebenenfalls*** ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nachzukommen.	(6) ***Gegebenenfalls verwenden Betreiber*** von Hochrisiko-KI-Systemen die gemäß Artikel 13 bereitgestellten Informationen, um ihrer Verpflichtung zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 nachzukommen, ***deren Zusammenfassung unter Berücksichtigung der spezifischen Nutzung und des spezifischen Kontexts, in dem das KI-System eingesetzt werden soll, veröffentlicht wird. Betreiber können bei der Erfüllung einiger der in diesem Artikel genannten Verpflichtungen teilweise auf diese Datenschutz-Folgenabschätzungen zurückgreifen, sofern die Datenschutz-Folgenabschätzungen diese Verpflichtungen erfüllen.***

Abänderung 411

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Unbeschadet des Artikels 52 informieren die Betreiber der in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systeme, die Entscheidungen in Bezug auf natürliche Personen treffen oder dabei helfen, Entscheidungen zu treffen, die natürlichen Personen darüber, dass sie dem Hochrisiko-KI-System unterliegen. Die betreffenden Informationen umfassen seine Zweckbestimmung und die Art der Entscheidungen, die davon getroffen werden. Der Betreiber informiert die natürliche Person auch über ihr Recht auf eine Erklärung gemäß Artikel 68c.

Abänderung 412

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 — Absatz 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6b) Die Betreiber arbeiten mit den zuständigen nationalen Behörden bei allen Maßnahmen zusammen, die diese Behörden im Zusammenhang mit dem Hochrisikosystem zur Umsetzung dieser Verordnung ergreifen.

Abänderung 413

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 29a
	Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte für Hochrisiko-KI-Systeme
	Vor der Inbetriebnahme eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne von Artikel 6 Absatz 2, mit Ausnahme von KI-Systemen, die für den Einsatz im Bereich 2 des Anhangs III bestimmt sind, führen die Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen des Systems in dem konkreten Kontext seiner Anwendung durch. Diese Bewertung muss mindestens Folgendes umfassen:
	a) eine klare Darstellung des beabsichtigten Verwendungszwecks des Systems;
	b) eine klare Darstellung des geplanten geografischen und zeitlichen Anwendungsbereichs des Systems;
	c) die Kategorisierung der natürlichen Personen und Gruppen, die von der Verwendung des Systems betroffen sein könnten;
	d) die Prüfung und Bestätigung, dass die Verwendung des Systems dem Unionsrecht und den nationalen Rechtsvorschriften sowie den Grundrechten entspricht;
	e) die vernünftigerweise vorhersehbaren Auswirkungen der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems auf die Grundrechte;
	f) spezifische Schadensrisiken, die sich auf marginalisierte Personen oder schutzbedürftige Gruppen auswirken könnte;
	g) die vernünftigerweise vorhersehbaren negativen Auswirkungen der Nutzung des Systems auf die Umwelt;
	h) einen ausführlichen Plan, wie das erkannte Schadensrisiko sowie die negativen Auswirkungen auf die Grundrechte gemindert werden sollen.
	j) das Governance-System, das der Betreiber einsetzen wird, einschließlich menschlicher Überwachung, Bearbeitung von Beschwerden und Rechtsbehelfen.
	(2) Wenn kein ausführlicher Plan zur Minderung der im Zuge der Bewertung nach Absatz 1 beschriebenen Risiken bestimmt werden kann, sieht der Betreiber von der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems ab und informiert unverzüglich den Anbieter und die nationale Aufsichtsbehörde. Im Einklang mit den Artikeln 65 und 67 berücksichtigen die Aufsichtsbehörden diese Informationen bei der Untersuchung von Systemen, die auf nationaler Ebene ein Risiko darstellen.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3) Die in Absatz 1 beschriebene Verpflichtung gilt für die erste Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems. Der Betreiber kann in ähnlichen Fällen auf eine zuvor durchgeführte Folgenabschätzung für die allgemeinen Grundrechte oder eine bereits vorhandene Prüfung durch die Anbieter zurückgreifen. Ist der Betreiber während des Einsatzes des Hochrisiko-KI-Systems der Ansicht, dass die in Absatz 1 genannten Kriterien nicht mehr erfüllt sind, führt er eine neue Folgenabschätzung für die allgemeinen Grundrechte durch.
	(4) Im Verlauf der Folgenabschätzung benachrichtigt der Betreiber, mit Ausnahme von KMU, die nationale Aufsichtsbehörde und die relevanten Interessenträger und bezieht so weit wie möglich Vertreter der Personen oder Personengruppen ein, die von dem Hochrisiko-KI-System gemäß Absatz 1 betroffen sein könnten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Gleichstellungsstellen, Verbraucherschutzbehörden, Sozialpartner und Datenschutzbehörden, um Beiträge zur Folgenabschätzung zu erhalten. Der Betreiber räumt den Stellen eine Frist von sechs Wochen für ihre Antwort ein. KMU können die in diesem Absatz festgelegten Bestimmungen freiwillig anwenden.
	In dem in Artikel 47 Absatz 1 genannten Fall können öffentliche Stellen von dieser Verpflichtung befreit werden.
	(5) Ein Betreiber, bei dem es sich um eine Behörde oder ein Unternehmen im Sinne von Artikel 51 Absatz 1a Buchstabe b handelt, veröffentlicht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Folgenabschätzung als Teil der Registrierung der Nutzung gemäß seiner Verpflichtung nach Artikel 51 Absatz 2.
	(6) Ist der Betreiber bereits verpflichtet, eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchzuführen, wird die Folgenabschätzung für die allgemeinen Grundrechte gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Datenschutz-Folgenabschätzung durchgeführt und als Zusatz veröffentlicht. Die Datenschutz-Folgenabschätzung wird als Nachtrag veröffentlicht.

Abänderung 414

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Benennung oder Schaffung einer notifizierenden Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig ist.	(1) Jeder Mitgliedstaat sorgt für die Benennung oder Schaffung einer notifizierenden Behörde, die für die Einrichtung und Durchführung der erforderlichen Verfahren zur Bewertung, Benennung und Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen und für deren Überwachung zuständig ist. ***Diese Verfahren werden in Zusammenarbeit zwischen den notifizierenden Behörden aller Mitgliedstaaten entwickelt.***

Abänderung 415

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Notifizierende Behörden verfügen über kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können.	(7) Notifizierende Behörden verfügen über kompetente Mitarbeiter in ausreichender Zahl, sodass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen können. ***Gegebenenfalls muss das zuständige Personal über die erforderliche Sachkenntnis, z. B. einen Abschluss in einem geeigneten Rechtsgebiet, für die Überwachung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechte verfügen.***

Abänderung 416

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 30 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Notifizierende Behörden gewährleisten, dass Konformitätsbewertungen in angemessener Art und Weise und ohne unnötige Belastungen für die Anbieter durchgeführt werden und dass die notifizierten Stellen bei ihren Tätigkeiten die Größe eines Unternehmens, die Branche, in der es tätig ist, seine Struktur und die Komplexität des betreffenden KI-Systems gebührend berücksichtigen.	(8) Notifizierende Behörden gewährleisten, dass Konformitätsbewertungen in angemessener ***und zeitnaher*** Art und Weise und ohne unnötige Belastungen für die Anbieter durchgeführt werden und dass die notifizierten Stellen bei ihren Tätigkeiten die Größe eines Unternehmens, die Branche, in der es tätig ist, seine Struktur und die Komplexität des betreffenden KI-Systems gebührend berücksichtigen. ***Besondere Aufmerksamkeit gilt der Minimierung des Verwaltungsaufwands und der Befolgungskosten für Kleinst- und Kleinunternehmen gemäß der Definition im Anhang der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission.***

Abänderung 417

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die notifizierenden Behörden ***dürfen*** nur Konformitätsbewertungsstellen ***notifizieren***, die die Anforderungen des Artikels 33 erfüllen.	(1) Die notifizierenden Behörden ***notifizieren*** nur Konformitätsbewertungsstellen, die die Anforderungen des Artikels 33 erfüllen.

Abänderung 418

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die notifizierenden Behörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mithilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird.	(2) Die notifizierenden Behörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten mithilfe des elektronischen Notifizierungsinstruments, das von der Kommission entwickelt und verwaltet wird***, über jede Konformitätsbewertungsstelle gemäß Absatz 1***.

Abänderung 419

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Eine Notifizierung enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul(en) und den betreffenden Technologien der künstlichen Intelligenz.	(3) Eine Notifizierung ***gemäß Absatz 2*** enthält vollständige Angaben zu den Konformitätsbewertungstätigkeiten, dem/den betreffenden Konformitätsbewertungsmodul(en) und den betreffenden Technologien der künstlichen Intelligenz ***sowie die betreffende Bescheinigung der Kompetenz***.

Abänderung 420

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die betreffende Konformitätsbewertungsstelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von einem Monat nach der Notifizierung Einwände erhoben haben.	(4) Die betreffende Konformitätsbewertungsstelle darf die Aufgaben einer notifizierten Stelle nur dann wahrnehmen, wenn weder die Kommission noch die übrigen Mitgliedstaaten innerhalb von ***zwei Wochen nach der Validierung*** der Notifizierung***, sofern eine Akkreditierungsurkunde gemäß Artikel 31 Absatz 2 vorgelegt wird, oder innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung, sofern beweiskräftige Unterlagen gemäß Artikel 31 Absatz 3 vorgelegt werden,*** Einwände erhoben haben.

Abänderung 421

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Werden Einwände erhoben, konsultiert die Kommission unverzüglich die betreffenden Mitgliedstaaten und die Konformitätsbewertungsstelle. In Anbetracht dessen entscheidet die Kommission, ob die Genehmigung gerechtfertigt ist oder nicht. Die Kommission richtet ihren Beschluss an die betroffenen Mitgliedstaaten und an die zuständige Konformitätsbewertungsstelle.

Abänderung 422

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Konformitätsbewertungsstellen mit.

Abänderung 423

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die notifizierten Stellen müssen die Anforderungen an die Organisation, das Qualitätsmanagement, die Ressourcenausstattung und die Verfahren erfüllen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind.	(2) Die notifizierten Stellen müssen die Anforderungen an die Organisation, das Qualitätsmanagement, die Ressourcenausstattung und die Verfahren erfüllen, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich sind***, sowie die Mindestanforderungen an die Cybersicherheit, die für öffentliche Verwaltungseinrichtungen gelten, die gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 als Betreiber wesentlicher Dienste identifiziert wurden***.

Abänderung 424

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die notifizierten Stellen sind von dem Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, zu dem sie Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen, unabhängig. Außerdem sind die notifizierten Stellen von allen anderen Akteuren, die ein wirtschaftliches Interesse an dem bewerteten Hochrisiko-KI-System haben, und von allen Wettbewerbern des Anbieters unabhängig.	(4) Die notifizierten Stellen sind von dem Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems, zu dem sie Konformitätsbewertungstätigkeiten durchführen, unabhängig. Außerdem sind die notifizierten Stellen von allen anderen Akteuren, die ein wirtschaftliches Interesse an dem bewerteten Hochrisiko-KI-System haben, und von allen Wettbewerbern des Anbieters unabhängig. ***Dies schließt die Verwendung von bewerteten KI-Systemen, die für die Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle nötig sind, oder die Verwendung solcher Systeme zum persönlichen Gebrauch nicht aus.***

Abänderung 425

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Eine Konformitätsbewertung gemäß Absatz 1 wird von Mitarbeitern notifizierter Stellen durchgeführt, die in den 12 Monaten vor der Bewertung weder für den Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems noch für eine mit diesem Anbieter verbundene juristische Person eine andere Dienstleistung im Zusammenhang mit dem bewerteten Sachverhalt erbracht haben und sich verpflichtet haben, in den 12 Monaten nach Abschluss der Bewertung keine derartigen Dienstleistungen für sie zu erbringen.

Abänderung 426

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 33 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die notifizierten Stellen gewährleisten durch dokumentierte Verfahren, dass ihre Mitarbeiter, Ausschüsse, Zweigstellen, Unterauftragnehmer sowie alle zugeordneten Stellen oder Mitarbeiter externer Einrichtungen die Vertraulichkeit der Informationen, die bei der Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten in ihren Besitz gelangen, wahren, außer wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Informationen, von denen Mitarbeiter der notifizierten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den notifizierenden Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben.	(6) Die notifizierten Stellen gewährleisten durch dokumentierte Verfahren, dass ihre Mitarbeiter, Ausschüsse, Zweigstellen, Unterauftragnehmer sowie alle zugeordneten Stellen oder Mitarbeiter externer Einrichtungen die Vertraulichkeit der Informationen, die bei der Durchführung der Konformitätsbewertungstätigkeiten in ihren Besitz gelangen, wahren, außer wenn die Offenlegung gesetzlich vorgeschrieben ist. Informationen, von denen Mitarbeiter der notifizierten Stellen bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäß dieser Verordnung Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, außer gegenüber den notifizierenden Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie ihre Tätigkeiten ausüben. ***Alle Informationen und Unterlagen, in deren Besitz eine notifizierte Stelle auf der Grundlage dieses Artikels gelangt, werden im Einklang mit den in Artikel 70 festgelegten Vertraulichkeitspflichten behandelt.***

Abänderung 427

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Anbieters an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer Zweigstelle übertragen werden.	(3) Arbeiten dürfen nur mit Zustimmung des Anbieters an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer Zweigstelle übertragen werden. ***Die benannten Stellen machen eine Liste ihrer Zweigstellen öffentlich zugänglich.***

Abänderung 428

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 34 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die notifizierten Stellen halten für die notifizierende Behörde die einschlägigen Unterlagen über die ***Bewertung*** der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der Zweigstelle und die von ihnen gemäß dieser Verordnung ausgeführten Arbeiten bereit.	(4) Die notifizierten Stellen halten für die notifizierende Behörde die einschlägigen Unterlagen über die ***Überprüfung*** der Qualifikation des Unterauftragnehmers oder der Zweigstelle und die von ihnen gemäß dieser Verordnung ausgeführten Arbeiten bereit.

Abänderung 429

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 35 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kennnummern und Verzeichnisse ***der nach dieser Verordnung benannten notifizierten*** Stellen	Kennnummern und Verzeichnisse ***notifizierter*** Stellen

Abänderung 430

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Falls eine notifizierende Behörde vermutet oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 33 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so untersucht die den Sachverhalt unverzüglich und mit äußerster Sorgfalt. In diesem Zusammenhang teilt sie der betreffenden notifizierten Stelle die erhobenen Einwände mit und gibt ihr die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Kommt die notifizierende Behörde zu dem Schluss, dass die ***überprüfte*** notifizierte Stelle die in Artikel 33 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß der Nichterfüllung oder Pflichtverletzung berücksichtigt. Sie setzt zudem die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.	(1) Falls eine notifizierende Behörde vermutet oder darüber unterrichtet wird, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 33 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so untersucht die den Sachverhalt unverzüglich und mit äußerster Sorgfalt. In diesem Zusammenhang teilt sie der betreffenden notifizierten Stelle die erhobenen Einwände mit und gibt ihr die Möglichkeit, dazu Stellung zu nehmen. Kommt die notifizierende Behörde zu dem Schluss, dass die notifizierte Stelle die in Artikel 33 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, schränkt sie die Notifizierung gegebenenfalls ein, setzt sie aus oder widerruft sie, wobei sie das Ausmaß der Nichterfüllung oder Pflichtverletzung berücksichtigt. Sie setzt zudem die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich davon in Kenntnis.

Abänderung 431

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 36 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird die Notifizierung widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt oder stellt die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit ein, so ergreift die notifizierende Behörde geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Akten dieser notifizierten Stelle von einer anderen notifizierten Stelle übernommen bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.	(2) Wird die Notifizierung widerrufen, eingeschränkt oder ausgesetzt oder stellt die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit ein, so ergreift die notifizierende Behörde geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Akten dieser notifizierten Stelle von einer anderen notifizierten Stelle übernommen bzw. für die zuständigen notifizierenden Behörden ***und die Marktüberwachungsbehörde*** auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Abänderung 432

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission untersucht erforderlichenfalls alle Fälle, in denen begründete Zweifel daran bestehen, dass eine notifizierte Stelle die ***in Artikel 33 festgelegten*** Anforderungen erfüllt.	(1) Die Kommission untersucht erforderlichenfalls alle Fälle, in denen begründete Zweifel ***an der Kompetenz einer notifizierten Stelle oder*** daran bestehen, dass eine notifizierte Stelle die ***geltenden*** Anforderungen ***und Pflichten weiterhin*** erfüllt.

Abänderung 433

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die notifizierende Behörde stellt der Kommission auf Anfrage alle Informationen über die Notifizierung der betreffenden notifizierten Stelle zur Verfügung.	(2) Die notifizierende Behörde stellt der Kommission auf Anfrage alle Informationen über die Notifizierung ***oder das Fortbestehen*** der betreffenden notifizierten Stelle zur Verfügung.

Abänderung 434

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen gemäß diesem Artikel erlangten ***vertraulichen*** Informationen vertraulich behandelt werden.	(3) Die Kommission stellt sicher, dass alle im Verlauf ihrer Untersuchungen gemäß diesem Artikel erlangten ***sensiblen*** Informationen vertraulich behandelt werden.

Abänderung 435

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 37 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die ***in Artikel 33 festgelegten*** Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt, so ***erlässt sie einen begründeten Beschluss, in dem der notifizierende*** Mitgliedstaat ***aufgefordert wird***, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	(4) Stellt die Kommission fest, dass eine notifizierte Stelle die Anforderungen ***für ihre Notifizierung*** nicht oder nicht mehr erfüllt, so ***setzt sie den notifizierenden Mitgliedstaat davon in Kenntnis und fordert ihn auf***, die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu treffen, einschließlich eines Widerrufs der Notifizierung, sofern dies nötig ist. ***Versäumt es ein Mitgliedstaat, die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, kann die Kommission die Benennung mittels Durchführungsrechtsakt aussetzen, einschränken oder zurückziehen.*** Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Abänderung 436

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 38 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission sorgt für den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zwischen den nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, die für die Notifizierungspolitik zuständig sind.

Abänderung 437

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels vermutet, soweit diese Anforderungen von den Normen abgedeckt sind.	Bei Hochrisiko-KI-Systemen ***und Basismodellen***, die mit harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen ***gemäß der Verordnung (EU) 1025/2012*** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels ***oder in Artikel 28b*** vermutet, soweit diese Anforderungen von den Normen abgedeckt sind.

Abänderung 438

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erteilt gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 1025/2012 spätestens [zwei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] Normungsaufträge für alle Anforderungen, die in der Verordnung gestellt werden. Bei der Ausarbeitung des Normungsauftrags konsultiert die Kommission das Amt für KI und das KI-Beratungsforum.

Abänderung 439

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Bei der Erteilung eines Normungsauftrags an die europäischen Normungsorganisationen gibt die Kommission an, dass die Normen mit den in Anhang II aufgeführten sektoralen Rechtsvorschriften übereinstimmen müssen und sicherstellen sollen, dass die in der Union in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen KI-Systeme oder Basismodelle die in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllen;

Abänderung 440

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 40 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die am Normungsprozess beteiligten Akteure berücksichtigen die in Artikel 4 Buchstabe a dargelegten allgemeinen Grundsätze für vertrauenswürdige KI, bemühen sich um die Förderung von Investitionen und Innovationen im Bereich der KI sowie der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums des Unionsmarktes und tragen zur Stärkung der weltweiten Zusammenarbeit bei der Normung und zur Berücksichtigung bestehender internationaler Normen im Bereich der KI bei, die mit den Werten, Grundrechten und Interessen der Union im Einklang stehen, und stellen eine ausgewogene Vertretung der Interessen und eine wirksame Beteiligung aller relevanten Interessenträger gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 sicher.

Abänderung 441

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gibt es keine harmonisierten Normen gemäß Artikel 40 oder ist die Kommission der Auffassung, dass die einschlägigen harmonisierten Normen unzureichend sind oder dass bestimmte Bedenken hinsichtlich der Sicherheit oder der Grundrechte ausgeräumt werden müssen, so kann die Kommission im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels festlegen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.	***entfällt***

Abänderung 442

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission kann im Wege eines Durchführungsrechtsakts, der nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 74 Absatz 2 und nach Anhörung des Amtes für künstliche Intelligenz und des Beratungsforums für künstliche Intelligenz erlassen wird, gemeinsame Spezifikationen für die in Kapitel 2 dieses Titels oder in Artikel 28b genannten Anforderungen festlegen, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Es gibt keinen Verweis auf bereits im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte harmonisierte Normen, die sich auf die wesentliche(n) Anforderung(en) beziehen, es sei denn, die betreffende harmonisierte Norm ist eine bestehende Norm, die überarbeitet werden muss;
	b) Die Kommission hat eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen mit der Erarbeitung einer harmonisierten Norm für die in Kapitel 2 genannte(n) grundlegende(n) Anforderung(en) beauftragt;
	c) Der unter Buchstabe b) genannte Auftrag ist bisher von keiner europäischen Normungsorganisation angenommen worden; oder es kommt zu unangemessenen Verzögerungen bei der Festlegung einer geeigneten harmonisierten Norm; oder die bereitgestellte Norm erfüllt nicht die Anforderungen des einschlägigen Unionsrechts oder entspricht nicht der Forderung der Kommission.

Abänderung 443

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Wenn die Kommission der Auffassung ist, dass besondere Grundrechtsbelange berücksichtigt werden müssen, müssen die von der Kommission gemäß Absatz 1a angenommenen gemeinsamen Spezifikationen auch diese besonderen Grundrechtsbelange berücksichtigen.

Abänderung 444

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die Kommission entwickelt gemeinsame Spezifikationen für die Methodik zur Erfüllung der Berichterstattungs- und Dokumentationspflicht über den Energie- und Ressourcenverbrauch während der Entwicklung, Trainings und Einführung des Hochrisiko-KI-Systems.

Abänderung 445

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Ausarbeitung der in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen holt die Kommission die Stellungnahmen der einschlägigen Stellen oder Expertengruppen ein, die nach den jeweiligen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union eingerichtet wurden.	(2) Bei der Ausarbeitung der in ***den Absätzen 1a und 1b*** genannten gemeinsamen Spezifikationen ***konsultiert*** die Kommission ***regelmäßig das Amt für KI und das Beratungsforum, die europäischen Normungsorganisationen und die im Rahmen des einschlägigen sektoralen Unionsrechts eingerichteten Gremien oder Expertengruppen sowie andere relevante Interessenträger. Die Kommission hat die in Artikel 40 Absatz 1c genannten Ziele zu erfüllen und ordnungsgemäß zu begründen, warum sie beschlossen hat, auf gemeinsame Spezifikationen zurückzugreifen.***
	Beabsichtigt die Kommission, gemeinsame Spezifikationen gemäß Absatz 1a des vorliegenden Artikels zu erlassen, so gibt sie auch klar an, welches spezifische Grundrechtsanliegen behandelt werden soll.
	Bei der Annahme gemeinsamer Spezifikationen gemäß den Absätzen 1a und 1b des vorliegenden Artikels berücksichtigt die Kommission die Stellungnahme des in Artikel 56e Buchstabe b der vorliegenden Verordnung genannten Amts für KI. Beschließt die Kommission, der Stellungnahme des Amts für KI nicht zu folgen, so legt sie dem Amt für KI eine begründete Erklärung vor.

Abänderung 446

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die mit den in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels vermutet, soweit diese Anforderungen von den gemeinsamen Spezifikationen abgedeckt sind.	(3) Bei Hochrisiko-KI-Systemen, die mit den in ***den Absätzen 1a und 1b*** genannten gemeinsamen Spezifikationen übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen in Kapitel 2 dieses Artikels vermutet, soweit diese Anforderungen von den gemeinsamen Spezifikationen abgedeckt sind.

Abänderung 447

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die harmonisierte Norm gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Wird die Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so hebt die Kommission die in den Absätzen 1 und 1b genannten Rechtsakte oder Teile davon auf, die dieselben Anforderungen gemäß Kapitel 2 dieses Titels betreffen.

Abänderung 448

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 41 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Wenn Anbieter die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen nicht befolgen, müssen sie hinreichend nachweisen, dass sie technische Lösungen verwenden, die ***den gemeinsamen Spezifikationen*** zumindest gleichwertig sind.	(4) Wenn Anbieter ***von Hochrisiko-KI-Systemen*** die in Absatz 1 genannten gemeinsamen Spezifikationen nicht befolgen, müssen sie hinreichend nachweisen, dass sie technische Lösungen verwenden, die den ***in Kapitel II genannten Anforderungen*** zumindest gleichwertig sind;

Abänderung 449

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 42 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung gilt für Hochrisiko-KI-Systeme, die mit Daten zu den besonderen geografischen, verhaltensbezogenen und funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen sie bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, trainiert und getestet wurden, die Vermutung, dass sie die in Artikel 10 Absatz 4 ***festgelegte Anforderung*** erfüllen.	(1) Unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung gilt für Hochrisiko-KI-Systeme, die mit Daten zu den besonderen geografischen, verhaltensbezogenen***, kontextuellen*** und funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen sie bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, trainiert und getestet wurden, die Vermutung, dass sie die in Artikel 10 Absatz 4 ***festgelegten jeweiligen Anforderungen*** erfüllen.

Abänderung 450

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Hat ein Anbieter zum Nachweis, dass sein in Anhang III Nummer 1 aufgeführtes Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt, harmonisierte Normen gemäß Artikel 40 oder gegebenenfalls gemeinsame Spezifikationen gemäß Artikel 41 angewandt, so befolgt er eines der folgenden Verfahren:	(1) Hat ein Anbieter zum Nachweis, dass sein in Anhang III Nummer 1 aufgeführtes Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt, harmonisierte Normen gemäß Artikel 40 oder gegebenenfalls gemeinsame Spezifikationen gemäß Artikel 41 angewandt, so ***entscheidet*** er ***sich für*** eines der folgenden Verfahren;

Abänderung 451

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(a) das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Anhang VI;	(a) das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Anhang VI; ***oder***

Abänderung 452

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und ***der Bewertung*** der technischen Dokumentation unter Beteiligung einer notifizierten Stelle gemäß Anhang VII.	(b) das Konformitätsbewertungsverfahren auf der Grundlage der Bewertung des Qualitätsmanagementsystems und der technischen Dokumentation unter Beteiligung einer notifizierten Stelle gemäß Anhang VII;

Abänderung 453

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Anbieter zum Nachweis, dass sein Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt, ***die*** harmonisierten Normen gemäß Artikel 40 ***nicht oder nur teilweise angewandt oder gibt es solche harmonisierten Normen nicht und liegen*** keine gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 41 ***vor, so befolgt er das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VII***.	Zum Nachweis, dass sein Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt, ***muss der Anbieter in den folgenden Fällen das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VII anwenden:***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Wenn es keine harmonisierten Normen gemäß Artikel 40 ***gibt, deren Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde und die alle relevanten Sicherheitsanforderungen für das KI-System abdecken,*** und keine gemeinsamen Spezifikationen gemäß Artikel 41 ***vorliegen;***
	b) Wenn die unter Buchstabe a genannten technischen Spezifikationen zwar vorliegen, der Anbieter sie aber nicht oder nur teilweise angewandt hat;
	c) Wenn eine oder mehrere der unter Buchstabe a genannten technischen Spezifikationen mit einer Einschränkung und nur für den eingeschränkten Teil der Norm veröffentlicht wurden;
	d) Wenn der Anbieter der Ansicht ist, dass Art, Gestaltung, Konstruktion oder Zweckbestimmung des KI-Systems eine Überprüfung durch Dritte erfordern, unabhängig von seinem Risikoniveau.

Abänderung 454

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 1 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für die Zwecke des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Anhang VII kann der Anbieter eine der notifizierten Stellen auswählen. Soll das System jedoch von Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder Asylbehörden oder von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU in Betrieb genommen werden, so übernimmt die in Artikel 63 Absatz 5 oder 6 genannte Marktüberwachungsbehörde die Funktion der notifizierten Stelle.	Für die Zwecke ***der Durchführung*** des Konformitätsbewertungsverfahrens gemäß Anhang VII kann der Anbieter eine der notifizierten Stellen auswählen. Soll das System jedoch von Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder Asylbehörden oder von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der EU in Betrieb genommen werden, so übernimmt die in Artikel 63 Absatz 5 oder 6 genannte Marktüberwachungsbehörde die Funktion der notifizierten Stelle.

Abänderung 455

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 4 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Hochrisiko-KI-Systeme werden einem neuen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen, wenn sie wesentlich geändert werden, unabhängig davon, ob das geänderte System noch weiter in Verkehr gebracht oder vom derzeitigen ***Nutzer*** weitergenutzt werden soll.	(4) Hochrisiko-KI-Systeme***, die bereits Gegenstand eines Konformitätsbewertungsverfahren gewesen sind,*** werden einem neuen Konformitätsbewertungsverfahren unterzogen, wenn sie wesentlich geändert werden, unabhängig davon, ob das geänderte System noch weiter in Verkehr gebracht oder vom derzeitigen ***Betreiber*** weitergenutzt werden soll.

Abänderung 456

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Bei der Festsetzung der Gebühren für die Konformitätsbewertung durch Dritte nach diesem Artikel werden die besonderen Interessen und Bedürfnisse von KMU berücksichtigt, indem diese Gebühren proportional zu ihrer Größe und der Größe ihres Marktes gesenkt werden.

Abänderung 457

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Anhänge VI und VII zu erlassen, um Elemente der Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden.	(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Aktualisierung der Anhänge VI und VII zu erlassen, um Elemente der Konformitätsbewertungsverfahren einzuführen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden. ***Bei der Vorbereitung solcher delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission das Amt für KI und die betroffenen Interessenträger;***

Abänderung 458

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 43 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Absätze 1 und 2 zu erlassen, um die in Anhang III Nummern 2 bis 8 genannten Hochrisiko-KI-Systeme dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VII oder Teilen davon zu unterwerfen. Die Kommission erlässt solche delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der Wirksamkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Anhang VI hinsichtlich der Vermeidung oder Minimierung der von solchen Systemen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der Grundrechte sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit angemessener Kapazitäten und Ressourcen in den notifizierten Stellen.	(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Änderung der Absätze 1 und 2 zu erlassen, um die in Anhang III Nummern 2 bis 8 genannten Hochrisiko-KI-Systeme dem Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Anhang VII oder Teilen davon zu unterwerfen. Die Kommission erlässt solche delegierten Rechtsakte unter Berücksichtigung der Wirksamkeit des Konformitätsbewertungsverfahrens auf der Grundlage einer internen Kontrolle gemäß Anhang VI hinsichtlich der Vermeidung oder Minimierung der von solchen Systemen ausgehenden Risiken für die Gesundheit und Sicherheit und den Schutz der Grundrechte sowie hinsichtlich der Verfügbarkeit angemessener Kapazitäten und Ressourcen in den notifizierten Stellen. ***Bei der Vorbereitung solcher delegierten Rechtsakte konsultiert die Kommission das Amt für KI und die betroffenen Interessenträger;***

Abänderung 459

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die von notifizierten Stellen gemäß Anhang VII erteilten Bescheinigungen werden in einer ***Amtssprache*** der Union ausgefertigt, die der Mitgliedstaat, in dem die notifizierte Stelle niedergelassen ist, festlegt, oder in einer anderen ***Amtssprache*** der Union, mit der die notifizierte Stelle einverstanden ist.	(1) Die von notifizierten Stellen gemäß Anhang VII erteilten Bescheinigungen werden in einer ***oder mehreren Amtssprachen*** der Union ausgefertigt, die der Mitgliedstaat, in dem die notifizierte Stelle niedergelassen ist, festlegt, oder in ***einer oder mehreren*** anderen ***Amtssprachen*** der Union, mit der die notifizierte Stelle einverstanden ist.

Abänderung 460

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Bescheinigungen sind für die darin genannte Dauer gültig, die maximal ***fünf*** Jahre beträgt. Auf Antrag des Anbieters kann die Gültigkeit einer Bescheinigung auf der Grundlage einer Neubewertung gemäß den geltenden Konformitätsbewertungsverfahren um weitere Zeiträume von jeweils höchstens ***fünf*** Jahren verlängert werden.	(2) Die Bescheinigungen sind für die darin genannte Dauer gültig, die maximal ***vier*** Jahre beträgt. Auf Antrag des Anbieters kann die Gültigkeit einer Bescheinigung auf der Grundlage einer Neubewertung gemäß den geltenden Konformitätsbewertungsverfahren um weitere Zeiträume von jeweils höchstens ***vier*** Jahren verlängert werden;

Abänderung 461

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nicht mehr erfüllt, setzt sie die erteilte Bescheinigung aus oder widerruft diese oder schränkt sie ein, ***jeweils unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes,*** sofern die Einhaltung der Anforderungen nicht durch geeignete Korrekturmaßnahmen des Anbieters des Systems innerhalb einer von der notifizierten Stelle gesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt wird. Die notifizierte Stelle begründet ihre Entscheidung.	(3) Stellt eine notifizierte Stelle fest, dass ein KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels nicht mehr erfüllt, setzt sie die erteilte Bescheinigung aus oder widerruft diese oder schränkt sie ein, sofern die Einhaltung der Anforderungen nicht durch geeignete Korrekturmaßnahmen des Anbieters des Systems innerhalb einer von der notifizierten Stelle gesetzten angemessenen Frist wiederhergestellt wird. Die notifizierte Stelle begründet ihre Entscheidung.

Abänderung 462

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 45 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen der notifizierten Stelle für Beteiligte vorgesehen ist, die ein berechtigtes Interesse an einer solchen Entscheidung haben.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen der notifizierten Stelle – ***auch in Bezug auf ausgestellte Konformitätsbescheinigungen*** – für Beteiligte vorgesehen ist, die ein berechtigtes Interesse an einer solchen Entscheidung haben.

Abänderung 463

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 46 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Jede notifizierte Stelle übermittelt den anderen notifizierten Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten ***für die gleiche KI-Technik*** nachgehen, ihre einschlägigen Informationen über negative und auf Anfrage auch über positive Konformitätsbewertungsergebnisse.	(3) Eine notifizierte Stelle übermittelt anderen notifizierten Stellen, die ähnlichen Konformitätsbewertungstätigkeiten nachgehen, ihre einschlägigen Informationen über negative und auf Verlangen auch über positive Konformitätsbewertungsergebnisse.

Abänderung 464

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Abweichend von Artikel 43 kann eine ***Marktüberwachungsbehörde*** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus außergewöhnlichen Gründen ***der öffentlichen Sicherheit,*** des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen, des Umweltschutzes und des Schutzes ***wichtiger Industrie- und Infrastrukturanlagen*** genehmigen. Diese Genehmigung wird auf die Dauer der erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren befristet und läuft mit dem Abschluss dieser Verfahren aus. Der Abschluss dieser Verfahren erfolgt unverzüglich.	(1) In Abweichung von Artikel 43 kann eine ***nationale Aufsichtsbehörde von einer Justizbehörde fordern,*** das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme bestimmter Hochrisiko-KI-Systeme im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aus außergewöhnlichen Gründen des Schutzes des Lebens und der Gesundheit von Personen, des Umweltschutzes und des Schutzes ***kritischer Infrastruktur zu*** genehmigen. Diese Genehmigung wird auf die Dauer der erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahren befristet und läuft mit dem Abschluss dieser Verfahren aus. Der Abschluss dieser Verfahren erfolgt unverzüglich;

Abänderung 465

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung wird nur erteilt, wenn die ***Marktüberwachungsbehörde*** zu dem Schluss ***gelangt***, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt. Die ***Marktüberwachungsbehörde*** unterrichtet die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten über alle von ihr gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen.	(2) Die in Absatz 1 genannte Genehmigung wird nur erteilt, wenn die ***nationale Aufsichtsbehörde und die Justizbehörde*** zu dem Schluss ***gelangen***, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt. Die ***nationale Aufsichtsbehörde*** unterrichtet die Kommission***, das Amt für künstliche Intelligenz*** und die anderen Mitgliedstaaten über ***alle gestellten Anträge und*** alle ***diesbezüglichen*** von ihr gemäß Absatz 1 erteilten Genehmigungen;

Abänderung 466

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung Einwände gegen ***die*** von einer ***Marktüberwachungsbehörde*** eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung, so gilt diese Genehmigung als gerechtfertigt.	(3) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung Einwände gegen ***den Antrag der nationalen Aufsichtsbehörde auf eine*** von einer ***nationalen Aufsichtsbehörde*** eines Mitgliedstaats gemäß Absatz 1 erteilte Genehmigung, so gilt diese Genehmigung als gerechtfertigt;

Abänderung 467

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Erhebt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung ein Mitgliedstaat Einwände gegen ***eine*** von einer ***Marktüberwachungsbehörde*** eines anderen Mitgliedstaats ***erteilte Genehmigung*** oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Genehmigung mit dem Unionsrecht unvereinbar ist oder dass die Schlussfolgerung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität des in Absatz 2 genannten Systems unbegründet ist, so nimmt die Kommission unverzüglich Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf; der bzw. die betroffenen Akteur(e) werden konsultiert und erhalten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. In Anbetracht dessen entscheidet die Kommission, ob die Genehmigung gerechtfertigt ist oder nicht. Die Kommission richtet ihren Beschluss an die betroffenen Mitgliedstaaten und an den/die betroffenen Akteur(e).	(4) Erhebt innerhalb von 15 Kalendertagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Mitteilung ein Mitgliedstaat Einwände gegen ***einen*** von einer ***nationalen Aufsichtsbehörde*** eines anderen Mitgliedstaats ***gestellten Antrag*** oder ist die Kommission der Auffassung, dass die Genehmigung mit dem Unionsrecht unvereinbar ist oder dass die Schlussfolgerung der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Konformität des in Absatz 2 genannten Systems unbegründet ist, so nimmt die Kommission unverzüglich Konsultationen mit dem betreffenden Mitgliedstaat ***und dem Amt für künstliche Intelligenz*** auf; der bzw. die betroffenen Akteur(e) werden konsultiert und erhalten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. In Anbetracht dessen entscheidet die Kommission, ob die Genehmigung gerechtfertigt ist oder nicht. Die Kommission richtet ihren Beschluss an die betroffenen Mitgliedstaaten und an den/die betroffenen Akteur(e);

Abänderung 468

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 47 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Wird die Genehmigung als ungerechtfertigt erachtet, so muss sie von der ***Marktüberwachungsbehörde*** des betreffenden Mitgliedstaats zurückgenommen werden.	(5) Wird die Genehmigung als ungerechtfertigt erachtet, so muss sie von der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** des betreffenden Mitgliedstaats zurückgenommen werden;

Abänderung 469

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Anbieter stellt für jedes ***KI-System*** eine schriftliche EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des ***KI-Systems*** für die zuständigen nationalen Behörden bereit. ***Aus der EU-Konformitätserklärung geht hervor, für welches KI-System sie ausgestellt wurde.*** Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird den zuständigen nationalen Behörden auf Anfrage ***zur Verfügung gestellt.***	(1) Der Anbieter stellt für jedes ***Hochrisiko-KI-System*** eine schriftliche ***maschinenlesbare, physische oder elektronische*** EU-Konformitätserklärung aus und hält sie für einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des ***Hochrisiko-KI-Systems*** für ***die nationale Aufsichtsbehörde und*** die zuständigen nationalen Behörden bereit. Ein Exemplar der EU-Konformitätserklärung wird ***der nationalen Aufsichtsbehörde und*** den zuständigen nationalen Behörden auf Anfrage ***übermittelt;***

Abänderung 470

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass das betreffende Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt. Die EU-Konformitätserklärung enthält die in Anhang V aufgeführten Angaben und wird in eine oder mehrere Amtssprachen der Union übersetzt, die von dem/den Mitgliedstaat(en) vorgeschrieben wird/werden, in dem/denen das Hochrisiko-KI-System bereitgestellt wird.	(2) Die EU-Konformitätserklärung besagt, dass das betreffende Hochrisiko-KI-System die Anforderungen in Kapitel 2 dieses Titels erfüllt. Die EU-Konformitätserklärung enthält die in Anhang V aufgeführten Angaben und wird in eine oder mehrere Amtssprachen der Union übersetzt, die von dem/den Mitgliedstaat(en) vorgeschrieben wird/werden, in dem/denen das Hochrisiko-KI-System ***in Verkehr gebracht oder*** bereitgestellt wird;

Abänderung 471

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Unterliegen Hochrisiko-KI-Systeme noch anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die ebenfalls eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, so ***wird*** eine einzige EU-Konformitätserklärung ausgestellt, die sich auf alle für das Hochrisiko-KI-System geltenden Rechtsvorschriften der Union bezieht. Die Erklärung enthält alle erforderlichen Angaben zur Feststellung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, auf die sich die Erklärung bezieht.	(3) Unterliegen Hochrisiko-KI-Systeme noch anderen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, die ebenfalls eine EU-Konformitätserklärung vorschreiben, so ***kann*** eine einzige EU-Konformitätserklärung ausgestellt ***werden***, die sich auf alle für das Hochrisiko-KI-System geltenden Rechtsvorschriften der Union bezieht. Die Erklärung enthält alle erforderlichen Angaben zur Feststellung der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union, auf die sich die Erklärung bezieht.

Abänderung 472

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 48 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Kommission ***wird*** die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Anhang V festgelegten Inhalts der EU-Konformitätserklärung zu erlassen, um Elemente einzuführen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden.	(5) ***Nach Anhörung des Amts für künstliche Intelligenz wird*** der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Anhang V festgelegten Inhalts der EU-Konformitätserklärung zu erlassen, um Elemente einzuführen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden;

Abänderung 473

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an Hochrisiko-KI-Systemen angebracht. Falls die Art des Hochrisiko-KI-Systems dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder gegebenenfalls den Begleitunterlagen angebracht.	(1) Die ***physische*** CE-Kennzeichnung wird gut sichtbar, leserlich und dauerhaft an Hochrisiko-KI-Systemen angebracht***, bevor das Hochrisiko-KI-System in Verkehr gebracht wird.*** Falls die Art des Hochrisiko-KI-Systems dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, wird sie auf der Verpackung oder gegebenenfalls den Begleitunterlagen angebracht. ***Dahinter kann ein Piktogramm oder ein anderes Zeichen stehen, das eine besondere Verwendungsgefahr angibt;***

Abänderung 474

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Bei ausschließlich digitalen Hochrisiko-KI-Systemen wird eine digitale CE-Kennzeichnung nur dann verwendet, wenn sie über die Schnittstelle, von der aus auf das KI-System zugegriffen wird, oder über einen maschinenlesbaren Code oder andere elektronische Mittel angezeigt werden kann.

Abänderung 475

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Wo erforderlich, wird der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der für die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 43 zuständigen notifizierten Stelle hinzugefügt. Diese Kennnummer wird auch auf jeglichem Werbematerial angegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen für die CE-Kennzeichnung erfüllt.	(3) Wo erforderlich, wird der CE-Kennzeichnung die Kennnummer der für die Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 43 zuständigen notifizierten Stelle hinzugefügt. Diese Kennnummer ***der notifizierten Stelle ist entweder von der Stelle selbst oder nach ihren Anweisungen durch den Bevollmächtigten des Anbieters anzubringen. Diese Kennnummer*** wird auch auf jeglichem Werbematerial angegeben, in dem darauf hingewiesen wird, dass das Hochrisiko-KI-System die Anforderungen für die CE-Kennzeichnung erfüllt;

Abänderung 476

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 49 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Falls Hochrisiko-KI-Systeme ferner unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, in denen die CE-Kennzeichnung auch vorgesehen ist, bedeutet die CE-Kennzeichnung, dass das Hochrisiko-KI-System auch die Anforderungen dieser anderen Rechtsvorschriften erfüllt.

Abänderung 477

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 50 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Anbieter hält für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems folgende Unterlagen für die zuständigen nationalen Behörden bereit:	Der Anbieter hält für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme des Hochrisiko-KI-Systems folgende Unterlagen für die ***nationale Aufsichtsbehörde und die*** zuständigen nationalen Behörden bereit:

Abänderung 478

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines in Artikel 6 Absatz 2 genannten Hochrisiko-KI-Systems registriert der Anbieter oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter dieses System in der in Artikel 60 genannten EU-Datenbank.	Vor dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme eines in Artikel 6 Absatz 2 genannten Hochrisiko-KI-Systems registriert der Anbieter oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter dieses System ***gemäß Artikel 60 Absatz 2*** in der in Artikel 60 genannten EU-Datenbank;

Abänderung 479

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Vor der Inbetriebnahme oder der Nutzung eines Hochrisiko-KI-Systems gemäß Artikel 6 Absatz 2 registrieren die folgenden Kategorien von Betreibern die Nutzung dieses KI-Systems in der in Artikel 60 genannten EU-Datenbank:

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Betreiber, die Behörden oder Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union sind, oder Betreiber, die in deren Namen handeln;
	b) Betreiber, die nach Verordnung (EU) 2022/1925 als Gatekeeper benannte Unternehmen sind.

Abänderung 480

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Betreiber, die nicht unter Unterabsatz 1 a fallen, sind berechtigt, die Verwendung eines Hochrisiko-KI-Systems im Sinne von Artikel 6 Absatz 2 freiwillig in der EU-Datenbank gemäß Artikel 60 zu registrieren.

Abänderung 481

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 51 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unmittelbar nach jeder wesentlichen Änderung muss ein aktualisierter Registrierungseintrag vorgenommen werden.

Abänderung 482

Vorschlag für eine Verordnung

Titel IV

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
TRANSPARENZPFLICHTEN ***FÜR BESTIMMTE KI-SYSTEME***	TRANSPARENZPFLICHTEN

Abänderung 483

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Transparenzpflichten ***für bestimmte KI-Systeme***	Transparenzpflichten

Abänderung 484

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass ***natürlichen Personen mitgeteilt wird***, dass sie es mit einem KI-System zu tun ***haben***, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.	(1) Die Anbieter stellen sicher, dass KI-Systeme, die für die Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so konzipiert und entwickelt werden, dass ***das KI-System, der Anbieter selbst oder der Nutzer die natürliche Person, die einem KI-System ausgesetzt ist, rechtzeitig, klar und verständlich darüber informiert***, dass sie es mit einem KI-System zu tun hat, es sei denn, dies ist aufgrund der Umstände und des Kontexts der Nutzung offensichtlich. ***Soweit angemessen und sachdienlich, umfassen diese Informationen auch, welche Funktionen KI-gestützt sind, ob es eine menschliche Aufsicht gibt und wer für den Entscheidungsprozess verantwortlich ist, sowie die bestehenden Rechte und Verfahren, die es natürlichen Personen oder ihren Vertretern nach dem Unionsrecht und dem nationalen Recht ermöglichen, gegen die Anwendung solcher Systeme auf sie Einspruch zu erheben und gerichtlichen Rechtsbehelf gegen Entscheidungen, die von KI-Systemen getroffen wurden, oder gegen Schäden, die durch sie verursacht wurden, einzulegen, einschließlich ihres Rechts, eine Erklärung zu verlangen.*** Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, es sei denn, diese Systeme stehen der Öffentlichkeit zur Anzeige einer Straftat zur Verfügung.

Abänderung 485

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung informieren die davon betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.	(2) Die Verwender eines Emotionserkennungssystems oder eines Systems zur biometrischen Kategorisierung***, das nicht gemäß Artikel 5 verboten ist,*** informieren die davon betroffenen natürlichen Personen ***rechtzeitig, klar und verständlich*** über den Betrieb des Systems ***und holen ihre Einwilligung vor der Verarbeitung ihrer biometrischen und sonstigen personenbezogenen Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679, der Verordnung (EU) 2016/1725 bzw. der Richtlinie (EU) 2016/280 ein***. Diese Vorgabe gilt nicht für gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten zugelassene KI-Systeme, die zur biometrischen Kategorisierung verwendet werden.

Abänderung 486

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 3 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nutzer eines KI-Systems, das ***Bild-, Ton- oder Videoinhalte*** erzeugt oder manipuliert, die ***wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person*** fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden („Deepfake"), müssen offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden.	(3) Nutzer eines KI-Systems, das ***Text-, Audio- oder visuelle Inhalte*** erzeugt oder manipuliert, die fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden ***und in denen Personen ohne ihre Zustimmung dargestellt werden, die scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben*** („Deepfake"), müssen ***in angemessener, zeitnaher, klarer und sichtbarer Weise*** offenlegen, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden***, sowie, wann immer möglich, den Namen der natürlichen oder juristischen Person, die sie erstellt oder manipuliert hat. Offenlegung bedeutet, dass der Inhalt in einer Weise gekennzeichnet wird, die darüber informiert, dass der Inhalt nicht echt ist, und die für den Empfänger dieses Inhalts deutlich sichtbar ist. Bei der Kennzeichnung der Inhalte berücksichtigen die Nutzer den allgemein anerkannten Stand der Technik und die einschlägigen harmonisierten Normen und Spezifikationen.***

Abänderung 487

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 3 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unterabsatz 1 gilt ***jedoch*** nicht, wenn die Verwendung ***zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten*** gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.	***(3a) Absatz 3*** gilt nicht, wenn die Verwendung ***eines KI-Systems, das Text-, Audio- oder visuelle Inhalte erzeugt oder manipuliert,*** gesetzlich zugelassen oder für die Ausübung der durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte auf freie Meinungsäußerung und auf Freiheit der Kunst und Wissenschaft erforderlich ist und geeignete Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen. ***Wenn der Inhalt Teil eines offensichtlich kreativen, satirischen, künstlerischen oder fiktionalen Filmwerks, Videospiels, visuellen Werks oder analogen Programms ist, so beschränken sich die Transparenzpflichten gemäß Absatz 3 darauf, das Vorhandensein solcher generierten oder manipulierten Inhalte in geeigneter, klarer und sichtbarer Weise offenzulegen, die die Darstellung des Werks nicht beeinträchtigt, und gegebenenfalls die geltenden Urheberrechte offenzulegen. Sie hindern die Strafverfolgungsbehörden auch nicht daran, KI-Systeme zu verwenden, die dazu bestimmt sind, Deepfakes aufzudecken und Straftaten im Zusammenhang mit ihrer Verwendung zu verhindern, zu untersuchen und zu verfolgen.***

Abänderung 488

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 52 — Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Informationen werden den natürlichen Personen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung bereitgestellt. Sie sind schutzbedürftigen Personen, etwa Menschen mit Behinderungen oder Kindern, zugänglich, und, sofern relevant und möglich, sind ergänzende Verfahren für die Intervention sowie die Meldung und Kennzeichnung von Inhalten seitens der betroffenen natürlichen Personen unter Berücksichtigung des allgemein anerkannten Stands der Technik und der einschlägigen harmonisierten Normen und gemeinsamen Spezifikationen vorzusehen.

Abänderung 489

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***KI-Reallabore, die von den zuständigen Behörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten oder vom Europäischen Datenschutzbeauftragten eingerichtet werden, bieten eine kontrollierte Umgebung, um die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem spezifischen Plan zu erleichtern. Dies geschieht unter direkter Aufsicht und Anleitung der zuständigen Behörden, um die Einhaltung der Anforderungen*** dieser Verordnung ***und gegebenenfalls anderer Rechtsvorschriften der Union und der*** Mitgliedstaaten***, die innerhalb des Reallabors beaufsichtigt wird, sicherzustellen.***	(1) ***Die Mitgliedstaaten richten mindestens ein KI-Reallabor auf nationaler Ebene ein, das spätestens am Tag des Inkrafttretens*** dieser Verordnung ***betriebsbereit ist. Dieses Reallabor kann auch gemeinsam mit einem oder mehreren anderen*** Mitgliedstaaten ***eingerichtet werden;***

Abänderung 490

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Es können auch zusätzliche KI-Reallabore auf regionaler oder lokaler Ebene oder gemeinsam mit anderen Mitgliedstaaten eingerichtet werden;

Abänderung 491

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Die Kommission und der Europäische Datenschutzbeauftragte können, entweder allein, gemeinsam oder in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten, ebenfalls KI-Reallabore auf Unionsebene einrichten;

Abänderung 492

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Die einrichtenden Behörden stellen ausreichende Mittel bereit, um diesem Artikel wirksam und rechtzeitig nachzukommen;

Abänderung 493

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53– Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1d) KI-Reallabore bieten gemäß den in Artikel 53 a festgelegten Kriterien eine kontrollierte Umgebung, um Innovation zu fördern und die Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem bestimmten zwischen den zukünftigen Anbietern und der einrichtenden Behörde vereinbarten Plan zu erleichtern;

Abänderung 494

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1e) Die Einrichtung von KI-Reallaboren soll zu den folgenden Zielen beitragen:
	a) dass die zuständigen Behörden den zukünftigen Anbietern von KI-Systemen Anleitung bieten, um die Einhaltung dieser Verordnung oder gegebenenfalls anderer geltender Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) dass die zukünftigen Anbieter die Erprobung und Entwicklung innovativer Lösungen im Zusammenhang mit KI-Systemen ermöglichen und erleichtern;
	c) regulatorisches Lernen in einem kontrollierten Umfeld.

Abänderung 495

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1f) Die einrichtenden Behörden bieten Anleitung und Aufsicht innerhalb des Reallabors, um Risiken, insbesondere für die Grundrechte, die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit, die Gesundheit und die Sicherheit sowie die Umwelt zu ermitteln, Maßnahmen zur Minderung ermittelter Risiken und deren Wirksamkeit zu prüfen und nachzuweisen und die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und gegebenenfalls anderer Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten sicherzustellen;

Abänderung 496

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1g) Die einrichtenden Behörden bieten den zukünftigen Anbietern von Reallaboren, die Hochrisiko-KI-Systeme entwickeln, Anleitung und Aufsicht bei der Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen, sodass die KI-Systeme unter Annahme der Konformität mit den spezifischen Anforderungen dieser Verordnung, die im Reallabor bewertet wurden, aussteigen können. Sofern das KI-System beim Ausstieg aus dem Reallabor die Anforderungen erfüllt, wird von einer Konformität mit dieser Verordnung ausgegangen. In diesem Zusammenhang werden die von der einrichtenden Behörde erstellten Ausstiegsberichte je nach Fall von den Marktüberwachungsbehörden oder den notifizierten Stellen im Rahmen von Konformitätsbewertungsverfahren oder Marktüberwachungsprüfungen berücksichtigt;

Abänderung 497

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Soweit die innovativen KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten oder anderweitig der Aufsicht anderer nationaler Behörden oder zuständiger Behörden unterstehen, die den Zugang zu Daten gewähren oder unterstützen, sorgen die ***Mitgliedstaaten*** dafür, dass die nationalen Datenschutzbehörden und diese anderen nationalen Behörden in den Betrieb des KI-Reallabors einbezogen werden.	(2) Soweit die innovativen KI-Systeme personenbezogene Daten verarbeiten oder anderweitig der Aufsicht anderer nationaler Behörden oder zuständiger Behörden unterstehen, die den Zugang zu ***personenbezogenen*** Daten gewähren oder unterstützen, sorgen die ***einrichtenden Behörden*** dafür, dass die nationalen Datenschutzbehörden ***oder in den in Absatz 1 b genannten Fällen der EDSB*** und diese anderen nationalen Behörden in den Betrieb des KI-Reallabors ***sowie in die Überwachung dieser Aspekte im vollen Umfang ihrer entsprechenden Aufgaben und Befugnisse*** einbezogen werden;

Abänderung 498

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die KI-Reallabore lassen die Aufsichts- und Abhilfebefugnisse der zuständigen Behörden unberührt. Alle erheblichen Risiken für die ***Gesundheit und Sicherheit und die*** Grundrechte, die bei der Entwicklung und Erprobung solcher ***Systeme*** festgestellt werden, führen zur sofortigen Risikominderung ***oder, falls dies nicht möglich ist, zur Aussetzung des Entwicklungs- und Erprobungsprozesses bis eine solche*** Risikominderung ***erfolgt ist.***	(3) Die KI-Reallabore lassen die Aufsichts- und Abhilfebefugnisse der zuständigen Behörden***, einschließlich auf regionaler oder lokaler Ebene,*** unberührt. Alle erheblichen Risiken für die Grundrechte, ***Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, Gesundheit und Sicherheit oder die Umwelt***, die bei der Entwicklung und Erprobung solcher ***KI-Systeme*** festgestellt werden, führen zur sofortigen ***und angemessenen*** Risikominderung***. Die zuständigen Behörden sind befugt, den Erprobungsprozess oder die Teilnahme am Reallabor vorübergehend oder dauerhaft auszusetzen, wenn keine wirksame*** Risikominderung ***möglich ist, und unterrichten das Amt für künstliche Intelligenz über diese Entscheidung;***

Abänderung 499

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die ***am*** KI-Reallabor ***Beteiligten*** bleiben nach geltendem Recht der Union und der Mitgliedstaaten für Schäden haftbar, die Dritten infolge der Erprobung im Reallabor entstehen.	(4) Die ***zukünftigen Anbieter im*** KI-Reallabor bleiben nach geltendem Recht der Union und der Mitgliedstaaten für Schäden haftbar, die Dritten infolge der Erprobung im Reallabor entstehen. ***Sofern die zukünftigen Anbieter den in Absatz 1c genannten spezifischen Plan und die Bedingungen für ihre Beteiligung beachten und in gutem Glauben die von den einrichtenden Behörden bereitgestellten Anleitung befolgen, werden jedoch von den Behörden keine Geldbußen für Verstöße gegen diese Verordnung verhängt.***

Abänderung 500

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die ***zuständigen*** Behörden ***der Mitgliedstaaten, die KI-Reallabore eingerichtet haben,*** koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des ***Europäischen Ausschusses*** für künstliche Intelligenz zusammen***. Sie übermitteln dem Ausschuss und der Kommission jährliche Berichte über die Ergebnisse der Umsetzung dieser Systeme, einschließlich bewährter Verfahren, gewonnener Erkenntnisse und Empfehlungen zu deren Aufbau, sowie gegebenenfalls über die Anwendung dieser Verordnung und anderer Rechtsvorschriften der Union, die innerhalb des Reallabors kontrolliert werden.***	(5) Die ***einrichtenden*** Behörden koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten im Rahmen des ***Amts*** für künstliche Intelligenz zusammen;

Abänderung 501

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die einrichtenden Behörden unterrichten das Amt für künstliche Intelligenz über die Einrichtung eines Reallabors und können um Unterstützung und Anleitung bitten. Eine Liste der geplanten und bestehenden Reallabore wird vom Amt für künstliche Intelligenz öffentlich zugänglich gemacht und auf dem neuesten Stand gehalten, um eine stärkere Interaktion in den Reallaboren und die transnationale Zusammenarbeit zu fördern;

Abänderung 502

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5b) Die einrichtenden Behörden übermitteln dem Amt für künstliche Intelligenz und, sofern die Kommission nicht die einzige einrichtende Behörde ist, der Kommission jährliche Berichte, und zwar erstmals ein Jahr nach der Einrichtung des Reallabors und dann jedes Jahr bis zu dessen Beendigung sowie einen Abschlussbericht. Diese Berichte informieren über den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung dieser Reallabore, einschließlich bewährter Verfahren, Vorfällen, gewonnener Erkenntnisse und Empfehlungen zu deren Aufbau, sowie gegebenenfalls über die Anwendung und mögliche Überarbeitung dieser Verordnung und anderen Rechtsvorschriften der Union, die innerhalb des Reallabors kontrolliert werden. Diese jährlichen Berichte oder Zusammenfassungen davon werden der Öffentlichkeit im Internet zur Verfügung gestellt;

Abänderung 503

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die ***Modalitäten und Bedingungen für den Betrieb der KI-Reallabore, einschließlich Genehmigungskriterien und Verfahren für die Beantragung, Auswahl, Beteiligung und für den Ausstieg aus dem Reallabor, sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden in Durchführungsrechtsakten festgelegt. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 74 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.***	(6) Die ***Kommission richtet eine eigene Schnittstelle, die alle relevanten Informationen zu den Reallaboren enthält, sowie eine zentrale Kontaktstelle auf Unionsebene ein, um mit den Reallaboren zu interagieren und den Interessenträgern die Möglichkeit zu geben, Anfragen an die zuständigen Behörden zu richten und unverbindliche Beratung zur Konformität innovativer Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle mit integrierter KI-Technologie einzuholen;*** ***Die Kommission stimmt sich proaktiv mit den nationalen, regionalen und gegebenenfalls auch lokalen Behörden ab;***

Abänderung 504

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Für die Zwecke der Absätze 1 und 1a übernimmt die Kommission eine ergänzende Rolle, indem sie einerseits den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gibt, auf ihrem Fachwissen aufzubauen, und andererseits jenen Mitgliedstaaten, die sich bei der Einrichtung und dem Betrieb dieser Reallabore beraten lassen wollen, mit technischen Schulungen und Ressourcen zur Seite steht.

Abänderung 505

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 53a ***Modalitäten und Funktionsweise von KI-Reallaboren*** ***(1) Um eine Zersplitterung in der Union zu vermeiden, erlässt die Kommission in Absprache mit dem Amt für künstliche Intelligenz einen delegierten Rechtsakt, in dem die Modalitäten für die Einrichtung, Entwicklung, Umsetzung, Funktionsweise und Überwachung der KI-Reallabore, einschließlich der Genehmigungskriterien und des Verfahrens für die Beantragung, die Auswahl, die Beteiligung und den Ausstieg aus dem Reallabor sowie der Rechte und Pflichten der Teilnehmer auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Artikels festgelegt werden;***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß dem Verfahren in Artikel 73 innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erlassen, und sie sorgt dafür, dass
	a) Reallabore allen zukünftigen Anbietern eines KI-Systems, die einen Antrag stellen und die Eignungs- und Auswahlkriterien erfüllen, offen stehen. Die Kriterien für den Zugang zu den Reallaboren sind transparent und fair, und die einrichtenden Behörden teilen den Antragstellern ihre Entscheidung innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung mit;
	b) die Reallabore einen breiten und gleichberechtigten Zugang ermöglichen und mit der Nachfrage nach Beteiligung Schritt halten;
	c) der Zugang zu KI-Reallaboren für KMU und Start-ups kostenlos ist, unbeschadet außergewöhnlicher Kosten, die einrichtende Behörden in einer fairen und verhältnismäßigen Weise einfordern können;
	d) Reallabore die Einbeziehung anderer relevanter Akteure innerhalb des KI-Ökosystems, wie etwa notifizierte Stellen und Normungsorganisationen (KMU, Start-ups, Unternehmen, Innovatoren, Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, Forschungs- und Versuchslabore und digitale Innovationszentren, Kompetenzzentren, einzelne Forscher) begünstigen, um die Zusammenarbeit mit dem öffentlichen und privaten Sektor zu ermöglichen und zu erleichtern;
	e) sie zukünftigen Anbietern ermöglichen, ihren Verpflichtungen zur Konformitätsbewertung nach dieser Verordnung oder der freiwilligen Anwendung der in Artikel 69 genannten Verhaltenskodizes in einem kontrollierten Umfeld nachzukommen;
	f) die Verfahren, Prozesse und administrativen Anforderungen für die Antragstellung, die Auswahl, die Teilnahme und den Ausstieg aus dem Reallabor einfach, leicht verständlich und klar kommuniziert sind, um die Teilnahme von KMU und Start-ups mit begrenzten rechtlichen und administrativen Kapazitäten zu erleichtern, und unionsweit gestrafft sind, um eine Zersplitterung zu vermeiden, und dass die Teilnahme an einem von einem Mitgliedstaat, der Kommission oder dem EDSB eingerichteten Reallabor gegenseitig und einheitlich anerkannt wird und in der gesamten Union die gleiche Rechtswirkung hat;
	g) die Beteiligung an dem KI-Reallabor auf einen der Komplexität und dem Umfang des Projekts entsprechenden Zeitraum beschränkt ist.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	h) die Reallabore die Entwicklung von Tools und Infrastruktur für die Erprobung, das Benchmarking, die Bewertung und die Erklärung der Dimensionen von KI-Systemen, die für Reallabore von Bedeutung sind, etwa Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit, sowie die Minimierung der Risiken für die Grundrechte, die Umwelt und die Gesellschaft als Ganzes, erleichtern.
	(3) zukünftige Anbieter in den Reallaboren, insbesondere KMU und Start-ups, Zugang zu im Voraus bereitgestellten Dienstleistungen erhalten, z. B. zu Leitlinien für die Umsetzung dieser Verordnung, zu anderen wertvollen Dienstleistungen wie Hilfe bei Normungsdokumenten und Zertifizierungen und Konsultation sowie zu weiteren Initiativen des digitalen Binnenmarkts wie Erprobungs- und Versuchseinrichtungen, digitalen Knotenpunkten, Kompetenzzentren und EU-Benchmarking-Fähigkeiten;

Abänderung 506

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Weiterverarbeitung ***personenbezogener*** Daten zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse im KI-Reallabor	Weiterverarbeitung ***von*** Daten zur Entwicklung bestimmter KI-Systeme im öffentlichen Interesse im KI-Reallabor

Abänderung 507

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im KI-Reallabor ***dürfen*** personenbezogene Daten, die rechtmäßig für andere Zwecke erhoben wurden, zur Entwicklung und Erprobung bestimmter ***innovativer*** KI-Systeme im Reallabor ***unter folgenden Bedingungen*** verarbeitet werden:	(1) Im KI-Reallabor ***können*** personenbezogene Daten, die rechtmäßig für andere Zwecke erhoben wurden, ***ausschließlich*** zur Entwicklung und Erprobung bestimmter KI-Systeme im Reallabor verarbeitet werden***, wenn alle nachstehenden Bedingungen erfüllt sind***:

Abänderung 508

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe a — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ***die innovativen*** KI-Systeme werden entwickelt, um ein erhebliches öffentliches Interesse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu wahren:	a) KI-Systeme werden entwickelt, um ein erhebliches öffentliches Interesse in einem oder mehreren der folgenden Bereiche zu wahren:
	ii) öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, einschließlich Erkennung, Diagnose, Verhütung, Bekämpfung und Behandlung von Krankheiten,
	iii) hohes Umweltschutzniveau und Verbesserung der Umweltqualität, Schutz der biologischen Vielfalt, Umweltverschmutzung sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
	iiia) Sicherheit und Widerstandsfähigkeit von Verkehrssystemen, kritischen Infrastrukturen und Netzen.

Abänderung 509

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe a — Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit unter der Kontrolle und Verantwortung der zuständigen Behörden, wobei die Verarbeitung auf der Grundlage des Rechts der Mitgliedstaaten oder des Unionsrechts erfolgt,	***entfällt***

Abänderung 510

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es bestehen wirksame Überwachungsmechanismen, um festzustellen, ob während der Erprobung im Reallabor hohe Risiken für die ***Grundrechte*** der betroffenen Personen auftreten können, sowie Reaktionsmechanismen, um diese Risiken umgehend zu mindern und erforderlichenfalls die Verarbeitung zu beenden;	c) es bestehen wirksame Überwachungsmechanismen, um festzustellen, ob während der Erprobung im Reallabor hohe Risiken für die ***Rechte und Freiheiten*** der betroffenen Personen ***gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und gemäß Artikel 39 der Verordnung (EU) 2018/1725*** auftreten können, sowie Reaktionsmechanismen, um diese Risiken umgehend zu mindern und erforderlichenfalls die Verarbeitung zu beenden;

Abänderung 511

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Reallabors verarbeitet werden sollen, befinden sich in einer funktional getrennten, isolierten und geschützten Datenverarbeitungsumgebung unter der Kontrolle der ***Beteiligten***, und nur befugte Personen haben Zugriff auf diese Daten;	d) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Reallabors verarbeitet werden sollen, befinden sich in einer funktional getrennten, isolierten und geschützten Datenverarbeitungsumgebung unter der Kontrolle der ***zukünftigen Anbieter***, und nur befugte Personen haben Zugriff auf diese Daten;

Abänderung 512

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Reallabors führt zu keinen Maßnahmen oder Entscheidungen, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben;	f) eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Reallabors führt zu keinen Maßnahmen oder Entscheidungen, die Auswirkungen auf die betroffenen Personen haben***, und berührt nicht die Anwendung ihrer Rechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten***;

Abänderung 513

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Reallabors verarbeitet wurden, werden gelöscht, sobald die Beteiligung an dem Reallabor beendet wird oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist;	g) personenbezogene Daten, die im Rahmen des Reallabors verarbeitet wurden, ***sind durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen geschützt und*** werden gelöscht, sobald die Beteiligung an dem Reallabor beendet wird oder das Ende der Speicherfrist für die personenbezogenen Daten erreicht ist;

Abänderung 514

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) die Protokolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Reallabors werden für die Dauer der Beteiligung am Reallabor ***und noch 1 Jahr nach deren Beendigung ausschließlich zu dem Zweck und nur so lange*** aufbewahrt***, wie dies zur Erfüllung der Rechenschafts- und Dokumentationspflichten nach diesem Artikel oder anderen anwendbaren Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten erforderlich ist***;	h) die Protokolle der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Reallabors werden für die Dauer der Beteiligung am Reallabor aufbewahrt;

Abänderung 515

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 — Absatz 1 — Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) eine kurze Zusammenfassung des im KI-Reallabor entwickelten ***KI-Projekts***, seiner Ziele und erwarteten Ergebnisse wird auf der Website der zuständigen Behörden veröffentlicht.	j) eine kurze Zusammenfassung des im KI-Reallabor entwickelten ***KI-Systems***, seiner Ziele***, Hypothesen*** und erwarteten Ergebnisse wird auf der Website der zuständigen Behörden veröffentlicht;

Abänderung 516

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 54a
	Förderung der KI-Forschung und -Entwicklung zur Unterstützung sozial und ökologisch vorteilhafter Resultate
	(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Forschung und Entwicklung von KI-Lösungen, die sozial und ökologisch vorteilhafte Ergebnisse unterstützen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Entwicklung von KI-basierten Lösungen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen, zur Beseitigung sozioökonomischer Ungleichheiten und zur Erfüllung von Nachhaltigkeits- und Umweltzielen, durch:
	a) vorrangigen Zugang relevanter Projekte zu den KI-Reallaboren, sofern sie die Voraussetzungen für die Auswahlkriterien erfüllen;
	b) Bereitstellung öffentlicher Mittel, auch aus den einschlägigen EU-Fonds, für die KI-Forschung und -Entwicklung zur Unterstützung sozial und ökologisch vorteilhafter Resultate;
	c) Organisation spezifischer Sensibilisierungsmaßnahmen über die Anwendung dieser Verordnung, die Verfügbarkeit von und die Antragsverfahren für gezielte Finanzierung, die auf die Bedürfnisse dieser Projekte zugeschnitten sind;
	d) gegebenenfalls die Einrichtung zugänglicher gezielter Kanäle, auch innerhalb der Reallabore, für die Kommunikation mit den Projekten, um Anleitungen zu geben und Anfragen zur Umsetzung dieser Verordnung zu beantworten.
	Die Mitgliedstaaten unterstützen die Zivilgesellschaft und die gesellschaftlichen Akteuren bei der Leitung von oder der Beteiligung an solchen Projekten;

Abänderung 517

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Maßnahmen für ***Kleinanbieter*** und ***Kleinnutzer***	Maßnahmen für ***KMU, Start-up-Unternehmen*** und ***Nutzer***

Abänderung 518

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Gewährung eines vorrangigen Zugangs zu den KI-Reallaboren für ***Kleinanbieter*** und Start-up-Unternehmen, soweit sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen;	a) Gewährung eines vorrangigen Zugangs zu den KI-Reallaboren für ***in der Union niedergelassene KMU*** und Start-up-Unternehmen, soweit sie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen;

Abänderung 519

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Durchführung besonderer Sensibilisierungsmaßnahmen für die Anwendung dieser Verordnung, die auf die Bedürfnisse ***der Kleinanbieter*** und ***Kleinnutzer*** ausgerichtet sind;	b) Durchführung besonderer Sensibilisierungsmaßnahmen für die Anwendung dieser Verordnung, die auf die Bedürfnisse von ***KMU, Start-up-Unternehmen*** und ***Nutzern*** ausgerichtet sind;

Abänderung 520

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) gegebenenfalls Einrichtung ***eines eigenen Kanals*** für die Kommunikation mit ***Kleinanbietern, Kleinnutzern*** und anderen Innovatoren, um Orientierungen zu geben und Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu beantworten.	c) ***Nutzung der entsprechenden bestehenden Kanäle und*** gegebenenfalls Einrichtung ***neuer eigener Kanäle*** für die Kommunikation mit ***KMU, Start-up-Unternehmen, Nutzern*** und anderen Innovatoren, um Orientierungen zu geben und Fragen zur Durchführung dieser Verordnung zu beantworten;

Abänderung 521

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Förderung der Beteiligung von KMU und anderen einschlägigen Interessenträgern an der Entwicklung von Normen;

Abänderung 522

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 55 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei der Festsetzung der Gebühren für die Konformitätsbewertung gemäß Artikel 43 werden die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***Kleinanbietern*** berücksichtigt, indem diese Gebühren proportional zu ihrer Größe ***und*** der Größe ihres Marktes gesenkt werden.	(2) Bei der Festsetzung der Gebühren für die Konformitätsbewertung gemäß Artikel 43 werden die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***KMU, Start-up-Unternehmen und Nutzern*** berücksichtigt, indem diese Gebühren proportional ***zum Entwicklungsstadium,*** zu ihrer Größe, der Größe ihres Marktes und ***der Marktnachfrage*** gesenkt werden. ***Die Kommission bewertet regelmäßig die Zertifizierungs- und Befolgungskosten für KMU und Start-up-Unternehmen, unter anderem durch transparente Konsultationen mit KMU, Start-up-Unternehmen und Nutzern, und arbeitet mit den Mitgliedstaaten zusammen, um diese Kosten nach Möglichkeit zu senken. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat im Rahmen des Berichts über die Bewertung und Überarbeitung dieser Verordnung gemäß Artikel 84 Absatz 2 Bericht über diese Ergebnisse.***

Abänderung 523

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — ABSCHNITT 1 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Titel
	ABSCHNITT 1: Allgemeine Bestimmungen über das Europäische Amt für künstliche Intelligenz

Abänderung 524

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Einrichtung des Europäischen ***Ausschusses*** für künstliche Intelligenz	Einrichtung des Europäischen ***Amts*** für künstliche Intelligenz

Abänderung 525

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Ein*** „***Europäischer Ausschuss*** für künstliche Intelligenz“ (im Folgenden „***Ausschuss***“) wird eingerichtet.	(1) ***Das*** „***Europäische Amt*** für künstliche Intelligenz“ (im Folgenden „***Amt für künstliche Intelligenz***“) wird ***hiermit*** eingerichtet. ***Das Amt für künstliche Intelligenz ist eine selbständige Einrichtung der Union. Es besitzt Rechtspersönlichkeit.***

Abänderung 526

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der Ausschuss berät und unterstützt die Kommission zu folgenden Zwecken:***	(2) ***Das Amt für künstliche Intelligenz hat ein Sekretariat und wird angemessen mit Mitteln und Personal ausgestattet, um seine Aufgaben gemäß dieser Verordnung wahrzunehmen.***

Abänderung 527

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Amt für künstliche Intelligenz hat seinen Sitz in Brüssel.

Abänderung 528

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56a
	Struktur
	Die Verwaltungs- und Leitungsstruktur des Amts für künstliche Intelligenz umfasst
	a) einen Verwaltungsrat, einschließlich eines Vorsitzes
	b) ein von einem Verwaltungsdirekter geleitetes Sekretariat
	c) einen Beirat.

Abänderung 529

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56b
	Aufgaben des Amts für künstliche Intelligenz
	Das Amt für künstliche Intelligenz nimmt folgende Aufgaben wahr:
	a) Unterstützung, Beratung und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den nationalen Aufsichtsbehörden, der Kommission und anderen Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union bei der Durchführung dieser Verordnung;
	b) Überwachung und Sicherstellung der wirksamen und einheitlichen Anwendung dieser Verordnung unbeschadet der Aufgaben der nationalen Aufsichtsbehörden;
	c) Beteiligung an der Koordinierung zwischen den für die Anwendung dieser Verordnung zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden;
	d) Vermittlerfunktion bei Diskussionen über schwerwiegende Meinungsverschiedenheiten, die sich zwischen den zuständigen Behörden hinsichtlich der Anwendung der Verordnung ergeben können;
	e) Koordinierung der gemeinsamen Untersuchungen gemäß Artikel 66a;
	f) Beitrag zur wirksamen Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden von Drittstaaten und mit internationalen Organisationen;
	g) Sammlung von Fachwissen und bewährten Verfahren und deren Austausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie Unterstützung der nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der Entwicklung des für die Umsetzung dieser Verordnung erforderlichen organisatorischen und technischen Fachwissens, unter anderem durch die Förderung der Schaffung und Pflege eines Expertenpools der Union;
	h) Prüfung von Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Verordnung auf eigene Initiative oder auf Anfrage seines Verwaltungsrates oder der Kommission sowie Abgabe von Stellungnahmen, Empfehlungen oder schriftlichen Beiträgen, unter anderem in Bezug auf:
	i) technische Spezifikation oder bestehende Normen;
	ii) die Leitlinien der Kommission;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iii) Verhaltenskodizes und deren Anwendung in enger Zusammenarbeit mit der Industrie und anderen einschlägigen Interessenträgern;
	iv) die mögliche Überarbeitung der Verordnung, die Ausarbeitung der delegierten Rechtsakte und mögliche Anpassungen dieser Verordnung an die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte;
	v) Trends, wie z. B. die globale Wettbewerbsfähigkeit Europas im Bereich der künstlichen Intelligenz, die Übernahme von künstlicher Intelligenz in der Union, die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und neu aufkommende systemische Bedrohungen im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz;
	vi) Empfehlungen, wie diese Verordnung auf die sich ständig weiterentwickelnde Typologie der KI-Wertschöpfungsketten, insbesondere auf die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Rechenschaftspflicht aller beteiligten Stellen, Anwendung findet.
	i) Veröffentlichung
	i) eines jährlichen Berichts mit einer Bewertung der Durchführung dieser Verordnung, einer Überprüfung der Meldungen schwerwiegender Vorfälle gemäß Artikel 62 und das Funktionieren der in Artikel 60 genannten Datenbank sowie
	ii) von Empfehlungen an die Kommission zur Einstufung von verbotenen Praktiken, zu den in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systemen, zu den in Artikel 69 genannten Verhaltenskodizes und zur Anwendung der in Artikel 4a dargelegten allgemeinen Grundsätze.
	j) Unterstützung der Behörden bei der Einrichtung und Entwicklung von Reallaboren und Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Reallaboren;
	k) Veranstaltung von Sitzungen mit Agenturen und leitenden Organen der Union, deren Aufgaben mit künstlicher Intelligenz und der Durchführung dieser Verordnung zu tun haben;
	l) Abhaltung von vierteljährlichen Anhörungen mit dem Beirat und gegebenenfalls von öffentlichen Anhörungen mit anderen Interessenträgern sowie Veröffentlichung der Ergebnisse dieser Anhörungen auf seiner Website;
	m) Sensibilisierung und Aufklärung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Vorteile, Risiken, Schutzmaßnahmen, Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Systemen;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	n) Erleichterung der Entwicklung gemeinsamer Kriterien und eines gemeinsamen Verständnisses der Marktteilnehmer und der zuständigen Behörden in Bezug auf die in dieser Verordnung vorgesehenen einschlägigen Konzepte;
	o) Überwachung von Basismodellen und Veranstaltung eines regelmäßigen Dialogs mit den Entwicklern von Basismodellen in Bezug auf deren Konformität sowie von KI-Systemen, die solche KI-Modelle nutzen;
	p) Bereitstellung eines Auslegungsleitfadens, wie das Gesetz über künstliche Intelligenz Anwendung auf die sich ständig weiterentwickelnde Typologie der KI-Wertschöpfungsketten findet und welche Auswirkungen sich daraus für die Rechenschaftspflicht aller beteiligten Stellen im Rahmen der verschiedenen Szenarien auf der Grundlage des allgemein anerkannten Stand der Technik ergeben, wie er auch in einschlägigen harmonisierten Normen zum Ausdruck kommt;
	q) Besondere Aufsicht und Überwachung sowie Institutionalisierung eines regelmäßigen Dialogs mit den Anbietern von Basismodellen über die Erfüllung des Artikels 28b dieser Verordnung von Basismodellen und KI-Systemen, die solche KI-Modelle nutzen, sowie über bewährte Verfahren der Branche für die Selbstverwaltung. Die nationalen Aufsichtsbehörden, die notifizierten Stellen und die Marktüberwachungsbehörden können an jeder solchen Sitzung teilnehmen und Beiträge leisten.
	r) Veröffentlichung und regelmäßige Aktualisierung von Leitlinien zu den Schwellenwerten, ab denen das Trainieren eines Basismodells als großer Trainingslauf gilt, Aufzeichnung und Überwachung bekannter Fälle von großen Trainingsläufen sowie Veröffentlichung eines jährlichen Berichts über den Stand der Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von Basismodellen zusammen mit politischen Optionen zur Bewältigung der spezifischen Risiken und Chancen von Basismodellen.
	s) Förderung der KI-Kompetenz gemäß Artikel 4b.

Abänderung 530

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 56 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 56c
	Rechenschaftspflicht, Unabhängigkeit und Transparenz
	(1) Das Amt für künstliche Intelligenz
	a) ist im Einklang mit dieser Verordnung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat rechenschaftspflichtig;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder der Ausübung seiner Befugnisse unabhängig; und
	c) stellt ein hohes Maß an Transparenz für seine Tätigkeiten sicher und entwickelt diesbezüglich gute Verwaltungspraktiken.
	Für die Dokumente des Amts für künstliche Intelligenz findet die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 Anwendung.

Abänderung 531

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 a (neu) — ABSCHNITT 2 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Titel
	ABSCHNITT 2: Verwaltungsrat

Abänderung 532

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57a
	Zusammensetzung des Verwaltungsrats
	(1) Dem Verwaltungsrat gehören die folgenden Mitglieder an:
	a) ein Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörde eines jeden Mitgliedstaats;
	b) ein Vertreter der Kommission;
	c) ein Vertreter des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB);
	d) ein Vertreter der Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA);
	e) ein Vertreter der Agentur für Grundrechte (FRA)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jeder Vertreter einer nationalen Aufsichtsbehörde hat eine Stimme. Die Vertreter der Kommission, des EDSB, der ENISA und der FRA haben kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bei der Ernennung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Geschlechtern geachtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre stellvertretenden Mitglieder werden öffentlich bekannt gemacht.
	(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen keine im Konflikt stehenden Funktionen oder geschäftlichen Interessen in Bezug auf Themen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung innehaben bzw. haben.
	(3) Die Regeln für die Sitzungen und Abstimmungen des Verwaltungsrats sowie für die Ernennung und Abberufung des Exekutivdirektors werden in der in Artikel 57 b Buchstabe a genannten Geschäftsordnung festgelegt.

Abänderung 533

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57b
	Aufgaben des Verwaltungsrats
	(1) Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben:
	a) Verabschiedung strategischer Entscheidungen über die Tätigkeiten des Amts für künstliche Intelligenz und Erlass seiner Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder;
	b) Umsetzung seiner Geschäftsordnung;
	c) Annahme des einheitlichen Programmplanungsdokuments des Amts für künstliche Intelligenz sowie seines öffentlichen Jahresberichts und Übermittlung beider an das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof;
	d) Verabschiedung des Haushalts des Amts für künstliche Intelligenz;
	e) Ernennung des Exekutivdirektors und gegebenenfalls Verlängerung seiner Amtszeit oder seine Abberufung;
	f) Beschlussfassung über die Festlegung der internen Strukturen des Amts für künstliche Intelligenz und erforderlichenfalls über die Änderung dieser internen Strukturen, die für die Erfüllung der Aufgaben des Amts für künstliche Intelligenz erforderlich sind;

Abänderung 534

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 57c
	Vorsitz des Verwaltungsrats
	(1) Der Verwaltungsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit einen Vorsitz und zwei stellvertretende Vorsitze.
	(2) Die Amtszeit des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes beträgt vier Jahre. Die Amtszeit des Vorsitzes und der stellvertretenden Vorsitze kann einmal verlängert werden.

Abänderung 535

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — ABSCHNITT 3 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Struktur des Ausschusses	***Sekretariat***

Abänderung 536

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Der Ausschuss besteht aus den nationalen Aufsichtsbehörden, vertreten durch ihren Leiter oder einen gleichwertigen hochrangigen Beamten der Behörde, und dem Europäischen Datenschutzbeauftragten. Weitere nationale Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn die erörterten Fragen für sie von Belang sind.***	(1) ***Die Tätigkeiten des Sekretariats werden von einem Exekutivdirektor geleitet. Der Exekutivdirektor ist dem Verwaltungsrat gegenüber rechenschaftspflichtig. Unbeschadet der jeweiligen Befugnisse des Verwaltungsrats und der Organe der Union darf der Exekutivdirektor Weisungen von Regierungen oder sonstigen Stellen weder einholen noch entgegennehmen.***

Abänderung 537

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Der Ausschuss gibt sich mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder und nach Zustimmung der Kommission eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt auch die operativen Aspekte der Wahrnehmung der in Artikel 58 aufgeführten Aufgaben des Ausschusses. Der Ausschuss kann gegebenenfalls Untergruppen zur Prüfung besonderer Fragen einsetzen.***	(2) ***Der Exekutivdirektor nimmt an Anhörungen zu allen Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Amts für künstliche Intelligenz teil und erstattet auf Aufforderung des Europäischen Parlaments oder des Rates Bericht über die Erfüllung seiner Aufgaben.***

Abänderung 538

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Den Vorsitz im Ausschuss führt die Kommission. Die Kommission beruft die Sitzungen ein und bereitet die Tagesordnung im Einklang mit den Aufgaben des Ausschusses gemäß dieser Verordnung und seiner Geschäftsordnung vor. Die Kommission leistet administrative und analytische Unterstützung für die Tätigkeiten des Ausschusses gemäß dieser Verordnung.***	(3) ***Der Exekutivdirektor vertritt das Amt für künstliche Intelligenz, einschließlich in internationalen Gremien für die Zusammenarbeit im Bereich der künstlichen Intelligenz;***

Abänderung 539

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 57 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Der Ausschuss kann externe Sachverständige und Beobachter zu seinen Sitzungen einladen und einen Meinungsaustausch mit interessierten Dritten führen, um diesen in angemessenem Umfang in seine Tätigkeiten einfließen zu lassen. Dazu kann die Kommission den Austausch zwischen dem Verwaltungsrat und anderen Einrichtungen, Ämtern, Agenturen und Beratungsgruppen der Union fördern.***	(4) ***Das Sekretariat leistet dem Verwaltungsrat und dem Beirat die analytische, administrative und logistische Unterstützung, die zur Erfüllung der Aufgaben des Amts für künstliche Intelligenz erforderlich ist, unter anderem durch***
	a) die Umsetzung der vom Verwaltungsrat angenommenen Beschlüsse, Programme und Maßnahmen;
	b) die alljährliche Erstellung des Entwurfs des einheitlichen Programmplanungsdokuments, des Entwurfs des Haushaltsplans, des jährlichen Bericht über die Tätigkeiten des Amts für künstliche Intelligenz, der Entwürfe von Stellungnahmen und Standpunkten des Amts für künstliche Intelligenz und deren Übermittlung an den Verwaltungsrat;
	c) die Koordinierung mit internationalen Foren für die Zusammenarbeit im Bereich der künstlichen Intelligenz;

Abänderung 540

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — ABSCHNITT 4 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Aufgaben des Ausschusses	***Beirat***

Abänderung 541

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Bei der Beratung und Unterstützung der Kommission im Zusammenhang mit Artikel 56 Absatz 2 hat der Ausschuss insbesondere ***folgende*** Aufgaben:	***Der Beirat liefert dem Amt für künstliche Intelligenz Beiträge der Interessenträger zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Verordnung,*** insbesondere ***im Hinblick auf die in Artikel 56b Buchstabe l genannten*** Aufgaben:

Abänderung 542

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitglieder des Beirats vertreten eine ausgewogene Auswahl von Interessenträgern, darunter die Industrie, Start-up-Unternehmen, KMU, die Zivilgesellschaft, die Sozialpartner und die Wissenschaft. Bei der Zusammensetzung des Beirats wird auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen gewerblichen und nicht-gewerblichen Interessen und innerhalb der Kategorie der gewerblichen Interessen zwischen KMU und anderen Unternehmen geachtet.

Abänderung 543

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Verwaltungsrat ernennt die Mitglieder des Beirats nach dem in der Geschäftsordnung des Amts für künstliche Intelligenz festgelegten Auswahlverfahren und unter Berücksichtigung des Bedarfs an Transparenz sowie gemäß den in Absatz 2 genannten Kriterien;

Abänderung 544

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt zwei Jahre; sie kann um höchstens vier Jahre verlängert werden.

Abänderung 545

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 5 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Das Europäische Komitee für Normung (CEN), das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC) und das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) sind ständige Mitglieder des Beirats. Die Gemeinsame Forschungsstelle ist ein ständiges Mitglied ohne Stimmrecht.

Abänderung 546

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 6 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt gemäß den in Absatz 2 festgelegten Kriterien zwei Ko-Vorsitzende unter seinen Mitgliedern. Die Amtszeit der Ko-Vorsitzenden beträgt zwei Jahre und kann einmal verlängert werden.

Abänderung 547

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 7 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Beirat hält mindestens viermal pro Jahr Sitzungen ab. Der Beirat kann Experten und andere Interessenträger zu seinen Sitzungen einladen. Der Exekutivdirektor kann von Amts wegen an den Sitzungen des Beirats teilnehmen.

Abänderung 548

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 8 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Zur der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Absatz 1 kann der Beirat Stellungnahmen, Empfehlungen und schriftliche Beiträge ausarbeiten.

Abänderung 549

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 9 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Beirat kann gegebenenfalls ständige oder zeitweilige Untergruppen einsetzen, um spezifische Fragen im Zusammenhang mit den Zielen dieser Verordnung zu prüfen.

Abänderung 550

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 — Absatz 10 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Beirat erstellt jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit. Dieser Bericht wird veröffentlicht.

Abänderung 551

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 a — ABSCHNITT 5 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Europäische Benchmarking-Behörden

Abänderung 552

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 58 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 58a
	Benchmarking
	Die in Artikel 15 Absatz 1a genannten europäischen Benchmarking-Behörden und das Amt für künstliche Intelligenz entwickeln in enger Zusammenarbeit mit internationalen Partnern gemeinsam kosteneffiziente Leitlinien und Kapazitäten zur Messung und zum Vergleich von Aspekten von KI-Systemen und KI-Komponenten und insbesondere von Basismodellen, die für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Verordnung relevant sind, und zwar auf der Grundlage des allgemein anerkannten Stands der Technik, wie er auch in einschlägigen harmonisierten Normen zum Ausdruck kommt.

Abänderung 553

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Benennung der ***zuständigen*** nationalen ***Behörden***	Benennung der nationalen ***Aufsichtsbehörden***

Abänderung 554

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Um die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen, werden von jedem*** Mitgliedstaat ***zuständige*** nationale ***Behörden eingerichtet oder benannt.*** Die ***zuständigen nationalen Behörden werden*** so organisiert, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.	(1) ***Jeder*** Mitgliedstaat ***benennt bis zum … [drei Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] eine*** nationale ***Aufsichtsbehörde,*** die so organisiert ***ist***, dass bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Objektivität und Unparteilichkeit gewahrt sind.

Abänderung 555

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Jeder Mitgliedstaat benennt aus der Reihe der*** zuständigen ***nationalen*** Behörden ***eine nationale Aufsichtsbehörde***. Die nationale Aufsichtsbehörde fungiert als ***notifizierende Behörde und als*** Marktüberwachungsbehörde***, es sei denn, der Mitgliedstaat hat organisatorische und administrative Gründe, um mehr als eine Behörde zu benennen***.	(2) ***Die nationale Aufsichtsbehörde ist dafür verantwortlich, die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Hinsichtlich der Hochrisiko-AI-Systeme, die sich auf Produkte beziehen, für die die in Anhang II aufgeführten Rechtsakte gelten, führen die nach diesen Rechtsakten benannten*** zuständigen Behörden ***weiterhin die Verwaltungsverfahren durch***. ***Soweit ein Fall jedoch Aspekte betrifft, die ausschließlich unter diese Verordnung fallen, sind die zuständigen Behörden an die von der gemäß dieser Verordnung benannten nationalen Aufsichtsbehörde erlassenen Maßnahmen gebunden.*** Die nationale Aufsichtsbehörde fungiert als Marktaufsichtsbehörde.

Abänderung 556

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten ***teilen der*** Kommission ***ihre Benennung oder Benennungen sowie gegebenenfalls ihre Gründe für die Benennung von mehr als einer Behörde mit***.	(3) Die Mitgliedstaaten ***machen die nationale Aufsichtsbehörde sowie Informationen darüber, wie sie kontaktiert werden kann, bis zum …[drei Monate nach dem Datum des Inkrafttreten dieser Verordnung] öffentlich zugänglich und setzen das Amt für künstliche Intelligenz und die*** Kommission ***darüber in Kenntnis***. ***Die nationale Aufsichtsbehörde fungiert als zentrale Kontaktstelle für diese Verordnung und sollte über elektronische Kommunikationsmittel erreichbar sein.***

Abänderung 557

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***zuständigen nationalen Behörden*** mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ***werden***, damit sie ihre Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen ***können***. Insbesondere ***müssen*** die ***zuständigen nationalen Behörden*** ständig über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügen, deren Kompetenzen und Sachkenntnis ein tiefes Verständnis der Technologien der künstlichen Intelligenz, der Daten und Datenverarbeitung, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Kenntnis der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen einschließen.	(4) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die ***nationale Aufsichtsbehörde*** mit angemessenen ***technischen,*** finanziellen und personellen Ressourcen ***und Infrastrukturen*** ausgestattet ***wird***, damit sie ihre Aufgaben ***wirksam*** im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen ***kann***. Insbesondere ***muss*** die ***nationale Aufsichtsbehörde*** ständig über eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern verfügen, deren Kompetenzen und Sachkenntnis ein tiefes Verständnis der Technologien der künstlichen Intelligenz, der Daten und Datenverarbeitung, ***des Schutzes personenbezogener Daten, der Cybersicherheit, des Wettbewerbsrechts***, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie die Kenntnis der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen einschließen. ***Die Mitgliedstaaten bewerten und aktualisieren, falls erforderlich, jährlich die in diesem Absatz genannten Anforderungen an die Kompetenzen und die Ressourcen.***

Abänderung 558

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4a) Jede nationale Aufsichtsbehörde ist bei der Ausübung ihrer Befugnisse und der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen. Die Mitglieder jeder nationalen Aufsichtsbehörde holen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Befugnisse gemäß dieser Verordnung weder Weisungen von Stellen ein noch nehmen sie Weisungen entgegen und sehen von allen mit den Aufgaben ihres Amts nicht zu vereinbarenden Handlungen ab.

Abänderung 559

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4b) Die nationalen Aufsichtsbehörden erfüllen die Mindestanforderungen an die Cybersicherheit, die für als Betreiber wesentlicher Dienste eingestufte Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung gemäß der Richtlinie (EU) 2022/2555 festgelegt wurden.

Abänderung 560

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(4c) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben hält sich die nationale Aufsichtsbehörde an in Artikel 70 festgelegten Vertraulichkeitspflichten.

Abänderung 561

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der finanziellen und personellen Ressourcen der ***zuständigen*** nationalen ***Behörden***, in dem sie auch deren Angemessenheit bewerten. Die Kommission leitet diese Informationen an ***den Ausschuss*** zur Erörterung und etwaigen Abgabe von Empfehlungen weiter.	(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission jährlich einen Bericht über den Stand der finanziellen und personellen Ressourcen der nationalen ***Aufsichtsbehörde***, in dem sie auch deren Angemessenheit bewerten. Die Kommission leitet diese Informationen an ***das Amt für künstliche Intelligenz*** zur Erörterung und etwaigen Abgabe von Empfehlungen weiter.

Abänderung 562

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Kommission fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden.	***entfällt***

Abänderung 563

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die ***zuständigen*** nationalen ***Behörden*** können insbesondere auch ***Kleinanbietern*** mit Orientierung und Rat bei der Anwendung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn ***zuständige*** nationale ***Behörden beabsichtigen***, Orientierung und Rat in Bezug auf KI-Systeme in Bereichen zu geben, die unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, so sind gegebenenfalls ***die*** nach jenen Unionsvorschriften dafür zuständigen nationalen Behörden zu konsultieren. ***Mitgliedstaaten können auch eine zentrale Kontaktstelle für die Kommunikation mit den Akteuren einrichten.***	(7) Die nationalen Aufsichtsbehörden können insbesondere auch ***KMU und Start-up-Unternehmen unter Berücksichtigung der Leitlinien und Empfehlungen des Amts für künstliche Intelligenz oder der Kommission*** mit Orientierung und Rat bei der Anwendung dieser Verordnung zur Seite stehen. Wenn die nationale ***Aufsichtsbehörde beabsichtigt***, Orientierung und Rat in Bezug auf KI-Systeme in Bereichen zu geben, die unter andere Rechtsvorschriften der Union fallen, ***werden die Leitlinien in Absprache mit den zuständigen nationalen Behörden*** gegebenenfalls nach jenen Unionsvorschriften ***entworfen.***

Abänderung 564

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 — Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Soweit Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte die Funktion der für ihre Beaufsichtigung zuständigen Behörde.	(8) Soweit Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, übernimmt der Europäische Datenschutzbeauftragte die Funktion der für ihre Beaufsichtigung ***und Koordinierung*** zuständigen Behörde.

Abänderung 565

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 59 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 59a
	Mechanismus für die Zusammenarbeit zwischen nationalen Aufsichtsbehörden in Fällen, in denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind
	(1) Jede nationale Aufsichtsbehörde nimmt die ihr gemäß dieser Verordnung übertragenen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet ihres eigenen Mitgliedstaats wahr.
	(2) In Fällen, in denen zwei oder mehr nationale Aufsichtsbehörden betroffen sind, gilt die nationale Aufsichtsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Verstoß begangen wurde, als federführende nationale Aufsichtsbehörde.
	(3) In den in Absatz 2 genannten Fällen arbeiten die betreffenden Aufsichtsbehörden zusammen und tauschen zu gegebener Zeit alle zweckdienlichen Informationen aus. Die nationalen Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen, um einen Konsens zu erzielen.

Abänderung 566

Vorschlag für eine Verordnung

Titel VII

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
KAPITEL VII EU-DATENBANK FÜR ***EIGENSTÄNDIGE*** HOCHRISIKO-KI-SYSTEME	EU-DATENBANK FÜR HOCHRISIKO-KI-SYSTEME

Abänderung 567

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
EU-Datenbank für ***eigenständige*** Hochrisiko-KI-Systeme	EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme

Abänderung 568

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission errichtet und pflegt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine EU-Datenbank mit den in Absatz 2 genannten Informationen über Hochrisiko-KI-Systeme nach Artikel 6 Absatz 2, die gemäß Artikel 51 registriert werden.	(1) Die Kommission errichtet und pflegt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine ***öffentliche*** EU-Datenbank mit den in Absatz 2 ***und 2 a*** genannten Informationen über Hochrisiko-KI-Systeme nach Artikel 6 Absatz 2, die gemäß Artikel 51 registriert werden.

Abänderung 569

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die in Anhang VIII aufgeführten Daten werden von den Anbietern in die EU-Datenbank eingegeben. ***Die Kommission leistet ihnen dabei technische und administrative Unterstützung.***	(2) Die in Anhang VIII ***Abschnitt A*** aufgeführten Daten werden von den Anbietern in die EU-Datenbank eingegeben.

Abänderung 570

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die in Anhang VIII Abschnitt B aufgeführten Daten werden von den Betreibern, die Behörden oder Organe, Einrichtungen oder sonstige Stellen der Union sind oder in deren Namen handeln, sowie von Betreibern, die in Artikel 51 (1a) und (1b) genannte Unternehmen sind, in die EU-Datenbank eingegeben.

Abänderung 571

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in der EU-Datenbank gespeicherten Daten sind ***öffentlich zugänglich***.	(3) Die in der EU-Datenbank gespeicherten Daten sind ***frei für die Öffentlichkeit verfügbar***, ***benutzerfreundlich und zugänglich, einfach navigierbar und maschinenlesbar und enthalten strukturierte digitale Daten auf der Grundlage eines standardisierten Protokolls***.

Abänderung 572

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die EU-Datenbank enthält personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Erfassung und Verarbeitung von Informationen gemäß dieser Verordnung erforderlich ist. Zu diesen Informationen gehören die Namen und Kontaktdaten der natürlichen Personen, die für die Registrierung des Systems verantwortlich sind und die rechtlich befugt sind, den Anbieter zu vertreten.	(4) Die EU-Datenbank enthält personenbezogene Daten nur, soweit dies für die Erfassung und Verarbeitung von Informationen gemäß dieser Verordnung erforderlich ist. Zu diesen Informationen gehören die Namen und Kontaktdaten der natürlichen Personen, die für die Registrierung des Systems verantwortlich sind und die rechtlich befugt sind, den Anbieter ***oder den Betreiber, der eine Behörde, ein Organ, eine Einrichtung, ein Amt oder eine Agentur der Union oder ein in deren Namen handelnder Betreiber oder ein in Artikel 51 (1a) und (1b) genanntes Unternehmen ist,*** zu vertreten.

Abänderung 573

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 60 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission gilt bezüglich der EU-Datenbank als die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle. Sie sorgt auch für eine angemessene technische und administrative Unterstützung der Anbieter.	(5) Die Kommission gilt bezüglich der EU-Datenbank als die für die Verarbeitung verantwortliche Stelle. Sie sorgt auch für eine angemessene technische und administrative Unterstützung der Anbieter ***und Betreiber***.
	Die Datenbank erfüllt die Zugänglichkeitsanforderungen von Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/882.

Abänderung 574

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Mit dem System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen müssen sich die einschlägigen von den ***Nutzern*** bereitgestellten oder aus anderen Quellen gesammelten Daten zur Leistung der Hochrisiko-KI-Systeme über deren gesamte Lebensdauer hinweg aktiv und systematisch erfassen, dokumentieren und analysieren lassen, und der Anbieter muss damit die fortdauernde Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen an die KI-Systeme bewerten können.	(2) Mit dem System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen müssen sich die einschlägigen von den ***Betreibern*** bereitgestellten oder aus anderen Quellen gesammelten Daten zur Leistung der Hochrisiko-KI-Systeme über deren gesamte Lebensdauer hinweg aktiv und systematisch erfassen, dokumentieren und analysieren lassen, und der Anbieter muss damit die fortdauernde Einhaltung der in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen an die KI-Systeme bewerten können. ***Soweit erforderlich, umfasst die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen eine Analyse der Interaktion mit dem Umfeld anderer KI-Systeme, wozu auch andere Geräte und Software gehören, unter Berücksichtigung der Vorschriften aus Bereichen wie Datenschutz, Rechte des geistigen Eigentums und Wettbewerbsrecht.***

Abänderung 575

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 61 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem entsprechenden Plan beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Bestimmungen für die Erstellung eines Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen sowie die Liste der in den Plan aufzunehmenden Elemente detailliert festlegt.	(3) Das System zur Beobachtung nach dem Inverkehrbringen muss auf einem entsprechenden Plan beruhen. Der Plan für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen ist Teil der in Anhang IV genannten technischen Dokumentation. Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie die Bestimmungen für die Erstellung eines Musters des Plans für die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen sowie die Liste der in den Plan aufzunehmenden Elemente ***bis zum [zwölf Monate nach dem Datum des Inkrafttreten dieser Verordnung]*** detailliert festlegt.

Abänderung 576

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Meldung schwerwiegender Vorfälle ***und Fehlfunktionen***	Meldung schwerwiegender Vorfälle

Abänderung 577

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Anbieter von in der Union in Verkehr gebrachten Hochrisiko-KI-Systemen, melden schwerwiegende Vorfälle ***oder Fehlfunktionen*** dieser Systeme, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte darstellen, ***den Marktüberwachungsbehörden*** des Mitgliedstaats, in dem der Vorfall oder der Verstoß stattgefunden hat.	(1) Anbieter ***und Betreiber, die schwerwiegende Vorfälle*** von in der Union in Verkehr gebrachten Hochrisiko-KI-Systemen ***identifiziert haben,*** melden schwerwiegende Vorfälle dieser Systeme, die einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte darstellen, der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** des Mitgliedstaats, in dem der Vorfall oder der Verstoß stattgefunden hat.

Abänderung 578

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Meldung erfolgt ***unmittelbar***, nachdem der Anbieter den kausalen Zusammenhang zwischen dem KI-System und dem Vorfall ***bzw. der Fehlfunktion*** oder die naheliegende Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs festgestellt hat, oder auf jeden Fall spätestens ***15 Tage***, nachdem der Anbieter Kenntnis von diesem schwerwiegenden Vorfall ***oder der Fehlfunktion*** erlangt hat.	Diese Meldung erfolgt ***unverzüglich***, nachdem der Anbieter ***oder gegebenenfalls der Betreiber*** den kausalen Zusammenhang zwischen dem KI-System und dem Vorfall oder die naheliegende Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs festgestellt hat, oder auf jeden Fall spätestens ***72 Stunden***, nachdem der Anbieter ***oder gegebenenfalls der Betreiber*** Kenntnis von diesem schwerwiegenden Vorfall erlangt hat.

Abänderung 579

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Nach Feststellung eines kausalen Zusammenhangs zwischen dem KI-System und dem schwerwiegenden Vorfall oder der naheliegenden Wahrscheinlichkeit eines solchen Zusammenhangs ergreift der Anbieter angemessene Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel 21.

Abänderung 580

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sobald die ***Marktüberwachungsbehörde*** eine Meldung über einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte erhält, unterrichtet sie die in Artikel 64 Absatz 3 genannten nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen. Zur leichteren Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 arbeitet die Kommission entsprechende Leitlinien aus. Diese Leitlinien werden spätestens ***12 Monate nach dem*** Inkrafttreten dieser Verordnung veröffentlicht.	(2) Sobald die ***nationale Aufsichtsbehörde*** eine Meldung über einen Verstoß gegen die Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte erhält, unterrichtet sie die in Artikel 64 Absatz 3 genannten nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen. Zur leichteren Einhaltung der Pflichten nach Absatz 1 arbeitet die Kommission entsprechende Leitlinien aus. Diese Leitlinien werden ***bis zum [***Inkrafttreten dieser Verordnung] veröffentlicht ***und regelmäßig bewertet.***

Abänderung 581

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die nationale Aufsichtsbehörde ergreift innerhalb von sieben Tagen nach Eingang der in Absatz 1 genannten Meldung geeignete Maßnahmen. Findet der Verstoß in anderen Mitgliedstaaten statt oder ist damit zu rechnen, dass er in anderen Mitgliedstaaten stattfindet, unterrichtet die nationale Aufsichtsbehörde das Amt für künstliche Intelligenz und die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden dieser Mitgliedstaaten.

Abänderung 582

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Hochrisiko-KI-Systemen nach Anhang III ***Nummer 5 Buchstabe b***, die von ***Kreditinstituten im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU*** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, ***sowie bei Hochrisiko-KI-Systemen, bei denen es sich um Sicherheitskomponenten von Produkten handelt, die unter die Verordnung (EU) 2017/745 und die Verordnung (EU) 2017/746 fallen, oder die selbst solche Produkte sind, müssen nur jene schwerwiegenden*** Vorfälle ***oder Fehlfunktionen gemeldet werden***, die einen Verstoß gegen die ***Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der*** Grundrechte darstellen.	(3) Bei Hochrisiko-KI-Systemen nach Anhang III, die von ***Anbietern*** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, ***die Rechtsinstrumenten der Union mit gleichwertigen Meldepflichten wie jenen in dieser Verordnung festgesetzten unterliegen, wird die Meldung schwerwiegender*** Vorfälle, die ***nach dem Unionsrecht*** einen Verstoß gegen die Grundrechte darstellen***, auf die nationale Aufsichtsbehörde übertragen***.

Abänderung 583

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 62 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die nationalen Aufsichtsbehörden melden dem Amt für künstliche Intelligenz jährlich die schwerwiegenden Vorfälle, die ihnen gemäß diesem Artikel gemeldet werden.

Abänderung 584

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für KI-Systeme, die unter diese Verordnung fallen. Für die Zwecke einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung gilt jedoch Folgendes:	(1) Die Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für KI-Systeme ***und Basismodelle***, die unter diese Verordnung fallen. Für die Zwecke einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung gilt jedoch Folgendes:

Abänderung 585

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Die nationalen Aufsichtsbehörden fungieren im Rahmen dieser Verordnung als Marktaufsichtsbehörden und haben die gleichen Befugnisse und Pflichten wie Marktaufsichtsbehörden gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020.

Abänderung 586

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die nationale Aufsichtsbehörde erstattet der Kommission ***regelmäßig*** über die Ergebnisse ihrer jeweiligen Marktüberwachungstätigkeiten Bericht. Die nationale Aufsichtsbehörde meldet der Kommission und den einschlägigen nationalen Wettbewerbsbehörden unverzüglich alle Informationen, die sie im Verlauf ihrer Marktüberwachungstätigkeiten erlangt hat und die für die Anwendung von Unionsrecht auf Wettbewerbsregeln von Interesse sein könnten.	(2) Die nationale Aufsichtsbehörde erstattet der Kommission ***und dem Amt für künstliche Intelligenz jährlich*** über die Ergebnisse ihrer jeweiligen Marktüberwachungstätigkeiten Bericht. Die nationale Aufsichtsbehörde meldet der Kommission und den einschlägigen nationalen Wettbewerbsbehörden unverzüglich alle Informationen, die sie im Verlauf ihrer Marktüberwachungstätigkeiten erlangt hat und die für die Anwendung von Unionsrecht auf Wettbewerbsregeln von Interesse sein könnten.

Abänderung 587

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Zum Zweck einer wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung können die nationalen Aufsichtsbehörden
	a) unangekündigte Vor-Ort- und Ferninspektionen von Hochrisiko-KI-Systemen durchführen;
	b) Stichproben von Hochrisiko-KI-Systemen nehmen, auch durch Ferninspektionen, um die KI-Systeme zurückzuentwickeln und Beweise für die Nichteinhaltung der Vorschriften zu sammeln.

Abänderung 588

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für ***die in Absatz 1 Buchstabe a genannten*** KI-Systeme, ***sofern diese Systeme*** für Strafverfolgungszwecke ***nach Anhang III Nummern 6 und 7*** eingesetzt werden, benennen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung als Marktüberwachungsbehörden ***entweder*** die für den Datenschutz nach der Richtlinie (EU) 2016/680 ***oder der Verordnung (EU) 2016/679*** zuständigen Aufsichtsbehörden ***oder die zuständigen nationalen Behörden, die die Tätigkeiten der Behörden im Bereich der Strafverfolgung, Einwanderung oder Asyl, die solche Systeme in Verkehr bringen oder einsetzen, beaufsichtigen.***	(5) Für KI-Systeme, ***die*** für Strafverfolgungszwecke eingesetzt werden, benennen die Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Verordnung als Marktüberwachungsbehörden die für den Datenschutz nach der Richtlinie (EU) 2016/680 zuständigen Aufsichtsbehörden.

Abänderung 589

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 63 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) ***Die Mitgliedstaaten erleichtern die Koordinierung zwischen den*** auf der Grundlage dieser Verordnung benannten ***Marktüberwachungsbehörden und*** anderen einschlägigen nationalen Behörden oder Stellen, die die Anwendung der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder ***sonstigen Unionsrechts*** überwachen, das für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme relevant sein könnte.	(7) Die auf der Grundlage dieser Verordnung benannten ***nationalen Aufsichtsbehörden stimmen sich mit*** anderen einschlägigen nationalen Behörden oder Stellen ***ab***, die die Anwendung der in Anhang II aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder ***sonstiger Rechtsvorschriften der Union*** überwachen, ***die*** für die in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme relevant sein ***könnten***.

Abänderung 590

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ***erhalten die Marktüberwachungsbehörden*** uneingeschränkten Zugang zu den von den Anbietern genutzten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, ***auch über Anwendungsprogrammierschnittstellen (API) oder sonstige für den Fernzugriff geeignete technische Mittel und Instrumente.***	(1) Im Zusammenhang mit ihren Tätigkeiten ***und auf ihren begründeten Antrag erhält die nationale Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls der Betreiber über für den Fernzugriff geeignete technische Mittel und Instrumente*** uneingeschränkten Zugang zu den von den Anbietern genutzten Trainings-, Validierungs- und Testdatensätzen, ***die für den Zweck ihres Antrags relevant und unbedingt erforderlich sind***.

Abänderung 591

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Sofern dies für die Bewertung der Konformität der Hochrisiko-KI-Systeme mit den in Titel III Kapitel 2 festgelegten Anforderungen notwendig ist, wird der ***Marktüberwachungsbehörde*** auf deren begründetes Verlangen Zugang ***zum Quellcode*** des KI-Systems gewährt.	(2) Sofern dies für die Bewertung der Konformität der Hochrisiko-KI-Systeme mit den in Titel III Kapitel 2 festgelegten Anforderungen notwendig ist, ***und nachdem alle anderen sinnvollen Möglichkeiten der Überprüfung der Konformität einschließlich Absatz 1 ausgeschöpft sind oder sich als unzureichend erwiesen haben***, wird der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** auf deren begründetes Verlangen Zugang ***zu den Trainingsmodellen und trainierten Modellen*** des KI-Systems, ***einschließlich seiner relevanten Modellparameter***, gewährt. ***Alle nach Artikel 70 erlangten Informationen werden als vertrauliche Informationen behandelt und unterliegen dem geltenden Unionsrecht zum Schutz des geistigen Eigentums und von Geschäftsgeheimnissen und werden nach Abschluss der Untersuchung, für die die Informationen angefordert wurden, gelöscht.***

Abänderung 592

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Absatz 1 und 2 lassen die Verfahrensrechte des betreffenden Akteurs nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 unberührt.

Abänderung 593

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Nationale Behörden oder öffentliche Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte in Bezug auf den Einsatz der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme überwachen oder durchsetzen, sind befugt, alle auf der Grundlage dieser Verordnung erstellten oder geführten Unterlagen anzufordern und einzusehen, sofern der Zugang zu diesen Unterlagen für die Ausübung ihres Auftrags im Rahmen ihrer Befugnisse notwendig ist. Die jeweilige Behörde oder öffentliche Stelle unterrichtet die ***Marktüberwachungsbehörde*** des betreffenden Mitgliedstaats von jedem diesbezüglichen Verlangen.	(3) Nationale Behörden oder öffentliche Stellen, die die Einhaltung des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte in Bezug auf den Einsatz der in Anhang III aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme überwachen oder durchsetzen, sind befugt, alle auf der Grundlage dieser Verordnung erstellten oder geführten Unterlagen anzufordern und einzusehen, sofern der Zugang zu diesen Unterlagen für die Ausübung ihres Auftrags im Rahmen ihrer Befugnisse notwendig ist. Die jeweilige Behörde oder öffentliche Stelle unterrichtet die ***nationale Aufsichtsbehörde*** des betreffenden Mitgliedstaats von jedem diesbezüglichen Verlangen.

Abänderung 594

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bis drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss jeder Mitgliedstaat die in Absatz 3 genannten Behörden oder öffentlichen Stellen benannt haben und deren Liste auf einer öffentlich zugänglichen Website der nationalen Aufsichtsbehörde veröffentlichen. Die ***Mitgliedstaaten*** übermitteln die Liste der Kommission und allen anderen ***Mitgliedstaaten*** und sorgen dafür, dass die Liste stets aktuell bleibt.	(4) Bis drei Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung muss jeder Mitgliedstaat die in Absatz 3 genannten Behörden oder öffentlichen Stellen benannt haben und deren Liste auf einer öffentlich zugänglichen Website der nationalen Aufsichtsbehörde veröffentlichen. Die ***nationalen Aufsichtsbehörden*** übermitteln die Liste der Kommission***, dem Amt für künstliche Intelligenz*** und allen anderen ***nationalen Aufsichtsbehörden*** und sorgen dafür, dass die Liste stets aktuell bleibt. ***Die Kommission veröffentlicht auf einer dafür eigens angelegten Website die Liste aller von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel benannten zuständigen Behörden.***

Abänderung 595

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 64 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Sollte die in Absatz 3 genannte Dokumentation nicht ausreichen, um feststellen zu können, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte vorliegt, kann die in Absatz 3 genannte Behörde oder öffentliche Stelle bei der ***Marktüberwachungsbehörde*** einen begründeten Antrag auf Durchführung technischer Tests des Hochrisiko-KI-Systems stellen. Die ***Marktüberwachungsbehörde*** führt den Test unter enger Einbeziehung der beantragenden Behörde oder öffentlichen Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags durch.	(5) Sollte die in Absatz 3 genannte Dokumentation nicht ausreichen, um feststellen zu können, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht zum Schutz der Grundrechte vorliegt, kann die in Absatz 3 genannte Behörde oder öffentliche Stelle bei der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** einen begründeten Antrag auf Durchführung technischer Tests des Hochrisiko-KI-Systems stellen. Die ***nationale Aufsichtsbehörde*** führt den Test unter enger Einbeziehung der beantragenden Behörde oder öffentlichen Stelle innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Eingang des Antrags durch.

Abänderung 596

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Als KI-Systeme, die ein Risiko bergen, gelten ***Produkte, mit denen ein Risiko im Sinne des Artikels 3 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 verbunden ist, sofern es sich dabei um Risiken für*** die Gesundheit ***oder*** Sicherheit ***oder den Schutz der*** Grundrechte von Personen ***handelt***.	(1) Als KI-Systeme, die ein Risiko bergen, gelten ***KI-Systeme, die*** die Gesundheit ***und*** Sicherheit***, die*** Grundrechte von Personen ***im Allgemeinen, auch am Arbeitsplatz, den Verbraucherschutz, die Umwelt, die öffentliche Sicherheit oder Demokratie oder Rechtsstaatlichkeit und andere öffentliche Interessen, die durch die geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschützt sind, in einem Maße beeinträchtigen können, das über das hinausgeht, was im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck oder unter den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Systems, einschließlich der Dauer der Nutzung und gegebenenfalls der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung, als vernünftig und annehmbar gilt***.

Abänderung 597

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Hat die ***Marktüberwachungsbehörde*** eines Mitgliedstaats hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein KI-System ein Risiko im Sinne des Absatzes 1 birgt, prüft sie das betreffende KI-System im Hinblick auf die Erfüllung aller in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten. Bestehen Risiken ***für den Schutz von Grundrechten***, unterrichtet die ***Marktüberwachungsbehörde*** auch die in Artikel 64 Absatz 3 genannten einschlägigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen. Die betreffenden Akteure müssen im notwendigen Umfang mit ***den Marktüberwachungsbehörden*** und den in Artikel 64 Absatz 3 genannten anderen Behörden oder öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.	(2) Hat die ***nationale Aufsichtsbehörde*** eines Mitgliedstaats hinreichende Gründe zu der Annahme, dass ein KI-System ein Risiko im Sinne des Absatzes 1 birgt, prüft sie das betreffende KI-System im Hinblick auf die Erfüllung aller in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten. Bestehen Risiken für ***die Grundrechte***, unterrichtet die ***nationale Aufsichtsbehörde*** auch ***umgehend*** die in Artikel 64 Absatz 3 genannten einschlägigen nationalen Behörden oder öffentlichen Stellen ***und arbeitet uneingeschränkt mit ihnen zusammen***. ***Dort wo hinreichender Grund zu der Annahme besteht, dass ein KI-System die Schutzbedürftigkeit von gefährdeten Gruppe ausnutzt oder ihre Rechte absichtlich oder unabsichtlich verletzt, ist die nationale Aufsichtsbehörde verpflichtet, die Gestaltungsziele, die Dateneingabe, die Modellauswahl, die Umsetzung und die Ergebnisse des KI-Systems zu untersuchen.*** Die betreffenden Akteure müssen im notwendigen Umfang mit der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** und den in Artikel 64 Absatz 3 genannten anderen Behörden oder öffentlichen Stellen zusammenarbeiten.

Abänderung 598

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 2 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Stellt die ***Marktüberwachungsbehörde*** im Verlauf dieser Prüfung fest, dass das KI-System die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten nicht erfüllt, fordert sie den betreffenden Akteur unverzüglich auf, alle von ihr möglicherweise vorgegebenen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Konformität des KI-Systems wiederherzustellen, das KI-System vom Markt zu nehmen oder es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist zurückzurufen.	Stellt die ***nationale Aufsichtsbehörde oder gegebenenfalls die in Artikel 64 (3) genannte nationale Behörde*** im Verlauf dieser Prüfung fest, dass das KI-System die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen und Pflichten nicht erfüllt, fordert sie den betreffenden Akteur unverzüglich auf, alle von ihr möglicherweise vorgegebenen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Konformität des KI-Systems wiederherzustellen, das KI-System vom Markt zu nehmen oder es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist ***und in jedem Falle innerhalb von fünfzehn Werktagen oder wie in den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union vorgesehen*** zurückzurufen.

Abänderung 599

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 2 — Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die ***Marktüberwachungsbehörde*** unterrichtet die betreffende notifizierte Stelle entsprechend. Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen.	Die ***nationale Aufsichtsbehörde*** unterrichtet die betreffende notifizierte Stelle entsprechend. Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 gilt für die in Unterabsatz 2 genannten Maßnahmen.

Abänderung 600

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Gelangt die ***Marktüberwachungsbehörde*** zu der Auffassung, dass die Nichtkonformität nicht auf ihr nationales Hoheitsgebiet beschränkt ist, unterrichtet sie die Kommission ***und die*** anderen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Prüfung und über die Maßnahmen, zu denen sie den Akteur aufgefordert hat.	(3) Gelangt die ***nationale Aufsichtsbehörde*** zu der Auffassung, dass die Nichtkonformität nicht auf ihr nationales Hoheitsgebiet beschränkt ist, unterrichtet sie die Kommission***, das Amt für künstliche Intelligenz und die nationalen Aufsichtsbehörden der*** anderen Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** über die Ergebnisse der Prüfung und über die Maßnahmen, zu denen sie den Akteur aufgefordert hat.

Abänderung 601

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Ergreift der Akteur in Bezug auf sein KI-System keine geeigneten Korrekturmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, trifft die ***Marktüberwachungsbehörde*** alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des KI-Systems auf ihrem nationalen Markt zu verbieten oder einzuschränken, das ***Produkt*** von diesem Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Diese Behörde unterrichtet die Kommission ***und die*** anderen Mitgliedstaaten ***unverzüglich*** über diese Maßnahmen.	(5) Ergreift der Akteur in Bezug auf sein KI-System keine geeigneten Korrekturmaßnahmen innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist, trifft die ***nationale Aufsichtsbehörde*** alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung des KI-Systems auf ihrem nationalen Markt ***oder die Inbetriebnahme*** zu verbieten oder einzuschränken, das ***KI-System*** von diesem Markt zu nehmen oder es zurückzurufen. Diese Behörde unterrichtet die Kommission, ***das Amt für künstliche Intelligenz und die nationalen Aufsichtsbehörden der*** anderen Mitgliedstaaten ***umgehend*** über diese Maßnahmen.

Abänderung 602

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 6 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Unterrichtung nach Absatz 5 enthält alle vorliegenden Angaben, insbesondere die für die Identifizierung des nicht konformen Systems notwendigen Daten, den Ursprung des KI-Systems, die Art der vermuteten Nichtkonformität und das sich daraus ergebende Risiko, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die von dem betreffenden Akteur vorgebrachten Argumente. Die ***Marktüberwachungsbehörden geben*** insbesondere an, ob die Nichtkonformität eine oder mehrere der folgenden Ursachen hat:	(6) Die Unterrichtung nach Absatz 5 enthält alle vorliegenden Angaben, insbesondere die für die Identifizierung des nicht konformen Systems notwendigen Daten, den Ursprung des KI-Systems ***und die Lieferkette***, die Art der vermuteten Nichtkonformität und das sich daraus ergebende Risiko, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen und die von dem betreffenden Akteur vorgebrachten Argumente. Die ***nationale Aufsichtsbehörde gibt*** insbesondere an, ob die Nichtkonformität eine oder mehrere der folgenden Ursachen hat:

Abänderung 603

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Nichterfüllung der in ***Titel III Kapitel 2*** aufgeführten Anforderungen durch das ***KI-System***;	a) Nichterfüllung der in ***dieser Verordnung*** aufgeführten Anforderungen durch das ***Hochrisiko-KI-System***;

Abänderung 604

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 6 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken;

Abänderung 605

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 6 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) Nichterfüllung der Bestimmungen von Artikel 52.

Abänderung 606

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65– Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die anderen ***Marktüberwachungsbehörden***, die kein Verfahren eingeleitet haben, unterrichten unverzüglich die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten von jeglichen Maßnahmen und etwaigen ihnen vorliegenden zusätzlichen Erkenntnissen über die Nichtkonformität des betreffenden KI-Systems sowie über ihre Einwände, falls sie die ihnen mitgeteilt nationale Maßnahme ablehnen.	(7) Die anderen ***nationalen Aufsichtsbehörden***, die kein Verfahren eingeleitet haben, unterrichten unverzüglich die Kommission***, das Amt für künstliche Intelligenz*** und die anderen Mitgliedstaaten von jeglichen Maßnahmen und etwaigen ihnen vorliegenden zusätzlichen Erkenntnissen über die Nichtkonformität des betreffenden KI-Systems sowie über ihre Einwände, falls sie die ihnen mitgeteilt nationale Maßnahme ablehnen.

Abänderung 607

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65– Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Erhebt weder ***ein Mitgliedstaat*** noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 5 genannten Unterrichtung Einwände gegen die von ***einem Mitgliedstaat*** erlassene vorläufige Maßnahme, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die Verfahrensrechte des betreffenden Akteurs nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 bleiben hiervon unberührt.	(8) Erhebt weder eine ***nationale Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaates*** noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Absatz 5 genannten Unterrichtung Einwände gegen die von einer ***nationalen Aufsichtsbehörde eines anderen Mitgliedstaates*** erlassene vorläufige Maßnahme, so gilt diese Maßnahme als gerechtfertigt. Die Verfahrensrechte des betreffenden Akteurs nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2019/1020 bleiben hiervon unberührt. ***Die im ersten Satz dieses Absatzes genannte Frist wird bei Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken auf dreißig Tage gekürzt.***

Abänderung 608

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65– Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die ***Marktüberwachungsbehörden*** aller Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass geeignete einschränkende Maßnahmen in Bezug auf das betreffende ***Produkt*** ergriffen werden, indem sie beispielsweise das ***Produkt*** unverzüglich von ihrem Markt nehmen.	(9) Die ***nationalen Aufsichtsbehörden*** aller Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass geeignete einschränkende Maßnahmen in Bezug auf das betreffende ***KI-System*** ergriffen werden, indem sie beispielsweise das ***KI-System*** unverzüglich von ihrem Markt nehmen.

Abänderung 609

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 65 — Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Die nationalen Aufsichtsbehörden erstatten dem Amt für künstliche Intelligenz jährlich Bericht über die Anwendung verbotener Praktiken, die im Laufe des Jahres vorgekommen sind, sowie über die zur Abwendung oder Minderung der Risiken gemäß diesem Artikel ergriffenen Maßnahmen.

Abänderung 610

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Erhebt ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Unterrichtung Einwände gegen eine von ***einem*** anderen ***Mitgliedstaat*** getroffene Maßnahme oder ist die Kommission der Ansicht, dass die Maßnahme mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so nimmt die Kommission unverzüglich Konsultationen mit ***dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** oder Akteur auf und prüft die nationale Maßnahme. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet die Kommission innerhalb von ***neun*** Monaten nach Eingang der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Unterrichtung, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht und teilt ***dem*** betreffenden ***Mitgliedstaat*** ihre Entscheidung mit.	(1) Erhebt ein Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten nach Eingang der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Unterrichtung ***bzw. innerhalb von 30 Tagen im Falle der Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken*** Einwände gegen eine von ***der nationalen Aufsichtsbehörde eines*** anderen ***Mitgliedstaats*** getroffene Maßnahme oder ist die Kommission der Ansicht, dass die Maßnahme mit dem Unionsrecht unvereinbar ist, so nimmt die Kommission unverzüglich Konsultationen mit ***der nationalen Aufsichtsbehörde des*** betreffenden ***Mitgliedstaats*** oder Akteur auf und prüft die nationale Maßnahme. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet die Kommission innerhalb von ***drei*** Monaten ***bzw. 60 Tagen im Falle der Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken*** nach Eingang der in Artikel 65 Absatz 5 genannten Unterrichtung, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht und teilt ***der nationalen Aufsichtsbehörde des*** betreffenden ***Mitgliedstaats*** ihre Entscheidung mit. ***Die Kommission unterrichtet auch alle übrigen nationalen Aufsichtsbehörden über diese Entscheidung.***

Abänderung 611

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt, so ergreifen alle ***Mitgliedstaaten*** die erforderlichen Maßnahmen, damit das nichtkonforme KI-System von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission darüber. Gilt die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt ***der betreffende Mitgliedstaat*** die Maßnahme zurück.	(2) Gilt die nationale Maßnahme als gerechtfertigt, so ergreifen alle ***auf der Grundlage dieser Verordnung benannten nationalen Aufsichtsbehörden*** die erforderlichen Maßnahmen, damit das nichtkonforme KI-System ***unverzüglich*** von ihrem Markt genommen wird, und unterrichten die Kommission ***und das Amt für künstliche Intelligenz*** darüber. Gilt die nationale Maßnahme als nicht gerechtfertigt, nimmt ***die nationale Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats*** die Maßnahme zurück.

Abänderung 612

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 66 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 66a
	Gemeinsame Untersuchungen
	Hat eine nationale Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme, dass es sich bei dem Verstoß eines Anbieters oder eines Betreibers eines Hochrisiko-KI-Systems oder Basismodells gegen diese Verordnung um einen weitverbreiteten Verstoß mit unionsweiter Dimension handelt, der mindestens 45 Millionen Personen in der EU betrifft oder betreffen könnte, unterrichtet die betreffende nationale Aufsichtsbehörde das Amt für künstliche Intelligenz und kann die nationalen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen der Verstoß begangen wurde, auffordern, eine gemeinsame Untersuchung einzuleiten. Das Amt für künstliche Intelligenz sorgt für eine zentrale Koordinierung der gemeinsamen Untersuchung. Die Untersuchungsbefugnisse fallen in die Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden.

Abänderung 613

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Stellt die ***Marktüberwachungsbehörde*** nach der gemäß Artikel 65 durchgeführten Prüfung fest, dass ein KI-System dieser Verordnung entspricht, jedoch trotzdem ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, für die Einhaltung der Pflichten aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz der Grundrechte oder für andere Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen darstellt, fordert sie den betreffenden Akteur auf, alle geeigneten und von ihr möglicherweise vorgegebenen Maßnahmen zu treffen, damit das betreffende KI-System zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme dieses Risiko nicht mehr birgt***, oder das KI-System vom Markt zu nehmen oder es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen Frist zurückzurufen***.	(1) Stellt die ***nationale Aufsichtsbehörde*** nach der gemäß Artikel 65 durchgeführten Prüfung ***in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit der in Artikel 64 Absatz 3 genannten betreffenden nationalen Behörde*** fest, dass ein KI-System dieser Verordnung entspricht, jedoch trotzdem ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, für die Einhaltung der Pflichten aus dem Unionsrecht oder dem nationalen Recht zum Schutz der Grundrechte ***oder der Umwelt oder der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*** oder für andere Aspekte des Schutzes öffentlicher Interessen darstellt, fordert sie den betreffenden Akteur auf, alle geeigneten und von ihr möglicherweise vorgegebenen Maßnahmen zu treffen, damit das betreffende KI-System zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens oder der Inbetriebnahme dieses Risiko nicht mehr birgt.

Abänderung 614

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Der Anbieter oder andere einschlägige Akteure müssen dafür sorgen, dass in Bezug auf alle betroffenen KI-Systeme, die sie in der Union in Verkehr gebracht haben, innerhalb der Frist, die von der ***Marktüberwachungsbehörde*** des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats vorgegeben wurde, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.	(2) Der Anbieter oder andere einschlägige Akteure müssen dafür sorgen, dass in Bezug auf alle betroffenen KI-Systeme, die sie in der Union in Verkehr gebracht haben, innerhalb der Frist, die von der ***nationalen Aufsichtsbehörde*** des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats vorgegeben wurde, Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

Abänderung 615

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Versäumen es der Anbieter oder andere einschlägige Akteure, die in Absatz 2 genannten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, und stellt das KI-System weiterhin ein Risiko im Sinne von Absatz 1 dar, kann die nationale Aufsichtsbehörde verlangen, dass der einschlägige Betreiber das KI-System innerhalb einer angemessenen, der Art des Risikos entsprechenden Frist vom Markt nimmt oder zurückruft.

Abänderung 616

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Der Mitgliedstaat*** unterrichtet die Kommission und die übrigen ***Mitgliedstaaten*** unverzüglich davon. Diese Unterrichtung enthält alle vorliegenden Angaben, insbesondere die für die Identifizierung des betreffenden KI-Systems notwendigen Daten, den Ursprung und die Lieferkette des KI-Systems, die Art des sich daraus ergebenden Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.	(3) ***Die nationale Aufsichtsbehörde*** unterrichtet die Kommission***, das Amt für künstliche Intelligenz*** und die übrigen ***nationalen Aufsichtsbehörden*** unverzüglich davon. Diese Unterrichtung enthält alle vorliegenden Angaben, insbesondere die für die Identifizierung des betreffenden KI-Systems notwendigen Daten, den Ursprung und die Lieferkette des KI-Systems, die Art des sich daraus ergebenden Risikos sowie die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen.

Abänderung 617

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission nimmt unverzüglich mit den ***Mitgliedstaaten*** und den betreffenden Akteuren Konsultationen auf und prüft die ergriffenen nationalen Maßnahmen. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet ***die Kommission***, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.	(4) Die Kommission nimmt ***in Absprache mit dem Amt für künstliche Intelligenz*** unverzüglich mit den ***betroffenen nationalen Aufsichtsbehörden*** und den betreffenden Akteuren Konsultationen auf und prüft die ergriffenen nationalen Maßnahmen. Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet ***das Amt für künstliche Intelligenz***, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.Anhand der Ergebnisse dieser Prüfung entscheidet der Ausschuss, ob die Maßnahme gerechtfertigt ist oder nicht, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor.

Abänderung 618

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission ***richtet*** diese Entscheidung ***an die*** Mitgliedstaaten.	(5) Die Kommission ***teilt*** diese Entscheidung ***in Absprache mit dem Amt für künstliche Intelligenz umgehend den nationalen Aufsichtsbehörden der betroffenen*** Mitgliedstaaten ***und den einschlägigen Akteuren mit. Sie unterrichtet auch alle anderen nationalen Aufsichtsbehörden über die Entscheidung.***

Abänderung 619

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 67 — Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission verabschiedet Leitlinien, die die zuständigen nationalen Behörden dabei unterstützen sollen, ähnliche Sachverhalte, die in anderen KI-Systemen auftreten, zu erkennen und gegebenenfalls zu beheben.

Abänderung 620

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Gelangt die ***Marktüberwachungsbehörde*** eines Mitgliedstaats zu einer der folgenden Feststellungen, fordert sie den jeweiligen Anbieter auf, die betreffende Nichtkonformität zu beheben:	(1) Gelangt die ***nationale Aufsichtsbehörde*** eines Mitgliedstaats zu einer der folgenden Feststellungen, fordert sie den jeweiligen Anbieter auf, die betreffende Nichtkonformität zu beheben:

Abänderung 621

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die ***Konformitätskennzeichnung*** wurde nicht nach Artikel 49 angebracht;	a) die ***CE-Kennzeichnung*** wurde nicht nach Artikel 49 angebracht;

Abänderung 622

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die ***Konformitätskennzeichnung*** wurde nicht angebracht;	b) die ***CE-Kennzeichnung*** wurde nicht angebracht;

Abänderung 623

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68– Absatz 1– Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die technische Dokumentation ist nicht verfügbar;

Abänderung 624

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1 — Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) die Registrierung in der EU-Datenbank wurde nicht vorgenommen;

Abänderung 625

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 1 — Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ec) der Bevollmächtigte, soweit erforderlich, wurde nicht ernannt.

Abänderung 626

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Besteht die Nichtkonformität nach Absatz 1 weiter, so ergreift ***der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten*** Maßnahmen, um die Bereitstellung des Hochrisiko-KI-Systems auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es zurückgerufen oder vom Markt genommen wird.	(2) Besteht die Nichtkonformität nach Absatz 1 weiter, so ergreift ***die nationale Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats geeignete und angemessene*** Maßnahmen, um die Bereitstellung des Hochrisiko-KI-Systems auf dem Markt zu beschränken oder zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass es ***unverzüglich*** zurückgerufen oder vom Markt genommen wird. ***Die nationale Aufsichtsbehörde des betreffenden Mitgliedstaats unterrichtet das Amt für künstliche Intelligenz umgehend über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen.***

Abänderung 627

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 — Kapitel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Rechtsmittel

Abänderung 628

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68a
	Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Aufsichtsbehörde
	(1) Jede natürliche Person oder Gruppe von natürlichen Personen hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf Beschwerde bei einer nationalen Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres gewöhnlichen Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn sie der Ansicht ist, dass das sie betreffende KI-System gegen diese Verordnung verstößt.
	(2) Die nationale Aufsichtsbehörde, bei der die Beschwerde eingereicht wurde, unterrichtet den Beschwerdeführer über den Stand und die Ergebnisse der Beschwerde einschließlich der Möglichkeit eines gerichtlichen Rechtsbehelfs nach Artikel 78.

Abänderung 629

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68b
	Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen eine nationale Aufsichtsbehörde
	(1) Jede natürliche oder juristische Person hat unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder außergerichtlichen Rechtsbehelfs das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf gegen einen sie betreffenden rechtsverbindlichen Beschluss einer nationalen Aufsichtsbehörde.
	(2) Unbeschadet anderer verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe hat jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsbehelf, wenn die nach Artikel 59 zuständige nationale Aufsichtsbehörde eine Beschwerde nicht bearbeitet oder die betroffene Person nicht innerhalb von drei Monaten über den Fortgang oder das Ergebnis der gemäß Artikel 68a eingereichten Beschwerde unterrichtet.
	(3) Für Verfahren gegen eine nationale Aufsichtsbehörde sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem die nationale Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.
	(4) Kommt es zu einem Verfahren gegen den Beschluss einer nationalen Aufsichtsbehörde, dem eine Stellungnahme oder ein Beschluss der Kommission im Rahmen des Schutzklauselverfahrens der Union vorangegangen ist, so leitet die nationale Aufsichtsbehörde diese Stellungnahme oder diesen Beschluss dem Gericht zu.

Abänderung 630

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68c
	Das Recht auf Erläuterung der individuellen Entscheidungsfindung
	(1) Personen, die von einer Entscheidung betroffen sind, die der Betreiber auf der Grundlage der Daten aus einem Hochrisiko-KI-System getroffen hat und die rechtliche Auswirkungen hat oder sie in ähnlicher Art erheblich auf eine Weise beeinträchtigt, die ihrer Ansicht nach ihre Gesundheit, ihre Sicherheit, ihre Grundrechte, ihr sozioökonomisches Wohlergehen oder andere Rechte, die sich aus den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen ergeben, beeinträchtigt, haben das Recht, vom Betreiber eine klare und aussagekräftige Erläuterung gemäß Artikel 13 Absatz 1 zur Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess, zu den wichtigsten Parametern der getroffenen Entscheidung und zu den zugehörigen Eingabedaten zu verlangen.
	(2) Absatz 1 gilt nicht für den Einsatz von KI-Systemen, für die sich Ausnahmen von oder Beschränkungen der Verpflichtung nach Absatz 1 aus dem Unionsrecht oder nationalen Recht ergeben, sofern diese Ausnahmen oder Beschränkungen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten wahren und ein notwendiges und angemessenes Mittel in einer demokratischen Gesellschaft darstellen.
	(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 13, 14, 15 und 22 der Verordnung 2016/679.

Abänderung 631

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68d
	Änderung der Richtlinie (EU) 2020/1828
	In Anhang I der Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates [1a] wird die folgende Nummer angefügt:
	„(67a) Verordnung xxxx/xxxx des Europäischen Parlaments und des Rates [zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union (ABl. L …)]“.
	[1a] Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 409 vom 4.12.2020, S. 1).

Abänderung 632

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 68 e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 68e
	Meldung von Verstößen und Schutz von Hinweisgebern
	Für die Meldung von Verstößen gegen diese Verordnung und den Schutz von Personen, die solche Verstöße melden, gilt die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Abänderung 633

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass die in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen auf KI-Systeme Anwendung finden, die kein hohes Risiko bergen, und zwar auf der Grundlage technischer Spezifikationen und Lösungen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser Anforderungen mit Blick auf die Zweckbestimmung der Systeme zu gewährleisten.	(1) Die Kommission***, das Amt für künstliche Intelligenz*** und die Mitgliedstaaten fördern und erleichtern die Aufstellung von Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass die in Titel III Kapitel 2 genannten Anforderungen auf KI-Systeme Anwendung finden, die kein hohes Risiko bergen, ***auch wenn die Verhaltenskodizes aufgestellt werden, um aufzuzeigen, inwiefern KI-Systeme die in Artikel 4a dargelegten Grundsätze achten und somit als vertrauenswürdig erachtet werden können,*** und zwar auf der Grundlage technischer Spezifikationen und Lösungen, die geeignet sind, die Einhaltung dieser Anforderungen mit Blick auf die Zweckbestimmung der Systeme zu gewährleisten.

Abänderung 634

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die Kommission und der Ausschuss fördern und erleichtern die Aufstellung von*** Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass KI-Systeme freiwillig ***weitere Anforderungen erfüllen, die sich beispielsweise auf die ökologische*** Nachhaltigkeit***, die barrierefreie Zugänglichkeit für Personen mit Behinderungen, die Beteiligung von Interessenträgern an der Konzeption und Entwicklung von KI-Systemen und die Vielfalt der Entwicklungsteams beziehen, wobei die Erreichung dieser Ziele anhand klarer Vorgaben und wesentlicher Leistungsindikatoren gemessen wird***.	(2) ***In*** Verhaltenskodizes, mit denen erreicht werden soll, dass ***die Grundsätze für vertrauenswürdige*** KI-Systeme freiwillig ***erfüllt werden, muss insbesondere***

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) das Ziel verfolgt werden, dass das Personal und andere Personen, die mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an Kompetenzen im Bereich KI verfügen, um diese Grundsätze zu wahren;
	b) bewertet werden, in welchem Umfang sich ihre KI-Systeme auf schutzbedürftige Personen oder Personengruppen, darunter Kinder, ältere Menschen, Migranten und Menschen mit Behinderungen, auswirken können und welche Maßnahmen ergriffen werden können, um die Zugänglichkeit zu verbessern oder um diese Personen oder Personengruppen auf andere Weise zu unterstützen;
	c) berücksichtigt werden, wie sich die Nutzung ihrer KI-Systeme auf die Vielfalt, das Geschlechterverhältnis und die Gleichstellung auswirken oder diese verbessern kann;
	d) darauf geachtet werden, ob die KI-Systeme in einer Weise genutzt werden können, die direkt oder indirekt bestehende Voreingenommenheit oder Ungleichheiten nachhaltig oder erheblich verstärken kann;
	e) abgewogen werden, ob es erforderlich und wichtig ist, über vielfältige Entwicklungsteams zu verfügen, um eine inklusive Gestaltung ihrer Systeme sicherzustellen;
	f) sorgfältig abgewogen werden, ob die Systeme negative gesellschaftliche Auswirkungen haben können, insbesondere in Bezug auf politische Institutionen und demokratische Prozesse;
	g) bewertet werden, wie KI-Systeme zur ökologischen Nachhaltigkeit ***und insbesondere zu den Verpflichtungen im Rahmen des europäischen Grünen Deals und der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen beitragen können***.

Abänderung 635

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen KI-System-Anbietern oder von Interessenvertretungen dieser Anbieter oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern sowie deren Interessenvertretungen. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen.	(3) Verhaltenskodizes können von einzelnen Anbietern von KI-Systemen oder von deren Interessenvertretungen oder von beiden aufgestellt werden, auch unter Einbeziehung von Nutzern und Interessenträgern***, einschließlich Wissenschaftlern,*** sowie deren Interessenvertretungen***, insbesondere Gewerkschaften und Verbraucherorganisationen***. Verhaltenskodizes können sich auf mehrere KI-Systeme erstrecken, um ähnlichen Zweckbestimmungen der jeweiligen Systeme Rechnung zu tragen. ***Anbieter, die Verhaltenskodizes annehmen, benennen mindestens eine natürliche Person, die für die interne Überwachung verantwortlich ist.***

Abänderung 636

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 69 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission und ***der Ausschuss*** berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***Kleinanbietern*** und Startups bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.	(4) Die Kommission und ***das Amt für künstliche Intelligenz*** berücksichtigen die besonderen Interessen und Bedürfnisse von ***KMU*** und Startups bei der Förderung und Erleichterung der Aufstellung von Verhaltenskodizes.

Abänderung 637

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die an der Anwendung dieser Verordnung ***beteiligten*** zuständigen nationalen Behörden und notifizierten Stellen wahren die Vertraulichkeit der Informationen und Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten Kenntnis erlangen und dabei insbesondere Folgendes schützen:	(1) Die an der Anwendung dieser Verordnung ***beteiligte Kommission***, zuständigen nationalen Behörden ***und notifizierten Stellen, das Amt für künstliche Intelligenz und jede andere natürliche oder juristische Person*** wahren die Vertraulichkeit der Informationen und Daten, von denen sie in Ausübung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten Kenntnis erlangen und dabei insbesondere Folgendes schützen;

Abänderung 638

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Rechte des geistigen Eigentums, vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse natürlicher oder juristischer Personen, auch Quellcodes, mit Ausnahme der in Artikel 5 der Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung genannten Fälle;	a) Rechte des geistigen Eigentums, vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse natürlicher oder juristischer Personen ***gemäß den Bestimmungen der Verordnungen 2004/48/EG und 2016/943/EG***, auch Quellcodes, mit Ausnahme der in Artikel 5 der Richtlinie 2016/943 über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung genannten Fälle;

Abänderung 639

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) öffentliche und nationale Sicherheitsinteressen

Abänderung 640

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die an der Anwendung dieser Verordnung gemäß Absatz 1 beteiligten Behörden beschränken die Menge der zur Offenlegung angeforderten Daten auf die Daten, die für das wahrgenommene Risiko und die Bewertung dieses Risikos unbedingt erforderlich sind. Sie löschen die Daten, sobald diese für den Zweck, für den sie angefordert wurden, nicht mehr benötigt werden. Sie ergreifen angemessene und wirksame Cybersicherheitsmaßnahmen sowie technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Informationen und Daten zu schützen, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Tätigkeiten erhalten;

Abänderung 641

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Unbeschadet ***des Absatzes*** 1 darf der Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission nicht ohne vorherige Rücksprache mit der zuständigen nationalen Behörde und dem ***Nutzer***, von denen die Informationen stammen, offengelegt werden, sofern die Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III Nummern 1, 6 und 7 von Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder Asylbehörden verwendet werden und eine solche Offenlegung die ***öffentlichen und nationalen Sicherheitsinteressen*** gefährden könnte.	(2) Unbeschadet ***der Absätze*** 1 ***und 1 a*** darf der Austausch vertraulicher Informationen zwischen den zuständigen nationalen Behörden untereinander sowie zwischen den zuständigen nationalen Behörden und der Kommission nicht ohne vorherige Rücksprache mit der zuständigen nationalen Behörde und dem ***Betreiber***, von denen die Informationen stammen, offengelegt werden, sofern die Hochrisiko-KI-Systeme nach Anhang III Nummern 1, 6 und 7 von Strafverfolgungs-, Einwanderungs- oder Asylbehörden verwendet werden und eine solche Offenlegung die ***öffentliche oder nationale Sicherheit*** gefährden könnte.

Abänderung 642

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Absätze 1 und 2 dürfen sich weder auf die Rechte und Pflichten der Kommission, der Mitgliedstaaten und notifizierten Stellen in Bezug auf den Informationsaustausch und die Weitergabe von Warnungen noch auf die Pflichten der betreffenden Parteien auswirken, Informationen auf der Grundlage des Strafrechts der Mitgliedstaaten bereitzustellen.	(3) Die Absätze 1, ***1a*** und 2 dürfen sich weder auf die Rechte und Pflichten der Kommission, der Mitgliedstaaten und notifizierten Stellen in Bezug auf den Informationsaustausch und die Weitergabe von Warnungen noch auf die Pflichten der betreffenden Parteien auswirken, Informationen auf der Grundlage des Strafrechts der Mitgliedstaaten bereitzustellen;

Abänderung 643

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 70 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können mit Regulierungsbehörden von Drittstaaten, mit denen sie bilaterale oder multilaterale Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben und die ein angemessenes Niveau an Vertraulichkeit gewährleisten, ***erforderlichenfalls*** vertrauliche Informationen austauschen.	(4) Die Kommission und die Mitgliedstaaten können***, wenn dies unbedingt erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen internationaler und Handelsabkommen,*** mit Regulierungsbehörden von Drittstaaten, mit denen sie bilaterale oder multilaterale Vertraulichkeitsvereinbarungen getroffen haben und die ein angemessenes Niveau an Vertraulichkeit gewährleisten, vertrauliche Informationen austauschen.

Abänderung 644

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sanktionen ***und Geldbußen***	Sanktionen

Abänderung 645

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen, ***beispielsweise in Form von Geldbußen,*** die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung notwendig sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen ***insbesondere*** die Interessen von ***Kleinanbietern*** und Startups sowie deren wirtschaftliches Überleben.	(1) Entsprechend den Vorgaben dieser Verordnung erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften für Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung Anwendung finden, und ergreifen alle Maßnahmen, die für deren ordnungsgemäße und wirksame Durchsetzung ***und Anpassung an die von der Kommission und vom Amt für künstlich Intelligenz ausgearbeiteten Leitlinien nach Artikel 82b*** notwendig sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Sie berücksichtigen die Interessen von ***KMU*** und Startups sowie deren wirtschaftliches Überleben;

Abänderung 646

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.	(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen ***bis zum … [12 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]*** mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

Abänderung 647

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 3 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei ***folgenden Verstößen*** werden Geldbußen von bis zu ***30 000 000 EUR*** oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***6 %*** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:	(3) Bei ***Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz*** werden Geldbußen von bis zu ***40 000 000 EUR*** oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***7 %*** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist:

Abänderung 648

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken;	***entfällt***

Abänderung 649

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Nichtkonformität des KI-Systems mit den in Artikel 10 festgelegten Anforderungen.	***entfällt***

Abänderung 650

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Verstoßen KI-Systeme gegen die in Artikel 10 und 13 festgelegten Anforderungen, werden Geldbußen von bis zu 20 000 000 EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu 4 % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Abänderung 651

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Verstoßen KI-Systeme gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder Pflichten, mit Ausnahme der in den Artikeln 5 ***und 10*** genannten, werden Geldbußen von bis zu ***20 000 000*** EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***4 %*** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.	(4) Verstoßen KI-Systeme ***oder Basismodelle*** gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder Pflichten, mit Ausnahme der in den Artikeln 5, ***10 und 13*** genannten, werden Geldbußen von bis zu ***10 000 000*** EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***2 %*** des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist;

Abänderung 652

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Werden gegenüber notifizierten Stellen und zuständigen nationalen Behörden auf deren Auskunftsverlangen hin falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht, werden Geldbußen von bis zu ***10 000 000*** EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***2*** % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.	(5) Werden gegenüber notifizierten Stellen und zuständigen nationalen Behörden auf deren Auskunftsverlangen hin falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gemacht, werden Geldbußen von bis zu ***5 000 000*** EUR oder — im Falle von Unternehmen — von bis zu ***1*** % des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Abänderung 653

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei der Festsetzung der Geldbuße werden in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der konkreten Situation sowie Folgendes gebührend berücksichtigt:	(6) ***Geldbußen können zusätzlich zu oder anstelle von nichtmonetären Maßnahmen wie Anordnungen oder Verwarnungen verhängt werden.*** Bei der Festsetzung der Geldbuße werden in jedem Einzelfall alle relevanten Umstände der konkreten Situation sowie Folgendes gebührend berücksichtigt;

Abänderung 654

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und dessen Folgen;	a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und dessen Folgen ***unter Berücksichtigung des Zwecks des KI-Systems sowie gegebenenfalls der Zahl der betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens;***

Abänderung 655

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ob bereits andere ***Marktüberwachungsbehörden*** demselben Akteur für denselben Verstoß Geldbußen auferlegt haben;	b) ob bereits andere ***nationale Aufsichtsbehörden eines oder mehrerer Mitgliedstaaten*** demselben Akteur für denselben Verstoß Geldbußen auferlegt haben;

Abänderung 656

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Größe und ***Marktanteil*** des Akteurs, der den Verstoß begangen hat.	c) Größe und ***Jahresumsatz*** des Akteurs, der den Verstoß begangen hat;

Abänderung 657

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) alle Maßnahmen, die der Akteur ergriffen hat, um den Schaden, der den betroffenen Personen zugefügt wird, zu mindern;

Abänderung 658

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;

Abänderung 659

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) den Grad der Zusammenarbeit mit den zuständigen nationalen Behörden zu dem Zweck, den Verstoß abzustellen und die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Verstoßes abzumildern;

Abänderung 660

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cd) Grad an Verantwortung des Akteurs unter Berücksichtigung der von ihm ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

Abänderung 661

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ce) Art und Weise, wie der Verstoß den zuständigen nationalen Behörden bekannt wurde, insbesondere ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der Akteur den Verstoß gemeldet hat;

Abänderung 662

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cf) Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln oder genehmigter Zertifizierungsverfahren;

Abänderung 663

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c g (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cg) etwaige einschlägige frühere Verstöße des Akteurs;

Abänderung 664

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 6 — Buchstabe c h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ch) andere erschwerende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall.

Abänderung 665

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Jeder Mitgliedstaat erlässt Vorschriften ***darüber, ob und in welchem Umfang*** gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, ***Geldbußen verhängt werden können.***	(7) Jeder Mitgliedstaat erlässt Vorschriften ***über die Geldbußen, die*** gegen Behörden und öffentliche Stellen, die in dem betreffenden Mitgliedstaat niedergelassen sind, ***zu verhängen sind;***

Abänderung 666

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die in diesem Artikel genannten Sanktionen sowie die damit verbundenen Prozesskosten und Entschädigungsansprüche sind nicht Gegenstand von Vertragsklauseln oder anderen Formen von Lastenteilungsvereinbarungen zwischen Anbietern und Händlern, Einführern, Betreibern oder sonstigen Dritten;

Abänderung 667

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die nationalen Aufsichtsbehörden erstatten dem Amt für künstliche Intelligenz jährlich Bericht über die Geldbußen, die sie im Laufe des entsprechenden Jahres nach Maßgabe dieses Artikels verhängt haben;

Abänderung 668

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 71 — Absatz 8 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8c) Für die Ausübung der Befugnisse nach diesem Artikel durch die zuständigen Behörden gelten geeignete Verfahrensgarantien nach Unionsrecht und nationalem Recht, einschließlich gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren;

Abänderung 669

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und dessen Folgen;	a) Art, Schwere und Dauer des Verstoßes und dessen Folgen ***unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden KI-Systems sowie gegebenenfalls der Zahl der betroffenen Personen und des Ausmaßes des von ihnen erlittenen Schadens sowie etwaiger einschlägiger früherer Verstöße***;

Abänderung 670

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) alle Maßnahmen, die das Organ, die Einrichtung oder die sonstige Stelle der Union zur Minderung des von den betroffenen Personen erlittenen Schadens ergriffen hat;

Abänderung 671

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) Grad der Verantwortung des Organs, der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union unter Berücksichtigung der von diesen ergriffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen;

Abänderung 672

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) ***die*** Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Behebung des Verstoßes und der Minderung seiner möglichen Auswirkungen, einschließlich der Befolgung von Maßnahmen, die der Europäische Datenschutzbeauftragte dem Organ, der der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union im Hinblick auf denselben Gegenstand zuvor bereits auferlegt hatte;	b) ***Grad der*** Zusammenarbeit mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bei der Behebung des Verstoßes und der Minderung seiner möglichen Auswirkungen, einschließlich der Befolgung von Maßnahmen, die der Europäische Datenschutzbeauftragte dem Organ, der der Einrichtung oder der sonstigen Stelle der Union im Hinblick auf denselben Gegenstand zuvor bereits auferlegt hatte;

Abänderung 673

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Art und Weise, wie der Verstoß dem Europäischen Datenschutzbeauftragten bekannt wurde, insbesondere ob und — wenn ja — in welchem Umfang das Organ oder die Einrichtung der Union den Verstoß gemeldet hat;

Abänderung 674

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 1 — Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die jährliche Mittelausstattung der Stelle;

Abänderung 675

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 2 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bei ***folgenden Verstößen*** werden Geldbußen von bis zu ***500 000*** EUR verhängt:	(2) Bei ***Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz*** werden Geldbußen von bis zu ***1 500 000*** EUR verhängt.

Abänderung 676

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Missachtung des Verbots der in Artikel 5 genannten KI-Praktiken;	***entfällt***

Abänderung 677

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Verstoßen KI-Systeme gegen die in Artikel 10 festgelegten Anforderungen, werden Geldbußen von bis zu 1 000 000 EUR verhängt.

Abänderung 678

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verstoßen KI-Systeme gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder Pflichten, mit Ausnahme der in den Artikeln 5 und 10 genannten, werden Geldbußen von bis zu ***250 000*** EUR verhängt.	(3) Verstoßen KI-Systeme gegen die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen oder Pflichten, mit Ausnahme der in den Artikeln 5 und 10 genannten, werden Geldbußen von bis zu ***750 000*** EUR verhängt.

Abänderung 679

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Das Aufkommen aus den nach diesem Artikel verhängten Geldbußen ***zählt zu den Einnahmen des Gesamthaushalts*** der Union.	(6) Das Aufkommen aus den nach diesem Artikel verhängten Geldbußen ***fließt in den Gesamthaushalt*** der Union. ***Die Geldbußen dürfen sich nicht auf den wirksamen Betrieb des Organs, der Einrichtung oder sonstigen Stelle der Union auswirken, denen die Geldbuße auferlegt wurde.***

Abänderung 680

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 72 — Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) der Europäische Datenschutzbeauftragte macht dem Amt für künstliche Intelligenz jährlich Mitteilung über die Geldbußen, die er nach Maßgabe dieses Artikels verhängt hat.

Abänderung 681

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 5 und 6 und Artikel 48 Absatz 5 wird der Kommission ***auf unbestimmte Zeit*** ab dem [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 4, Artikel 7 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 43 Absatz 5 und 6 und Artikel 48 Absatz 5 wird der Kommission ***für einen Zeitraum von fünf Jahren*** ab dem … [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] übertragen. ***Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.***

Abänderung 682

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 73 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die einschlägigen Organe, das Amt, den Beirat und andere einschlägige Interessenträger im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung enthaltenen Grundsätzen.
	Sobald die Kommission beschließt, einen delegierten Rechtsakt auszuarbeiten, teilt sie dies dem Europäischen Parlament mit. Diese Mitteilung verpflichtet die Kommission nicht dazu, diesen Rechtsakt zu erlassen.

Abänderung 683

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 81 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 81a
	Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020
	Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:
	In Artikel 14 Absatz 4 wird der folgende Absatz angefügt:
	„l) die Befugnis, die in diesem Artikel geregelten Befugnisse gegebenenfalls aus der Ferne zu erteilen;“

Abänderung 684

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 82a
	Bessere Rechtsetzung
	bei der Berücksichtigung der Anforderungen dieser Verordnung gemäß Artikeln 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81 und 82 führt die Kommission eine Analyse durch und konsultiert die einschlägigen Interessenträger, um potenzielle Lücken sowie Überschneidungen der bestehenden sektorspezifischen Rechtsvorschriften und der Bestimmungen dieser Verordnung festzustellen.

Abänderung 685

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 82 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 82b
	Leitlinien der Kommission zur Durchführung dieser Verordnung
	(1) Die Kommission erarbeitet in Absprache mit dem Amt für künstliche Intelligenz Leitlinien für die praktische Umsetzung dieser Verordnung, insbesondere zu folgenden Punkten:
	a) die Anwendung der Vorschriften nach Artikel 8 bis 15 und Artikel 28 bis 28b;
	b) die in Artikel 5 genannten die verbotenen Praktiken;
	c) die praktische Umsetzung der Bestimmungen über wesentliche Änderungen;
	d) die praktischen Umstände, unter denen die Ergebnisse eines in Anhang III genannten KI-Systems ein erhebliches Risiko für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen gemäß Artikel 6 Absatz 2 darstellen würden, einschließlich Beispielen in Bezug auf die in Anhang III genannten Hochrisiko-KI-Systeme;
	e) die praktische Umsetzung der in Artikel 52 festgelegten Transparenzanforderungen;
	f) die Erstellung der in Artikel 69 genannten Verhaltenskodizes;
	g) das Verhältnis dieser Verordnung zu anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union, auch in Bezug auf deren einheitliche Durchsetzung.
	h) die praktische Umsetzung von Artikel 12, Artikel 28b über die Umweltauswirkungen von Basismodellen und Anhang IV Nummer 3 Buchstabe b, insbesondere die Mess- und Aufzeichnungsverfahren für die Berechnung und Meldung der Umweltauswirkungen von Systemen zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen, einschließlich des CO2-Fußabdrucks und der Energieeffizienz, unter Berücksichtigung des Stands der Technik und von Skaleneffekten.

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Wenn die Kommission Leitlinien herausgibt, widmet sie den Bedürfnissen von KMU, einschließlich Start-up-Unternehmen, lokalen Behörden und der höchstwahrscheinlich von dieser Verordnung betroffenen Sektoren besondere Aufmerksamkeit.
	(2) Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten oder des Amts für künstliche Intelligenz oder von sich aus aktualisiert die Kommission bereits verabschiedete Leitlinien, wenn dies als notwendig erachtet wird.

Abänderung 686

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) ***Diese Verordnung gilt nicht für*** KI-Systeme, bei denen es sich um Komponenten von IT-Großsystemen handelt, die mit den in Anhang IX genannten Rechtsakten festgelegt wurden und vor dem [Datum ***12 Monate nach dem Datum der Anwendung*** dieser Verordnung ***nach Artikel 85 Absatz 2***] in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, ***sofern der Ersatz oder die Änderung jener Rechtsakte nicht zu einer wesentlichen Änderung der Konzeption oder Zweckbestimmung des betreffenden KI-Systems führt***.	(1) ***Betreiber der*** KI-Systeme, bei denen es sich um Komponenten von IT-Großsystemen handelt, die mit den in Anhang IX genannten Rechtsakten festgelegt wurden und vor dem … [Datum ***des Inkrafttretens*** dieser Verordnung] in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, ***treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anforderungen dieser Verordnung bis zum… [vier Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung] zu erfüllen.***

Abänderung 687

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 — Absatz 1 — Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden ***gegebenenfalls*** bei der Bewertung jedes IT-Großsystems, das auf der Grundlage der in Anhang IX aufgeführten Rechtsakte eingerichtet wurde, berücksichtigt, wobei die Bewertung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Rechtsakte erfolgt.	Die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen werden bei der Bewertung jedes IT-Großsystems, das auf der Grundlage der in Anhang IX aufgeführten Rechtsakte eingerichtet wurde, berücksichtigt, wobei die Bewertung entsprechend den Vorgaben der jeweiligen Rechtsakte ***und entsprechend den jeweils gültigen Vorgaben, wenn diese Rechtsakte ersetzt oder geändert werden,*** erfolgt.

Abänderung 688

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 83 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Diese Verordnung gilt — mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Systeme — für Hochrisiko-KI-***Systeme***, die vor dem [Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach ***in ihrer Konzeption oder Zweckbestimmung*** wesentlich geändert wurden.	(2) Diese Verordnung gilt — mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Systeme — für ***Betreiber von*** Hochrisiko-KI-***Systemen***, die vor dem [Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden, nur dann, wenn diese Systeme danach ***gemäß der Definition in Artikel 3 Absatz 23*** wesentlich geändert wurden. ***Im Falle von Hochrisiko-KI-Systemen, die bestimmungsgemäß von Behörden verwendet werden sollen, treffen die Anbieter und Betreiber solcher Systeme die erforderlichen Maßnahmen für die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung].***

Abänderung 689

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission ***prüft*** nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einmal jährlich, ob eine Änderung der Liste in Anhang III ***erforderlich*** ist.	(1) ***Nach Anhörung des Amtes für künstliche Intelligenz prüft*** die Kommission nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung einmal jährlich und auf Empfehlung des Amtes, ob eine Änderung der Liste in Anhang III***, einschließlich der Ausweitung der Rubriken oder der Aufnahme neuer Rubriken, der Liste verbotener KI-Praktiken des Artikels 5 und der Liste der KI-Systeme, die zusätzliche Transparenzmaßnahmen nach Artikel 52 erfordern, notwendig ist.*** ***Die Kommission übermittelt die Schlussfolgerungen dieser Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat.***

Abänderung 690

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Bis zum [Datum ***drei*** Jahre nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] und danach alle ***vier*** Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.	(2) Bis zum [Datum ***zwei*** Jahre nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] und danach alle ***zwei*** Jahre legt die Kommission ***gemeinsam mit dem Amt für künstliche Intelligenz*** dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Verordnung vor. Die Berichte werden veröffentlicht.

Abänderung 691

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Stand der finanziellen und personellen Ressourcen der zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf deren Fähigkeit, die ihnen auf der Grundlage dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wirksam zu erfüllen;	a) Stand der finanziellen***, technischen*** und personellen Ressourcen der zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf deren Fähigkeit, die ihnen auf der Grundlage dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wirksam zu erfüllen;

Abänderung 692

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Entwicklungsstand harmonisierter Normen und gemeinsamer Spezifikationen für künstliche Intelligenz;

Abänderung 693

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) der Umfang von Investitionen in Forschung, Entwicklung und Einsatz von KI-Systemen in der Union;

Abänderung 694

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bc) die Wettbewerbsfähigkeit des zusammengefassten europäischen KI-Sektors im Vergleich zu den KI-Sektoren in Drittländern;

Abänderung 695

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bd) die Auswirkung der Verordnung hinsichtlich des Ressourcen- und Energieverbrauchs sowie des Abfallaufkommens und anderer Umweltauswirkungen;

Abänderung 696

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	be) die Umsetzung des koordinierten Plans für künstliche Intelligenz, wobei das unterschiedliche Ausmaß des Fortschritts unter den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen ist und bestehende Hindernisse für Innovationen im Bereich der KI zu ermitteln sind;

Abänderung 697

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b f (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bf) die Aktualisierung der spezifischen Anforderungen an die Nachhaltigkeit von KI-Systemen und Basismodellen ausgehend von der Melde- und Dokumentationspflicht in Anhang IV und in Artikel 28b;

Abänderung 698

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b g(neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bg) der Rechtsrahmen zur Regelung von Basismodellen;

Abänderung 699

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 — Buchstabe b h (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bh) die Liste der missbräuchlichen Vertragsklauseln in Artikel 28a, wobei erforderlichenfalls neue Geschäftspraktiken berücksichtigt werden;

Abänderung 700

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Bis zum … [zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Artikel 85 Absatz 2] bewertet die Kommission die Arbeitsweise des Amts für künstliche Intelligenz und prüft, ob das Amt mit ausreichenden Befugnissen und Zuständigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgestattet wurde, und ob es für die ordnungsgemäße Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung zweckmäßig und erforderlich wäre, das Büro und seine Durchsetzungskompetenzen zu erweitern und seine Ressourcen aufzustocken. Die Kommission übermittelt diesen Evaluierungsbericht dem Europäischen Parlament und dem Rat.

Abänderung 701

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Innerhalb von [***drei Jahren*** nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] und danach alle ***vier*** Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Folgen und Wirksamkeit der Verhaltenskodizes durch, mit denen die Anwendung der Anforderungen in Titel III Kapitel 2 und möglicherweise auch zusätzlicher Anforderungen an andere KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme gefördert werden soll.	(4) Innerhalb [***eines Jahres*** nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung nach Artikel 85 Absatz 2] und danach alle ***zwei*** Jahre führt die Kommission eine Bewertung der Folgen und Wirksamkeit der Verhaltenskodizes durch, mit denen die Anwendung der Anforderungen in Titel III Kapitel 2 und möglicherweise auch zusätzlicher Anforderungen an andere KI-Systeme als Hochrisiko-KI-Systeme gefördert werden soll;

Abänderung 702

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 übermitteln der ***Ausschuss***, die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden der Kommission auf Anfrage die gewünschten Informationen.	(5) Für die Zwecke der Absätze 1 bis 4 übermitteln das ***Amt für künstliche Intelligenz***, die Mitgliedstaaten und die zuständigen nationalen Behörden der Kommission auf Anfrage ***unverzüglich*** die gewünschten Informationen.

Abänderung 703

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Bei den in den Absätzen 1 und 4 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des ***Ausschusses***, des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen.	(6) Bei den in den Absätzen 1 und 4 genannten Bewertungen und Überprüfungen berücksichtigt die Kommission die Standpunkte und Feststellungen des ***Amts für künstliche Intelligenz***, des Europäischen Parlaments, des Rates und anderer einschlägiger Stellen oder Quellen ***und konsultieren die einschlägigen Interessenträger. Das Ergebnis dieser Konsultation wird dem Bericht beigefügt;***

Abänderung 704

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor und berücksichtigt dabei insbesondere die technischen Entwicklungen und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft.	(7) Die Kommission legt erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor und berücksichtigt dabei insbesondere die technischen Entwicklungen***, die Auswirkungen von KI-Systemen auf die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte, die Umwelt, die Gleichstellung und Barrierefreiheit für Personen mit Behinderung, die Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*** und die Fortschritte in der Informationsgesellschaft.

Abänderung 705

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Als Anleitung für die in Absatz 1 bis 4 dieses Artikels genannten Bewertungen und Überprüfungen entwickelt das Amt ein Ziel und eine partizipative Methode für die Bewertung des Risikoniveaus anhand der Kriterien gemäß den maßgeblichen Artikeln und für die Einbeziehung neuer Systeme in die Liste in Anhang III, einschließlich der Erweiterung bestehender Rubriken oder der Aufnahme neuer Rubriken; die Liste der verbotenen Praktiken in Artikel 5; und die Liste der KI-Systeme, die zusätzliche Transparenzmaßnahmen gemäß Artikel 52 erfordern.

Abänderung 706

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7b) Eine Änderung dieser Verordnung im Sinne des Absatzes 7 oder künftige delegierte oder Durchführungsrechtsakte, die sektorspezifische Rechtsvorschriften gemäß Anhang II Abschnitt B betreffen, berücksichtigen die regulatorischen Besonderheiten des jeweiligen Sektors und die in der Verordnung festgelegten bestehenden Governance-, Konformitätsbewertungs- und Durchsetzungsmechanismen und -behörden.

Abänderung 707

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 84 — Absatz 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7c) Bis zum … [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung dieser Verordnung] nimmt die Kommission unter Berücksichtigung der ersten Jahre der Anwendung der Verordnung eine Bewertung der Durchsetzung dieser Verordnung vor und erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss darüber Bericht. Auf Grundlage der Ergebnisse wird dem Bericht gegebenenfalls ein Abänderung für diese Verordnung beigefügt, der die Struktur der Durchsetzung und die Notwendigkeit einer Unionsagentur für die Behebung nicht erkannter Mängel betrifft.

Abänderung 708

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang I

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
TECHNIKEN UND KONZEPTE DER KÜNSTLICHEN INTELLIZENZ gemäß Artikel 3 Absatz 1	***entfällt***
a) Konzepte des maschinellen Lernens, mit beaufsichtigtem, unbeaufsichtigtem und bestärkendem Lernen unter Verwendung einer breiten Palette von Methoden, einschließlich des tiefen Lernens (Deep Learning);	

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Logik- und wissensgestützte Konzepte, einschließlich Wissensrepräsentation, induktiver (logischer) Programmierung, Wissensgrundlagen, Inferenz- und Deduktionsmaschinen, (symbolischer) Schlussfolgerungs- und Expertensysteme;	
c) Statistische Ansätze, Bayessche Schätz-, Such- und Optimierungsmethoden.	

Abänderung 709

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 ***gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme***:	***Die spezifisch unter den Nummern 1 bis 8a aufgeführten KI-Systeme stehen für kritische Anwendungsfälle und gelten jeweils*** als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2***, sofern sie die in diesem Artikel festgelegten Kriterien erfüllen***:

Abänderung 710

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 1 — Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Biometrische ***Identifizierung und Kategorisierung natürlicher Personen:***	1. Biometrische ***und auf Biometrie beruhende Systeme***

Abänderung 711

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische ***Echtzeit-Fernidentifizierung*** und ***nachträgliche biometrische Fernidentifizierung*** natürlicher Personen verwendet werden sollen;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die biometrische ***Identifizierung*** natürlicher Personen verwendet werden sollen, ***mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Systeme***;

Abänderung 712

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) KI-Systeme, durch die auf der Grundlage biometrischer oder biometriegestützter Daten Rückschlüsse auf persönliche Merkmale natürlicher Personen gezogen werden, einschließlich Systeme zum Erkennen von Emotionen, mit Ausnahme der in Artikel 5 genannten Systeme;
	Nummer 1 sollte keine KI-Systeme umfassen, die bestimmungsgemäß für die biometrische Verifizierung verwendet werden sollen, deren einziger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte Person die Person ist, für die sie sich ausgibt.

Abänderung 713

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb des ***Straßenverkehrs sowie in der Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung*** verwendet werden sollen.	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb des ***Straßen-, Schienen- und Luftverkehrs*** verwendet werden sollen***, es sei denn, diese werden im Rahmen von Harmonisierungs- oder sektorspezifischen Rechtsvorschriften geregelt***.

Abänderung 714

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitskomponenten in der Verwaltung und im Betrieb der Wasser-, Gas-, Wärme- und Stromversorgung sowie kritischer digitaler Infrastruktur verwendet werden sollen;

Abänderung 715

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über den Zugang oder die Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen über den Zugang ***oder zur erheblichen Einflussnahme auf Entscheidungen über die Zulassung*** oder die Zuweisung natürlicher Personen zu Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;

Abänderung 716

Vorschlag für eine Verordnung

Anlage III — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Schülern in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und für die Bewertung der Teilnehmer an üblicherweise für die Zulassung zu ***Bildungseinrichtungen*** erforderlichen Tests verwendet werden sollen.	b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung von Schülern in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und für die Bewertung der Teilnehmer an üblicherweise für die Zulassung zu ***diesen Einrichtungen*** erforderlichen Tests verwendet werden sollen;

Abänderung 717

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Bewertung des angemessenen Bildungsniveaus einer Person verwendet werden sollen und das Niveau der Bildung und Ausbildung, das die Person erhält oder zu dem sie Zugang erhält, wesentlich beeinflussen;

Abänderung 718

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 3 — Buchstabe b b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	bb) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Überwachung und Erkennung von unzulässigem Verhalten von Schülern und Studierenden bei Prüfungen im Rahmen von/in Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung verwendet werden sollen;

Abänderung 719

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere für die Bekanntmachung ***freier Stellen***, das Sichten oder Filtern von Bewerbungen und das Bewerten von Bewerbern in Vorstellungsgesprächen oder Tests;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere für die Bekanntmachung ***gezielter Stellenausschreibungen***, das Sichten oder Filtern von Bewerbungen und das Bewerten von Bewerbern in Vorstellungsgesprächen oder Tests;

Abänderung 720

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 4 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen ***über Beförderungen*** und ***über Kündigungen*** von Arbeitsvertragsverhältnissen, **für** die Aufgabenzuweisung ***sowie*** für die Überwachung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden sollen;	b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen ***oder zur erheblichen Einflussnahme auf Entscheidungen betreffend die Einstellung***, ***Beförderung*** und ***Kündigung*** von Arbeitsvertragsverhältnissen, die Aufgabenzuweisung ***auf der Grundlage des individuellen Verhaltens oder persönlicher Eigenschaften oder Merkmale oder*** für die Überwachung und Bewertung der Leistung und des Verhaltens von Personen in solchen Beschäftigungsverhältnissen verwendet werden sollen;

Abänderung 721

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste haben, ***einschließlich Gesundheitsdienstleistungen und wesentlicher Dienstleistungen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Wohnen, Strom, Heizung/Kühlung und Internet***, und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen, ***zu erhöhen*** oder zurückzufordern sind;

Abänderung 722

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die ***von Kleinanbietern für den Eigengebrauch in Betrieb genommen*** werden;	b) KI-Systemen, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Kreditpunktebewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die ***zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet*** werden;

Abänderung 723

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen oder zur wesentlichen Einflussnahme auf Entscheidungen darüber, ob eine natürliche Person für eine Kranken- oder Lebensversicherung in Frage kommt, verwendet werden sollen;

Abänderung 724

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 5 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, verwendet werden sollen;	c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß ***zur Bewertung und Klassifizierung von Notrufen von natürlichen Personen oder*** für die Entsendung oder Priorisierung des Einsatzes von Not- und Rettungsdiensten, einschließlich ***Polizei und Strafverfolgungsbehörden,*** Feuerwehr und medizinischer Nothilfe, ***sowie für Systeme für die Triage von Patienten bei der Notfallversorgung*** verwendet werden sollen;

Abänderung 725

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden für individuelle Risikobewertungen natürlicher Personen verwendet werden sollen, um das Risiko abzuschätzen, dass eine natürliche Person Straftaten begeht oder erneut begeht oder dass eine Person zum Opfer möglicher Straftaten wird;	***entfällt***

Abänderung 726

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente ***oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands einer natürlichen Person*** verwendet werden sollen;	b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden ***oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente – ***sofern deren Verwendung gemäß den relevanten nationalen Rechtsvorschriften und denen der Union zugelassen ist*** – verwendet werden sollen;

Abänderung 727

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden zur Aufdeckung von Deepfakes gemäß Artikel 52 Absatz 3 verwendet werden sollen;	***entfällt***

Abänderung 728

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;	d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden ***oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden*** zur Bewertung der Verlässlichkeit von Beweismitteln im Zuge der Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;

Abänderung 729

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden zur Vorhersage des Auftretens oder erneuten Auftretens einer tatsächlichen oder potenziellen Straftat auf der Grundlage des Profils natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 oder zur Bewertung von Persönlichkeitsmerkmalen und Eigenschaften oder vergangenen kriminellen Verhaltens natürlicher Personen oder von Gruppen verwendet werden sollen;	***entfällt***

Abänderung 730

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten verwendet werden sollen;	f) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von ***Strafverfolgungsbehörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von*** Strafverfolgungsbehörden zur Erstellung von Profilen natürlicher Personen gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 im Zuge der Aufdeckung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten ***oder im Falle von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 3 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2018/1725*** verwendet werden sollen;

Abänderung 731

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 6 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zur Kriminalanalyse natürlicher Personen eingesetzt werden sollen und es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, große komplexe verknüpfte und unverknüpfte Datensätze aus verschiedenen Datenquellen oder in verschiedenen Datenformaten zu durchsuchen, um unbekannte Muster zu erkennen oder verdeckte Beziehungen in den Daten aufzudecken;	g) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß ***von Strafverfolgungsbehörden oder in ihrem Auftrag oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union zur Unterstützung von Strafverfolgungsbehörden*** zur Kriminalanalyse natürlicher Personen eingesetzt werden sollen und es den Strafverfolgungsbehörden ermöglichen, große komplexe verknüpfte und unverknüpfte Datensätze aus verschiedenen Datenquellen oder in verschiedenen Datenformaten zu durchsuchen, um unbekannte Muster zu erkennen oder verdeckte Beziehungen in den Daten aufzudecken.

Abänderung 732

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente ***oder zur Ermittlung des emotionalen Zustands einer natürlichen Person*** verwendet werden sollen;	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden ***oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** als Lügendetektoren und ähnliche Instrumente verwendet werden sollen***, sofern ihre Verwendung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union oder den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zugelassen ist***;

Abänderung 733

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;	b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden ***oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** zur Bewertung eines Risikos verwendet werden sollen, einschließlich eines Sicherheitsrisikos, eines Risikos der irregulären Einwanderung oder eines Gesundheitsrisikos, das von einer natürlichen Person ausgeht, die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen beabsichtigt oder eingereist ist;

Abänderung 734

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden zur Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten und Nachweisunterlagen natürlicher Personen und zur Erkennung unechter Dokumente durch Prüfung ihrer Sicherheitsmerkmale verwendet werden sollen;	c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden ***oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union*** zur Überprüfung der Echtheit von Reisedokumenten und Nachweisunterlagen natürlicher Personen und zur Erkennung unechter Dokumente durch Prüfung ihrer Sicherheitsmerkmale verwendet werden sollen;

Abänderung 735

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß zuständige Behörden bei der Prüfung von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen unterstützen ***sollen***;	d) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß ***von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union verwendet werden sollen, um*** zuständige Behörden bei der Prüfung ***und Bewertung des Wahrheitsgehalts von Nachweisen*** von Asyl- und Visumanträgen sowie Aufenthaltstiteln und damit verbundenen Beschwerden im Hinblick auf die Feststellung der Berechtigung der den Antrag stellenden natürlichen Personen ***zu*** unterstützen;

Abänderung 736

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle für die Überwachung, Kontrolle oder Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit Grenzkontrolltätigkeiten zur Detektion, Erkennung oder Identifizierung von natürlichen Personen verwendet werden sollen;

Abänderung 737

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 7 — Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	db) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von zuständigen Behörden oder in deren Namen oder von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union in den Bereichen Migration, Asyl und Grenzkontrolle für die Vorhersage und Prognose von Trends im Hinblick auf Migration, Bewegungen und Grenzübertritte verwendet werden sollen;

Abänderung 738

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß Justizbehörden bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte ***unterstützen*** sollen.	a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß ***von Justiz- oder Verwaltungsbehörden oder in deren Namen zur Unterstützung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde*** bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte ***verwendet oder auf ähnliche Weise in einem alternativem Streitbeilegungsverfahren eingesetzt werden*** sollen.

Abänderung 739

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß verwendet werden sollen, um das Ergebnis einer Wahl oder eines Referendums oder das Wahlverhalten natürlicher Personen bei der Ausübung ihres Wahlrechts bei einer Wahl oder einem Referendum zu beeinflussen. Dies umfasst keine KI-Systeme, deren Ergebnissen natürliche Personen nicht direkt ausgesetzt sind, wie Instrumente zur Organisation, Optimierung und Strukturierung politischer Kampagnen in administrativer und logistischer Hinsicht.

Abänderung 740

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang III — Absatz 1 — Nummer 8 — Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ab) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Social-Media-Plattformen, die im Sinne des Artikels 33 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2065 als sehr große Online-Plattformen gelten, in ihren Empfehlungssystemen verwendet werden sollen, um dem Empfänger der Dienstleistung auf der Plattform verfügbare nutzergenerierte Inhalte zu empfehlen.

Abänderung 741

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Zweckbestimmung, ***das System entwickelnde Person(en), Datum*** und Version des Systems;	a) Zweckbestimmung, ***Name des Anbieters*** und Version des Systems ***mit Angaben dazu, in welcher Beziehung sie zu vorherigen und gegebenenfalls neueren Versionen in den aufeinanderfolgenden Systemüberarbeitungen steht***;

Abänderung 742

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) die Art der Daten, die wahrscheinlich vom System verarbeitet werden oder verarbeitet werden sollen, und im Fall von personenbezogenen Daten die Kategorien natürlicher Personen und Gruppen, die wahrscheinlich betroffen sind oder betroffen sein sollen;

Abänderung 743

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) gegebenenfalls Interaktion oder Verwendung des KI-Systems mit Hardware oder Software, die nicht Teil des KI-Systems selbst sind;	b) gegebenenfalls ***die Art und Weise der*** Interaktion oder Verwendung des KI-Systems mit Hardware oder Software, ***einschließlich anderer KI-Systeme,*** die nicht Teil des KI-Systems selbst sind;

Abänderung 744

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Versionen der betreffenden Software oder Firmware und etwaige Anforderungen in Bezug auf die Aktualisierung der Versionen;	c) Versionen der betreffenden Software oder Firmware und ***gegebenenfalls Informationen für den Betreiber über*** etwaige Anforderungen in Bezug auf die Aktualisierung der Versionen;

Abänderung 745

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beschreibung ***aller Formen, in denen das KI-System*** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird;	d) Beschreibung ***der verschiedenen Konfigurationen und Varianten des KI-Systems***, ***die*** in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen ***werden sollen***;

Abänderung 746

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	fa) Beschreibung der Schnittstelle des Betreibers;

Abänderung 747

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Gebrauchsanweisungen für die ***Nutzer*** und gegebenenfalls Aufbau- oder Installationsanweisungen;	g) Gebrauchsanweisungen für die ***Betreiber gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe e*** und gegebenenfalls Aufbau- oder Installationsanweisungen;

Abänderung 748

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV– Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) detaillierte und leicht verständliche Beschreibung des wichtigsten Optimierungsziels bzw. der wichtigsten Optimierungsziele des Systems;

Abänderung 749

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV– Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gb) detaillierte und leicht verständliche Beschreibung der erwarteten Ausgabe und der erwarteten Ausgabequalität des Systems;

Abänderung 750

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV– Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gc) detaillierte und leicht verständliche Anweisungen für die Interpretation der Ausgabe des Systems;

Abänderung 751

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV– Absatz 1 — Nummer 1 — Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	gd) Beispiele von Szenarien, für die das System nicht verwendet werden sollte;

Abänderung 752

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Entwurfsspezifikationen ***des Systems, insbesondere*** die allgemeine Logik des KI-Systems ***und der Algorithmen***; wichtigste Entwurfsentscheidungen mit den Gründen und Annahmen, auch in Bezug auf Personen oder Personengruppen, auf die das System angewandt werden soll; hauptsächliche Klassifizierungsentscheidungen; was das System optimieren soll und welche Bedeutung den verschiedenen Parametern dabei zukommt; Entscheidungen über mögliche Kompromisse in Bezug auf die technischen Lösungen, mit denen die Anforderungen in Titel III Kapitel 2 erfüllt werden sollen	b) ***Beschreibung der Architektur,*** Entwurfsspezifikationen, ***Algorithmen und Datenstrukturen, einschließlich einer Aufgliederung seiner Komponenten und Schnittstellen, wie sie miteinander in Beziehung stehen und wie sie für*** die allgemeine ***Verarbeitung oder*** Logik des KI-Systems ***sorgen***; wichtigste Entwurfsentscheidungen mit den Gründen und Annahmen, auch in Bezug auf Personen oder Personengruppen, auf die das System angewandt werden soll; hauptsächliche Klassifizierungsentscheidungen; was das System optimieren soll und welche Bedeutung den verschiedenen Parametern dabei zukommt; Entscheidungen über mögliche Kompromisse in Bezug auf die technischen Lösungen, mit denen die Anforderungen in Titel III Kapitel 2 erfüllt werden sollen

Abänderung 753

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Beschreibung der Systemarchitektur, aus der hervorgeht, wie Softwarekomponenten aufeinander aufbauen oder einander zuarbeiten und in die Gesamtverarbeitung integriert sind; zum Entwickeln, Trainieren, Testen und Validieren des KI-Systems verwendete Rechenressourcen;***	c) ***entfällt***

Abänderung 754

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bewertung der nach Artikel 14 erforderlichen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht, mit einer Bewertung der technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ***Nutzern*** gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d die Interpretation der Ergebnisse von KI-Systemen zu erleichtern;	e) Bewertung der nach Artikel 14 erforderlichen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht, mit einer Bewertung der technischen Maßnahmen, die erforderlich sind, um den ***Betreibern*** gemäß Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe d die Interpretation der Ergebnisse von KI-Systemen zu erleichtern;

Abänderung 755

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) verwendete Validierungs- und Testverfahren, mit Angaben zu den verwendeten Validierungs- und Testdaten und deren Hauptmerkmalen; Parameter, die zur Messung der Genauigkeit, Robustheit***, Cybersicherheit*** und der Erfüllung anderer einschlägiger Anforderungen nach Titel III Kapitel 2 sowie potenziell diskriminierender Auswirkungen verwendet werden; Testprotokolle und alle von den verantwortlichen Personen datierten und unterzeichneten Testberichte, auch in Bezug auf die in Buchstabe f genannten vorab bestimmten Änderungen	g) verwendete Validierungs- und Testverfahren, mit Angaben zu den verwendeten Validierungs- und Testdaten und deren Hauptmerkmalen; Parameter, die zur Messung der Genauigkeit, Robustheit und der Erfüllung anderer einschlägiger Anforderungen nach Titel III Kapitel 2 sowie potenziell diskriminierender Auswirkungen verwendet werden; Testprotokolle und alle von den verantwortlichen Personen datierten und unterzeichneten Testberichte, auch in Bezug auf die in Buchstabe f genannten vorab bestimmten Änderungen

Abänderung 756

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV– Absatz 1 — Nummer 2 — Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) mit Blick auf die Cybersicherheit ergriffene Maßnahmen.

Abänderung 757

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Detaillierte Informationen über die Überwachung, Funktionsweise und Kontrolle des KI-Systems, insbesondere in Bezug auf: seine Fähigkeiten und Leistungsgrenzen, mit dem Genauigkeitsgrad für bestimmte Personen oder Personengruppen, auf die das System angewandt werden soll, und dem insgesamt erwarteten Genauigkeitsgrad in Bezug auf seine Zweckbestimmung; vorhersehbare unbeabsichtigte Ergebnisse und Risikoquellen für die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte und eine etwaige Diskriminierung angesichts der Zweckbestimmung des KI-Systems; die nach Artikel 14 erforderlichen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht, einschließlich der technischen Maßnahmen, die getroffen wurden, um den ***Nutzern*** die Interpretation der Ergebnisse von KI-Systemen zu erleichtern; gegebenenfalls Spezifikationen für die Eingabedaten;	3. Detaillierte Informationen über die Überwachung, Funktionsweise und Kontrolle des KI-Systems, insbesondere in Bezug auf: seine Fähigkeiten und Leistungsgrenzen, mit dem Genauigkeitsgrad für bestimmte Personen oder Personengruppen, auf die das System angewandt werden soll, und dem insgesamt erwarteten Genauigkeitsgrad in Bezug auf seine Zweckbestimmung; vorhersehbare unbeabsichtigte Ergebnisse und Risikoquellen für die Gesundheit und Sicherheit, die Grundrechte und eine etwaige Diskriminierung angesichts der Zweckbestimmung des KI-Systems; die nach Artikel 14 erforderlichen Maßnahmen der menschlichen Aufsicht, einschließlich der technischen Maßnahmen, die getroffen wurden, um den ***Betreibern*** die Interpretation der Ergebnisse von KI-Systemen zu erleichtern; gegebenenfalls Spezifikationen für die Eingabedaten;

Abänderung 758

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3a. Darlegungen zur Eignung der Leistungsparameter für das spezifische KI-System;

Abänderung 759

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3b. Informationen über den Energieverbrauch des KI-Systems während der Entwicklungsphase und den erwarteten Energieverbrauch während der Nutzung, wobei etwaige einschlägige Rechtsvorschriften der Union und nationale Rechtsvorschriften zu berücksichtigen sind;

Abänderung 760

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Beschreibung aller an dem System während seines Lebenszyklus vorgenommenen Änderungen;	5. Beschreibung aller ***relevanten vom Anbieter*** an dem System während seines Lebenszyklus vorgenommenen Änderungen;

Abänderung 761

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang IV — Absatz 1 — Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Aufstellung der vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind; falls keine solchen harmonisierten Normen angewandt werden, eine detaillierte Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen in Titel III Kapitel 2 erfüllt werden sollen, mit einer Aufstellung anderer einschlägiger Normen ***und technischer*** Spezifikationen;	6. Aufstellung der vollständig oder teilweise angewandten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind; falls keine solchen harmonisierten Normen angewandt werden, eine detaillierte Beschreibung der Lösungen, mit denen die Anforderungen in Titel III Kapitel 2 erfüllt werden sollen, mit einer Aufstellung anderer einschlägiger Normen ***oder gemeinsamer*** Spezifikationen;

Abänderung 762

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V — Teil 1 — Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. wenn ein KI-System die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordert, eine Erklärung darüber, dass das KI-System den Verordnungen (EU) 2016/679 und (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 entspricht.

Abänderung 763

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V — Absatz 1 — Nummer 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung, Name und Funktion des Unterzeichners sowie Angabe, für wen und in wessen Namen diese Person unterzeichnet hat, Unterschrift.	7. Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung, ***Unterschrift,*** Name und Funktion des Unterzeichners sowie Angabe, für wen und in wessen Namen diese Person unterzeichnet hat, Unterschrift.

Abänderung 764

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VII — Nummer 4 — Nummer 4.5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
4.5. Sofern dies für die Bewertung der Konformität des Hochrisiko-KI-Systems mit den in Titel III Kapitel 2 festgelegten Anforderungen notwendig ist, wird der notifizierten Stelle auf begründeten Antrag Zugang zum Quellcode des KI-Systems gewährt.	4.5. Sofern dies für die Bewertung der Konformität der Hochrisiko-KI-Systeme mit den in Titel III Kapitel 2 festgelegten Anforderungen notwendig ist, ***und nachdem alle anderen sinnvollen Möglichkeiten der Überprüfung der Konformität ausgeschöpft sind oder sich als unzureichend erwiesen haben***, wird der notifizierten Stelle auf deren begründetes Verlangen Zugang ***zu den Trainingsmodellen und trainierten Modellen*** des KI-Systems, ***einschließlich seiner relevanten Parameter***, gewährt. ***Ein solcher Zugang unterliegt den bestehenden EU-Rechtsvorschriften zum Schutz von geistigem Eigentum und Geschäftsgeheimnissen. Sie treffen technische und organisatorische Maßnahmen, um den Schutz des geistigen Eigentums und der Betriebsgeheimnisse zu wahren.***

Abänderung 765

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Für Hochrisiko-KI-Systeme, die gemäß Artikel 51 zu registrieren sind, werden folgende Informationen bereitgestellt und danach auf dem neuesten Stand gehalten:	***Abschnitt A*** – Für Hochrisiko-KI-Systeme, die gemäß Artikel 51 ***Absatz 1*** zu registrieren sind, werden folgende Informationen bereitgestellt und danach auf dem neuesten Stand gehalten:

Abänderung 766

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Handelsname des Basismodells und etwaige zusätzliche eindeutige Angaben, die die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit ermöglichen

Abänderung 767

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Beschreibung der Zweckbestimmung des KI-Systems;	5. ***Eine einfache und verständliche*** Beschreibung ***a)*** der Zweckbestimmung des KI-Systems;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	b) der KI-unterstützten Komponenten und Funktionen;
	c) eine grundlegende Erklärung der Logik des KI-Systems

Abänderung 768

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. gegebenenfalls die Kategorien und die Art der Daten, die wahrscheinlich oder voraussichtlich vom KI-System verarbeitet werden.

Abänderung 769

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Nummer 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. elektronische Gebrauchsanweisungen; dies gilt nicht für Hochrisiko-KI-Systeme in den Bereichen Strafverfolgung und Migration, Asyl und Grenzkontrolle gemäß Anhang III Nummern 1, 6 und 7;	***entfällt***

Abänderung 770

Vorschlag für eine Verordnung

ANHANG VIII — ABSCHNITT B (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ABSCHNITT B — Für Hochrisiko-KI-Systeme, die gemäß Artikel 51 Absatz 1a und 1b zu registrieren sind, werden folgende Informationen bereitgestellt und danach auf dem neuesten Stand gehalten.
	1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Betreibers;
	2. Name, Anschrift und Kontaktdaten der Person, die im Namen des Betreibers Informationen übermittelt;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	3. Handelsname des Hochrisiko-KI-Systems und etwaige zusätzliche eindeutige Angaben, die die Identifizierung und Rückverfolgbarkeit des verwendeten KI-Systems ermöglichen;
	4. a) Eine einfache und verständliche Beschreibung der bestimmungsgemäßen Verwendung des KI-Systems, einschließlich der spezifischen Ergebnisse, die durch die Nutzung des Systems angestrebt werden, sowie des geografischen und zeitlichen Anwendungsbereichs;
	b) gegebenenfalls die Kategorien und die Art der Daten, die vom KI-System verarbeitet werden sollen;
	c) Regelungen für menschliche Aufsicht und Verwaltung
	d) gegebenenfalls die Stellen oder natürlichen Personen, die für die von einem KI-System getroffenen oder unterstützten Entscheidungen verantwortlich sind;
	5. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Folgenabschätzung im Hinblick auf die Grundrechte, die gemäß Artikel 29a durchgeführt wurde
	6. die URL des Eintrags des KI-Systems in der EU-Datenbank durch seinen Anbieter
	7. gegebenenfalls eine Zusammenfassung der gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 oder Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680 durchgeführten Folgenabschätzung im Hinblick auf den Datenschutz, wie in Artikel 29 Absatz 6 dieser Verordnung festgehalten.

Abänderung 771

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VIII — Abschnitt C (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Abschnitt C — Für Basismodelle, die gemäß Artikel 28b Buchstabe e zu registrieren sind, werden folgende Informationen bereitgestellt und danach auf dem neuesten Stand gehalten:
	1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anbieters;
	2. bei Vorlage von Informationen durch eine andere Person im Namen des Anbieters: Name, Anschrift und Kontaktdaten dieser Person;
	3. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Bevollmächtigten, falls zutreffend;

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4. Handelsname und etwaige zusätzliche eindeutige Angaben, die die Identifizierung des Basismodells ermöglichen
	5. Beschreibung der Datenquellen, die bei der Entwicklung des Basismodells verwendet wurden
	6. Beschreibung der Fähigkeiten und Leistungsgrenzen des Basismodells, einschließlich der vernünftigerweise vorhersehbaren Risiken und der ergriffenen Maßnahmen zu ihrer Minderung sowie der nicht geminderten Restrisiken mit einer Erklärung, warum sie nicht gemindert werden können
	7. Beschreibung der vom Basismodell verwendeten Trainingsressourcen, einschließlich der erforderlichen Rechenleistung, der Trainingszeit und anderer einschlägiger Angaben im Zusammenhang mit der Größe und der Leistung des Modells 8. Beschreibung der Leistung des Modells, einschließlich bei öffentlichen oder branchenspezifischen Benchmarks nach dem neuesten Stand der Technik
	8. Beschreibung der Ergebnisse einschlägiger interner und externer Erprobungen sowie der Optimierung des Modells
	9. Mitgliedstaaten, in denen das Basismodell in der Union in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder bereitgestellt wird/wurde;
	10. URL-Adresse für zusätzliche Informationen (fakultativ).

C/2024/507

23.1.2024

P9_TA(2023)0237

Batterien und Altbatterien

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Juni 2023 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 (COM(2020)0798 — C9-0400/2020 — 2020/0353(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2024/507)

Das Europäische Parlament,

— unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2020)0798),

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0400/2020),

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,

— gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 sowie Artikel 114 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 24. März 2021 ([1]),

— nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

— unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 18. Januar 2023 gemachte Zusage, den Standpunkt des Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,

— gestützt auf Artikel 59 und 40 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahmen des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie, des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz und des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0031/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ([2]);

2. fordert die Kommission auf, das Parlament erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2020)0353

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 14. Juni 2023 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2023/… des Europäischen Parlaments und des Rates über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2023/1542.)

([1]) ABl. C 220 vom 9.6.2021, S. 128.
([2]) Dieser Standpunkt ersetzt die am 10. März 2022 angenommenen Abänderungen (ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 245).

C/2024/508

23.1.2024

P9_TA(2023)0243

Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Juni 2023 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments (2021/2229(INL) — 2023/0900(NLE))

(C/2024/508)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 des Vertrags über die Europäische Union,

— gestützt auf Artikel 106a Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

— gestützt auf den Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates vom 28. Juni 2018 über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ([1]),

— unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Februar 2018 zur Zusammensetzung des Europäischen Parlaments ([2]),

— unter Hinweis auf seine legislative Entschließung vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses (76/787/EGKS, EWG, Euratom) des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments ([3]) („legislative Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Reform des europäischen Wahlrechts“),

— unter Hinweis auf den Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission des Europarats,

— gestützt auf die Artikel 46, 54 und 90 seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A9-0214/2023),

A. in der Erwägung, dass die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments die Kriterien nach Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union erfüllen muss, dass somit die Gesamtzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, wobei die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten sind und kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält;

B. in der Erwägung, dass das Europäischen Parlament das Initiativrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments hat;

C. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV aus Vertretern der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger zusammensetzt;

D. in der Erwägung, dass in Artikel 10 EUV unter anderem festgelegt wurde, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht und die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten werden;

E. in der Erwägung, dass in der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Mai 2022 zur Reform des europäischen Wahlrechts die Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises empfohlen wird;

F. in der Erwägung, dass für eine etwaige Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments geändert werden muss;

G. in der Erwägung, dass die Festlegung der Anzahl der Sitze eines potenziellen unionsweiten Wahlkreises in den Zuständigkeitsbereich des Beschlusses des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage von Artikel 14 Absatz 2 EUV fällt, während die für seine Einrichtung erforderlichen Bestimmungen auf Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruhen;

H. in der Erwägung, dass die Zuweisung von Sitzen unter den Mitgliedstaaten in der derzeitigen Wahlperiode wie auch in früheren Wahlperioden nicht das Ergebnis eines ständigen Berechnungsverfahrens, sondern politischer Verhandlungen war; in der Erwägung, dass die derzeitige Methode für die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten folglich nicht automatisch dem Grundsatz der degressiven Proportionalität entspricht; in der Erwägung, dass ein ständiger Berechnungsmechanismus, der den Bevölkerungszahlen in den Mitgliedstaaten der Union Rechnung trägt, die künftige Einhaltung dieses Grundsatzes sicherstellen würde;

([1]) ABl. L 165 I vom 2.7.2018, S. 1.
([2]) ABl. C 463 vom 21.12.2018, S. 83.
([3]) ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 171.

I. in der Erwägung, dass der Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments rechtzeitig vor dem Wahltag vorliegen muss, damit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen können, um die Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2024-2029 zu organisieren;

1. stellt fest, dass die derzeitige Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament gemäß dem Beschluss (EU) 2018/937 des Europäischen Rates für die Wahlperiode 2019-2024 gilt; hebt daher hervor, dass ein neuer Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments für die Wahlperiode 2024-2029 unverzüglich erforderlich ist;

2. nimmt die Auffassung mehrerer Mitgliedstaaten zur Kenntnis, dass das Abstimmungsverfahren im Rat zu berücksichtigen ist, wenn über die Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament entschieden wird;

3. weist darauf hin, dass eine Reserve von 28 zusätzlichen Sitzen für Mitglieder, die in einem unionsweiten Wahlkreis zu wählen sind, im Einklang mit seinem Vorschlag für eine Verordnung des Rates, der seiner legislativen Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Reform des europäischen Wahlrechts beigefügt wurde, erst nach der Wahl tatsächlich festzulegen ist, nachdem ein überarbeitetes europäisches Wahlgesetz in Kraft getreten ist, das die erforderlichen Bestimmungen für einen unionsweiten Wahlkreis enthält;

4. betont nachdrücklich, dass künftig ein ständiges Verfahren auf der Grundlage einer klaren mathematischen Formel erforderlich ist, mit dem die Sitze des Europäischen Parlaments auf objektive, faire, dauerhafte und transparente Weise zugewiesen werden, wobei der Grundsatz der degressiven Proportionalität gemäß Artikel 1 des Beschlusses (EU) 2018/937 zu achten ist; ist der Auffassung, dass es zum jetzigen Zeitpunkt politisch nicht machbar ist, dass das Parlament ein solches ständiges Verfahren vorschlägt, da es weiterer Überlegungen bedarf und rechtzeitig vor der Wahl zum Europäischen Parlament eingeführt werden sollte; fordert den Ausschuss für konstitutionelle Fragen auf, seine Arbeit an einem solchen ständigen Verfahren in dieser Wahlperiode wieder aufzunehmen und dabei auch die Möglichkeit zu prüfen, dass Eurostat einbezogen wird;

5. ist der Auffassung, dass jede weitere Verzögerung der Arbeiten des Rates zur Änderung des europäischen Wahlrechts dem in Artikel 4 Absatz 3 EUV verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit zuwiderlaufen würde, da der Beschluss des Rates voraussichtlich Auswirkungen auf die Wahlen zum Europäischen Parlament haben wird und sich auf dessen Zusammensetzung auswirken kann;

6. betont, dass der Europäische Rat dringend den Beschluss über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments erlassen muss, damit die Mitgliedstaaten rechtzeitig die für die Organisation der Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2024-2029 erforderlichen einzelstaatlichen Vorschriften erlassen können; betont, dass das Parlament daher entschlossen ist, das Zustimmungsverfahren im Geiste der loyalen Zusammenarbeit zügig fortzusetzen;

7. nimmt den als Anlage beigefügten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments auf der Grundlage seines in Artikel 14 Absatz 2 EUV verankerten Initiativrechts an und unterbreitet ihn dem Europäischen Rat; weist darauf hin, dass ein solcher Beschluss nur mit Zustimmung des Europäischen Parlaments angenommen werden darf, und fordert daher den Europäischen Rat auf, es unverzüglich zu unterrichten, wenn er beabsichtigt, von dem vorgelegten Vorschlag abzuweichen, und dabei auch die beabsichtigten Abweichungen anzugeben;

8. beauftragt seine Präsidentin, diese legislative Entschließung und den beigefügten Vorschlag dem Europäischen Rat und der Kommission sowie den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments ([1]),

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments ([2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt die Kriterien für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest, nämlich dass die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, dass die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und dass kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält.

(2) Artikel 10 EUV sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

(3) Artikel 14 Absatz 2 EUV über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung.

(4) Vorbehaltlich der Annahme der Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Wahlkreis sollte festgelegt werden, dass eine angemessene Zahl von Vertretern im Europäischen Parlament in einem unionsweiten Wahlkreis zu wählen ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 EUV sind folgende Grundsätze zu beachten:

— Die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament darf 750 Sitze zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten.

— Die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten erfolgt degressiv proportional mit einer Mindestschwelle von sechs Sitzen und einer Höchstschwelle von 96 Sitzen pro Mitgliedstaat, wobei die Größe der jeweiligen Bevölkerung der Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu berücksichtigen ist.

— Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats muss vor Auf- oder Abrunden zur nächsten ganzen Zahl in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, sodass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen im Europäischen Parlament ist.

([1]) Initiative angenommen am … (noch nicht im Amtsblatt erschienen).
([2]) Zustimmung vom … (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates [3] festgelegt ist.

Artikel 3

1. Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2024-2029 wird folgendermaßen festgelegt:

Belgien	21
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	15
Deutschland	96
Estland	7
Irland	14
Griechenland	21
Spanien	61
Frankreich	79
Kroatien	12
Italien	76
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	31
Österreich	20
Polen	52
Portugal	21
Rumänien	33
Slowenien	9
Slowakei	15
Finnland	15
Schweden	21

2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 festgelegten Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden — vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit der ein unionsweiter Wahlkreis eingerichtet würde, — bei der ersten Wahl nach diesem Inkrafttreten 28 Vertreter des Europäischen Parlaments in einem unionsweiten Wahlkreis gewählt, wie in der genannten Verordnung vorgesehen.

---

[3] Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Artikel 4

Mit ausreichendem Vorlauf vor dem Beginn der Wahlperiode 2029-2034 legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für eine aktualisierte Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament vor.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu …,

Im Namen des Europäischen Rates

Der Präsident

C/2024/646

23.1.2024

Euro-Wechselkurs [1]

22. Januar 2024

(C/2024/646)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,0890	CAD	Kanadischer Dollar	1,4620
JPY	Japanischer Yen	160,95	HKD	Hongkong-Dollar	8,5130
DKK	Dänische Krone	7,4585	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7800
GBP	Pfund Sterling	0,85575	SGD	Singapur-Dollar	1,4606
SEK	Schwedische Krone	11,3545	KRW	Südkoreanischer Won	1 458,19
CHF	Schweizer Franken	0,9458	ZAR	Südafrikanischer Rand	20,8846
ISK	Isländische Krone	148,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8349
NOK	Norwegische Krone	11,4410	IDR	Indonesische Rupiah	17 075,85
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit	5,1472
CZK	Tschechische Krone	24,758	PHP	Philippinischer Peso	61,273
HUF	Ungarischer Forint	383,68	RUB	Russischer Rubel	
PLN	Polnischer Zloty	4,3640	THB	Thailändischer Baht	38,807
RON	Rumänischer Leu	4,9776	BRL	Brasilianischer Real	5,3738
TRY	Türkische Lira	32,9341	MXN	Mexikanischer Peso	18,5897
AUD	Australischer Dollar	1,6520	INR	Indische Rupie	90,5305

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2024/1007

23.1.2024

STAATLICHE BEIHILFEN — SLOWAKEI

Staatliche Beihilfe SA.47063 (2016/FC) — Slowakei — Mutmaßliche rechtswidrige staatliche Beihilfe zugunsten von SWAN Mobile

Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1007)

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission die Slowakei von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Fax: + 32 22961242
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Alle Stellungnahmen werden der Slowakei übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird und/oder dass Teile ihrer Stellungnahme vertraulich behandelt werden.

Im Dezember 2016 ging bei der Kommission eine Beschwerde ein, in der geltend gemacht wurde, dass dem slowakischen Mobilfunknetzbetreiber (MNO) SWAN, a.s. (im Folgenden „SWAN“) durch den Abschluss einer auf den 31. August 2015 datierten Kooperations- und Rahmenvereinbarung mit dem Postdiensteanbieter Slovenská pošta, a.s. (im Folgenden „Slowakische Post“) rechtswidrige staatliche Beihilfen gewährt worden seien. Die Slowakische Post steht vollständig im Eigentum und unter der Kontrolle des Staates, vertreten durch das slowakische Verkehrsministerium.

Im Januar 2014 erwarb SWAN Frequenznutzungsrechte im 1 800-MHz-Band für die Bereitstellung von 4G-Mobilfunkdiensten. 2015 bot SWAN Festnetz-Breitband- und Mobilfunkdienste in der Slowakei an.

Zu dieser Zeit prüfte die Slowakische Post die Möglichkeit, im Mobilfunksektor tätig zu werden. Nach ersten Kontakten nahmen die Slowakische Post und SWAN Verhandlungen über eine Zusammenarbeit auf und unterzeichneten schließlich eine Kooperations- und Rahmenvereinbarung. Die Zusammenarbeit begann im Oktober 2015 und lief zunächst bis Ende Oktober 2021.

Im Rahmen der Kooperations- und Rahmenvereinbarung verkaufte und bewarb die Slowakische Post in ihren Filialen und Zweigstellen Produkte und Dienstleistungen von SWAN, erbrachte Kundendienstleistungen für SWAN-Kunden und zog Gebühren und Zahlungen von SWAN-Kunden ein. Swan vergütete die Slowakische Post für diese Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Der Beschwerdeführer macht geltend, dass die Kooperations- und Rahmenvereinbarung SWAN einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft habe, da die von SWAN entrichtete Gebühr nicht dem Marktpreis für die von der Slowakischen Post im Rahmen der Kooperations- und Rahmenvereinbarung erbrachten Dienstleistungen entsprochen habe. Der Beschwerdeführer beanstandete ferner das Auswahlverfahren als unzureichend, nicht transparent und diskriminierend.

Im Einleitungsbeschluss stellt die Kommission vorläufig fest, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Entscheidung der Slowakischen Post, die Kooperations- und Rahmenvereinbarung mit SWAN zu schließen, der Slowakei zuzurechnen sei.

Was den mutmaßlichen wirtschaftlichen Vorteil für SWAN betrifft, so konnte die Kommission nicht mit Sicherheit feststellen, dass ein marktwirtschaftlich handelnder Wirtschaftsteilnehmer in einer vergleichbaren Situation in gleicher Weise gehandelt hätte. Insbesondere konnte die Kommission nicht alle Bedenken hinsichtlich der Transparenz und des nichtdiskriminierenden Charakters des Auswahlverfahrens, einschließlich der Objektivität der verwendeten Kriterien, ausräumen. Auch konnte die Kommission die Vereinbarkeit der Vereinbarung mit den Marktbedingungen nicht anhand anderer Methoden abschließend beurteilen.

Auf der Grundlage ihrer vorläufigen Beurteilung hat die Kommission daher Zweifel an der Vereinbarkeit der Kooperations- und Rahmenvereinbarung mit den EU-Beihilfevorschriften. Deshalb hat sie beschlossen, im Rahmen einer eingehenden Untersuchung Folgendes zu prüfen:

— ob die Entscheidung der Slowakischen Post als staatseigenem Unternehmen, eine Vereinbarung mit SWAN zu schließen, der Slowakei zuzurechnen sein könnte,

— ob die Bedingungen der Vereinbarung SWAN einen wirtschaftlichen Vorteil verschafften; insbesondere möchte die Kommission klären, ob die Vereinbarung zu Bedingungen geschlossen wurde, die auch ein privater Wirtschaftsteilnehmer unter normalen Marktbedingungen akzeptiert hätte,

— ob das Verfahren für die Auswahl von SWAN transparent und diskriminierungsfrei und die verwendeten Kriterien objektiv waren.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates [1] können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

[1] Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2015/1589/oj)

WORTLAUT DES SCHREIBENS

Komisia si týmto dovoľuje oznámiť Slovensku, že sa po preskúmaní informácií týkajúcich sa uvedeného opatrenia, ktoré predložili Vaše orgány, rozhodla začať konanie stanovené v článku 108 ods. 2 Zmluvy o fungovaní Európskej únie (ZFEÚ).

1. **POSTUP**

1. Komisii bola v decembri 2016 doručená sťažnosť s tvrdením, že slovenskému operátorovi mobilnej siete ([1]) SWAN, a.s. (ďalej len „SWAN“) bola poskytnutá neoprávnená štátna pomoc uzatvorením rámcovej zmluvy o spolupráci z 31. augusta 2015 s poskytovateľom poštových služieb Slovenská pošta, a.s. (ďalej len „Slovenská pošta“).

2. Komisia 21. februára 2017 požiadala slovenské orgány, aby sa k uvedenej sťažnosti vyjadrili. Slovenské orgány zaslali informácie Komisii 22. marca 2017. Komisia si 16. mája 2018 vyžiadala ďalšie informácie, na čo slovenské orgány zareagovali listami z 13. júna 2018, 18. júna 2018 a 20. júna 2018. Slovenské orgány zaslali ďalšie informácie 27. novembra 2018. Komisia 15. novembra 2019 položila doplňujúce otázky a odpoveď slovenských orgánov jej bola doručená 12. decembra 2019. Komisia 7. decembra 2020 požiadala slovenské orgány o ďalšie dokumenty. Odpoveď jej bola doručená 7. januára 2021. Komisia 19. mája 2021 požiadala slovenské orgány o nedôverné verzie predchádzajúcich podaní. Odpovede jej boli doručené 10. júna 2021, 8. júla 2021, 23. júla 2021 a 16. augusta 2021. Slovenské orgány poskytli doplňujúce informácie 22. septembra 2022. Komisia 15. novembra 2022 zaslala slovenským orgánom dodatočnú žiadosť o informácie, na ktorú slovenské orgány odpovedali listami z 30. novembra 2022 a 15. decembra 2022.

3. Komisia zaslala sťažovateľovi prvý list s predbežným posúdením 5. apríla 2017. Sťažovateľ naň odpovedal podaniami z 5. mája 2017, 11. mája 2017 a 25. septembra 2017. Ich nedôverné verzie predložil 10. mája 2018. Komisia zaslala sťažovateľovi druhý list s predbežným posúdením 8. októbra 2019, na ktorý sťažovateľ odpovedal podaním z 5. novembra 2019. Sťažovateľ listom zo 16. apríla 2020 zaslal Komisii doplňujúce informácie a 25. septembra 2020 sa uskutočnilo virtuálne stretnutie medzi tímom povereným touto vecou a sťažovateľom. Sťažovateľ predložil ďalšie informácie listami z 12. októbra 2020 a zo 17. februára 2021. Začiatkom mája 2021 sa konalo ďalšie virtuálne stretnutie, po ktorom sťažovateľ 13. mája 2021 predložil doplňujúce pripomienky. Komisia 26. júla 2021 zaslala sťažovateľovi list s predbežným posúdením, na ktorý sťažovateľ odpovedal podaním z 9. septembra 2021. Sťažovateľ 19. októbra 2021 predložil doplňujúce informácie a 20. mája 2022 zaslal ďalší list. Dňa 14. júna 2022 sa uskutočnilo ďalšie virtuálne stretnutie so sťažovateľom. V januári a vo februári 2023 sa uskutočnili ďalšie stretnutia a výmeny a sťažovateľ 1. marca 2023 predložil doplňujúce informácie.

2. **PODROBNÝ OPIS OPATRENIA**

2.1. **Údajný príjemca**

4. Údajným príjemcom je spoločnosť SWAN, etablovaný prevádzkovateľ pevnej širokopásmovej a pevnej bezdrôtovej prístupovej siete a poskytovateľ služieb na Slovensku v roku 2015, ktorý v januári 2014 získal práva na spektrum vo frekvenčnom pásme 1 800 MHz na poskytovanie mobilných služieb 4G (*). Podnikateľská činnosť spoločnosti SWAN v oblasti mobilných služieb bola spočiatku vedená v podobe jej divízie.

5. V októbri 2015 došlo k odlúčeniu podnikateľskej činnosti spoločnosti SWAN v oblasti mobilných služieb, ktorá pokračovala v podobe prepojeného podniku spoločnosti SWAN pod tou istou materskou spoločnosťou a pod názvom SWAN Mobile, a. s. (ďalej len „SWAN Mobile“). Spoločnosť SWAN Mobile neskôr zanikla a koncom roka 2021 ju nahradila spoločnosť SWAN.

6. Materskou spoločnosťou, ktorá bezprostredne ovláda spoločnosť SWAN, je *[…]*(*). […]* % akcií spoločnosti SWAN. *[…]*. Danubia Holding, a.s. vlastní 70,5 % akcií spoločnosti DanubiaTel, a.s. (ďalej len „DanubiaTel“). Ďalších 28 % akcií spoločnosti DanubiaTel vlastní slovenská spoločnosť DENOVO, a.s.

2.2. **Skutočnosti**

2.2.1. *Rámcová zmluva o spolupráci z 31. augusta 2015*

7. Slovenská pošta je národný poskytovateľ poštových služieb s vyše 13 000 zamestnancami a viac ako 1 600 poštovými úradmi na celom Slovensku. Slovenská pošta je v úplnom vlastníctve a pod kontrolou štátu v zastúpení Ministerstva dopravy Slovenskej republiky.

([1]) Operátor mobilnej siete je poskytovateľ bezdrôtových komunikačných služieb, ktorý vlastní alebo kontroluje všetky prvky potrebné na predaj a poskytovanie služieb koncovému používateľovi vrátane pridelenia rádiofrekvenčného spektra, infraštruktúry bezdrôtovej siete a infraštruktúry medziuzlových spojov.

(*) *Confidential information*
Spoločnosť SWAN začala poskytovať mobilné služby na slovenskom trhu v marci 2015.

8. V roku 2014 Slovenská pošta zvažovala možnosť vykonávania činností v sektore mobilných služieb. Slovenské orgány uviedli, že hlavným ekonomickým motívom bolo pokryť značnú stratu príjmov vyplývajúcu z poskytovania univerzálnej poštovej služby. V rokoch 2010 až 2014 Slovenská pošta zaznamenala 36 % pokles počtu doručených listov, čo predstavuje stratu príjmu rovnajúcu sa mzdám 700 zamestnancov.

9. Slovenská pošta 21. marca 2014 oslovila troch etablovaných operátorov mobilných sietí, ktorí v tom čase pôsobili na slovenskom trhu mobilných služieb, t. j. O2 Slovakia, s.r.o. (ďalej len „O2“), Orange Slovensko, a.s. (ďalej len „Orange“) a Slovak Telekom, a.s. (ďalej len „Slovak Telekom“), ako aj nového účastníka, operátora mobilnej siete SWAN, v súvislosti s ich záujmom o budúcu spoluprácu so Slovenskou poštou pri poskytovaní mobilných služieb na Slovensku.

10. Slovenská pošta predstavila všetkým štyrom operátorom mobilných sietí svoje predstavy o plánovanej spolupráci v dokumente s názvom *Sumár základných predpokladov pre vypracovanie záväznej ponuky na spoluprácu pri prevádzkovaní virtuálneho mobilného operátora* a požiadala o predloženie ponúk na základe tohto dokumentu do 4. apríla 2014.

11. Krátky „*všeobecný popis*“ v uvedenom dokumente poskytol základný obraz predpokladov Slovenskej pošty, pričom sa v ňom uvádza, že: i) v súvislosti so svojou stratégiou orientovanou na služby Slovenská Pošta pripraví zatraktívnenie portfólia služieb ponúkaných vo svojej predajnej sieti o mobilné telekomunikačné služby; ii) v prvej fáze je predpoklad spustenia mobilných predplatených služieb; iii) v druhej fáze budú nasledovať fakturované služby a že iv) v tejto súvislosti prebehne proces výberu strategického partnera formou osobitných rokovaní. Okrem krátkeho všeobecného opisu dokument obsahoval vysvetlenia podrobnejších predpokladov a očakávaní týkajúcich sa i) profilu cieľového zákazníka a odhadovanej štruktúry volaní; ii) IT architektúry vrátane rozdelenia povinností a požiadaviek na IT systémy a iii) služieb zákazníkom s rôznymi úrovňami starostlivosti o zákazníkov.

12. Podľa daného dokumentu, ktorý bol odoslaný 21. marca 2014, sa plán mal zamerať najmä na koncových používateľov s nižšími príjmami, ako sú študenti, dôchodcovia, osamelí rodičia atď., o ktorých sa predpokladalo, že uprednostňujú jednoduché a nákladovo efektívne riešenia mobilných služieb, a v prípade ktorých bola dôležitým faktorom dostupnosť dobre etablovanej predpredajnej a popredajnej siete (aj online). Hoci sa plánovalo zamerať služby na mobilné hlasové služby a textové správy (SMS), rátalo sa aj s poskytovaním mobilných dátových služieb.

13. Slovenská pošta viedla neformálne a dvojstranné kontakty týkajúce sa tohto projektu súbežne so všetkými štyrmi operátormi. V nadväznosti na žiadosti od týchto štyroch operátorov bola lehota na predloženie záväzných ponúk predĺžená do 12. mája 2014.

14. V reakcii na výzvu Slovenskej pošty na predloženie ponúk do 12. mája 2014 predložili ponuky na spoluprácu len spoločnosti SWAN a Slovak Telekom. O2 a Orange takéto ponuky nepredložili.

15. Pokiaľ ide o finančné prínosy pre Slovenskú poštu, v ponuke spoločnosti SWAN sa uvádza, že vyplývajú z troch rôznych oblastí: i) predajná provízia a starostlivosť o zákazníka; ii) dividendy a iii) zvýšenie hodnoty vlastníckeho podielu. Pokiaľ ide o oblasť dividend, v ponuke spoločnosti SWAN sa špecifikovalo, že „[v] *prípade vlastníctva akcionárskeho podielu v spoločnosti mobilného operátora má Slovenská pošta nárok na vyplácanie podielu na zisku (dividendy)*“. V ponuke je špecifikovaná očakávaná výška zisku po zdanení podľa podnikateľského plánu spoločnosti SWAN. Zároveň je však v nej objasnené, že v danom podnikateľskom pláne sa predpokladá, že dividendy nebudú vyplácané akcionárom, ale tieto prostriedky sa použijú na splácanie úverov. Pokiaľ ide o oblasť hodnoty vlastníckeho podielu, v ponuke spoločnosti SWAN sa špecifikuje, že „[v] *prípade vlastníctva akcionárskeho podielu v spoločnosti mobilného operátora môže* [Slovenská pošta] *očakávať jeho výrazné zhodnotenie. Hodnota spoločnosti je podľa trhových štandardov odhadovaná na* […] *spoločnosti*“. V ponuke je takisto špecifikovaný očakávaný vývoj hodnoty spoločnosti.

16. Ponuka spoločnosti SWAN obsahovala aj časť o „strategickom partnerstve“, v ktorej bolo uvedené, že „[p]*redkladaný návrh na spoluprácu je založený na skutočne* [vyváženom] *partnerstve s operátorom, ktorý nie je viazaný nadnárodnými riadiacimi štruktúrami a stratégiami. Takáto forma spolupráce poskytuje možnosť ovplyvňovať nielen tvorbu produktového portfólia, ale aj samotné smerovanie, rozvojové projekty a vývoj nových produktov mobilného operátora. Jednou z oblastí s veľkým potenciálom je napríklad vývoj služieb s pridanou hodnotu, tvorba a poskytovanie obsahu a vytváranie zaujímavých kombinovaných ponúk spolu s ostatnými službami a produktami Slovenskej pošty*“. Text pokračuje: „*Zároveň je zabezpečená vysoká komplementárova partnerov v oblasti poskytovaných služieb a obsluhovaných trhových segmentov. Nový mobilný operátor a spoločnosť SWAN vie poskytnúť Slovenskej pošte široké portfólio telekomunikačných a ICT služieb a zároveň nemá ambíciu a ani reálnu možnosť obsluhovať priamo predmetný cieľový segment trhu. Naopak, vnímame tento návrh na spoluprácu ako jedinečnú príležitosť využiť potenciál tohto trhového segmentu*“.

17. Slovenská pošta následne pristúpila k porovnaniu a vyhodnoteniu ponúk doručených od spoločností Slovak Telekom a SWAN pomocou súboru kritérií na vyhodnotenie ponúk (vrátane čiastkových kritérií) a váhových koeficientov, ktoré operátorom mobilných sietí neboli predtým oznámené:

a) […] %: naplnenie podnikateľského a finančného plánu Slovenskej pošty, t. j. ponúkané podmienky a pravdepodobnosť realizácie predstavy koncepcie spolupráce a obchodných cieľov Slovenskej pošty;

b) […] %: perspektíva strategického rozvoja Slovenskej pošty v rámci spolupráce, napr. i) potenciál rastu jej hodnoty značky; ii) možnosť, aby Slovenská pošta ovplyvňovala rozvoj produktového portfólia u partnera, a iii) miera flexibility pri rozvoji úlohy Slovenskej pošty v spolupráci z hľadiska produktovej stratégie, trhovej komplementarity a rozvoja v nových segmentoch;

c) […] %: technológie a siete poskytované zo strany operátora [súčasťou toho sú čiastkové kritériá i) technické zázemie vrátane používaných IT systémov a skúsenosti s výstavbou a prevádzkou elektronickej komunikačnej siete; ii) kvalita a dostupnosť siete a systémov; iii) komplementarita so systémami používanými Slovenskou poštou; iv) vývoj a trendy; v) garancia termínu spustenia komerčnej prevádzky];

d) […] %: ponúkaný prevádzkový model (podpora predpredajných, predajných a popredajných aktivít, flexibilita pri vytváraní ponúk).

18. Doručené ponuky posudzovala komisia zriadená špecificky na tento účel, ktorá pozostávala zo siedmich členov (dvoch zamestnancov Slovenskej pošty, zástupcu dozornej rady Slovenskej pošty a štyroch externých odborníkov so skúsenosťami zo sektora elektronických komunikácií).

19. Ponuka spoločnosti SWAN bola považovaná za najvýhodnejšiu pre Slovenskú poštu, pričom prevážila nad ponukou spoločnosti Slovak Telekom. Slovenská pošta následne začala podrobnejšie rokovania o spolupráci so spoločnosťou SWAN.

20. V októbri 2014 Slovenská pošta a spoločnosť SWAN podpísali *Memorandum k zámeru rozšírenia spolupráce v oblasti elektronických komunikačných služieb*. V tomto nezáväznom akte strany vyjadrili záujem o užšiu spoluprácu v oblasti predaja verejných elektronických komunikačných služieb, potenciálne aj s možnosťou spolupracovať pri tvorbe produktov alebo s možnosťou Slovenskej pošty získať určitý vplyv na rozhodovacie procesy v operátorovi mobilnej siete (pozri aj odôvodnenie (16 vyššie) týkajúce sa ponuky spoločnosti SWAN v súvislosti s týmto aspektom). Strany sa dohodli, že začnú rokovania o spoločnom zabezpečovaní mobilných služieb ako strategickí partneri. V rámci tejto spolupráce sa za uskutočniteľné považovali rôzne možnosti, a to od úlohy Slovenskej pošty len ako sprostredkovateľa predaja a služieb cez väčšie zapojenie Slovenskej pošty do navrhovania a tvorby produktov elektronickej komunikácie až po získanie majetkovej účasti Slovenskej pošty v spoločnosti SWAN s cieľom získať väčší vplyv na rozhodovacie procesy. Strany deklarovali, že preferovaným modelom spolupráce je spoločné prevádzkovanie spoločnosti SWAN Mobile, ktorá bola v tom čase 100 % dcérskym podnikom spoločnosti SWAN, pričom Slovenská pošta nadobudne 20 % podiel a vplyv na rozhodovacie procesy v tomto subjekte.

21. Spoločnosť SWAN začala poskytovať mobilné služby na slovenskom trhu v marci 2015. Podľa slovenských orgánov Slovenská pošta v roku 2015 vypracovala osobitný podnikateľský plán na účely spolupráce so spoločnosťou SWAN a podľa nahlásených informácií tento podnikateľský plán predložila spolu s návrhmi zmlúv o spolupráci a dôvodovou správou predstavenstvu Slovenskej pošty, ktoré spoluprácu schválilo 31. augusta 2015. V ten istý deň Slovenská pošta a spoločnosť SWAN podpísali rámcovú zmluvu o spolupráci. Uvedená zmluva je predmetom sťažnosti.

22. Rámcovú zmluvu o spolupráci tvorila hlavná zmluva ([2]) (všeobecná zmluva o spolupráci) a sedem vykonávacích zmlúv o: i) marketingovej spolupráci; ii) predaji a podpore predaja; iii) logistike a distribúcii; iv) prevádzke call centra; v) vysporiadaní odmien za spoluprácu a reportovaní štatistík; vi) technickom zabezpečení a vii) ochrane osobných údajov. Rámcová zmluva o spolupráci bola uzavretá na dobu neurčitú a od 1. septembra 2017 ju mohla písomným oznámením pred 31. októbrom vypovedať ktorákoľvek zmluvná strana s účinnosťou od 1. júla nasledujúceho kalendárneho roka.

23. Na základe rámcovej zmluvy o spolupráci Slovenská pošta predáva a aktívne propaguje produkty a služby spoločnosti SWAN Mobile na svojich úradoch a pobočkách v celej krajine, zákazníkom spoločnosti SWAN Mobile poskytuje zákaznícke služby vrátane prevádzky call centra a vyberá poplatky a platby od zákazníkov spoločnosti SWAN Mobile za dodaný tovar a služby. Medzi záväzky spoločnosti SWAN patrí okrem iného odmeňovanie Slovenskej pošty za činnosti a služby, ktoré vykoná na základe rámcovej zmluvy o spolupráci, ako aj pevný podiel na zisku.

([2]) Hlavná zmluva upravovala vzťahy medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN pri zabezpečovaní činností vedúcich k uzavretiu zmlúv o mobilných službách medzi spoločnosťou SWAN a koncovými používateľmi (vrátane overenia totožnosti koncových používateľov, vyhotovenia požadovanej zmluvnej dokumentácie, dodania SIM kariet koncovým používateľom a ich aktivácie), pri uskutočňovaní predaja a dodania tovaru koncovým užívateľom, poskytovaní služieb zákazníkom vrátane predpredajnej a popredajnej starostlivosti, propagovaní mobilných služieb a tovaru spoločnosti SWAN na predajných miestach Slovenskej pošty, výbere platieb koncových používateľov za predané a dodané produkty a mobilné služby spoločnosti SWAN a prevádzke call centra.

24. Podľa ustanovenia […]:

a) *[…],*

b) *[…],*

c) *[…],*

d) […].“

25. Podľa ustanovenia […] mala Slovenská pošta nárok na i) […] ([3]); ii) […] ([4]), […] ([5]), […] ([6]), […] ([7])] a iii) *[…]* ([8]). Okrem toho mala Slovenská pošta nárok na […] ([9]) […].

26. Podľa podnikateľského plánu Slovenskej pošty, ktorý predložili slovenské orgány a ktorý je založený na takto dohodnutých odmenách vysvetlených v odôvodneniach 24 a 25 vyššie, bol *ex ante* výhľad ziskovosti Slovenskej pošty v prípade spolupráce so spoločnosťou SWAN v každom jednotlivom roku pozitívny počas nasledujúcich desiatich rokov počnúc rokom 2015. Podľa *ex post* porovnania príjmov a nákladov na spoluprácu vypracovaného Slovenskou poštou bola spolupráca pre Slovenskú poštu zisková prinajmenšom do roku 2019.

27. V septembri 2016 sa Slovenská pošta a spoločnosť SWAN Mobile dohodli, že Slovenská pošta vypracuje a predloží materskej spoločnosti DanubiaTel oficiálne vyhlásenie o záujme o nadobudnutie podielu v spoločnosti SWAN Mobile a že sa vytvorí pracovná skupina na ďalšie rokovania o podmienkach. Slovenská pošta prejavila svoj záujem spoločnosti DanubiaTel listom z 21. septembra 2016, strany sa však nedokázali dohodnúť na podmienkach nadobudnutia podielu v spoločnosti SWAN Mobile Slovenskou poštou.

28. Spolupráca medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN sa začala po uzavretí rámcovej zmluvy o spolupráci z 31. augusta 2015 v októbri 2015 a trvala do 31. októbra 2021.

2.2.2. *Iné zmluvy a postupy*

29. V januári 2018 Slovenská pošta oznámila, že nenadobudne žiadne akcie v spoločnosti SWAN Mobile, a v októbri 2018 sa rozhodla znovu vypísať verejnú súťaž na spoluprácu.

30. Slovenská pošta zaslala výzvy na predloženie ponúk a dostala ponuky od všetkých štyroch operátorov mobilných sietí pôsobiacich na slovenskom trhu: SWAN, O2, Orange a Slovak Telekom. Po vyhodnotení všetkých štyroch doručených ponúk sa Slovenská pošta v auguste 2019 rozhodla pokračovať vo výberovom konaní s dvomi najlepšími ponukami, ktoré predložili spoločnosti SWAN a O2.

31. Slovenská pošta požiadala spoločnosti SWAN a O2, aby aktualizovali svoje ponuky. Boli jej doručené aktualizované verzie, v ktorých sa navrhuje exkluzívna spolupráca so Slovenskou poštou na obdobie piatich rokov (2020 – 2024).

32. Na základe ďalšieho vyhodnotenia týchto dvoch ponúk sa Slovenská pošta rozhodla pokračovať v rokovaniach o budúcej spolupráci len so spoločnosťou O2. V januári 2020 bol príslušnému rozhodovaciemu orgánu Slovenskej pošty (predstavenstvu) predložený návrh na zmluvu o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou O2, ktorý predstavenstvo schválilo. Listom z 18. marca 2020 však slovenský minister dopravy informoval Slovenskú poštu, že vzhľadom na blížiacu sa výmenu vlády sa uzavretie zmluvy musí pozastaviť.

33. Následne Slovenská pošta požiadala oboch operátorov, SWAN a O2, aby opätovne predložili ponuky a zahrnuli dva varianty spolupráce so Slovenskou poštou, exkluzívnu spoluprácu a neexkluzívnu spoluprácu s iným operátorom, ktorá by prebiehala súbežne.

34. Po ďalších aktualizáciách oboch ponúk v prvom polroku 2021 Slovenská pošta zadala vypracovanie hodnotenia ponúk externej audítorskej spoločnosti. V septembri 2021 bola za ekonomicky najvýhodnejšiu vyhodnotená ponuka spoločnosti SWAN.

([3]) […].
([4]) […].
([5]) […].
([6]) […].
([7]) […].
([8]) […].
([9]) […].

35. V októbri 2021 bola na konci výberového konania spolupráca znovu zadaná spoločnosti SWAN Mobile.

2.3. **Stanovy Slovenskej pošty**

36. Článok 2 stanov Slovenskej pošty upravuje predmet podnikania Slovenskej pošty v podobe vyčerpávajúceho zoznamu činností ([10]).

37. Podľa článku 13 stanov sú orgánmi spoločnosti i) valné zhromaždenie; ii) predstavenstvo; iii) dozorná rada a iv) generálny riaditeľ. Valné zhromaždenie je najvyšším orgánom Slovenskej pošty (článok 14 ods. 1 stanov) a tvorí ho slovenský štát ako jediný akcionár (článok 12 ods. 1 stanov). Predstavenstvo je štatutárnym orgánom Slovenskej pošty, ktorý riadi všetku činnosť Slovenskej pošty a koná v jej mene. Predstavenstvo rozhoduje o všetkých záležitostiach, pokiaľ nie sú okrem iného vyhradené do pôsobnosti valného zhromaždenia alebo dozornej rady ([11]) (článok 23 ods. 1 stanov).

38. Podľa článku 15 ods. 1 stanov je valné zhromaždenie ([12]) zodpovedné za schvaľovanie zmien stanov, za schválenie účtovnej závierky Slovenskej pošty a za iné finančné aspekty. Valné zhromaždenie musí ďalej takisto schváliť zmluvu o výkone funkcie členov spoločnosti a pravidlá odmeňovania členov orgánov spoločnosti (vnútorný poriadok o odmeňovaní). Valné zhromaždenie je zodpovedné aj za udelenie predchádzajúceho súhlasu na uzatvorenie zmlúv a úkonov, ktorými spoločnosť preberie záväzok tretej osoby, na peňažné a nepeňažné vklady z majetku spoločnosti do iných právnických osôb a na predaj nehnuteľného majetku mimo predmetu podnikania nad 165 970 EUR účtovnej hodnoty. Podľa toho istého ustanovenia je valné zhromaždenie zodpovedné aj za schvaľovanie podnikateľského plánu Slovenskej pošty a dlhodobej koncepcie rozvoja spoločnosti. Podľa článku 39 ods. 1 stanov predstavenstvo musí valnému zhromaždeniu raz ročne predkladať návrh podnikateľského plánu.

39. Predstavenstvo je zložené z piatich členov ([13]) volených valným zhromaždením, ktoré takisto rozhoduje o vymenovaní predsedu a podpredsedu (článok 24 ods. 1 a 2 stanov). Dozorná rada je zložená zo šiestich členov (článok 31 ods. 4 stanov) a v prípade, že má Slovenská pošta viac ako 50 zamestnancov, na základe článku 31 ods. 2 stanov jednu tretinu členov dozornej rady ([14]) volia zamestnanci Slovenskej pošty, kým dve tretiny členov volí valné zhromaždenie. Valné zhromaždenie má právomoc odvolať členov dozornej rady a predstavenstva.

2.4. **Sťažnosť**

40. Podľa sťažovateľa uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN 31. augusta 2015 predstavovalo štátnu pomoc v prospech spoločnosti SWAN, ktorá nebola zlučiteľná s vnútorným trhom.

41. Sťažovateľ tvrdí, že spolupráca medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN bola značne nevyvážená v prospech spoločnosti SWAN. Hodnota príspevku Slovenskej pošty k spolupráci bola údajne výrazne vyššia ako hodnota príspevku spoločnosti SWAN vrátane akýchkoľvek budúcich hospodárskych výhod, ktoré by Slovenská pošta mohla získať z tejto spolupráce.

42. Podľa sťažovateľa Slovenská pošta dostala i) opciu na nadobudnutie prvého 10 % podielu v spoločnosti SWAN Mobile za zvýhodnených podmienok a ďalšieho 10 % podielu v spoločnosti SWAN Mobile za trhovú hodnotu; ii) ročný fixný poplatok vo výške […] EUR za používanie infraštruktúry Slovenskej pošty spoločnosťou SWAN Mobile; iii) fixný poplatok za každý predaj produktov spoločnosti SWAN Mobile a iv) podiel na príjmoch […] v závislosti od úrovne ziskovosti spoločnosti SWAN Mobile.

([10]) Podľa neho spoločnosť podniká v oblastiach i) poštových služieb vrátane poskytovania univerzálnej poštovej služby a prevádzky siete pošty; ii) finančných služieb; iii) výroby, zostavovania a predaja známok; iv) prepravy tovaru. Vyčerpávajúci zoznam činností nezahŕňa poskytovanie elektronických komunikačných sietí a služieb.

([11]) Podľa článku 30 stanov je dozorná rada najvyšším kontrolným orgánom spoločnosti, ktorý dohliada na výkon pôsobnosti predstavenstva a uskutočňovanie podnikateľskej činnosti spoločnosti. Dozorná rada okrem iného najmä preskúmava účtovnú závierku spoločnosti zostavenú v zmysle platných právnych predpisov, preskúmava návrh na rozdelenie zisku, resp. vysporiadanie straty, preskúmava a zhodnocuje činnosti riadiacej rady a stav spoločnosti a ňou ovládaných spoločností, dáva predchádzajúci súhlas na nájom majetku tretej osobe treťou osobou na dobu určitú presahujúcu jeden rok alebo na dobu neurčitú s výpovednou lehotou presahujúcou jeden rok, dáva predchádzajúci súhlas na predaj hnuteľného alebo nehnuteľného majetku s hodnotou od 33 194 EUR do 165 970 EUR.

([12]) Podľa článku 6 stanov je akcionárom spoločnosti Slovenská republika zastúpená Ministerstvom dopravy, pôšt a telekomunikácií Slovenskej republiky.

([13]) Podľa článku 28 stanov je predstavenstvo uznášaniaschopné, ak je prítomná väčšina členov predstavenstva a súčasne je prítomný aj predseda predstavenstva. Rozhodnutie predstavenstva je prijaté, ak zaň hlasovala nadpolovičná väčšina členov predstavenstva vrátane predsedu predstavenstva. Vždy sa vyhotovuje zápisnica o priebehu zasadnutia predstavenstva a o rozhodnutiach na ňom prijatých, ktorú podpisujú všetci prítomní členovia a zapisovateľ.

([14]) Podľa článku 32 stanov je dozorná rada uznášaniaschopná, ak je prítomná väčšina jej členov. Na prijatie uznesenia je potrebný súhlas väčšiny prítomných členov. V prípade rovnosti hlasov je rozhodujúci hlas predsedu.

43. Slovenská pošta naopak údajne prispela k spolupráci poskytnutím i) značky Slovenskej pošty; ii) prístupu k infraštruktúre Slovenskej pošty na celom Slovensku s 1 669 predajnými miestami, ktoré sa dali použiť na predaj elektronických komunikačných služieb a produktov koncovým používateľom, a iii) reklamného priestoru na všetkých týchto predajných miestach.

44. Sťažovateľ tvrdí, že spoločnosť SWAN nezaplatila za hodnotu značky Slovenskej pošty a za reklamný priestor na predajných miestach Slovenskej pošty a že hodnota predajnej infraštruktúry Slovenskej pošty bola oveľa vyššia ako suma, ktorú za ňu zaplatila spoločnosť SWAN (pozri odôvodnenie 42 vyššie).

45. Sťažovateľ odhaduje (na základe vlastných výpočtov) celkovú hodnotu príspevku Slovenskej pošty k zmluve o spolupráci na 422 miliónov EUR (značka Slovenskej pošty: 29 miliónov EUR, predajná infraštruktúra: 388 miliónov EUR a reklamný priestor: 5 miliónov EUR). Sťažovateľ odhaduje, že hodnota príspevku spoločnosti SWAN sa rovnala 25 miliónom EUR a k tomu navyše hodnota opcie na nadobudnutie 10 % podielu v spoločnosti SWAN Mobile za zvýhodnených podmienok, a tvrdí, že výsledkom toho je hodnota výrazne nižšia ako 422 miliónov EUR.

46. Sťažovateľ uvádza, že výška pomoci je rozdiel medzi trhovou hodnotou vstupov, ktoré poskytla Slovenská pošta ako príspevok k zmluve o spolupráci, a výhodami, ktoré Slovenská pošta získala výmenou za tieto vstupy.

47. Sťažovateľ ďalej tvrdí, že nedošlo k riadnemu výberovému konaniu a len k neformálnym kontaktom, čo viedlo k výberu spoločnosti SWAN za partnera spolupráce. Sťažovateľ takisto tvrdí, že v sumáre Slovenskej pošty z 21. marca 2014 boli opísané podmienky veľmi odlišné od podmienok, ktoré boli napokon dohodnuté so spoločnosťou SWAN v auguste 2015. Sťažovateľ tvrdí, že po výbere spoločnosti SWAN za partnera spolupráce sa pôvodne plánované podmienky spolupráce zmenili počas podrobných rokovaní so spoločnosťou SWAN a napokon sa vyrokovalo a uzavrelo úplne odlišné partnerstvo so spoločnosťou SWAN. Sťažovateľ preto tvrdí, že výberové konanie nespĺňalo zásady transparentnosti a nediskriminácie a nemôže slúžiť ako legitímny základ pre domnienku, že zmluva bola uzavretá za trhových podmienok.

2.5. **Pripomienky slovenských orgánov**

48. Slovenské orgány vo svojom podaní uviedli, že opatrenie nepredstavuje štátnu pomoc v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ.

49. Slovenské orgány zastávajú názor, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci so Slovenskou poštou nie je pripísateľné štátu. Uviedli, že uzatváranie zmlúv, ako je rámcová zmluva o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN, je pre Slovenskú poštu bežnou obchodnou praxou a ostáva v rámci jej bežného predmetu podnikania. Poukázali aj na skutočnosť, že Slovenská pošta nenakúpila nič, čím by vznikli väčšie výdavky a čo by podliehalo schváleniu akcionára, ale predala svoje služby spoločnosti SWAN, čo nepodliehalo predchádzajúcemu schváleniu akcionára a o čom mohlo rozhodnúť samostatne predstavenstvo. Dodali, že Slovenská pošta mala uzatvorené podobné zmluvy, hoci s odlišným rozsahom pôsobnosti a v súvislosti s inými službami, s ďalšími spoločnosťami. Slovenské orgány sa domnievajú, že uzatváranie zmlúv o marketingu, propagácii, predaji tovaru a služieb bolo preto pre Slovenskú poštu bežnou obchodnou praxou.

50. V dôsledku toho podľa slovenských orgánov uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN v auguste 2015 nepodliehalo žiadnemu predchádzajúcemu schváleniu ani súhlasu akcionára.

51. Slovenské orgány ďalej tvrdili, že uzavretím rámcovej zmluvy o spolupráci sa spoločnosti SWAN neposkytla hospodárska výhoda, pretože hospodárska transakcia sa uskutočnila v súlade s bežnými trhovými podmienkami.

3. **POSÚDENIE OPATRENIA**

3.1. **Existencia štátnej pomoci v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ**

52. Podľa článku 107 ods. 1 ZFEÚ *„pomoc poskytovaná v akejkoľvek forme členským štátom alebo zo štátnych prostriedkov, ktorá narúša hospodársku súťaž alebo hrozí narušením hospodárskej súťaže tým, že zvýhodňuje určité podniky alebo výrobu určitých druhov tovaru, je nezlučiteľná s vnútorným trhom, pokiaľ ovplyvňuje obchod medzi členskými štátmi“*.

53. Z toho vyplýva, že ak má opatrenie spĺňať podmienky štátnej pomoci, musia byť splnené tieto kumulatívne podmienky: i) príjemcom opatrenia musí byť „podnik“; ii) opatrenie musí byť poskytnuté zo štátnych prostriedkov a musí byť pripísateľné štátu; iii) opatrenie musí poskytovať hospodársku výhodu; iv) ktorá je selektívna; v) a má vplyv na obchod a hospodársku súťaž.

54. Otázka, či uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN v auguste 2015 zahŕňalo štátnu pomoc v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ, závisí najmä od posúdenia dvoch kritérií, o ktorých slovenské orgány tvrdia, že nie sú splnené. Po prvé, či opatrenie bolo pripísateľné štátu, a po druhé, či poskytlo spoločnosti SWAN hospodársku výhodu.

3.1.1. *Podnik*

55. Podniky sú v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ subjekty vykonávajúce hospodársku činnosť bez ohľadu na ich právne postavenie a spôsob ich financovania ([15]).

56. Údajným priamym príjemcom opatrenia je spoločnosť SWAN ([16]).

57. Spoločnosť SWAN je operátor mobilnej siete, ktorý ponúka produkty a služby elektronickej komunikácie koncovým používateľom na Slovensku a ktorý uzavrel rámcovú zmluvu o spolupráci so Slovenskou poštou upravujúcu predaj a poskytovanie mobilných služieb spoločnosti SWAN koncovým používateľom (pozri odôvodnenie 22 a poznámku pod čiarou č. 2 vyššie). Rámcová zmluva o spolupráci sa tak do veľkej miery vzťahovala na propagáciu a podporu predaja produktov a služieb spoločnosti SWAN koncovým používateľom na Slovensku výmenou za odmenu, čo predstavuje hospodársku činnosť.

58. Komisia preto predbežne považuje spoločnosť SWAN za podnik v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ, pokiaľ ide o hospodárske činnosti podporované rámcovou zmluvou o spolupráci so Slovenskou poštou.

3.1.2. *Štátne prostriedky a pripísateľnosť štátu*

3.1.2.1. Štátne prostriedky

59. Štátne prostriedky zahŕňajú všetky prostriedky verejného sektora ([17]) vrátane prostriedkov subjektov v rámci štátu (decentralizovaných, federatívnych, regionálnych alebo iných) ([18]) a za určitých okolností prostriedky súkromných subjektov. Prostriedky verejných podnikov ([19]) takisto predstavujú štátne zdroje v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ, pretože štát môže usmerňovať ich použitie ([20]).

60. Slovenská pošta je v úplnom vlastníctve a pod kontrolou jediného akcionára, ktorým je slovenský štát zastúpený Ministerstvom dopravy Slovenskej republiky (pozri odôvodnenie 7 vyššie a poznámku pod čiarou č. 12 vyššie). Slovenský štát má preto dominantný vplyv na finančné prostriedky Slovenskej pošty na základe svojho vlastníctva Slovenskej pošty a finančnej účasti v nej. Slovenská pošta je tak verejným podnikom a Slovensko môže usmerňovať použitie jej prostriedkov. Ak Slovenská pošta poskytovala služby spoločnosti SWAN na základe rámcovej zmluvy o spolupráci uzavretej 31. augusta 2015 za cenu nižšiu ako trhové sadzby, ako tvrdí sťažovateľ, znamenalo by to vzdanie sa príjmov štátu (ako aj poskytnutie výhody).

61. Komisia preto dospela k predbežnému záveru, že opatrenie bolo poskytnuté zo štátnych prostriedkov v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ.

3.1.2.2. Pripísateľnosť

62. Ak je údajná výhoda poskytnutá prostredníctvom verejného podniku, pripísateľnosť opatrenia je menej zrejmá a treba zvážiť niekoľko faktorov. Samotná skutočnosť, že opatrenie prijal verejný podnik, nie je ako taká dostatočnou podmienkou na to, aby sa mohlo považovať za pripísateľné štátu ([21]). V takýchto prípadoch je nevyhnutné určiť, či subjekty verejného sektora možno pokladať za akýmkoľvek spôsobom zapojené do prijatia opatrenia ([22]). Netreba však preukázať, že subjekty verejného sektora v danej veci vyslovene nabádali verejný podnik, aby prijal predmetné opatrenie ([23]).

([15]) Rozsudok Súdneho dvora z 10. januára 2006, Cassa di Risparmio di Firenze SpA a i., C-222/04, EU:C:2006:8, bod 107.
([16]) Vzťah medzi spoločnosťami SWAN a SWAN Mobile je vysvetlený v odôvodnení 5.
([17]) Rozsudok Všeobecného súdu z 12. decembra 1996, Air France/Komisia, T-358/94, EU:T:1996:194, bod 56.
([18]) Rozsudok Všeobecného súdu zo 6. marca 2002, Territorio Histórico de Álava a i./Komisia, spojené veci T-92/00 a 103/00, EU:T:2002:61, bod 57.
([19]) Podľa článku 2 písm. b) smernice Komisie 2006/111/ES zo 16. novembra 2006 o transparentnosti finančných vzťahov členských štátov a verejných podnikov a o finančnej transparentnosti v niektorých podnikoch (Ú. v. EÚ L 318, 17.11.2006, s. 17) je „verejný podnik“ každý podnik, na ktorý môžu mať orgány verejnej moci, a to priamo alebo nepriamo, dominantný vplyv prostredníctvom jeho vlastnenia, finančnej účasti alebo predpisov, ktorými sa riadi.
([20]) Rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294, bod 38. Pozri aj rozsudok Súdneho dvora z 29. apríla 2004, Grécko/Komisia, C-278/00, EU:C:2004:239, body 53 a 54, a rozsudok Súdneho dvora z 8. mája 2003, Taliansko a SIM 2 Multimedia SpA/Komisia, spojené veci C-328/99 a C-399/00, EU:C:2003:252, body 33 a 34.
([21]) Rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294. Pozri aj rozsudok Všeobecného súdu z 26. júna 2008, SIC/Komisia, T-442/03, EU:T:2008:228, body 93 až 100.
([22]) Rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294, bod 52.
([23]) Navyše nie je nevyhnutné preukázať, že v danej veci by správanie verejného podniku bolo bývalo odlišné, ak by bol býval konal autonómne, pozri rozsudok Všeobecného súdu z 25. júna 2015, SACE a Sace BT/Komisia, T-305/13, EU: T:2015:435, bod 48.

63. Pripísateľnosť opatrenia, ktoré prijal verejný podnik, štátu možno odvodiť zo súboru ukazovateľov, ktoré vyplývajú z okolností veci a z kontextu, v ktorom bolo opatrenie prijaté ([24]). K možným ukazovateľom na stanovenie toho, či opatrenie je pripísateľné, patria tieto ukazovatele ([25]):

a) skutočnosť, že dotknutý orgán nemohol sporné rozhodnutie prijať bez prihliadnutia na požiadavky subjektov verejného sektora;

b) prítomnosť faktorov organickej povahy, ktoré spájajú verejný podnik so štátom;

c) skutočnosť, že podnik, prostredníctvom ktorého bola pomoc poskytnutá, musel prihliadať na pokyny vydané orgánmi verejnej správy;

d) začlenenie verejného podniku do štruktúr verejnej správy;

e) povaha činností verejného podniku a ich vykonávanie na trhu za bežných podmienok hospodárskej súťaže so súkromnými subjektmi;

f) právne postavenie podniku (či podlieha verejnému právu alebo všeobecnému právu obchodných spoločností), hoci samotnú skutočnosť, že verejný podnik bol založený vo forme kapitálovej spoločnosti podľa všeobecného práva, nemožno na základe autonómnosti, ktorú touto právnou formou získava, považovať za dostatočný dôvod na vylúčenie pripísateľnosti;

g) miera dohľadu, akú subjekty verejného sektora vykonávajú nad vedením podniku;

h) akýkoľvek iný ukazovateľ, ktorý preukazuje zapojenie subjektov verejného sektora do prijatia predmetného opatrenia alebo nepravdepodobnosť ich nezapojenia s ohľadom na rozsah, obsah a podmienky opatrenia.

64. Slovenské orgány zastávajú názor, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci so Slovenskou poštou nie je pripísateľné štátu (pozri odôvodnenie 49 vyššie).

Prítomnosť organickej povahy spájajúcej Slovenskú poštu so štátom

65. Po analýze vyčerpávajúceho zoznamu činností v článku 2 stanov Slovenskej pošty sa Komisia predbežne domnieva, že uzavretie právne záväznej rámcovej zmluvy o spolupráci s prevádzkovateľom elektronických komunikácií na podporu predaja produktov a služieb operátora mobilnej siete koncovým používateľom na Slovensku, na základe ktorej Slovenská pošta preberá rôzne zmluvné záväzky s vplyvom na jej zamestnancov, a využívanie jej predajných miest výmenou za odmenu, ktoré sa používajú na krížové financovanie alebo kompenzáciu strát vyplývajúcich z poskytovania univerzálnej poštovej služby Slovenskej pošty, nemožno chápať ako súčasť rozsahu bežných obchodných činností Slovenskej pošty, keďže dané činnosti nepatria do žiadnej z činností uvedených v článku 2 stanov (pozri poznámku pod čiarou č. 10 vyššie).

66. Komisia preskúmala štruktúru rozhodovacích orgánov Slovenskej pošty a ich právomoci uvedené v jej stanovách (zhrnuté v odôvodneniach 37 a 38 vyššie).

67. Rámcovou zmluvou o spolupráci uzatvorenou v roku 2015 sa začal trvalý obchodný vzťah Slovenskej pošty s podnikom z iného sektora, čo predstavovalo zložku stratégie Slovenskej pošty na využitie nadmernej kapacity rozšírením obchodných činností do nových oblastí. Na základe toho sa Komisia domnieva, že jediný akcionár Slovenskej pošty, slovenský štát zastúpený Ministerstvom dopravy Slovenskej republiky, bol vo svojej úlohe valného zhromaždenia Slovenskej pošty zodpovedný za schválenie uzavretia uvedenej zmluvy alebo za udelenie predchádzajúceho súhlasu na jej uzavretie vrátane schválenia podnikateľského plánu spolupráce so spoločnosťou SWAN vypracovaného v roku 2015, keďže táto spolupráca mala vplyv na dlhodobú koncepciu rozvoja spoločnosti [článok 15 ods. 1 písm. l) stanov] a na financovanie univerzálnej poštovej služby Slovenskej pošty.

68. Komisia má preto pochybnosti o tom, že predstavenstvo Slovenskej pošty mohlo prijať rozhodnutie o uzavretí rámcovej zmluvy o spolupráci so spoločnosťou SWAN bez toho, aby zohľadnilo stanovisko jediného akcionára.

69. Okrem toho ministerstvo dopravy (konajúce prostredníctvom valného zhromaždenia) vymenúva predstavenstvo a štyroch zo šiestich členov dozornej rady (pozri odôvodnenie 39 vyššie). Valné zhromaždenie má takisto právomoc odvolať týchto členov. Vzhľadom na uvedené skutočnosti a berúc do úvahy, že Ministerstvo dopravy Slovenskej republiky prostredníctvom valného zhromaždenia bolo zodpovedné aj za schvaľovanie podnikateľských plánov a dlhodobých stratégií rozvoja Slovenskej pošty (pozri odôvodnenie 38 vyššie), Komisia sa predbežne domnieva, že táto podniková štruktúra poskytuje v otázkach dôležitých obchodných rozhodnutí (ako je zmluva uzavretá so spoločnosťou SWAN) značnú kontrolu valnému zhromaždeniu, ktoré ako jediný akcionár tvorí slovenský štát. Komisia sa preto takisto domnieva, že medzi Slovenskou poštou a slovenským štátom existujú spojenia organickej povahy.

([24]) Rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294, bod 55.

([25]) Rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294, body 55 a 56. Pozri aj návrhy generálneho advokáta Jacobsa z 13. decembra 2001 vo veci C-482/99, Francúzsko/Komisia (Stardust), EU: C:2001:685, body 65 až 68.

70. Alternatívne, aj keby rozhodnutie o uzavretí rámcovej zmluvy o spolupráci bolo bývalo prijaté výlučne predstavenstvom bez schválenia alebo predchádzajúceho súhlasu zo strany valného zhromaždenia, nič to nemení na skutočnosti, že podľa stanov (pozri odôvodnenie 39 vyššie) je to práve valné zhromaždenie (a teda jediný akcionár), čo volí predstavenstvo, vymenúva predsedu a podpredsedu a má právomoc odvolať členov predstavenstva. Vzhľadom na uvedené skutočnosti a popri požiadavkách stanov nie je pravdepodobné, že by predstavenstvo mohlo prijať rozhodnutie o schválení rámcovej zmluvy o spolupráci so spoločnosťou SWAN bez toho, aby zohľadnilo požiadavky subjektov verejného sektora.

Miera dohľadu uplatňovaná subjektmi verejného sektora nad vedením Slovenskej pošty

71. Vzhľadom na značnú mieru právomoci valného zhromaždenia Slovenskej pošty uplatňovať kontrolu a dohľad podľa článku 15 stanov a na skutočnosť, že slovenský štát je jediným akcionárom Slovenskej pošty, ktorý tvorí valné zhromaždenie, sa Komisia domnieva, že Slovensko má prostredníctvom svojho ministerstva dopravy rozhodujúci vplyv na vedenie Slovenskej pošty.

72. Toto stanovisko podporuje vyjadrenie Najvyššieho kontrolného úradu Slovenskej republiky v záverečnej správe o audite Slovenskej pošty z októbra 2012, že Ministerstvo dopravy Slovenskej republiky má rozhodujúci vplyv na činnosť a úroveň riadenia vo všetkých orgánoch Slovenskej pošty ([26]).

73. Komisia sa takisto domnieva, že predmetná spolupráca bola pre Slovenskú poštu dôležitým obchodným rozhodnutím. O rámcovej zmluve o spolupráci sa rokovalo viac ako rok, výsledkom čoho bolo vytvorenie ôsmich komplexných zmlúv s dosahom na celú sieť spoločnosti a jej zamestnancov, čím sa zabezpečil vstup do nového podnikateľského sektora.

Ostatné ukazovatele

74. V apríli 2015, štyri mesiace pred uzavretím rámcovej zmluvy o spolupráci so spoločnosťou SWAN, štátny tajomník ministerstva dopravy verejne podporil spoluprácu medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN, keď predstavil plány v slovenskom parlamente, pričom o Slovenskej pošte hovoril v prvej osobe množného čísla („my“) ([27]).

75. Komisia sa domnieva, že toto vyhlásenie štyri mesiace pred uzavretím rámcovej zmluvy o spolupráci je ukazovateľom pravdepodobnosti, že jediný akcionár Slovenskej pošty zastúpený Ministerstvom dopravy Slovenskej republiky bol zapojený do rozhodnutia o spolupráci so spoločnosťou SWAN.

Záver o pripísateľnosti

76. Vzhľadom na všetky uvedené skutočnosti sa Komisia predbežne domnieva, že slovenský štát zastúpený Ministerstvom dopravy Slovenskej republiky bol zapojený do rozhodnutia o uzavretí rámcovej zmluvy o spolupráci so spoločnosťou SWAN.

77. Komisia sa preto predbežne domnieva, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci so spoločnosťou SWAN zo strany Slovenskej pošty 31. augusta 2015 bolo pripísateľné slovenskému štátu.

3.1.3. *Hospodárska výhoda*

78. Výhodou v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ je každá hospodárska výhoda, ktorú by podnik nemohol získať za bežných trhových podmienok, teda bez zásahu štátu ([28]). Hospodárske transakcie, ktoré vykonávajú verejné podniky, neposkytujú výhodu protistrane, a teda nepredstavujú pomoc, ak sa vykonávajú v súlade s bežnými trhovými podmienkami ([29]). Základnou koncepciou je, že správanie verejných subjektov by sa malo porovnávať so správaním podobných súkromných hospodárskych subjektov za bežných trhových podmienok s cieľom stanoviť, či hospodárske transakcie, ktoré tieto subjekty vykonávajú, poskytujú protistranám výhodu.

79. Slovenské orgány tvrdia, že uzavretím rámcovej zmluvy o spolupráci sa spoločnosti SWAN neposkytla hospodárska výhoda, pretože hospodárska transakcia sa uskutočnila v súlade s bežnými trhovými podmienkami (pozri odôvodnenie 51 vyššie).

([26]) Správa je k dispozícii na tejto adrese: https://www.nku.gov.sk/documents/10157/54e0f7e5-9e3e-4cd3-914d-3d91d1f5cae1.
([27]) V tlačovej správe z 28. apríla 2015 je uvedené toto vyhlásenie: *„Máme dvojročnú opciu, ktorá nás k ničomu nezaväzuje. V prípade, že sa ukáže, že je to prospešné pre SP, táto opcia bude uplatnená. Ak sa ukáže, že to nie je životaschopné, SP ju nevyužije,‘ oznámil Stromček*“, dostupné na tejto adrese: https://www.teraz.sk/ekonomika/mobilny-operator-slovenska-posta-nrsr/132281-clanok.html.
([28]) Rozsudok Súdneho dvora z 29. apríla 1999, Španielsko/Komisia, C-342/96, EU:C:1999:210, bod 41.
([29]) Rozsudok Súdneho dvora z 11. júla 1996, SFEI a iní, C-39/94, EU:C:1996:285, body 60 a 61.

80. Relevantnou metódou na posúdenie toho, či sa hospodárska transakcia vykonaná verejným podnikom uskutočnila za bežných trhových podmienok, a teda či zahŕňala poskytnutie výhody (ktorá by za bežných trhových podmienok nevznikla) protistrane, je kritérium súkromného subjektu v trhovom hospodárstve. Keď sa zdá, že kritérium súkromného subjektu v trhovom hospodárstve by sa mohlo uplatniť, Komisii prináleží požiadať dotknutý členský štát, aby jej poskytol všetky relevantné informácie umožňujúce jej preveriť, či sú podmienky uplatniteľnosti a uplatnenia tejto zásady splnené ([30]).

81. Týmto kritériom sa posudzuje, či verejný podnik konal rovnako, ako by konal subjekt v trhovom hospodárstve v porovnateľnej situácii. Ak tak nekonal, podnik, ktorý je príjemcom opatrenia, získal hospodársku výhodu, ktorú by nezískal za bežných trhových podmienok, čím sa v porovnaní so svojimi konkurentmi dostal do výhodnejšieho postavenia. Komisii prináleží vykonať celkové posúdenie, pričom zohľadní všetky relevantné okolnosti, ktoré jej v danej veci umožnia určiť, či by podnik, ktorý je príjemcom opatrenia, zjavne nebol schopný získať porovnateľné podmienky od subjektu v trhovom hospodárstve ([31]). Otázka súladu zásahu štátu s trhovými podmienkami sa musí posudzovať *ex ante* s ohľadom na informácie dostupné v čase rozhodovania o zásahu ([32]).

82. Súlad transakcie s trhovými podmienkami možno priamo zistiť na základe trhových informácií špecifických pre danú transakciu, keď sa transakcia týka predaja a nákupu majetku, tovaru a služieb (alebo ide o iné porovnateľné transakcie) prostredníctvom súťažného ([33]), transparentného ([34]), nediskriminačného ([35]) a nepodmieneného ([36]) postupu verejného obstarávania.

3.1.3.1. Výberové konanie uskutočnené Slovenskou poštou

83. Komisia sa domnieva, že prístup Slovenskej pošty k realizácii výberového konania (pozri odôvodnenie 9 a odôvodnenia 10 – 21 vyššie) umožnil všetkým operátorom mobilných sietí, ktorí v tom čase pôsobili na slovenskom trhu, zúčastniť sa na tomto procese a všetci štyria operátori mobilných sietí boli o ňom rovnako informovaní, pričom ponuky na spoluprácu predložili dvaja operátori.

84. Pokiaľ ide o transparentnosť výberového konania a potenciálne jeho nediskriminačnú povahu, existujú pochybnosti v súvislosti s dvomi skutočnosťami. Po prvé podmienky účasti a kritériá na vyhodnotenie ponúk, ktoré použila Slovenská pošta, neboli špecifikované vo výzve na predkladanie ponúk z marca 2014. Po druhé spolupráca uzavretá medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN 31. augusta 2015 v nadväznosti na podrobné dvojstranné rokovania medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN sa podstatne líšila od spolupráce uvedenej vo výzve na predkladanie ponúk z marca 2014, a preto pretrvávajú pochybnosti o tom, či výberové konanie možno považovať za transparentné a nediskriminačné.

85. V tejto súvislosti mala výzva na predkladanie ponúk z marca 2014 názov *Sumár základných predpokladov pre vypracovanie záväznej ponuky na spoluprácu pri prevádzkovaní virtuálneho mobilného operátora* (pozri odôvodnenie 10 vyššie). Slovenská pošta a spoločnosť SWAN však nezaložili spoločný podnik na účely nového virtuálneho operátora mobilnej siete ani nenadviazali žiadnu inú formu spolupráce na zriadenie virtuálneho operátora mobilnej siete. Podľa rámcovej zmluvy o spolupráci, ktorú napokon uzavreli tieto dve strany, Slovenská pošta namiesto toho predávala produkty a služby spoločnosti SWAN výmenou za odmenu za používanie jej národnej siete, fixný podiel na zisku a nádeje na zaistenie opcie na nadobudnutie 20 % podielu v spoločnosti SWAN v budúcnosti (pozri odôvodnenia 20 a 23 vyššie).

([30]) Vec C-160/19 P, Comune di Milano/Komisia, EU:C:2020:1012, bod 104 a už citovaná judikatúra.

([31]) Rozsudok Všeobecného súdu zo 14. júna 2023, Ryanair a Airport Marketing Services, T-79/21, EU:T:2023:334, bod 144.

([32]) Rozsudok Súdneho dvora z 5. júna 2012, Komisia/EDF, C-124/10 P, EU:C:2012:318, body 83, 84 a 85 a bod 105; rozsudok Súdneho dvora zo 16. mája 2002, Francúzsko/Komisia (Stardust), C-482/99, EU:C:2002:294, body 71 a 72; rozsudok Všeobecného súdu z 30. apríla 1998, Cityflyer Express/Komisia, T-16/96, EU:T:1998:78, bod 76.

([33]) Postup verejného obstarávania musí byť súťažný, aby sa umožnila účasť na ňom všetkým kvalifikovaným uchádzačom, ktorí o ňu majú záujem.

([34]) Postup musí byť transparentný, aby všetci potenciálni uchádzači získali rovnaký prístup k náležitým informáciám v každej fáze verejného obstarávania. Medzi kľúčové prvky transparentného výberového konania patria prístupnosť informácií, dostatok času pre uchádzačov, ktorí majú záujem o účasť, a jasné podmienky účasti a kritériá na vyhodnotenie ponúk. Verejné obstarávanie musí byť dostatočne zverejnené, aby ho všetci potenciálni uchádzači mohli vziať na vedomie.

([35]) Nediskriminačný prístup ku všetkým uchádzačom vo všetkých fázach postupu a vopred stanovené objektívne podmienky účasti a kritériá na vyhodnotenie ponúk sú nevyhnutné podmienky na zabezpečenie súladu výslednej transakcie s trhovými podmienkami. V záujme zabezpečenia rovného zaobchádzania by kritériá zadania zákazky mali umožňovať objektívne porovnanie a posúdenie ponúk.

([36]) Verejné obstarávanie na predaj majetku, tovaru alebo služieb je nepodmienené, keď potenciálny kupujúci má vo všeobecnosti možnosť nadobudnúť majetok, tovar alebo služby, ktoré sa majú predať, a využívať ich na vlastné účely bez ohľadu na to, či vykonáva určité podnikateľské činnosti. Ak existuje podmienka, že kupujúci má prevziať osobitné záväzky v prospech orgánov verejnej moci alebo vo všeobecnom verejnom záujme, ktoré by súkromný predávajúci nepožadoval – iné ako záväzky vyplývajúce zo všeobecných vnútroštátnych právnych predpisov alebo z rozhodnutia plánujúcich orgánov – verejné obstarávanie sa nedá považovať za nepodmienené.

86. V dokumente z marca 2014 sa síce uvádza, že predajná sieť Slovenskej pošty sa použije v prospech ziskovej spolupráce s operátorom mobilnej siete, no zdá sa, že plánovaná spolupráca v danom dokumente nezodpovedá, ani približne, zmluve o spolupráci uzavretej 31. augusta 2015. Okrem toho, zatiaľ čo nádej Slovenskej pošty na možnosť nadobudnutia 20 % podielu v spoločnosti SWAN možno považovať za znak podstatnejšej spolupráce bližšie spoločnému podniku, Slovenská pošta nedostala žiadne zákonné právo na nadobudnutie podielu v spoločnosti SWAN. Slovenská pošta a spoločnosť SWAN sa iba dohodli na začatí rokovaní o podmienkach nadobudnutia takéhoto podielu v spoločnosti SWAN. Táto možnosť bola navyše výsledkom prvých rokovaní medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN po výbere ponuky spoločnosti SWAN namiesto ponuky spoločnosti Slovak Telekom, pričom nebola predtým zahrnutá ani v dokumente z 21. marca 2014 zaslanom operátorom mobilných sietí, ani v ponuke spoločnosti SWAN v reakcii na daný dokument.

87. Komisia tak nedokáže eliminovať všetky pochybnosti o objektívnosti, transparentnosti a nediskriminačnej povahe výberového konania. Komisia okrem toho poznamenáva, že výzva na predloženie ponúk bola zaslaná priamo štyrom prevádzkovateľom mobilných sietí a nebola uverejnená. Nedostatočná publicita zákazky, podobná rokovaciemu konaniu bez zverejnenia oznámenia o vyhlásení verejného obstarávania, by mohla poukazovať na to, že použitý postup nemohol viesť k stanoveniu trhovej ceny.

3.1.3.2. Posúdenie transakcie na základe iných metód posudzovania

88. Samotná skutočnosť, že transakcia nebola uskutočnená na základe súťažného, transparentného, nediskriminačného a nepodmieneného postupu verejného obstarávania, automaticky neznamená, že transakcia nebola v súlade s trhovými podmienkami. V takýchto prípadoch možno súlad s trhovými podmienkami posúdiť inými metódami ([37]), ako sú rôzne metodiky alebo referenčné porovnávanie.

Referenčné porovnávanie

89. Na účely stanovenia súladu transakcie s trhovými podmienkami možno transakciu posúdiť s ohľadom na podmienky, za ktorých porovnateľné súkromné subjekty uskutočnili porovnateľné transakcie v porovnateľných situáciách (referenčné porovnávanie).

90. Spolupráca Slovenskej pošty uzavretá so spoločnosťou SWAN 31. augusta 2015 je nezvyčajná v tom zmysle, že Slovenská pošta sa snažila dosiahnuť zisky zo spolupráce v podnikateľskom sektore mimo svojho bežného predmetu podnikania (pozri odôvodnenia 8 a 65 vyššie).

91. Slovenské orgány nepredložili vhodný referenčný scenár pre túto transakciu a ani Komisia ho nedokázala bez pochybností identifikovať počas predbežného prešetrovania.

Metodiky posudzovania

92. To, či je transakcia v súlade s trhovými podmienkami, možno určiť aj pomocou všeobecne uznávanej štandardnej metodiky posudzovania ([38]). Takáto metodika musí vychádzať z dostupných objektívnych, overiteľných a spoľahlivých údajov, ktoré by mali byť dostatočne podrobné a mali by odzrkadľovať hospodársku situáciu v čase rozhodovania o transakcii s ohľadom na úroveň rizika a budúce očakávania ([39]).

93. Všeobecne uznávanou štandardnou metodikou stanovenia (ročnej) návratnosti investícií je výpočet vnútornej miery návratnosti (IRR) ([40]). Investičné rozhodnutie možno vyhodnotiť aj z hľadiska jeho čistej súčasnej hodnoty ([41]). Pri posudzovaní toho, či sa investícia uskutočnila za trhových podmienok, sa návratnosť investície musí porovnať s bežnou očakávanou trhovou návratnosťou. Bežnú očakávanú návratnosť (alebo kapitálové náklady investície) možno definovať ako priemernú očakávanú návratnosť, ktorú trh vyžaduje od investície na základe všeobecne prijímaných kritérií, najmä rizika investície, s ohľadom na finančné postavenie spoločnosti a osobitné charakteristiky odvetvia, regiónu alebo krajiny.

94. *Ex ante* preskúmanie spolupráce so spoločnosťou SWAN z obchodného hľadiska a hľadiska ziskovosti vykonané Slovenskou poštou, ako bolo údajne zdokumentované v podnikateľskom pláne na účely spolupráce, ktorý bol podľa nahlásených informácií predložený predstavenstvu v auguste 2015, bolo pozitívne vo všetkých rokoch, nezahŕňa však žiadne počiatočné investície opísané v predchádzajúcom texte, ktoré sú predpokladom na uplatnenie metodiky čistej súčasnej hodnoty a IRR. V podnikateľskom pláne sa zohľadňuje hodnota spolupráce vo forme jednoduchého porovnania nákladov a príjmov bez zohľadnenia rizika počas desiatich rokov. Kompenzáciu pre Slovenskú poštu tvorí dohodnutá fixná odmena za sieť vrátane 10 % rozpätia zisku, variabilný príjem (predaj a iné služby poskytované Slovenskou poštou) a predpokladané podiely na príjmoch. V podnikateľskom pláne sa takisto prezentoval model potenciálneho budúceho nadobudnutia 20 % podielu v spoločnosti SWAN v prvom roku spolupráce, k čomu nikdy nedošlo.

([37]) Pozri rozsudok Všeobecného súdu z 12. júna 2014, Sarc/Komisia, T-488/11, EU:T:2014:497, bod 98.
([38]) Pozri rozsudok Všeobecného súdu z 29. marca 2007, Scott/Komisia, T-366/00, EU:T:2007:99, bod 134, a rozsudok Súdneho dvora zo 16. decembra 2010, Seydaland Vereinigte Agrarbetriebe, C-239/09, EU:C:2010:778, bod 39.
([39]) Pozri rozsudok Všeobecného súdu z 29. marca 2007, Scott/Komisia, T-366/00, EU:T:2007:99, bod 158.
([40]) IRR nie je založená na účtovných príjmoch v danom roku, ale zohľadňuje budúce peňažné toky, ktorých príjem investor očakáva počas celej životnosti investície. Je definovaná ako diskontná miera, pri ktorej sa NPV peňažných tokov rovná nule.
([41]) Čistá súčasná hodnota je rozdiel medzi pozitívnym a negatívnym peňažným tokom počas celého trvania investície, ktorý je diskontovaný na primeranú úroveň návratnosti (kapitálových nákladov).

95. V dôsledku toho podnikateľský plán Slovenskej pošty, ako bol podľa nahlásených informácií predložený predstavenstvu v auguste 2015, Komisii neumožňuje dospieť k záveru, že transakcia sa uskutočnila za trhových podmienok.

3.1.3.3. Záver týkajúci sa hospodárskej výhody

96. Komisia nedokáže eliminovať všetky pochybnosti o súlade rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN uzavretej 31. augusta 2015 s trhom. Komisia preto nemôže v tejto fáze vylúčiť, že táto zmluva spoločnosti SWAN poskytla hospodársku výhodu.

3.1.4. *Selektívnosť*

97. Podľa ustálenej judikatúry „*posúdenie podmienky* [selektívnosti] *vyžaduje zistenie, či v rámci danej právnej úpravy je dotknuté vnútroštátne opatrenie také, že zvýhodňuje ‚určitých podnikateľov alebo výrobu určitých druhov tovaru' pred inými, ktorí sa vzhľadom na cieľ sledovaný uvedenou úpravou nachádzajú v porovnateľnej skutkovej a právnej situácii a sú tak vystavení odlišnému zaobchádzaniu, ktoré v podstate možno kvalifikovať ako diskriminačné*". Keďže sa predmetná vec týka opatrenia individuálnej pomoci, identifikácia hospodárskej výhody (pozri odôvodnenia 78 – 96 vyššie) postačuje na doloženie predpokladu, že opatrenie je selektívne ([42]). V každom prípade sa nezdá, že by rovnakú výhodu mali iné podniky z toho istého alebo iného odvetvia, ktoré sa nachádzajú v porovnateľnej skutkovej a právnej situácii.

98. Rámcová zmluva o spolupráci údajne zvýhodnila len spoločnosť SWAN. Opatrenie bolo zamerané na jeden jediný podnik pôsobiaci v sektore elektronických komunikácií s vylúčením všetkých ostatných podnikov pôsobiacich v tomto sektore, ktoré nemohli uzavrieť rámcovú zmluvu o spolupráci so Slovenskou poštou.

99. Komisia sa preto predbežne domnieva, že opatrenie bolo selektívne.

3.1.5. *Vplyv na obchod a hospodársku súťaž*

100. Verejná podpora pre podniky predstavuje štátnu pomoc podľa článku 107 ods. 1 ZFEÚ len vtedy, keď „narúša hospodársku súťaž alebo hrozí narušením hospodárskej súťaže", a len pokiaľ „ovplyvňuje obchod medzi členskými štátmi". Podľa judikatúry súdov Únie sa koncepcia „účinku na obchod medzi členskými štátmi" spája s pojmom narušenia hospodárskej súťaže a oba sú často neoddeliteľne spojené. V tejto súvislosti Súdny dvor konštatoval, že „[p]*okiaľ štátna pomoc posilňuje postavenie podniku v porovnaní s ostatnými konkurenčnými podnikmi na trhu v rámci Spoločenstva, musí sa tento podnik považovať za ovplyvnený danou pomocou*" ([43]).

101. Spoločnosť SWAN bola novým účastníkom na trhu mobilných služieb pre koncových používateľov na Slovensku. Účelom rámcovej zmluvy o spolupráci bolo podporovať a propagovať predaj produktov a mobilných služieb spoločnosti SWAN koncovým používateľom na Slovensku. Rámcová zmluva o spolupráci so Slovenskou poštou pomohla spoločnosti SWAN rozvinúť prístup k jej službám a zvýšiť národnú prítomnosť, čo sťažilo vstup operátorov v iných členských štátoch na slovenský trh zvýšením miestnej ponuky produktov a mobilných služieb pre koncových používateľov.

102. Rámcová zmluva o spolupráci so Slovenskou poštou mohla takisto zlepšiť konkurenčné postavenie spoločnosti SWAN v porovnaní s ostatnými tromi operátormi mobilných sietí, ktorí v tom čase pôsobili na slovenskom trhu a ktorí jej konkurovali. Produkty a služby, ktoré spoločnosť SWAN poskytuje koncovým používateľom na Slovensku, by mohli poskytovať aj prevádzkovatelia elektronických komunikácií z iných členských štátov alebo iní operátori mobilných sietí, ktorí sú už na trhu, čo nie je čisto hypotetická situácia, keďže poskytovatelia mobilných služieb zvyčajne pôsobia vo viacerých členských štátoch.

103. Komisia sa preto domnieva, že rámcová zmluva o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN uzavretá 31. augusta 2015 hrozila narušením hospodárskej súťaže a mohla mať vplyv na obchod medzi členskými štátmi.

3.1.6. *Záver*

104. Komisia v tejto fáze na základe predbežného právneho posúdenia (pozri odôvodnenia 55 – 103 vyššie) nevylučuje, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN 31. augusta 2015 predstavuje štátnu pomoc v zmysle článku 107 ods. 1 ZFEÚ v prospech spoločnosti SWAN.

3.2. **Oprávnenosť pomoci**

105. Keďže opatrenie nebolo oznámené Komisii podľa článku 108 ods. 3 ZFEÚ, pomoc by bola neoprávnená a bolo by potrebné posúdiť zlučiteľnosť pomoci.

([42]) Pozri veci C-15/14 P, Komisia/MOL, EU:C:2015:362, bod 60; C-270/15 P, Belgicko/Komisia, EU:C:2016:489, bod 49; T-314/15, Grécko/Komisia, EU:T:2017:903, bod 79.

([43]) Rozsudok zo 4. apríla 2001, Regione Friuli Venezia Giulia/Komisia, T-288/97, EU:T:2001:115, bod 41.

3.3. **Zlučiteľnosť pomoci**

106. Štátna pomoc sa považuje za zlučiteľnú s vnútorným trhom, ak sa na ňu vzťahuje jedna z kategórií uvedených v článku 107 ods. 2 ZFEÚ ([44]) a môže sa považovať za zlučiteľnú s vnútorným trhom, ak Komisia posúdi, že sa na ňu vzťahuje jedna z kategórií uvedených v článku 107 ods. 3 ZFEÚ ([45]). Bremeno dokazovania zlučiteľnosti dotknutej pomoci s vnútorným trhom v zmysle článku 107 ods. 2 alebo 3 ZFEÚ znáša členský štát poskytujúci pomoc ([46]).

107. Slovensko tvrdilo, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN v auguste 2015 nezahŕňalo štátnu pomoc (pozri odôvodnenia 48 – 51 vyššie), a nepredložilo žiadny argument, ktorý by naznačoval, že sa v tomto prípade uplatňuje niektorá z výnimiek stanovených v článku 107 ods. 2 alebo 3 ZFEÚ.

108. V tejto fáze Komisia nemá žiadne informácie o tom, na základe ktorých dôvodov by sa možná pomoc poskytnutá spoločnosti SWAN v auguste 2015 mohla považovať za zlučiteľnú s vnútorným trhom.

4. **ZÁVER**

109. Komisia nedokáže vylúčiť, že uzavretie rámcovej zmluvy o spolupráci medzi Slovenskou poštou a spoločnosťou SWAN 31. augusta 2015 predstavuje štátnu pomoc, ktorá nebola zlučiteľná s vnútorným trhom.

110. Komisia sa vzhľadom na svoje pretrvávajúce pochybnosti týkajúce sa existencie pomoci a jej zlučiteľnosti s vnútorným trhom rozhodla začať konanie stanovené v článku 108 ods. 2 ZFEÚ, pokiaľ ide o predmetné opatrenie.

5. **ROZHODNUTIE**

Vzhľadom na uvedené dôvody Komisia v rámci konania stanoveného v článku 108 ods. 2 ZFEÚ vyzýva Slovensko, aby v lehote jedného mesiaca odo dňa doručenia tohto listu predložilo pripomienky a poskytlo všetky informácie, ktoré sú potrebné na posúdenie opatrenia. Žiada tiež Vaše orgány, aby bezodkladne doručili kópiu tohto listu potenciálnemu príjemcovi pomoci.

Komisia pripomína Slovensku, že článok 108 ods. 3 ZFEÚ má odkladný účinok, a upozorňuje na článok 16 nariadenia Rady (EÚ) 2015/1589, v ktorom sa stanovuje, že od príjemcu sa môže požadovať vrátenie každej neoprávnenej pomoci.

Komisia týmto upozorňuje Slovensko, že bude informovať zainteresované strany uverejnením tohto listu a jeho zhrnutia v *Úradnom vestníku Európskej únie*. Takisto bude uverejnením oznámenia v dodatku EHP k *Úradnému vestníku Európskej únie* informovať zainteresované strany v štátoch EZVO, ktoré sú signatármi Dohody o EHP, ako aj Dozorný úrad EZVO, ktorému zašle kópiu tohto listu. Všetky uvedené zainteresované strany budú vyzvané, aby v lehote jedného mesiaca odo dňa tohto uverejnenia predložili svoje pripomienky.

([44]) Výnimky stanovené v článku 107 ods. 2 ZFEÚ sa týkajú týchto prípadov: a) pomoc sociálnej povahy poskytovaná jednotlivým spotrebiteľom; b) pomoc určená na náhradu škody spôsobenej prírodnými katastrofami alebo mimoriadnymi udalosťami a c) pomoc poskytovaná hospodárstvu určitých oblastí Spolkovej republiky Nemecko.

([45]) Výnimky stanovené v článku 107 ods. 3 ZFEÚ sa týkajú týchto prípadov: a) pomoci na podporu rozvoja určitých oblastí; b) pomoci pre určité projekty spoločného európskeho záujmu alebo na nápravu vážnej poruchy fungovania v hospodárstve členského štátu; c) pomoci na rozvoj určitých hospodárskych činností alebo oblastí; d) pomoci na podporu kultúry a zachovania kultúrneho dedičstva; a e) pomoci vymedzenej rozhodnutím Rady.

([46]) Vec T-68/03, Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Komisia, EU:T:2007:253, bod 34.

C/2024/1014

23.1.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.103196

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1014)

Datum der Annahme der Entscheidung	19.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.103196
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Deutschland
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Amendment to aid schemes SA.42393 (2016/C) — Reduced CHP surcharge for energy intensive users; and SA.49416 (2017/N) — Reduced offshore surcharge for electro-intensive undertakings
Rechtsgrundlage	Energiefinanzierungsgesetz, insbesondere Abschnitt 4
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Erneuerbare Energien
Form der Beihilfe	Sonstiges (bitte angeben)
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 12 950 000 000 EUR Jährliche Mittel: 1 630 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2032
Wirtschaftssektoren	Gewinnung von Erdgas, Steinkohlenbergbau, Eisenerzbergbau, Sonstiger NE-Metallerzbergbau, Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Schiefer, Bergbau auf chemische und Düngemittelminerale, Gewinnung von Salz, Gewinnung von Steinen und Erden a. n. g., Fischverarbeitung, Kartoffelverarbeitung, Herstellung von Frucht- und Gemüsesäften, Sonstige Verarbeitung von Obst und Gemüse, Herstellung von Ölen und Fetten (ohne Margarine u. ä. Nahrungsfette), Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen, Herstellung von Zucker, Herstellung von homogenisierten und diätetischen Nahrungsmitteln, Herstellung von Wermutwein und sonstigen aromatisierten Weinen, Herstellung von Malz, Spinnstoffaufbereitung und Spinnerei, Weberei, Veredlung von Textilien und Bekleidung, Herstellung von gewirktem und gestricktem Stoff, Herstellung von Teppichen, Herstellung von Seilerwaren, Herstellung von Vliesstoff und Erzeugnissen daraus (ohne Bekleidung), Herstellung von technischen Textilien, Herstellung von Lederbekleidung, Herstellung von Strumpfwaren, Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Färben von Fellen, Säge-, Hobel- und Holzimprägnierwerke, Herstellung von Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplatten, Herstellung von Parketttafeln, Herstellung von Holzwaren a.n.g, Kork-, Flecht- und Korbwaren (ohne Möbel), Herstellung von Holz- und Zellstoff, Herstellung von Papier, Karton und Pappe, Herstellung von Haushalts-, Hygiene- und Toilettenartikeln aus Zellstoff, Papier und Pappe, Herstellung von Tapeten, Mineralölverarbeitung, Herstellung von Industriegasen, Herstellung von

	Farbstoffen und Pigmenten, Herstellung von sonstigen anorganischen Grundstoffen und Chemikalien, Herstellung von sonstigen organischen Grundstoffen und Chemikalien, Herstellung von Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Herstellung von Kunststoffen in Primärformen, Herstellung von synthetischem Kautschuk in Primärformen, Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen a. n. g., Herstellung von Chemiefasern, Herstellung von pharmazeutischen Grundstoffen, Herstellung und Runderneuerung von Bereifungen, Herstellung von sonstigen Gummiwaren, Herstellung von Platten, Folien, Schläuchen und Profilen aus Kunststoffen, Herstellung von Verpackungsmitteln aus Kunststoffen, Herstellung von sonstigen Kunststoffwaren, Herstellung von Flachglas, Veredlung und Bearbeitung von Flachglas, Herstellung von Hohlglas, Herstellung von Glasfasern und Waren daraus, Herstellung, Veredlung und Bearbeitung von sonstigem Glas einschließlich technischen Glaswaren, Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren, Herstellung von keramischen Wand- und Bodenfliesen und -platten, Herstellung von Sanitärkeramik, Herstellung von Isolatoren und Isolierteilen aus Keramik, Herstellung von keramischen Erzeugnissen für sonstige technische Zwecke, Herstellung von sonstigen keramischen Erzeugnissen, Herstellung von Zement, Herstellung von Schleifkörpern und Schleifmitteln auf Unterlage, Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus nichtmetallischen Mineralien a. n. g., Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen, Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl, Herstellung von Blankstahl, Herstellung von Kaltband mit einer Breite von weniger als 600 mm, Herstellung von kaltgezogenem Draht, Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium, Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn, Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer, Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen, Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Eisengießereien, Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen, Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung, Herstellung von Schneidwaren und Bestecken aus unedlen Metallen, Herstellung von Drahtwaren, Ketten und Federn, Herstellung von Schrauben und Nieten, Herstellung von elektronischen Bauelementen, Herstellung von Batterien und Akkumulatoren, Herstellung von Glasfaserkabeln, Herstellung von sonstigen elektronischen und elektrischen Drähten und Kabeln, Herstellung von sonstigen elektrischen Ausrüstungen und Geräten a. n. g., Herstellung von Lagern, Getrieben, Zahnrädern und Antriebselementen, Herstellung von Krafträdern, Herstellung von sonstigen Fahrzeugen a. n. g., Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel), Schlachten von Geflügel, Herstellung von Margarine u. ä. Nahrungsfetten, Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis), Mahl- und Schälmühlen, Herstellung von Dauerbackwaren, Herstellung von Teigwaren, Herstellung von Süßwaren (ohne Dauerbackwaren), Herstellung von Fertiggerichten, Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln a. n. g., Herstellung von Futtermitteln für Nutztiere, Herstellung von Futtermitteln für sonstige Tiere, Herstellung von Erfrischungsgetränken; Gewinnung natürlicher Mineralwässer, Herstellung von Schreibwaren und Bürobedarf aus Papier, Karton und Pappe, Herstellung von sonstigen Waren aus Papier, Karton und Pappe, Herstellung von pyrotechnischen Erzeugnissen, Herstellung von Klebstoffen, Herstellung von Ziegeln und sonstiger Baukeramik, Herstellung von Kalk und gebranntem Gips, Herstellung von Faserzementwaren, Stahlgießereien, Leichtmetallgießereien, Herstellung von Fässern, Trommeln, Dosen, Eimern u. ä. Behältern aus Metall, Herstellung von Verpackungen und Verschlüssen aus Eisen, Stahl und NE-Metall, Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Frankfurter Straße 29 — 35, 65760 Eschborn, GERMANY
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/1015

23.1.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110836

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1015)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110836
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Réintroduction du régime cadre SA.103934 relatif aux mesures temporaires en faveur des entreprises affectées par le conflit ukrainien et modification du régime SA.103280 relatif aux mesures d'aides aux surcoûts des prix du gaz naturel, de l'électricité, de la chaleur et du froid en faveur des entreprises grandes consommatrices d'énergie touchées par le conflit ukrainien
Rechtsgrundlage	L'article 20 de la Constitution du 4 octobre 1958; le code général des collectivités territoriales (CGCT), notamment les titres relatifs aux interventions économiques des collectivités territoriale; les décrets d'application du présent régime à savoir le décret nº 2022-967 du 1er juillet 2022 instituant une aide visant à compenser la hausse des coûts d'approvisionnement de gaz naturel et d'électricité des entreprises particulièrement affectées par les conséquences économiques et financières de la guerre en Ukraine et les décrets modificatifs nº 2022-1279 du 30 septembre 2022; nº 2022-1575 du 16 décembre 2022; nº 2023-189 du 20 mars 2023 et nº 2023-561 du 4 juillet 2023.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zuschuss, Schuldentilgung, Zinsgünstiges Darlehen, Rückzahlbare Vorschüsse, Steueraufschub, Bürgschaft, Andere Formen der Kapitalintervention, Steuerfreibetrag, Senkung der Steuerbemessungsgrundlage, Steuersatzermäßigung, Andere Formen der Steuervergünstigung
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 7 810 000 000 EUR Jährliche Mittel: 2 600 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	10.1.2024 — 31.12.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Direction générale des entreprises (DGE) 61 bd. Vincent Auriol 75703 Paris Cedex 13
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/1016

23.1.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.110842

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1016)

Datum der Annahme der Entscheidung	10.1.2024
Nummer der Beihilfe	SA.110842
Mitgliedstaat	Slowenien
Region	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	TCTF: Reintroduction of and amendments to State aid schemes SA.109166 and SA.102841 (as amended by SA.104110 and SA.105176)
Rechtsgrundlage	For the first amendment of SA.109166: Rules adopted by the Slovenian Regional Development Fund on the granting of State aid in the form of soft loans under the Temporary Crisis and Transition Framework for State aid measures to support the economy following the aggression against Ukraine by Russia . For the third amendment of SA.102841: Protocol of SID Bank on State aid in the form of soft loans granted in accordance with the Temporary Crisis Framework for State aid — measures to support the economy following the aggression against Ukraine by Russia.
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben
Form der Beihilfe	Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 230 000 000 EUR
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	1.1.2024 — 30.6.2024
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	SID — Slovenska izvozna in razvojna banka, d.d., Ljubljana Ulica Josipine Turnograjske 6, SI-1000 Ljubljana
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

C/2024/1017

23.1.2024

Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.109010

(C/2024/1017)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.12.2023
Nummer der Beihilfe	SA.109010
Mitgliedstaat	Polen
Region	Polen
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Dotacje przedmiotowe dla rolnictwa — hodowla alpak i drobiu
Rechtsgrundlage	Rozporządzenie Ministra Rolnictwa i Rozwoju Wsi z dnia 29 lipca 2015 r. w sprawie stawek dotacji przedmiotowych dla różnych podmiotów wykonujących zadania na rzecz rolnictwa (Dz. U. poz. 1170, z późn. zm.) — par. 1 pkt 3 i 4 ROZPORZĄDZENIA MINISTRA ROLNICTWA I ROZWOJU WSI z dnia 27 lipca 2023 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie stawek dotacji przedmiotowych dla różnych podmiotów wykonujących zadania na rzecz rolnictwa
Art der Beihilfe	Regelung
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für den Tierhaltungssektor, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI), KMU, Sektorale Entwicklung, Beihilfen für den Tierhaltungssektor
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 21 000 000 PLN Jährliche Mittel: 3 000 000 PLN
Beihilfehöchstintensität	
Laufzeit	bis zum 31.12.2029
Wirtschaftssektoren	Haltung von Geflügel, Haltung von Kamelen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Rolnictwa i Rozwoju Wsi; Główny Inspektor Ochrony Roślin i Nasiennictwa Ministerstwo Rolnictwa i Rozwoju Wsi, ul. Wspólna 30, 00-930 Warszawa Główny Inspektorat Ochrony Roślin i Nasiennictwa, Al. Jana Pawła II 11, 00-828 Warszawa
Sonstige Angaben	

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1030

23.1.2024

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 23. November 2023

für eine bessere Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in der allgemeinen und beruflichen Bildung

(C/2024/1030)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 165 und 166,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Digitale Fähigkeiten und Kompetenzen sind mittlerweile in nahezu jedem Bereich der Gesellschaft und der Wirtschaft unverzichtbar und von entscheidender Bedeutung für soziale Inklusion, Wohlergehen, aktive Bürgerschaft, Beschäftigungsfähigkeit, Produktivität, Sicherheit und Wachstum. Alle Bürgerinnen und Bürger benötigen digitale Fähigkeiten und Kompetenzen, um zu leben, zu lernen, zu arbeiten, ihre Rechte wahrzunehmen, sich zu informieren, Online-Dienste zu nutzen, zu kommunizieren und digitale Inhalte zu konsumieren, zu schaffen und zu verbreiten.

2. In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 9. Februar 2023 ([1]) wird insbesondere betont, dass beherztere und ehrgeizigere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die für den grünen und den digitalen Wandel erforderlichen Kompetenzen durch allgemeine und berufliche Bildung, Weiterbildung und Umschulung weiterzuentwickeln. Mit dem Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) wurde der Zeitraum vom 9. Mai 2023 bis zum 8. Mai 2024 zum „Europäischen Jahr der Kompetenzen“ ausgerufen, dessen übergeordnetes Ziel darin besteht, im Einklang mit den nationalen Zuständigkeiten, Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen zu fördern.

3. Der erste Grundsatz der europäischen Säule sozialer Rechte ([3]) besagt, dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, damit sie Kompetenzen bewahren und erwerben kann, die es ihr ermöglichen, vollständig am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben und Übergänge auf dem Arbeitsmarkt erfolgreich zu bewältigen. Darüber hinaus heißt es in der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade von 2022 ([4]), in der dargelegt wird, wie die Werte und Grundrechte Europas in der digitalen Welt angewandt werden sollten, dass jeder „die Möglichkeit haben [sollte], alle grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen zu erwerben“. In diesem Zusammenhang wurden die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung aufgefordert, die Entwicklung der digitalen Kompetenzen aller Bürgerinnen und Bürger zu unterstützen. Auch nichtformale Anbieter tragen hierzu bei, indem sie ein reichhaltiges und vielfältiges Bildungsangebot für junge Menschen und Erwachsene bereithalten.

4. In den von der Kommission erlassenen Strategien für eine Union der Gleichheit ([5]) wird deutlich gemacht, wie wichtig die hochwertige und inklusive allgemeine und berufliche Bildung ist, um Fortschritte auf dem Weg zu einer Union zu erzielen, in der alle Menschen unabhängig von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderungen, Alter oder sexueller Ausrichtung gleichgestellt sind. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang gefährdeten und sozioökonomisch benachteiligten Gruppen, Bewohnerinnen und Bewohnern ländlicher und abgelegener Gebiete sowie Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Mädchen und Frauen sind in ihrem Streben, einen Studiengang oder eine Ausbildung im digitalen Sektor zu absolvieren und eine berufliche Laufbahn in diesem Bereich einzuschlagen, durch stereotype Erwartungshaltungen eingeschränkt. Dies wiederum wirkt sich auf die Gestaltung digitaler Produkte aus, bei der die Bedürfnisse oder Besonderheiten von Frauen und Mädchen möglicherweise nicht angemessen berücksichtigt werden. Im Einklang mit der Verpflichtungserklärung zu Frauen im digitalen Bereich (Commitment on Women in Digital) müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine ausgewogene Beteiligung in allen Wirtschaftszweigen und insbesondere im digitalen Bereich zu erreichen.

([1]) Dok. EUCO 1/23.
([2]) Beschluss (EU) 2023/936 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 über ein Europäisches Jahr der Kompetenzen (ABl. L 125 vom 11.5.2023, S. 1).
([3]) ABl. C 428 vom 13.12.2017, S. 10.
([4]) ABl. C 23 vom 23.1.2023, S. 1.
([5]) In den Jahren 2020 und 2021 wurden fünf Gleichstellungsstrategien angenommen, um Fortschritte auf dem Weg zu einer Union der Gleichheit zu erzielen, und zwar die Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 (COM(2020) 152 final), die Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020) 698 final), der EU-Aktionsplan gegen Rassismus 2020-2025 (COM(2020) 565 final), der Strategische Rahmen der EU zur Gleichstellung, Inklusion und Teilhabe der Roma 2020-2030 (COM (2020) 620 final) und die Strategie für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2021-2030 (COM(2021) 101 final).

5. Die Kommission hat im Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 ([6]) das europäische Konzept für die Bildung im digitalen Zeitalter dargelegt, wobei die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen als strategische Priorität betrachtet wird. Im Aktionsplan wird darauf hingewiesen, dass die Vermittlung eines soliden Verständnisses der digitalen Welt Teil der formalen und nichtformalen Bildung sein sollte. Vor dem Hintergrund des sich vollziehenden digitalen Wandels und der Auswirkungen neuer digitaler Instrumente, die beispielsweise auf der Grundlage von Systemen generativer künstlicher Intelligenz (KI) und anderen neuen Technologien entstehen, ist dies von besonderer Bedeutung. Infolgedessen müssen die Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung die Menschen in die Lage versetzen, Technologien aufbauend auf dem Verständnis ihrer Funktionsweisen kreativ, sicher, auf ethische Weise und sinnvoll zu nutzen.

6. 2022 hat die Kommission einen strukturierten Dialog mit den Mitgliedstaaten über digitale Bildung und digitale Kompetenzen eingeleitet. Im Anschluss an die Aussprache der Ministerinnen und Minister auf der Tagung des Rates (Bildung, Jugend, Kultur und Sport) im November 2021 wurde die Hochrangige Gruppe der nationalen Koordinatoren für den strukturierten Dialog eingesetzt, für die die Mitgliedstaaten Vertreterinnen und Vertreter ihrer für unterschiedliche Aspekte der allgemeinen und beruflichen digitalen Bildung sowie der digitalen Kompetenzen zuständigen Ministerien (darunter der Ministerien für Bildung, Arbeit, Digitales, Kultur, Industrie und Finanzen) benannten. Die Ergebnisse des strukturierten Dialogs haben eine Reihe gemeinsamer Herausforderungen aufgezeigt und herausgestellt, dass die Mitgliedstaaten bewährte Verfahren austauschen und die Vorteile der Unterstützung und Zusammenarbeit wahrnehmen müssen, um die Entwicklung digitaler Kompetenzen zu stärken und die Vermittlung digitaler Kompetenzen im Rahmen des lebenslangen Lernens zu verbessern.

7. In der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen ([7]) wird die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von und Auseinandersetzung mit digitalen Technologien für die allgemeine und berufliche Bildung, die Arbeit und die Teilhabe an der Gesellschaft als eine der acht Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen genannt. Im Referenzrahmen für digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger (DigComp) ([8]) werden die zentralen Elemente der digitalen Kompetenzen in fünf Bereichen festgelegt, die miteinander in Zusammenhang stehen und jeweils unterschiedliche Kompetenzstufen umfassen. Der Rahmen wird von Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und Zertifizierungsstellen als Referenz für die Entwicklung und Bewertung digitaler Kompetenzen herangezogen.

8. Um der Bedeutung digitaler Kompetenzen für die Gesellschaft und die Beschäftigungsfähigkeit Rechnung zu tragen, wurde eine Reihe von Zielvorgaben für die Niveaus der digitalen Kompetenzen festgelegt. In der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) ([9]) wurde in Bezug auf die digitalen Kompetenzen junger Menschen die EU-Zielvorgabe festgelegt, den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit geringen Computer- und Informationskompetenzen bis 2030 auf unter 15 % zu senken. Im Politikprogramm für die digitale Dekade ([10]) ist eine Verpflichtung zur Erreichung des Ziels einer digital befähigten Bevölkerung und hoch qualifizierter digitaler Fachkräfte bis 2030 vorgesehen; es soll sichergestellt werden, dass mindestens 80 % aller Personen im Alter zwischen 16 und 74 Jahren zumindest über grundlegende digitale Kompetenzen verfügen und in der Union mindestens 20 Millionen IKT-Fachkräfte beschäftigt sind, wobei der Zugang von Frauen zu diesem Bereich gefördert und die Zahl der IKT-Absolventinnen und -Absolventen erhöht wird.

9. Aus den verfügbaren Daten geht jedoch hervor, dass im Jahr 2018 im Durchschnitt der an der internationalen Studie zur Messung der Computer- und Informationskompetenzen teilnehmenden Mitgliedstaaten die Computer- und Informationskompetenzen von etwa 34 % der Schülerinnen und Schüler der achten Jahrgangsstufe als schlecht eingestuft wurden (das Ziel liegt bei 15 %) ([11]). Im Jahr 2021 verfügten in der Union nur 54 % der 16- bis 74-Jährigen zumindest über grundlegende digitale Kompetenzen ([12]), mehr als die Hälfte der Unternehmen in der Union berichtete über Schwierigkeiten bei der Besetzung der freien Stellen für IKT-Fachkräfte ([13]), und nur 9 Millionen Menschen waren in der Union als IKT-Fachkräfte tätig ([14]). In IKT-bezogenen Berufen machten Männer 81 % aller Erwerbstätigen aus ([15]). Diese Daten belegen, dass die Entwicklung digitaler Kompetenzen weiterhin unterstützt werden muss, indem unter anderem das Gefälle zwischen ländlichen und städtischen Gebieten sowie der große Einfluss von Alter, sozioökonomischem Hintergrund und Bildungsstand auf das Niveau der digitalen Kompetenzen beseitigt werden.

([6]) COM(2020) 624 final.
([7]) Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1).
([8]) Vuorikari, R., Kluzer, S. und Punie, Y.: DigComp 2.2: The Digital Competence Framework for Citizens – With new examples of knowledge, skills and attitudes, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022).
([9]) ABl. C 66 vom 26.2.2021, S. 1.
([10]) Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4).
([11]) Fraillon, J., Ainley, J., Schulz, W., Friedman, T. und Duckworth, D., Preparing for Life in a Digital World: International Computer and Information Literacy Study 2018 International Report, IEA, Amsterdam 2019.
([12]) Eurostat, Nutzung von IKT in Haushalten, 2021.
([13]) Eurostat, IKT-Spezialisten – Statistiken über schwer zu besetzende Stellen in Unternehmen, 2021.
([14]) Eurostat, Nutzung von IKT in Haushalten und durch Einzelpersonen, 2021.
([15]) Eurostat, Erwerbstätige IKT-Spezialisten, 2021.

10. Es müssen Anstrengungen unternommen werden, um sowohl die grundlegenden als auch die fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen zu verbessern. Diesbezüglich wird in der neuen europäischen Innovationsagenda ([16]) hervorgehoben, dass ein Schwerpunkt auf der Entwicklung von Talenten im Bereich technologieintensive Innovation liegen muss. Hierzu wurde das Europäische Innovations- und Technologieinstitut mit der Koordinierung der Initiative „Talente im Bereich technologieintensive Innovation" betraut, in deren Rahmen bis 2025 in allen Mitgliedstaaten eine Million Menschen im Bereich technologieintensive Innovation ausgebildet werden sollen. Zu den sonstigen strategischen Initiativen der Kommission zählt unter anderem die bereits ins Leben gerufene Akademie für Cyberkompetenzen, die darauf ausgerichtet ist, Cybersicherheitskompetenzen zu fördern und die Zahl der Fachkräfte im Bereich der Cybersicherheit in Europa zu erhöhen ([17]).

11. Im Aktionsplan der Kommission für digitale Bildung 2021-2027 wurde vorgeschlagen, ein europäisches Zertifikat für digitale Kompetenzen zu entwickeln, um die Transparenz und Anerkennung von Zertifizierungen digitaler Kompetenzen zu verbessern. Zwar wurden bereits Normen für den IKT-Beruf erarbeitet und vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) und vom Europäischen Komitee für elektrotechnische Normung (Cenelec) angenommen ([18]), die alle IKT-Sektoren einschließen und einen fest umrissenen Wissensbestand umfassen, jedoch sind weitere Arbeiten erforderlich, um einen größeren und vielfältigeren Talentpool für den digitalen Sektor zu gewinnen. Wie im Paket zu Kompetenzen und Talenten von 2022 ([19]) dargelegt, muss die EU für Fachkräfte aus der ganzen Welt attraktiver werden, um weltweit wettbewerbsfähig zu bleiben. Mit der im Jahr 2021 angenommenen Richtlinie über die Blaue Karte ([20]) wird es hoch qualifizierten Migrantinnen und Migranten erleichtert, in der Union Zugang zum Arbeitsmarkt zu finden, indem unter anderem die Anerkennung ihrer beruflichen Fähigkeiten vereinfacht wird. Darüber hinaus ruft die Kommission gemeinsam mit interessierten Mitgliedstaaten Fachkräftepartnerschaften mit maßgeblichen Partnerländern ins Leben. Dabei wird die direkte Unterstützung von Mobilitätsprogrammen mit dem Aufbau von Kapazitäten und Investitionen in Humankapital kombiniert. Fachkräftepartnerschaften stehen allen Qualifikationsniveaus offen und können verschiedene Arbeitsmarktbereiche betreffen, darunter auch den IKT-Bereich.

12. In den Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Bildung in europäischen Wissensgesellschaften ([21]) wird festgestellt, dass die digitale Bildung auch Medien-, Digital- und Datenkompetenz, kritisches Denken und den Kampf gegen Fehl- und Desinformation, Hetze und verletzende Sprache sowie Cybermobbing und Sucht umfassen sollte. In den Schlussfolgerungen des Rates über die Förderung des Wohlergehens in der digitalen Bildung ([22]) wird ferner die Überlegung angestellt, dass die zentrale Bedeutung digitaler Kompetenzen für die Gewährleistung des Wohlergehens aller am Lehr- und Lernprozess beteiligten Akteure berücksichtigt werden muss.

13. Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung wird die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen unterschiedlicher Ansätze gewährleistet ([23]), wobei sich in jeder Stufe der allgemeinen und beruflichen Bildung unterschiedliche Herausforderungen stellen ([24]). Da Kinder immer früher und in erster Linie zu Hause mit digitalen Technologien umgehen ([25]), spielen ferner digital kompetente Lehrkräfte in der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) eine zentrale Rolle, wenn es darum geht, Familien und kleinen Kindern dabei zu helfen, die Chancen und Risiken der digitalen Welt besser zu verstehen, und dabei mehr Chancengleichheit und Inklusion sicherzustellen. In diesem Zusammenhang ist es besonders wichtig, sicherzustellen, dass sich Kinder sicher in der digitalen Umgebung bewegen und ihre Chancen nutzen können, und den Missbrauch von KI und anderen neuen Technologien durch die Lernenden zu antizipieren und zu verhindern, indem ihnen neben einem guten Verständnis dieser Technologien auch vermittelt wird, wie sie deren Potenzial sicher nutzen können.

([16]) COM(2022) 332 final.
([17]) COM(2023) 207 final.
([18]) Der europäische Rahmen für IKT-Kompetenzen (European e-Competence Framework – e-CF) wird derzeit von „CEN/TC 428 – Digitale Kompetenzen und IKT-Berufe" verwaltet.
([19]) COM(2022) 657 final.
([20]) Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).
([21]) ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 22.
([22]) ABl. C 469 vom 9.12.2022, S. 19.
([23]) Siehe beispielsweise die Schlussfolgerungen des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. C 212 I vom 26.6.2020, S. 9), die Schlussfolgerungen des Rates zur digitalen Bildung in europäischen Wissensgesellschaften (ABl. C 415 vom 1.12.2020, S. 22) und die Schlussfolgerungen des Rates über die Förderung des Wohlergehens in der digitalen Bildung (ABl. C 469 vom 9.12.2022, S. 19).
([24]) Siehe unter anderem die Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2019 zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung (ABl. C 189 vom 5.6.2019, S. 4) und die Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder (ABl. L 223 vom 22.6.2021, S. 14).
([25]) Europäische Kommission, Gemeinsame Forschungsstelle, Chaudron, S., Di Gioia, R., Gemo, M., Young Children (0-8) and Digital Technology – A qualitative study across Europe, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2017.

14. In der Empfehlung des Rates zu Blended-Learning-Ansätzen für eine hochwertige und inklusive Primar- und Sekundarbildung ([26]) wird ausdrücklich empfohlen, die Entwicklung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Lernenden und der Lehrkräfte unter Berücksichtigung der digitalen Kluft und des Geschlechtergefälles im digitalen Bereich zu fördern. Diesbezüglich wurde im Rahmen des strukturierten Dialogs bestätigt, dass in der Primar- und Sekundarbildung unterschiedliche Ansätze für die Entwicklung digitaler Kompetenzen kombiniert werden ([27]) und viele Mitgliedstaaten ihre Lehrpläne überprüfen, um die Vermittlung digitaler Kompetenzen zu verbessern (entweder als eigenständiges Fach oder im Rahmen anderer Fächer oder fächerübergreifend). Ein weiterer aufkommender Trend in einigen Mitgliedstaaten ist die Einführung von Informatik ([28]) oder Computational Thinking (informatisches Denken) als separate Fächer oder deren Aufnahme in einen bestehenden Bereich des Kernlehrplans wie Mathematik oder Naturwissenschaften. Unabhängig davon, welchen Platz Informatik oder Computational Thinking im Lehrplan finden, muss eine hochwertige Bildung in diesen Bereichen gefördert werden, unterstützt durch alters- und entwicklungsgerechte Lehrmethoden, hochwertige Ressourcen, ein Geschlechtergleichgewicht der Lernenden, geeignete Darstellungen und eine angemessene Bewertung ([29]).

15. In einer Reihe von Rechtsakten des Rates ([30]) wurde die Bedeutung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in allen Stufen und allen Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung hervorgehoben. Mit ihnen werden erhebliche Anstrengungen zur Förderung von Exzellenz bei der Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen für alle Lernenden in Schulen, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der Hochschulbildung, in der Erwachsenenbildung und in Bezug auf alle Ebenen digitaler Kompetenzen, von Grundkenntnissen bis hin zu fortgeschrittenen Kompetenzen, gefördert. Darüber hinaus wird in diesen Rechtsakten betont, dass Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung entscheidend dazu beitragen, den grünen und den digitalen Wandel in Europa zu beschleunigen, und dass Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung eine wichtige Rolle bei der wirksamen Integration digitaler Kompetenzen in all ihren Tätigkeiten spielen, indem beispielsweise ein Lernangebot bereitgestellt wird, das sich an IKT-Fachkräfte richtet und digitale Kompetenzen in branchenspezifischen Lehrplänen vermittelt.

16. Im Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte ([31]) werden für die Beteiligung von Erwachsenen an Weiterbildungsmaßnahmen klare Zielvorgaben festgelegt (60 % bis 2030), die auch für den Bereich der digitalen Kompetenzen gelten. In der Entschließung des Rates zu einer neuen europäischen Agenda für die Erwachsenenbildung 2021-2030 ([32]) wird der Schwerpunkt unter anderem auf formale, nichtformale und informelle Lernangebote für Erwachsene gelegt, insbesondere auf die Frage wie die Bereitstellung, die Förderung und die Inanspruchnahme der Erwachsenenbildung verbessert werden kann, auch im Hinblick auf den grünen und den digitalen Wandel. In der Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene ([33]) werden digitale Kompetenzen als eine der drei Grundkompetenzen anerkannt, die alle Erwachsenen erwerben sollten. Ungeachtet der Aufmerksamkeit, die diesem Thema seitens der Politik entgegengebracht wird, ist die Beteiligung von Erwachsenen an Weiterbildungsmaßnahmen gering, auch im Bereich der digitalen Kompetenzen, und die Vermittlung digitaler Kompetenzen für Erwachsene ist inkohärent und uneinheitlich ([34]). Die Mitgliedstaaten versuchen, dem zu begegnen, indem sie bestehende Initiativen umsetzen und in ihren Aufbau- und Resilienzplänen vorgesehene neue Initiativen in die Wege leiten und unterschiedliche Interessenträger, beispielsweise soziale und gemeinnützige Einrichtungen sowie Nichtregierungsorganisationen und Einrichtungen der nichtformalen Bildung, einbeziehen. Individuelle Lernkonten gemäß der entsprechenden Empfehlung des Rates ([35]) können zur Steigerung der jährlichen Beteiligung an Weiterbildungsmaßnahmen beitragen; dies erfolgt durch eine Kombination von Anreizen, auch finanzieller Natur.

([26]) Empfehlung des Rates vom 29. November 2021 zu Blended-Learning-Ansätzen für eine hochwertige und inklusive Primar- und Sekundarbildung (ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 21).

([27]) Beispielsweise der fächerübergreifende Ansatz, die Einführung eines eigenständigen Fachs oder die Einbeziehung digitaler Kompetenzen in ein anderes Fach. Für weitere Informationen siehe die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2023) 205 final.

([28]) In dieser Empfehlung wird Informatik als eigenständige wissenschaftliche Disziplin mit eigenen Konzepten und Methoden, einem eigenen Wissensbestand und offenen Fragestellungen betrachtet. Sie hat die Grundlagen computergestützter Strukturen, Prozesse, Artefakte und Systeme, ihre Softwaregestaltung und Anwendungen sowie ihre Auswirkungen auf die Gesellschaft zum Gegenstand. In bestimmten Mitgliedstaaten wird diese Disziplin als Computerwissenschaft bezeichnet.

([29]) Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur, „Informatics education at school in Europe“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

([30]) Empfehlung des Rates vom 24. November 2020 zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz (ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1), Schlussfolgerungen des Rates zur Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt (15134/22), Schlussfolgerungen des Rates zu einer europäischen Strategie zur Stärkung der Hochschuleinrichtungen für die Zukunft Europas (ABl. C 167 vom 21.4.2022, S. 9), Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zum Lernen für den grünen Wandel und die nachhaltige Entwicklung (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 1) und Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 über einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 10).

([31]) COM(2021) 102 final.

([32]) ABl. C 504 vom 14.12.2021, S. 9.

([33]) Empfehlung des Rates vom 19. Dezember 2016 für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene (ABl. C 484 vom 24.12.2016, S. 1).

([34]) Beblavý, M., Bačová, B., Literature review on the provision of digital skills for adult, European Expert Network on Economics of Education (EENEE), European Expert Network on Economics of Education (EENEE), Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022. Righi, R., Lopez Cobo, M., Papazoglou, M., Samoili, S., Cardona, M., Vazquez-Prada Baillet, M. und De Prato, G., Academic Offer of Advanced Digital Skills in 2020-21. International Comparison, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

([35]) Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).

17. In den Schlussfolgerungen des Rates zu europäischen Lehrkräften und Ausbildenden für die Zukunft ([36]) wird betont, dass Lehrkräfte eine Triebkraft darstellen und sowohl in die Ausarbeitung politischer Strategien zur allgemeinen und beruflichen Bildung einbezogen als auch im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes für die Erstausbildung, den Berufseinstieg und die kontinuierliche berufliche Weiterbildung unterstützt werden müssen. Im Bereich der digitalen Kompetenzen sehen die meisten Lehrkräfte einen großen Bedarf an beruflicher Weiterbildung ([37]). Darüber hinaus wurde im Rahmen des strukturierten Dialogs deutlich, welche Schwierigkeiten die meisten Mitgliedstaaten bei der Gewinnung, Bindung und Vorbereitung von Lehrkräften haben, insbesondere in der Informatik (für die Primar-/Sekundärbildung und die berufliche Bildung) oder anderen fachspezifischen/fortgeschrittenen digitalen Bereichen (für die Hochschulbildung).

18. Mit verschiedenen Initiativen der Mitgliedstaaten und der Kommission, beispielsweise den Erasmus+-Lehrkräfteakademien, sollen kompetente, motivierte und hoch qualifizierte Lehrkräfte, Ausbildende, pädagogische Fachkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter unterstützt und in ihrer beruflichen Weiterbildung auch im Bereich der digitalen Kompetenzen gefördert werden. Darüber hinaus zielen die EU Code Week und der Hackathon für digitale Bildung darauf ab, im Bereich der digitalen Bildung und der digitalen Kompetenzen das Engagement der Interessenträger sowie Innovationen an der Basis zu fördern. Auch im Rahmen der neuen europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK+) ([38]) wird die Zusammenarbeit mit Interessenträgern unter anderem über das Netz der Safer-Internet-Zentren gefördert, um für ein sichereres Internet für Kinder zu sorgen. Diese Initiativen dienen der Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen im nichtformalen Sektor und sollten weiter gefördert werden, um die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen mittels eines integrierten Ansatzes unter Beteiligung aller einschlägigen Interessenträger auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu unterstützen.

19. Unternehmen spielen eine entscheidende Rolle bei der Weiterbildung und Umschulung ihrer Beschäftigten, jedoch bestehen diesbezüglich erhebliche Unterschiede. Nach Eurostat-Daten für 2022 hat nur ein geringer Anteil der KMU (20,9 %) Maßnahmen zur Verbesserung der IKT-Kompetenzen seines Personals durchgeführt, gegenüber 69,5 % der Großunternehmen ([39]). Im Kompetenzpakt werden Unternehmen, Sozialpartner und öffentliche Organisationen aufgefordert, ihre Kräfte zu bündeln und unionsweit konkrete Maßnahmen zur Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte zu ergreifen. Des Weiteren werden in der Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze Mitgliedstaaten, Unternehmen, Sozialpartner, gemeinnützige Organisationen und Bildungsanbieter zusammengeführt, um sich gemeinsam für die Beseitigung des Mangels an digitalen Kompetenzen in Europa einzusetzen.

20. Die nationalen Aufbau- und Resilienzpläne zeigen die politischen Impulse der Mitgliedstaaten für die Weiterentwicklung der digitalen Kompetenzen von Lernenden, Lehrkräften und Arbeitskräften sowie für die Gewährleistung eines angemessenen Rechtsrahmens und der dafür erforderlichen Ausstattung und Infrastruktur. Zwar haben die meisten Mitgliedstaaten Strategien für digitale Kompetenzen erarbeitet, jedoch ist es auch wichtig, einen kohärenten und progressiven Pfad vorzusehen, der alle Stufen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung durchzieht ([40]). In einem kürzlich vorgelegten Bericht der Kommission über hochwertige Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung ([41]) wird unterstrichen, dass eine Bewertung der Auswirkungen der unterschiedlichen Programme auf die Lernergebnisse vorgenommen werden muss. Das Thema ist allgemeiner Natur und gilt gleichermaßen für digitale Kompetenzen. Die Ergebnisse unterstreichen auch, dass der Einsatz digitaler Technologien für das Lehren und Lernen – bei angemessener Planung und Konzeption – enorme Möglichkeiten zur Förderung von Bildungsergebnissen bieten kann. Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, die Risiken der digitalen Exklusion oder des unsachgemäßen Einsatzes von Technologie zu mindern.

21. Diese Empfehlung entspricht uneingeschränkt den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit. Die Mitgliedstaaten entscheiden unter Berücksichtigung ihrer nationalen Gegebenheiten, wie sie die Empfehlung umsetzen —

([36]) ABl. C 193 vom 9.6.2020, S. 11.
([37]) OECD, TALIS 2018 Ergebnisse (Band I): Teachers and School Leaders as Lifelong Learners, OECD Publishing, Paris, 2019.
([38]) COM(2022) 212 final.
([39]) Eurostat, Unternehmen, die Maßnahmen zur Erweiterung/Vertiefung der IKT-Fertigkeiten ihres Personals durchführten, nach Unternehmensgrößenklassen, 2022.
([40]) Siehe Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2023) 205 final und Eurydice-Bericht 2022 (Europäische Kommission, Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur, „Informatics education at school in Europe“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022).
([41]) Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, „Investing in our future: Quality investment in education and training“, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, Luxemburg, 2022.

EMPFIEHLT DEN MITGLIEDSTAATEN,

1. vorzugsweise in einem ressortübergreifenden Ansatz und unter Beteiligung zentraler Interessenträger kohärente und einheitliche nationale und gegebenenfalls regionale Strategien oder strategische Ansätze für digitale Bildung und digitale Fähigkeiten und Kompetenzen zu vereinbaren, die in Anlehnung an die Grundsätze dieser Empfehlung ausgearbeitet, weiter gestärkt oder aktualisiert wurden, und die Wirkung und Wirksamkeit dieser Strategien und strategischen Ansätze zu überwachen. Bei der Verfolgung ihrer Strategien oder strategischen Ansätze wird den Mitgliedstaaten empfohlen,

   a) nationale Ziele für die Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen festzulegen oder zu überarbeiten und sicherzustellen, dass diese Ziele regelmäßig überprüft und aktualisiert werden;

   b) gegebenenfalls die strategischen Prioritäten des Aktionsplans der Kommission für digitale Bildung 2021-2027 in den nationalen Zielen zu berücksichtigen; nach Möglichkeit auf diesem Prozess aufzubauen, um in die nationalen Fahrpläne einfließen zu können, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade zu übermitteln sind;

   c) „vorrangige oder schwer erreichbare Gruppen“ ([42]) zu identifizieren und geeignete Maßnahmen festzulegen, um deren Teilhabe an formaler und nichtformaler Bildung in Bezug auf digitale Kompetenzen zu erleichtern, und zwar unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit sowie territorial ([43]) und sozioökonomisch bedingter Defizite bei den digitalen Kompetenzen;

   d) im Sinne des lebenslangen Lernens einen kohärenten und altersgerechten Ansatz für die Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in allen Stufen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung mit aufeinander aufbauenden Elementen von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE) über die Primar- und Sekundarbildung, die berufliche Aus- und Weiterbildung und die Hochschulbildung bis hin zur Erwachsenenbildung zu gewährleisten, wobei in enger Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern und Sozialpartnern Einigung darüber erzielt wird, welche zentralen Aspekte bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen in bestimmten Altersgruppen und bestimmten Stufen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung abgedeckt werden müssen;

   e) auf kohärente Weise das gesamte Spektrum digitaler Kompetenzen abzudecken, von grundlegenden bis hin zu fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen in allen Arbeitsmarktbereichen, einschließlich des Bereichs für IKT-Fachkräfte;

   f) unter Vermeidung eines übermäßigen Verwaltungsaufwands eine relevante und methodisch fundierte Beobachtung, Evaluierung und Bewertung von Bildungsinitiativen und Schulungsprogrammen für digitale Kompetenzen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene anzustreben, um die Wirksamkeit und Qualität der ergriffenen Maßnahmen zu belegen und zu verbessern;

   g) einen Beitrag zum Peer-Learning, zum Austausch von Verfahren und zur Koordinierung zu leisten, darunter in allen Politikbereichen sowie auf europäischer und globaler Ebene, um gemeinsame Lösungen für kontinentübergreifende, internationale und interregionale Herausforderungen zu finden;

2. frühzeitig mit der Anleitung der Lernenden in der digitalen Welt zu beginnen und für Chancengleichheit bei der Entwicklung digitaler Kompetenzen, die für das Alter der Lernenden angemessen sind, zu sorgen; das Wohlergehen der Lernenden unter besonderer Berücksichtigung schutzbedürftiger Gruppen zu fördern und ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Einsatz digitaler Geräte und anderen Lernmethoden zu prüfen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) im Einklang mit den allgemeinen Prioritäten der FBBE Vorschülerinnen und Vorschüler und insbesondere deren Eltern, Betreuungspersonen und Familien zu unterstützen, um einschlägige digitale Kompetenzen zu entwickeln und sich der mit der Digitalisierung verbundenen Chancen und Risiken bewusst zu werden und diese besser zu verstehen;

   b) alters- und entwicklungsgerechte Aktivitäten einzusetzen, wie beispielsweise digitale Lernaktivitäten offline und ohne Bildschirm ([44]) und spielerisches Erlernen digitaler Kompetenzen ([45]) in der FBBE im Einklang mit der sozioemotionalen und kognitiven Entwicklung des Kindes.

3. die Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in der Primar- und Sekundarbildung sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung weiter zu stärken. Besonderes Augenmerk sollte auf der Vermittlung von Kompetenzen liegen, die für ein angemessenes Verständnis digitaler Technologien und einen sinnvollen, angemessenen, sicheren und nachhaltigen Umgang mit digitalen und anderen einschlägigen Technologien und ihrer Funktionsweise, einschließlich generativer KI-Systeme, erforderlich sind. Ferner sollte dazu angehalten werden, dass sichere individuelle und kollektive Praktiken für die Bewältigung der Risiken von Hyperkonnektivität und Cybermobbing, insbesondere im Zusammenhang mit schutzbedürftigen Gruppen, erarbeitet werden;

([42]) Beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner ländlicher Gebiete, benachteiligte oder marginalisierte Gruppen wie Menschen mit Behinderungen, Roma und Drittstaatsangehörige mit begrenzten Kenntnissen über das Aufnahmeland, Menschen mit einem niedrigen oder mittleren Bildungsniveau sowie junge Menschen, die weder arbeiten noch eine Schule besuchen oder eine Ausbildung absolvieren.

([43]) Zum Beispiel Stadt/Land, abgelegene Gebiete und Gebiete in äußerster Randlage, Grenzgebiete.

([44]) Beispielsweise Bildungsaktivitäten, mit denen die Entwicklung digitaler Kompetenzen ohne digitale Geräte gefördert wird.

([45]) Beispielsweise pädagogische Konzepte für digitale Kompetenzen, bei denen kleine Kinder auf fantasievolle und spielerische Art forschen, experimentieren, entdecken und Probleme lösen können.

4. gegebenenfalls den fächerübergreifenden Ansatz (d. h. die bereichsübergreifende Vermittlung digitaler Kompetenzen im Rahmen unterschiedlicher Fächer) zu erweitern und sowohl die Bewertung als auch die Schulung der Lehrkräfte zu verbessern. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) fächerübergreifende Ansätze für die Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in allen Stufen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen und die fächerübergreifende Bewertung digitaler Kompetenzen zu fördern, wobei die Mittel und Häufigkeit der Bewertung mit denen der Bewertung anderer Grundkompetenzen vergleichbar sein sollte, damit Fortschritte verfolgt werden können;

   b) im Einklang mit der Empfehlung des Rates zu den Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche allgemeine und berufliche digitale Bildung Hindernisse für den fächerübergreifenden Ansatz zu beseitigen, indem hochwertige Schulungen zum Einsatz digitaler Technologien im Rahmen aller Erstausbildungsprogramme für angehende Lehrkräfte gefördert und Anbieter dieser Programme mit den benötigten Ressourcen und Einrichtungen unterstützt werden;

   c) verstärkt konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um das Geschlechtergefälle zwischen Lehrerinnen und Lehrern im Bereich der digitalen Kompetenzen zu beheben;

   d) die Nutzung der Leitlinien für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung ([46]), des Toolkit zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation sowie der Ethischen Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (KI) und Daten für Lehr- und Lernzwecke ([47]) im Unterricht zu fördern;

   e) Schulen zur Teilnahme am Hackathon für digitale Bildung und an der EU Code Week zu ermutigen und ihre Teilnahme daran zu erleichtern sowie die Veranstaltungen als erstes Mittel einzusetzen, um etwaige Hindernisse für die innovative und motivierende Einbindung eines fächerübergreifenden Ansatzes für die digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen in die tägliche Unterrichtspraxis zu beseitigen. Die Beteiligung an diesen Initiativen sollte als Hebel zur Unterstützung neuer Strategien und Maßnahmen auf schulischer oder lokaler/regionaler Ebene genutzt werden;

   f) einen interdisziplinären Ansatz zu fördern, bei dem die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in verschiedenen Fachbereichen integriert wird, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Kunst und Technik (MINKT);

5. die Maßnahmen für die Gewinnung und Schulung von Lehrkräften mit Fachkenntnissen in dem Bereich Informatik oder Computational Thinking in der Primar- und Sekundarbildung und dem Bereich der fortgeschrittenen digitalen Technologien in der Hochschulbildung weiter zu verbessern. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) laufende Initiativen wie den Kompetenzpakt und die Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze oder neue Initiativen zu berücksichtigen, um den wechselseitigen Austausch und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung und dem Privatsektor ([48]) zu unterstützen und damit zu ermöglichen, dass

      i) Fachkräfte aus dem digitalen Sektor (beispielsweise aus der Informatik) im Primar- und Sekundarbereich (einschließlich der beruflichen Aus- und Weiterbildung) tätige Lehrkräfte unterstützen und

      ii) Lehrkräfte spezifische Kompetenzen im Bereich Informatik oder Computational Thinking und in bestimmten Bereichen digitaler Technologien (beispielsweise KI und Cybersicherheit) erwerben;

   b) gegebenenfalls die Angebote der beruflichen Weiterbildung zu modernisieren, um die Schaffung spezifischer Bildungsmöglichkeiten zu unterstützen, die eine stärkere Professionalisierung im Bereich Informatik oder Computational Thinking ermöglichen;

6. eine hochwertige Bildung im Bereich Informatik oder Computational Thinking auf Ebene der Primar- und Sekundarstufe unter Berücksichtigung spezifischer Kontexte zu unterstützen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) die Bereitstellung hochwertiger Bildung in diesen Bereichen ab dem Beginn der Pflichtschulbildung mit klaren Lernzielen, vorgegebenen Zeitkontingenten und einer strukturierten Leistungsüberprüfung zu fördern, um allen Lernenden die Möglichkeit zu geben, ihre digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen mithilfe von wissenschaftlich fundierten pädagogischen Methoden zu entwickeln;

([46]) Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, Leitlinien für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zur Bekämpfung von Desinformation und zur Förderung der digitalen Kompetenz durch allgemeine und berufliche Bildung, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

([47]) Europäische Kommission, Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur, Ethische Leitlinien für Lehrkräfte über die Nutzung von KI und Daten für Lehr- und Lernzwecke, Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2022.

([48]) Primar-, Sekundar- und Tertiärbereich.

b) sicherzustellen, dass das Lehren und Lernen im Bereich Informatik oder Computational Thinking – unabhängig davon, ob die Inhalte im Rahmen eines spezifischen Fachs oder fächerübergreifend vermittelt werden – durch qualifizierte Lehrkräfte erfolgt, Zugang zu hochwertigen und barrierefreien Lernressourcen besteht, Größe und Kontext der Schulen Berücksichtigung finden und Lernergebnisse angemessen bewertet werden;

c) die Diversität und ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis der Lernenden zu fördern und etwaigen Stereotypen im Zusammenhang mit dem Lehren und Lernen im Bereich Informatik oder Computational Thinking entgegenzuwirken. Dies sollte durch Forschungsarbeiten unterstützt werden, zum einen über die kulturellen, sozioökonomischen und institutionellen Hindernisse, die dazu führen, dass sich Mädchen (einschließlich Mädchen, die ethnischen Minderheiten angehören) vom digitalen Bereich abwenden und keinen Zugang dazu haben, und zum anderen über den Einfluss von Lehrbüchern und anderen Ressourcen, die eine inklusivere Vermittlung digitaler Inhalte ermöglichen;

d) die Zusammenarbeit durch den Austausch bewährter Verfahren zwischen allen einschlägigen Akteuren der allgemeinen und beruflichen Bildung in Bezug auf die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Lehrplänen und die Zusammenarbeit der Einrichtungen der Mitgliedstaaten für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften im Rahmen der Erasmus+-Lehrkräfteakademien und anderen einschlägigen Initiativen zu fördern;

7. die Entwicklung fortgeschrittener und fachspezifischer digitaler Kompetenzen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern, unter anderem in den Bereichen KI und technologieintensive Innovation sowie in anderen zentralen Kompetenzbereichen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

a) die Vermittlung digitaler Kompetenzen zu stärken und den Zugang der Lernenden (sowohl in der beruflichen Erstausbildung als auch in der beruflichen Aus- und Weiterbildung) zu fortgeschrittenen und fachspezifischen digitalen Kompetenzen zu erleichtern, die für immer mehr Berufsprofile benötigt werden, unter anderem durch Lernen am Arbeitsplatz, Ausbildungsplätze, interdisziplinäre Programme oder Kurzlehrgänge, die zum Erwerb von Microcredentials führen;

b) Lernende in der beruflichen Aus- und Weiterbildung beim Erwerb der digitalen Kompetenzen zu unterstützen, die sie beispielsweise für die Erkennung von KI und die Nutzung immersiver Technologien wie virtueller Realität, erweiterter Realität, Simulation und Gaming sowie für das adaptive Lernen benötigen, und die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit den Anforderungen des Arbeitsmarktes mehr Lernende für Berufsbildungsprogramme in Bereichen wie KI, Cybersicherheit und Softwareentwicklung zu gewinnen;

8. die Entwicklung eines breiten Spektrums digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen in der Hochschulbildung zu fördern und den vorhandenen und entstehenden Defiziten entgegenzuwirken. Den Mitgliedstaaten wird unter gebührender Berücksichtigung der akademischen Freiheit und der Autonomie der Hochschuleinrichtungen insbesondere empfohlen,

a) Hochschuleinrichtungen anzuhalten, die Vermittlung sowohl allgemeiner als auch gegebenenfalls fachspezifischer digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen, und die Zusammenarbeit und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Hochschuleinrichtungen und allen einschlägigen Akteuren in Bezug auf die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung von Lehrplänen zu fördern. Dies könnte beispielsweise Folgendes umfassen:

i) stufen- und fachbereichsübergreifende Lernangebote und Kurse für die Entwicklung digitaler Kompetenzen mit dem Ziel, allen Studierenden unabhängig von ihrer angestrebten beruflichen Laufbahn verstärkt digitale Kompetenzen zu vermitteln;

ii) flexible, maßgeschneiderte und digital barrierefreie Lernangebote für fortgeschrittene und fachspezifische digitale Kompetenzen, unter anderem in Form von Kurzlehrgängen, die zum Erwerb von Microcredentials führen können;

b) den Austausch zwischen Vertretern verschiedener Industriezweige (auch KMU) oder Berufsgruppen und Hochschuleinrichtungen mit Blick auf die Entwicklung interdisziplinärer Kurse und die verstärkte Integration von Kursen zur Vermittlung fortgeschrittener und fachspezifischer digitaler Kompetenzen in alle Studiengänge zu erleichtern und zu fördern und den spezifischen Anforderungen des Arbeitsmarktes gerecht zu werden;

c) Unterstützung für Transparenz und Qualitätssicherung sowie für die Anerkennung von akademischen Qualifikationen und gegebenenfalls Microcredentials für digitale Kompetenzen zu leisten;

d) die Bemühungen des Lehrpersonals und der Hochschuleinrichtungen, allen Studierenden mehr digitale Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, anzuerkennen; die Mobilität des Lehrpersonals zwischen Hochschuleinrichtungen sowie gegebenenfalls zwischen Hochschulen und dem Privatsektor anzuregen und zu fördern;

e) Hochschuleinrichtungen dabei zu unterstützen, Studierende und insbesondere Frauen zur Aufnahme und dem Abschluss von Studiengängen anzuregen, deren Schwerpunkt auf der Entwicklung fortgeschrittener Kompetenzen in unterschiedlichen digitalen Bereichen liegt (z. B. Hardware, Software, digitales Design, digitale Integration, Data Science, KI oder Cybersicherheit), und gegebenenfalls die Entwicklung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen in anderen Fachbereichen zu fördern;

9. die Entwicklung der digitalen Kompetenzen Erwachsener zu unterstützen und Chancengleichheit zu ermöglichen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) in allen Bereichen der Erwachsenenbildung Angebote für den Erwerb digitaler Kompetenzen vorzusehen, etwa indem sie diese beispielsweise, wo angemessen, in ihre nationalen Kompetenzstrategien aufnehmen, und sicherzustellen, dass die Durchführung von Maßnahmen für alle Niveaus digitaler Kompetenzen, auch in der nichtformalen allgemeinen und beruflichen Bildung, angemessene Beachtung und Unterstützung findet;

   b) öffentlich-private Partnerschaften zu fördern, darunter auch zwischen Akteuren wie Sozialpartnern, nationalen und lokalen Behörden, lokalen Schulen und Gemeinschaftszentren, und Verbänden, Organisationen und Gruppen der digitalen Zivilgesellschaft, der Industrie und anderen Bereichen, um neue Programme und Initiativen zu konzipieren, zu entwickeln, durchzuführen, zu begleiten und zu evaluieren, die spezifischen Erfordernissen der Erwachsenenbildung, darunter auch im Bereich des Lernens am Arbeitsplatz, gerecht werden. Der Austausch von Verfahren in Bezug auf die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Lehrpläne sollte auf EU-Ebene gefördert werden;

   c) gezielte Sensibilisierungskampagnen zur Bedeutung digitaler Kompetenzen durchzuführen und den Erwachsenen, die am dringendsten digitale Kompetenzen entwickeln müssen, spezifische Unterstützung und unter anderem Zugang zu Berufsberatung zu bieten;

   d) regelmäßig Schulungen zu digitalen Kompetenzen für Erwachsene zu fördern und anzuerkennen, insbesondere im Rahmen des bestehenden allgemeinen und beruflichen Bildungsangebots und indem im Einklang mit der einschlägigen Empfehlung des Rates ([49]), sofern umsetzbar, individuelle Lernkonten genutzt werden; im Einklang mit den Anforderungen des Arbeitsmarkts und der Gesellschaft als Ganzen qualitätsgesicherte Schulungsangebote zu unterschiedlichen Niveaus digitaler Kompetenzen in das bestehende Kursangebot aufzunehmen. Arbeitgeber sollten dazu angehalten und motiviert werden, der Weiterbildung und Umschulung ihrer Beschäftigten während der Arbeitszeit Vorrang einzuräumen;

   e) sich verstärkt darum zu bemühen, dass Unternehmen, insbesondere KMU und Start-ups, in die vorhandenen sektoralen, industriellen und nationalen Ökosysteme eingebunden werden, damit sie die erforderliche Unterstützung erhalten, unter anderem in Form von Wissensaustausch, Leitlinien und Lernangeboten;

   f) die Bildung weiterer lokaler und regionaler Koalitionen für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze anzuregen und zu fördern, um konkrete Maßnahmen zur Anpassung der digitalen Kompetenzen an die lokalen und regionalen Erfordernisse zu erarbeiten;

10. die Entwicklung von Zertifizierungen digitaler Kompetenzen und die Anerkennung dieser Zertifizierungen, insbesondere im Rahmen der bestehenden Verfahren, zu fördern. Den Mitgliedstaaten wird in dieser Hinsicht empfohlen,

   a) die Zertifizierung digitaler Kompetenzen und/oder die Anerkennung dieser Zertifizierungen in allen Stufen und Arten der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen und zu fördern, darunter auch jener Kompetenzen, die durch Schulungen im Rahmen von individuellen Lernkonten oder anderen Finanzierungsmaßnahmen erworben wurden;

   b) die Anerkennung von Zertifizierungen und Qualifikationen für digitale Kompetenzen, einschließlich Microcredentials, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden zu fördern, auch im Rahmen der Arbeit zur Erfüllung der Zusage, bis 2025 Maßnahmen zur Einführung der automatischen gegenseitigen Anerkennung ([50]) von Qualifikationen zu ergreifen;

   c) gegebenenfalls Anreize für den Erwerb digitaler Kompetenzen zu bieten und deren Sichtbarkeit im Zusammenhang mit dem Lernfortschritt oder der Laufbahnentwicklung zu erhöhen, indem sie die Identifizierung, Dokumentation, Bewertung und Zertifizierung von im Rahmen des formalen, nichtformalen oder informellen Lernens erworbenen digitalen Kompetenzen erleichtern. Anwerber und Anwerberinnen sowie Drittstaatsangehörige sollten bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Anerkennung und Zertifizierung von Kompetenzen und Qualifikationen unterstützt werden;

   d) die Entwicklung des europäischen Zertifikats für digitale Kompetenzen zu verfolgen;

11. einen strategischen und systematischen Ansatz zu entwickeln, um den Mangel an IKT-Fachkräften zu beheben. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

   a) Prognosen des Kompetenzbedarfs heranzuziehen, um den künftigen Bedarf unterschiedlicher Zielgruppen des Marktes, insbesondere von KMU, an digitalen Kompetenzen zu bewerten, und Forschungsarbeiten durchzuführen, um die Kompetenzlücken im digitalen Bereich besser zu verstehen;

([49]) Empfehlung des Rates vom 16. Juni 2022 zu individuellen Lernkonten (ABl. C 243 vom 27.6.2022, S. 26).

([50]) Empfehlung des Rates vom 26. November 2018 zur Förderung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von im Ausland erworbenen Hochschulqualifikationen und von Qualifikationen der allgemeinen und beruflichen Bildung der Sekundarstufe II sowie der Ergebnisse von Lernzeiten im Ausland (ABl. C 444 vom 10.12.2018, S. 1)

b) in den nationalen Strategien und Aktionsplänen oder strategischen Ansätzen Initiativen zur Behebung der auf nationaler Ebene relevanten Defizite bei fachspezifischen digitalen Kompetenzen (beispielsweise in den Bereichen Cybersicherheit, KI und Robotik) zu erwägen und die Initiative der Akademie für Cybersicherheitskompetenzen zu berücksichtigen;

c) Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen und zu binden, indem die Möglichkeiten der Richtlinie über die Blaue Karte ([51]) und der Fachkräftepartnerschaften voll ausgeschöpft werden, und die Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten zu verbessern, um Verfahren und Lösungen zur Gewinnung von Fachkräften mit digitalen Kompetenzen für die Union und gegebenenfalls zur Erleichterung ihrer Mobilität auszutauschen;

d) einen strategischeren und systematischeren Ansatz für die Schulung und Gewinnung von IKT-Fachkräften auch aus Drittländern zu verfolgen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf KMU liegen sollte;

e) an Schulen, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie in der Hochschulbildung eine umfassende Berufs- und Studienberatung anzubieten, um das Interesse junger Menschen und insbesondere von Mädchen und jungen Frauen an einem Studium im IKT-Bereich und/oder einer Laufbahn als IKT-Fachkraft zu wecken. Es sollten gezielten Kampagnen durchgeführt werden, um Vorurteilen über die Zugänglichkeit technischer Laufbahnen (insbesondere bei Personen ohne IKT-Hintergrund) und die unterschiedlichen Berufswege nach einem IKT-Studium entgegenzuwirken. Ferner sollten unterschiedliche Kommunikationskanäle genutzt werden, um verschiedene Bevölkerungsgruppen zu erreichen und auf die Möglichkeit einer sinnvollen, für die Gesellschaft nutzbringenden Laufbahn im IKT-Bereich hinzuweisen;

f) im Einklang mit der Verpflichtungserklärung zu Frauen im digitalen Bereich und zur Ausschöpfung von Synergien mit relevanten Initiativen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts und des Europäischen Innovationsrats Maßnahmen Vorrang einzuräumen, die auf die Beseitigung geschlechtsspezifischer Ungleichheiten abzielen, um das Geschlechter- und Lohngefälle im IKT-Bereich zu beheben, und auf allen Stufen der allgemeinen und beruflichen Bildung gezielte Weiterbildungs- und Umschulungsangebote für Mädchen und Frauen bereitzustellen und damit den Wert ihrer Leistung und ihrer Begabungen anzuerkennen;

g) den digitalen Sektor für Frauen attraktiver zu machen, indem sie beispielsweise in Zusammenarbeit mit den nationalen Koalitionen für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze Sensibilisierungskampagnen und maßgeschneiderte nationale Botschaften erarbeiten;

h) für Schulen, Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und Hochschuleinrichtungen Möglichkeiten zu schaffen, um Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende für eine Laufbahn im digitalen Bereich zu gewinnen (indem sie beispielsweise Tage der offenen Tür, Familientage und Seminare organisieren und die Teilnahme an Initiativen wie der Plattform für Innovationstalent (Innovation Talent Platform), der EU Code Week, dem Hackathon für digitale Bildung und außercurricularen Aktivitäten fördern);

12. die erforderlichen finanziellen Mittel für die Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen bereitzustellen. Den Mitgliedstaaten wird insbesondere empfohlen,

a) die einzelnen Elemente dieser Empfehlung mit nationalen Mitteln sowie mit Unionsmitteln unter anderem aus Erasmus+, dem Europäischen Sozialfonds Plus, dem Fonds für einen gerechten Übergang, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie den Programmen „Digitales Europa“ und „Horizont Europa“ umzusetzen und mit der Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne fortzufahren;

b) das Instrument für technische Unterstützung, einschließlich seines Mehrländerkonzepts, im Einklang mit dieser Empfehlung für die Konzeption und Durchführung von Reformen zur Stärkung der Vermittlung digitaler Kompetenzen mit Blick auf das lebenslange Lernen zu nutzen;

c) private Investitionen in die Entwicklung digitaler Kompetenzen zu fördern und in Erwägung zu ziehen, unterschiedliche Finanzierungsquellen zu kombinieren, um Initiativen auszuweiten und ihre Wirkung und Nachhaltigkeit zu erhöhen;

d) Beiträge zu Open-Source-, Open-Content- oder Open-Data-Lösungen und zu digitalen Gemeingütern ([52]) im Allgemeinen sowie deren Nutzung zu fördern;

([51]) Richtlinie (EU) 2021/1883 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2021 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hoch qualifizierten Beschäftigung und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/50/EG des Rates (ABl. L 382 vom 28.10.2021, S. 1).

([52]) Eine Definition des Begriffs „digitale Gemeingüter“ ist der Empfehlung des Rates zu den Schlüsselfaktoren für eine erfolgreiche allgemeine und berufliche digitale Bildung zu entnehmen.

13. die Hochrangige Gruppe für allgemeine und berufliche Bildung zu beauftragen, Orientierungshilfen zu zentralen strategischen Themen bereitzustellen, die in dieser Empfehlung aufgegriffen werden. Dies wird hauptsächlich durch Beratungen, einen regelmäßigen Informationsaustausch und die Bereitstellung von Leitlinien zu strategischen Themen ([53]) im Zusammenhang mit der allgemeinen und beruflichen digitalen Bildung und den digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen erfolgen. Die Hochrangige Gruppe sollte bei Bedarf Unterstützung erhalten und auf Fachwissen zurückgreifen können, unter anderem von der Arbeitsgruppe „Digitale Bildung: Lernen, Lehren und Bewerten“ (DELTA)“ sowie von Expertengruppen in anderen Sektoren, etwa des Beirats für die digitale Dekade, um auf einem horizontalen, ressortübergreifenden Ansatz aufzubauen. Die zu behandelnden Themen könnten in den jeweils aufeinander folgenden 18-monatigen politischen Agenden angekündigt werden;

auf bestehenden Initiativen, einschließlich des Europäischen Jahres der Jugend und des Europäischen Jahres der Kompetenzen, aufzubauen, um die Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen zu unterstützen und zu ergänzen. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

BEGRÜßT DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

1. Reformbemühungen zur Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen und für hohe Qualität im Bereich Informatik oder Computational Thinking zu unterstützen. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

   a) die Reformen der Mitgliedstaaten durch Unionsinstrumente wie das Instrument für technische Unterstützung zu fördern, indem sie unter anderem den Austausch über nationale Ansätze für die Entwicklung von digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie von Kompetenzen im Bereich Informatik oder Computational Thinking erleichtert. Die Kommission wird die Nutzung und Ausweitung der vorhandenen Instrumente zur Bewertung von Kompetenzen sowie der erfolgreichen Initiativen zur Schulung von Lehrkräften in diesen Bereichen fördern;

   b) in enger Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und Interessenträgern eine hochwertige Bildung im Bereich Informatik oder Computational Thinking zu unterstützen, indem Leitlinien für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte als freiwilliges Angebot für die Mitgliedstaaten ausgearbeitet werden;

   c) das Peer-Learning und die Zusammenarbeit zu unterstützen, um Wissen über die Entwicklung, Umsetzung und Bewertung der Lehrpläne durch die Mitgliedstaaten im Rahmen von Unionsprogrammen wie Erasmus+ und Instrumenten, einschließlich des europäischen Referenzrahmens für digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger und des entsprechenden Rahmens für Lehrkräfte, auszutauschen;

   d) die Mitgliedstaaten bei der Beobachtung der Entwicklung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen ihrer Teilnahme an internationalen Erhebungen (beispielsweise ICILS, PISA, TALIS, PIAAC) und anderen europäischen Initiativen (wie etwa Eurograduate) zu unterstützen, die eine Ergänzung zur Datenerhebung auf nationaler Ebene darstellen können;

2. die Exzellenz der Kurse zur Vermittlung fortgeschrittener und fachspezifischer digitaler Kompetenzen in der Hochschulbildung und der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu fördern. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

   a) die Mitgliedstaaten bei der Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung fortgeschrittener und fachspezifischer digitaler Kompetenzen von Studierenden, Forschenden sowie lebenslang Lernenden zu unterstützen, wobei diese Kompetenzen auf freiwilliger Basis von Hochschuleinrichtungen und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung vermittelt werden. Dies würde im Rahmen von interdisziplinären Programmen sowie von Programmen mit Schwerpunkt auf fortgeschrittenen IKT-Kompetenzen erfolgen, wobei der Tatsache Rechnung zu tragen ist, dass diese Kompetenzen kontinuierlich verbessert werden müssen, um mit dem hohen Innovationstempo Schritt zu halten, und diese Programme unterschiedliche Lernende einbeziehen und für sie zugänglich sein müssen;

   b) das akademische Angebot fortgeschrittener digitaler Kompetenzen in digitalen Technologiebereichen und anderen transdisziplinären oder multidisziplinären Bereichen sowie deren Anwendungen in strategischen Sektoren nachhaltig zu unterstützen, die in den vorangegangenen Arbeitsprogrammen für das Programm „Digitales Europa“ nicht hinreichend berücksichtigt wurden;

3. die Maßnahmen zur Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Erwachsenenbildung zu unterstützen. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

   a) Initiativen wie den Kompetenzpakt und die Koalition für digitale Kompetenzen und Arbeitsplätze zu fördern, um mit vereinten Kräften die Weiterbildungs- und Umschulungsangebote für Erwachsene auszuweiten, sodass diese ihre digitalen Kompetenzen verbessern können;

([53]) Diese Themen könnten unter anderem Folgendes umfassen: Bewertung und Zertifizierung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen, qualitative Anforderungen an Instrumente und Inhalte der digitalen Bildung oder Einbeziehung der KI in die allgemeine und berufliche Bildung, auch durch Informatik und Computational Thinking.

b) die Entwicklung barrierefreier Lehrgänge für digitale Kompetenzen zu unterstützen und zu fördern (etwa über das Instrument für technische Unterstützung und Finanzierungsmöglichkeiten der Union), die nach Möglichkeit zum Erwerb von Microcredentials führen und den spezifischen Erfordernissen der Erwachsenenbildung Rechnung tragen. Ein besonderer Schwerpunkt kann auf die Vermittlung fortgeschrittener digitaler Kompetenzen für Beschäftigte von KMU gelegt werden;

c) den Austausch vorbildlicher Verfahren für den Erwerb digitaler Kompetenzen in der Erwachsenenbildung über das Netzwerk der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, den Kompetenzpakt, die Arbeitsgruppe „Erwachsenenbildung" des Europäischen Bildungsraums, die nationalen Koordinatoren für Erwachsenenbildung und andere einschlägige Foren zu erleichtern;

4. die Anerkennung von Zertifizierungen digitaler Kompetenzen zu erleichtern. Insbesondere wird die Kommission

a) in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern ([54]) ein europäisches Zertifikat für digitale Kompetenzen, das von den Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis genutzt werden könnte, erproben und bei Erfolg einführen. Mit dem Zertifikat soll bewirkt werden, dass Behörden und Unternehmen Zertifizierungen digitaler Kompetenzen eher als verlässlich betrachten und anerkennen. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen qualitative Mindestanforderungen ermittelt und getestet werden, die Zertifikate und Zertifizierungsverfahren für digitale Kompetenzen erfüllen sollten. Mithilfe des europäischen Zertifikats für digitale Kompetenzen könnten alle europäischen Bürgerinnen und Bürger das Niveau ihrer digitalen Kompetenzen gemäß dem DigComp-Referenzrahmen zuverlässig und transparent angeben;

b) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von Leitlinien unterstützen und den Austausch bewährter Verfahren für die Bewertung und Evaluierung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen erleichtern;

c) die für die Qualitätssicherung und/oder Normung zuständigen Stellen bei der Entwicklung eines Anerkennungsmechanismus für Zertifizierungen digitaler Kompetenzen, einschließlich Microcredentials, unterstützen und den Mitgliedstaaten weiter bei der Schaffung der Voraussetzungen behilflich sein, um bis 2025 die automatische gegenseitige Anerkennung dieser digitalen Kompetenzen zu ermöglichen;

5. die Bemühungen um die Erhöhung von Zahl und Vielfalt der IKT-Fachkräfte zu unterstützen. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

a) in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und aufbauend auf der *Verpflichtungserklärung zu Frauen im digitalen Bereich* weiter darauf hinzuwirken, dass Frauen im Sektor der digitalen Technologien eine aktive und maßgebliche Rolle übernehmen, und sich dafür einzusetzen, dass Frauen fortgeschrittene digitale Kompetenzen entwickeln und eine berufliche Laufbahn im digitalen Sektor einschlagen;

b) die Mitgliedstaaten bei der Förderung der geschlechtergerechten Vermittlung digitaler Kompetenzen in der Primar- und Sekundarbildung zu unterstützen, indem innovative, skalierbare Lehrmethoden ermittelt werden, um die institutionellen und kulturellen Hindernisse zu beseitigen, die in der Union dazu führen, dass Mädchen ein Studium oder eine berufliche Laufbahn im IKT-Bereich nicht in Betracht ziehen, oder die ihren Zugang dazu erschweren;

c) ihre Bemühungen um die digitale Inklusion fortzuführen und gegebenenfalls zu verstärken, um sicherzustellen, dass alle Menschen und Gemeinschaften, darunter auch die am stärksten benachteiligten (etwa gefährdete und sozioökonomisch benachteiligte Gruppen, Menschen mit Behinderungen und Bewohnerinnen und Bewohnern ländlicher und abgelegener Gebiete), einen Beitrag zum digitalen Wandel leisten und dessen Chancen nutzen können;

6. die Fortschritte zu beobachten, bewährte Verfahren zu verbreiten und den Austausch mit Interessenträgern zu intensivieren. Insbesondere beabsichtigt die Kommission,

a) die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlung zu beobachten und dabei die Strategien oder strategischen Ansätze der Mitgliedstaaten sowie ihre spezifischen Ergebnisse und Auswirkungen auf die Vermittlung digitaler Fähigkeiten und Kompetenzen zu berücksichtigen. Dies sollte im Rahmen des Europäischen Bildungsraums und seines Monitors für die allgemeine und berufliche Bildung sowie im Zuge der Berichterstattung der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der digitalen Dekade erfolgen, ohne dass dadurch der Verwaltungsaufwand der Mitgliedstaaten erhöht wird;

b) die internationale Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Bildung und der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen zu stärken;

c) spätestens fünf Jahre nach der Annahme dieser Empfehlung die Fortschritte bei deren Umsetzung zu überprüfen und dem Rat Bericht zu erstatten.

([54]) Interessenträger aus der allgemeinen und beruflichen Bildung, Sozialpartner und Anbieter von Zertifizierungen digitaler Kompetenzen.

Geschehen zu Brüssel am 23. November 2023.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
P. ALEGRÍA CONTINENTE

C/2024/1053

23.1.2024

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.11368 — SONAE / MUSTI GROUP)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/1053)

Am 18. Januar 2024 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (https://competition-cases.ec.europa.eu/search). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32024M11368 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

C/2024/1055

23.1.2024

Mitteilung an die Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2023/2135/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/383 des Rates, und der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/384 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, unterliegen

(C/2024/1055)

Den Organisationen, die im Anhang des Beschlusses 2023/2135/GASP des Rates ([1]), geändert durch den Beschluss (GASP) 2024/383 des Rates ([2]), und in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Verordnung (EU) 2024/384 des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die genannten Organisationen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, auf die die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2023/2135/GASP und der Verordnung (EU) 2023/2147 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die Stabilität und den politischen Übergang Sudans untergraben, Anwendung finden. Die Gründe für die Aufnahme der betreffenden Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) 2023/2147 des Rates) beantragen können, dass ihnen die Verwendung der eingefrorenen Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 3 der Verordnung).

Die betroffenen Organisationen können beim Rat bis zum 20. Juni 2024 unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 9 des Beschlusses (GASP) 2023/2135 durchzuführenden Überprüfung durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates vor dem Gericht der Europäischen Union unter den Voraussetzungen anfechten können, die in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind.

([1]) ABl. L 2023/2134 vom 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2135/oj
([2]) ABl. L 2024/383 vom 22.1.2024, http://data.europa.eu/eli/dec/2024/383/oj
([3]) ABl. L 2023/2147 vom 11.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2147/oj
([4]) ABl. L 2024/384 vom 22.1.2024, http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/384/oj

C/2024/1127

23.1.2024

Mitteilung an die Personen und Organisationen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/xxx des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/xxx des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(C/2024/1127)

Den Personen und Organisationen, die in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates ([1]), durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/xxx des Rates ([2]), und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates ([3]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/xxx des Rates ([4]), über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass diese Personen und Organisationen in die Liste der natürlichen und juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die restriktiven Maßnahmen unterliegen, in Anhang I des Beschlusses 2013/255/GASP und in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 aufzunehmen sind. Die Gründe für die Benennung der betreffenden Personen und Organisationen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 36/2012) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 16 der Verordnung).

Die betroffenen Personen und Organisationen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen vor dem 22. Februar 2024 beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; ein entsprechender Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Den eingegangenen Bemerkungen wird bei der nächsten gemäß Artikel 34 des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates und Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 durchzuführenden Überprüfung der Liste der benannten Personen und Organisationen durch den Rat Rechnung getragen.

Die betroffenen Personen und Organisationen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

([1]) ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.
([2]) ABl. L, 2024/380, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/380/oj.
([3]) ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.
([4]) ABl. L, 2024/362, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/362/oj.

Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2024/1128

23.1.2024

Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/255/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien unterliegen

(C/2024/1128)

Die betroffenen Personen werden gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([1]) auf Folgendes hingewiesen:

Rechtsgrundlagen für diese Verarbeitung sind der Beschluss 2013/255/GASP des Rates ([2]), durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/[*Nummer*] des Rates ([3]), und die Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates ([4]), durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[*Nummer*] des Rates ([5]).

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Rat der Europäischen Union, vertreten durch die Generaldirektion Außenbeziehungen des Generalsekretariats des Rates, die unter folgender Anschrift kontaktiert werden kann:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1
Rue de la Loi 175/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Der Datenschutzbeauftragte des Generalsekretariats des Rates kann folgendermaßen kontaktiert werden:

Datenschutzbeauftragter

data.protection@consilium.europa.eu

Ziel der Verarbeitung ist die Erstellung und Aktualisierung der Liste der Personen, die gemäß dem Beschluss 2013/255/GASP, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2024/[*Nummer*], und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2024/[*Nummer*], restriktiven Maßnahmen unterliegen.

Die betroffenen Personen sind die natürlichen Personen, die die Kriterien für die Aufnahme in die Liste gemäß dem Beschluss 2013/255/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 erfüllen.

Die erhobenen personenbezogenen Daten umfassen die zur korrekten Identifizierung der betroffenen Person erforderlichen Daten sowie die Begründung für die Aufnahme in die Liste und andere diesbezügliche Daten.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die gemäß Artikel 29 EUV erlassenen Beschlüsse des Rates und die gemäß Artikel 215 AEUV erlassenen Verordnungen des Rates, in denen natürliche Personen (betroffene Personen) benannt und das Einfrieren von Vermögenswerten und Reisebeschränkungen angeordnet werden.

Die Verarbeitung ist erforderlich für die Wahrnehmung einer Aufgabe, die gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a im öffentlichen Interesse liegt, und für die Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen aus den oben genannten Rechtsakten, denen der für die Verarbeitung Verantwortliche gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2018/1725 unterliegt.

Die Verarbeitung ist aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses gemäß Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2018/1725 erforderlich.

Der Rat kann personenbezogene Daten betroffener Personen von den Mitgliedstaaten und/oder dem Europäischen Auswärtigen Dienst erhalten. Empfänger der personenbezogenen Daten sind die Mitgliedstaaten, die Europäische Kommission und der Europäische Auswärtige Dienst.

([1]) ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.
([2]) ABl. L 147 vom 1.6.2013, S. 14.
([3]) ABl. L, 2024/380, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/380/oj.
([4]) ABl. L 16 vom 19.1.2012, S. 1.
([5]) ABl. L, 2024/362, 22.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/362/oj.

Alle personenbezogenen Daten, die vom Rat im Rahmen autonomer restriktiver Maßnahmen der EU verarbeitet werden, werden für einen Zeitraum von fünf Jahren gespeichert, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person von der Liste der Personen, deren Vermögenswerte eingefroren wurden, gestrichen wurde oder die Gültigkeit der Maßnahme abgelaufen ist oder, wenn beim Gerichtshof Klage erhoben wird, bis ein rechtskräftiges Urteil ergangen ist. Personenbezogene Daten, die in beim Rat registrierten Dokumenten enthalten sind, werden vom Rat für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2018/1725 aufbewahrt.

Der Rat muss möglicherweise personenbezogene Daten über eine betroffene Person mit einem Drittland oder einer internationalen Organisation im Zusammenhang mit der Umsetzung der VN-Benennungen durch den Rat oder im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit in Bezug auf die Politik der EU im Bereich der restriktiven Maßnahmen austauschen.

Falls weder ein Angemessenheitsbeschluss vorliegt noch geeignete Garantien bestehen, unterliegt die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) 2018/1725 der/den folgenden Bedingung(en):

— die Übermittlung ist aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich,

— die Übermittlung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person erfolgt ohne automatisierte Entscheidungsfindung.

Die betroffenen Personen haben das Recht auf Information und das Recht auf Zugriff auf ihre personenbezogenen Daten. Sie haben außerdem das Recht, ihre Daten zu berichtigen und zu vervollständigen. Unter gewissen Umständen haben sie das Recht, eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten zu erwirken, oder das Recht, gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen oder eine Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Betroffene Personen können diese Rechte ausüben, indem sie eine E-Mail an den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit Kopie an den Datenschutzbeauftragten (siehe oben) senden.

Die betroffenen Personen müssen ihrem Antrag eine Kopie eines Ausweisdokuments zur Bestätigung ihrer Identität (Personalausweis oder Reisepass) beifügen. Dieses Dokument sollte eine Identifikationsnummer, das Ausstellungsland, die Gültigkeitsdauer, den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum enthalten. Alle anderen Angaben auf der Kopie des Identitätsdokuments, wie das Foto oder andere persönliche Merkmale, können unkenntlich gemacht werden.

Betroffene Personen haben das Recht, gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einzulegen.

Zuvor sollten die betroffenen Personen versuchen, Abhilfe zu schaffen, indem sie sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und/oder den Datenschutzbeauftragten des Rates wenden.

Unbeschadet gerichtlicher, verwaltungsrechtlicher oder außergerichtlicher Rechtsbehelfe können betroffene Personen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (edps@edps.europa.eu) einlegen.